Tod am Stalbrink

Vollzug der Todesstrafe im Amt Iburg 1500 bis 1817
Ein Beitrag zur Justizgeschichte des Osnabrücker Landes

Rainer Rottmann

Heimatverein Hagen a.T.W. e.V.

„gehencket, gerädert,
geköpfet und verbrannt“

Tod am Stalbrink

Vollzug der Todesstrafe im Amt Iburg 1500 bis 1817

Ein Beitrag zur Justizgeschichte des Osnabrücker Landes

Rainer Rottmann

Heimatverein Hagen am Teutoburger Wald e.V.

Herausgeber: Heimatverein Hagen a.T.W.
Autor: Rainer Rottmann
Herstellung: Krützkamp Druck, Glandorf

Umschlagbild: Genagelter Schädel aus Langenfeld. Der Schädel wurde 1964 gefunden; im Schädel steckt ein ca. 50 cm langer Eisennagel. Auch auf dem Stalbrink in Oesede wurden die Köpfe von enthaupteten Delinquenten oftmals auf den Galgen oder auf lange Stangen genagelt. Foto: Stadtmuseum | Stadtarchiv Langenfeld Rhld.

Umschlagbild hinten: Die Hinrichtungsstätte „Stahlbrink“ in Oesede auf der Landesaufnahme des Hochstifts Osnabrück von 1787 durch J.W. du Plat (vgl. Abb. 32, Seite 172).

Erscheinungsjahr: 2021

Auflagenhöhe: 150 Exemplare

ISBN: 978-3-9821218-7-1

© 2021 – Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Autor schriftlich genehmigt werden.

Vorwort

Der Heimatverein Hagen a.T.W. schätzt sich glücklich, mit Rainer Rottmann einen der fruchtbarsten Heimatforscher des Osnabrücker Landes in seinen Reihen zu wissen. Gerne hat der HVH in der Vergangenheit die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse von Rainer Rottmann unterstützt oder ist gar selbst als Herausgeber aufgetreten, um wichtige Erkenntnisse zur lokalen Geschichte für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Das nun vorliegende Buch weitet den Blick von der lokalen Ebene auf das ganze Osnabrücker Land. Zwar ist sein Gegenstand im engeren Sinne nur der Stalbrink bei Oesede als Hinrichtungsstätte des Amtes Iburg, wobei das ehemalige Amt Iburg nur einen Teil des heutigen Landkreises Osnabrück bildet. Aber die Spuren, denen der Autor bei seiner Suche nach den handelnden Personen auf Seiten der staatlichen Gewalt und auf Seiten der Täter und Justizopfer gefolgt ist, führen in alle Ecken des Osnabrücker Landes einschließlich der Stadt Osnabrück. Dabei hat er keine Erzählungen vom Hörensagen hingenommen, sondern alle Informationen einer akribischen Kontrolle durch die Archivalien unterzogen, auch wenn er gelegentlich mit lieb gewonnen alten Erzählungen kräftig aufräumen musste.

Hinrichtungen waren öffentliche Schauspiele mit vielen Beteiligten. Und sie alle nimmt der Autor in den Blick: Die oft untereinander verwandten, geradezu einer Kaste angehörenden Henker, die Geistlichen, die für ihren letzten seelsorgerlichen Beistand bezahlt wurden, die Handwerker, die das Gerät herstellten, die Bauern aus den umliegenden Bauerschaften, die oft unwillig als unehrenhaft geltende Hilfsdienste zu leisten hatten, Schulklassen, denen ein abschreckendes Beispiel präsentiert werden sollte und natürlich die sensationslüsternen und abergläubischen Volksmassen. Aber auch die Zustände im Kerker auf der Iburg, die verschiedenen, aber immer grausamen Hinrichtungsarten oder der Weg vom Urteil bis zur Hinrichtung werden genauestens untersucht. Keinen Aspekt des Themas lässt der Autor unverhandelt.

Ein grausames Buch? Grausam waren und sind Menschen zu allen Zeiten. Solche Themen aus geschichtlichen Untersuchungen wegzulassen würde bedeuten, wesentliche Aspekte menschlichen Zusammenlebens außen vor zu lassen. Insofern legt der Heimatverein Hagen a.T.W. zusammen mit dem Autor Rainer Rottmann ein nicht nur hochinteressantes, sondern auch notwendiges Buch vor.

Heimatverein Hagen am Teutoburger Wald e.V.
Antonius Thorwesten, Vorsitzender

Einleitung

„Tod am Stalbrink“ – der Titel des vorliegenden Buches verweist auf die Geschichte des südlich des Dorfes Oesede gelegenen Stalbrink, der einstmals wichtigsten Hinrichtungsstätte im Amt Iburg. Im Zeitraum von 1532 bis 1817 wurden hier durch die staatliche Justiz zum Tode verurteilte Straftäter öffentlich hingerichtet, sei es durch Köpfen, Hängen, Rädern oder Verbrennen.

Als 2009 in der Stadt Georgsmarienhütte auf dem im Ortsteil Oesede gelegenen Königsberger Weg im Bereich des ehemaligen Stalbrinks Kanalisierungsarbeiten durchgeführt wurden, zeigten sich im anstehenden Erdreich an einigen Stellen grubenförmige Bodenverfärbungen, die archäologisch leider nicht näher untersucht worden sind – aller Wahrscheinlichkeit nach Spuren der einstigen Richtstätte. Den heutigen, zumeist zugezogenen Anwohnern des Königsberger Weges war, wie der Autor auf Nachfrage erfuhr, die makabre Vergangenheit ihres heutigen Wohnviertels nicht bekannt. Die Erinnerung an Namen und Herkunft der Hingerichteten sowie die ihnen zur Last gelegten Straftaten war im Laufe der Jahrhunderte ebenso in Vergessenheit geraten wie die Erinnerung an das hier auf dem Stalbrink vergossene Blut, die abgeschlagenen Köpfe, die zersplitterten Knochen und den Gestank der an Rad und Galgen verwesenden Leichname, die von Vögeln und Fliegenmaden bis auf das Skelett entsorgt wurden.

Die staatlichen Archive, dort vor allem die Amtsrechnungen des Amtes Iburg sowie die Justizakten im Niedersächsischen Landesarchiv Osnabrück, enthalten indes umfangreiche Informationen zu dieser „dunklen“ Zeit. Der Autor hat sich die Mühe gemacht, anhand der Jahrhunderte alten Archivalien den Vollzug der Todesstrafe auf dem Stalbrink sowie das soziale und verfahrensrechtliche Umfeld zu erforschen und soweit als möglich im Detail zu dokumentieren. Für den einen oder anderen Leser mögen die konkreten Schilderungen von Folter und Hinrichtungen abstoßend wirken oder grauenhaft erscheinen, aber so war die damalige Zeit. Gerade die Details zu einzelnen Strafverfahren erlauben die Korrektur von Vorurteilen und unzutreffenden mündlichen Überlieferungen: So war der am Stalbrink hingerichtete Bernd Hardemente aus Ankum weder ein mehrfacher Mörder noch ein „Räuberhauptmann“, sondern nur einer von mehreren Straßenräubern.

Das vorliegende Buch befasst sich in erster Linie nicht mit der Geschichte und Funktion des Gogerichtes Iburg als Vorläufer des heutigen Amtsgerichtes Bad Iburg, denn zu diesem Thema hat der ehemalige Amtsgerichtsdirektor Bernd Schonlau schon 1976 unter dem Titel „Vom Gografen zum Amtsrichter“ einen umfangreichen Aufsatz veröffentlicht.

Wenn gefragt wird, welchen Zweck die aktuelle Darstellung haben soll, sei darauf hingewiesen, dass sich in der Art der Strafjustiz, vor allem aber der des Strafvollzuges – damals wie heute – der sittliche Zustand einer Gesellschaft sowie der Grad an Zivilisation oder Barbarei widerspiegelt. Dies gilt nicht zuletzt für unser eigenes Gemeinwesen. Nach den Erfahrungen der NS-Zeit (1933–1945), nach Folter und Vollstreckung politisch motivierter Todesurteile durch die NS-Justiz, regelt das im Mai 1949 beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1, Absatz 1, Satz 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar." In Ausführung dazu heißt es in Artikel 102 unmissverständlich: „Die Todesstrafe ist abgeschafft." Artikel 104 des Grundgesetzes verbietet darüber hinaus Folter und Aussageerpressung. Leider folgen auch heute nicht alle Staaten diesen humanistischen Grundsätzen. So foltern die USA u. a. in den Gefängnissen von Guantanamo sowie 2003/2004 Abu-Ghuraib (Irak) und praktizieren in einigen Bundesstaaten die Todesstrafe durch Giftspritzen oder den elektrischen Stuhl. Einige islamistisch geprägte Länder berufen sich auf die mittelalterliche Scharia und vollziehen die Todesstrafe nach wie vor durch Köpfen mit dem Schwert, Hängen oder durch Steinigung.

Auch die im Amt Iburg vorgenommenen Folterungen und die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert auf dem Stalbrink in Oesede erfolgten Hinrichtungen beschreiben also nicht nur die archaischen Verhältnisse der damaligen Zeit, sondern haben durchaus einen Bezug zur Gegenwart.

Bei der Erstellung dieses Buches waren viele Personen behilflich, bei denen ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte.

Mein besonderer Dank gilt aber
- Johannes Frankenberg für die Übertragung meines handschriftlichen Manuskriptes auf den PC und vielfache Hilfestellung;
- Karl Große Kracht und meiner Ehefrau Margit für das Korrekturlesen;
- Johannes Brand für die redaktionelle Überarbeitung meines Manuskriptes. Sein fachkundiges Engagement und seine kritischen Anmerkungen waren Voraussetzungen für die Fertigstellung des Buches;
- Last but not least gebührt dem Heimatverein Hagen a.T.W. e.V. Dank für die Herausgabe des Buches.

Rainer Rottmann
Hagen a.T.W., 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Der „Henkerstein auf dem Galgenbrink" – Irrungen und Wirrungen örtlicher Überlieferung 11

2. Gogerichte und deren Hinrichtungsstätten

a) Stadt Osnabrück 17
(1) Marktplatz 17
(2) Richtplatz „Im Hone" und „auf der Clus" 20
(3) Richtplatz im Fledder 21
(4) Örtlichkeiten der „Hexen"-Verbrennung 23
(5) Der Militärgalgen in der Petersburg 23
b) Hochstift Osnabrück – Übersicht über Gogerichtsorte und deren Richtstätten 25
c) Gogericht Iburg/Amt Iburg 29
(1) Die Gogerichtsstätte 29
(2) Hinrichtungsstätten des Gogerichts Iburg 29
(a) Voßheide und Mersch 29
(b) Grenzgalgen zwischen Glandorf und Lienen 34
(c) Der „Zigeunergalgen in der Hölle" 36
(d) Das Rad am Wulfskotten 39
(e) Der Galgen in Mentrup 39
(f) Die Richtstätte „Auf dem Stalbrink" 41

3. Nachweisbare Hinrichtungen auf dem Stalbrink von 1532 bis 1817 46

4. Der „Räuberhauptmann" Hardemente 98

5. Der Straßenräuber Johan Heinrich Stapenhorst 130

6. Chronologische Tabelle aller Hinrichtungen im Amt Iburg 143

7. Knochen und Skelette unter den Galgen 160

8. Wurden auch Selbstmörder auf dem Stalbrink verscharrt? 163

9. Der Stalbrink 172
a) Bedeutung der Flurbezeichnung „Stalbrink" 172

b) Topografische Lage der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink 173
c) Aussehen der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink 179
d) „Galgenbacks“ – der Galgenkotten 182

10. Der Kerker auf der Iburg 186
a) Die Burg und der Bergfried 186
b) Der Kerker und die Zellen 188
c) Haftbedingungen 192
d) Tod im Kerker 194
e) Reinigung des Kerkers und Fürsorge für die Gefangenen 197
f) Krankheiten 199
g) Ausbrüche und Ausbruchsversuche 199
h) Die zeitliche Freiheitsstrafe „ad turium“ 201
i) Wachpersonal 202
k) Sicherheitsverwahrung 202
l) Das Amtsgefängnis im 19. Jahrhundert 203

11. Die letzten Tage vor der Hinrichtung 207
a) Geistlicher Beistand 208
b) Henkersmahlzeit 210
c) Kleidung für die Hinrichtung 212
d) Medizinische Versorgung 213

12. Der letzte Weg des Verurteilten 217

13. Die öffentliche Hinrichtung 219
a) Der Kreis um den Richtplatz 219
b) Zuschauermassen und Schülerklassen 221
c) Volksfestcharakter 223
d) Spuk und Aberglaube – die Furcht vor der Richtstätte 224
e) Blutsaufen, Leichendiebstahl, Armesünderschmalz 225
f) Die letzten öffentlichen Hinrichtungen im Königreich Hannover 1857 und 1859 im Belmer Sundern 232

14. Galgendienste der Bauern 238
a) Allgemeines 238
b) Brennholz für Scheiterhaufen 240
c) Der „Galgenprozess“ zwischen Oesede und Hagen (1700–1703 und 1719–1722) 243
d) Hagener Widerstand macht Schule 254

15. Hinrichtungsarten auf dem Stalbrink 259
a) Enthauptungen 260
(1) Enthauptung und Verbleib des Leichnams 260
(2) Das Richtschwert 268
b) Hängen am Galgen 270
c) Verbrennen auf dem Scheiterhaufen 276
d) Rädern 281

16. Sonstiger Strafvollzug auf dem Stalbrink 292

17. Begnadigungen 293

18. Strafjustiz und Scharfrichter 298
a) Allgemeines zu Osnabrücker Scharfrichtern 298
b) Abdeckereien 299
c) Chirurgie und Medizin 299
d) Ausbildung und Berufsausübung 300
e) Osnabrücker Scharfrichter 301

Anhang:
Literaturverzeichnis 327
Abkürzungsverzeichnis 333
Fachbegriffe 335

1. „Der Henkerstein auf dem Galgenbrink“ – Irrungen und Wirrungen örtlicher Überlieferung

Im September 2009 wurde – wie auch die örtliche Presse berichtete[1] – bei der König-Christus-Kirche an der Wartburgstraße 19/21 in Georgsmarienhütte, Ortsteil Oesede, ein angeblich „historischer Henkerstein“ der ehemaligen Richtstätte des Amtes Iburg „wieder aufgestellt“.[2] Auf einer dem Stein hinzugefügten Bronzetafel heißt es nach der Überschrift „Der ‚Henkerstein‘ auf dem Galgenbrink“ u. a.: „An diesem Ort befand sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Hinrichtungsstätte des Amtes Iburg […] Nach überlieferten Berichten wurde hier 1820 das letzte Urteil an dem Mörder Surenbrock vollstreckt.“ (Abb. 1) Diese Informationen auf der Bronzetafel sind leider ebenso falsch wie die hierzu in der Presse geäußerte Vermutung, die Hinrichtungsstätte habe sich „wahrscheinlich auf der [dem Stein] gegenüberliegenden Straßenseite auf dem Scheitelpunkt des Hügels befunden“.[3] Der besagte Richtplatz befand sich

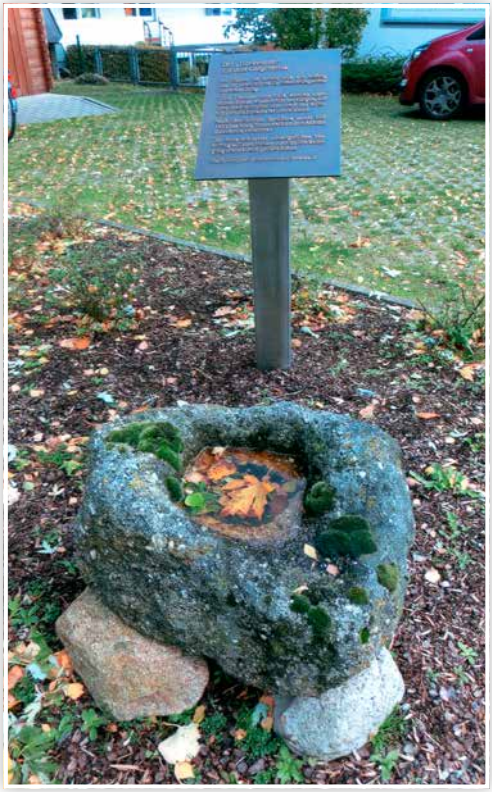

Abb. 1: Angeblicher Henkerstein auf dem Platz vor der König-Christus-Kirche, Wartburgstraße 19/21 in Georgsmarienhütte, Ortsteil Oesede. Der Text auf der 2009 aufgestellten Bronzetafel lautet: „Der ‚Henkerstein‘ auf dem Galgenbrink. An diesem Ort befand sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Hinrichtungsstätte des Amtes Iburg. Viele Übeltäter aber auch manche sogenannte Hexen mussten hier am Galgen, auf dem Scheiterhaufen oder auch durch das Richtschwert des Henkers ihr Leben lassen. Nach überlieferten Berichten wurde hier 1820 das letzte Urteil an dem Mörder Surenbrock vollstreckt. Der Stein mit seiner wassergefüllten Vertiefung soll dem Henker zur rituellen Reinigung seiner Hände gedient haben. Die Tafel stiftete der Heimatverein Oesede e.V.“
Foto: R. Rottmann.

nämlich nicht hoch oben im Bereich der heutigen König-Christus-Kirche, sondern lag nachweisbar ca. 500 Meter nördlich talabwärts auf dem sogenannten „Stalbrink“, der heute dem Bereich Königsberger Weg in Oesede entspricht. Dort fand nicht 1820, sondern 1817 die letzte Hinrichtung in Oesede statt. Der Hingerichtete war auch kein Mörder, sondern der aus Glane stammende Straßenräuber Stapenhorst.

Die fehlerhaften Angaben beruhen auf ungenauer mündlicher Überlieferung und auf einer Übernahme von Aufsätzen aus den 1920er Jahren. Zunächst heißt es in einem leider nicht datierten Artikel aus Anfang der 1920er Jahre u. a.: „Die Landstraße nach Iburg führt entlang am ‚Stalbrink‘, ‚Galgenbrink‘ und ‚Mühlenbrink‘, den Richtstätten des Amtes Iburg im ehemaligen Fürstbistum Osnabrück. Hier mußte der Nachrichter manches Urteil, das unter den Iburger Gerichtslinden gefällt worden war, ‚stalen‘ = vollziehen. Hier erhoben sich Rad und Galgen auf dem Galgenbrink und dem Mühlenbrink […] Auf dem Galgenbrink liegt heute noch ein Steinblock mit schalenartiger, vierkantiger Vertiefung; in dieser Schale soll der Scharfrichter seine Hände gewaschen haben. Das Holz für Galgen und Scheiterhaufen kam eine Zeitlang aus dem ‚Galgenloh‘. Für das Fahren des Armesünderkarrens soll einmal Bauer Leimbrink eine Wiese erhalten haben, die ‚Sünnerwisken‘.“ [4]

1929 veröffentlichte der von auswärts nach Oesede zugezogene Lehrer August Suerbaum einen Artikel unter dem Titel „Die Gerichtsstätte auf dem Stallbrink bei Oesede“. Suerbaum schreibt zu Beginn seines Artikels[5]: „Eine gute Viertelstunde südlich des Dorfes Oesede liegt nahe an der Straße Oesede-Iburg eine Anhöhe, die im Volke Mühlenbrink genannt wird. Da auf der Anhöhe und in der Nähe niemals eine Mühle lag, auch der Grund nicht zur Mühle in Oesede gehörte, liegt die Annahme nahe, dass die Anhöhe früher einen anderen Namen trug. Tatsächlich ist auch der Name eine sinnvolle Umgestaltung des Wortes Mahl- oder Malbrink (mahal, mal = Versammlungs-, Gerichtsplatz, ebenso Malbergen).“

Dann schreibt Suerbaum: „Hier [auf dem Mühlenbrink] war bis vor 100 Jahren eine Gerichtsstelle.“ Schon im nächsten Satz widerlegt Suerbaum seine eigene Behauptung, indem er einräumt: „Dieselbe [also die Richtstätte] wird aber stets nach der etwas näher nach Oesede gelegenen Anhöhe ‚Stallbrink‘ genannt. Auch dieser Name hat dieselbe Bedeutung (stal = Gerichtsplatz) […] Verschiedentlich wird der Stallbrink direkt die Richtstätte des Amtes Iburg genannt. Nun wurden wohl nicht alle verurteilten Verbrecher des Amtes auf dem Stallbrink hingerichtet, bestimmt aber ein großer, wenn nicht der größte Teil.“ Der Titel seines Aufsatzes heißt nicht ohne Grund „Die Gerichtsstätte auf dem Stallbrink bei Oesede“ und nicht etwa „Die Gerichtsstätte auf dem Mühlenbrink bei Oesede“.

Um die vermeintliche Konkurrenz der Richtstättenplätze Mühlenbrink und Stalbrink überhaupt erklären zu können, schrieb Suerbaum: „Verschiedene Anzeichen deuten allerdings dahin, daß in alter Zeit die Richtstätte auf dem Stallbrink war und erst später der Mühlenbrink als solcher diente." Diese durch nichts belegte Vermutung eines zeitlichen Nacheinanders von Stalbrink und Mühlenbrink als Richtstätten widerlegt Suerbaum ebenfalls selbst, indem er ausschließlich Hinrichtungen auf dem Stalbrink erwähnt; auch die letzte Hinrichtung fand – wie Suerbaum zutreffend berichtet – auf dem Stalbrink statt. Niemals ist eine Hinrichtung auf dem Mühlenbrink erwähnt oder belegt. Auch auf alten Landkarten von 1787 und 1815 ist die Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink und nicht etwa auf dem Mühlenbrink eingezeichnet (vgl. dazu das Kapitel „Topografische Lage der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink").

Am Ende seines Artikels schreibt A. Suerbaum: „1913 wurde an der Stelle des ehemaligen Richtplatzes ein Sportplatz ‚Körnerplatz' eingerichtet. Bei den Erdarbeiten fand man noch ein Skelett, der Kopf lag allein etwas abseits. Eine Erhöhung, die von einem halbkreisförmigen Graben und Wall umgeben war, bezeichnete die Richtstätte selbst. Ein ausgehöhlter Stein, der noch vor kurzem dort lag, soll dem Scharfrichter als Waschbecken gedient haben."

Suerbaum, der selbst nicht aus Oesede stammte, bezieht sich hierbei auf örtliche Überlieferungen, die nirgendwo sonst belegt sind. In seinen späteren Veröffentlichungen behauptet Suerbaum bezeichnenderweise selbst nicht mehr, dass die Richtstätte sich hoch oben auf dem Mühlenbrink befunden habe, sondern spricht zutreffenderweise nur noch von der Richtstätte auf dem Stalbrink. Der heute oft zitierten „mündlichen Überlieferung", die sich in Oesede vermutlich erst aufgrund des Artikels von Suerbaum aus dem Jahr 1929 entwickelte, tat die Richtigstellung von Suerbaum leider keinen Abbruch mehr und so verfestigte sich im Laufe der nachfolgenden Jahrzehnte bei einigen Einwohnern in Oesede die einstige Spekulation von Suerbaum schließlich zur festen Gewissheit, dass die Richtstätte des Amtes Iburg auf dem Mühlenbrink gelegen habe. (Siehe dazu Abb. 2)

In Unkenntnis von Topografie und Historie setzten einige sogar die unterschiedlichen Flurbezeichnungen von Mühlenbrink und Stalbrink miteinander gleich. Zur weiteren Verwirrung kam es 1929 durch einen Artikel von Heinrich Göers[6], der den ursprünglich nicht überlieferten und erstmals um 1921 auftauchenden Flurnamen „Galgenbrink" mit dem Stalbrink gleichsetzte, wie dies auch in einem Zeitungsartikel vom 22. Februar 1949 geschah.[7] Mittlerweile wird selbst der Mühlenbrink als der frühere „Galgenbrink" bezeichnet (z. B. auf der Bronzetafel von 2009).

Nachfolgende Autoren, die sich mit der Richtstätte auf dem Stalbrink eher am Rande beschäftigten, wurden durch die unzutreffende „örtliche Überlieferung" beeinflusst.

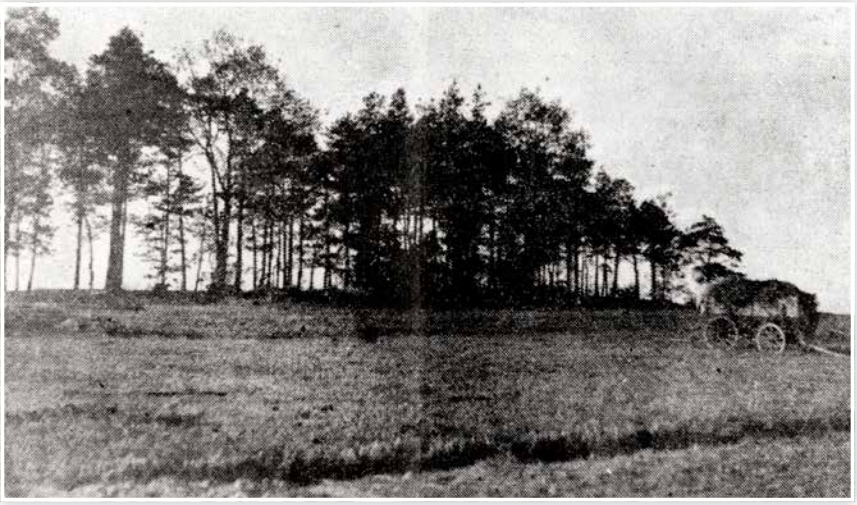

Abb. 2: Das Foto zeigt nicht den alten Hinrichtungsplatz auf dem „Stallbrink“, denn dort standen um 1930/31 keine solchen Baumgruppen, wie eine Luftbildaufnahme zeigt. Das Foto zeigt vermutlich den viel höher gelegenen „Mühlenbrink“. Das Foto von 1931 ist wohl veranlasst von dem 1929 erschienenen Aufsatz von August Suerbaum. Aus: Osnabrücker Volkszeitung, Beilage vom 31.10.1931. Dort lautet der Bildtext: „Am Stallbrink, der alten Oeseder Gerichtsstätte. (An der Straße Oesede-Iburg; dort steht noch ein künstlich ausgehöhlter Stein, in dem der Scharfrichter seine Hände gewaschen haben soll. Bei Grabungen fand man ein Skelett ohne Kopf; dieser wurde in einiger Entfernung davon aufgefunden.)“

So schreibt z. B. Günter Wrede 1957 in seinem geschichtlichen Ortsverzeichnis unter Nr. 1339: „Stallbrink, Richtstätte des Amtes Iburg, Lgm Oesede, 1 km auf bzw. vor dem Mühlbrink über der Str. von OS nach Iburg […] letzte Hinrichtung 1820 [...]“ [8]

In einem im Frühjahr 1964 erschienenen Artikel im Oeseder Nachrichtenblatt schreibt Fritz Wasser unzutreffenderweise: „Auch nach der Säkularisation 1802 […] diente der Stalbrink unter wechselnder […] Herrschaft als Richtstätte. Nach meinen Feststellungen ist sie auf dem Gelände gewesen, wo jetzt die evangelische Kirche steht, und zwar etwas westlich des Gotteshauses.“ [9] Des Weiteren berichtet er auch, dass ein Bauer vom Harderberg verpflichtet gewesen sei, „den Armesünderkarren“ mit dem Todeskandidaten von Iburg bis nach Oesede zu fahren. Dafür habe der Bauer eine Wiese erhalten, die noch „Sühnerwiske“ heiße. Leider behauptet auch F. Wasser fälschlicherweise, das letzte Todesurteil auf dem Stalbrink sei „im Jahre 1820 an einem Mörder mit Namen Surenbrock vollzogen worden“.

Ferner erwähnt er ebenfalls den angeblichen Henkerstein und das 1913 aufgefundene Skelett: „Im Jahre 1913 wurde auf dem Stalbrink ein Sportplatz angelegt, der Kör-

nerplatz genannt wurde […] In der Mitte an der Nordseite war ein halbkreisförmiger, erhöhter Raum. Bei den Planierungsarbeiten fand man ein Skelett, der Kopf lag abseits, was auf eine Enthauptung hinweist. In der Nordwestecke des Sportplatzes im Gebüsch versteckt ruhte ein großer Felsstein mit einer Aushöhlung. Ob er sich auch ursprünglich an dieser Stelle befunden hat, ist nicht mehr festzustellen. Vielleicht ist er bei der Anlage des Sportplatzes in die Ecke geschafft worden. Vor dem Baubeginn der evangelischen Kirche lag er an der jetzigen Nordwestecke derselben. Damit er nicht unachtsamerweise verloren ging, haben der junge Ernst Welp und seine Freunde ihn in Sicherheit gebracht."

Bernhard Schonlau schreibt in seinem 1978 veröffentlichten Artikel „Vom Gografen zum Amtsgericht" unter anderem: „Der allgemeine Richtplatz des Gerichtes lag nicht in Iburg selbst, sondern in Oesede auf dem Stallbrink [= richtig], etwa da, wo jetzt die evangelische Kirche steht [= falsch]." [10] Die evangelische König-Christus-Kirche steht eben nicht auf dem Stalbrink, sondern auf dem Mühlenbrink. Die historischen Flurbezeichnungen „Stalbrink" und „Mühlenbrink" bezeichnen zwei völlig unterschiedliche Örtlichkeiten in Oesede, die ca. 500 Meter auseinanderliegen und eindeutig nicht miteinander identisch sind. (Vgl. die DuPlat'sche Landesaufnahme von 1787; die Karte von Terheyden von 1815 und die Gaußsche Landesaufnahme von 1846).

Bedauerliches Endprodukt der jahrzehntelangen Fehlentwicklung in der örtlichen Überlieferung in Oesede ist ohne Zweifel die im September 2009 erfolgte Aufstellung des angeblichen Henkersteins nebst Bronzetafel. Ob es sich bei dem 1921 und 1929 erwähnten und 1958 bei Bauarbeiten zur König-Christus-Kirche zwischen anderen „Findlingen" wieder aufgefundenen Stein aus Hüggelkonglomerat mit seiner markanten Vertiefung überhaupt um einen „historischen Henkerstein" handelt, in dem sich der Henker oder Scharfrichter vor oder nach getaner Arbeit seine Hände gewaschen haben soll, mag dahingestellt bleiben und die Fantasie beflügeln. Alle vom Autor befragten Experten und Wissenschaftler halten allerdings die Existenz eines solchen „Henkersteins" mit entsprechender Funktion für abwegig.[11] Wenn es aber dennoch ein „Henkerstein" mit entsprechender Funktion gewesen sein sollte, bliebe allenfalls die Frage zu klären, wann, von wem und warum er auf den Mühlenbrink geschafft worden ist.

---

[1] NOZ-Ausgabe vom 28.09.2009: „Neuer Platz für alten Stein".

[2] blick-punkt Georgsmarienhütte vom 08.10.2009, S. 26/2: „Historischer Henkerstein wieder aufgestellt."

[3] Ebd.

[4] Artikel von 1921 (laut Hubert Calmer).

[5] Suerbaum 1929, Seiten 118 ff. – Die in dem Artikel von Suerbaum gewählte Übersetzung der Flurbezeichnung Mühlenbrink als Versammlungs- und Gerichtsplatz ist eher abwegig, denn mittelalterliche Versammlungs- und Gerichtsplätze lagen nicht derart abseits der Altsiedlungskerne wie der Mühlenbrink, sondern stets nahe oder in den Siedlungen. Wenn man schon das Wort „Mühlen-Brink“ nicht von Mühle, sondern von „mahal/mal“ ableiten will, ist bei „mahal/mal“ eher an Grenze/Grenzzeichen zu denken. Laut J. C. Strodtmann (Idioticon Osnabrugense) bedeutet „Malstede“ nämlich „Grenzort“. Ein Malbaum ist ein Grenzbaum, der als Merk- oder Denkzeichen dient und in Wäldern die Grenzmarkierung angibt. Vgl. auch Gebrüder Grimm, Deutsches Wörterbuch: „Zwei Orte [...] sollen nach ihren alten mahlen und grenzen, wie vor altes gewest, geschieden sein […] wo beide Dörfer in eren grenzen und malen liggen“. Mühlenbrink bedeutet also Grenzbrink am Wald.

[6] Göers 1929, Seite 58.

[7] Nordwestdeutsche Rundschreiben (Osnabrück) vom 22.02.1949, „Schaurige Volksfeste auf dem Galgenbrink“.

[8] Wrede 1975–1980, hier: Anmerkung/Nr. 1339 „Stallbrink“.

[9] Wasser 1964.

[10] Schonlau 1978, Seite 39.

[11] Jost Auler, Gisela Wilbertz; Befragungen durch den Autor im Herbst 2009.

„Viele arme Sünder aufgehencket aufn Stallbrinke alß ordentlichem Gerichtsplatze [...]“

2. Gogerichte und deren Hinrichtungsstätten

a) Stadt Osnabrück

(1) Marktplatz

Der Osnabrücker Gograf berichtet im Jahre 1625: „Es wird der Gefangene am Rathause der alten Stadt allhier durch einen der Stadt Diener mit geblößetem Schwert zur Gerichtsstelle geführet, daselbst dan auß Mitte des Rahts 2 Rahtspersonen als Assessoren sich neben mich als Graffen mit niedersetzen, von mir [alsdann] im Nahmen landfürstl. hoher Obrigkeit und eines Ehrbarhn Rahts allhier die peinliche Halßgerichte dem alten Herkommen nach eröffnet, geheget und gespannt [werden] […] Der angeklagte und zum Todte verdamte [wird sodann] von mir dem Scharfrichter zur execution, deren Stelle theilß in, theilß außerhalb dieser Stadtfeldmarcken belegen sein, […]“[1] übergeben.

In der Stadt Osnabrück wurden im Mittelalter und der frühen Neuzeit die Hinrichtungen durch Enthauptung oft auf dem Marktplatz vor dem Rathaus vollzogen[2], vor allem wenn es um für die herrschende Obrigkeit besonders symbolträchtige Exekutionen ging, so wie zum Beispiel am 25. Mai 1490 die Enthauptung des Schneidermeisters Lenethun. Dieser hatte sich in einem Aufstand der Osnabrücker Handwerker 1488–1490 gegen Privilegien der Adeligen und der Kirche ausgesprochen und für mehr soziale Gerechtigkeit eingesetzt.[3] (Abb. 3) Auch Hinrichtungen wegen Münzfälscherei als Angriff auf die Basis der herrschenden Wirtschaftsform wurden Anfang des 16. Jahrhunderts in Osnabrück öffentlichkeitswirksam auf dem Marktplatz vorgenommen. So wurden im Dezember 1530 der aus den Niederlanden stammende Osnabrücker Münzmeister Johan Kerkmann und dessen Gehilfe Johan van Büren wegen Falschmünzerei verurteilt und auf dem Marktplatz in Osnabrück, also vor dem Rathaus, hingerichtet. Einige Wochen später ereilte auch den 90-jährigen ehemaligen Osnabrücker Münzmeister Lambert Vlemynk das gleiche Schicksal. Unter der Folter gestand er die ihm vorgeworfenen Münzfälschereien. Auch er wurde zu der hierfür üblichen Strafe, nämlich zum Tod durch den Kessel, verurteilt und am 18. April 1531 in gleicher Weise wie zuvor Kerkmann und van Büren in einem Kessel „gesoden in sedenden heten Water up den markede to Ossenbrügge.“[4] Der runde kupferne Richtkessel wurde zur Abschreckung potenzieller Nachahmungstäter noch bis 1789 am Giebel der Stadtwaage dem Volke präsentiert.[5] (Abb. 4)

Anno, 1488. Ist der Aufrührer Lennenlauen auf dem
Märckte zu Osnabrugk entheuptet worden, vnd hat
die vneinigkeit so in das dritte Jahr gestanden,
damitt auffgehöret.

◄ *Abb. 3: „Hinrichtung des Schneidermeisters Lenethun auf dem Marktplatz am 25. Mai 1490; aus dem Bergerschen Bischofsbuch von 1607. Die Abbildung illustriert das Ende des Lenethunschen Aufstandes von 1488–1490 vor der Kulisse des Altstädter Marktes, wie er sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts darstellte. Zur Zeit der Hinrichtung dürfte er sich aber eher als Baustelle dargeboten haben. Von den im Vordergrund stehenden Gebäuden bestand nur die Marienkirche bereits in ihrer heutigen Gestalt. Der Bau des Rathauses wurde 1512 abgeschlossen und im gleichen Jahr auch der Pranger vor dem Rathaus über dem Ratsbrunnen errichtet. Die Stadtwaage zwischen Rathaus und Marienkirche stand erst 1532. Rechts unten am Giebel der Stadtwaage ist noch der Kupferkessel zu erkennen, in dem 1530/31 die Münzmeister Kerkmann und Flemming wegen Münzfälschung in siedendem Öl hingerichtet wurden.“* Es handelte sich allerdings nicht um Öl, sondern um siedendes Wasser. (Anm. d. Verf.) Georg Berger, Papier, Tinte, um 1607 © Museumsquartier Osnabrück, Inv.-Nr. 1316.*

* Igel, Karsten: Von der Straße zum Platz, in: Mercatum et Monetam, S. 171–196, hier S. 191

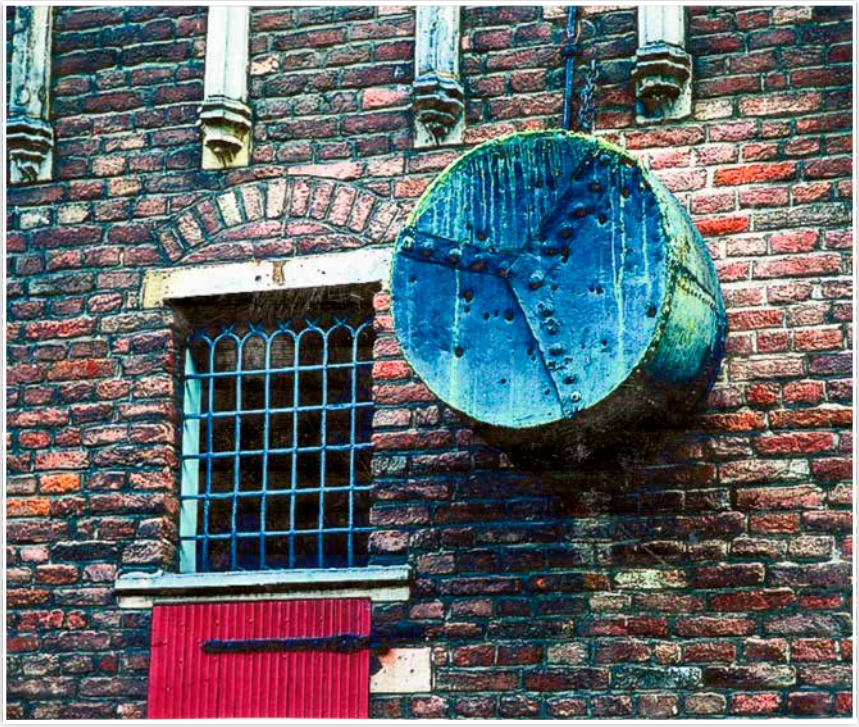

Abb. 4: Richtkessel, 1434, Deventer. Dieser Richtkessel hing bis vor wenigen Jahrzehnten am Rathaus in Deventer/NL. Im Richtkessel wurden auch hier Falschmünzer lebendig gesotten. Aus: Schneider, Rolf: Die Münzgeschichte von Osnabrück, in: Mercatum et Monetam S. 251–278, hier: S. 258, Abb. 9.

(2) Richtplätze „Im Hone“ und „auff der Clus“

Die meisten der übrigen Hinrichtungen der Stadt Osnabrück, nämlich die durch Hängen, Rädern und Verbrennen, fanden aus hygienischen oder aus Sicherheitsgründen außerhalb der Stadtmauern statt, zumeist auf dem Richtplatz „Im Hone“ nördlich der Stadt[6], gelegentlich, so wird 1715 erwähnt, auch „auffn Fledder und auff der Clus an der Herrenteichpforte, […] an welchem letzten Ort noch vor wenigen Jahren auch ein Radt gestanden“[7]. Die Hinrichtungsstätte „Im Hone“ lag nördlich der Stadt Osnabrück außerhalb der Stadtlandwehr in der Bauerschaft Haste gegenüber dem großen Megalithgrab („Große Karlsteine“) auf der westlichen Seite der von Osnabrück nach Wallenhorst führenden Straße. Dort ist auf der DuPlat’schen Karte von 1786/1787 auch der Flurname „Galgenhügel“ eingezeichnet.[8] Frederici-Stüve mutmaßte 1816: „An der Seite des Piesberges findet sich ein großer Opferstein, gegenüber ward nachher eine Gerichtsstätte, vielleicht zur Verhöhnung des im Heidenthum heiligen Ortes angelegt.“[9] Auf einer Zeichnung des Jahres 1852 wird die Hinrichtungsstätte

Abb. 5: Der „Galgenhügel“ Im Hone, Auszug aus einer Karte aus dem Jahr 1852. Aus: Osnabrücker Mitteilungen, 1853.

als „Galgenhügel“ bezeichnet.[10] (Abb. 5) Seit wann „Im Hone“ Hinrichtungen vollstreckt wurden, ist dem Autor nicht bekannt. Um 1700 herum waren es aber wohl nicht mehr sonderlich viele, denn 1715 wird berichtet, es habe auf dem Richtplatz im Hone „vormahlen“, also früher einmal ein Galgen gestanden.[11] Eine Hinrichtung, die im Jahre 1731 eigentlich auf dem Stalbrink in Oesede hätte stattfinden müssen, wurde am 14. Juli 1731 aus Pietäts- und Sicherheitsgründen ausnahmsweise „hinter der Stadt im Hone […] vorgenommen, allwo schon vormals […] Delinquenten gerichtet worden seien“.[12] Noch 1790 behaupteten die Eingesessenen der Dröper und Dörfer Bauerschaft des Kirchspiels Oesede, sie seien bei Hinrichtungen nur dann zur Schützenwache verpflichtet, wenn der Verurteilte „von Iburg durch Oesede z. B. nach dem Hone und Fledder transportiert werde, um dort [mithin jenseits von Oesede] justificirt zu werden, nicht aber, wenn die Hinrichtung zwischen Iburg und Oesede, und zwar auf dem Stallbrink vor sich gegangen“[13]. Zu dieser Zeit scheinen also beide Osnabrücker Richtplätze zumindest noch potenziell für Hinrichtungen infrage gekommen zu sein.

Doch es erfolgten im Hone nicht nur Hinrichtungen. Vielmehr wurden, wie z. B. 1715, auch Straftäter, die in der Haft Selbstmord begangen hatten, auf dem Richtplatz im Hone verscharrt.[14] Bei Teilung der Haster Markengründe Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die ehemalige Richtstätte „Im Hone“ nicht mehr als solche reserviert, sondern unter den Markgenossen aufgeteilt. Als man für die 1857 und 1859 erfolgten öffentlichen Exekutionen einen Richtplatz benötigte, stand der alte Richtplatz „Im Hone“ nicht mehr als solcher zur Verfügung.

(3) Richtplatz „im Fledder“

Die Hinrichtungsstätte „im Fledder“ lag in einem Weidegrund in der südlichen Haseniederung außerhalb der Stadtmauer, aber innerhalb der durch die Landwehr umschlossenen Feldmark der Stadt Osnabrück.[15] (Abb. 6) Der ehemalige Hofname „Galghus“ und der heutige Straßenname „Am Galgesch“ erinnern an den alten Richtplatz, auf dem schon 1480 der Steinhauer Wolteke hingerichtet wurde. Er wurde vermutlich gehängt, denn die Stadt Osnabrück zahlte 7½ Pfennig für Seile, „do man Wolteken den Stenbycker rychten wolde up den Fleder.“[16]

1715 kam es zwischen der Stadt Osnabrück einerseits und dem Bischof als Landesherrn andererseits zu einem Zwist, denn die Stadt hatte sich „die Freyheit genommen, außerhalb der Stadt, jedoch innerhalb ihrer Landwehr an einem Ort, der Fledder genandt (– wo selbst von alters her die peinlichen Executiones mit dem Strang, Radt und Feuer verrichtet worden –) einen Galgen errichten zu lassen.“ Die Stadt hatte es angesichts der zunehmenden Diebereien „für nötig erachtet, den vor wenigen Jahren

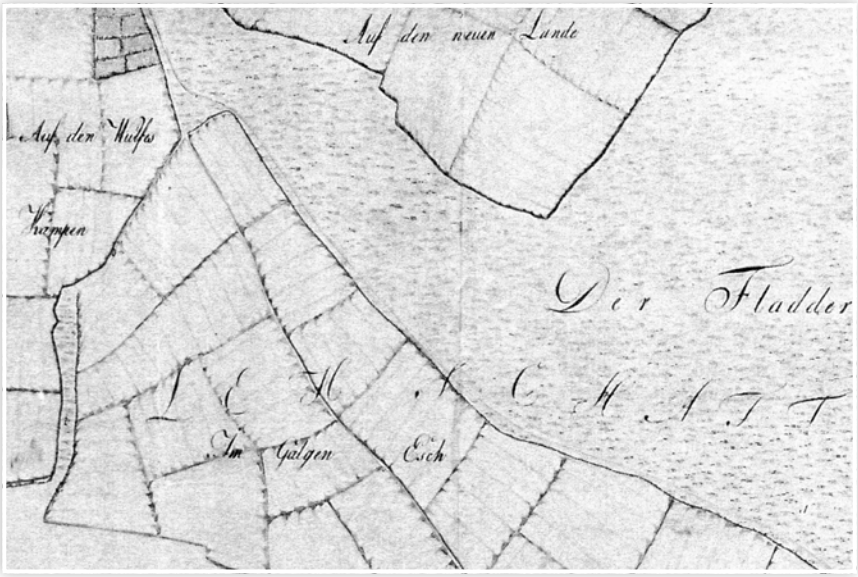

Abb. 6: Johannis Laischaft – „Der Fladder“ (heute: Fledder) und „Im Galgen Esch“ (heute: Straße Am Galgesch). NLA OS, K 100, Nr. 1 H, IV 21 c.

durch Windt und Wetter verfallenen Galgen vor der Sanct Johannis Pforten auff so genandten Fledder zum Abscheu und Schrecken für dergleichen Mißethaten … durch unsere Zimmerleute wieder herrichten zu lassen.“ Der Obergograf sah darin einen Angriff auf die Rechte des Landesherrn, da nur dieser berechtigt sei, die „signa meri Imperii“, also solche wahren Zeichen der Macht, errichten zu lassen. Außerdem wies er darauf hin, dass „man dergleichen Executions mit dem Strange oder dem Feuer in hundert Jahren bey der Stadt nicht belebt“ habe. In der Tat war zuletzt „anno 1619 der Galgen an gesagtem Ort [im Fledder] von den Nahnischen und anderen zum Schreigöding gehörigen Bauern errichtet“ worden. Der von der Stadt errichtete Galgen wurde 1715 wieder abgebaut und seine Einzelteile nach Iburg verfrachtet, um sie bei nächster Errichtung eines Galgens auf dem Stalbrink in Oesede verwenden zu können.[17]

(4) Örtlichkeiten der „Hexen"-Verbrennungen

Die Verbrennung der in der Stadt Osnabrück zum Tode verurteilten „Hexen" erfolgte im 16. und 17. Jahrhundert nur vor den Toren der Stadt. Allein in der Zeit von 1561 bis 1592 wurden aus der Stadt Osnabrück mehr als 200 Personen als Hexen oder Zauberer hingerichtet.[18] 1590 sollen sogar zehn Verbrennungen an einem Tag stattgefunden haben.[19] In der Erdmann'schen Chronik werden dafür als Hinrichtungsorte genannt: die Rupenkampsheide vor der Herrenteichpforte, die Eversheide und die Haster Heide vor der Hasepforte, der Rupenbruch vor der Heger Pforte sowie der Fledder vor der Johannispforte.[20] (Abb. 7)

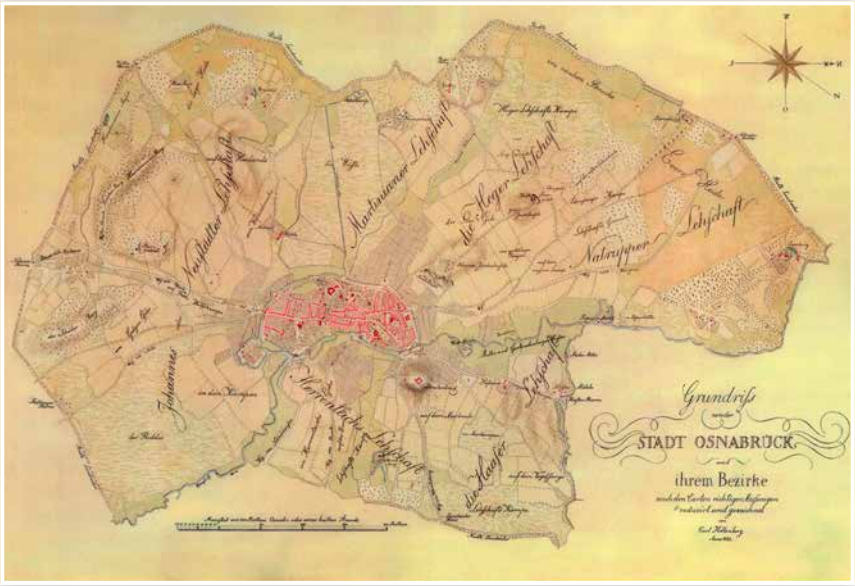

Abb.7: Carl Hollenberg, Grundriß von der Stadt Osnabrück und ihrem Bezirke, 1822. NLA OS K62c Nr. 4 H.

(5) Der Militärgalgen in der Petersburg

Das Militär, welches in Osnabrück stationiert war, hatte zumindest zu Anfang des 18. Jahrhunderts einen eigenen Militärgalgen auf der ehemaligen Zitadelle „Petersburg". Diese Bastion direkt südöstlich der Stadt Osnabrück war 1628–1633 vom damaligen Bischof erbaut worden, wurde allerdings schon ab 1648 von den Bürgern der Stadt Osnabrück, denen diese Zwingburg verhasst war, zum Teil wieder abgebrochen. (Abb. 8) 1715 wird berichtet, der Bischof als Landesherr habe „vormahlen in

dieser Stadt zur Abstrafung der Deserteure keinen Galgen gehabt“, es sei dann aber mit der Stadt Osnabrück ein Vergleich geschlossen worden, der es dem Landesherrn erlaubte, „… auff der Bastion an der Peters-Bourg einen Galgen zu errichten, welcher dann auch noch heutigen Tages stehet und [an dem] der ein oder andere Soldat gehängt worden.“[21] Am Militärgalgen wurden noch am 09.01.1716 und am 31.01 1716 Deserteure gehängt.[22]

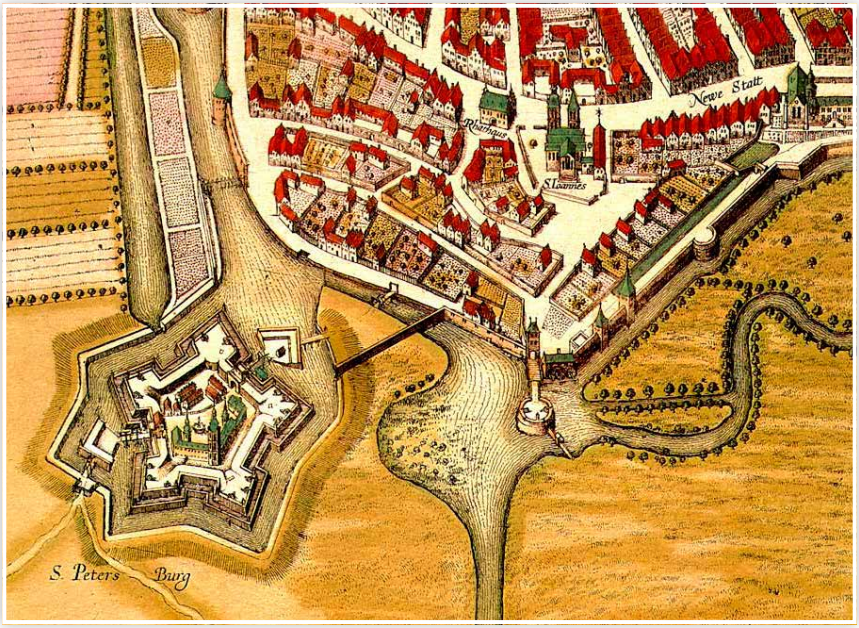

Abb. 8: Ausschnitt aus dem Stadtplan Osnabrück von Wenzel Hollar aus dem Jahr1633. Die Karte ist gewestet. Unten links die Petersburg. (wikipedia/commons)

b) Hochstift Osnabrück – Übersicht über Gogerichtsorte und deren Richtstätten

In den Ämtern des Hochstifts Osnabrück rund um die Stadt Osnabrück gab es ebenfalls bestimmte Plätze, an denen die jeweiligen Gogerichte tagten[23] und weitere Plätze, an denen dann die vom jeweiligen Gogericht ausgeurteilten und vom Landesherrn bestätigten Todesurteile vollstreckt wurden.[24]

Im Einzelnen sind das:

Amt/Gogericht	Gerichtsplatz	Richtplatz
Gogericht Dissen	Stapelheide in Hilter	Galgenacker in Dissen
Gogericht Iburg	sieben Gerichtslinden vor dem Schlosstor	Voßheide in Ostenfelde Mersch in Ostenfelde Stalbrink in Oesede
Gogericht Grönenberg	Gildehausplatz in Melle	Galgenkamp am Selhof in Melle
Gogericht Vörden	?	Galgenhügel auf dem Wittenfeld
Gogericht Fürstenau	Schloss in Fürstenau	Auf dem Hamberg
Gogericht Ankum	Vogelsberg nahe der Kirche	Galgberg
Gogericht Wittlage	Gerichtslinde	Galgenbrink in Remmerts Loh
Gogericht Hunteburg[25]	?	?
Gogericht Reckenberg (Exklave)	Wiedenbrück	?

Abb. 9: Hinrichtungsstätten im Hochstift Osnabrück, 16. bis 19. Jahrhundert.

Exkurs:
Jeder „Herr“ wollte seinen eigenen Galgen

Nicht nur der Bischof von Osnabrück versuchte um 1530, in der wirren Zeit der beginnenden Reformation, durch spektakuläre öffentliche Hinrichtungen seinen Machtanspruch zu dokumentieren. Laut J.C.B. Stüve waren die „roheren weltlichen Herren“ nicht weniger zimperlich, denn einen Galgen errichten und unterhalten zu können, war zu damaliger Zeit ein Symbol der Macht und Herrschaft. So ließ der Graf von Tecklenburg „auf Charfreitag Anno 1538 vor dem [Kloster] Osterberg Galgen aufrichten [...] zur Bedrohung der Mönche und Laienbrüder, die seinem willkürlichem Befehl nicht gehorchen mochten“. Einige Laienbrüder ließ er ins Gefängnis werfen, um so in den Besitz des Klosters Osterberg zu gelangen. Auch wurde „dem 90-jährigen Meier zu Teckendorf ohne Weiteres der Kopf abgeschlagen, weil man sein Zeugnis scheute, und hat den flüchtigen Sohn dann auf dem Dach erschossen“. Es sei – so schreibt Stüve – „klar genug, dass [zu jener Zeit] von irgendwelchem Strafrechte nicht mehr die Rede sein kann“. Der Graf von Tecklenburg habe um 1524 auch im Amte Reckenberg „das Freigericht [...] ohne Rücksicht auf die alte Ordnung der Vehme oder die herkömmlichen Todesstrafen“ ausgeübt, er habe sich auch nicht „auf das ‚Hängen an einem grünen Baum‘ beschränkt [...]“ [26].

Auch der Ritter Amelunxen zu Gesmold hatte die Zeit, in der ihm das Osnabrücker Amt Grönenberg als Pfand gegeben worden war, dazu benutzt, „um sich durch Errichtung eines Galgens zu Gesmold den Besitz der peinlichen Gerichte [also der Hals- und Blutgerichtsbarkeit] zu sichern“. Der Bischof von Osnabrück sah hierin einen Angriff auf seinen Machtanspruch als Landesherr und entzog dem Amt Grönenberg einen verurteilten Verbrecher, den er in eigene Obhut nahm. Der Ritter Amelunxen sah hierin einen Affront „und wollte nun durch spöttisches Aufhängen eines Strohmanns statt eines um unbedeutender Dinge willen zum Tode Verurteilten, vom Fürsten aber ihm entzogenen Delinquenten, den Besitz [des Halsgerichtes] behaupten“ [27]. Die bischöfliche Verwaltung auf der Iburg reagierte gereizt auf derartige Provokationen und ließ 1554/1555 den von Amelunxen zu Gesmold errichteten Galgen durch die Bürger aus dem Flecken Iburg mehrmals niederreißen. Sie spendierte dafür den „Borgeren to Iborch, alse lestmaell Amelunxe beiden Galgen nedergehouwenn 1 Tunne Biers“ für 1 Mark, 9 Schilling. Die Iburger Beamten selbst hatten, „alse de galge wort neder gehouverenn to gesmolde, in des Vogedes huis thon Borchloe, vortert 1mrc, 5ß“ [28].

Erst 1557 wurde dieser Konflikt vorübergehend beigelegt. Ausweislich der Osnabrücker Lehnsregister wurde Hermann von Amelunxen im Jahre 1561 „in der

Freiheit zu Geßmolde“ mit dem „Halßgerichte und deßelben Gebrauch dermaßen verlehnet, daß weder er noch seine Erben nicht sollen noch willen daran peinliche Execution voll führen thaen noch geschehen laßen, es sollen dieselben durch den regierenden Herrn des Stiffts Gograven, Schöffen undt Richter zu Melle vollstreckt werden“[29].

Schon im 17. Jahrhundert hatten aber die Besitzer des Gutes Gesmold abermals die Halsgerichtsbarkeit über ihre Untertanen beansprucht und daher auf ihrem Grund erneut demonstrativ einen Galgen errichtet. Dass dort jemand hingerichtet worden wäre, ist bislang nicht belegt. Der Galgen hatte wohl nur symbolischen Charakter. In der Regel wurden Straftäter, die im Freien Hagen zu Gesmold gefasst wurden, an das Amt Grönenberg ausgeliefert.[30]

c) Gogericht Iburg/Amt Iburg

(1) Die Gogerichtsstätte zu Iburg

Die Gerichtsstätte des Gogerichts Iburg befand sich unter den sieben Gerichtslinden an der Klotzbahn vor dem Schloss in Iburg.[31] (Abb. 10) Hier tagte unter freiem Himmel das Gericht, hier wurden unter anderem auch die Todesurteile verkündet. Die Hinrichtungen fanden dann aber anderswo statt, denn schon das Hinführen des Verbrechers zum Richtplatz unter dem Geleit der Bevölkerung war Bestandteil des öffentlichen Justizvollzuges und Strafrituals. Dieser Brauch machte eine räumliche Trennung zwischen dem Ort der Gerichtsverhandlung und der Hinrichtung notwendig.

Abb. 10: Die sieben Gerichtslinden vor dem Tor der Iburg. aus: Iburger Fremdenblatt, Hrsg. R. Hülsemann, 4. Jahrgang 1933.

(2) Die Hinrichtungsstätten des Gogerichts Iburg

Der Bischof von Osnabrück als Landesherr leistete sich im 16./17. Jahrhundert den Luxus, für das Gogericht Iburg zeitgleich mehrere Richtstätten im Amt Iburg zu unterhalten.

(a) „Voßheide“ und „Mersch“

Zwei Hinrichtungsstätten des Gogerichts Iburg befanden sich im 16. und 17. Jahrhundert südwestlich der Iburg in der Glaner Bauerschaft Ostenfelde, nämlich „auf der Voßheide“ und „auffm Lütken Mersch“.

Die Richtstätte „Auf der Voßheide“[32]

Erwähnt wird der Flurname Voßheide erstmals in einer Urkunde des Klosters Iburg im Jahre 1299 als „Vosses heda“.[33] Die Lage der Voßheide ergibt sich aus der Urkataster-Vermessungskarte von 1873. 1477 wird „dat Gerichte offte Galgen s. Vos Hede“ urkundlich genannt.[34] Um 1513/1523 soll „auff der Vossheide eine Zauberische, die avermeiersche genant, gebrant […] sein“ – die erste dort überlieferte Hinrichtung.[35] 1539 wurde der Dieb Johann Bischoeff „in der Voßheede“ in einer eisernen Kette gehängt.[36] 1587 wird erwähnt, bei „dem Halßgericht in der Vosseheide“ seien in den vergangenen Jahrzehnten „viel underschiedliche Mißtheter“[37] gehängt, gerädert, verbrannt oder geköpft worden. Im Sommer 1592 wurde auf der Voßheide zumindest eine (eventuell aber auch vier) „Zaubersche daselbst mit Feuer verbrandt“[38].

Am 31. Mai 1593 wurde der Dieb „Balz zur Holle“ gehängt, zeitgleich ein anderer Verbrecher geköpft und dessen Kopf auf eine Stange gesteckt.[39] Am 2. August 1604 wurde auf der Voßheide zunächst „der Möller uff den Springberge“ gerädert, dann am 16. August 1604 der Lubbert Springmeyer „in der Vosseheide decolliert“, also geköpft.[40] Beide waren des Mordes an dem Bauern Johann Springmeyer überführt worden. Am 22. April 1605 wurde „Catharina Konnings aus Glandorf, die Wickersche“

Abb. 11: Sitzgruppe am „Alten Postdamm“ zwischen Bad Iburg und Lienen direkt an der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen. Rechts davon an der Straße der alte Grenzstein von 1827. Die Inschrift an der linken Sitzbank lautet: „Juni 1998 – 350 Jahre Westfäl. Frieden. H.V. Glane – H.V. Lienen – W.V.T. Sentrup – Ostenfelder Bergfreunde.“ Nur einen Steinwurf von dieser Stelle entfernt befand sich bis Anfang des 17. Jahrhunderts die Hinrichtungsstätte „Vossheide“. Foto: R. Rottmann, 2017.

auf der Voßheide enthauptet, nachdem sie zuvor gefoltert und der Wasserprobe unterzogen worden war.[41] Es ist die letzte nachweisbare Hinrichtung auf der Voßheide. Wie viele Hinrichtungen bis dahin überhaupt auf der Voßheide stattgefunden haben, ist nicht bekannt. Als aber 1612 zwei wegen Zauberei verdächtigte Frauen im Kerker der Iburg nach der Folter verstarben, wurden auch „dieselben unter die Galgen in die Voßheide begraben“[42]. Im Jahre 1618 heißt es, es seien nach wie vor „Vestiga“, also Hinweise auf die Richtstätte, nämlich Galgen, Säulen und Räder – „von alten und neuen“ – vorhanden.[43] In der Folgezeit wird aber nie mehr von Hinrichtungen auf der Voßheide berichtet. Das Wissen um die Funktion als Richtstätte ging aber

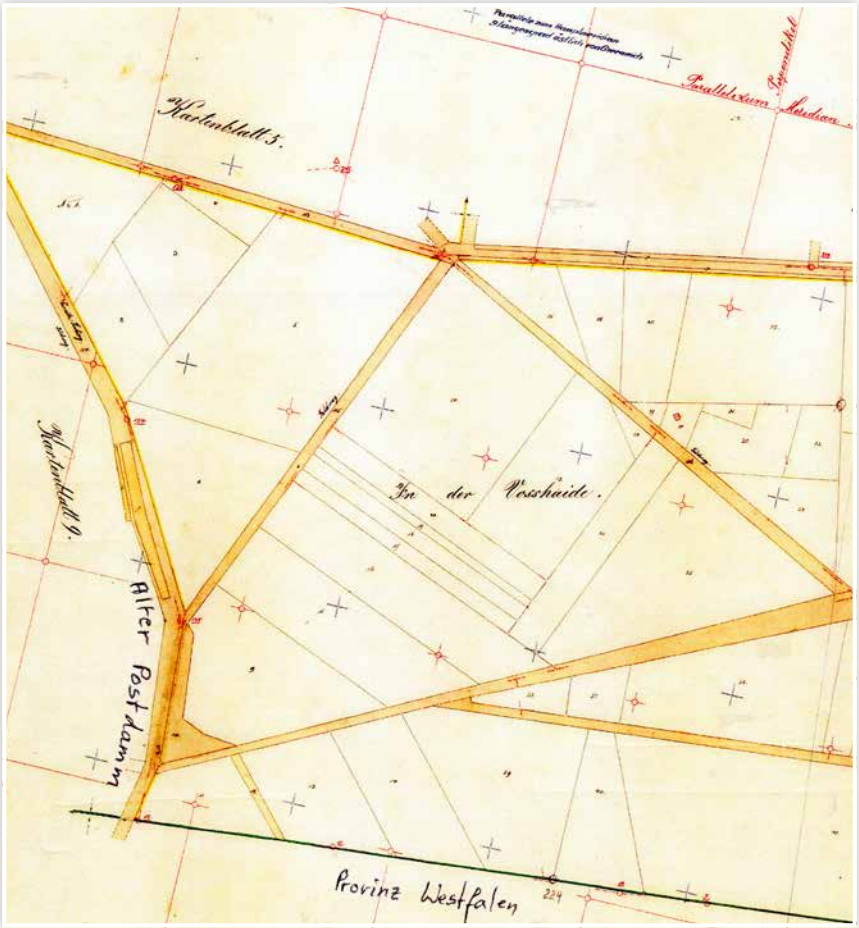

Abb. 12: Kreis Iburg, Gemarkung Ostenfelde, Gemarkungskarte in 10 Blättern, Blatt 8, Maßstab 1:2000, aufgenommen im August 1873, kartiert im Februar 1875. LGLN Osnabrück

nicht verloren. Im Jahr 1751 wurde nämlich der zunächst steckbrieflich gesuchte und dann im Kerker der Iburg einsitzende Jude Manuel David auf dem ehemaligen Richtplatz „auf der sogenannten Vosseheide“ vom Abdecker verscharrt, nachdem er „in carcere“, also im Kerker verstorben war.[44] Heute steht in der Nähe der ehemaligen Hinrichtungsstätte am alten Postdamm direkt an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen eine von den benachbarten Heimatvereinen aufgestellte hölzerne Sitzgruppe, deren Inschrift an den Westfälischen Frieden von 1648 erinnert. (Abb. 11 und 12)

Die Richtstätte „auffm Lütken Mersch“

Neben der Hinrichtungsstätte auf der Voßheide gab es in der Bauerschaft Ostenfelde noch eine zweite Hinrichtungsstätte, nämlich „auf dem Mersch“ vor Iburg. Zwischen beiden Richtstätten ist deutlich zu unterscheiden. Bereits in Gerichtsprotokollen des Jahres 1587 heißt es, die Eingesessenen der Bauerschaft Ostenfelde seien verpflichtet, „die Kulen oder Gruben zu machen und wiederumb zu verfüllen, wann daselbst uff der Vosseheide wie auch vor Iburg auffm Lütken Mersch jemandt mit dem Schwerdt hingerichtet und zur Erde bestattet“ werde.[45] Auch in den Grenzprotokollen von 1618 heißt es, die Einwohner von Ostenfelde seien verpflichtet, „dem Halßgerichte auf der Voßeheide, alß auch ahn dem Stalbrink zu Oesede als auch auf dem Mersch vor Iburg zu folgen, wann daselbst die executionis in criminalibus geschehen“. Auch sei wahr, dass – „wann jemandt auf der Voßeheide oder auf der Mersch vor Iburg gerädert, gehenket, verbrandt oder geköpft werde“ –, die Bewohner der Bauerschaft Ostenfelde zu Hilfsdiensten verpflichtet seien.[46] Die Richtstätte „auffm Lütken Mersch“ lag in der Nähe der Ostenfelder Bauernhöfe Marschwert und Maßmann, vermutlich dort, wo die Straße von Glane nach Lienen die alte Landwehr durchbrach und auf den Mersch führte (vgl. den heutigen Straßennamen „An der Landwehr“). Es stellt sich natürlich die Frage, warum der Bischof als Landesherr gleich zwei Hinrichtungsstätten in der kleinen Bauerschaft Ostenfelde unterhielt, obwohl der Haupthinrichtungsplatz auf dem Stalbrink in Oesede lag. Diese Frage ist wohl nur mit den Grenzstreitigkeiten zwischen dem Hochstift Osnabrück und der Grafschaft Tecklenburg bezüglich Lienen und Ostenfelde zu klären. Die Richtstätte auf der Voßheide lag direkt am alten Postdamm und direkt an der von Osnabrücker Seite behaupteten Landesgrenze zur Grafschaft Tecklenburg. Jedem, der von Lienen kommend über den alten Postdamm in das Hochstift Osnabrück hineinfuhr, sollte durch den Galgen, die Räder und die Richtsäulen deutlich vor Augen geführt werden, dass ab hier der Bischof von Osnabrück herrschte, also das Territorium des Hochstifts Osnabrück begann. Die Tecklenburger behaupteten noch um 1618/1622, die Landesgrenze verlaufe viel weiter östlich, nämlich „von dem kleinen [Grenz-]Stein in die alte Glanerbach und dann den Bach hinauff durch Krusen Kamp, durch den Möllendeich ahn Brockmeiers Hauß, vor Hakenhauß [Rittergut Hake zu Scheventorf] her

recta lines [geradeaus] über den Iburgischen Mersch [und sodann an der Landwehr vorbei] in die Hellische Beeke.“[47] An die „Hellische Beeke“ erinnert heute noch der Straßenname „Auf der Helle“.

Wohl rein vorsorglich unterhielt der Bischof von Osnabrück auch an diesem – von Tecklenburger Seite behaupteten – Grenzverlauf eine Richtstätte als Grenzmarke, nämlich die auf dem Mersch.

Auch wenn die Richtstätte auf dem Mersch schon 1587 erwähnt wird, ist die erste Hinrichtung dort konkret erst für das Jahr 1607 nachweisbar.[48] Zu jener Zeit kam es im Zusammenhang mit dem Spanisch-Niederländischen Krieg auch im Osnabrücker Land immer wieder zu Raubzügen und Plünderungen der beiden kriegführenden Parteien und ihren marodierenden Söldnertruppen. So hatten auch Mitte Mai 1606 „15 statische [also niederländische] Soldaten in der Osnabrückischen Stadtlandwehr gelegen und uff die Straßen auf Reisende gewartet, um diese auszurauben“. Am 26. Mai 1607 hatte man die 15 Soldaten festgenommen. Sieben von ihnen wurden am 30. Juni 1607 „mit dem Schwerde hingerichtet und ihre Cörper insampte auff F. Gn. Nachgebungen uff den kleinen Mersch in der Erden begraben.“ Die sieben für die Hinrichtung besorgten Nägel wurden „gleichwohl nicht gebrauchet“[49], weil im Gnadenwege darauf verzichtet wurde, die abgeschlagenen Köpfe auf den Galgen oder lange Staken zu nageln.

Eine weitere Hinrichtung auf dem Mersch ist indirekt für das Jahr 1699 belegt. Der 60-jährige Bauer Albert Rhotert aus Hagen sagte 1719 als Zeuge aus und erklärte, „das Köpfen, so er erlebet, wäre hier aufm Mersch vor Iburg geschehen und hätten die Fillerknechte den Cörper weggenommen, wo sie ihn begraben, wüßte er nicht“[50]. Da von vier Enthauptungen, die zu Lebzeiten von Bauer Rhotert im Amt Iburg erfolgten, drei nachweislich auf dem Stalbrink in Oesede erfolgt sind, kann es sich bei der Enthauptung auf dem Mersch vor Iburg nur um die im Herbst 1699 erfolgte Hinrichtung des Herman Grothaus gehandelt haben.[51] Der Scharfrichter erhielt damals 13 Taler „wegen geschehener Execution, in dehm er den Grothaus enthauptet […] Dessen beide Knechte, welche den enthaupteten Cörper in die Erde gescharret“, erhielten 1 Taler, 10 Schilling, 6 Pfennig. Warum diese Exekution ausnahmsweise nochmals auf dem Mersch bei Iburg und nicht auf dem eigentlichen Richtplatz auf dem Stalbrink erfolgt ist, ist nicht bekannt.

(b) Grenzgalgen zwischen Glandorf und Lienen

Eine weitere alte Galgenstätte des Gogerichts Iburg lag einst im Grenzbereich zwischen Glandorf und Lienen. Der dortige Grenzverlauf war bis vor etwa 200 Jahren streitig. Es ging dabei um Torf, den Brennstoff der Frühen Neuzeit. Die Tecklenburger Seite behauptete einen Grenzverlauf, der der heutigen Landesgrenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen entspricht. Die Osnabrücker behaupteten dagegen, die Grenze zwischen Lienen und Glandorf verlaufe einige Hundert Meter nördlicher, also auf heute Lienener Gebiet. Grenzpunkte seien unter anderem der Schnatstein „In dem Einhorn“ [52] und eine ehemalige Galgenstätte. (Abb. 13)

Ob und wann dort am Galgen Menschen gehängt worden sind, ist bislang unbekannt, da dieser Galgen weder in den Iburger Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts noch in den Grenzprozessen des frühen 17. Jahrhunderts schriftliche Erwähnung findet. Lediglich auf den Grenzkarten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts findet sich an besagter Stelle immer wieder der Vermerk: „Platz, wo ehedem ein Galgen gestanden“; etwas weiter westlich lag in einem kleinen Wäldchen der erwähnte Grenzstein, der als „Stein in dem Einhorn“ bezeichnet wird.[53] Dort wurden im 16. Jahrhundert von Osnabrücker Seite aus, nämlich vom Amt Iburg, nachweislich mehrere Selbstmörderleichen verbrannt (siehe Kapitel „Wurden auch Selbstmörder auf dem Stalbrink verscharrt?“).

Noch 1807 vermerken die Grenzakten die Flurnamen „Der Galgen“ und „Mannhorn“.[54] Beide, also Galgen und Grenzstein, lagen ostsüdöstlich des „Diestelkampes“, einem Kotten des ehemaligen Bauernhofes Amann (heute: Meckelweger Straße 17). In dem besagten Gebiet östlich des ehemaligen Hofes Amann hat einstmals auch ein Großsteingrab gestanden, welches allerdings schon vor 1900 zerstört worden ist.

Mitte der 1930er Jahre lagen immerhin noch „zahlreiche Findlinge“ des Megalithgrabes vor Ort – heute erinnert in der Landschaft nichts mehr an die alte Grabanlage. Nur zwei Steinbeile, die im 20. Jahrhundert als Wetzsteine in einer Lienener Fahrradwerkstatt verwendet wurden, sind erhalten geblieben.[55] Etliche der Findlinge des zerstörten Megalithgrabes befinden sich heute auf mehreren benachbarten Hofstätten[56]; einige der Findlinge wurden 1899 vermutlich auch zum Bau des Kaiserdenkmals an der Ecke Iburger Straße/Postdamm verwendet.

Die naheliegende Vermutung, dass der Galgenplatz und das Megalithgrab nahe beieinander oder gar an gleicher Stelle gelegen haben, findet eine eindeutige Bestätigung in einer Grenzkarte aus dem Jahre 1782. An der Stelle des Einhorn steht dort die Flurbezeichnung „Mann- oder Einhorn“ und an genau der Stelle, an der auf den anderen Karten immer die ehemalige Galgenstätte erwähnt wird, steht dort der Ver-

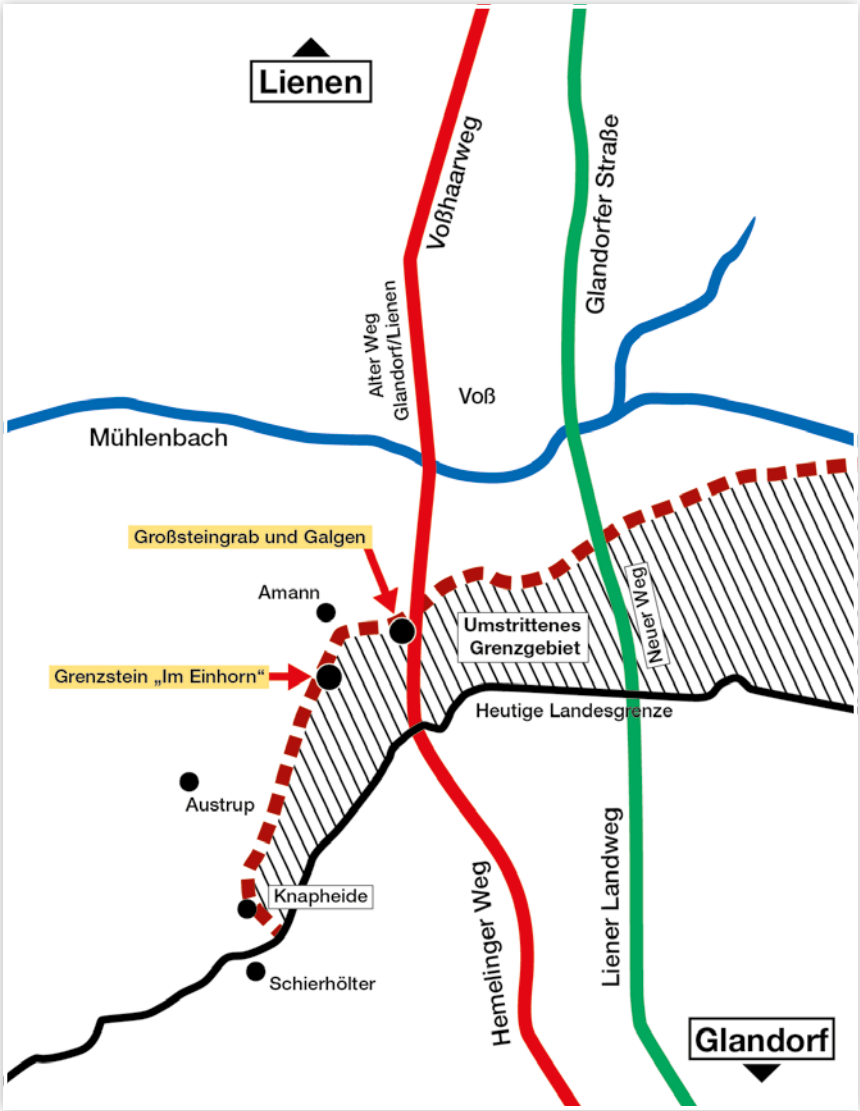

Abb. 13: Grenzsituation zwischen Lienen und Glandorf um 1770. Das umstrittene Gebiet ist schraffiert; der von Osnabrücker Seite behauptete alte Grenzverlauf ist gepunktet. Die heutige Straße zwischen Lienen und Glandorf (grün) liegt östlich des alten Weges (rot) zwischen beiden Orten. Nahe dem Schnittpunkt der alten Wegtrasse mit der von Osnabrücker Seite behaupteten Grenze lag – quasi als Grenzmarke – das alte Großsteingrab mit Galgenplatz.

Abb. 14: „Grab, wo ehemals ein Gericht gestanden".
Landesarchiv Münster, Karten A, Nr. 271 (= Anno 1782).

merk: „Grab, wo ehemals ein Gericht gestanden."[57] „Gericht" steht hier für Hinrichtungsplatz.[58] (Abb. 14)

Man hat also vor langer Zeit das Megalithgrab zunächst als Grenzmarkierung verwendet und dann von Osnabrücker Seite in den Begräbnisplatz einen mittelalterlich/frühneuzeitlichen Galgen positioniert, um einerseits den umstrittenen Grenzverlauf zu dokumentieren sowie andererseits mit Hinrichtungen auf der alten heidnischen Begräbnisstätte ein besonderes Maß an Abschreckung für die abergläubische christliche Bevölkerung zu erzielen.

(c) Der „Zigeunergalgen in der Hölle"

Für die Hinrichtungen „sogenannter Zigeuner" gab es im 18. Jahrhundert – wie in allen Ämtern des Hochstifts Osnabrück – auch im Amt Iburg einen besonderen Hinrichtungsplatz, nämlich den sogenannten „Zigeunergalgen an der Hölle".[59] Die „Hölle" war ein weitläufiges, fast unbewohntes Heidegebiet gut vier Kilometer südlich der Iburg im Nordwesten der Bauerschaft Westerwiede im Kirchspiel Laer. (Abb. 15) Dort fand im Jahr 1734 die Hinrichtung des „Zigeunerweibs Flandrine" durch Erhängen an einem „an der Hölle stehenden Zigeunergalgen" statt.[60] Der Vogt zu Laer erhielt von der Iburger Amtsverwaltung einen Taler für „eine [an dem] an der Hölle stehenden Zigeunergalgen […] verfertigte Leiter".

Abb. 15:
Beziehungsreiches Straßenschild in Bad Laer, Ortsteil Westerwiede.
Foto: R. Rottmann.

Im Codex Constitutionum Osnabrugensium war in einer „Wolgeschärften Verordnung wegen Abhalten der Zigeuner“ vom 4. Dezember 1720 „allen fremden Bettlern, Betteljuden, Landstreichern, Vagabunden, Zigeunern und dergleichen raub- und liederlichen Gesindel“ der Aufenthalt im Hochstift Osnabrück bei Strafe verboten worden.[61]

In einer ergänzenden Verordnung vom 28. Dezember 1720 heißt es: „Endlich wiederholen wir unsere wegen der umherlauffenden Bettler, Zigeuner, Landstreicher und Betteljuden jüngstens unter dem 4. dieses Monats außgelassene Verordnung und befehlen, daß an den bereits gesetzten Zigeuner-Pfählen […] ein Blech mit dieser Aufschrift angeschlagen werden: Fremde Bettler, Zigeuner, Landstreicher und Betteljuden sollen dieses Land bey unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe meiden.“[62]

In einer weiteren Verordnung vom 6. September 1731 wurde verfügt, dass „solche Zigeuner [die zum zweiten Mal im Hochstift Osnabrück angetroffen werden] ohne Gnade mit dem Strang vom Leben zum Tod gebracht werden sollen“ und dass „auch diese Straffe der Zigeuner an einem dazu besonders [zu] errichtenden halben Galgen“ zu vollziehen sei. Am Galgen sollte ein Blech angeschlagen werden, auf dem zur Warnung anderer Zigeuner geschrieben werden sollte: „Straffe der diesen Hochstift zum Zweytenmahl betrettender Zigeuner.“[63] (Abb. 16)

Abb. 16:
„Zigeunerwarntafel“, 18. Jahrhundert, Stadtmuseum Stadt Nördlingen.

Dass man gerade die sozialen Außenseiter jener Zeit in der sogenannten „Hölle“ hinrichtete, wird seinen Ursprung vermutlich in der heidnischen Vergangenheit dieser Örtlichkeit haben, denn „in der Hölle“ standen einstmals die sogenannten „Teufelssteine“, eine zerstörte Grabanlage der Jungsteinzeit (3500–2800 v. Chr.). Als erster erwähnt der Iburger Amtsvogt Lorenz die „Teufelsteine auf des Colon Herringhaus Gründen“ in seinem Bericht vom 7. Februar 1839 über „Grabmäler der Vorzeit“.[64] Nur zwei Jahre später berichtet J. K. Wächter 1841:
„Die drei Hünengräber in der Laerer Mark führen den gemeinschaftlichen Namen ‚Düvelsteine‘ […] Sie sind sämmtlich zerstört und es sind von ihnen resp. nur noch 5, 10 und 16 Steine [ob Träger- oder Decksteine ist nicht gesagt] übergeblieben. Vor 20 oder mehreren Jahren sollen dort Urnen ausgegraben sein. Vor zwei Jahren war das Loos schon über sie geworfen; sie sollten zum Bau der Chaussee nach Münster verkauft werden und nur Uneinigkeit der Unterhändler über den Kauf hat sie gerettet.“[65]
Nach Angaben von Dr. Alfred Bauer (1922) befand sich auf einem Grundstück des Bauern Herringhaus „ein Hügel, auf welchem die Steine gestanden haben. Es waren vier mächtige, säulenartige Blöcke, welche auf je einem riesigen Stein ruheten, der als Unterlage diente. Vermutlich haben die Säulen eine Deckplatte getragen, doch ist dieselbe von Augenzeugen nicht mehr gesehen worden. Wenige Meter von diesem Steinmal lagen auf demselben Hügel kreisförmig angeordnet sieben große Steine mit einem achten in der Mitte […] Auf einem Nachbarhügel befand sich ein Urnenfriedhof, und auf einem dritten der Rest einer Wallburg […] Leider ist das unersetzliche Denkmal aus heidnischer Zeit in den 1860er Jahren zerstört worden. Nachdem es der Besitzer der hannoverschen Regierung vergeblich für 100 Taler angeboten hatte, ließ er es sprengen, um mit den Steinen seinen Hof zu pflastern.“[66]

Die Hinrichtung von „Zigeunern“ auf der alten, bei Christen verpönten heidnischen Kultstätte sollte vermutlich auch hier die besondere Ausgrenzung sozial unerwünschter Personen dokumentieren, ähnlich wie bei der Hinrichtungsstätte im alten Großsteingrab in der Lienener Bauerschaft Meckelwege.

Auch im Kirchspiel Bramsche (Amt Vörden) nördlich von Osnabrück gab es um 1720/1730 übrigens nicht nur einen „Zigeuner Pfahl“ (gesonderter Schandpfahl für Zigeuner), sondern auch einen „halben Galgen“ als „Zigeunergalgen“, der auch als „der Zigeuner halbe Galgen“ bezeichnet wurde.[67]

(d) Das Rad am Wulfskotten

Eine weitere alte Hinrichtungsstätte des Iburger Gogerichts scheint auch am Wulfskotten in der Bauerschaft Hasbergen an der Durchgangsstraße von Lengerich nach Osnabrück gewesen zu sein. Am 20. April 1604 zahlte nämlich die Iburger Amtsverwaltung 1 Taler, 5 Schilling, 3 Pfennig an den Scharftrichter Matthias Klare, weil er „Herman Holthake, den Pferderäuber von dem Hümmelingh [am 12. April 1604] torquiret [und] auf ein Ratt gelecht an dem Wulffekotten“ [68].

(e) Der Galgen in Mentrup

Die Bedeutung der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Hinrichtungsstätten im Selbstverständnis jener Zeit muss im direkten Zusammenhang mit ihrer Positionierung in der damaligen Landschaft gesehen werden. Wegen ihrer Funktion als Herrschaftszeichen und Abschreckungssymbole wurden sie an Stellen errichtet, wo sie ihre Bedeutung möglichst vielen Zeitgenossen deutlich machten. Bei den außerhalb von Ortschaften gelegenen Richtstätten lässt sich daher oft ein enger räumlicher Bezug zu häufig genutzten Verkehrswegen feststellen. Dabei bestand offensichtlich vordringlich der Wunsch nach einem Sichtbezug von der Straße aus; besonders kommt dies bei den Plätzen an den historischen Überlandverbindungen zum Ausdruck. Ebenfalls eine Rolle bei der Auswahl der Lage kann eine herausgehobene topografische Position darstellen. Häufig findet sich daher auch eine mehr oder weniger stark ausgeprägte Sattel- oder Kuppellage, die die Richtstätte aus der Umgebung heraushebt. Beidem entspricht die Lage der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink in Oesede. Gleiches gilt für den Galgen der Grafschaft Tecklenburg auf dem „Galgenknapp“ nördlich von Lengerich. Bei anderen Richtplätzen kann eine Lage weit abseitig der Siedlung beobachtet werden, zumeist in direkter Nähe zur Territorialgrenze, wodurch dem Reisenden bald nach Passieren der Grenze die Rechtsgewalt des jeweiligen Territorialherrn demonstriert wurde. Beispiele für eine solche grenznahe Positionierung sind die Hinrichtungsstätten des Amtes Iburg in der Voßheide und auf dem Mersch, beide in der Glaner Bauernschaft Ostenfelde gelegen:
Die Hinrichtungsstätte auf der Voßheide lag direkt östlich an der im Grenzgebiet des 16./17. Jahrhunderts von Osnabrücker Seite behaupteten Grenze zwischen der Grafschaft Tecklenburg und dem Hochstift Osnabrück. Die Hinrichtungsstätte auf dem Mersch vor Iburg lag dagegen weiter östlich, nahe der alten Landwehr, also an der Grenze, wie sie in dem Grenzstreit von Tecklenburger Seite behauptet wurde. An beiden Stellen wollte der Bischof von Osnabrück durch die Unterhaltung einer Hinrichtungsstätte seinem Territorial- und Herrschaftsanspruch symbolisch Nachdruck verleihen – der Galgen diente quasi als Herrschafts- und Grenzzeichen. W. Müller schrieb über Württemberg: „Tatsächlich können wir beobachten, daß nahezu alle

Galgen in unserer engeren und weiteren Heimat auf heutigen oder ehemaligen Territorialgrenzen stehen. Galgen sind oder waren also gelegentlich eine Art Grenzpfähle.“[69]

Diese Funktion wird wohl auch der Galgen gehabt haben, der einstmals im Kirchspiel Hagen in der Bauerschaft Mentrup an der Grenze zu Holperdorp, Kirchspiel Lienen, gestanden haben soll. Auf einer Karte aus dem Jahr 1780, die den lange Zeit streitigen Grenzverlauf zwischen Hagen (Hochstift Osnabrück) und Lienen (Grafschaft Tecklenburg) darstellt, steht an einem in der Nähe des Hagener Bauernhofs Abkemeyer (heute: Rüter-Abkemeyer, Am Knippel 12, 49170 Hagen a.T.W.) direkt an der Grenze, aber noch auf Hagener Gebiet gelegenen kleinen Flurstück der Vermerk: „Wo ehedem ein Galge gestanden“.[70] (Abb. 17) Auf einer anderen alten Grenzkarte von 1778 steht an gleicher Stelle der Vermerk: „alter Galgenplatz“.[71] Dieses kleine,

Abb. 17:
Ausschnitt aus einer Grenzkarte aus der Zeit um 1780 (LAV NRW, W, Kartensammlung A, Nr 297). Der Vermerk „Wo ehedem ein Galge gestanden“ weist auf den alten Galgenplatz am Südrand des Borgbergs hin. Auf einer weiteren Grenzkarte von 1782 ist an gleicher Stelle ein „alter Stamm“ als Grenzzeichen eingezeichnet (LAV NRW, W, Kartensammlung A, Nr. 270).

weit abseits jeder Siedlung direkt an der Grenze gelegene Grundstück war das einzige Grundstück in Hagen, welches ursprünglich direkt dem „Graf [von] Tecklenburg“ gehörte.[72] Der Graf von Tecklenburg wird in den Grenzstreitigkeiten des 16./17. Jahrhunderts sein Grundstück dazu benutzt haben, um hier provokanterweise auf Hagener und somit Osnabrücker Gebiet einen Galgen als Herrschaftszeichen und Grenzsymbol zu errichten.

Vielleicht ist der Galgen an der Grenze zwischen Mentrup (Hagen) und Holperdorp (Lienen) identisch mit dem von J. C. B. Stüve erwähnten und um 1590 vom Grafen von Tecklenburg in Lienen angelegten „Halsgericht“. Als der neue Osnabrücker Bischof Philipp Sigismund um 1595 das Kirchspiel Lienen, welches „vor 300 Jahren vom [Hoch-]Stift versetzt sein sollte,“ wieder annehmen wollte, wurde er darauf hingewiesen, dass dort der Graf von Tecklenburg ein „Halsgericht“ angelegt habe. Das Osnabrücker Domkapitel wollte sich insoweit in keinerlei Auseinandersetzung hineinziehen lassen und erklärte, „die Errichtung des Halsgerichts sei nur durch die Nachlässigkeit der [Iburger] Amtsleute verschuldet.“[73]

Dass an dem Galgen in Mentrup (Kirchspiel Hagen) jemals jemand hingerichtet worden wäre, ist in Osnabrücker Archivalien nicht belegt. Da es sich wohl um einen Tecklenburger Galgen gehandelt hat, wird man weitergehende Belege eher im Staatsarchiv in Münster oder im Fürstlichen Archiv Rheda finden.

(f) Die Richtstätte „Auf dem Stalbrink“

Der zentrale Haupthinrichtungsplatz des Iburger Gogerichts und des Amtes Iburg war auf dem Stalbrink, einer Anhöhe ca. einen Kilometer südlich des Dorfes Oesede an der von Münster über Iburg nach Osnabrück führenden Landstraße, also an einer für mittelalterlich-frühneuzeitliche Hinrichtungsplätze typischen Stelle. Eine erste Hinrichtung auf dem Stalbrink ist für das Jahr 1532 belegt. Der Stalbrink dürfte jedoch schon lange Zeit vorher als Richtstätte gedient haben, vielleicht schon seit den Zeiten von Graf Cobbo, der im 9. Jahrhundert südlich von Osnabrück sehr begütert war. Graf Cobbo (oder einer seiner Familienangehörigen) war Eigentümer der zwischen Hagen und Oesede gelegenen Bardenburg; er war vermutlich auch Gründer der beiden Pfarrkirchen in Hagen (St. Martinus) und in Oesede (St. Remigius). Was lag näher, als seinen Herrschaftsanspruch durch die Unterhaltung einer Hinrichtungsstätte in der Nähe der Bardenburg zu dokumentieren.

Welche überörtliche Bedeutung der Stalbrink als Hinrichtungsstätte hatte, wird ansatzweise deutlich, als sich 1571 ein Bauer aus Laer beklagte, sein Nachbar habe ihn bezichtigt, er sei ein Dieb und „der Stalbrink solle sein Kirchhof sein.“[74]

In Prozessakten des Jahres 1593 werden alle drei Hinrichtungsstätten des Amtes Iburg noch nebeneinander erwähnt. Es heißt dort: „Zu den Iburgschen Halßgerichten sowohl auff der Vosseheide als auch auff dem Stalbringk und auff der Mersch müssen auf Erfordern des Gograven die Eingesessenen der Ostenfelder Bauerschaft nit weniger als andere Amtsunterthanen folgen und erscheinen [...]“[75] Auch in den Prozessakten von 1618 werden die drei Hinrichtungsstätten des Amtes Iburg noch nebeneinander erwähnt: „[…] ahn der Voßeheide alß auch ahn den Stalbrink, auch auf dem Mersch vor Iburg, wann daselbst die execution in criminalibus beschehen […]“[76] Zu diesem Zeitpunkt (1618) fanden jedoch schon fast alle Hinrichtungen im Amt Iburg auf dem Stalbrink statt. Laut Gisela Wilbertz war der Stalbrink „die hauptsächliche Richtstätte, die seit dem 18. Jahrhundert [fast] ausschließlich in Gebrauch war. Vorher wurden auch noch hin und wieder andere Hinrichtungsplätze benutzt ...“[77] Die besondere Bedeutung des Stalbrinks als Haupthinrichtungsplatz wird auch 1690 betont. In einer eidesstattlichen Versicherung Oeseder Bauern heißt es nämlich, es seien seit der Regierungszeit des Bischofs Philipp Sigismund „viele arme Sünder aufgehencket aufm Stallbrincke alß ordentlichem Gerichtsplatze.“[78]

41 Jahre später wird am 14. Juli 1731 die Hinrichtung eines in Iburg inhaftierten und verurteilten Delinquenten aus besonderen Umständen ausdrücklich ausnahmsweise „im Hone“ nördlich von Osnabrück durchgeführt und „nicht auf dem sonst gewöhnlichen Gerichtsplatz daselbst, dem Stallbrinck genannt“.[79] Dieser ausnahmsweisen Verlegung der Hinrichtung vom Stalbrink zu der vormaligen Richtstätte „im Hone“ lag ein Bittgesuch des Bauern Holtmeyer aus Kloster Oesede und seiner Stieftochter zugrunde – es ging nämlich um die Hinrichtung des Bruders der Bittstellerin, die in der Nähe des Stalbrinks wohnte und nicht wollte, dass ihr Bruder in der Nähe ihres Hauses gerädert und dann als Kadaver auf dem Rad liegen würde (weitere Einzelheiten vgl. Hinrichtung der Witwe C. M. Torbecke am 16. Juli 1731). In der Bittschrift heißt es, es seien „andere Orte zu der Execution genug vorhanden, zumal auch andernwerts bey Iburg die Delinquenten vordem [früher] justificieret seyn“, sodass es doch möglich sei, „den locum supplicii ordinarium [den sonst üblichen Gerichtsplatz] nemblich den Stalbrinck“ diesmal nicht zu nehmen, sondern die Exekution „auf eine anderwertige Richt- und Peinstatt zu determinieren“.[80]

---

1 NLA OS, Dep. 3b IV, Nr. 3416, Bericht des Osnabr. Gografen 1625, Blatt 44/45.

2 Wilbertz 1979, Seite 86 und: Stüve 1872, Bd. 2, Seite 54. Siehe auch: Mercatum et Monetam, Seite 256/258.

3 Ebd.

4 Stüve, a. a. O. Siehe auch: Mercatum et Monetam, Seiten 256 und 258.

5 Stüve, 1789, Seite 44. Siehe auch: Mercatum et Monetam, S. 256 und 258, Friderici-Stüve 1816, Teil I, Seite 23: „An erster [= der Stadtwaage] war sonsten der Kessel

angehangen, in welchem im XVI. Jahrhundert einige falsche Münzer in Öl gesotten wurden ..." Siehe auch: Mercatum et Monetam, Seite 258.

[6] Wilbertz 1979, Seite 86. Vgl. auch NLA OS, CCO, I, 2, Seiten 1345/1346: Eine Hinrichtung, die 1731 eigentlich auf dem Stalbrink in Oesede hätte stattfinden müssen, wird aus Sicherheitsgründen „hinter der Stadt im Hone" vollzogen. Laut Wrede (Ortsverzeichnis) lag die Richtstätte „Im Hone" gegenüber den großen Karlsteinen auf der westlichen Seite. Dort ist auf der DuPlat'schen Karte der Flurname „Galgenhügel" eingezeichnet; eventuell identisch mit dem Freistuhl Orsesprung. Friderici-Stüve, Seite 66, schreibt: „An der Seite des Piesberges findet sich ein großer Opferstein der alten Sachsen in einem Gehölze, der Hohn genannt … Diesem Opfersteine gegenüber ward nachher eine Gerichtsstätte, vielleicht zur Verhöhnung des im Heidenthum heiligen Ortes angelegt."

[7] Wilbertz 2008, Seite 64 m. w. N.

[8] NLA OS, K100, Nr. 1 H, IV 11a.

[9] Friderici-Stüve 1816, Seite 66.

[10] Osnabrücker Mitteilungen 1853; Karten im Anhang.

[11] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 32, Nr. 4 (Anno 1715).

[12] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 33, Blatt 97 ff. (Hinrichtung 1731).

[13] NLA OS, Rep. 350 Iburg, Nr. 525 (05.11.1790)

[14] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 32, Nr.4, Blatt 13 ff.

[15] Vgl. Stüve 1858, Seite 53. Siehe auch DuPlat'sche Karte 1787.

[16] Vgl. Eberhard 1996, Seite 166 m. w. N.

[17] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 32, Nr. 4, Anno 1715.

[18] Vgl. Stebel 1997, Seiten 13–18 m. w. N, sowie Wilbertz 1979, Seite 164 m. w. N.

[19] Stebel 1997, Seite 18, FN 53.

[20] Stebel 1997, Seite 140, unter Hinweis auf: Erdmann/Lilie 1792, Seiten 16, 17, 137, 143.

[21] NLA OS; Rep. 100, Abschn. 32, Nr. 4, Blatt 10.

[22] Wilbertz 1979, Seiten 189 und 191 m. w. N.

[23] Wilbertz 1979, Seite 86.
„Das peinliche Halsgericht wurde vom Grafen oder Richter gehegt
- in der Stadt Osnabrück auf der Treppe des alten Rathauses
- in Iburg auf der Kloetbahn vor dem Schlosse
- in Melle auf dem Gildehausplatz
- in Wittlage unter der Gerichtslinde
- in Fürstenau in einem Raum des Schlosses"

[24] Wilbertz 1979, Seite 86:
„In den Ämtern gab es ebenfalls bestimmte Plätze, auf denen traditionell die Hinrichtungen stattfanden:
- in Iburg auf dem Stallbrink,
- in Grönenberg auf dem Selhofe bei Melle; Flurname ‚Galgenkamp',
- in Wittlage im Remerts Loh,
- in Förden auf dem Wittenfeld,
- in Fürstenau auf dem Hamberge.
Dies waren die hauptsächlichen Richtstätten, die seit dem 17. Jahrhundert (fast) ausschließlich in Gebrauch waren. Vorher wurden auch noch hin- und wieder andere Hinrichtungsplätze benutzt ...".

[25] Stüve 1789, Seite 115, schreibt: „Amt Hunteburg: Weil dieses Amt klein ist, ist es mit dem folgenden Amt Wittlage verbunden, also daß beide Ämter zusammen nur einen Drosten und einen Rentmeister und einen Grafen haben. Erste haben ihren Sitz auf dem Amtshause zu

Wittlage, das Gogericht aber, welches erst nach 1397 an das Hochstift gebracht worden, wird ordentlich zu Oster-Cappeln gehalten."

[26] Stüve 1872, Band II, Seiten 42, 75, 583.

[27] Vgl. Stüve 1872, Band II, Seite 153 und 175.

[28] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen 1554/55: „vortet, alse de galge wort neder gehouverenn to gesmolde, in des Vogedes huis thon Borichloe 1 mrc, Vß […] den Borgeren to Iborch alse lestmaell amelunxe beiden Galgen nedergehouwenn 1 Tunne Biers, 1 mrc, IX ß."

[29] OS MT 1853, Seite 137.

[30] Rudolph 2000, Seite 61.

[31] a) Wilbertz 1979, Seite 86;
b) Wrede Ortsverzeichnis; hier: Iburg, Gogericht, Seite 725; Iburg, Bad, Seite 724;
c) J. C. B. Stüve, Bd. I, Seite 90;
d) Schonlau 1978, Seite 35 ff.

[32] Wrede 1975–1980, hier Amtsurkunden zu a) Bad Iburg, (Seite 724) und b) Ostenfelde (Seite 120). Laut Günther Wrede soll es sich bei dieser Richtstätte nur um die „Richtstätte des Fleckengerichts zu Iburg in der Voßheide auf Haken Tempel an der Landwehr..." gehandelt haben; diese Annahme ist aber falsch! Pohlmann 1989, Seiten 52/53: „Gogerichte … Für Todesstrafen war seit alters her der Halsgerichtsplatz da. Er befand sich in Ostenfelde auf der Voßheide. Dort wurden die Missetäter gehängt, geköpft, gerädert und verbrannt, so auch um 1600 vier Hexen und Zauberische." Maurus Rost (Iburger Klosterannalen), um 1700): „Zu derselben Zeit [1252] kaufte der Abt für dreizehn Mark das Gericht in dem Flecken Iburg, dessen Richtstätte in der Voßheide gewesen sein soll. Er erhielt das Gericht von dem Ritter Hermann von Glane, auf den es kurz vorher die Varendorfs übertragen hatten."

[33] Urkundenbuch des Kloster Iburg, Urkunde Nr. 85; Urkunde vom 19.12.1299.

[34] NLA OS, Rep. 100/8/5a, Blatt 4R.

[35] NLA OS, Rep. 100/8/48II, Blatt 449.

[36] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr.1144, Blatt 14 R.

[37] NLA OS, Rep. 100/8/48I, Grenzprotokolle 1587 ff.

[38] NLA OS, Rep. 100/8/48II, Grenzprotokolle 1593.

[39] Ebenda.

[40] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr., 1248 (Amtsrechnung 1604/1605) Blatt 105 R.

[41] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1248 (Amtsrechnung 1605).

[42] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1256 (Amtsrechnung) 1612/12).

[43] NLA OS, Rep. 100/8/61 (Grenzstreitprotokolle 1618).

[44] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1420 (Amtsrechnung 1750) und Nr. 1421 (Amtsrechnung 1751), Blatt 238.

[45] NLA OS, Rep. 100/8/48 II (Blatt 56R) Anno 1587.

[46] NLA OS, Rep. 100/8/61, Blätter 16, 16R, 464R, 465, 602R (Anno 1618).

[47] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 602 R.

[48] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 4 (Gogerichts- und Kriminalprotokolle Iburg, Blatt 25R).

[49] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1251 (Amtsrechnungen 1607/08), Blatt 89 R

[50] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284, der Galgenprozess zwischen Oesede und Hagen; hier: Aussage des Hagener Bauern Albert Rhotert im Jahre 1719.

[51] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1356 (Iburger Amtsrechnungen 1699, Blatt 129).

[52] NLA OS, Rep. 100/8/16; hier Grenzprotokoll 1597: Die Grenze verlaufe „von dem Apfelbaum im hagen auff den Stein am Einhorn, daselbst anno 1576 Hermann Nölken und eine Weibsperson, die Venneke genandt, von Iburger Beamten, daß sie sich selbst gequellet, verbrandt worden …“ Zur Bedeutung des Namens „Ein-Horn“ siehe auch das Grimm'sche Wörterbuch: „Horn“ (niederdeutsch Hörn) bedeutet Ecke, Winkel, Biege. – „Die Haar“ (siehe „Voßhaar“ in Meckelwege) bedeutet eine leichte Anhöhe. „Dieses alte und dunkle Wort ist nur noch in Gegenden Westfalens lebend.“

[53] Landesarchiv Münster, Karten A, Nr.46 (= Anno 1778), Nr 47 (= Anno 1778), Nr. 268 (= Anno 1778).

[54] Landesarchiv Münster, Karten A, Nr. 36572 (= Anno 1807).

[55] a) Hunsche 1965, Seiten 9–11.
b) Grünwald, Band 2, Seite 14.
c) Das zerstörte Megalithgrab wird in der „Liste der Megalithgräber NRW“ nicht erwähnt.

[56] Persönliches Gespräch des Autors mit Anwohnern, die nicht genannt werden wollen.

[57] Landesarchiv Münster, Karten A, Nr. 271 (= Anno 1782).

[58] Spannhoff 2015, m. w. N. – Zu „Manhorn“ siehe auch: Wilkens 2004, Seite 279. Wilkens geht fälschlicherweise von „Eichhorn“ aus und kommt dadurch zu falschen Rückschlüssen. Auch geht er unzutreffenderweise davon aus, dass sich die Selbstmörder vor Ort in der Nähe des Einhorn umgebracht haben.

[59] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1397 (Iburger Amtsrechnungen 1734, Blatt 224) sowie: Bernhard Schonlau, Vom Gografen zum Amtsrichter in: Bad Iburg – Weg und Gestalt einer historischen Stadt, Osnabrücker Land 1978 Heimat-Jahrbuch, 1978, Seite 35 ff., hier Seite 39.

[60] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1397 (Iburger Amtsrechnungen 1734, Blatt 224) Die für die Hinrichtung „verfertigete Leiter“ besorgte der „substituierte Vogt zu Laer“.

[61] CCO I,2 Seite 1318–1320.

[62] NLA OS, Verordnungen zum CCO, Verordnung vom 28.12.1720 zu Abwendung der in Polen graßierenden Menschenseuche, dort Ziffer VI.

[63] CCO I,2 Seite 1425/26

[64] NLA OS, Rep. 350 Iburg Nr. 8 Hünengräber etc. 1839.

[65] Wächter 1841, Seite 111.

[66] Bauer, Dr. Alfred 1922, Seiten 50/51.

[67] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 309, Nr. 1 (Zigeuner-Galgen in Bramsche, um 1720, Blatt 2, 3 und 5).

[68] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1248 (Amtsrechnungen 1604/1605)

[69] Müller 1950, Seite 37.

[70] Landesarchiv Münster, Karten A, Nr. 297 Grenze Osnabrück/Tecklenburg.

[71] Landesarchiv Münster, Karten A, Nr. 268 (= 1778)

[72] NLA OS, K 100, Nr.1 H V Blatt 2b.

[73] Stüve 1872, S. 373.

[74] NLA OS, Rep. 100/8/40 I, Blatt 41 R (= 1571).

[75] NLA OS, Rep 100/8/48 II, Blatt 286 R.

[76] NLA OS, Rep 100/8/61, Blatt 16.

[77] Wilbertz 1979, Seite 86.

[78] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[79] NLA OS, CCO, Teil I, Band 2, Seiten 1344–1346, Canzelly-Rescript vom 10.7.1731.

[80] NLA OS, Rep 100/306, Nr. 32, (Bittgesuch Holtmeyer vom 1731).

3. Nachweisbare Hinrichtungen auf dem Stalbrink 1532 bis 1817

Ausweislich der schriftlichen Unterlagen wurden im Laufe der Jahrhunderte auf dem Stalbrink nachweislich folgende Hinrichtungen vollzogen (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

1532
Der Bischof von Osnabrück, Franz von Waldeck, ließ den gefangenen „Landzwinger Bomherman aus Paderborn mit seinen Knechten und einen anderen Landzwinger von Saßenberg auf dem Stallbrinke schmäuchen und verbrennen“. Es wurden also mindestens vier Personen gleichzeitig hingerichtet.[1] (Unter „Landzwinger“ versteht man fremde, marodierende Soldaten.) Noch im Jahre 1583 erinnerte sich der 90 Jahre alte Zeuge Johan Rosengarten senior, „daß bei Zeiten Bischof Frantzens ein Landfeindt, Baum Hermann genandt von dem Reinenberge aus dem Stift Minden geholt“ und auf dem Stalbrink hingerichtet worden sei.[2]

1534, Dezember
Die in der Stadt Münster belagerten Wiedertäufer schickten am 13. Oktober 1534 Sendboten („Apostel“) in die benachbarten Dörfer und Städte, um neue Anhänger zu gewinnen und Hilfe zu erbitten. Die sechs Sendboten, die nach Osnabrück kamen, ließ der Rat der Stadt Osnabrück am 15. Oktober verhaften und in den Bucksturm sperren. Es handelte sich um die beiden Niederländer Dionysius Vinne aus Diest und Peter Kueper aus Sneek, ferner um den Schulmeister Heinrich Graes aus Borken, den Fleischhauer Johan Boentrup aus Münster, den Holzschuhmacherknecht Johan Scheffer aus Freckenhorst und den durch eine Schussverletzung einarmigen Paul Schwering. Da der Rat der Stadt Osnabrück eine Solidarisierung der Bevölkerung mit den Wiedertäufern und einen Volksaufstand befürchtete, lieferte er die sechs Gefangenen an den Osnabrücker Bischof Franz von Waldeck aus. Der ließ die Gefangenen am 18. Oktober heimlich aus der Stadt Osnabrück hinausbringen, in Fesseln legen und – von Reitern und Fußknechten begleitet – mit zwei Wagen auf die Iburg bringen. Der Schulmeister Heinrich Graes wurde bereits bei seiner Ankunft auf der Iburg zum Überläufer und verriet seine Glaubensgenossen; er wurde daher von Folter und Strafe verschont und wurde später zum Spitzel des Bischofs. Die übrigen fünf Wiedertäufer wurden dagegen in den folgenden Tagen und Wochen im Kerker der Iburg mehrfach unter Anwendung der Folter verhört. Einer der fünf überlebte die Folter nicht

und verstarb im Kerker. Die anderen vier weigerten sich trotz Folter, ihrem Glauben abzuschwören und wurden Anfang Dezember 1534 auf der „Cloitbane“ vom Gericht wegen „Erregung von Aufruhr“ (also offiziell nicht wegen ihres Glaubens) zum Tode verurteilt. Anschließend wurden sie Ende Dezember 1534 vom Scharfrichter Statius Rose auf dem Stalbrink enthauptet und dann aufs Rad geflochten – den Vögeln zum Fraße.[3] Scharfrichter Statius Rose erhielt in der letzten Oktoberwoche 10 Gulden (vermutlich für das Foltern der Wiedertäufer) und am Ende des Jahres 1534 nochmals 86 Gulden zusätzlichen Lohn u. a. wohl auch für das Enthaupten und Rädern der vier Wiedertäufer.[4]

zwischen 1540 und 1553

Der Bauer Ostermöller aus der Bauerschaft Remsede im Kirchspiel Laer hatte seine Stieftochter umgebracht, um einen Inzest zu vertuschen. Er wurde, so heißt es 1583, „von den Iburgischen aufgegriffen und uffn Stalbring hingerichtet“[5].

Der aus der Grafschaft Tecklenburg stammende Jürgen Pelke alias Unverzagt hatte im Kirchspiel Laer ein Haus „abgebrandt“; auch er wurde gemäß Urteil des Gogerichts Iburg auf dem Stalbrink hingerichtet.[6]

Eine im Kirchspiel Laer auf dem Hof Karrenbrock wohnende junge Frau („die Carnebrockische Tochter“) hatte ihren Bruder absichtlich „mit einem Stein todtgeworffen“. Sie wurde deswegen „uff dem Stalbringke“ enthauptet. Einige berichteten dagegen 1583, „die Karnebrocksche sei uff dem Stalbringke uff ein radt gelegt worden“; andere wiederum wollten gar gehört haben, sie sei „von den Iburgischen uff dem Stalbrinck gerechtfertigt und lebendig begraben worden“[7].
Eine namentlich nicht genannte weitere „Frauensperson“ hatte in Tatenhausen ihr eigenes neugeborenes Kind umgebracht und war dann in das Kirchspiel Laer geflohen. Dort wurde sie auf dem Krambrock von den Iburger Beamten festgenommen und dann am gleichen Tag wie die Karrenbrocksche Tochter „uff dem Stalbringk [...] nacheinander gestraffet,“ also hingerichtet.[8]

Ein namentlich nicht benannter „Dieb und Mordbrenner“ aus der Bauerschaft Aschen im Kirchspiel Dissen wurde „in seinem Hause gefangen, zu Iburg gerechtfertiget [= verurteilt] und uff den Stalbringh verbrennet.“[9]

um 1570

Gerlach Odemann, ein Ravensbergischer Freier wohnte in einem grenznahen Kotten in der Bauerschaft Natrup im Kirchspiel Hilter. Er wurde um 1570 „seiner Übeltat halber uff den Stalbrincke gerechtfertigett“, also hingerichtet. Er hatte eine „Mißhandlung“ begangen. Seine Witwe heiratete erneut und zog mit ihrem neuen Ehemann nach Friesland.[10]

1574, 14. und 28. Juni

Anfang Juni 1574 wurde eine siebenköpfige Diebesbande gefasst, bestehend aus Joest Rieman, Johan Herwech, Herbort Stallkamp, Stallkamps „Huißfrauwen", Marieken van Sledehusen, Herman Kolbrecher und Wamhoff. Schon am 9. Juni 1574 holte man den Osnabrücker Scharfrichter „Meister Carsten", um die Gefangenen auf der Iburg einem ersten peinlichen Verhör zu unterziehen. Kurz danach wurde der Beschuldigte Herbordt Stallkamp im Kerker tot aufgefunden. Ob er an den Folgen der Folter starb oder ob er in der Haft Selbstmord beging, ist nicht überliefert. Der „Racker zu Glandrup" (= Abdecker zu Glandorf) erhielt am 13. Juni zwei Schilling und 3 Pfennig, weil er „den doden Herbordt Stallkamp uth den Backhuse in der Kolkamer gebracht", wo der Leichnam abgelegt wurde. Nun drängte die Zeit und so holte man schon am 14. Juni den Scharfrichter „M. Carsten" erneut aus der Stadt. Nach seiner Ankunft vermerken die Amtsrechnungen: „M. Carsten halen laten brandewin und den gefangen ingegeben vor 2ß". Danach wurden die sechs noch lebenden Gefangenen sofort am 14. Juni 1574 „peinlich verhörett und Rieman oeck [=auch] Herwech mitt dem Strange gerichtet, oeck Stallkampt under de Galgen gegraven". Der Scharfrichter erhielt 15 Taler Lohn. Für die 8 Tage und Nächte, die der Scharfrichter bis dahin bei Jürgen Surenbrock vor dem Flecken Iburg „zur Herberge gelegen" hatte, zahlte die Amtsverwaltung 8 Schilling und weitere 4 Schilling, die der Scharfrichter „an brandewin verdaen".

Schon am 19. Juni wurden Wamhoff und Kolbrecher erneut vom Scharfrichter „peinlich verhortt". Am 28. Juni wurden beide „noch des gestollen Lakens halber verhordt und der Kolbrecher gerichtet". Die Hinrichtungsart wird nicht mitgeteilt, vermutlich wurde auch er gehängt. Was mit Wamhoff und den zwei inhaftierten Frauen weiter geschehen ist, ist aus den Amtsrechnungen leider nicht ersichtlich.[11]

Die Hinrichtungen durch Meister Carsten fanden auf dem Stalbrink in Oesede statt, denn die Hagener Bauern beschwerten sich am 2. Juli 1574 über „Mester Kastenn, den Scharprichter tho Osenbrügge", weil er sie bei den kurz zuvor stattgefundenen Hinrichtungen „upn Stalbrincke" beleidigt habe.[12]

1581 in der „Fastenzeit"

In der Fastenzeit des Jahres 1581 wurde im Amt Iburg „und Kerspele R. [Rulle]" ein junger Mann im Streit um das Anerbenrecht am väterlichen Hof von seiner eigenen Mutter und seiner Schwester ermordet. „Die Moder und Dochter [wurden] gefangen genommen und na Iborg in de Gevencknisse gebracht." Die Mutter wurde gefoltert und bekannte, auch eine Zauberin zu sein; ihre Tochter habe aber davon nichts gewusst. Die Mutter wurde daraufhin verbrannt und die Tochter auf dem Stalbrink enthauptet.[13] Die Amtsrechnungen des Jahres 1580/1581 fehlen leider, sodass weitere Einzelheiten nicht bekannt sind.

1581, 1. Juli
Am Brüchtengericht, welches im Frühjahr des Jahres 1582 stattfand, wurden 60 Bauern „auß dem Caspell Hagen [...] jeder nach seiner Gelegenheit“ zu Geldstrafen zwischen ¼ Taler bis zu 1 Taler verurteilt, weil sie anlässlich von zwei Hinrichtungen „ungehürsam wurden und am Peinlichen Gerichte uff den Stalbrincke die Ledderen [= Leiter] von den Galgen nicht [hatten] werffen wollen“.[14] Das Abwerfen der Leiter vom Galgen war nur bei Hinrichtungen durch Erhängen üblich und erforderlich.

Im fraglichen Zeitraum wurden im Amt Iburg nur zwei Personen gehängt, nämlich am 1. Juli 1581 die beiden Diebe Jacob Koeper und Everdt Krammen aus Versmold. Jacob Koeper wurde am 24. April 1581 inhaftiert, Everdt Krammen am 27. April 1581. Peinliche Verhöre durch den Scharfrichter erfolgten am 28. April, 19. Mai und 3. Juni 1581. Die beiden Delinquenten wurden am 1. Juli 1581 gerichtet. Für „2 isern Ketten, darinne die beiden Diebe gehangen wurden und einen Hammer“ zahlte die Iburger Amtsverwaltung dem Schmied 2 Taler.[15]

1583, 18. Mai
Am Samstag, den 18. Mai 1583 wurden „auff den Stallbrinck“ in Oesede ein angeblicher Zauberer und drei angebliche Zauberinnen durch den Scharfrichter Meister Aßmus von Minden verbrannt.[16]

Bereits Anfang Mai 1583 wurden „die Zauberschen von Malbergen gefencklich eingetzogen“; am 7. Mai 1583 wurde auch der vermeintliche Zauberer verhaftet und im Turm der Iburg eingekerkert. Da der Osnabrücker Scharfrichter Meister Heinrich Sapp mit der Vielzahl der Hexenprozesse in der Stadt Osnabrück bereits völlig überlastet war, holte die Iburger Amtsverwaltung den „Scharfrichter Meister Asmus von Minden“ dreimal nach Iburg, um die vier Gefangenen mit der Tortur zu verhören. Meister Asmus und seine zwei Henkersknechte logierten jeweils „in Surenbruchs Hause“ in Iburg.

Am 15. Mai 1583 kam Meister Asmus erneut nach Iburg, weil am 17. Mai das „Peinliche Gericht“ über die vier Gefangenen gehalten wurde. Dem „Peinlichen Gericht“ wohnten u. a. bei: der Drost, ferner der „Advocati fisci“ (der Staatsanwalt) Hermann Nottbecke sowie die acht Vögte des Amtes Iburg, drei Pastöre und drei „Gerichts-Chur“, deren Anwesenheit und Verköstigung bei der Gerichtsverhandlung und den Folterungen einiges kostete. Mit den vier Angeklagten wurde kurzer Prozess gemacht – sie wurden gefoltert und nach ihrem „Geständnis“ zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt. Die Hinrichtung erfolgte umgehend am darauffolgenden Tag, Samstag, den 18. Mai1583. Die Amtsrechnungen vermerken u. a.: „von den 15. May beß uff den 18. May [1583] der Scharffrichter selb 3 zu Iburgh drei Dage gelegen, dasülvest einen Toverer [= Zauberer] und 3 Toverersche [= Zauberinnen] gebrandt, [...] für das

Brennendt und uff die vorige Tortur mittgegeben 6 thall. [...] die drei Zauberschen gesessen [im Kerker] 16 Dage [...] und der Zauberer gesessen 11 Dage“.

Das Strafverfahren inklusive Gerichtsverhandlung und Hinrichtung kostete die Amtsverwaltung insgesamt 35 Taler, 12 Schilling. Das Holz für die Scheiterhaufen zur Verbrennung der angeblichen „Zauberschen“ lieferten u. a. Bauern aus Oesede und Hagen. Dazu heißt es auf einem „Holtzzeddel Ao 1583 zu dem Peinlichen Haltzgerichte“: „Anno 83 am H. Pfingstabendt haben Holtz auff den Stallbrinck geführet:

Kloster Oesede

- Krevetsieck 1 fuder

Olden Hager

- Framesman 1 fuder
- Kruse 1 fuder
- Eversman 1 fuder
- Wilckesman 1 fuder
- Dranneckesman 1 fuder
- Lückesman 1 fuder
- Bauman 1 fuder
- Niehencke 1 fuder
- Plogman 1 fuder“ [17].

Der „H. Pfingstabend“ ist der Samstag vor Pfingsten. Pfingstsonntag des Jahres 1583 wäre – nach dem heute geltenden Gregorianischen Kalender – der 29. Mai 1583.[18] Der Gregorianische Kalender wurde im katholischen Deutschland aber erst 1583 anstelle des bis dahin geltenden Julianischen Kalenders eingeführt, wobei infolge der Kalenderumstellung auf Samstag, den 5. Oktober 1583 sofort Sonntag der 16. Oktober 1583 folgte. Der alte Julianische Kalender „hinkt“ also 10 Kalendertage hinter dem Gregorianischen Kalender her. Der „H[eilige]. Pfingstabend“ des Jahres 1583, an dem die Bauern Holz zum „Peinlichen Haltzgerichte“ auf den Stalbrink lieferten, war nach Julianischem Kalender also der 18. Mai 1583, genau der Tag, an dem Meister Asmus von Minden die drei „Zauberschen“ und den „Zauberer“ verbrannte. Die vierfache Hinrichtung vom 18. Mai 1583 fand also definitiv auf dem Stalbrink in Oesede statt, und zwar am Samstag vor Pfingsten. Vermutlich qualmten die Scheiterhaufen noch, als am nächsten Tag, dem Pfingstsonntag, in den umliegenden Kirchen die Ankunft des „Heiligen Geistes“ gefeiert wurde.

1583, 3. August

J. C. B. Stüve schreibt in seiner 1872 erschienenen „Geschichte des Hochstifts Osnabrück“: „1583 wurde Johann Tapmeier zu Dissen verbrannt, weil er seinen Bruder im Hause zugepfählt und dann dasselbe angezündet hatte.“[19] August Suerbaum vermerkt 1929: „Allein im 16. Jahrhundert wurden, soweit bekannt, auf dem Stalbrink

folgende hingerichtet: [...] 1583 [wurde] ein Mann aus Dissen, der seinen Bruder angebunden und dann das Haus angesteckt hatte, an eine Säule gebunden und ‚geschmoeket'."[20] Stüve und Suerbaum geben beide leider nicht an, woher sie ihre Informationen haben. Beide beziehen sich wohl auf die Chronik von Erdwin Erdmann, in der es heißt: „Im sülven Jare [1583] […] iß Johan Tapmeiger uthen Kerspele Dissen am Stalbrinke an der Sulen gesmoeket, darumb dat he synen Broder im Huise bepalet, dat Huiß angesticket und vorbarnen laten."[21]

In der Iburger Amtsrechnung des Rechnungsjahres 1583/84 finden sich weitere Hinweise: Schon am 14. Juli 1583 wurden „2 Zaubersche, so von Osnabrück gewesen", nach Iburg gebracht und dort eingekerkert. Am 19. Juli 1583 hatte man dann auch „den Dieb und Mordbrenner Tapmeyer von Dissen gefenklich einziehen lassen". Am 23. Juli 1583 wurden die drei vom Scharfrichter „Meister Heinrich" Sapp in Iburg verhört, am 3. August 1583 schließlich „die Zauberschen und der Mordtbrenner gebrennet und gesmochet"; der Büttel (also nicht der Scharfrichter?) erhielt dafür 3 Taler.[22] 1585 wird „M[eister] Henrich" als „Bödel" bezeichnet.

Wenn aber – wie Erdmann berichtet – der Mordbrenner Tapmeyer von Dissen 1583 auf dem Stalbrink verbrannt wurde, dann sind auch die „2 Zauberschen", die zeitgleich am 3. August 1583 verbrannt worden sind, ebenfalls auf dem Stalbrink hingerichtet worden. Es haben also am 3. August 1583 wohl drei Scheiterhaufen nebeneinander auf dem Stalbrink gelodert.

1586, 28. Februar

Am 28. Februar 1586 wurden auf dem Stalbrink drei Mörder gerädert, die in der Umgebung von Iburg viele Morde begangen hatten. Einer der drei Hingerichteten war der Schulmeister von Dissen; er hatte unter der Folter 21 Morde (!) gestanden, der eine Komplize 11 Morde und der andere Komplize 6 Morde. Alle drei sollen der sogenannten „Kartengesellschaft" angehört haben. Erdwin Erdmanns Chronik vermerkt: „Im sulven Jahre [1586] am Sonavende Reminiscere sint upn Stallbrincke im Ampte Iborch Morders [darunter auch] de Scholemeister tho Dissen, gerädert, welckere groten Moert bedreven undt uth der kaertengesellschupf gewesen. De Scholemeister hadde ein und twintisch vermordet, der andere ein elven und der drüdde sesse, welckeres se pinelick bekant hadden umb Iburgh un darumb her groeten Moert und Schelmenstücke bedreven."[23] Was unter der „Kartengesellschaft" zu verstehen ist, konnte bislang nicht geklärt werden. Die Iburger Amtsrechnungen für das Rechnungsjahr 1586/1586 vermerken schlicht folgende Ausgaben: „23. February [1586] M. Heinrich, so de Gefangenen zum dritten Mahl abgehörett, geben 3 th. – 28. February, daß er die drei Gefangenen gerhedert 3 th. – M. Walter uff dem Hagenberge [Iburger Schmied] geben für Eysern Doppe zu den Knüppels, so an die Rhäder gehangen, geben 3 th"[24].

1588, 10. Juni

Am 10. Juni 1588 wurde der aus Telgte gebürtige Jürgen Nobis Kroech am Stalbrink enthauptet und anschließend auf ein Rad gelegt, weil er nach langer Haft im Kerker der Iburg und auf der Folter unter anderem 14 Morde (!) gestanden hatte. Auf Bitten seiner Bekannten wurden nur sieben Knüppel an das Rad gehängt, obwohl es gemäß der Zahl der angeblich begangenen Morde eigentlich 14 Knüppel hätten sein müssen. In der Chronik von Erdwin Erdmann heißt es: „Dinxdages na Trinitatis is Jürgen Nobis Kroech by Telget [= Telgte] her bordich van einer Herberge thom Nobis Kroge genanth, nachdeme he eine lange Tidt tho Iborch [ge]vangen setten, [...] he vele böses mede bedreven, beth se pinelich vorhort worden, do he XIIII Moert bekanth, is am Stallbrincke enhovet und up ein Radt gelacht, un dorch Vorbitt guder Lüde men soeven Knüppeln by em gehangen, anders ime veerten albereit gewest.“ [25]

In den Iburger Amtsrechnungen findet sich keinerlei Hinweis auf eine solche Hinrichtung, allerdings fehlen die Amtsrechnungen von Michaelis 1587 bis Ostern 1588.

1590, Februar

Der Iburger Abt Maurus Rost schreibt in den Iburger Klosterannalen: „Im Jahre 1579 hatte unser Kloster das Ellerreck in Aschendorf [Kirchspiel Dissen] einzäunen lassen, aber die Bewohner der Bauerschaft hatten die Einfriedung wieder zerstört. Um nun diese Frechheit zu strafen, [...] kauften die Unserigen von Lohmeyer das Holz einer alten Scheune und bauten daraus [...] eine Scheune zum Einsammeln der Zehnten. Das verdroß die Bauern so, daß endlich im Jahre 1590 der Meyer zu Hörste, der sich vom Kloster geschädigt glaubte, um unseren Zentpflichtigen einen Gefallen zu thun, sie anzündete. Aber obgleich er ein geriebener Bursche war, brachte Gott doch seine Bosheit an den Tag, und zur schuldigen Strafe für die Brandstiftung wurde er auf dem Stallbrinke verbrannt.“ [26]

Laut Iburger Amtsrechnungen erhielt der Scharfrichter „M. Hanß von Osnabrügk“ im Februar 1590 einen Taler „für den Meyer zu Hörste zu richten“ sowie 3 Schilling, 6 Pfennig „für 1 tt Pulver.“ [27] Es dürfte sich um Schwarzpulver gehandelt haben, welches dem Delinquenten in einem Säckchen um den Hals gehängt wurde, was den Tod auf dem Scheiterhaufen beschleunigte und so die Qualen verkürzte.[28]

Um 1591/1592

In den langwierigen Grenzstreitigkeiten zwischen den Bischöfen von Osnabrück und den Grafen von Tecklenburg ging es im Jahre 1593 schließlich auch um die Frage, unter wessen Halsgerichtsbarkeit die Bewohner des Kirchspiels Hagen sich fügen müssten. Der Osnabrücker Anwalt behauptet, „daß die zur Zeit regierende Bischove des Stiffts [Osnabrück] undt an Irer F.[ürstlich] Gn.[aden] statt die Ambtsleuthe des Hauses Iburg mit der Halßgerichtsbarkeit auch für Hagen berechtigt“ seien und daß

auch „alle undt jeder des Kerspells Hagen [...] dem Halßgerichte des Hauses Iburg [und dem dortigen] Glockenschlage und Heerschauung stets [...] gefolget“ seien. Weiter erklärte der Anwalt, es sei daher auch immer so gewesen, „daß wan jemandts im [...] Kerspell Hagen [...] sich leibstrafflich vergangen und darin angetroffen worden, derselbe zur Iburg gefenklich eingezogen und nach Befindung eines jeden Verwirkung mit dem Schwerdt, Strick, Rade, Feuer oder sonsten der Gebühr [...] hingerichtet und gestraffet“ worden sei.

Hierzu wurden im August 1593 etliche Zeugen vernommen. Einer der Zeugen erklärte, es sei „vor ungefehr zwey Jahren ein Eingesessener des Kerspel Hagen, Thie genannt, in seiner Behausung gefenglich angenommen [...] und wegen eines Thodtschlages am Stalbrink justificiret“ worden. Ein anderer Zeuge berichtete, dass „einer namens Tie Hacke im Kerspell Hagen in der Großen Heyde achter dem Hüel [Hüggel] bei Heinrichen zu Brinke Hauß[29] gefenglich angenommen, gehn Iburg gefürt und daselbsten am Stallbringk wegen begangenen Straßenraubes mit dem Schwerde hingerichtet“ worden sei. Ein dritter Zeuge sagte aus, „bey seinem Gedenken seien im Kerspell Hagen underschiedliche Mißthädere und andere, so Johan Thiehacke undt die Vollmarische angriffen, auff das Hauß Iburg geführet undt nach befindung irer Übelthadt gestrafft undt hingerichtet worden“.[30]

Die Iburger Amtsrechnungen erwähnen diese Hinrichtungen nicht, allerdings fehlen die Amtsrechnungen aus der Zeit von Ostern 1592 bis Ostern 1593. Die oben genannte „Vollmarische“ wird – ebenso wie der hingerichtete Johan Thiehacke – aus der Großen Heide gekommen sein. Dort wird seit der Zeit um 1570/1580 der Markkötter Peter Vollmar[31] ein Fürstlich-Gnaden-Freier erwähnt. 1589 wird dort auch eine „Alicke Vollmars“ genannt. Johan Thiehacke und die Vollmarische waren direkte Nachbarn – vielleicht haben sie das Verbrechen (Totschlag/Straßenraub) gemeinsam begangen.

1592/93
verheerte Herzog Moritz (Generalstaaten, Holland) das Stift Osnabrück; „nach seinem Abzuge raubten einige Offiziere noch weiter im Lande. Der Bischof Philipp Sigismund ließ sie fangen, nach Iburg bringen und, obgleich sie goldene Ketten trugen und hohe Offiziere waren, durch den Scharfrichter auf dem Stalbrink enthaupten. Die Hinrichtung durch das Schwert war eine besondere Gnade, die meist teuer erkauft werden mußte.“[32]

1597/98, 11. April
Die Iburger Amtsrechnungen vermerken eine Ausgabe von einem Taler für den Scharfrichter „M. Hanß, so den 11. April Friedrich Stoterman uff den Stallbrink stranguliert“,[33] also gehängt.

1603, 20. September

Am 20. September 1603 wurde „Johan Lubbing auß dem Stift Minden torquirt, weil er ein Pferdedieb“ war. Am Montag, den 3. Oktober 1603 wurde er mit einer Kette „uffn Stalbrinck gehangen“, und zwar durch den Scharfrichter Meister Matthias Klare.[34]

Vor 1621

Der Osnabrücker Scharfrichter erhielt 1621 von der Iburger Amtsverwaltung einen Taler, weil er eine Leiche begrub, die „ufm Stalbrincke von den Galgen gefallen“ war. Wann die Hinrichtung erfolgt ist, ist noch nicht bekannt.[35]

1623, 13. Februar

Am Donnerstag, den 13. Februar 1623 wurden „Cornelius Schulte genandt Bauernfeindt“ und Jobst Voß durch den Osnabrücker Scharfrichter Meister Matthias Klare „gerichtet“, nachdem sie beide zuvor „mit der Tortur geschrecket“ worden waren. Beide wurden geköpft und ihre Köpfe anschließend auf lange Stangen genagelt. Der Schmied Heinrich erhielt am 1. März 1623 einen Taler „für 2 Nagellen, damit Bauerfeindts und Voß Köpfe auffgenagelt“ wurden und weitere 10 Schilling, 6 Pfennig „für 2 Bände uf die Staken und zwei Hamer“.[36] Etwa sechs Monate später erhielt der Scharfrichter einen weiteren Taler „dafür, daß er Baurfeindts Kopf aufm Stalbrincke wieder herab genommen und begraben“ hatte.[37] Beide Täter waren also auch auf dem Stalbrink hingerichtet worden. Jobst Voß war „wegen verübter frevelicher landzwingerlichen Mißhandlungen und anderer Unthaten mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet“, Cornelius Schulte genannt Bauernfeind desgleichen „wegen vielfältiger beschehener Landtzwingerey und begangener strafflichen Unthate, indeme er sich mit zwey rechten Weibern copulieren lassen“, also wegen Bigamie.[38]

1627, 28. und 29. Januar

Obwohl bereits im Verlauf des Jahres 1626 neun „Landzwinger“ im Amt Iburg ergriffen und vermutlich auf dem Stalbrink hingerichtet worden waren, „dauerten die Landzwingereien und Räubereien der Spanier und Niederländer beständig fort [...] Im Spätjahr nahmen die Klagen überhand. [...] die Räthe hatten ein Verzeichnis von 45 solcher Raubthaten in Händen und den Bauern nicht weigern können, selbst kirchspielsweise Soldaten zu eigener Abwehr anzunehmen.“[39]

Am 7., 13. und 19. Januar 1627 wurden in Wallenhorst insgesamt 21 weitere „Landzwinger“ gefangen genommen und in Haft gesteckt.[40] „Fast alle waren [laut Stüve] Bauernsöhne aus dem Lande, von denen die meisten bei Bourtange in Garnisen standen.“[41] Von diesem „Haufen Räuber“ wurden sechs in Vörden und 15 in Iburg inhaftiert.[42] Von den 15 in Iburg Inhaftierten wurden drei am 22. Januar 1627 der Tortur unterzogen, und zwar Wilbrandt Meckinghaus, Clawes Bredes und Sweder Boudtmann von Dedestorf. Die übrigen zwölf wurden „mit der Tortur absonderlich gedro-

hett.“ Anschließend wurden nach Erstattung juristischer Gutachten durch Meuschen und Walfeld zunächst fünf der in Iburg einsitzenden Landzwinger am 28. Januar 1627 durch den Scharfrichter Meister Matthias Klare hingerichtet, und zwar Wilbrandt Meckinghaus, Clawes Bredes, Sweder Boudtmann, Albert Langenberg und Johan Meyer zu Utrupf. Nur einen Tag später, also am 29. Januar 1627, wurden drei weitere Landzwinger hingerichtet, nämlich Jasper Untermeyer, Cordt in der Uhlen und Franz von der Heide. Der Schmiedemeister Carl Schmidt erhielt von der Iburger Amtsverwaltung zwei Taler „für 4 groiße Negele und eisern Hammer, darmit Meckinghaus, Sweders und Untermeyers Kopffe uffm Stalbrinck uffn Staken genegelt“ wurden.[43] Diese Drei waren also geköpft worden. Ob die anderen fünf ebenfalls geköpft oder gehängt worden sind, bleibt unklar. Sicher ist aber, dass am 28. und 29. Januar 1627 diese acht Personen hingerichtet worden sind – und zwar auf dem Stalbrink.

Die übrigen sieben der im Januar 1627 in Iburg inhaftierten Landzwinger wurden freigelassen: Zwei von ihnen, die eigentlich auch zum Tode verurteilt worden waren, wurden begnadigt, nachdem sich die sie zum Tode vorbereitenden Jesuiten für sie verwandt hatten. Einen dritten ließ man nach Zahlung von 150 Talern laufen, für die übrigen intervenierte „der Oberst Schmelzing von Deventer, ein alter Gönner von Osnabrück aus Philipp Sigismunds Zeiten“.[44]

Die 15 Gefangenen zu Iburg, anno 1627 waren:

Name	Datum der Gefangennahme	Tortur/Folter „torquieret“	Hinrichtung
1.) Wilbrandt Meckinghaus	07.01.1627	22.1.27	28.1.1627 N*
2.) Clawes Beedes	07.01.1627	22.1.27	28.1.1627
3.) Sweeder Boutmann von Dedestorff	07.01.1627	22.1.27	28.1.1627 N*
4.) Jasper/Albert Langenberg	13.01.1627	„mit der Tortur bedrohet“	28.1.1627
5.) Johan Meyer zu Utruff	13.01.1627	“ “	28.1.1627
6.) Japser Untermeyer	19.01.1627	“ “	29.1.1627 N*
7.) Cordt zur Uhlen	19.01.1627	“ “	29.1.1627
8.) Frantz uffr Heide	19.01.1627	“ “	29.1.1627
9.) Jobst Korner von Salsa Uffeln	?	“ “	/
10.) Johan Schmale	?	“ “	/
11.) Heinrich Reseke	?	“ “	/
12.) Ambrosius Kleye	?	“ “	/
13.) Indegen Schahoff	?	“ “	/
14.) Peter Franz von Endchaus	?	“ “	/
15.) Roleff Alois von Bornstorff	?	“ “	/

*N bedeutet, dass der abgeschlagene Kopf auf einen Pfahl genagelt wurde.

1629, 17. Dezember

Am 17.12.1629 erhielt der Osnabrücker Scharfrichter Meister Matthias Klare einen Taler „alß der alte Meyer zu Reckendorf wegen seiner Unthaten vom Leben zum Thode verurtheilt wardt“.[45] Der Verurteilte, der 75 Jahre alte Melchior Meyer zu Reckendorf aus der Bauerschaft Natrup, Kirchspiel Hilter,[46] hatte zuvor seit dem 10. November 1629 in Haft gesessen.[47] Ihm wurde vorgeworfen, er habe „durch anreitz und anstifftung des Leidigen Sathans sich gelüsten lassen undt [...] sodomither weise mit einem Kuhbeiste arnicht und unszucht getrieben“[48]. Gemäß Urteil sollte er „erstlich stranguliert und folgents mit dem Feuer verbrandt werden“[49]. Laut Aussage des ehemaligen Oeseder Untervogtes Jobst Gildehaus wurde der Delinquent „auffm Stalbrincke“ verbrannt.[50] Der Schmied, Meister Carl, erhielt 10 Schilling, 6 Pfennig „für einen Eisenhaken, so Meister Matthias zu dero behuff gebraucht“, um den Scheiterhaufen zu schüren und die Reste des Scheiterhaufens zusammenzuharken.[51]

Schon am 15. Dezember 1629 hatten u. a. die Bauern Winter aus Mentrup und Niehenke aus Altenhagen „behueff des alten Meyer zu Reckendorf Holtz auff den Stallbrinck geführet.“ Niehenke wurde gerügt, weil er „1 fuder grün Holtz“ geliefert hatte, welches zum Brennen nicht taugte.[52]

1630, 23. August

Am 13. August 1630 wurde der inhaftierte Dieb Johan Focke vom Scharfrichter Meister Matthias Klare gefoltert und am 23. August 1630 in einer Kette „gehenckt“. Laut Aussage des ehemaligen Oeseder Untervogts Jobst Gildehaus wurde „Johann Focke aus dem Dorffe Oesede gebürtig wegen begangener Diebereyen auffm Stalbrincke aufgehencket“[53]. Auf Befehl der Osnabrücker Räte wurde Focke aber „den dritten Tag wieder abgenommen“, weil „die Frauwen und Verwandten den Meister [= Scharfrichter] mit seinen Dienern selbst bezahlet“ hatten.[54] Anderenfalls hätte man den Leichnam wohl solange am Galgen hängen lassen, bis das Skelett von selbst heruntergefallen wäre.

um 1630 / 1631

Glaubt man den um 1700 gemachten Aussagen im sogenannten Galgenprozess (siehe Kapitel „Der ‚Galgenprozess‘ zwischen Oesede und Hagen“), so hat es im Sommer 1630 noch zwei weitere Hinrichtungen auf dem Stalbrink gegeben. In den Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1629/1630 und 1630/1631 fehlen hierzu jegliche Hinweise; die Amtsrechnungen der Jahre ab Ostern 1632 bis 1638 fehlen gänzlich. Der ehemalige Oeseder Untervogt Jobst Gildehaus berichtet jedoch in seiner Aussage vom Jahre 1700, es seien fast zeitgleich mit Jochen Focke noch „zwey Sünder auf einmal, zwey in einem Galgen mit Namen Gerd Lücking und Johan Caspar von Ohr’s Knecht wegen begangener Diebereyen [‚auffm Stalbrincke‘] aufgehencket“. Ein anderer Zeuge bestätigte: „In specie wie Gustavu Gustavi [Gustav Gustavson, der von 1633–1643

das Fürstbistum Osnabrück besetzt hatte] regiert, wären in einem Sommer drey Gefangene ufm Stalbrincke, inspecie Gerd Lühking von Malbergen, Johan Focke von Oesede und Herrn Obristen Casparn von Ohr gewesener Knecht aufgehencket [...]“ Zwei weitere Zeugen meinten 1700, diese drei Hinrichtungen seinen vor „ungefeher 60 Jahren pro Tempore Gustavi geschehen“.[55]

1655, 13. Februar

Am 13. Februar 1655 wurde der aus Wiedenbrück gebürtige und in Schledehausen wohnhafte Heinrich Bolte von „M. Heinrich Sparenborg, Freymeister“ als „Sodomiter, [...] welcher mit einer Kuh zu schaffen gehabt [...] auffn Stalbrinck erstens enthauptet und demnechst mit der Kuh verbrandt“ [56]. Für die Henkersmahlzeit des Heinrich Bolte holte man „an Bier und Brot von Ottraben Reckemeiers“ für immerhin 2 Taler, 8 Schilling. Der Iburger Pastor erhielt als „confessario“ [= Beichtvater] einen Taler, weil er den Verurteilten zum Stalbrink begleitete. Dem Scharfrichter zahlte man für sich und seine Diener für die Exekution „an Lohn und Zehrung 10 th“ [57].

1666

Im Jahre 1666 wurde Jobst Hengelbrock vom Scharfrichter Meister Henrich Sparenberg zunächst der Tortur unterzogen und anschließend auf dem Stalbrink enthauptet. Der betagte ehemalige Oeseder Untervogt Jobst Gildehaus (*um 1612) berichtete 1700, es wäre auf dem Stalbrink „einer Namens Hengelsbrock enthauptet [worden] und hätten die Klosterbauerschaftseingesessenen die Kuhlen gegraben und die Hagischen selbige wieder, als der Cörper von den Henkersknechten mit dem enthaupteten Haupt in die Erde geworffen, aufgefüllet“[58].

1667

Am 19. August 1667 wurde Henrich Niemann durch den Scharfrichter Heinrich Sparenberg auf dem Stalbrink „gehenckt“. Henrich Niemann war kein unbeschriebenes Blatt. Bereits am 3. November 1663 war er aufgrund eines Urteils des Gerichts vom Scharfrichter „außgestrichen undt gebrandtmarcket, auch in perpetuum [= auf ewig] des Landes verwiesen worden“. Für das „Brandt- oder Merckeysen“ zahlte man 18 Schilling, 8 Pfennig.[59] Das „Merckeysen“ hat wohl seine Wirkung verfehlt, denn Henrich Niemann kehrte in das Hochstift Osnabrück zurück, wurde erneut straffällig und daraufhin zum Tode durch den Strang verurteilt. Am 19. August 1667 wurde Niemann vom Scharfrichter „nach dem Stalbrincke hinaußgeführet“ und erhielt für den Weg „eine maeß Wein“ für 5 Schilling, 3 Pfennig. Der Schmied erhielt für „die Kette, Nothaken und Nagel“, die er für die Hinrichtung gefertigt hatte, 1 Taler, 10 Schilling, 8 Pfennig.[60]

1676, Juni

Ende Juni 1676 wurde auf dem Stalbrink der im Kirchspiel Dissen, Bauerschaft Aschendorf wohnende Delinquent Dietrich Mollenbroik (der in den Akten auch als Mühlenbrock oder Möllenkolk bezeichnet wird) vom Scharfrichter Meister Heinrich Sparenberg enthauptet und anschließend „uffs Radt gelegt". Zuvor hatte der Scharfrichter am 6. Juni an Dietrich Mollenbroik die Tortur verrichtet und der Barbier/Chirurg „Meister Hans Klaren" die Wunden „geschmieret". Zimmermeister Johan Kuckmeyer aus Iburg erhielt 1 Taler „vor das Radt behuefft des Mollenbroich" und der Schmied Berendt Scheiffer 2 Taler „wegen gemachter Ketten und Bände", mit denen der Leichnam des Hingerichteten auf dem Rad befestigt wurde.[61]

Im Jahre 1719 behaupteten einige Zeugen aus Oesede, es hätten „wie der geraderte Mühlenbroick uffs Radt gelegt, die Hagischen den Oisedern geholfen, das Radt mit dem Staeken uffzurichten"[62] – eine Behauptung, die u. a. Gegenstand des langjährigen „Galgenprozesses" war.

1689

Im Jahre 1689 wurde ein Delinquent Namens Gerd Saetmann vom Scharfrichter Christoph Bassen „auffn Stalbrink auffgehencket".[63] Gerd Saetmann war kein unbeschriebenes Blatt. Wegen etlicher Diebstähle galt er schon in der Grafschaft Tecklenburg „als ein mehr verleumbdeter Dieb, der am Galgen mit dem Strange vom Leben zum Tod zu bringen sey". Als ihn der Tecklenburger Scharfrichter unter den Galgen in Lengerich geführt hatte, um ihn zu hängen, wurde Saetmann in letzter Minute begnadigt. Anstelle der Todesstrafe wurde er „ausgestrichen" und des Landes verwiesen. Ferner hatte man ihm „das Ohr abgeschnitten und selbiges an den [Lengericher] Galgen genagelt". Saetmann war daraufhin von der Grafschaft Tecklenburg in das Hochstift Osnabrück gewechselt und hatte auch hier mehrere Diebstähle begangen, wegen derer er trotz seines relativ hohen Alters am 1. November 1689 von der Osnabrücker Justizkanzlei zum Tod durch den Strang verurteilt wurde.[64]

Bei der Hinrichtung kam es – wie der ehemalige Oeseder Untervogt Jobst Gildehaus im Jahre 1700 aussagte – zu einem „Streit oder Zwischenfall zwischen den Hagischen und Oesedischen", weil die Hagener sich geweigert hatten, die Leiter vom Galgen herunterzunehmen; letztlich habe „der Rentmeister den Henckersknechten einen Taler gegeben, daß die selbige Leiter herunter geworffen"[65]. Der Hagener Zeuge Jürgen Voß aus Natrup bestätigte im Jahre 1701, „alß daß vor ungefehr 12 Jahren ein hinckender Kerl uffm Stallbrinke wäre gehangen worden und wäre damahls denen Hagischen angemuthet worden, die Leiter helffen herunterzuwerffen, welches sie aber nicht gethaen noch thuen wollen"[66]. Schon hier, also im Jahre 1689 war also der Grund für den ab 1700 zwischen Oesede und Hagen geführten „Galgenprozess" gelegt worden.

Der Scharfrichter erhielt für die Hinrichtung 6 Taler, 5 Schilling, 3 Pfennig; der Pastor 2 Taler.[67] Nach der Hinrichtung blieb der Leichnam am Galgen hängen. Erst als im Jahre 1690 „Gerdt Saedmans Cörper auß dem Galgen gefallen [war], hatte der Scharffrichter von Osnabrück seine Leute herausgeschickt und den Cörper unter den Galgen in die Erde scharren lassen quod reliqua restes se ad praedeposita“ (zu deutsch: wo/weil da auch Reste der vorher Gehenkten bestattet sind).[68] In der Tat erhielt der Abdecker „Meister David Dormann zu Remsede“ im Jahre 1690 von der Amtsverwaltung 1 Taler, 5 Schilling, 3 Pfennig dafür „daß er den aus dem Galgen gefallen Gerdt Saetmans Cörper begraben“ hatte.[69]

1700

Im Jahre 1700 wurde Johan Stiene vom Scharfrichter Meister Franz Schneider auf dem Stalbrink „uffgehencket“.[70] Zuvor war Stiene „torquirt“, also gefoltert worden; auch hatte man den mitinhaftierten „Stienen Sohne und Tochter tormentis terrirt“, also mit den Folterwerkzeugen gedroht. Am Tag der Hinrichtung hatte der Pastor aus Iburg den „Johan Stinen zum Gerichtsplatz begleitet.“[71]

Johan Stiene sollte eigentlich lebendig verbrannt werden; der Scheiterhaufen war schon auf dem Stalbrink aufgeschichtet. Johan Stiene wurde dann jedoch „perdonirt“ (begnadigt) und nicht verbrannt, sondern gehängt und am Galgen hängen gelassen.[72] Noch am 23. September 1713 wurde „eine alte Leiter von den Galgen, worauff Johan Stiene erhencket“, zur Ansteckung des Scheiterhaufens verwendet, auf dem der Delinquent Brandwitte verbrannt wurde.[73] 13 Jahre lang hatte also diese Leiter auf dem Stalbrink herumgelegen, niemand wollte sie haben gemäß dem Spruch ‚Einmal am Galgen benutzt, für immer beschmutzt‘. Vermutlich hat man die Leiter auch für das 1701 erfolgte Hängen des Verurteilten Sperling benutzt.

1701

Im Jahre 1701 wurde ein Delinquent namens Sperling vom Scharfrichter Meister Franz Schneider urteilsgemäß „aufm Stalbrinck justificirt“, nämlich gehängt. Schon im Frühjahr des Jahres 1700 hatte der Scharfrichter den Delinquenten „ausgestäupet und gebrandtmarket“. Trotz anschließender Landesverweisung war Sperling umgehend in das Hochstift Osnabrück zurückgekehrt. Wegen der gebrochenen Urfehde wurden ihm diesmal im Herbst 1700 „vermög Urtheil die 2 fördersten Finger [die sogenannten Schwurfinger] aus den Henden gehauen“ und der Delinquent abermals des Landes verwiesen.[74] Nur wenige Monate später wurde Sperling wiederum im Lande aufgegriffen – er hatte also erneut die Urfehde gebrochen. Diesmal wurde er zum Tode verurteilt.

Dem Scharfrichter zahlte man „pro Executione 6 th, 5 ß 3 d“, „der Pastori zu Dissen [erhielt] für oftmahlen geschehener Vorsorge und daß er ihme [also den Verurteilten]

viele besucht, auch nach der Galgen begleitet, 2 th“[75]. Der Hinweis auf den Galgen lässt auf eine Hinrichtung durch Hängen schließen.

1708, 9. August

Im Jahre 1707 wurde der zuvor aus der Haft entwichene Caspar Hinxe alias Sundertheim in der benachbarten Grafschaft Ravensberg erneut verhaftet, an das Amt Iburg ausgeliefert und wieder in den Kerker der Iburg gesperrt, wo auch seine „Mätresse Anna Weingarten“ einsaß. Das Amt Iburg zahlte „an den Vogt zu Borgholzhausen [...] für Außgebung des echapirten Sundertheins 6 th 11ß“[76]. Da Sunderthein in seinem Verhör nicht geständig war, wurde er noch im Herbst 1707 vom Osnabrücker Scharfrichter Meister Franz Schneider der „Tortur“ unterzogen.[77] Nach weiteren Monaten Kerkerhaft wurde Caspar Sunderthein zum Tode verurteilt und am 9. August 1708 auf dem Stalbrink vom Scharfrichter Meister Franz Schneider enthauptet[78], anschließend wurde sein Körper verbrannt[79]. Ein Pastor, der den Verurteilten „ad locum justitia geführet“, also zum Richtplatz begleitete, erhielt wie üblich 2 Taler. Kurz vor der Hinrichtung hatte „Caspar Sunderthein im Letzen eine Messe zu lesen und ein Licht zu offern begehret“ – eine Bitte, die ihm vom Gericht nicht abgeschlagen wurde.[80]

Nach der Hinrichtung erhielt der Abdecker Meister David Dorman „14 ß für Reinigung des Turms“, also der Zellen. Caspar Sundertheins Mätresse Anna Weingarten wurde, nachdem sie die Hinrichtung ihres Lebensgefährten Sunderthein hatte mit ansehen müssen, mit Ruten „ausgestrichen“ und anschließend auf ewig des Landes verwiesen.[81]

1713, 23. September

Am 23. September 1723 wurde ein Brandstifter, nämlich „der Brandwitte auf dem Stalbrinke verbrandt“[82], nachdem er zuvor mit dem Schwert enthauptet worden war. Vor seiner Verurteilung war „der Brandwitte“ (der einmal auch als Wilbrand Witte bezeichnet wird[83]) „gepeinigt“, also gefoltert, worden, möglicherweise auf der in diesem Jahre neu gemachten „Stahl- und Peinigbank“. Die Exekution verrichtete der „Nachrichter Voß“ (Scharfrichter Johann Voß aus Bielefeld).[84]

Wegen der Anlieferung und des bei der Verbrennung übrig gebliebenen Feuerholzes kam es zu einem weitläufigen Streit. Nach der Hinrichtung erhielt der Abdecker „M.[eister] David Dormann“ wegen Reinigung des Turms, also der Zelle 1 Taler, 7 Schilling.[85]

1718, 3. Mai

wurde der 37-jährige Johan Henrich Huedepohl (*1681) mit dem Schwert hingerichtet. Huedepohl war zunächst Soldat in holländischen, dann in hannoverschen Diensten gewesen. Seine erste Frau verließ ihn und zog nach Münster. Huedepohl selbst

wurde Schäfer bei Bauer Schwegmann in Glandorf und heiratete dort – obwohl die erste Ehefrau noch lebte – seine zweite Ehefrau; er lebte fortan in Bigamie. In seinem Verhör erklärte Huedepohl, seine erste Frau sei „eine Hure", die mit anderen Männern fleischlich verkehre – „er hätte sie in der Unzucht selber ertappet", räumte aber ein, dass „er ihr danach auch wieder ehelich beygewohnet" hätte.[86]

Dem Inhaftierten Johan Henrich Huedepohl wurde am 3. Mai 1718 das Todesurteil vorgelesen und anschließend „die Exekution auff sogenandten Stahlbrinck bewircket und füglich Angeklagter mit dem Schwerdt zum Tode hingerichtet". Bei der Enthauptung kam es aber zu einem Missgeschick, weil dem Stellvertreter des Scharfrichters die Enthauptung nicht mit dem ersten Schlag des Schwertes gelang. Im Justizprotokoll heißt es: „Ist Angeklagter mit dem Schwerdt zum Tode hingerichtet, jedoch der erste Streich verfehlet und dadurch drey Finger breit vom Hinterhaupt jedoch nur das Fehl biß auf den Halßknochen abgehauen und wie der Hingerichtete auffn Stuehl gebunden sitzen geblieben, im zweyten Streich das Haubt heruntergeschlagen."

Der eigentliche Scharfrichter Busch, der die Hinrichtung seinem „Substituto Henrich Lohdi" ausführen ließ, schreibt zu dessen Entschuldigung, es sei „vielen allhier bekannt, daß auch den berühmtesten Meistern nicht alle Executionen mit dem Schwerte geglücket, wozu viele Exempla könnten gebracht werden, wie dann [...] auch meinem Substituto Laudi, der sonsten glücklich in seinen Executionen gewest, vor einiger Zeit auf dem Stalbrinke auch widerfahren, daß ihme der erste Streich nicht gelungen, sondern er verschiedene unglückliche Streiche gethaen."[87]

Trotz seines Missgeschickes wurde „dem Scharfrichter Lohdi wegen des decollierten Johan Henrich Hüdepohls gegeben 6RT 10ß 6d", die Beamten aus Iburg erhielten „wegen beygewohnter Execution 2 RT", „dem catholischen Pastori wurden vor die Ausführung zum Gerichtsplatze gegeben 2 RT." – „Für die Schaufel, womit des decollierten Grab gemacht worden" zahlte man 3 Schilling, 6 Pfennig.[88]

Der offizielle Scharfrichter Johan David Busch (*08/1698) war zum Zeitpunkt der Exekution erst 19 Jahre alt und hatte keinerlei Erfahrung im Enthaupten. Sein Stellvertreter Henrich Lohdi (*08/1657) war dagegen schon über 60 Jahre alt, als er Huedepohl enthauptete.

1719, 25. Mai

Am 25. Mai 1719 erfolge auf dem Stalbrink eine Doppelhinrichtung.[89] Die beiden Delinquenten Matthias Kohmöller und Gertrud Kösters sollten zunächst am Dienstag, den 16. Mai des Jahres hingerichtet werden. Das katholische Domkapitel wies jedoch daraufhin, dass dieser Termin mit den „dies rogationum" [= den drei Bitttagen vor Christi Himmelfahrt] zusammenfalle „und die Unterthanen durch diese Execution

von der Andacht undt denen dabei gewöhnlichen Processionen würden abgehalten werden“. Die Bevölkerung wäre also wohl lieber zur Exekution als zu Andacht und Prozession gegangen. Die Exekution wurde daher von der Justizkanzlei vom 16. auf den 25. Mai 1719 verschoben.[90]

Der Delinquent Matthias Kohmöller (*1687) wohnte in Hilter, war aber aus dem Kirchspiel Buer gebürtig, evangelischer Religion, verheiratet und hatte vier Kinder.[91] Nachdem er wegen des Verdachts des Viehdiebstahls verhaftet worden war, hatte er „schon bey denen ersten examinibus freywillig gestanden“, dass er in Hilter und Umgebung mehrere Kühe und Pferde gestohlen und auch einen Einbruchsdiebstahl verübt hatte. Matthias Kohmöller wurde wegen seines sofortigen Geständnisses nicht zum Tod durch Rädern, sondern zum Tod durch den Strang verurteilt.

Sein „Defensor“ (= Verteidiger) und seine Ehefrau wandten sich an den Landesherren und baten inständig um Begnadigung. Der Verurteilte habe doch sofort gestanden und seine Taten bereut; die Diebstähle lägen zudem schon länger zurück. Wenn man die Exekution vollziehe, müssten die Ehefrau und die vier Kinder zudem in Armut vegetieren und würden gleichsam mitbestraft. Auch der Verurteilte selbst hatte „heilig gelobet, sich hiernechst Christ- und ohnverweislich zu verhalten und beständig zu halten theuer versichert“ [92].

Das Gnadengesuch wurde abgelehnt, und zwar unter Hinweis auf das am 18. Januar 1687 vom Landesherrn erlassene „Edict gegen die Pferdediebereyen“, welches ein unnachgiebiges Vorgehen gegen Pferdediebe verlangte. Außerdem wies die Kanzlei darauf hin, dass Kohmöller froh sein könne, dass er nicht zum Tod durch das Rad verurteilt worden sei; außerdem werde man sich um seine Kinder kümmern.

Nach Verlesung des Urteils „hat er [= Kohmöller] sich vor die Gnade bedanken gethaen“, weil er nicht wie üblich gerädert wurde. Im Hinrichtungsprotokoll heißt es, Scharfrichter Lodi habe „die zuerkannte Straffe des Strickes zur gebührlichen Ohrt und Zeit auffn Stallbrincke vollendet vollzogen“ [93].

Zum anderen wurde die Kindesmörderin Gerdrut Kösters „decolliert wie auch derselben Kopff auffn Pfahl gestecket.“ Nach einem „vor Maytag 1718“ geschehenen unehelichem Beischlaf mit Gerdt Sinhoff war sie schwanger geworden, hatte aber die Schwangerschaft verheimlicht. Im Januar 1719 hatte sie dann in ihrer Kammer das Kind heimlich geboren und ihren zehnjährigen Sohn zuvor mit der Begründung weggeschickt, sie habe „Leibweh“. Das Kind sei zwar lebend geboren worden, sei aber – weil es nicht geatmet habe – kurz darauf verstorben; keinesfalls habe sie das Kind umgebracht. Den Leichnam des Neugeborenen habe sie dann zunächst einige Tage in ihrer Kammer in ihrem Bette versteckt und dann bei passender Gelegenheit beerdigt.

Die Einlassung der Angeklagten wurde anhand der Tatsachen widerlegt. Man hatte nämlich das Kind samt Nabelschnur und Nachgeburt gefunden und einer Obduktion unterzogen. Das neugeborene Kind, ein Junge, war überall „bund und blauw“ und wies am Kopf mehrere tiefe Eindellungen auf, aus denen, als man sie mit einem Spatel anhob, größere Mengen geronnenen Blutes liefen. Als man die Angeklagte mit diesem Untersuchungsergebnis konfrontierte, gestand sie, „daß sie ihr Kindt mit einer Holschen [= Holzschuh] zweymahl auff den Kopf geschlagen undt getötet, auch an einem abgelegenen orthe heimblich verscharret“ hätte.[94]

Nach diesem Geständnis wurde Gertrud Kösters zum Tod durch das Schwert verurteilt, weil das früher bei Kindsmord übliche „Säcken“ (das Ertränken der gefesselten Mörderin in einem Sack) nicht mehr üblich war. Das Delikt des Kindsmordes galt jedoch in jeder Zeit als eines der abscheulichsten Verbrechen. Daher verfügte das Gericht, den abgeschlagenen Kopf der Delinquentin als abschreckendes Exempel auf einen Pfahl zu nageln.[95]

Der Scharfrichter Lodi wurde angewiesen, „in der Execution sorgfälltiger denn vorhin geschehen zu seyn, wie sich in solchen Fällen gebühret.“ Dies war ein direkter Hinweis auf die mißlungene Enthauptung des Johan Heinrich Huedepohl am 3. Mai 1718.[96]

Die Iburger Amtsrechnungen vermerken an Ausgaben: „Dem Scharfrichter vor die torquirten Gerdruht Kösters und Kohmöllers 6 th 15 ß 9 d, Chirurgo Clausing behueff der in der Tortur gekreuzeten Gerdrut Cösters 1 th 14 ß, dem Schloßprediger vor gereichte communion an den zweyen Gefangengen, 9 ß, dem Scharffrichter Lohdi vor den gehängten Kohmöller und decollierten Gerdrut Cösters gegeben 14 th 15 ß 9 d, Pastoribus und Custodibus 4 th 18 ß, dem Schmiedt vor Ketten, lange Nägel und Hammer 1 th, 10ß 6d.“ [97]

1722, 18. April
wurde ein 25-jähriger, aus Wallenhorst gebürtiger Delinquent namens Franz Barlage (*1697) auf dem Stalbrink enthauptet.[98]

Barlage hatte nach Aussage einiger Zeugen „in seines Vaters Hause zu Wallenhorst“ eine wenig erfreuliche Kindheit verbracht, war dann als ganz junger Mann schon Soldat geworden und hatte in verschiedenen Regimentern gedient. Er selbst gab an, er „wäre 4 mahl durch sechs Compagnien durch die Spitzruthen gelauffen“ [= Spießrutenlauf]. Danach hatte er den Soldatendienst quittiert und vagabundierte nun ohne festen Wohnsitz und ohne Broterwerb durch die Gegend. Er hatte angeblich sogar geheiratet, lebte aber mit seiner Frau nicht zusammen. Wegen seines Lebenswandels war er schon im Laufe des Jahres 1717 aus dem Hochstift Osnabrück ausgewiesen worden.

Als aber der Verdacht aufkam, dass er mit seinen zwischenzeitlich inhaftierten Kumpanen etliche Einbruchsdiebstähle begangen hatte, wurde vom Fiskus gegen Barlage ein offizielles Strafverfahren eröffnet und am 9. Dezember 1717 erstmals „gegen den ausgewiesenen Barlage und andere mitgesessene Gefangene“ verhandelt. Nachdem man auch Barlage gefasst hatte, wurde am 4. März 1718 die Verhandlung gegen den „Inhaftaten Franz Barlagen“ fortgesetzt. Mittlerweile waren weitere Straftaten bekannt geworden, die er begangen haben sollte. So berichtete ein Bauer aus Wallenhorst, er sei in sein Haus eingedrungen und habe „ein großes Messer aus der Tasche gezogen und zu seiner [des Bauern] Frau gesagt ‚Du Hexe, Du Bestie, ich will dich bald aufs Messer stecken. Ob ich dich oder einen Hund umbringe, ist mir gleich.‘“

In einer weiteren Verhandlung wurde am 23. März 1718 die junge Bettlerin Anna Margaretha Sudendorffs aus Engter als Zeugin vernommen. Unter Eid erklärte sie, „als sie vergangenen Herbst zwischen Engter und Wallenhorst habe gehen wollen, umb ihr Brod zu betteln,“ hätte im Mühlenbrock am Wegesrand ein Kerl gelegen und geschlafen. Als sie schon an dem Mann vorbeigewesen sei, sei dieser aufgesprungen und ihr nachgelaufen, dann habe er ihr ihren Wanderstock entrissen, sie damit verprügelt und schließlich zu Boden gestoßen. Dann habe er ihr „ihre Kleider auf das Gesichte gelegt und den Mund feste zugehalten, worauff er sie fleischlich mit Gewalt erkandt, aber wegen vieler Schläge und Dräuungen inspecie, daß er sie todtschlagen wollte, sich nicht des Kerls entreißen können.“ Durch ihr lautes Geschrei seien, kurz nachdem der Kerl von ihr abgelassen hätte, einige Schäfer, die in der Nähe gewesen waren, herbeigelaufen, die ihr gesagt hätten, ihnen sei auf dem Weg soeben der Franz Barlage entgegengekommen. Bei einer Gegenüberstellung vor Gericht identifizierte die Zeugin Franz Barlage eindeutig als Täter. Dieses „arme Mägtgen von Engter, so von Barlagen in via publica stupriert [= auf offener Straße vergewaltigt] undt mit demselben [vor Gericht] confrontieret worden“, erhielt eine Zeugenentschädigung von 7 Schilling.

In seinen weiteren Vernehmungen vom 20. Mai und 12. Juli 1718 wollte Barlage die ihm vorgeworfenen Taten gleichwohl nicht gestehen. Er wurde daher am 12. Juli 1718 „ad locum torturae“ (den Ort der Folter) gebracht. Trotz „fleißiger Verwarnung und Vorzeigung der [Folter-]Instrumente“ bestritt Barlage noch immer. Ihm wurden daher vom Scharfrichter Lohdi in Anwesenheit der Beamten gemäß der zweiten Stufe der Folter die Augen verbunden und an den Füßen „Zähne“ und an den Händen „Daumenschrauben“ gesetzt. Daraufhin hatte Barlage sogleich gerufen: „Ja, Ja, ich will die Wahrheit sagen!“ Er gestand noch in der Folterkammer die ihm vorgeworfenen Taten, nämlich:

1. die Vergewaltigung der Anna Margaretha Sudendorff,
2. die Gotteslästerung („Der Teufel habe auf dem Altar sein Abendmahl.“),

3. den Diebstahl von fünf Schafen aus einem Stall des Meyer zu Wallenhorst,
4. einen Einbruchsdiebstahl in Borgholzhausen,
5. die Drohung, er wolle „allen Wallenhorstern die Häuser anstecken“,
6. drei weitere, weniger massive Delikte.

Als man Barlage aus der Folterkammer geholt hatte und erneut vor Gericht befragte, widerrief er sein Geständnis und bestritt wieder alle Vorwürfe. Weitere Folterungen folgten; „dem Scharffrichter Lohdi [wurde] wegen zum zweyten mahl torquirten Barlage gegeben 3 RT, 10 ß, 6d“.[99]

Am 5. August 1718 nutzte Barlage eine Unachtsamkeit der Gefangengen-„Schließerin“, die ihm Essen bringen sollte, und floh mit zwei weiteren Gefangenen aus dem Kerker der Iburg. Der Gerichtsschreiber vermerkte: „Alß gestern nachmittag um 5 Uhr Barlage, Grothe und Orhmeyer auß der Gefängnis gebrochen“, seien die beiden Ersten nach wie vor flüchtig, nur den Letzteren haben man sofort wieder ergriffen und „zur Gefängnisse gebracht.“ Die „Schließerin“ wurde verdächtigt, die Flucht des Barlage begünstigt zu haben. Sie wurde daher „justificiret“ (vermutlich mit Ruten gestrichen) und anschließend zusammen mit ihrem kleinen Sohn außer Landes verwiesen. An der Landesgrenze gab man ihr immerhin „7ß an Zehrung“ mit auf den Weg.[100]

Franz Barlage wurde dagegen erst nach über drei Jahren gefasst und kurz darauf durch Urteil vom 15. März 1722 zum Tode verurteilt. Nachdem der Landesherr das Urteil der Justizkanzlei bestätigt hatte, wurde am 29. März 1722 „der inhaftierte Barlage morgens Glocke halb sieben Uhr vorgefordert und demselben vom Gograf der Todt angekündiget und ihme christbewöglich zugesprochen, sich zu Gott zu bekehren und zu einem sähligen Ende“.

Zwei Tage später, am 31. März 1722 wurde „daß Halsgericht gewöhnlich gespannet und [...] der Frantz Barlage [...] dem gegenwärtigen Scharffrichter Busch zur Vollstreckung publicierten Uhrteils übergeben, der ihn dann Endts übernommen und [...] nach dem Stallbrinck abgeführet.“

Erst im letzten Moment vor der Hinrichtung wurde von der Justizkanzlei ein Aufschub der Exekution, eine „suspensio“ zugestellt. Die Hinrichtung wurde daraufhin abgebrochen und Barlage wieder zurück in den Kerker nach Iburg gebracht. Auf Anweisung des Gerichts vom 2. April 1722 wurden sodann am 7. April 1722 „drey seßhafte Männer aus Kirspell Wallenhorst, nämlich Johann Brüggemann, Lücke Schwalenberg und Franz Wallenhorst“ vernommen. Es ging um die Behauptung „daß wenn Barlage nur 2 Kanne Bier getrunken, allemahl gleich aus sich heraus fahre und einem Rasenden gleich werde“. Die drei Zeugen erklärten übereinstimmend, dass sie nicht wüssten, „wie viel vom Trinken der vertragen könne“. Nur einer der Zeugen wusste aber wohl,

„daß wan Trunken gewesen, im elterlichen Hause übel tourniert“ worden sei. Diese Aussage alleine war dem Gericht zu wenig, um eine verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen und das Todesurteil aufzuheben. So wurde Franz Barlage am 16. April 1722 erneut dem Gogericht vorgeführt und „ihm [zum zweiten Mal] der Todt angekündigt und dabey auf das beweglichste zugeredet, sich durch Bueße und Glauben zu einem seehlichen Ende zu bereiten“.[101]

Die Hinrichtung selbst fand dann am Samstag, den 18. April 1722 gegen elf Uhr auf dem Stalbrink statt (siehe „Extractus Protocolli“). „Dem Nachrichter Busch [wurden] vor den decollierten Barlage gegeben 12 th, 10 ß 6 d, dem Pastori und Cüsteren 3 th 9 ß, dem Wirth Niehus vor Barlagens Atzung 8 th 18 ß 3 d, dem Chirurgo Großkopf vor Pflaster 7 ß, dem Schmiedt vor den Kopfnagel [...]“ Barlage wurde auf dem Richtstuhl sitzend enthauptet, anschließend wurde sein Kopf auf einen Pfahl gesteckt und dort mit dem „Kopfnagel“ festgenagelt.

Text der Hinrichtungsverfügung nebst Erledigungsvermerk:

„Extractus Protocolli Criminalis Judicii
Gograviatus Iburgensis

In Sachen
Hoher Landes Obrigkeit fiscalischen Adt.
contra
Frantz Barlage

Sabbathi, den 18ten Aprilis 1722

Ist in vim descripti cancellario vom 14ten hujus das Halßgericht gewöhnlich gespannet undt Inquisiten Frantz Barlagen die ex cancellaria zugesandte Urtheil pupliciret, undt dem gegenwärtigen Scharffrichter Busch selbiger zu Vollstreckung publicirten Urtheils übergeben, der ihn des Endts übernommen und ad locum supplicii nach dem Stallbrinke geführet
pro ut publicat.

Eodem die
ist mit Inquisiten nach Einhalt publicirten Urtheils ohngefehr Glocke 11 verfahren, er decolliret und der Kopf auffn Pfall gestecket, undt hatt der Scharffrichter Busch solche Execution mit aller Exactitude verrichtet“

1729, 23. Dezember

In seinem Bittgesuch vom 12. Juli 1731 berichtet der Scharfrichter Johan David Busch, es habe in den Jahren nach der 1722 erfolgten Hinrichtung des Franz Barlage bislang nur noch zwei weitere Exekutionen auf dem Stalbrink gegeben und er habe „so woll bey Hinrichtung und Strangulierung des Walteken zu Remsede als auch des Röselers jedesmal denen Knechten dafür einen Rthlr aus seinem Beutel zahlen müssen“, dass die Knechte die Galgenleiter umstießen. Diese beiden Delinquenten wurden also gehängt.[102]

„Johan Walteken genannt Stratmann“ war wegen mehrfacher Pferdediebstähle, die er sowohl im Hochstift Osnabrück als auch bei der Wewelsburg im Hochstift Paderborn begangen hatte, zum Tode verurteilt worden.[103]

Die Iburger Amtsrechnungen vermerken: „den 23. Xbris [Dezember 1729] Johan Walteke gehencket, dem Scharfrichter pro executione 8 th., dem Pastori cum custode 2 th., 18 ß; dem Rentmeister für die Ausführung von Peingeräth des erhenckten Wallcken 1 th, für eine gemachte Kette 14 ß.“ [104]

1731, Juni

Im Juni 1731 wurde der Leinenträger Ernst Röseler auf dem Stalbrink gehängt. Er war zuvor schon in jungen Jahren wegen anderer Delikte „zu zwey Jahr mit der Festungsarbeit zu Wesel betraffet worden und [war] also für einen verleumbten Dieb zu achten“. Danach war er „mit denen Lynendregers eine geraume Zeit herumvagieret“ und hatte schließlich zusammen mit mehreren Komplizen etliche Einbruchsdiebstähle begangen, so auch bei dem Pastor Nagel in Ibbenbüren und in der Kirche Sankt Martini in Münster und andernorts. Gelegentlich hatte er bei den Einbrüchen nur „Schildwacht“ gehalten, bei dem letzten Einbruch sei er jedoch „auch mit handthätig gewesen, indem er, als der berühmte Mörder und Dieb Löw ins Hauß hineingestiegen, viel herausgenommen.“ Von dem Erlös hatte er von Löw, dem Kopf der Bande, „70 Rthlr an Geld erhalten“[105]. Schon am 23. April 1728 war Ernst Röseler „sampt anderen von denen Lynendregers zu Fürstenau gefänglich eingezogen“ worden. Erst im Jahre 1730 wurde er gefoltert; gleichwohl dauerte es noch bis zum 4. Juni 1731, bis das Gericht sein Urteil fällte.[106]

In dem Urteil heißt es, das Gericht habe „nicht anders gekönt, denn ihm vermöge beygelegten Urtheils [...] das Leben mittels des Stranges abzusprechen“. Es wies darauf hin, dass Röseler nach seiner Inhaftierung am 23. April 1728 bis zu seiner Verurteilung „verfolglich drey Jahre und einige Wochen gesessen habe, solche lange Gefangenschaft aber nicht an uns oder nöthige Betreibung des Inquisitions processus“ gelegen habe, sondern an dem anfänglichen Verhalten der Beamten zu Fürstenau. Außerdem habe der Angeklagte „durch seine in Anno 1730 erfolgte Flucht die Sache

schwerer gemacht, da Inquisite Röseler selbst nachdem er einmal bekannt [= gestanden] habe, alles widerrufen“, sodass er der Tortur unterzogen wurde.[107]

Hingerichtet wurde Ernst Röseler schließlich Ende Juni 1731 auf dem Stalbrink, denn in seinem bereits erwähnten Bittgesuch vom 12. Juli 1731 berichtet der Scharfrichter Johan David Busch auch über die Hinrichtung des Röseler durch Strangulation.

1731, 16 Juli

Am Montag, den 16. Juli 1731 wird die Witwe Catharina Margaretha Torbecke auf dem Stalbrink gerädert, und zwar wegen einer am 10. April 1731 gemeinsam mit Johan Caspar Holtmeyer genannt Nollman verübten Mordtat. Es hatte sich folgende „ohnmenschliche und lastervolle Geschichte“ zugetragen:

Johan Caspar Holtmeyer (*11.03.1703 in Kloster Oesede) hatte im Jahre 1728 die Anerbin der Kötterei Nollmann im Kirchspiel Glane, Ortsteil Mäscher, geheiratet und trug fortan den Familiennamen Nollmann. Seine erste Frau verstarb nur wenige Monate später und so heiratete Johan Caspar Nollmann am 30. Dezember 1729 in zweiter Ehe Anna Maria Alberts. Die Ehe war alles andere als glücklich, sodass im Nachhinein selbst das Gericht bemerkte, „Maria Aberts, uxor Nollmans habe während des Ehestandes mit ihrem Ehemanne übel gelebt“. Am 10. April 1731 war sie „plötzlich verstorben und unter dem Halß blutig und blau befunden und daher zu vermuten, daß derselben Gewalt angethan.“ Der Ortsvogt von Glane meldete daher den Vorfall an das Amt Iburg, welches die Leiche durch einen Medikus obduzieren ließ. Der Arzt stellte fest, „daß nicht allein Zeichen vom beygebrachten Giffte sich in der abgelebten Magen befunden, sondern auch ihr das Genick würcklich abgedrehet, infolglich sie eines gewaltsamen Tohdes gestorben seye“. Der Ehemann Johan Caspar Nollmann wurde sofort inhaftiert. Die im Backhaus des Hofes wohnende junge Witwe Catharina Margarethe Torbecke war „auff flüchtigem Fuß“ und hatte sich ins benachbarte Tecklenburgische abgesetzt, was sie natürlich verdächtig machte. Sie wurde von Tecklenburg ausgeliefert und ebenfalls in Iburg inhaftiert. Nollmann und Torbecke legten schon nach kurzer Zeit ein umfassendes Geständnis ab. „Nachdem sie fleischlich miteinander zugehalten“ hatten, hatten sie den ganzen Winter überlegt, „die Alberts von der Welt zu helfen, damitt die beyde die Kötterey annehmen könnten.“ Schließlich hatte man aus Warendorf Gift besorgt und dieses „Ratzenkraut“ zweimal, nämlich einmal in Milch und das andere Mahl „ins Süpken eingerühret“ und der Nollmannschen zu essen gegeben. Diese hatte das Gift aber jedes Mal wieder ausgebrochen. Man hatte daher beschlossen, „ihr nochmals blau Stiffsel beyzubringen, in Hoffnung, daß ihr solches besser helffen“ werde. Die Witwe Torbecke hatte daraufhin das neue Gift geholt und in warmes Bier gemischt. Nun lag die Nollmansche zwar elend im Bett danieder, starb jedoch nicht. Da hatte „die vidua Torbecke dieselbe bey dem Hinterkopff ergriffen und solcher gestalt mit beiden Händen auf dem Betteposten zweymahl

stark gestoßen“, bis sie leblos dalag. Als der Ehemann nach Hause kam und von seiner Geliebten informiert worden war, bemerkte er, dass seine Frau noch atmete. Er hatte daraufhin „seiner Frauen den Daumen solange auff die Kehlen gesetzet, bis der Atem daraus gewesen“. Anschließend hatte man noch versucht, die blutende Wunde am Hinterkopf mit einer glühenden Zange zuzubrennen, um so das Verbrechen halbwegs zu vertuschen.[108]

Die Osnabrücker Land- und Justizkanzlei verurteilte beide Verbrecher zum Tode, wies jedoch darauf hin, dass wegen der unterschiedlichen Tatbeiträge „ein Unterschied unter den Nollmann und der Torbecken zu machen sey“. Da das Opfer „von dem Gifft nicht gestorben“ war, sollte Torbecke „ohne Vergrößerung der Strafe mit dem Rade [von oben herab] vom Leben zum Tode gebracht werden“. Bezüglich des Nollman überlegte die Kanzlei, ob er entweder „von unten hinauff mit dem Rade vom Leben zum Tode möge gebracht werden oder vor der Exekution des Rades einmal mit einer glühenden Zangen möge angegriffen werden.“ Letztlich hat die Justizkanzlei für Nollmann „das Rädern von unten auff vor das Zipffen mit glühenden Zangen erwehlet“.

Beide Verurteilten sollten „nach erfolgter Execution [...] anderen zum abscheulichen Exempel auff ein Radt zu legen und darin zu flechten seyen.“ Die beiden Todesurteile wurden am 2. Juli 1731 von Kurfürst Clemens August bestätigt und hinzugefügt, „das Gifftbrauchen [sei] dergestalt im Gange, daß man durch ein Gebott und Verbott an die Apotheken und Materialisten die behörige Vorsehung thue, daß man mit dergleichen Abgebung an allerhandt Leuthe nicht so leicht seye“.[109]

Beide Hinrichtungen sollten wie üblich auf dem Stalbrink in Oesede erfolgen. Doch da erschienen Anfang Juli 1731 der Bauer Nikolaus Eberhardt Strickmann genannt Holtmeyer aus Kloster Oesede und dessen (Stief-)Tochter Anna Maria Musenberg, geborene Holtmeyer aus Dröper bei der Kanzlei und baten inständig darum, die Hinrichtung des „Johan Caspar Holtmeyer modo Nollmann“ nicht auf dem Stalbrink, sondern an einer anderen Hinrichtungsstelle vorzunehmen. Bauer Holtmeyer wies zur Begründung darauf hin, dass seine (Stief-)Tochter die Schwester des Verurteilten Nollmann sei und „immediate dem locum ordinarium supplicy“, also dem üblichen Gerichtsplatz unmittelbar gegenüber wohne. Er selbst wohne zwar „einige Schuß Weges davon entfernt, jedoch gehen seine Kirch- und Leichwege immediate daselbst [an der Hinrichtungsstätte] vorbey“. Die Mordtat und die Hinrichtung seinen für sie als Verwandte des Täters ohnehin schon schimpflich genug, wenn aber der Verurteilte „annoch die Execution in ihrer Gegenwarth erleyden müßte“ und der Leichnahm „etwa in cadavere anderen zum Abscheu auf dem Rad liege, so müßte das traurige Andenken ihres Bruders und Stieff-Sohnes ihnen täglich ein unerträgliches Spectacul sein“. Diese seelische Grausamkeit sei nicht nötig, da „andere Orte zu der Execution genug vorhanden, zumal anderwerts bey Iburg die Delinquenten

vor dem [= früher einmal] justificiret seyen“. Gemeint waren hier vermutlich die ehemaligen Hinrichtungsstätten in der Voßheide und auf dem Mersch, in Ostenfelde nahe der Iburg gelegen. Beide flehten darum, „dem locum supplicii ordinarium, nemblich den Stallbrinck [= den gewöhnlichen Ort der Hinrichtung, nämlich den Stalbrink] zu verändern“ und diese Exekution ausnahmsweise „auf eine anderweitige Richt- und Pein-Statt zu determinieren“.

Die Kanzlei war ebenfalls der Ansicht, dass „Holtmeyer zu Oesede und seine Tochter [...] in der That unschuldig leyden und mitbestrafft werden,“ wenn die Exekution auf dem Stalbrink als dem „ordinario loco supplicijj [= gewöhnlichem Richtplatz]“ vorgenommen würde. Es wurde daher in Vorschlag gebracht, „ob nicht die an dem Nollmann vorzunehmende Execution im Hone [nördlich von Osnabrück] [...] vorgenommen werden möge, allwoh schon vormahls [...] Delinquenten gerichtet worden.“ Dieser Vorschlag der Kanzlei wurde vom Landesherrn gebilligt und so erließ die Osnabrücker Kanzlei am 10. Juli 1713 folgende Verfügung an die Beamten in Iburg, in der es um die Hinrichtung des „daselbst [in Iburg] in Hafft sitzenden Inquisiten Nollmann“ ging. In der Verfügung heißt es unter anderem: „Folglich dieselbe [Hinrichtung] nunmehro am zukünftigen Sambstag als den 14. dieses laufenden Monats Juli vormittags, und zwarn aus sichern bewegenden Ursachen und Umständen, nicht auf dem sonst gewöhnlichen Gerichtsplatz daselbst, dem Stallbrinck genannt, sondern hinter dieser Stadt [Osnabrück] im Hone wieder denselben vorgenommen werden soll.“

Die Iburger Beamten wurden gleichwohl angewiesen, „wie sonst gebräuchlich der Execution selbst mit beyzuwohnen und dahin zu sehen“. Ferner wurde angeordnet, dass der Verurteilte nach Verkündung des Urteils früh morgens „durch den Vogten zu Oesede und seine untergebene Kirchspiels Eingesessene [von Iburg aus] mit einem dazu zu bestellenden Wagen über den Harderberg [...] an der Stadt Landwehr vorbey“ so rechtzeitig zum Richtplatz auf dem Hone gebracht werden solle, dass „mit der Execution wenigstens 10 Uhren der Anfang gemacht werden könne“.[110]

Da diese Hinrichtung nicht im Bezirk des zuständigen Iburger Gogerichts erfolgte, zahlte die Iburger Amtsverwaltung „dem Obergograffen wegen der im Oßnabrückischen Gogericht auff den Hohne geschehenen Criminal-Execution deß Nollmann für seine und übrigen Gerichtsbedienten Mahlzeit 2 th 10 ß 6 d.“[111]

Am selben Tag, also am 10. Juli 1731 erließ die Kanzlei eine weitere Verfügung an die Beamten in Iburg, in der es um die Hinrichtung der Verurteilten Catharina Margaretha Torbecke ging (Abb. 18): „Auch habt ihr aus anschlüssigem Urtheil des mehreren zu ersehen, was wieder die dasige Inquisitin Catharinen Margarethen Torbecke wegen verübter Mordthat erkannt worden. Gleich nun auch diesem Urtheil [...] zur Gerechtig-

keit der Lauf gelassen worden und die Execution mit derselbigen darauf am zukünftigen Montage dem 16. diesen [Monats] auf dem Stallbrink bey Oesede vorgenommen werden soll, also habt ihr auch zu Bewirkung derselbigen alles nöthige gewöhnlicher maßen einrichten zu lassen und zu veranstalten, auch, weilen noch zur Zeit keine Schaubühne vorgeschlagener maßen auf dem Stallbrinck aufzurichten beliebet worden, vor allem dahin zu sehen, daß ein doppelter Umkreis und zwarn solchergestalt geschlossenen werde, daß der Nachrichter in Übung seines Amts vollkommentlich ungehindert bleibe ...“[112]

Beide Hinrichtungen sollten durch den Osnabrücker Scharfrichter Johan David Busch vollzogen werden.[113] Der Scharfrichter richtete daraufhin am 12. Juli 1731 eine schriftliche Eingabe an die Osnabrücker Justizkanzlei. Er wies darauf hin, dass zu seinen Lebzeiten „im Amte Iburg dergleichen actus executionis niemahls vorgefallen, daß jemandt mit dem Radt vom Leben zum Thodte gerichtet sey“, dass aber bekannt sei, „daß eine dergleichen Executio, nämlich 1.) das Hinrichten mit dem Radt, 2.) die mühselige Verrichtung, daß der Cörper auffs Radt gebracht [...] richtig bewerkstelliget“ werden müssten. Er habe daher „de facto wegen vorseyender Exekution und dazu erfordernden Nothwendigkeiten wie zur Verfertigung und Bestellung der Instrumenten eine extra Mühe“, wofür er eine Sondervergütung beanspruche.[114]

Die Argumentation des Scharfrichters war nicht ganz schlüssig, denn nach altem Brauch übernahm die Iburger Amtsverwaltung die Kosten „für Verfertigung des Radts und Leiter aufm Stalbrinck“ und bezahlte den Handwerker. (Vgl. auch das Kapitel „Rädern“)[115]

Scharfrichter Busch war jedenfalls erklärtermaßen im Rädern nicht geübt. Dies hat möglicherweise zu Problemen bei den Räderungen vom 14. und 16. Juli 1731 geführt. Ein indirekter Hinweis hierfür ist die Anordnung der Kanzlei, dass bei der nächsten, am 11. August 1732 stattfindenden Exekution durch Rädern „wegen schwacher Leibeskräfte des hiesigen Scharffrichters, der nicht Stärcke genug hat, ein anderer Meister [= Scharfrichter] zu der Exekution zu nehmen seye, damit die Martyr nicht verlängert“ werde.[116]

LIIII.

Cancelley-Reſcript (an die Beamte zu Iburg) wie mit Vollſtreckung der ergangenen Todesurteile zu verfahren, v. J. 1731.

Nachdem beyverwahrte Urtheil in peinlicher Inquiſitions-Sache wieder den daſelbſt in Hafft ſitzenden Inquiſiten N * *, nach allen wohlerwogenen der gantzen Sachen Umſtänden dahier ausgefallen, ſothaner Urtheil auch Ihro Churfürſtl. Durchlaucht unſer gnädigſter Fürſt und Herr der Gerechtigkeit in Beſtrafung vorerwehnten N * * ihren ungehinderten Weg gnädigſt belaſſen haben; folglich dieſelbe nunmehro am zukünftigen Sambſtag als den 14. dieſes laufenden Monats Julii Vormittags, und zwarn aus ſichern bewegenden Urſachen und Umſtänden, nicht auf dem ſonſt gewöhnlichen Gerichtplatz daſelbſt, dem Stallbrinck genannt, ſondern hinter dieſer Stadt im Höne wieder denſelben vorgenommen werden ſoll; So laſſen Wir Euch desfalls hiermit unverhalten ſeyn, wasgeſtalt dieſer alſo zu bewürkender Execution halben mit dem Obervogten Haltermann hieſelbſt, wie auch dem Nachrichtern Buſch die nöthige Verabredung in ſo weit genommen ſey und ihr dahero fernerweit, die hierzu nöthige Præparatoria belangend, nichts vorzunehmen habt.

Ihr habt jedannoch, wie ſonſt gebräuchlich, der Execution ſelbſt überall mit beyzuwohnen und dahin zu ſehen

1mo. daß alle Vögte des Euch mit anvertraueten hieſigen Obergogerichts, als Biſſendorf, Bellm, Schledehauſen, Wallenhorſt und den vier Stadt-Kirchſpielen forderſamſt dahin aufgeboten werden, daß ſie ſämtlich in Perſon am beſagten Sambſtage Morgens wenigſten vor acht Uhren gewöhnlicher maßen in loco ſupplicii auf gedachten Höne mit allen ihren dazu nöthigen Leuten und Kirchſpiel Eingeſeſſenen ſich unausbleiblich einzufinden und das ihrige daſelbſt zu beachten; Immittelſt aber und nachdem

2do dem zu juſtificirenden N * *, dem Herkommen nach, der Tod auf Morgen den 11. dieſes gehörig verkündiget und zu ſeiner Bereitung hierzu ein Prieſter angeordnet, auch am Sambſtag den 14. in Gegenwart daſigen Gografens Dris Möſers die Urtheil eröffnet worden, durch den Vogten zu Oeſede und ſeine untergebene Kirchſpiels Eingeſeſſene mehrerwehnten N * * mit einem dazu zu beſtellenden Wagen über den Harderberg, dem hohen Schem zu Düſtrupf, mithin der Stadt Landwehr vorbey, ſodann unter der Gardtlage her über Goldkamps Hofe (allwo ſich beſtellte Leute einfinden werden, um den fernern Weg zu zeigen) ad locum ſupplicii Morgens in aller Frühe ſolchergeſtalt hinbringen zu laſſen, damit mit der Execution wenigſtens um 10 Uhren der Anfang gemacht werden könne; Anbey aber auch

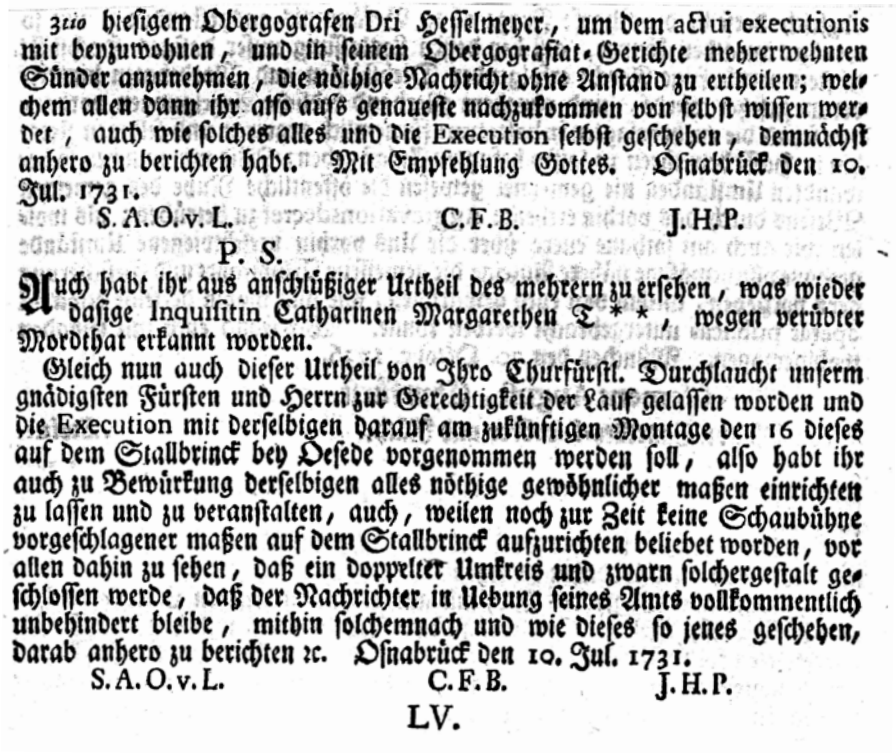

3tio hiesigem Obergografen Dri Hesselmeyer, um dem actui executionis mit beyzuwohnen, und in seinem Obergografiat-Gerichte mehrerwehnten Sünder anzunehmen, die nöthige Nachricht ohne Anstand zu ertheilen; welchem allen dann ihr also aufs genaueste nachzukommen von selbst wissen werdet, auch wie solches alles und die Execution selbst geschehen, demnächst anhero zu berichten habt. Mit Empfehlung Gottes. Osnabrück den 10. Jul. 1731.

S. A. O. v. L. C. F. B. J. H. P.

P. S.

Auch habt ihr aus anschlüßiger Urtheil des mehrern zu ersehen, was wieder dasige Inquisitin Catharinen Margarethen T * *, wegen verübter Mordthat erkannt worden.

Gleich nun auch dieser Urtheil von Ihro Churfürstl. Durchlaucht unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zur Gerechtigkeit der Lauf gelassen worden und die Execution mit derselbigen darauf am zukünftigen Montage den 16 dieses auf dem Stallbrinck bey Oesede vorgenommen werden soll, also habt ihr auch zu Bewürkung derselbigen alles nöthige gewöhnlicher maßen einrichten zu lassen und zu veranstalten, auch, weilen noch zur Zeit keine Schaubühne vorgeschlagener maßen auf dem Stallbrinck aufzurichten beliebet worden, vor allen dahin zu sehen, daß ein doppelter Umkreis und zwarn solchergestalt geschlossen werde, daß der Nachrichter in Uebung seines Amts vollkommentlich unbehindert bleibe, mithin solchemnach und wie dieses so jenes geschehen, darab anhero zu berichten ꝛc. Osnabrück den 10. Jul. 1731.

S. A. O. v. L. C. F. B. J. H. P.

LV.

Abb. 18: Auszüge aus dem Cancelley-Rescript vom 10. Juli 1731. NLA OS, CCO, Teil I, Band 2, Seiten 1344–1346

1732, 11. August

Am 11. August 1732 wurde Johan Hermann Steinkühler auf dem Stalbrink wegen Mord an seiner Ehefrau gerädert und anschließend auf das Rad geflochten. Er war am 26. September 1703 im Kirchspiel Borgloh, Bauerschaft Wellendorf auf dem Markkotten Steinkühler geboren worden. Der Kotten lag auf der „kleinen Heide“, weshalb die Bewohner des Kottens später auch „Kleinheider“ genannt wurden. Am 10. Oktober 1731 heiratete Johan Hermann Steinkühler die aus Kloster Oesede gebürtige Catharina Gertrud Kreftsiek. Nur zwei Monate und elf Tage nach der Heirat war die Ehefrau „plötzlich verstorben“. Ihr Körper wies schwere Verletzungen auf. Da ihr Ehemann sie bekanntermaßen schon während der kurzen Ehezeit „verschiedentlich hart geprügelt“ hatte und nun unauffindbar („unsichttbar“) war, vermutete man, dass er seine Frau ermordet hatte und geflohen war. Eine Obduktion ergab, dass die Frau

„morte violenta umbs Leben gekommen und die am Kopff befundenen Wunden per se et simpliciter letal seyn“[117], dass also die ihr beigebrachten Verletzungen tödlich gewesen seien.

Einige Monate lang hatte man von dem flüchtigen und des Mordes verdächtigen Steinkühler keinerlei Spur. Doch dann hatte „ein hiesiger Unterthan nahmens Relligmann aus Holland [zurück-]kommend einen Brieff von Steinkühler an dessen Mutter mitgebracht.“ Nachdem man Relligmann dazu bewegen konnte, „nebst unserem Cantzleybotten wieder nach Holland zu gehen und [im Geheimen nach Steinkühler zu suchen], welches auch von dem Erfolg gewesen, daß dieser Inquisit zu Schiedam ohnweit Rotterdam angetroffen und daselbst vorerst handfeste gemacht [...] und am 29. May zu wohlverwahrlicher Hafft dem Ambt Iburg überlieffert worden“.

Schon in seiner ersten Vernehmung machte Steinkühler ein Geständnis und bekannte freimütig, dass er „mit seiner Frau übel gelebet“; man sei nicht gemeinsam ins Bett gegangen und sei auch nicht gemeinsam aufgestanden. „Es habe seine Frau immer gegnarret oder ihne verweißlich vorgerücket; bald, daß er so viel gesoffen, bald, daß er so viele Schulden hätte, die er ihr vor der Heyrath nicht offenbahrt.“ Er habe „also immer mit Verdruß gelebet [und] sich vorgenommen, selbige umzubringen.“

Steinkühler hatte sich daher am Tattag früh morgens noch vor Sonnenaufgang im Backhaus auf dem Dachboden versteckt, weil er wusste, dass seine Frau kurz nach Sonnenaufgang dort Linnen vom Dachboden holen werde. Als sie die vor dem Boden stehende Leiter hochgestiegen war und „sie eben den Kopf durch die Luken gehabt[, habe er sie] mit einem dicken Stücke Holtz, welches er mit beiden Händen gefaßet, rücklings auff den Kopff geschlagen, so daß sie sogleich herunter auff die Erden gestürzet“ sei.

Die Justizkanzlei verfasste ein Urteil, wonach „Johan Herman Steinkühler [...] mit dem Rad von unten auf bis oben zu vom Leben zum Tod zu bringen und solchergestaldt hinzurichten, mithin dessen Cörper aufs Rad zu flechten.“ Eine weniger brutale Hinrichtungsart lehnte die Kanzlei ab, weil „leider in diesem Hoch-Stifft fast überhandt nimbt, daß die Eheleute einander sich bald mit Gifft, bald auf andere mörderliche Weise umbs Leben bringen, folglich keine Gelindheit noch einiges Mittleyden, sondern blos die Schärffe Platz haben mag“. Das Todesurteil wurde am 19. Juli 1732 von Kurfürst Clemens August bestätigt.

Die Justizkanzlei wies das Amt Iburg daraufhin an, „das hiernebenstehende Urtheil“ an Johan Hermann Steinkühler zu vollstrecken, allerdings mit der Auflage, dass „wegen schwacher Leibeskräfte des hiesigen Scharfrichters, der nicht Stärke genug hat, ein anderer Meister zu der Execution zu nehmen seye, damit die Martyr nicht verlän-

gert“ werde. Die Hinrichtung fand schließlich am 11. August 1732 „auf dem Stalbrink“ statt.[118]

Kaum war Steinkühler gerädert, gab es wenige Monate später, nämlich 1732 im Hochstift Osnabrück erneut einen Gattenmord: Johan Henrich Wiethop hatte seine Ehefrau ermordert. Kurfürst Clemens August stellte ernüchternd fest: „Ersehen wir, daß es leyder allzuwar seye, daß die vorsetzlichen Mann- und Weibermordthaten in unserem Stiffte Osnabrück sehr gemein werden, unerachtet der beschehenen Bestraffunge.“[119]

1732, Ende Oktober

Ende September 1732 wurde der 28 Jahre alte und aus dem Hochstift Münster gebürtige Franz Piepenbrock (*1704) wegen wiederholter Einbruchsdiebstähle zum Tode durch den Strang verurteilt.[120]

Bereits 1728 war Piepenbrock „dahier zu Hagen bei Gehlen eingebrochen und hatte dessen Tochter aus einem mit einem Stücke Eisen gebrochenen Coffre einiges Zeug und Linnengeräthe gestohlen“. Er war daraufhin zu 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot sowie zwei Tagen am Schandpfahl verurteilt worden. Eine Lehre war ihm dies nicht gewesen.[121] In der Folgezeit hatte er zunächst „bey Elixmann zu Hagen verschiedene Frauenkleider und an Geld 3th, 19ß 3d [gestohlen], nachdem er des Nachts durch die Pferdestallthür gekommen war und die Schlüssel dem Wirth [= Hausherrn] und dessen Frau vom Bette und aus der Tasche genommen“ hatte. Ferner war er „bey Nollmann zu Hagen durch die Kuhstallthür des Nachts ins Haus gekommen und [hatte] einen Rock und etwas Garn entwandt.“ Weitere Einbruchsdiebstähle beging Piepenbrock u. a. bei dem Müller in Atter und „zur Landtskrone im Münsterschen“.[122]

Nachdem Piepenbrock zum Tod durch den Strang, also „zu einem öffentlich schändlichen Tod verurteilt worden“ war, richteten „Raban Piepenbrock und Catharina Elisabeth Piepenbrock als Bruder und Schwester des zu Iburg inhafftierten Franz Piepenbrock eine unterthänigste Bittschrift“ an den Landesherrn. Sie wiesen unter anderem darauf hin, dass die gestohlenen Sachen überwiegend zurückgegeben und der Rest des Schadens ersetzt worden sei. Der Landesfürst Clemens August verfügte daraufhin am 15. Oktober 1732, er habe sich „auß sonderbahren Ursachen und Gnaden halber bewegen lassen, [...] das solche [Todesstrafe] dahin zu mildern sey, daß Piepenbrock mit dem Schwert öffentlich ehrlich hingerichtet und der Cörper christlich Gebrauch nach auf einem geweihten Platz begraben werden möge.“[123]

Am Tage der Hinrichtung Ende Oktober 1732 wurde der Verurteilte vom „Pastori zu Iburg“ „ad locum suplicii“ (= zum Richtplatz) geführt, wo Piepenbrock – auf einem

Stuhl sitzend – enthauptet wurde. Anschließend wurde der Hingerichtete in einem Sarg christlich beerdigt. Der Iburger Pastor erhielt „für die an Piepenbrock geschehene Begräbnisse auffm Kirchhoffe und sonsten, bezahlet 3Th, 19ß 6d.“[124]

Der Ort der Hinrichtung wird nicht explicit erwähnt, da aber der Verurteilte vom „Pastori zu Iburg“ zum Richtplatz begleitet wurde, muss die Hinrichtung logischerweise auf dem Stalbrink erfolgt sein, da es zu dieser Zeit keinen anderen Richtplatz im Amt Iburg gab. Wo dann letztlich die „Begräbnisse auffm Kirchhoffe“ erfolgt ist, konnte bislang nicht geklärt werden.

1732, Ende November

Kaum war der Gattenmörder Johan Hermann Steinkühler am 11. August 1732 gerädert worden, gab es wenige Wochen später am 28. September 1732 im Amt Iburg einen weiteren Gattenmord. Diesmal hatte der 21-jährige Johan Henrich Wiethop (*1711) seine 19 Jahre ältere Ehefrau Anna Catharina Surbaum, mit der er bereits seit 5 Jahren verheiratet war, „die Nacht von Sambstag auff den Sontag bey sich im Bette umbs Leben gebracht“. Nach Feststellung des Medikus hatte er „der Entleibten das Genick ab- und den Hals umgedrehet“.[125]

In seiner Vernehmung gestand Wiethop die Tat und berichtete: „[...] daß, wie seine Frau mit ihm Abends zu Bette gegangen [sie ihn gedrängt habe, den Kotten anzunehmen und nicht mehr auswärts zu arbeiten, sondern Zuhause zu bleiben] [...] undt ihn so gezancket und er darauf erwidert: ‚Eher als ich dieses leyden will, breche ich dir den Halß.‘ Sie hingegen geantwortet, das mögte er nur thuen [...] er sich dann ohne ferner ein Wort zu sprechen im Bett aufgerichtet, ihr den Daumen auf die Kehle gesetzet und solchen so lange darauff gehalten, biß sie gestorben, gleich er ihr den Kopf in beyde Hände gefaßet und den Halß umgedrehet, mithin solcher gestalt den Kopf in den Nacken und also das Genick abgeschoben.“

Wiethop räumte auf Vorhalt weiter ein, dass er schon geraume Zeit vorher bei seiner Mutter über seine Frau geklagt habe. Seine Mutter habe ihm aber nicht helfen können, habe ihn jedoch gewarnt, „er soll sich [...] für Galgen und Rad hüten [...] allein er habe seine Frau als ein alt mensch von 40 Jahren nicht leyden mögen und wohl acht Tage vorher bey sich beschlossen, selbe umzubringen.“[126] Da Wiethop geständig war, musste er nicht erst gefoltert werden, sondern konnte ohne Weiteres zum Tode verurteilt werden. Die Osnabrücker Justizkanzlei stellte fest, dass in den Fällen des früheren Gattenmordes „die bisherigen Hinrichtungen mit dem Rade von unten auff wenig oder nichts gefruchtet“ hätten. Der Angeklagte Wiethop hatte sogar „bey seiner captivirung“, also seiner Verhaftung, gespottet, „was man ihme wohl mehr thuen könnte als rädern“. Die Justizkanzlei entschied daraufhin, dass der Delinquent „vor dessen Hinrichtung anstatt der Räderung von unten auff […] zu desto größerem

Schrecken […] zweymahl mit glühenden Zangen zu zwicken und sodann mit dem Rade von obern nieder vom Leben zum Tode zu bringen seye“.[127]

Es sollte also ein Exempel statuiert werden. Auch Kurfürst Clemens August stellte am 17. November 1732 in seiner Urteilsbestätigung ernüchternd fest: „Ersehen wir, daß es leyder allzuwahr seye, daß die vorsetzlichen Mann- und Weibermordthaten in unserem Stiffte Osnabrück sehr gemein werden, ungeachtet der beschehenen Bestraffunge, weshalben wir auch billg der Gerechtigkeit ihren Lauf wider Johan Henrich Wiethop belaßen haben wollen, nach welcher [...] derselbe zweymahl mit glühenden Zangen, als einmal am rechten und das andernmahl am linken Armb zu zwicken und demnächst von oben herab mit dem Rade vom Leben zum Tode hinzurichten, dessen Cörper aber aufs Rad zu flechten seye. Clemens August, Churfürst.“[128]

Am Tag der Hinrichtung wurde dem „Pastori zu Iburg […] wegen Verrichtung seines Ambts bey Criminal-Execution Wiethops und Außführung [...] ad locum suplicii [zum Richtplatz]“ seine übliche Bezahlung gegeben. Die Iburger Amtsrechnungen 1732 vermerken ferner an Ausgaben „wegen Verfertigung zweyer neuer Räder, item Holz zu denen Leitern, auch an eisern Bänden und Negeln 7 th, 9 ß“. Die beiden Räder dieses Jahres waren für die Hinrichtungen der Verurteilten Steinkühler und Wiethop.[129] Da der Iburger Pastor den Verurteilten Wiethop zum Richtplatz begleitete, kann es sich bei dem Richtplatz nur um den Stalbrink gehandelt haben.

1733, Mai

In den Jahren 1731 und 1732 waren allein im Amt Iburg vier Personen wegen verübten Gattenmordes „mitt dem Rade auff die greulichste Art vom Leben zum Tode hingerichtet worden.“ Die Regierung hatte gehofft, „es würden an denen in so kurzer Zeit vorgegangenen exemplarischen Bestrafungen der so boeßhaften Gifft-Mischer, auch Mann- und Weibermördern andere sich gespiegelt und vor dergleichen entsetzlichen Mordthaten gehütet haben“. Diese Hoffnung trog.[130]

Schon im Januar 1733 teilte die Land- und Justizkanzlei dem Landesfürsten mit: „Wir müssen doch leyder abermahlen unterthänigst anzeigen, wie [...] in dem Kirchspiel Laer, Ambts Iburg sich ein Bauernweib unterstanden, in vorigen Jahr ihren kaum 8 Wochen in der Ehe gehabten Mann Ratzenkraut beyzubringen, sondern auch deren Vatter, Mutter und fast die gantze Schwiegerschafft sich zu so abscheulichen Wercke complotiert“. Die Täterin Anna Gertrud Heckmann aus Laer wurde im Mai 1733 wegen des Ende 1732 versuchten Giftmordes an ihrem Ehemann auf dem Stalbrink geköpft.[131]

Die Täterin, „die junge Heckmansche“, lebte auf dem elterlichen Hof und war zur Tatzeit erst acht Wochen mit dem vermutlich aus Hilter gebürtigen Mann namens Wulf-

fekühler („die jüngere Heckmanns sive Wulffekühler“) verheiratet. Die Ehe war von Anfang an völlig zerrüttet. In ihrem späteren Prozess erklärte die Angeklagte zu ihrer Verteidigung, sie habe „anfangs die Schläge als eine Christin geduldig ausgehalten“. Ihr Strafverteidiger charakterisierte sie daher als „ein einfälltiges dummes Weib.“[132]

Als die Jungvermählte sich schon bald auch bei ihrem Cousin Claus Henrich Schowe (*1710 in Laer) über ihren Ehemann beklagte, sagte ihr dieser – angeblich im Scherz: „Hättest du ein wenig Ratzenkraut, daß du ihm tätest eingeben, dann [...]“ Die Täterin nahm den Hinweis auf und so beschloss scheinbar die gesamte Familie Heckmann, den eingeheirateten Wulffekühler mit Gift aus dem Weg zu räumen. Der „Senior Hermann Heckmanns, ein alter 80 jähriger Greiß“ (Vater der Täterin) und Jobst Henrich Kocke, „ein 21-jähriger dummer Bauersohn“ (Schwager der Täterin) holten „das Ratzenkraut von Wahrendorff zu dem Wohlwissentlichen Ende [...], daß die junge Heckmannsche ihren Ehemann damit vergifften wolle“. „Die alte Heckmannsche“ Catharina Elisabeth (Mutter der Täterin) hatte „um alles gewußt und den Kocke zu so schändlicher That verredet.“ „Anna Catharina Heckmanns, Kocken Eheweib“ (Schwester der Täterin) wusste „um die [geplante] Vergiftung des jüngeren Heckmanns sive Wulffekötter und daß ihr Mann zu solchem Zwecke das Ratzenkraut von Wahrendorf holen helffen“. Sie schwieg jedoch und warnte das Opfer nicht. Nachdem das Gift besorgt worden war, hatte Anna Gertrud Heckmann ihrem Mann „das Ratzenkraut [...] ins Milchsüpken gerühret, wovon er zwar nicht verstorben, jedoch aber gantz kränklich und elend geworden, auch an Hand und Füßen gelähmet.“

Die Justizkanzlei in Osnabrück erließ vier Urteile:
- „Annen Catherinen Heckmanns, Kocken Eheweib“ wurde wegen Mitwisserschaft für zwei Jahre außer Landes verwiesen.
- Anna Gertrud Heckmann wurde wegen Vergiftung ihres Ehemannes und versuchten Mordes zum Tod durch das Schwert verurteilt.
- Das dritte Urteil lautete, den Senior Heckmann wegen seines Alters nur mit sechs Ruten, seine Ehefrau und seinen Schwiegersohn aber jeweils „mit 12 Ruthen am Galgenpfahl, wan sie der Todesexecution vorher zugeschauet, scharff auszuhauen“ und anschließend auf ewig „dieses und benachbarter Landen“ zu verweisen.
- Der Cousin Claus Henrich Schowe, dessen unbedachte Rederei vom Ratzenkraut den Mordplan erst angestoßen, der aber sonst mit der Tatausführung nichts zu tun hatte, wurde zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen „im Turm“ verurteilt.

Die Urteile wurden am 2. Mai 1733 durch Kurfürst Clemens August bestätigt.[133] Der Iburger Pastor erhielt von der Iburger Amtsverwaltung 5 Taler, 9 Schilling „pro Executione der Heckmannschen“, also für seine Anwesenheit bei der Hinrichtung und geistlichen Zuspruch für die Verurteilte. Die Hinrichtung fand auf der üblichen Hinrichtungsstätte, dem Stalbrink statt, denn ansonsten wäre für die Hinrichtung kein Pries-

ter aus Iburg hinzugezogen worden. Der Schreiner namens Kohlen erhielt 7 Schilling „für den Stuhl der decollierten Heckmanschen“.[134]

1736

Im Jahre 1736 erhielt der Scharfrichter Busch „wegen geschehener Execution mit dem Schwerdt an dem Delinquenten Schmalhorst“ 13 Taler, 10 Schilling, 6 Pfennig von der Iburger Amtsverwaltung; die Hinrichtung fand also im Amt Iburg auf dem Stalbrink statt. Dem Iburger Schreinermeister Kohlen zahlte man 7 Schilling „vor ein Stuhl behuefft der Execution wegen Schmalhorst“. Nach „verrichteter Criminalexecutuion“ hielt das Gericht die übliche „Henckersmahlzeit“.[135] Weitere Angaben zur Person des Hingerichteten oder seines Verbrechens fehlen bislang.

1740, 10. November

Im Lauf des Jahres 1740 war „Johan Gerd Frauenwisch aus dem Kirchspiel Belm unter den Leuten betteln gegangen.“ Als „des Henrichens Frau zu Lüstringen“ ihm ein Almosen mit der Begründung verweigerte, „sie gäbe Dieben nichts“, hatte sich der Frauenwisch „gottlos unterstanden, durch Anzünden einer Plünnen, die welche er in den Strohdacke gestecket, des Henrichens Scheuren [= Scheune] [...] in Brand zu stecken, wodurch dann selbige nebst noch 2 anderen Gebäuden in die Asche gelegt.“ Das eigentliche Wohnhaus, welches von der Scheune nur zwölf Schritt entfernt lag, konnte allerdings gerettet werden. Den Brandschaden taxierte man auf ungefähr 400 Taler.[136]

Frauenwisch wurde verhaftet und ihm umgehend der Prozess gemacht. Das Urteil lautete zwar auf die Regelstrafe, nämlich Verbrennen bei lebendigem Leib, wurde aber im Rahmen der landesherrlichen Bestätigung auf Vorschlag der Kanzlei zunächst dahin abgeändert, dass der Verurteilte vorher – von der anwesenden Menge unbemerkt – erdrosselt werden sollte.[137]

Anfang November 1740 erreichte die Iburger Amtsverwaltung ein Schreiben der Osnabrücker Land- und Justizkanzlei, wonach am folgenden Dienstag, den 10. November 1740 der verurteilte Gerd Frauenwisch auf dem Stalbrink exekutiert werden solle – der Verurteilte sollte zunächst enthauptet und dann sein Leichnam auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. Der Iburger Rentmeister Schorlemmer hatte daraufhin den „Holzförster Hartmann“ aufgefordert, das Holz für den Scheiterhaufen heranzuschaffen. Der Holzförster weigerte sich jedoch und wies darauf hin, dass das Brennholz für den Scheiterhaufen „nicht aus denen landesherrlichen Gehölzen, sondern aus der Oeseder Mark gehauen werden müßte“. Die Oeseder Eingesessenen widersprachen und behaupteten, dass „das Holtz aus anderen Kerspellen kommen müßte“. Der Iburger Rentmeister Schorlemmer war nun verunsichert, zumal „im gantzen Amte keine Amtsbediensteten und Vögte vorhanden waren, die noch wussten,

wie verfahren worden war, als die letzten beiden Delinquenten namens Caspar Sunderstein (1708) und Willebrand Witte (1713) verbrannt worden waren. Zu allem Übel hatte mittlerweile „auch der Scharfrichter eine Leiter verlanget, vermittelst welcher der Inquisite [= Verurteilte] nach geschehener Decollation [= Enthauptung] auf den Scheiterhaufen gebracht werde." Der Rentmeister hatte indes erfahren, „daß die Oesedischen zwar die zum Hencken benötigte Leiter anschaffen müssen, zu dieser Leiter [zum Verbrennen] sich nicht verstehen wollen". Schorlemmer bat daher die Osnabrücker Kanzlei um kurzfristige Entscheidung, wie er verfahren solle, „damit die Execution nicht zulange aufgeschoben werde". Der Oeseder Ratsmann Plasmeyer meldete sich und verwies auf das Ergebnis des einstmals schwelenden Prozesses zwischen den Kirchspielen Hagen und Oesede. Die Land- und Justizkanzlei wollte jedoch den alten „Galgenprozess" zwischen Oesede und Hagen nicht wieder aufnehmen und verfügte, dass die Exekution auf Kosten der Amtsverwaltung vollzogen werden solle, was auch geschah.

Am Tag der Hinrichtung spendete der Pastor zu Iburg dem Verurteilten die heiligen Sakramente und begleitete ihn dann zum Richtplatz. Dort wurde Gerd Frauenwisch auf einen vom Schreinermeister Kohlen gemachten Stuhl gebunden und vom Scharfrichter „decollirt". Anschließend wurde sein Leichnam auf die herbeigeschaffte Leiter gebunden und auf den lodernden Scheiterhaufen gekippt. Der Schmied erhielt 2 Taler, 15 Schilling, 6 Pfennig für angefertigte Eisenhaken, Äxte und Schaufeln „behueff des verbrandten Gerd Frauenwisch", mit denen der Scheiterhaufen aufgerichtet, das Feuer geschürt und die Reste des Scheiterhaufens nachher verscharrt wurden.[138]

1741

Im Jahre 1741 wurde der notorische Kleinkriminelle Bernd Henrich Rolf aus der Bauerschaft Ellerbeck, Kirchspiel Schledehausen auf dem Stalbrink enthauptet und anschließend verscharrt.[139] Der Hingerichtete hatte eine ausgeprägte kriminelle Karriere hinter sich. Bei den ersten acht Verfahren war Rolf wegen kleinerer Diebereien noch zu Geld-, Turm- oder Schandpfahlstrafen verurteilt und schließlich auf fünf Jahre des Landes verwiesen worden.[140] Als er die „Urfehde brach", also zurückkehrte, und erneut straffällig wurde, wurde er 1736 am Galgen ausgestäupt und auf ewig des Landes verwiesen.[141] All dies war ihm scheinbar keine Lehre. Nachdem er 1737 zum vierten Mal die Urfehde gebrochen, also in das Hochstift zurückgekehrt war, und wiederum gestohlen hatte, wurde er zum Tode durch Enthaupten verurteilt, obwohl die Justizkanzlei in der Urteilsbegründung ausführte, dass bei einem so geringen Diebstahl das Leben eigentlich nicht verwirkt sein könne.[142] Am Tag der angekündigten Hinrichtung wurde der verurteilte Rolf von Pastor Kriege zum Richtplatz auf dem Stalbrink begleitet, wo der Richtstuhl vorbereitet war und der Scharfrichter Busch mit dem Richtschwert bereitstand. Auch lagen die vom Schmied angefertigten „2 Schauffelen und Hacken behuefft der Execution des Rolff von Ellerbecken" parat, mit

denen der Körper nach der Exekution verscharrt werden sollte.[143] Auch die Bevölkerung war zahlreich erschienen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Erst auf dem Stalbrink, als der Delinquent schon auf dem Richtstuhl festgebunden worden war, also unmittelbar vor Vollzug der Todesstrafe, wurde dem Verurteilten und den umstehenden Zuschauern eröffnet, dass der Verurteilte vom Landesherrn „zum Leben begnadigt" worden war.[144] Anstelle enthauptet zu werden, wurde Rolf nur gebrandmarkt. Der Frau des Gefangenenschließers zahlte die Iburger Amtsverwaltung 7 Schilling „vor 1 Sack, worin der Torff zum Brandtmahl des Rolffs nach dem Stalbrinck getragen" worden war.[145] Den Iburger Beamten war also schon Stunden oder sogar Tage vorher bekannt, dass der Verurteilte begnadigt worden war und „nur" gebrandmarkt werden sollte. Gleichwohl ließ man den Verurteilten bis zur Ankunft auf dem Stalbrink in dem Glauben, seine letzte Stunde habe geschlagen.

Obwohl man ihm bei der Begnadigung 1737 für das nächste Mal unweigerlich Vollzug des Todesurteils angedroht hatte, wurde Rolf 1738 erneut ertappt. Diesmal sprach sich die Justizkanzlei ohne Wenn und Aber für die Hinrichtung aus. Das Todesurteil wurde dem Delinquenten eröffnet und der Iburger Burggraf erhielt 2 Taler, 3 Schilling, 4 Pfennig „für Speisung des Rolffs zu Ellerbeck in den letzten 3 Tagen, da ihm der Todt angesagt" worden war.[146] Für Rolf war es schon die zweite Henkersmahlzeit. Der Landesherr hob jedoch auch dieses Todesurteil erneut in allerletzter Minute auf, sodass Rolf auch diesmal nur ausgestäubt, gebrandmarkt und wiederum des Landes verwiesen wurde.

Rolf war indes unverbesserlich, denn schon im März 1740 stand er wegen Diebstahl und zum siebten Mal (!) gebrochener Urfehde wieder vor Gericht und wurde abermals von der Osnabrücker Land- und Justizkanzlei zum Tode verurteilt. Das Todesurteil musste noch vom Landesherrn bestätigt werden. Kurfürst Clemens August verfügte jedoch, „daß Rolf zu Ellerbeck [...] hiermit nochmahlen, jedoch zum letztenmahl dergestalt begnädiget werde, [...] daß aber bei abermahligen Betretungsfall in demselbigen unserem Lande der Gerechtigkeit wider ihn – ohne weitere Anfrage bey uns – der ungehinderte Lauf belassen werden soll. [...] Bonn, 17.Oct. 1740 Churfürst Clemens August"[147].

Schon im Dezember 1740 wurde erneut gegen Rolf vor Gericht verhandelt, und diesmal gab es keine Gnade mehr, zumal die Osnabrücker Justizkanzlei „ohne weitere Anfrage" bei dem Landesherrn das Todesurteil vollstrecken lassen konnte. Berend Henrich Rolf wurde daher zu Anfang des Jahres 1741 mit dem Schwert hingerichtet. Der Scharfrichter Busch erhielt „für den decollirten Rolff zu Ellerbecke 8 Taler, 5 Schilling, 3 Pfennig, Schreinermeister Kohlen 7 Schilling „für gemachten Stuhl, worauff Rolff zu Ellerbecke decollirt" und der Iburger „Schmied Gott für gemachte

Schüppen, Schauffelen und Hacken behueff des eingescharrten Rolff zu Ellerbeck 1 th, 10 ß 6 d.“[148]

Harriet Rudolphs Hinweis, mit der letzten Begnadigung durch Clemens August im Jahre 1740 breche die Überlieferung bezüglich des Berend Henrich Rolf ab, ist insofern nicht richtig. Ihre Bewertung des Falles ist gleichwohl weitgehend zutreffend: „Der Mann war in elf Jahren mindestens zwölfmal gestraft worden. Er hatte den ganzen Kanon der im Rahmen von niederer und höherer Strafjustiz vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten durchlaufen. Das Grunddilemma war hier ein zweifaches. Einerseits blieb jemandem wie Rolf ganz offensichtlich gar nichts anderes übrig, als zu stehlen, da er durch die Strafjustiz stigmatisiert und somit aller Möglichkeiten, sich ehrlich zu ernähren, beraubt worden war. Die regelmäßig angedrohte Hinrichtung konnte ihn deshalb nicht wirklich schrecken. Andererseits bestand die einzige sichere Methode, die Öffentlichkeit vor zukünftigen Straftaten zu schützen, im Vollzug der Todesstrafe, die aber aufgrund der Geringfügigkeit des Vergehens als unangemessen erschien. Dreißig Jahre später (also nach Bau des Zuchthauses in Osnabrück) wäre Rolf wohl im Zuchthaus gelandet. Andere Täter waren bei ähnlicher Sachlage aus Mangel an Alternativen hingerichtet worden. So überrascht es kaum, daß zwischen der Eröffnung des Zuchthauses 1767 und dem [schlagartigen] Rückgang der Hinrichtungen in Osnabrück [und dem Osnabrücker Land] ein direkter Zusammenhang bestand.“[149]

1741

Im Jahre 1741 wurde Gerhard Schröder aus Rulle auf dem Stalbrink gehängt. Bereits 1738 war Schröder vom Gogericht in Iburg zum Tode durch den Strang verurteilt worden, der Landesherr hatte das Urteil auch bestätigt. Dem Verurteilten war wie üblich drei Tage vor der Hinrichtung „der Todt angesagt“ und ihm seine Henkersmahlzeit aufgetischt worden. Weil er „nackend und bloß gewesen“, hatte man ihm für die Hinrichtung „ein neues Camisol und Hose anschaffen müssen“. Für die Hinrichtung hatte man vom Iburger Schmied Gott „einen großen Nagel, Ketten, Spitzbohr, Hammer und Krampen“ besorgt.[150]

Am Tage der Hinrichtung wurden dem Verurteilten vom „Pastori zu Iburg“ die heiligen Sakramente gespendet; der Pastor begleitete ihn dann zum Richtplatz auf den Stalbrink, wo der aus Osnabrück geholte Scharfrichter Busch und eine große Menge Volk bereits warteten. Erst auf dem Stalbrink, als er den Strick schon um den Hals hatte – unmittelbar vor Vollzug der Hinrichtung – wurde dem Angeklagten eröffnet, dass er vom Landesherrn doch noch zum Leben begnadigt worden war. Er wurde ermahnt, sich künftig straffrei zu verhalten. Diese Ermahnung am Galgen wirkte nicht lange. Schon 1741 stand Gerd Schröder aus Rulle erneut wegen einer Straftat vor Gericht. Diesmal wurde keine Gnade gewährt. Nachdem der Angeklagte gefoltert worden war, erhielt „der Chirurgo Jeski für curirten Gerd Schröder 10 th“. Als Schröder halbwegs

geheilt war, wurde er am Tag seiner Hinrichtung erneut vom „Pastori zu Iburg“ zum Richtplatz auf dem Stalbrink „ausgeführet“ und dort vom Scharfrichter Busch an einer Kette aufgehängt. Der Scharfrichter erhielt „für erhengten Gerd Schröder 7 th 5 ß 3 d“. Dem Schmied zahlte man erneut „für verfertigte Kette, Krampen, großen Nagel, Hammer und Spitzbohrer behueff des erhengten Gert Schröder 1 th 10 ß 6 d“.[151]

1753

Im Jahre 1753 wurde Elisabeth Orthmann aus Bissendorf wegen eines ihr vorgeworfenen Kindsmordes durch den Scharfrichter Busch „decolirt“, also enthauptet.[152]

Die Schützen von Bissendorf hatten die Verdächtige „ans Ambt [Iburg] gebracht“[153]; der nachfolgende Strafprozess war nicht unproblematisch. Die Angeklagte hatte zunächst ein umfassendes Geständnis abgelegt, dieses dann jedoch mit der Begründung widerrufen, ihr sei – falls sie nicht gestehe – die Folter angedroht worden. Alsdann hätten die Beamten ihr das ganze Geständnis vorgesagt. Aufgrund des Widerrufs des Geständnisses hätte die Angeklagte nun eigentlich der Tortur unterzogen werden müssen. Elisabeth Orthmann war jedoch Epileptikerin und hätte als solche höchstens im ersten Grad gefoltert werden dürfen. Hätte sie der Folter ersten Grades standgehalten, was nicht unwahrscheinlich war, hätte man sie freilassen müssen. Dieses Risiko wollten das Gericht und die Justizkanzlei wohl nicht eingehen, jedenfalls schenkten sie den von der Angeklagten vorgetragenen Gründen für den Widerruf keinen Glauben. Elisabeth Orthmann wurde daher zum Tod durch das Schwert verurteilt, weil „moraliter“ gewiss sei, dass sie ihr Kind getötet habe.[154]

Am Tage der Hinrichtung wurde die Delinquentin vom „Pastori Becker zu Achelriede“ nach Verkündung des Urteils „zum Gerichtsplatz ausgeführt“. Schreinermeister Wellmann hatte den Richtstuhl für die Enthauptung gefertigt und der Schmiedemeister Gott aus Iburg „2 Spaden zum Einscharren“ der Enthaupteten gemacht.[155]

1767, 5. Dezember

Am 5. Dezember 1767 wurde Johannes Bernd Hardemente aus Ankum durch den Osnabrücker Scharfrichter Meister Mathias auf dem Stalbrink in Oesede gehängt.[156] Es war dies eine der spektakulärsten Hinrichtungen, denn Hardemente galt als einer „der bösesten Diebe und Räuber in diesem Hochstifte“, der mit einer „Bande räuberischen Gesindels […] in diesem Hochstifte viele gefährliche Diebstähle ausgeübt hatte.“[157]

(Zu Hardemente siehe das eigene Kapitel „Der ‚Räuberhauptmann‘ Hardemente“.)

1769, 3. November

Am 3. November 1769 erfolgte auf dem Stalbrink eine Doppelhinrichtung durch den Osnabrücker Scharfrichter Ernst August Matthias. Bei dem einen Verurteilten handel-

te es sich um den Räuber Peter Lavall, bei dem anderen um den Straßenräuber Johan Georg Gabriel.[158]

Peter Lavall war 1742 geboren, katholisch und hieß eigentlich Föllner; er hatte dann jedoch den Familiennamen seines Stiefvaters angenommen. Er war verheiratet und hatte zwei Kinder. Er hatte zunächst bei den französischen und hessischen leichten Truppen, dann jedoch als Grenadier beim preußischen Militär gedient. Von dort war er desertiert und schloss sich Ende 1762 im Alter von nur 20 Jahren der Räuberbande an, zu der auch Bernd Hardemente gehörte. Lavall scheint alsbald ein besonders aktives Mitglied der Bande geworden zu sein, denn im Jahre 1763 war er an mindestens fünf nächtlichen Raubüberfällen der Bande beteiligt, nämlich in Melle, Klein-Dratum, Merzen, Heeke und Gesmold.

Nach seiner Festnahme wurde er zunächst in Fürstenau, später in Iburg inhaftiert und verhört. Vor Gericht hatte er sich, ohne gefoltert zu werden, „zum Geständnis derjenigen Verbrechen, die ihm die Strafe des Stranges zugezogen, bequemet“ und hatte sich „neben anderen Mißethaten auch zu dem in des Schäfers Hause bey Gesmold mit vier namhaft gemachten Gesellen [...] verübten gewaltsamen Diebstahl bekannt.“ Bei diesem Raubüberfall war die in dem Hause wohnende Frau Brincker zunächst gefesselt und dann auf üble Weise mißhandelt worden.[159]

Der zweite Straftäter, der am 3. November 1769 hingerichtet wurde, war „der berüchtigte Räuber und Dieb namens Johan Georg Gabriel“. Dieser war um 1739 in der Nähe von Darmstadt/Hessen geboren, war katholisch, verheiratet und hatte zwei Kinder. Eine Zeit lang hatte er beim preußischen Militär gedient, war dann jedoch desertiert und hatte anschließend mit Straftaten seinen Lebensunterhalt bestritten. Unter anderem hatte er im Juli 1766 zusammen mit Johan Philipp Bergmann unweit von Dissen den Kötter Strangmeyer nachts in dessen Haus überfallen und ausgeraubt. Da J. Ph. Bergmann nach seiner Verhaftung den J. G. Gabriel als Mittäter benannt hatte, wurde nach Letzterem gefahndet. Aufgrund der Beschreibung und des Fahndungsaufrufes wurde Gabriel schließlich in Clausthal im Harz verhaftet und an Osnabrück ausgeliefert, wo er jedoch zunächst jede Tatbeteiligung abstritt, obwohl auch seine in Paderborn hingerichteten Komplizen ihn zuvor mehrerer weiterer Gewaltverbrechen bezichtigt hatten. Gegen Gabriel wurde daher „der höchste Grad der Marter [angeordnet] und nach Paderbornischer Art an ihm vollzogen“. Diese Folter hatte Gabriel „den ersten Tag hartnäckig ausgehalten, am zweiten Tag aber sich zum Geständnis der Wahrheit bequemet und nachfolgend drey Straßenräubereien und neun gewaltsame Diebstähle mit ausgeübet zu haben bekannt hat:

- Einen am 18. April 1762 über Gevenstorf in der Gegend der Kalten Eiche an reisenden Kaufleuten verübten Straßenraub.
- Einen Straßenraub, der in der Frankfurter Messe Anno 1763 an Berleburgischen

Kaufleuten zwischen Hatzfeld und Eich ausgeübet und wobei einer der Beraubten durch Schüße und Schläge dergestalt mißhandelt worden, daß er den 12. Tag darauf verstorben ist.
- Einen Straßenraub, welcher Anno 1764 um die Zeit der Frankfurter Ostermesse unweit Hallenberg im Bringenhäuser Walde an einigen nach Frankfurt reisenden Kaufleuten begangen worden.
- Einen im September 1764 mit Gewalt begangenen Diebstahl in der Behausung eines Weißgerbers namens Aschauer zu Belke, der aber nicht vollführt werden können, weil einer der Räuber dabey erschossen worden.
- Einen nächtlichen gewaltsamen Überfall in der Rumpfenmühle unweit Holzhausen, wobey der Müller todtgeschossen, die intendierte [=beabsichtigte] Beraubung aber dadurch gestöret ist.

[…]
- Einen in Strangmeiers Kotten unweit Dissen in hiesigem Hochstift im Julio 1766 verübten Einbruch und gewaltsamen Diebstahl.
- Einen gleichfalls gewaltsamen und beträchtlichen Warendiebstahl, welcher im September 1765 zu Dissen an dem Kaufmann Scheer mittelst Einbruchs verübet worden."

Anfang Januar 1769 gelang es den vier Inhaftierten, Johan Georg Gabriel, Peter Zöllner alias La Wall, Matthias Bergmann und Philip Bergmann, aus der Haft zu entfliehen. Sie wurden per „Steckbrief" zur Fahndung ausgeschrieben und schon am 21. Januar 1769 „wieder zur Haft gebracht".[160] Der Staatsanwalt forderte anschließend die Hinrichtung Gabriels mit dem Schwert. Weil aber die bloße Enthauptung eine leichtere Todesart sei als die Strafe des Stranges, sollte man den Leichnam von Gabriel „auf das Rad flechten und den Kopf auf den Pfahl stecken". Gabriel flehte um Gnade und versprach, seine noch nicht verhafteten Komplizen zu verraten. Sein Gnadengesuch wurde abgelehnt und das beantragte Todesurteil am 4. April 1769 von König Georg III. bestätigt.[161]

Die Iburger Amtsrechnungen verzeichnen zu der Doppelhinrichtung unter der Rubrik „Halßgerichtskosten" folgende Angaben:
„Dem Nachrichter Matthies wegen der an den beyden Inquisiten Georg Gabriel und Peter Lavall vollzogenden Execution für decolirung [= Enthauptung] des ersten und Suspendierung [= Hängen] des anderen, die Gebühr [...] entrichtet mit 29 thlr, 15 ß, 2 d.
Dem Gografen für die Henckersmahlzeit 2 thlr.
Den beiden Geistlichen, welche die Inquisiten in den letzten drei Tagen assistiret und zum Gerichtsplatz geführet, die gewöhnliche jura entrichtet 4 thlr.
Dem Zimmermann Albert für die Verfertigung eines neuen Rades, worauf der decolierte Gabriel geflochten worden, 2 thl., 17 ß, 6 d.

Dem Wilhelm Neuhaus, dafür, daß er obige zwey Inquisiten in den letzten drey Tagen gespeiset 1 thlr.,16 ß, 6 d.
Demselben für die Verfertigung der 2 Kittel, worin dieselben hingerichtet 1 thlr., 4 ß.“[162]

Georg Gabriel wurde also geköpft und dann sein Leichnam aufs Rad geflochten, während Peter Lavall gehängt wurde. Beide Leichname überließ man den Raben zum Fraß. Die von Harriet Rudolph gemachten Angaben, wonach Peter Lavall noch 1772 gelebt habe und die gegen ihn verhängte Todesstrafe ebenso wie bei seinem Komplizen Adolf Lindhaus „in eine Leibesstrafe umgewandelt“ worden sein soll, ist falsch.[163]

1789, 10. Dezember

Am 10. Dezember 1789 wurde der 29-jährige Mörder Johann Caspar Witte aus Dissen „auf dem Stalbrink“ enthauptet. Anschließend wurde sein Körper auf das Rad geflochten und sein Kopf auf einen Pfahl in der Mitte des Rades genagelt. Die Hinrichtung vollzog der münstersche Scharfrichter Theodor Herman de Groot in Anwesenheit des Schlosspredigers Meyer aus Iburg. Der Scharfrichter erhielt dafür 30 Taler.[164]
Dem Verfahren lag ausweislich des Berichts der Justizkanzlei vom 10. Oktober 1789 folgender Sachverhalt zugrunde:[165] Johann Caspar Witte wurde 1760 als Sohn der Eheleute Witte auf dem an der Viehstraße in Dissen gelegenen „Rosen- oder Wittenkotten“ geboren. Der Kotten geriet in völlige Überschuldung und wurde schließlich 1782/83 vom Gericht in Iburg für 335 RT öffentlich zwangsversteigert. Erwerber war der aus dem Eichsfeld gebürtige „Musicus“ bzw. „Spielmann“ namens Johann Christoph Schneider (* um 1745). Die Familie Witte musste daraufhin den Kotten räumen, den der ledige J. Chr. Schneider anschließend allein bewohnte; nur eine kleine Kammer hatte er an eine arme alte Witwe vermietet.

Johann Caspar Witte, der auf diese Weise quasi sein Elternhaus verloren hatte, heiratete 1783 im Alter von 23 Jahren die 16 Jahre ältere Clara Hurrelmeyer, die ihm einen Sohn gebar. In der Folgezeit diente J. C. Witte als Soldat zunächst bei den „chur-brandenburgischen Truppen“, also bei den Preußen, wo er desertierte. Seit 1786 war er dann „Münsterscher Soldat bey dem in Warendorf in Garnison liegendem Regimente, [wohnte] aber außer der Exercirzeit mit seiner Frau in Dissen und suchte dort mit Schmiedearbeit und Ausbesserung der Fuhren sein Brot zu gewinnen“. Allgemein stand er in Dissen „in keinem guten Rufe“.

Als der neue Hauseigentümer (Schneider) im Herbst 1787 einige Tage abwesend war, wurde ihm „sein sämtlich vorräthig gehabtes baares Geld, welches ungefähr 60 RT betragen haben soll, […] diebischer Weise aus seinem Hause entwendet.“ Der Dieb wurde nie ermittelt. Schneider hatte zwar „auf Johann Caspar Witte […] einen Verdacht geworfen“, doch es wurde gegen Witte „nicht besonders verfahren“, weil beweiskräftige Indizien fehlten. Spätestens seit dieser Zeit war das Verhältnis zwischen

Witte und Schneider völlig zerrüttet und Schneider hatte Angst vor Witte. Er erzählte seinen Nachbarn, Witte habe ihn unter Drohungen aufgefordert, ihm den Kotten seiner Eltern zurückzuverkaufen. Er (Schneider) habe nun Sorge, dass Witte „ihm sonst sein Haus anzünde", wenn er in den Rückkauf nicht einwillige. In der Gerichtsakte heißt es weiter: „Würklich hat auch dieser Witte dem Schneider im Herbst vorigen Jahres [1788] den Kotten wieder für 440 RT abgekaufet und in diesem Frühjahr [1789] gegen Ostern die Zahlung versprochen, wozu er jedoch selbst nichts besitzet."

Am 16. März 1789, also ca. einen Monat vor der Fälligkeit des Kaufpreises, begab sich Witte etwa zur Mittagszeit zum Haus Schneiders. Dort versetzte er diesem „mit einem 6 Zoll langen, 2 Zoll breiten und 1 Zoll dicken Stück von einer [Eisen-]Stange" mindestens zehn Schläge auf den Kopf, wovon – laut Gutachten des Rechtsmediziners – aber wohl nur einer den sofortigen Tod Schneiders verursacht hatte. Anschließend hatte Witte den Leichnam „in einer ungebrauchten Kammer [des Hauses] in der Erde verscharrt", nachdem er sich zuvor das Bargeld angeeignet hatte. Anderen Berichten zufolge soll die Leiche „in der Küche" bzw. „im Stalle in ein Loch eingescharret" worden sein. Noch am Tag des Mordes hatten sich die Eheleute Witte „sofort in den Besitz des Hauses und aller darin befindlichen Sachen gesetzt, indem sie beide noch denselben Abend ihr Bett in die Schneidersche Wohnstube getragen und sich daselbst zum Schlafen gelegt haben."

Am nächsten Tag war J. Caspar Witte verschwunden und angeblich „auf Reisen". Seine Ehefrau streute das Gerücht, dass „ihr Ehemann mit Schneider nach Dellbrück im Paderbornischen gereiset sey, um letzterem dort den Preis des verkauften Hauses zu bezahlen". Bei seiner Rückkehr am 26. März 1789 versicherte Witte, er habe sich das Geld für den Kauf des Hauses bei einem ihm bekannten Bauern aus Dellbrück geliehen. Schneider sei dann mit dem Geld in seine Heimat im Eichsfeld weitergereist und habe ihn noch gebeten, „die Musikalischen Instrumente an den dasigen Orgelbauer Trebbe zu bringen".

Die Strafverfolgungsbehörden glaubten Witte kein Wort, arrestierten ihn am 27. März 1789 und brachten ihn ins Gefängnis auf der Iburg. Dort schwieg Witte zunächst. Erst am 4. April 1789 fand man den Leichnam des Ermordeten in „Witten Kotten" und konnte so auch die Todesursache ermitteln. Anschließend wurde der Leichnam am 7. April 1789 „unter der zahlreichen Folge von Bürgern und Bauern" auf dem Friedhof in Dissen beerdigt. In der Leichenpredigt bezog sich der Dissener Pastor auf die Geschichte von Kain und Abel (Gen 4,1–16).[166]

Nach dem Auffinden der Leiche äußerte sich J. C. Witte auf entsprechenden Vorhalt: Er erklärte, er sei am 16. März 1789 morgens gegen 10 oder 11 Uhr auf dem Weg zu einem Kunden gewesen, um diesem das für einen Auftrag nicht benötigte Eisen

zurückzubringen. Dabei sei er am Haus Schneiders vorbeigekommen. Dieser habe ihn durch ein Fenster auf den bald fälligen Kaufpreis für den Kotten angesprochen. Er (Witte) sei daraufhin in das Haus gegangen. Dort habe Schneider in einer nicht benutzten Kammer des Hauses mit einem Spaten ein Loch gegraben, weil er angeblich dort das Versteck des ihm 1787 gestohlenen Geldes vermute. Schneider habe ihn dann des Diebstahls des Geldes bezichtigt. Nach einem heftigen Wortgefecht habe Schneider ihn schließlich mit dem Spaten gegen die Lende geschlagen; daraufhin habe er (Witte) Schneider mit dem Eisenstück auf den Kopf geschlagen, wodurch dieser in der selbst gegrabenen Grube zusammengebrochen sei. Witte beteuerte, es sei ein „Unglück" gewesen. In der Grube habe er Schneider dann noch weitere Schläge mit dem Eisen versetzt, und anschließend die Leiche in der bereits vorhandenen Grube verscharrt, um das „Unglück" zu verbergen.

Angesichts der übrigen Tatumstände nahmen weder Staatsanwaltschaft noch das Gericht dem Angeklagten die Version einer Notwehrhandlung ab. Wegen der besonders grausamen Vorgehensweise und der ungeheuer skrupellosen Art der Vertuschung des Verbrechens beantragte die Justizkanzlei die Hinrichtung durch Rädern – eine Strafe, die schon seit Jahrzehnten nicht mehr am lebenden Verbrecher vollzogen worden war. Genauso wie im Jahre 1769 bei der Hinrichtung des Georg Gabriel wurde daher angeordnet, dass der Verurteilte zuerst geköpft und dann erst sein Leichnam auf das Rad kam. Die Ehefrau von Witte wurde wegen Beihilfe zum Mord zu neun Monaten Festungshaft verurteilt.[167]

Nach dem eigentlichen Strafprozess wurden Witte und seine Ehefrau am 2. Juni 1789 von den Schützen des Kirchspiels in Glane von Iburg aus „zum Zuchthause" nach Osnabrück gebracht; die Kirchspielschützen erhielten hierfür von der Amtsverwaltung 10 Schilling, 6 Pfennig für das übliche „Schützenbier". Ein halbes Jahr später, nämlich am 5. Dezember 1789, erhielten die Schützen erneut 10 Schilling, 6 Pfennig „bey Transportierung des Johan Caspar Witte aus dem Zuchthause hierher" nach Iburg. Dort saß Witte bis zu seiner Hinrichtung am 10. Dezember 1789 wieder im Kerker. „Den 12 wachhabenden Schützen von Glane, die bey diesem Delinquenten wachten", zahlte die Amtsverwaltung pro Tag 10 Schilling, 6 Pfennig.[168] Die Hinrichtung selbst kostete 35 Taler, 1 Schilling, 8 Pfennig.[169]

1791, also nur zwei Jahre nach der Hinrichtung ihres Ehemannes richtete die Witwe Witte ein Gesuch an die Landesregierung und bat um finanzielle Unterstützung. Sie schrieb: „Ich bitte als eine arme Person und schwaches Menschenkindt, [...] [welches] unschuldig 3 viertel Jahr in der Festung gesessen habe und [...] gar mein Lebtage nichts übles ausgeübt habe [...] und ich zu eine arme Wittibe gemacht bin wegen meines unglücklichen Mannes [...]."[170]

1817, 23. Juni

Am 23. Juni 1817 erfolgte auf dem Stalbrink zu Oesede die Hinrichtung des Johan Henrich Stapenhorst aus Glane durch den Osnabrücker Scharfrichter Johann Gottfried Friedrichs mit dem Schwert.[171] Es war die letzte Hinrichtung auf dem Stalbrink. (Siehe eigenes Kapitel „Der Räuber Johan Heinrich Stapenhorst".)

Nach der Hinrichtung vom 23. Juni 1817 wurde der Stalbrink in Oesede nicht mehr als Hinrichtungsstätte benutzt. Doch warum kam es dort 1817 nach mehr als 28 Jahren überhaupt nochmals zu einer Hinrichtung? Mit einer Verfügung von 1811 hatte die französische Besatzungsverwaltung alle althergebrachten historischen Hinrichtungsstätten im ehemaligen Hochstift Osnabrück für aufgehoben erklärt und verordnet, dass alle noch vorhandenen Galgen, Räder und Staken umgehend zu entfernen seien. Hinrichtungen sollten nur noch mit dem französischen Fallbeil, der Guillotine, und nur noch an zentraler Stelle in Osnabrück erfolgen. Nach der vernichtenden Niederlage der napoleonischen Truppen am 18. Juni 1815 in Waterloo ging es den alten Herrschern vor allem darum, die von den französischen Besatzern eingeführten Neuerungen möglichst wieder außer Kraft zu setzen und die alten Zustände auch im Justizwesen wiederherzustellen. Dies wird einer der Beweggründe gewesen sein, wa-

Abb. 19: Ein Gedenkstein und ein Straßenname erinnern in Belm an einen alten Richtplatz. Drei Mörder sind dort hingerichtet worden. Foto: J. Brand.

rum man 1817 nochmals eine Hinrichtung auf dem Stalbrink inszenierte; die letzte an dortiger Stelle. Die drei danach erfolgten öffentlichen Hinrichtungen im Osnabrücker Land fanden 1857 und 1859 im Belmer Sundern östlich von Osnabrück statt. (Abb. 19)

---

1 Stüve 1872, Bd. II, Seite 61.

2 NLA OS, Rep. 100/8/45 (Grenzstreit 1583) Blatt 516 R.

3 Zitiert nach: Kirchhoff 1980, Seiten 163–168. – Kerssenbrock 1573. – Stüve 1872, Band II, S. 66. – Karasek 1977, Seiten 120 und 122/123. – Siehe auch: Hoffmeyer, Seite 133. – Ausstellungskatalog „450 Jahre Reformation in Osnabrück, Osnabrück/Bramsche 1993, Seiten 132–134. – Wrede, 1975–1980, Stichwort: Iburg, Bad: 2d: „Verurteilung der Sendboten der münsterischen Wiedertäufer 1534 …“

4 Müller 1937, Seiten 47 und 49. – Kirchhoff 1980, a. a. O., Fußnote 11.

5 NLA OS, Rep. 100/8/45, Grenzstreit 1583, Blatt 268.

6 NLA OS, Rep. 100/8/45, Grenzstreit 1583, Blatt 278 R.

7 NLA OS, Rep. 100/8/45, Grenzstreit 1583, Blatt 12 und 268, 278.

8 NLA OS, Rep. 100/8/45, Grenzstreit 1583, Blatt 278.

9 NLA OS, Rep. 100/8/45, Grenzstreit 1583, Blatt 301.

10 NLA OS, Rep. 100/8/Nr. 40_{II}, Blatt 500, 502 R.

11 NLA OS; Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen, hier: 1574.

12 HPfA, Urkunde vom 02.07.1574.

13 Erdmann/Lilie 1792, Band III, Seite 104/105. – Der Vorfall wird auch bei J. C. B. Stüve erwähnt: „1581 hatten [...] ferner im Amte Iburg Mutter und Tochter ihren Sohn und Bruder [...] um des Anerbenrechts willen umbs Leben gebracht.“ (Stüve 1872, Band III, Seite 289). – August Suerbaum schrieb 1929: „So wurde 1581 eine Mörderin als Hexe enthauptet [...] auf dem Stalbrink“ (Suerbaum 1929, Seite 119).

14 NLA OS, Rep. 255 Iburg, Amtsrechnungen, Nr.1199 (= 1582/83) Blatt 19 R.: „Diese Nachbeschrieben auß den Caspell Haben sein ungehürsam wurden am Peinlichen gerichte uf den Stalbrincke die Ledderen von den Galgen nicht werffen wollen, dafür geben jd nach seiner Gelegenheit:

Eversman	1 th	
Jost Winter im Dorffe		1 ort
der Winter	1 th	
Plogman	1 th	
Rotertt	1 th	
der Rasche		1 ort
Oldehoff	1 th	
Hoffman	1 th	
Framelsman tho oldenhagen	1 th	
die Kleigmeyer		1 ort
Niehenke	1 th	
Berendt Rottmann		1 ort
die Kruse	1 th	
die Kolmeyer		1 ort
Wordtman	1 th	
Franckesman	1 th	
Lückesman	1 th	
die Abekemeyer		1 ort
Borchert	1 th	
Crüßman	1 th	
die Meyer tho Gellenbecke	1 th	
die Grote Wördemansche	1 th	
Alberdt up den Engel		1 ort
Westenbergh	1 th	
Benningesman	1 th	
Riesenbeck		1 ort
Berendt thon Plantholte	1 th	
die Knipmeyer		1 ort
die Meyer tho Bergte	1 th	
Johan Kock		1 ort
Fluchtman		1 ort
Rothman	1 th	
Eversman	1 th	
Westerbusch		1 ort
Lageman	1 th	
Framesman tho Beckerode	1 th	
Johan Goseman	1 th	
die Voß thon Plandholte	1 th	
Peter thon Plandholte	1 th	
Gerdt Püning		1 ort
Johan Boeker		1 ort

die Kriege	1 th	
Elickesman	1 th	
Bußmann		1 ort
die Striedelmeyer		1 ort
die Witte	1 th	
die Meyer tho Nortrup	1 th	
Tieman	1 th	
die Röver		1 ort
Nolleman	1 th	
Berendt Winter		1 ort
die olde Tieman		1 ort
die Meyer tho Spelbrincke	1 th	
die Vogeler	1 th	
Berningesman	1 th	
Hülßman	1 th	
Tepe up den Nienwege		1 ort
Straman	1 th	
die Nollmansche	1 th	
Heinrich im Clöister	1 th	
Cordt Oisterbrinck		1 ort“

(60 Personen!) Bei dem kollektiven Ungehorsam sind nicht alle Hagener Bauern bestraft worden, denn 39 Hagener Bauern wurden nicht mit einer Geldstrafe belegt. Der Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Es ist möglich, dass diese 39 gar nicht erst zur Hinrichtung erschienen waren; denkbar ist auch, dass diese 39 sich zur Hilfsarbeit am Galgen bereit erklärt hatten – anderseits wären für „das Werfen“ der Leiter vom Galgen allenfalls fünf Bauern erforderlich gewesen, warum also die so extrem hohe Zahl an Verurteilten? Wahrscheinlich ging es beiden Seiten ums Prinzip.

[15] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen 1581.

[16] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen 1583/1584, Blätter 54–55).

[17] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 309, Nr. 2 (Streit wegen Holz zur Hinrichtung 1713, hier: Blatt 12).

[18] Grotefend 2007.

[19] Stüve 1872, Band II, Seite 289.

[20] Suerbaum 1929, Seite 119 ff.

[21] Erdmann/Lilie 1792, Band III, Seite 114.

[22] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen 1583/84, Blätter 56 und 56R).

[23] Erdmann/Lilie 1792, Seite 30.

[24] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen 1585/86.

[25] Erdmann/Lilie 1792, Seite 138.

[26] Stüve (Hrsg.)1895: Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost.

[27] NLA OS Rep. 355, Nr. 1215 (Iburger Amtsrechnungen 1589/1590, Blatt 75R).

[28] Vgl. Kapitel „Verbrennen auf dem Scheiterhaufen“, m.w.N.

[29] Markkötter zum Brinke/to Brinke wurde später zum Markkötter Meyerhenke; jetzt Hausgrundstück Zum Jägerberg 28.

[30] NLA OS, Rep. 100/8/48, Band II, Seiten 214 R, 419 R, 425 R. – Siehe auch: NLA OS, Rep. 900, Nr. 704, Grenzstreit Osnabrück, Jägerberg/Tecklenburg, Zeugenprotokolle 1555, 1591, 1595: Aussage des Bernt Winter (* ca.1535 im Dorf Hagen): „[...] sei einer „Johan Tiehake, ein Eingessener des Krsp. Hagen bei Henrich zum Brink-Kotten auff der Großen Heide von den Iburg. Amtsdienern gefenglich angenommen, gehn Iburg geführt und auff dem Stalbrink mit dem Schwerdt hingerichtet worden, wie er gesehen".

Aussage Berndt Hülsmann (*1525 in Mentrup): „[...] Johan Tehake auff der Großen Heide wegen einer unterstandenn Mordthat [...]" – Aussage Berdt Ties (*1535 in Natrup): „[...] vor 40 Jahren (1555) einer genant Johan Tiehake [...]"

[31] Der Markkotten Peter Vollmar wird ab 1652 zum Markkotten Kulgemeyer, heute Hausgrundstück Zum Jägerberg 27A.

[32] Suerbaum 1929, Seite 119 ff. – vgl. auch Stüve 1872, Band II, Seite 358: „[…] als im März 1594 13 Landzwinger zu Wolbeck eingefangen waren [...]" Das wird der Fall sein, von dem die Chronik erzählt, dass Philipp Sigismund Räuber mit goldenen Ketten habe hinrichten lassen. Aber auch in der Nähe des Hollager Berges hatten Landzwinger ihr Versteck.

[33] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen, hier1597/98.

[34] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1247, Amtsrechnungen 1603/1604.

[35] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1266.

[36] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1267 (Iburger Amtsrechnungen 1622/23, Blatt 104).

[37] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1268 (Iburger Amtsrechnungen 1623724, Blatt 54).

[38] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr.4 (Iburger Gogerichtsprotokolle, zwischen Blätter 49 und 50).

[39] Stüve 1872, Band III, Seite 82–83: „[…] 1626: Daneben dauerten die Landzwingereien und Räubereien der Spanier und Niederländer […] beständig fort. Auch das Kaiserliche Kriegsvolk selbst nahm an solchen Unthaten theil. Die Neutralitätsidee wirkte aber nun auch in anderer Weise nachhaltig. In den früheren Zeiten des niederländisch-spanischen Krieges hatte man die Räuber ohne Unterschied verfolgt, und die Nothwehr der Bauern hatte dann freilich auch wohl schwere Rache geübt. Philipp Sigismund gereichte es besonders zur Ehre, daß er solche Räuber in ihrem Schmucke, mit goldenen Ketten und dergl. hatte hängen lassen."

[40] Ebenda und: NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1276 (Iburger Amtsrechnungen 1626/1627; Blatt 31 ff.).

[41] Stüve 1872, Band III, Seite 82–83. Die „Festung Bourtange" liegt im Südosten von Groningen, nur 2 Kilometer von der niederländisch-deutschen Grenze entfernt. Sie wurde von 1580–1593 errichtet. Die Niederländer hofften, mit der „Festung Bourtange" die von den Spaniern besetzte Stadt Groningen von der Außenwelt abschneiden zu können.

[42] Stüve 1872, Band III, Seite 82–83.

[43] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1276 (Iburger Amtsrechnungen 1626/1627).

[44] Stüve 1872, Band III, Seite 82–83.

[45] NLA OS. Rep. 355, Nr.1284 (Iburger Amtsrechnungen 1629/30, Blatt 76).

[46] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr.4 (Iburger Gogerichtsprotokolle, Blatt49/50).

[47] NLA OS. Rep. 355, Nr.1284 (Iburger Amtsrechnungen 1629/30, Blatt 76).

[48] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr.4 (Iburger Gogerichtsprotokolle, Blatt49/50).

[49] Ebenda.

[50] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Prozessakten 1700–1722 Oesede/Hagen)

[51] NLA OS. Rep. 355, Nr.1284 (Iburger Amtsrechnungen 1629/30, Blatt 76).

[52] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 309, Nr. 2 (Streiterei wegen Holz für den Scheiterhaufen anno 1713 mit älteren Nachrichten, Blatt 13)

[53] NLA OS, Rep. 903$_I$, H, Nr. 264.

[54] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr.1286 (Amtsrechnungen 1630/31, Blatt 178).

[55] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Prozessakten 1700–1722).

[56] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1305 (Amtsrechnungen 1655, Blatt 68) und: NLA OS Rep. 903, Nr. 1284 (Prozess Hagen/Oesede).

[57] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1305 (Amtsrechnungen 1655, Blatt 68).

Anmerkung: Im Falle eines Sodomie-Verfahrens war es üblich, dass das Tier zusammen mit dem Verurteilten getötet und verbrannt wurde (vgl. Auler 2008, Seite 148). Am 20.08.1603 wurde in Lauban/Niederschlesien ein Gärtner, welcher Sodomie mit drei Kälbern und einer Kuh begangen hatte, wegen dieser Taten auf einem beim Galgen aufgestellten Scheiterhaufen verbrannt (vgl. Auler 2008, Seite 347). Im Jahre 1682 wurde in der Stadt Brandenburg ein Prozess wegen Sodomie geführt. Das Urteil gegen den 23-jährigen Bauernsohn lautete: Enthaupten des Delinquenten und Verbrennen seiner Leiche, sowie Erschlagen der Stute und gleichfalls Verbrennen ihres Körpers (vgl. Auler 2008, Seite 469).

Vgl. auch: Oehrl 2012, Seite 450,452: Der verurteilte Sodomit wurde gemeinsam mit dem Tier, an dem er sich vergangen hatte, auf der Richtstätte verbrannt oder lebendig begraben. Die alttestamentarische Grundlage dieses Hinrichtungsrituals ergibt sich aus Lev 20,15–16: „Ein Mann, der einem Tiere beiwohnt, wird mit dem Tode bestraft, auch das Tier sollt ihr töten."

[58] NLA OS, Rep. 903$_I$, H, Nr.264.

[59] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1317 (Amtsrechnungen 1663, Blatt 84).

[60] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1321 (Amtsrechnungen 1667, Blatt 105).

[61] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1330 (Amtsrechnungen 1676, Blatt 105) und: NLA OS, Rep.903, Nr. 1284 (Prozess Hagen/Oesede 1700 ff.).

[62] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Prozess Hagen/Oesede 1700 ff.).

Dass Möllenbrock aus Aschendorf/Dissen stammte, ergibt sich aus der im Jahre 1700 gemachten Aussage des ehemaligen Oeseder Untervogts Gildehaus, wonach „einer [...] im Kirchspiel Dissen, Aschendorfer Bauerschaft gerädert" worden wäre. Dietrich Möllenbrock war der Einzige, der in der fraglichen Zeit überhaupt „aufs Rad" kam.

[63] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1347 (Iburger Amtsrechnungen 1689, Blatt 127) und: NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[64] NLA OS, Rep. 100$_I$, Nr. 296, hier: Blatt 220 und 227 R.

[65] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[66] Ebenda.

[67] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1347 (Iburger Amtsrechnungen 1689, Blatt 127).

[68] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[69] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1348 (Iburger Amtsrechnungen 1690, Blatt 128).

[70] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1357 (Iburger Amtsrechnungen 1700, Blatt 130).

[71] Ebenda.

[72] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr 1 II, (Blatt 150–164).

[73] NLA OS, Rep. 100/308/I, II

[74] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1357 (Iburger Amtsrechnungen 1700, Blatt 128–130).

[75] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1358 (Iburger Amtsrechnungen 1701, Blatt 129).

[76] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1365 (Iburger Amtsrechnungen 1707, Blatt 126).

[77] Ebenda.

[78] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 und: NLA OS, Rep. 355, Nr. 1284 und: NLA OS, Rep. 355, Nr. 1366 (Iburger Amtsrechnungen 1708, Blatt 122).

[79] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr.1, Blatt 150 ff.

[80] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1366 (Iburger Amtsrechnungen 1708, Blatt 122).

[81] Ebenda.

[82] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[83] NLA OS, Rep. 100/308/1, Blatt 150.

[84] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1371, Blatt 122.

[85] Ebenda.

[86] NLA OS, Rep. 100/308/1, Blatt 551–554.

[87] NLA OS, Dep. 3 b, Fach 104, Nr.1; NLA OS, Rep. 955, Nr. 320, Blatt 147; WILBERTZ 1979, Seite 194 m. w. N.

[88] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1376, Blatt 161.

[89] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; sowie: NLA OS, Rep. 955, Nr. 321.

[90] NLA OS, Rep. 100/Abschn. 306, Nr. 22, Blatt 4 b.

[91] NLA OS, Rep. 100/Abschn. 306, Nr. 22, Blatt 33 ff.

[92] NLA OS, Rep. 100/Abschn. 306, Nr.19, Blatt 58

[93] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; sowie: NLA OS, Rep. 955, Nr. 321.

[94] NLA OS, Rep. 100/Abschn. 306, Nr. 22, Blatt 48.

[95] NLA OS, Rep. 100/Abschn. 306, Nr. 22, Blatt 48–50

[96] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; sowie: NLA OS, Rep. 955, Nr. 321.

[97] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1377, Blatt 170.

[98] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320; sowie: NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; NLA OS, Rep. 350 Iburg I Nr. 5085 Brüchtenregister 1721/22; NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1381 Amtsrechnung, Blatt 196.

[99] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1376 Amtsrechnung, Blatt 162.

[100] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1376 Amtsrechnung, Blatt 162 ff.

[101] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320; sowie: NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; NLA OS, Rep. 350 Iburg I Nr. 5085 Brüchtenregister 1721/22; NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1381 Amtsrechnung, Blatt 196.

[102] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1, Blatt 387–390.

[103] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, Blatt 290.

[104] NLA OS, Rep. 355 Iburg; Nr 1390, Blatt 204; sowie: NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1391, Blatt 200.

[105] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33.

[106] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1391, Blatt 200.

[107] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, Blatt 51.

[108] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, Blatt 187 ff.

[109] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, Blatt 97 ff.

[110] NLA OS, CCO, Teil I, Band 2, Seiten 1345/1346.

[111] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1393, Blatt 200.

[112] NLA OS, CCO Teil I, Band 2, Seiten 1345/1346.

[113] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1_{I}, Blatt 387–390.

[114] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1$_{I}$, Blatt 387.

[115] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1393, Blatt 200.

[116] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 32, Blatt 184.

[117] Ebenda.

[118] NLA Os, Rep. 355 Iburg, Nr. 1394 (Amtsrechnungen 1732).

[119] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 32, Blatt 189.

[120] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 33 (Blatt 230–239).

[121] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 33 (Blatt 230–239). und: Rudolph 2000, Seite 156, FN 36.

[122] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 33 (Blatt 230–239).

[123] Ebenda.

[124] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1394 (Iburger Amtsrechnungen 1732, Blatt 206).

[125] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 33, hier: Blatt 342; NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 32, hier: Blatt 189.

[126] NLA OS, Rep.100, Abschn. 306, Nr. 33, hier: Blatt 342 ff.

[127] Ebenda.

[128] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 32, hier: Blatt 189.

[129] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1394 (Iburger Amtsrechnungen 1732, Blatt 20b).

[130] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, hier Blatt 83.

[131] NLA OS, Rep 100/306/Nr. 32, hier Blatt 199 ff.

[132] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, hier Blatt 87.

[133] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33.

[134] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Nr. 1395, Blatt 214.

[135] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1399 (Amtsrechnungen 1736, Blatt 223).

[136] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 33, Blatt 62-70.

[137] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 38, Blatt 365–420; siehe auch: Wilbertz 1979, Seite 89, FN 648 m. w. N.; Rudolph 2000, Seite 159. Die Verbrennung bei lebendigem Leibe erschien offenbar selbst den Justizräten schon als überholte Form der Strafe.

[138] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1406, Blatt 223.

[139] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1408 (Iburger Amtsrechnungen 1741. Blatt 223).

[140] Rudolph 2000, Seite 216.

[141] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1399 (Amtsrechnungen 1736. Blatt 223) und: Rudolph 2000.

[142] Rudolph 2000 unter Hinweis auf: NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306., Nr. 33, Blatt 251–276.

[143] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1400 (Amtsrechnungen 1737, Blatt 213.

[144] Rudolph 2000, sowie: NLA OS, Rep.100, Abschn. 306, Nr. 33, Blatt 251–276.

[145] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1400 (Amtsrechnungen 1737, Blatt 213).

[146] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1402 (Amtsrechnungen 1738, Blatt 220).

[147] Rudolph 2000, sowie; NLA OS, Rep.100, Abschn.306, Nr. 33, Blatt 251–276.

[148] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1408 (Iburger Amtsrechnungen 1741. Blatt 223)

[149] Rudolph 2000, Seiten 216/217.

[150] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1402, Blatt 220.

[151] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1408, Blatt 223.

[152] NLA OS, Rep.355 Iburg, Nr.1423 (Amtsrechnungen 1753).

[153] Ebenda.

[154] NLA OS, Rep.100, Abschn. 306, Nr. 43 (Blätter 246–273) sowie: Rudolph 2000., Seite 119, FN 47, Seite 134, FN 111 und Seite 212.

[155] NLA OS, Rep.355 Iburg, Nr.1423 (Amtsrechnungen 1753). – Der Umstand, dass der evangelisch-lutherische Pastor der im Bissendorfer Ortsteil Achelriede gelegenen evangelischen Kirche die Verurteilte zur Hinrichtung begleitete, ist ein Beleg dafür, dass die Verurteilte ebenfalls evangelisch war.

[156] NLA OS; Rep. 355 Iburg, Nr. 1439 (Amtsrechnung 1767/1768).

[157] NLA OS, Rep. 100/306/20 und: NLA OS, Rep. 100/306/47 Kriminalsachen pp 1772–1775.

[158] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1442; siehe auch: Wilbertz 1979, Seite 85 m. w. N.

[159] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 47 Kriminalsachen; NLA OS, Rep. 110 II, Nr. 292, Blatt 45 ff.

[160] NLA OS, Wöchentliche Osnabrückische Anzeigen vom 14. Januar 1769 sowie vom 21. des Monats.

[161] NLA OS, Rep. 110 II, Nr. 292, Blatt 48 ff.

[162] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1442, Amtsrechnung 1769/70.

[163] Rudolph 2000, Seite 283.

[164] NLA OS, Rep. 100/308/Nr.1, Blatt 420 (Hinrichtung Johann Caspar Witte).

[165] NLA OS, Rep. 100/306/50 (Blatt 86 ff.).

[166] Dissener Kirchenbücher, Sterberegister 1789, Nr. 30 (Beerdigungsvermerk bzgl. Schneider). Das Dissener Kirchenbuch vermerkt, dass J. C. Witte bereits am 09.12.1789 hingerichtet worden sei; die Gerichtsakten nennen als Hinrichtungsdatum den 10.12.1789.

[167] NLA OS, Rep. 100/306/Nr.50, Blatt 85–144.

[168] NLA OS, Rep. 350Iburg, Nr. 468, („Ausbezahltes Schützenbier von Mey 1789–1790“). Das Zuchthaus in Osnabrück wurde 1767 errichtet.

[169] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1461 (Amtsrechnungen 1789/1790), Blatt 169.

[170] NLA OS, Rep. 100/306/Nr.50, Blatt 143. Vgl. auch Rudolph 2000, Seiten 158 und 370.

[171] NLA OS, Rep. 355 Iburg, E_1 Nr. 341, Blatt 222; HStA Hannover, Hann. Des. 26a, Nr. 7253; Osnabrückische Öffentliche Anzeigen vom 02.07.1817.

4. Der „Räuberhauptmann“ Hardemente

Am 5. Dezember 1767 wurde der berüchtigte Räuber Johann Bernd Hardemente auf dem Stalbrink in Oesede gehängt. Es war eine spektakuläre Hinrichtung, denn Hardemente galt in Nordwestdeutschland als einer der gefährlichsten Verbrecher seiner Zeit.

Johann Bernd Hardemente wurde im März 1732 als drittes von vier Kindern des Erbkötters Johann Bernd Hardemente (senior) und dessen Ehefrau Maria Elisabeth Diekamp auf dem Erbkotten Hardemente im Dorf Ankum geboren und am 25. März 1732 in der katholischen Pfarrkirche zu Ankum getauft.

Die häuslichen und familiären Verhältnisse waren alles andere als harmonisch. Der Vater hatte seine eigene Mutter Sybille Jacobs 1739 von „Hardementen Erbkotten“ verstoßen und unversorgt bei seiner Schwester Elisabeth Schröder, geborene „Hackmann, genannt Hardemente“ zurückgelassen. Auch seine Schwester und seine zwei Töchter soll er ruppig behandelt und zum Teil auch in der Öffentlichkeit verprügelt haben. Er war also wohl kein positives Vorbild für seinen 1732 geborenen Sohn, den späteren Räuber, der schon als Heranwachsender einen Hang zu Gewalt und Wutausbrüchen entwickelte.

Im notariellen Testament vom 14. Mai 1752, welches „in Hardementes Behausung im Oberdorfe Ankum“ protokolliert wurde, setzte der sterbenskranke Johann Bernd Hardemente (senior) seinen jüngsten Sohn Johann Hermann Hardemente (*15.04.1734 in Ankum) gemäß dem in Ankum geltenden Jüngstenerbrechts zum Erben über den völlig verschuldeten Erbkotten Hardemente ein, während er seinen ältesten Sohn, den damals 20-jährigen Johann Bernd Hardemente (junior), ausdrücklich enterbte, weil dieser den eigenen Vater öfter geschlagen und sogar mit dem Tod bedroht habe. Nach der Enterbung wird er mit seinem Vater wohl endgültig gebrochen haben.

Am 21. Januar 1754 heiratete Johann Bernd Hardemente (junior) im Alter von 21 Jahren in der Ankumer Pfarrkirche Anna Maria Döhmann vom gleichnamigen Vollerbenhof im Kirchspiel Ankum, Bauerschaft Bokel. (Abb. 20) Der Heiratseintrag lautet: „Joes Bernd Hackmann et Anna Maria Alheid Döhmans. Testes: custos Xpher et Anton Fiddler.“[1] Doch warum nannte sich Johann Bernd Hardemente beim Heiratseintrag „Hackmann“? Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Familiengeschichte.

Der Urgroßvater war Wilke Hackmann vom Vollerbenhof Hackmann in Ankum. Dieser war mit Taleke Hardemente, einer Tochter vom Erbkotten Hardemente in Ankum verheiratet. Das Ehepaar hatte mindestens vier Kinder, nämlich

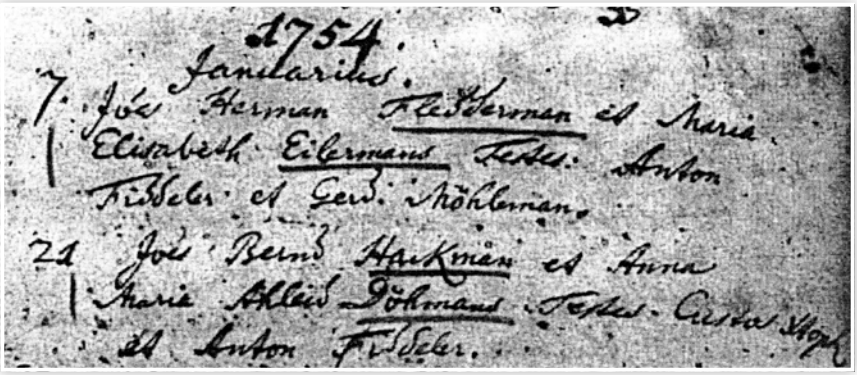
1754.
Januarius.
7. Joes Herman Fledderman et Maria
Elisabeth Eilermans Testes. Anton
Fiddeler et Gerd. Möhleman.
21 Joes Bernd Hackman et Anna
Maria Ahleid Döhmans Testes. Custos Stoph
et Anton Fiddeler.

Abb. 20: Kirchenbuch Ankum Heiratseintrag vom 21. Januar 1754.

- Johann Hackmann († April 1688);
- Christian Hackmann (*um 1661), heiratete auf einen Hof in Tüting;
- Wilke Hackmann († um 1711), wird Bauer auf dem Vollerbenhof Hackmann;
- (Johan) Bernd Hackmann (*um 1655, † nach 1705), wird Erbe des von seiner Mutter kommenden Hardemente'schen Erbkotten und noch 1705 als „Bernd Hackmann, condictus Hardemente" erwähnt.

Letzterer heiratete um 1690 Sybille Jacobs, mit der er schon 1677 und 1688 zwei uneheliche Kinder hatte. Aus der Ehe selbst gingen nochmals sechs Kinder hervor, darunter auch der 1699 geborene Johann Berend Hackmann alias Hardemente (senior), der Vater des späteren Räubers. Dieser heiratete am 31. Januar 1726 in Ankum Maria Elisabeth Diekamp vom Gut Brunning. Aus der Ehe gingen zunächst zwei Töchter hervor, nämlich Gertrud Hackmann und „Anna Catharina Hackmann genannt Hardemente" (*28.09.1726 in Ankum, verheiratet später mit Johann Bernd Schoborg aus Bersenbrück-Hastrup). Es folgten dann die zwei Söhne, Johann Bernd und Johann Hermann. Der ältere der beiden Brüder wurde der berüchtigte und 1767 gehängte Räuber, der jüngere erbte 1752 den überschuldeten Hardemente'schen Erbkotten; es gelang dem erst 18-jährigen jungen Mann aber nicht, das Erbe vor dem völligen Ruin zu bewahren.[2]

Da Johan Bernd Hackmann junior durch die Enterbung als Hofnachfolger auf dem Erbkotten Hardemente nicht mehr infrage kam, sah er sich vermutlich nicht mehr veranlasst, den Hofnamen „Hardemente" zu führen, sondern nannte sich nach dem Geburtsnamen seiner Vorfahren lieber wieder „Hackmann". Doch auch dieser Familienname scheint ihm nicht sehr wichtig gewesen zu sein, denn nach seiner Heirat mit A. M. Döhmann führte er laut späteren Gerichtsprotokollen vorübergehend den Namen „Berend Hardemente, sonst auch Döhman genannt."[3]

Die kriminelle Karriere von Bernd Hardemente begann bereits 1755, also noch vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges.[4] In der Nacht zu Christi Himmelfahrt des Jahres 1755 war er „mit einer Rotte von acht Dieben“ in das Pfarrhaus in Mettingen eingedrungen, hatte den Pastor gefesselt und dann Geld, eine goldene Uhr, ein silbernes Krankenkreuz und andere Sachen geraubt. Des Weiteren hatte er „kurz vor seiner ersten Inhaftierung“ mit neun weiteren Tätern „den Lammert vor der Hake ohnweit Bersenbrück beraubt“, wobei er nach eigener Aussage nur Wache gestanden hatte.

Da man ihn des Raubes am Pastor in Mettingen verdächtigte, wurde Hardemente im Frühsommer 1755 verhaftet und in Fürstenau vor Gericht gestellt. Am 28. Juli 1755 gelang es ihm jedoch, aus der Haft zu entweichen und unterzutauchen. Obwohl man nach ihm fahndete, wurde er erst im August 1757 erneut verhaftet und wegen des Raubüberfalls in Mettingen weiter verhört. Da er trotz des starken Verdachts kein Geständnis ablegen wollte, wurde er „zu einer Tortur von drey viertel Stunden“ verurteilt. Diese „Osnabrückische Tortur hat er aber, ohne etwas zu bekennen, ausgehalten.“ Da ohne sein Geständnis eine Verurteilung nicht möglich war, wurde Hardemente, der „als ein von dem Publice [= Bevölkerung] sehr gefürchteten Kerl“ galt, im Jahre 1760 „unter ernstlicher Verwarnung, sich zu bessern, wiederum auf freyen Fuß gesetzet.“

Die Verwarnung hat bei Hardemente wohl keinen Eindruck hinterlassen, denn schon kurz nach seiner Haftentlassung verübte er 1760 gemeinsam mit fünf Komplizen einen Raubüberfall auf den „bey dem Wulffekotten ohnweit Osnabrück wohnenden Schmied“ namens Hörnschemeyer, welcher gefesselt und geschlagen wurde, „um sein in einem Topf vergrabenes Geld herbey zu schaffen.“

Nach außen hin führte Hardemente zu dieser Zeit indes ein normales Leben. Nachdem seine erste Ehefrau (Dömann) 1759 gestorben war, heiratete er am 3. Februar 1761 in der katholischen Pfarrkirche zu Ankum Clara Margarethe Timmerlage.[5] Der Heiratsregistereintrag lautet: „Joes Bernd Hackmann c[on]dictus Hardemente et Cla-

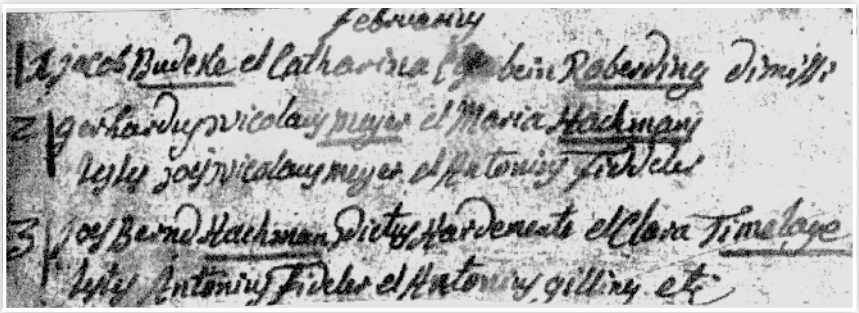

Abb. 21: Kirchenbuch Ankum, Heiratseintrag vom 3. Februar 1761.

ra Timelage. Testes: Antonius Fideler et Antonius Gilling.“ (Abb. 21) Die Braut wurde am 11. März 1737 in der St.-Andreas-Kirche in Cloppenburg-Krapendorf auf den Namen Clara Gertrudis Timmerlage getauft.

Aus der Ehe mit Clara Margarethe Timmerlage ging am 22. September 1761 der Sohn Heinrich Bernhard Hardemente hervor.[6] Der Taufregistereintrag lautet: „Henricus Bernardus, filii Joanni Bernardi Haackmann c[on]dictus Hardemente et Margarethe Timmerlage; Levans: Joes Bernd Schröder; Ass. Gerd Henricus Korte et Gertrudis Haackman“

Dem Sohn soll alsbald auch noch eine Tochter mit Namen Adelheid gefolgt sein. In dieser Zeit scheint sich Bernd Hardemente mit Raubtaten zurückgehalten zu haben, denn weitere Raubdelikte folgten ausweislich der Gerichtsakten und der Aussagen seiner Komplizen erst wieder ab Sommer 1763.

In der Nacht vom 16./17. August 1763 überfiel Hardemente gemeinsam mit acht Komplizen den Krämer Johan Heinrich Borgmann, welcher in Meyers Spieker in Merzen logierte. Einer aus der Bande hatte nachts an der Tür geklopft und vorgegeben, noch Tabak kaufen zu wollen. Die Tochter Borgmanns hatte daraufhin Licht gemacht und die Tür geöffnet, wodurch die Räuber in das Haus gelangten. Die Bewohner wurden gefesselt und das Warenlager geplündert. Die Beute wurde im Heeker Bruch geteilt.

Nur einen Monat später, nämlich Mitte September 1763 überfiel Hardemente zusammen mit sechs weiteren Komplizen, darunter auch „zwey Weibsleute“ (u. a. „des Hardementen Hure“), die Eheleute Johan Heinrich Kleine-Starmann (63 Jahre alt) und Maria Sophie Westendorf (50 Jahre alt) zu Heeke im Kirchspiel Alfhausen. Neben der Pferdestalltür war ein kleines Loch in der Wand; hier hatte einer der Täter hindurchgelangt und den Sperrriegel beiseitegeschoben. Die im Schlaf überraschten Bewohner nebst Knecht und Magd wurden am Bettgestell festgebunden. Die Magd wurde nach Aussage des Tatbeteiligten Jürgen Funke während des Raubes „von dem Hardemente und dem Oyeman genothzüchtiget“, also vergewaltigt. Die Beute wurde „in der Quakenbrücker Landwehr getheilet“. Von der Beute erhielt Hardemente seinen Anteil an Geld und „etwas von einem Schinken“.

Weitere Raubüberfälle folgten:
- Hardemente und 12 Mittäter überfielen den „Großen Wendt zu Mimmelage“ und dessen Bruder. Beide wurden gefesselt und „denselben Geld und Linnen weggenommen“.
- Hardemente und seine Komplizen überfielen „einen alten Mann“ namens Linckemeyer zu Klein-Dratum. Der alte Mann, seine blinde Frau und die Tochter wurden

gefesselt. Da die armen Leute kein Geld hatten, nahm ihnen die Bande „Linnen, Kleidung und Bettewerk“ weg.
- Hardemente und sechs seiner Komplizen überfielen nachts Caspar Dallmeyer, der „in des Herrn von dem Busche seinem sogenannten Gänse-Haus auf der Meller Masch“ wohnte. Auch hier wurden Mann, Frau und Tochter gefesselt und ihnen Leinen und Kleidung entwendet.

All diese Straftaten waren Hardemente zunächst nicht zuzuordnen. Hardemente gab sich nach außen hin vielmehr als „Biedermann“ aus. Als seine Schwester Anna Catharina Hackmann genannt Hardemente, verwitwete Schoborg, am 25. November 1763 vor dem Notar J. T. Richards senior eine erbschaftsrechtliche Erklärung abgab, erschien sie in Begleitung ihres „Beystandes“, nämlich ihres Bruders, dem „ehrsamen Johan Bernd Hackmann genannt Hardemente“.

Durch seine Raubzüge soll er – so die heimatkundliche Überlieferung – zu relativem Wohlstand gekommen sein, denn für sein Wohnhaus in Ankum ließ er sich angeblich drei nicht gerade billige „Fensterscheiben“ anfertigen und einsetzen. Auf der einen soll er selbst und auf der zweiten seine Ehefrau abgebildet gewesen sein. Auf der dritten, der mittleren Scheibe soll der Spruch gestanden haben:

„Glaube, Liebe, Treue und Recht
haben sich hier schlafen gelegt.“[7]

Es wäre ein sinniger Spruch für einen Räuber. Da das Haus schon kurz nach der Hinrichtung des Hardemente, vermutlich beim Dorfbrand 1788, einem Brand zum Opfer gefallen sein soll, stellt sich wohl berechtigterweise die Frage, ob die Geschichte mit den drei Fensterscheiben wahr ist oder doch eher der örtlichen „Geschichtenschreibung“ zuzuordnen ist. Diese Frage stellt sich erst recht angesichts der Tatsache, dass der Räuber Johann Bernd Hardemente (junior) gar nicht Erbe des Erbkotten Hardemente war, sondern sein Bruder Johann Hermann. Bernd Hardemente wird also mit seiner Ehefrau anderswo gewohnt haben – vermutlich in „Hardementen Kleinhaus“, einem Nebenhaus des Hofes Hardemente, wo im Jahre 1773/1782 auch seine Witwe mit ihrem neuen Ehemann Friedrich Lohmeyer wohnte. Geheime Tunnel und unterirdische Verstecke, wie sie von der örtlichen heimatkundlichen Literatur erwähnt werden, gab es dort nicht.

Tatsache ist indes, dass Hardemente in der Nacht vom 8. auf den 9. März 1764 gemeinsam mit Jürgen Funke, Friedrich Kniepmeyer, Günter Oyemann und „ein Weibsbild, die große Dancksche“ (sie war „des Hardementen Hure“) einen nächtlichen Raubüberfall auf den angeblich wohlhabenden Heuerling Heinrich Bünneker in Talge verübte. Da Bünneker noch Licht im Hause hatte, hatte eines der Bandenmitglieder „an das Haus geklopfet und verlangt, daß Bünneker ihnen den Weg zeigen mögte,

worauf dieser die Tür geöffnet", sodass die Bande in das Haus eindringen konnte. Bünneker wurde „gebunden, geschlagen und auf das Stroh geworfen", um das Versteck seiner Ersparnisse preiszugeben. Von der Beute erhielt Hardemente „elf Holländische Gulden und zwey silberne Hembsknöpfe".

Doch diesmal hatte Hardemente sprichwörtlich „schlechte Karten", denn der beraubte Bünneker sagte gegenüber den Behörden aus, den Hardemente „unter den Thätern sowohl im Gesichte als auch an der Sprache erkennet zu haben". Hardemente, der von dieser Identifikation durch Bünneker keine Kenntnis hatte, wurde umgehend verhaftet und nach Fürstenau in das Gefängnis gebracht.

Die von mehreren Autoren fortgeschriebenen „Geschichten", wonach Hardemente längere Zeit nicht habe ergriffen werden können, weil angeblich die ärmere Bevölkerung nicht bereit gewesen sei, den Räuber auszuliefern oder sein Versteck zu verraten,[8] entbehren insofern jeglicher Grundlage. Richtig an der örtlichen „Überlieferung" mag allenfalls sein, dass der Landdrost von Böselager zusammen mit dem Ankumer Vogt Nieberg und dem Ankumer Richter Dr. Johan Caspar Hartmann die sofortige Festnahme des Hardemente im März 1764 bewirkt bzw. angeordnet haben.

Im Gefängnis zu Fürstenau schwieg Hardemente eisern zu den ihm gemachten Beschuldigungen. Selbst als die am 17. September 1765 gefassten Bandenmitglieder Joseph Frömcke und Jürgen Funke ihn durch ihre Aussagen schwer belasteten, ließ sich Hardemente „auf keine Art zur gütlichen Bekenntnis seiner Thaten bewegen". Er wurde daher im Sommer 1767 auf Anordnung des Gerichts durch den „Amtsjäger Enckelstroth" und mehrere Schützen von Fürstenau nach Iburg überstellt.[9] Von Iburg aus wurde Hardemente, den man „in eiserne Hand- und Fußfesseln geschlossen" hatte,[10] zu verschiedenen Tatorten „zur Confrontation gebracht." So z. B. wurde „der Inquisit Hardemente nach Borgloh ad recognescendum des Petermanns Hauß geführet"[11]. Doch Hardemente schwieg nach wie vor. Das Gericht ordnete daher die Folter an. Da Hardemente aber in seiner ersten Haftzeit (1757–1760) „die Osnabrückische Tortur schon völlig ausgehalten hatte", beschloss das Gericht die Anwendung der Folter „auf die im Stifte Paderborn hergebrachte Weise". Zu diesem Zweck kam der Paderborner Scharfrichter („der Paderbornische Nachrichter Döring") in das Hochstift Osnabrück, wo er in Wittlage, Fürstenau und Iburg die angeforderten Folterungen vollzog. Gemäß der „Paderbornischen Tortur" sollte Hardemente „drey Tage nacheinander, jeden Tag eine viertel Stunde gepeinigt werden, nemlich daß den ersten Tag demselben die Schrauben an die Daumen angeleget und er mittlerweile mit nassen Ruthen auf dem Rücken oder Armen mehrmalen gehauen; den zweyten Tag aber ihm die Beinschrauben appliciret, auch nach Verfließung einer halben viertel Stunde haarene Seile an die Arme gemachet und diese Seile hin und hergezogen werden sollten, aber so, daß die Haut nicht völlig durchgerissen würde, wobey wiederum der

Inquisite die naßen Ruthen zu fühlen hätte, jedoch in mäßiger Weise und dergestalt, daß nicht allzutief in die alten Wunden hineingehauen würde und endlich, daß bei fortdauernder Halsstarrigkeit den Dritten Tag die Expansion oder Aufziehung mit der Corde an dem Inquisiten vorgenommen werden sollte."

Hardemente hatte „die ihm für den ersten und zweyten Tag zuerkannte Peinigung völlig ausgehalten, ohne das geringste zu bekennen. Den dritten Tag aber hat er es zu der würklichen Peinlichkeit nicht kommen lassen, sondern auf bloß geschehener Territion [= Vorlage der Folterwerkzeuge] sich herausgelassen, nunmehr die Wahrheit bekennen zu wollen und hat demnägst auch wirklich folgende Thaten bekannt."

Es folgte ein umfassendes Geständnis, in welchem Hardemente alle ihm zur Last gelegten Taten einräumte und sogar noch weitere Straftaten freiwillig bekannte, um „reinen Tisch" zu machen. Des Weiteren gab er die Namen und die Tatbeteiligungen weiterer Bandenmitglieder preis.

Am Ende seines Geständnisses bat Hardemente zunächst um Begnadigung. Falls eine solche ihm nicht gewährt werde, bat er „in Ansehung seiner rechtschaffenen Anverwandten, namentlich seiner unschuldigen Frau und zweyer unmündiger Kinder" ihn nicht zu hängen, sondern mit dem Schwert hinzurichten, ohne dass sein Kopf anschließend auf die Stange gesteckt werde. Auch bat er, dass „seiner bedürftigen Frau und Kindern unter die Arme gegriffen werden mögte" und dass seine beiden Kinder „in der Furcht Gottes erzogen" werden sollten.

Der Staatsanwalt verwies auf die hiesige Landesconstitution von 1749, wonach für die verübten Straftaten nur die Strafe des Stranges vorgeschrieben sei. Eine Umwandlung der Strafe in Enthauptung lehnte er ab, „weil eines Theils man zum Schrecken der noch herumstreifenden vielen Räuber auf eine fürchterliche Erfüllung der Galgen zu sehen habe und anderentheils der Hardemente unter den jetzigen Inquisiten am wenigsten solcher Gnade würdig sey, indem er nach Ausweis der Akten nicht nur die größesten Grausamkeiten begangen, sondern auch am allerhartnäckigsten im Leugnen sich bewiesen" habe.

Der Verteidiger des Hardemente wies darauf hin, dass Hardemente durch sein Geständnis „viele Complices entdeckt" und auch den Mittäter Oyemann „durch seine Bußreden zum Bekenntnis der Wahrheit bewogen" habe. Wegen der langen Haftzeit und der drohenden Todesstrafe sei Hardemente „fast zur Desperation gebracht". Der Staatsanwalt erwiderte, Hardemente sei „schon vorher im Kerker zu sitzen gewohnet gewesen" und habe im Übrigen „durch sein böses Leben und halsstarriges Leugnen" selbst Anlass dazu gegeben, dass er „über drey Jahre in carcere" [= Kerker] gesessen habe. Außerdem halte ihn die Bevölkerung „für einen der bösesten Diebe und Räuber

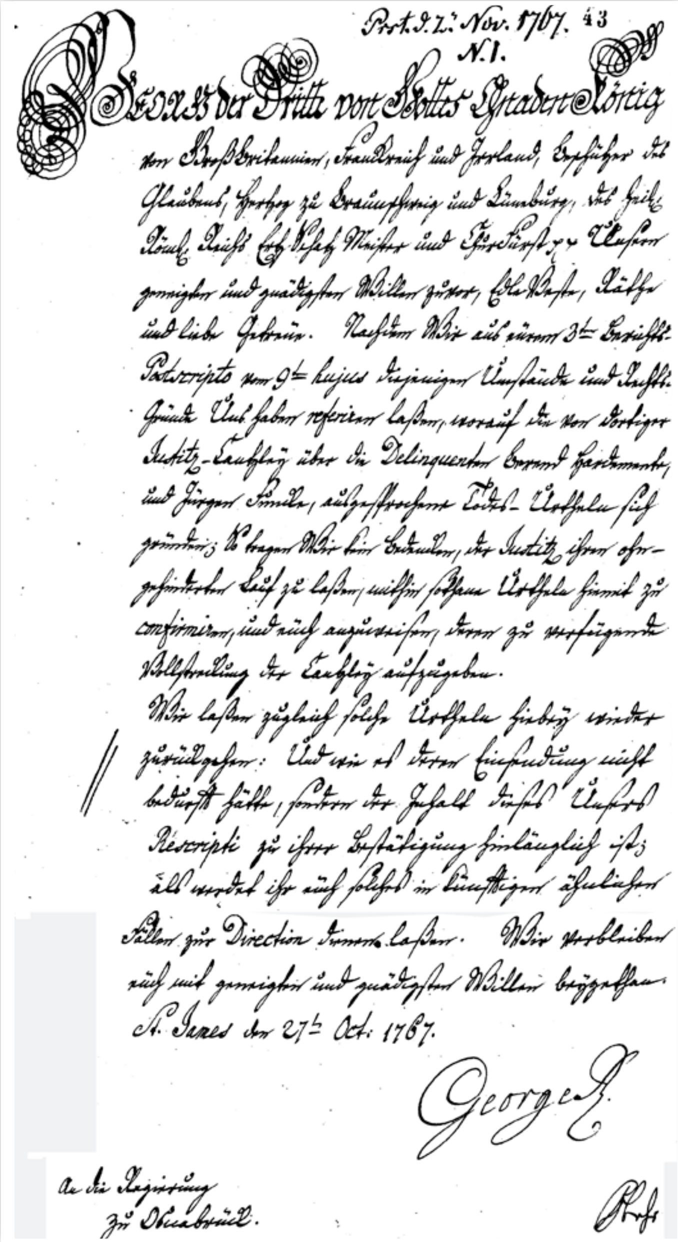

Prot. d. 2. Nov. 1767. 43
N. 1.

Georg der Dritte von Gottes Gnaden König
von Groß Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des
Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil.
Röm. Reichs Ertz Schatz Meister und Churfürst etc. Unsern
geneigten und gnädigsten Willen zuvor, Edle Veste, Räthe
und liebe Getreue. Nachdem Wir aus eurem 3ten Bericht-
Postscripto vom 9ten hujus diejenigen Umstände und Recht-
Gründe Uns haben referiren laßen, worauf die von dortiger
Justitz-Canzley über die Delinquenten Berend Hardemente
und Jürgen Sander, ausgesprochene Todes-Urthele sich
gründen; So tragen Wir kein Bedenken, der Justitz ihren ohn-
gehinderten Lauf zu laßen, mithin solche Urthele hiemit zu
confirmiren, und euch anzuweisen, deren zu verfügende
Vollstreckung der Canzley aufzugeben.

Wir laßen zugleich solche Urthele hiebey wieder
zurückgehen: Und wie es deren Einsendung nicht
bedurft hätte, sondern der Inhalt dieses Unsers
Rescripti zu ihrer Bestätigung hinlänglich ist;
als werdet ihr auch solches in künftigen ähnlichen
Fällen zur Direction dienen laßen. Wir verbleiben
euch mit geneigten und gnädigsten Willen beygethan.
St. James den 27ten Oct. 1767.

George R.

An die Regierung
zu Osnabrück.

Abb. 22: Bestätigung des Todesurteils gegen Berend Hardemente durch König Georg III. vom 27. Oktober 1767.

in diesem Hochstifte“, sodass eine irgendwie geartete Vergünstigung nicht in Betracht kommen könne. Das Gericht entschied letztlich auf Tod durch den Strang. Das Todesurteil wurde am 27. Oktober 1767 durch König Georg III. bestätigt.[12] (Abb. 22)

Hardemente wurde alsdann am 5. Dezember 1767 auf dem Stalbrink in Oesede „executiert“, also mit dem Strang vom Leben zum Tod gerichtet.[13] Die „Halsgerichtskosten“ beliefen sich auf insgesamt 23 Taler, 3 Schilling, 6 Pfennig. Die Iburger Amtsverwaltung zahlte unter anderem:

- „dem Nachrichter Matthias für die an dem Inquisiten Berend Hardementen unterm 5. Decembris 1767 vollzogen execution 9 th, 19 ß. 3 d.
- dem Rentmeister für die Ausführung des Hardemente nach dem Gerichtsplatz 1 th.
- dem Gografen für die Henckermahlzeit 1 th
- dem Pastori Gröning zu Iburg, daß er den Hardemente bey der Ausführung assistieret und die heiligen Sacramente gereicht, gewöhnlich bezahlet 2 th, 18 ß
- dem Schmidt Gott für die Verfertigung der bey der execution von dem Nachrichter verlangten Instrumenten 3 th, 7 ß, 9 d
- dem Kaufhändler Angelmann für die an dem Inquisiten Hardementen in den letzten 3 Tagen gereichte ein oder andere Kleinigkeiten 5 ß 9 d.“[14]
- „dem fiscali Schlingmann pro actu executionis des den 5. Xbris 1767 justificirten Hardementen die jura bezahlt 1 th
- Demselben für die Henckersmahlzeit 10 ß, 6 d“[15]

Einige Tage nach der Hinrichtung erschien die Witwe des Hardemente bei der Staatsanwaltschaft in Osnabrück und bat unter Vorlage eines Schreibens des „Ankumischen Herrn Pastoris“ um allergnädigste Unterstützung für sich und ihre zwei kleinen, 6 und 4 Jahre alten Kinder. In dem vom 4. November 1767 datierenden Schreiben des Ankumer Pastors Lukas Anton Cordes heißt es: „Da Clara Gertrud Timmerlage uxor Hardemente wegen ihres armsehligen Zustandes und Nothleidenheit um eine glaubhafte schriftliche Bescheinigung angesuchet, habe ich ihr ein solches nicht wohl versagen können sondern vielmehr bescheinigen müssen, dass sie wegen der langwierigen Verhaftung ihres Ehemannes, dem sie so viel als möglich im Kerker zugetragen und das ihrige [Vermögen] beigesetzt, als auch wegen Krankheit ihrer beyden Kinder um solche mit nöthigen Unterhalt zu versorgen, nicht allein in Unvermögenheit und Armuth gerathen, sondern noch dabey in viele Schulden verfallen […].“

Der Staatsanwalt leitete das Gesuch inklusive Empfehlungsschreiben am 28. Dezember 1767 zur Entscheidung an die Osnabrücker Land- und Justizkanzlei. Ob die erbetene finanzielle Unterstützung gewährt worden ist, ergibt sich aus der Gerichtsakte nicht.[16]

Soweit zunächst die belegbaren Tatsachen.

In der heimatkundlichen Literatur des Osnabrücker Nordlandes werden die Person des Hardemente, seine Tatbeiträge, seine Folterung und sein Geständnis gänzlich anders dargestellt. So soll Hardemente mit Vornamen „Christopher Bernd“ geheißen haben, sodass seine Bandenmitglieder ihn „Stoffer“ genannt haben sollen. Ein solcher Vorname ist aber nirgends aktenkundig. Hackmann alias Hardemente hieß Johann Bernd, wobei „Bernd“ nachweislich sein eigentlicher Rufname war.

Des Weiteren soll Hardemente angeblich „Räuberhauptmann“,[17] also Kopf der Bande gewesen sein. Für eine hierarchische Struktur der Bande gibt es indes in den ausführlichen Akten keinerlei Hinweise. Hardemente war nur einer unter Gleichen. Als er im Frühjahr 1764 verhaftet worden war, gingen die Raubzüge der Bande in immer wieder wechselnder Zusammensetzung ungemindert weiter.

Die Art und Weise, wie Hardemente gefoltert wurde, ist durch die Gerichtsakten detailliert belegt und oben dargestellt. In der Literatur wird dagegen berichtet, der Scharfrichter habe auf dem zuvor kahl geschorenen Kopf des Hardemente einen Schnitt angebracht und in die frische Wunde siedendes Öl gegossen. Dabei sei dann – so die Überlieferung – „der Teufel“ bzw. „das Böse“, welches ihn besessen habe, in Form einer schwarzen Fliege (andere sagen: in Form eines blauen Dunstes) aus dem Ohr des Hardemente entwichen. Danach sei er bereit gewesen, alles zu gestehen.[18] Hardemente soll, so die Überlieferung, auch die absurdesten Taten gestanden haben.

Ein Beispiel:
„In dem peinlichen Verhör […] hat er unter anderem gestanden, daß er neun schwangere Frauen ermordet habe, um sich der Frucht zu bemächtigen. Wenn man nämlich einen Einbruch in ein Haus mache und so viel Finger von ungeborenen Kindern, getrocknet und mit Talg umgeben, anzünde, als Personen im Haus seien, so würden die Hausbewohner von dem festesten Schlaf befallen und man könne ungestört das Haus ausräumen. Als er einmal, so hat er erzählt, einen Finger zu wenig angezündet, hat der Knecht gewacht. Der hat den Gegenzauber gekannt und die brennenden Finger in süße Milch getaucht. Nun sind sämtlich Leute erwacht und haben Hardemente vertrieben.“[19]

Auch weitere Morde wurden Bernd Hardemente angedichtet. So soll er eines Nachts einen Heuerling in dessen Haus in Langen überfallen haben. Diesen fand man angeblich später „entseelt vor dem Bette, ein Taschentuch steckte im Munde, durch Beilhiebe war er erschlagen worden.“ [20] Ein anderes Mal soll Hardemente, um sich an einem Ehepaar zu rächen, deren kleines Kind umgebracht haben. Seine Frau Teska „bemächtigte sich des kleinen Kindes“; dieses wurde in den gespaltenen Kopf einer Birke gesteckt, dann ließ man den unter Spannung stehenden Baum in die Höhe fliegen, wodurch das Kind getötet worden sei.[21] Auch habe Hardemente einmal in

Tütingen „in einer teuflischen Lust einen Schäfer bei den Füßen in einen Baum gehängt und mit höllischer Lust sich an seinem Zappeln geweidet, […] bis das Leben entwichen sei“.[22] Selbst der Osnabrücker Chronist L. Hoffmeyer schrieb 1904, der „kühnste Führer“ der Räuberbanden in der Zeit des Siebenjährigen Krieges sei Hardemente aus Ankum gewesen, dessen Räubereien „und Mordtaten“ offenkundig waren.[23]

All diese Schauergeschichten um die angeblich von Hardemente begangenen Morde sind frei erfunden. Wäre Hardemente nämlich wegen Mordes und Raubmordes angeklagt und verurteilt worden, hätte man ihn nicht mit dem Strick hingerichtet, sondern als Mörder geköpft und anschließend aufs Rad geflochten.

Es ist ohnehin zu berücksichtigen, dass im Nachhinein dem Berend Hardemente Taten und Verhaltensweisen zugeschrieben oder angedichtet worden sind, die dieser gar nicht begangen haben kann. So war beispielsweise im Sommer 1768 bei einem Einbruch in das Haus des Ankumer Richters Hartmann alles Silberzeug gestohlen worden. In der Ausgabe des „Osnabrückischer Anzeiger“ vom 20. August 1768 wurde daraufhin eine Art Fahndungsaufruf veröffentlicht. Werner Dobelmann unterstellte noch Ende der 1950er Jahre auch diesen Einbruchsdiebstahl dem Hardemente und schrieb: „Wer hätte wohl sonst der Dieb sein sollen als der Oberbandit Stoffer Hardemente!“[24] – Zu dumm nur, dass Hardemente bereits am 5. Dezember 1767 hingerichtet worden war.

Darüber hinaus wird Hardemente in der Überlieferung des Osnabrücker Nordlandes durchaus ambivalent dargestellt. Nach einigen wohlwollenden Berichten soll er nur reiche Bauern und Kaufleute überfallen und ausgeraubt haben; von einem Teil der Beute soll er verarmte Leute unterstützt haben.[25] Dr. H. Hartmann schreibt 1870 über Hardemente: „So theilte er den Armen reichlich von dem mit, was er den Reichen genommen“, daher sei er „überall freundlich aufgenommen und bewirtschaftet“ worden.[26]

Als Hardemente eines Tages auf einem seiner Raubzüge von dem Bauern Volkert in Langen ergriffen und verprügelt wurde, kamen angeblich Volkerts Nachbarn herbei und befreiten Hardemente aus seiner misslichen Lage. „Diese Leute waren teils durch in ihrer Armut von Hardemente erhaltene Zuwendungen ihm gegenüber verpflichtet, einige wohl auch durch Teilnahme an Streifzügen, andere wiederum fürchteten sich vor der Rache Hardementes und seiner Gefolgschaft.“[27] Dem Bauern Johan Gerd Große Warnefeld aus Talge soll Hardemente einen zuvor an sich genommenen Geldbeutel zurückgegeben und erklärt haben: „Wer mich vernünftig behandelt, dem nehme ich auch kein Geld weg.“[28] Solche Geschichten von der angeblich „guten“ Seite des Räubers Hardemente lassen ihn als eine Art „Robin Hood“ des Osnabrücker

Nordlandes erscheinen. Dies war Hardemente aber ganz und gar nicht, denn Hardemente und seine Komplizen scheuten sich nicht, selbst die ärmsten Heuerleute zu überfallen und ihnen das „Armengeld“ zu rauben. Bei Überfällen, bei denen es keine Ersparnisse zu holen gab, wurde armen Heuerleuten sogar die Kleidung und das Bettzeug weggenommen.

Und was war mit den Reichen? Als sich der wohlhabende Kaufmann und Leinenhändler Johan Heinrich Hardebeck aus Ankum geweigert haben soll, dem Hardemente Waren auf Kredit zu verkaufen, soll sein Ladengeschäft aus Rache innerhalb kurzer Zeit gleich zweimal – jeweils während der Abwesenheit des Hausherrn – durch die Bande des Hardemente komplett ausgeraubt worden sein.[29]

Wilhelm Hardebeck schreibt dazu 1898:
„Wie Hardebeck, welcher einen ausgedehnten Handel mit Wolle und Leinen nach Holland betrieb, dahin eine Geschäftsreise machte, benutzte Hardemente dessen Abwesenheit und räumte dessen Laden und Geschäftskasse so vollständig aus, daß nichts übrig blieb. Der Raub wurde auf mehrere Wagen verladen und fortgefahren. Hiermit begnügte sich der Räuber nicht, er machte noch einmal, und zwar am hellen Tage bei Hardebeck einen Raubzug, wie die Frau wieder allein zu Hause war. In ihrer Angst eilte die Frau auf den [Dach-]Boden und warf Dachziegel vom Dache, dabei fortwährend um Hilfe rufend. Doch niemand kam, um die Räuberbande zu verjagen, da alle Furcht vor Hardemente und seinen Spießgesellen hatten. Hardebeck war sehr vermögend, doch er erlitt durch die zweimalige Ausraubung […] und durch den späteren Ankumer Brand so schwere Verluste, dass er dadurch fast ruiniert wurde.“

Auffällig an dieser Geschichte ist, dass die angeblich zweimalige Beraubung des Kaufmanns Hardebeck in Ankum in den Gerichtsakten nirgendwo auftaucht, obwohl doch gerade zwei derart spektakuläre Raubüberfälle auf einen angesehenen Kaufmann erst recht Aufmerksamkeit erregt und Gegenstand des Prozesses gegen Hardemente und/oder andere Bandenmitglieder gewesen wären – doch nichts davon ist der Fall. Auffällig ist weiter, dass es 1870 Dr. Hartmann und 1898 sein Vereinsfreund Wilhelm Hardebeck waren, die diese Geschichte veröffentlichten, wobei Hardebeck quasi zur Ehrenrettung darauf hinwies, dass der um 1788 eingetretene finanzielle Ruin seiner Vorfahren auch auf die Raubzüge des Hardemente zurückzuführen sei – Raubzüge, die laut Aktenlage gar nicht stattgefunden haben oder zumindest der Bande um Hardemente nicht zur Last gelegt werden können.

Gut fünf Jahre nach der Hinrichtung von Berend Hackmann alias Hardemente heiratete seine Witwe („Clara Timmerlage, vid[ua] B. Hackmann“) am 19. Januar 1773 in Ankum den Schmied Friedrich Conrad Lohmeyer, der lutherischen Glaubens war; Trauzeugen waren Henrich Anton Fiddeler und Peter Herrmann Köhne.[30] (Abb. 23)

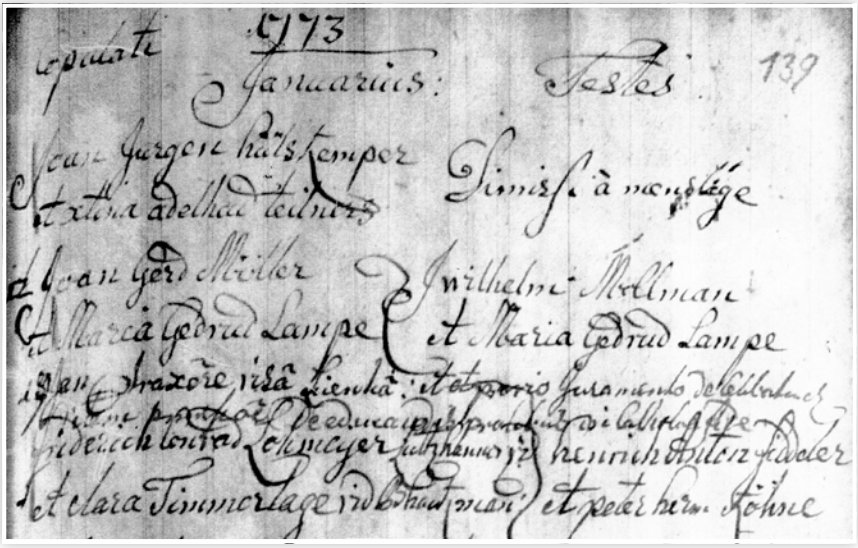

Abb. 23: Kirchenbuch Ankum, Heiratseintrag vom 18. Januar 1773.

Um zum einen den Heiratskonsens und zum anderen vom Grundherrn, also dem katholischen Domkapitel, die Erlaubnis zur Wohnsitznahme auf der Hardemente'schen Erbkötterei zu erhalten, hatten sich diese Eheleute zuvor durch öffentlichen Eid verpflichtet, die Kinder katholisch zu erziehen.[31] Die Eheleute wohnten „in Hardementen Kleinhaus". Der wirtschaftlichen Not konnten sie indes nicht entgehen. Im Jahr 1782 mussten sie alles Werkzeug aus ihrem Haus verpfänden.

Über den Verbleib der zwei Kinder von Berend Hardemente schrieb W. Dobelmann Ende der 1950er Jahre: „Stoffers Sohn und Tochter verbrachten ihr Leben in Ankum als Bettler und Vagabunden, ohne aber zu Verbrechern zu werden, beide starben unverheiratet […] sowie er [Hardemente] ist auch seine Familie verdorben und gestorben."[32]

Etwas neutraler berichtete 1898 Wilhelm Hardebeck: „Ein Sohn Hardementes, ein sehr großer Kerl, betrieb das Bettlerhandwerk seines Vaters bis zu seinem Lebensende, vergriff sich aber nie an fremdes Eigenthum. Mit ihm starb das berüchtigte Geschlecht der Hardemente aus. Eine Tochter des Hardemente [Hardementen Adellheid] betrieb auch die Bettelei. Von dieser kam noch ein Nachwuchs auf unsere Zeit [1898], die aber einen durchaus ordentlichen Lebenswandel führen."[33] Der Heimatforscher Hermann Joseph Niemann schrieb um 1920: „Nach des Räubers [Hardementes] Tod hat sein Sohn Adam, der den Verstand verloren hat, gesagt: ‚Ich will bitten,

daß es blau im Himmel wird, aber nicht stehlen.‘ Seine Enkelin bettelte in Alfhausen und Heeke noch in den Jahren um 1870. Sie konnte wicken [= wahrsagen] […] Die wahrscheinlich letzte Hardemente, ‚Hardementen Gans‘, starb um 1880.“[34]

Der Wahrheitsgehalt auch dieser Angaben ist zweifelhaft, denn Hardemente hatte nur zwei Kinder, nämlich Heinrich Bernhard (*22.09.1761) und Adelheid (*um 1762/63). Diese beiden Kinder waren zur Zeit der Hinrichtung ihres Vaters erst 6 und 4 Jahre alt. Von einem dritten Kind namens „Adam“ ist in den Gerichtsakten nirgends die Rede.

Ob von dem „Nachwuchs“ der Adelheid Hardemente heute noch Nachfahren in Ankum oder der Umgebung leben, ist dem Autor nicht bekannt. Die Erbkötterei Hardemente existiert dagegen seit Langem nicht mehr. Laut Prof. Dr. Siemer wird sie in den Registern der Jahre 1788 und 1798 noch erwähnt.[35] Ausweislich der Flurkarte aus dem Jahre 1788 lag sie in Ankum am Ortsausgang Richtung Bersenbrück.[36] Nach Angaben von Jürgen Hausfeld soll die Erbkötterei seit 1772 zunächst einer Familie Köhne überlassen worden sein.[37] Peter Hermann Köhne war 1773 Trauzeuge bei der Wiederverheiratung der Witwe Clara Hardemente, geb. Timmerlage. 1779 ersteigerten die Ankumer Bauern Lienesch und Grüter den völlig verschuldeten Erbkotten. Später lebte der Schreiner Friedrich von Bockern mit seiner Frau Catharina Westendorf „in Hardementen Haus in Ankum“. Das Hausgrundstück der Hardemente’schen Erbkötterei wurde später von dem „Lotterie-Collecteur Korte“ gekauft[38] und ging noch vor dem Ersten Weltkrieg in das Eigentum der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn über, die auf dem weitläufigen Areal den Ankumer Bahnhof errichtete.[39]

Raubüberfälle der Bande

1755, 7./8. Mai („in der Nacht zu Christi Himmelfahrt“)
Opfer: Pastor zu Mettingen
Täter: acht, darunter Hardemente
Tathergang: „[…] sie wären, nachdem jemand an die Tür geklopfet [...] in das Haus eingedrungen, hätten die Leuthe gebunden, folgends Geld und andere Sachen als eine goldene Uhr, ein silbernes Krankenkreuz etc. weggenommen […]“

1755, kurz vor der „ersten Inhaftierung“ des Hardemente
Opfer: „Lammert vor der Hake ohnweit Bersenbrück“
Täter: zehn, darunter Hardemente
Tathergang: Raub

1760
Opfer: die Eheleute Hörnschemeyer bei dem „Wulffekotten“ unweit Osnabrück, ein Schmied
Täter: sechs bis sieben, darunter Hardemente, Tanto, H. Heine, Oyemann
Tathergang: Die Opfer wurden „gebunden“ und geschlagen; Hörnschemeyer wurde gezwungen, „sein in einem Topf vergrabenes Geld herbey zu schaffen“.

um 1762/63
Opfer: Eheleute Caspar Dallmeyer „in des Herrn von dem Busche sogenannten Gäns-Haus auf der Meller Masch“
Täter: sieben, darunter Hardemente, Tanto, Lavall, Lindhaus, E. J. Hundelt
Tathergang: gebunden und beraubt

um 1762/63
Opfer: ein alter Mann namens Linckemeyer zur Klein-Dratum im Amt Iburg sowie dessen blinde Frau und dessen Tochter
Täter: fünf, nämlich Hardemente, Tanto, Lavall, Lindhaus und E. J. Hundelt
Tathergang: gebunden und beraubt

um 1762/63
Opfer: „der Große Wendt zu Mimmelage“ und dessen Bruder
Täter: 13, darunter auch Hardemente
Tathergang: gebunden und beraubt

1763, Juni
Opfer: der katholische Pastor von St. Gertrud in Lohne namens Bernhard Topp d. Ä. (Pfarrer von 1710 bis 1766)
Täter: Funke, Kniepmeyer (alias „Böser“) sowie „sechs oder sieben unbekannte Juden“.
Tathergang: Die Täter drangen gewaltsam in das Haus ein; die Bewohner wurden gebunden und geschlagen. Es wurde „alles Geld und Silbergeschirr entwendet“; der Schaden wurde auf ca. 1500 RT geschätzt.

1763
Opfer: der Schäfer Brinker zu Gesmold und dessen Ehefrau
Täter: Lavall und drei weitere Komplizen
Tathergang: die Ehefrau wurde „jämmerlich geschlagen und gebunden“, woraufhin der Ehegatte das Geldversteck verriet.

1763, August
Opfer: „Johan Heinrich Borgmann, Krämer zu Merzen, logiert in Meyers Spieker“

Täter: neun, nämlich Hardemente, Joseph Frömke, Jürgen Funke, der „Grützemüller zu Heeke“, Jacob Frömcke, Peter Lavall, der „Kleine Gerhard“ und zwei namentlich nicht benannte Juden
Tathergang: nächtlicher Raub im Hause, die Leute gebunden; die Beute wurde im Heeker Bruch geteilt.

1763, September
Opfer: die Eheleute Johan Henrich Kleine-Starmann (63 Jahre) und Marie Sophie Wesendorf (50 Jahre) zu Heeke/Kirchspiel Alfhausen und deren Magd
Täter: sieben, nämlich Hardemente, Joseph Frömke, J. Funke, Oyemann, Lavall, die Ehefrau von Funke sowie „des Hardementen Hure“
Tathergang: Die Täter drangen Nachts in das Haus ein, banden und schlugen die Bewohner; Hardemente und Oyemann vergewaltigten die Magd. Die Beute wurde „in der Quakenbrücker Landwehr getheilet.“

1763, 14./15. November
Opfer: Henrich Voßbrink „in Kahmans Diekhuse“ zu Wehdel im Kirchspiel Badbergen.
Täter: sechs, nämlich Hardemente, „Hardementen Hure“, Funke, Oyemann, Friedrich Kniepmeyer und Ostendorf
Tathergang: Einbruch in das Haus und „gewaltsamer Diebstahl“

1764, 28./29. Januar
Opfer: „die armen Eheleute namens Rentzen und der Miteinwohnerin Witwe vom Felde ohnweit Cornet`s Hause zu Badbergen“
Täter: fünf, namentlich Funke, Jacob Frömcke, Oyemann, Kniepmeyer und Ostendorf. Hardemente war hier scheinbar nicht beteiligt.
Tathergang: Gewaltsames Eindringen in das Haus; die Leute wurden gebunden und „aller ihrer Armengelder beraubt.“

1764, Nacht vom 8./9. März
Opfer: Heinrich Bünnecker zu Talge im Kirchspiel Ankum
Täter: fünf, namentlich Hardemente, Funke, Kniepmeyer, Oyemann und „die große Dankersche“ alias „des Hardementen Hure“
Tathergang: Die Täter „hatten an das Haus geklopfet und verlangt, dass ihnen der Bünnecker, der noch Licht gehabt, den Weg zeigen möchte, worauf dieser die Tür geöffnet.“ Dies hatten die Bandenmitglieder genutzt, um gewaltsam in das Haus einzudringen. Bünnecker wurde „gebunden, geschlagen und auf das Stroh geworfen.“ Von der Beute erhielt Hardemente eigenen Angaben zufolge „elf Holländische Gulden und zwei silberne Hemdsknöpfe.“

1764, 20./21. November

Opfer: „Kaufmann Wulfert sive Meyer“ zu Badbergen
Täter: Funke u. a.
Tathergang: „gewaltsamer Diebstahl“ (= Raub)

1764, Dezember
Opfer: Kötter Rüdebusch im Amt Harpstedt
Täter: Joseph Frömcke, Jacob Frömcke und Fr. Kniepmeyer
Tathergang: Diebstahl/Einbruchsdiebstahl

1765, „in den Fasten“
Opfer: ein Bauer in Borgloh
Täter: Joseph Frömcke, Mathias Bergmann, Schneider Mathias, Nachtwächter Peter von Dissen und Overbeck
Tathergang: Einbruchsdiebstahl

1765, „in der Karwoche“
Opfer: ein Bauer zu Aschendorf/Kirchspiel Dissen
Täter: Joseph Frömcke, Mathias Bergmann, Schneider Mathias, Schlachter Hundelt aus Laer und dessen Bruder.
Tathergang: Raub

1765, 11./12. Juni
Opfer: Eheleute Kniepmeyer in der Bauerschaft Bockhorst/Hesselteich, Am Sparrenberg
Täter: Funke u. a.
Tathergang: Raub

1765, 13./14. August
Opfer: Eheleute Brandewiek, im Amt Vörden „unweit der Lage“
Täter: Jos. Funke, Tanto und H. Heine
Tathergang: Beraubung

1765, 26./27. August
Opfer: Eheleute Tiemanns zu Engter
Täter: Funke, Tanto u. a.
Tathergang: Einbruchsdiebstahl

1765, 3./4. September
Opfer: Kötter Beinecke aus Hesepe, Kirchspiel Bramsche
Täter: Funke, Tanto, „Heinrich der Kesselflicker“
Tathergang: „qualifizierte Bestehlung“

1765, 6./7. September
Opfer: Schohaus zu Thiene, Kirchspiel Alfhausen
Täter: Funke, Tanto, Jos. Frömcke, ein „Heidenkerl“ alias „Heinrich der Schwarze Keßelflicker“ (ein Zigeuner)
Tathergang: Einbruch, Einwohner gebunden, unter Vorhaltung einer Pistole erpresst.

Weitere Raubüberfälle wurden gemeinsam von Georg Gabriel und Johan Philipp Bergmann begangen, nämlich im September 1765 „ein gewaltsamer und beträchtlicher Warendiebstahl“ an dem Kaufmann Scheer zu Dissen sowie ein Raubüberfall im Juli 1766 auf „Strangmeiers Kotten unweit Dissen.“ Danach beging J. Ph. Bergmann bis März 1767 weitere acht Raubüberfälle gemeinsam mit namentlich nicht bekannten Mittätern, bis er schließlich festgenommen und hingerichtet wurde.

1766, September
Opfer: „Kaufmann Lammers zu Hilter“
Täter: Johan Philipp Bergmann „selbstviert“ (also mit drei Mittätern)
Tathergang: „bestohlen“

Die Räuberbande

Neben Johann Bernd Hackmann alias Döhmann alias Hardemente gab es mindestens 33 weitere Bandenmitglieder und zwei weitere Personen, die man fälschlicherweise als Bandenmitglieder bezeichnet hat. Die Bandenmitglieder kamen, soweit deren Herkunftsort bekannt ist, nur zum Teil aus dem Hochstift Osnabrück (namentlich aus Ankum, Alfhausen, Dissen, Laer, Venne und Quakenbrück) und etwa zur Hälfte aus benachbarten Territorien, vornehmlich aus dem Hochstift Münster, aber auch aus dem Hessischen und aus dem Lippischen.

1. „Teska“, angeblich Hardementes Ehefrau

„Teska“ war angeblich die Ehefrau des Räubers Bernd Hardemente. Glaubt man der Überlieferung, soll „Hardementes Weib“ ein brutales skrupelloses Räuberweib mit Vornamen „Teska“ gewesen sein. Im Aufsatz von H. Hardebeck aus dem Jahre 1898 heißt es dazu u. a.: „Ein Heuermann in Warnefelds Leibzucht zu Talge war ziemlich wohlhabend, dieses hatte auch Hardemente erfahren und deshalb unternahm er einen Raubzug dahin […] Wie nun alles beigesteckt und andere Sachen auf den Wagen verladen waren, sprach Hardementes Weib mit Namen Teska: ‚Ich will die Zangen glühend machen und dem Teufel [= dem überfallenen Opfer] die Augen verbrennen.‘

Doch hatte Hardemente noch so viel menschliches Gefühl, daß er des Weibes Worte nicht zur Ausführung brachte. Dieses war nun, soweit bekannt ist, Hardementes letzter Raubzug.“ Als Hardemente gefangen und gefesselt worden war, „reichte er ihr [Teska] seine geknebelten Hände zum Abschiede mit den Worten: ‚Teska, wir sehen uns nie wieder!‘ Das Weib, die so viel an den Räubereien Schuld trug, soll fürchterlich geweint haben.“ Wilhelm Hardebeck schrieb weiter, „daß Hardementes Weib nicht veredelnd, sondern verderbend auf ihren Mann einwirkte. Wie jenen [kriegerischen] Raubschaaren die Weiber auf den Kriegszügen [des Siebenjährigen Krieges] folgten, so zog auch sie mit ihrem Manne auf Raubzüge aus und ereiferte denselben zu wahrhaft bestialischen Greueltaten an.“ [40]

Ein noch düstereres Bild von „Teska“ Hardemente zeichnete Ende der 1950er Jahre Werner Dobelmann in seiner Aufsatzreihe „Hardemente, Herr der Wälder.“ Demnach soll Teska Hardemente, die angebliche Hoferbin des Erbkotten Hardemente, „schwarzhaarig“ gewesen sein. Nachdem sie an dem Räuber Gefallen gefunden hatte, sollen beide „heimlich“ vom Ankumer Pastor getraut worden sein – eine unsinnige Behauptung, denn eine „heimliche“ Trauung hätte dem Ehemann nicht die angeblich erfolgte offizielle Auffahrt auf den Hof Hardemente und dessen Übernahme ermöglicht. Die oben dargestellte Familiengeschichte von Hackmann alias Hardemente belegt ohnehin eine andere Herkunft und Genealogie.

Weiter schreibt Werner Dobelmann:
„In der ersten Zeit wurden sie [die Bandenmitglieder] bei ihren Raubzügen oftmals von Stoffers Frau Teska begleitet, deren verbrecherische Neigungen nun ungehemmt zum Ausdruck kamen, sie begnügte sich nicht damit, zu rauben und zu plündern, sondern zeigte einen sadistischen Hang, Menschen zu quälen und zu töten. Ihre Grausamkeit und Blutgier übertraf bald alle anderen Mitglieder der Bande […] Auf das Konto dieser blutgierigen Megäre gingen wahrscheinlich auch die anderen unmenschlichen Grausamkeiten, die Stoffers Bande in dieser Zeit verübte […] Die Beteiligung Teskas an solchen Taten und an den Raubzügen hörte auf, als das erste Kind – ein Sohn – geboren wurde, dem eine Tochter folgte. Seither gingen Stoffer und seine Gesellen wieder ohne weibliche Begleitung auf Raub aus […] Von Teska hörte man niemals wieder.“ [41]

Es ist zwar durchaus nicht abwegig zu vermuten, dass die Ehefrau des Berend Hardemente von den kriminellen Machenschaften ihres Ehemannes wusste. Eine Ehefrau mit Vornamen „Teska“ Hardemente ist aber nirgends aktenkundig belegt. Verheiratet in zweiter Ehe war Hackmann alias Hardemente schon seit 1761 bis zu seiner Hinrichtung im Dezember 1767 mit Clara Timmerlage. Diese wurde – soweit ersichtlich – strafrechtlich nie belangt und bewohnte sogar nach ihrer Wiederheirat im Jahre 1773 gemeinsam mit ihrem neuen Ehemann Friedrich Conrad Lohmeyer ein Neben-

haus des Hardemente'schen Erbkottens. Dies wäre undenkbar gewesen, wenn sie in die verbrecherischen Machenschaften ihres ersten Ehemannes Berend Hardemente derart verstrickt gewesen wäre, wie dies laut „Überlieferung" und Literatur der Fall gewesen sein soll.

Es ist nicht ersichtlich, was Hardebeck (1898) und Dobelmann (1959) bewogen hat, ohne weitere Recherche und ohne Beleg die unbescholtene Ehefrau des Bernd Hardemente als sadistische Mörderin darzustellen.

2. „die große Dancksche" alias „Hardementen Hure"

Ungeachtet seiner im Jahre 1761 geschlossenen Ehe mit Clara Timmerlage und der zwei Kinder, die aus dieser Ehe hervorgingen, unterhielt der Räuber Bernd Hardemente während der Zeit seiner Raubzüge, spätestens seit 1763, auch eine außereheliche Beziehung zu einer Geliebten, die von den übrigen Bandenmitgliedern in späteren Vernehmungen überwiegend nur als „des Hardementen Hure" bezeichnet wird. Es handelt sich bei ihr nachweislich um die ebenfalls in den Vernehmungsprotokollen erwähnte „große Dancksche", die „aus dem Hessischen gebürtig" war.

Ob sie möglicherweise diejenige Person mit Vornamen „Teska" ist, die die örtliche Überlieferung erwähnt, ist mehr als zweifelhaft, da ein solcher ohnehin seltener Vorname in den gesamten Gerichtsakten nicht auftaucht. Vermutlich war ihr Vorname „Christina".

Nach Aussagen mehrerer Bandenmitglieder war sie jedenfalls gemeinsam mit Bernd Hardemente an mindestens drei Raubüberfällen beteiligt, nämlich im September 1763 in Heeke, im November 1763 in Wehdel und im März 1764 bei Bünnecker in Talge. Zu letztem Raubüberfall heißt es, „die große Dancksche hätte solchen Raub veranlasst". Besonders brutale Tatbeiträge werden von ihr nicht berichtet; bei dem Raubüberfall im September 1763 auf die Eheleute Starmanns hatte sie gemeinsam mit der Ehefrau von Jürgen Funke vor dem Haus nur „Schildwache" gestanden, während die fünf Männer in das Haus eindrangen, wo Hardemente und Oyemann die Magd vergewaltigten, während die drei anderen den Raub ausführten. Über den Verbleib der „großen Danckschen" ist nichts bekannt; ihre Hinrichtung ist nicht belegt.

3.) Joseph Frömcke (*1736)

kam gebürtig aus Cloppenburg, war verheiratet und hatte drei Kinder. Am 17. September 1765 wurde er in Osnabrück gemeinsam mit seinem Komplizen Jürgen Funke verhaftet und saß dann in Fürstenau, Wittlage und Vörden im Kerker. Ohne gefoltert zu werden, legte er ein Geständnis seiner Raubtaten (5 Raubüberfälle, 2 davon mit Hardemente) ab und erklärte, „er sey verführet worden". Seine Ehefrau bat um der drei kleinen Kinder wegen um Gnade für ihren „unter der schweren Last der Ketten

seufzenden unglücklichen Mann.“ König Georg III. lehnte das Gnadengesuch ab, versprach aber, der Ehefrau und den drei Kindern Unterstützung angedeihen zu lassen. Dem Joseph Frömcke sollte unmittelbar „vor seinem Tode die allerhöchst versicherte Königliche Gnade der Versorgung seiner Frau und seiner Kinder bekannt gemacht werden“. Am 1. Juli 1766 wurde Joseph Frömcke vom Scharfrichter Meister Mathias auf dem Hamberg bei Fürstenau gehängt.

4.) Jacob Frömcke
war ein Bruder des Joseph Frömcke und nahm an mehreren von dessen Raubüberfällen teil. Weitere Einzelheiten zu seiner Person und zu seinem Verbleib fehlen.

*5.) Jürgen Funke (*1730)*
kam gebürtig aus Venne, war katholisch und mit Anna Maria Adelheid Echtermann (*1737, aus „Luis“/Hochstift Münster) verheiratet, mit der er auch ein Kind hatte. Funke war Zeit seines Lebens ein Vagabund gewesen und hatte „bereits zu Bruchhausen in der Grafschaf Hoya und zu Cloppenburg im Münsterischen in Haft gesessen“, konnte aber beide Male entweichen. Nach seiner Flucht hatte er sich zur Tarnung Frantz Böcker genannt und behauptet, er sei „aus Cohren im Holländischen gebürtig“. Am 17. September 1765 wurde er zusammen mit Jacob Frömcke und Franz Tanto in Osnabrück verhaftet. Er saß anschließend in Fürstenau, Vörden und Wittlage in Haft. Da er freiwillig zunächst kein Geständnis ablegen wollte, ordnete das Gericht die Folter an. Schon bei Vorlage der Folterinstrumente entschied sich Funke dann doch zur Aussage und gestand seine Beteiligung an 12 Raubüberfällen der Bande, sechs davon zusammen mit Hardemente.

Der Staatsanwalt beantragte die Hinrichtung durch den Strang. Der Verteidiger beantragte „Mitigation“, also Milderung der Strafe. Zur Begründung führte er nicht nur das umfassende Geständnis an, sondern auch die „schlechte Erziehung“ des Angeklagten, der kein Handwerk erlernet habe und sich daher mit Bettelei habe ernähren müssen, was wegen der unglücklichen Kriegszeiten (Siebenjähriger Krieg 1756–1763) aber nicht ausgereicht habe, sodass er zum Stehlen genötigt gewesen sei. Als Strafmaß beantragte er die Auspeitschung und anschließende Landesverweisung seines Mandanten. Das Gericht entschied sich dennoch für die Todesstrafe, zumal die beiden Mittäter Tanto und Frömcke wegen gleicher Delikte bereits gehängt worden seien. Das Todesurteil des Gerichts wurde am 27. Oktober 1767 vom König bestätigt und Jürgen Funke alsdann am 4. Februar 1768 zeitgleich mit einem seiner Komplizen, nämlich Johan Günther Oyemann, in Fürstenau auf dem Hamberg durch Scharfrichter „Meister Mathias“ gehängt.

*6.) Anna Maria Adelheid Echtermann (*1737)*
kam gebürtig aus „Luis im Hochstift Münster“, war katholisch, verheiratet und hatte ein Kind. Gemeinsam mit ihrem Ehemann Jürgen Funke und dessen Komplizen war sie an einigen nächtlichen Raubüberfällen beteiligt. Bereits 1764 war sie mit ihrem Ehemann Jürgen Funke sowie dem oben erwähnten Jacob Frömcke und anderen „im Münsterschen wegen Verdachts begangener Diebstähle in Haft geraten.“ Als ihr Mann und Frömcke „aus dem Kercker entwichen, [wurde] sie in das Münstersche Zuchthaus gebracht“ und anschließend an das Amt Fürstenau ausgeliefert. Am 22. Dezember 1766 bewilligte die Osnabrücker Regierung, „dass des Funkischen Eheweibes Kind auf herrschaftliche Kosten bey guten Leuten [nämlich bei Johan Dirk Meyer] untergebracht werden solle.“ Als Jürgen Funke, der Vater des Kindes, am 4. Februar 1768 in Fürstenau hingerichtet worden war, wurde das Kind am 14. Februar 1768 „der Mutter auf ihr Verlangen wieder gegeben.“ – „Erst nach langem Leugnen“ und der Gegenüberstellung mit den geständigen Angeklagten Hardemente, Frömcke und Oyemann gestand sie, „dass sie bey mehrerwähnten gewaltsamen Diebstählen mit gewesen sey“. Insbesondere gestand sie, im September 1763 bei der gewaltsamen nächtlichen Beraubung der Eheleute Klein-Starmann zu Heeke, Kirchspiel Alfhausen beteiligt gewesen zu sein, allerdings sei sie „mit des Hardementen Hure […] nur auf Schildwache geblieben“, während die Männer in das Haus eingedrungen seien. Als Begründung für ihre Tatbeteiligungen gab sie an, „Hardemente habe sie dazu verführet.“ Sie bat „um Gnade und um ihr Leben, damit sie bey ihrem dreyjährigen Kind bleiben könne“. Sie wurde letztlich durch Urteil vom 4. September 1770 zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt.

*7.) Johan Günther Oyemann (*1736)*
stammte aus Quakenbrück, war verheiratet und hatte drei Kinder. Er wurde ebenso wie Hardemente im Frühjahr 1764 verhaftet. Ohne Folter gestand er freiwillig seine Beteiligung an fünf Raubüberfällen, die er gemeinsam mit Hardemente und anderen Mitgliedern der Bande verübt hatte. Nachdem König Georg III. am 8. Dezember 1767 das Todesurteil bestätigt hatte, wurde Oyemann am 4. Februar 1768 zeitgleich mit Jürgen Funke vom „Nachrichter Mathias“ in Fürstenau gehängt.

Oyemann hatte vor seiner Hinrichtung „flehent nachgesucht, daß für seine unschuldige Frau und drey Kinder, wovon das letztere erst während seines Arrestes geboren ist, allermildest dahin gesorget werden möge, damit diese [Kinder] durch eine christliche Erziehung abgehalten würden, in seine Fußstapfen zu treten.“

8.) Peter Lavall (siehe Hinrichtung auf dem Stalbrink zu Oesede am 03.11.1769)

*9.) Franz Heinrich Tanto (*um 1745)*
war „im Lippischen gebürtig“, verheiratet und hatte eine Tochter. Im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) diente er zunächst als Soldat bei den Preußen, war dann jedoch desertiert. Aufgrund der Aussagen seiner bereits inhaftierten Mittäter war klar, dass Tanto „zu derjenigen Bande räuberischen Gesindels gehöret, welche in den abgewichenen Jahren in diesem Hochstift viele gefährliche Diebstähle ausgeübet hat.“ Es wurde daher nach ihm gefahndet. Nach seiner Verhaftung am 17. September 1765 saß er in Wittlage ein. Erst „nach langem Leugnen“ gestand Tanto – ohne gefoltert zu werden – seine Beteiligung an sieben Raubüberfällen der Bande. Das vom Gericht verhängte Todesurteil wurde am 8. Juli 1766 bestätigt und Tanto im Spätsommer 1767 gehängt. Das genaue Datum der Hinrichtung und der Ort der Hinrichtung konnten bislang nicht ermittelt werden.

10.) „Tantos Weib“ und
11.) „Tantos Tochter“ (wohl eher seine Schwester)
hatten Diebesgut der Bande verwahrt bzw. versteckt und wurden daher wegen Verdachts der Beihilfe an einigen der Raubzüge ebenfalls in Wittlage inhaftiert. Weitere Informationen zur Person, zum Strafmaß und zum Verbleib fehlen.

*12.) Adolf Lindhaus (*1736 im Münsterland)*,
ein Bruchschneider von Beruf, war von Hardemente, Tanto und Peter Lavall „als ein Gehülfe bey den im Gänsehause bey Melle und Linckemeyer zu Klein Drathum begangenen zweyn gewaltsamen Diebstählen standhaft besagt“ worden. Er wurde daraufhin 1768 verhaftet. Lindhaus bestritt zunächst seine Mitgliedschaft in der Bande. Weil aber sein Komplize Peter Lavall „seine Besagungen gegen Lindhaus mit dem Tode bestätigt hatte“, gestand Lindhaus schließlich, „in Gesellschaft des Peter Lavall, des kleinen Gerhard, des Wessel und eines preußischen Deserteurs, dessen Namen er nicht kenne, einen Diebstahl zu Dissen und beym Colon Schnütebuhl“ begangen zu haben. Bei dem Raubüberfall „in des Schäfers Hause bey Gesmold“ sei er „vor dem Hause mit zweyen, ihm von dem Peter Lavall gegebenen Schießpistolen stehen geblieben“ und habe Wache geschoben; er habe aber „davon nichts gewußt, daß die anderen die Frau hätten binden [und misshandeln] wollen.“ Lindhaus behauptete sogar, „der Hardemente wäre sein Feind gewesen, welcher ihm einstmalen zu Quakenbrück mit einem Messer erstechen wollen“, auch habe Hardemente „viele Unwahrheiten ausgehecket, und habe auch den Zinselmeyer als Gehülfen […] mehrmalen fälschlich besaget.“

Das Gericht wies auf die „Geschärfte Verordnung de anno 1749“ hin, wonach bei bandenmäßigem gemeinsamem Einbruchsdiebstahl die Todesstrafe des Stranges auch für die diejenigen vorgesehen sei, die als Gehilfen nur „Schildwache“ außerhalb des Hauses gehalten hatten. Letztlich wurde Adolf Lindhaus 1772 anstelle der

„Strafe des Stranges zur ewigen Zuchthaus-Strafe verdammt“. Nun war zwar bereits im Jahre 1767 das Zuchthaus in Osnabrück eröffnet worden, es war aber noch nicht fertiggestellt. Die Justizverwaltung schrieb am 7. Juli 1772, „daß wenn nur erst die hohe Mauer […] um den hiesigen Zuchthausplatz gezogen, mithin darnach die Postierung der Wachen hiernächst eingerichtet wäre, alsdann so wenig ein Criminal-Gefangener wie ein Züchtling aus dem hiesigen Zuchthause würde entweichen können. Allein, da diese Mauer noch zur Zeit nicht ausgeführet worden ist [und] wir auch nicht wissen, wie bald solches geschehen werde [und] der Inquisit Lindhaus ohnehin ein wütend-zänkischer Kerl ist […] [so solle er] besser lebenslang in die Festung Hameln zur Arbeit in dem neuen Karren geschickt werden.“ [42]

13.) Jan Ratuppenrügge
soll angeblich mit Hardemente und Peter Lavall „im Hone“ nördlich von Osnabrück die Reisenden und Kutscher in Angst und Schrecken versetzt haben.[43] Über ihn ist mir bislang nichts Aktenkundiges bekannt. In ihrem Aufsatz „Schmied im Hone“ schreibt jedoch Wilma Lorenz-Flake: „Den Wandergesellen und ortsfremden Kutschern erzählten die Einheimischen gern von den drei Räubern, die um 1750 in dieser Gegend raubend und plündernd herumgezogen waren. Sie überfielen aber nur die Botenwagen und Kutschen der Wohlhabenden und gaben davon den Armen einen Anteil. So waren sie wohlgelitten bei der Bevölkerung. Bei Bauer Mosting in Lechtingen durften sie sich nachts Wurst und Speck aus dem Wiemen holen. Jan Ratt upp’n Rügge, Peter Lavalle und Hermen wurden aber später in Iburg vom Leben zum Tode befördert. Seither soll es im Hone spuken.“ [44]

Während die Verurteilungen von Hardemente (1767) und Peter Lavall (1769) in Iburg und deren anschließende Hinrichtung auf dem Stalbrink in Oesede aus den Iburger Amtsrechnungen belegbar sind, fehlen für den Dritten, also für „Jan Ratt upp’n Rügge“, solche Belege. Es muss daher offenbleiben, ab wann und gegebenenfalls wo auch er hingerichtet wurde. Sein Zuname „Rad auf dem Rücken“ dürfte ein Hinweis darauf sein, dass er irgendwann zuvor mit einem glühenden Eisen in Form eines Rades gebrandmarkt worden war.

14. Friedrich Kniepmeyer,
Alter und Herkunft unbekannt, war verheiratet und hatte Kinder. Von Beruf war er Zimmermann. Schon im Jahre 1761 war er wegen des Verdachtes, verschiedene Diebstähle begangen zu haben, in Melle verhaftet und dort vor das Gogericht gestellt worden. Als der Prozess „beynahe zum Schluß gekommen war“, hatte Kniepmeyer „Gelegenheit gefunden, zu entweichen und sich daraufhin unter dem Namen Friedrich Meyer einige Jahre mit Frau und Kindern zu Quakenbrück aufgehalten. Da er auch dort verschiedener Diebereyen verdächtig geworden und arrestirt werden sollte, hat er sich in die Herrschaft Varrel begeben, seinen Namen abermals verändert, in-

dem er sich nun Friedrich Müller genennet und ist als Vagabundus umhergeirret, bis er endlich in der Grafschaft Oldenburg, wo er sich den Namen Friedrich Knipnese beygelegt hatte, arrestirt und [1765] an das Amt Fürstenau ausgeliefert worden." Ein weiterer Tarnname war „Friedrich Böse/Böser".

Da Kniepmeyer kein Geständnis ablegen wollte, hat man an ihm „die Paderbornische Tortur" vollziehen lassen. Damit die Wunden der Folterung sich nicht entzündeten, wurde der Inquisit „mit Brantwein […] post torturam gewaschen. […] Er hat aber den ersten Grad derselben hartnäckig ausgehalten, als aber des folgenden Tages der zweyte Grad vollzogen werden sollte, [hat er] vor Anfang derselben durch nachdrückliches Zureden sich bewegen lassen, daß er die Wahrheit sagen soll […]" Das Geständnis, welches protokolliert worden war, hat Kniepmeyer indes am folgenden Tage schon widerrufen. Er wurde nochmals gefoltert und gestand erneut. Auch dieses Geständnis widerrief Kniepmeyer, sodass er zum dritten Mal gefoltert wurde, bis er abermals ein Geständnis ablegte, welches er diesmal nicht mehr widerrief. Unter der Vielzahl der Delikte waren auch zwei Raubüberfälle, die Kniepmeyer im November 1763 sowie im März 1764 zusammen mit Hardemente und anderen begangen hatte. Das daraufhin am 1. Mai 1770 verhängte Todesurteil wurde am 25. Mai 1770 vom Landesherrn, König Georg III. bestätigt. Wenige Wochen danach wurde Kniepmeyer zeitgleich mit einem seiner Mittäter namens Johan Philipp Bergmann auf dem Galgenkamp in Melle gehängt.

15.) Gerd Friedrich Zinselmeyer (*13.08.1719 in Laer),
heiratete am 24. Februar 1740 H. A. Bruns. Mit Pachtvertrag vom 20. Mai 1756 wurde er Müller auf der 1729 errichteten Windmühle auf dem Gersberg im Kirchspiel Borgloh. 1765 wird berichtet, die Mühle sei verfallen und reparaturbedürftig, von September 1764 bis März 1765 habe sie sogar stillgestanden; sie wurde im November 1766 abgebrochen und bei Neuenkirchen im Amt Fürstenau wieder aufgestellt.

Der Mühlenpächter Zinselmeyer indes wurde von dem im Frühjahr 1764 inhaftierten Bernd Hardemente bezichtigt, ein Mitglied der Räuberbande zu sein. Zinselmeyer wurde daraufhin im April 1765 verhaftet und in den Turm der Iburg gesperrt. Obwohl Hardemente 1767 unmittelbar vor seiner Hinrichtung die Anschuldigungen gegen Zinselmeyer zurücknahm und dessen Unschuld beteuerte, blieb Zinselmeyer weiterhin in Haft. Erst als weitere Mitglieder der Räuberbande erklärten, Hardemente habe den Zinselmeyer „als Gehülfen [...] mehrmalen fälsch besagt," ließ man Zinselmeyer 1772, also nach sieben Jahren, wieder frei. Als Entschädigung bot man ihm an, er könne das noch stehende kleine Müllerwohnhaus auf dem Gersberg unentgeltlich bewohnen, was er jedoch ablehnte, sodass das Haus 1772 anderweitig verpachtet wurde.

16.) Johan Heinrich Ostendorf
kam ursprünglich aus „Lüiske“ im Münsterland und hatte den Spitznamen „der Krauskopf von Lüisken“. Er war an mindestens zwei Raubüberfällen der Bande beteiligt, an denen auch Hardemente teilnahm. Über Verhaftung und Verurteilung ist nichts bekannt.

17.) Heinrich Heine,
nähere Personendaten nicht bekannt, war Mitglied der Bande und nahm 1760 (mit Hardemente) und 1765 an Raubüberfällen teil. Er saß nach seiner Verhaftung zunächst in Wittlage und dann seit dem 4. August 1767 in Vörden im Gefängnis. Dort wurde er „wegen eines kränklichen Vorfalles zur Ader gelassen“; er saß noch 1769 in Vörden in Haft, wo man ihm neue Holzschuhe und ein reines Hemd gab. Eine Verurteilung und sein Verbleib sind noch nicht ermittelt.

18.) Grützemüller Schweer;
dieser kam aus Heeke und war nach Aussage einiger Mittäter an mehreren Raubüberfällen der Bande beteiligt; nach seiner Inhaftierung erkrankte er und verstarb in der Haft.

19.) „Der kleine Gerhardt“,
weitere Personaldaten unbekannt, soll 1763/1764 zusammen mit Lavall, Lindhaus, Wessel und einem preußischen Deserteur namens Overbeck drei Einbruchsdiebstähle/Raubüberfälle begangen haben. Sein Verbleib ist nicht geklärt.

20.) „der Wessel“,
weitere Personendaten unbekannt, soll zusammen mit den unter Nr. 19 genannten Bandenmitgliedern ebenfalls an den drei vorgenannten Straftaten in Dissen und Gesmold beteiligt gewesen sein. Sein Verbleib ist nicht geklärt.

21.) Evert Jürgen Huntelt/Hundelt
kam gebürtig aus Laer und war von Beruf Schlachter. Er war aktives Mitglied der Räuberbande und wurde „fast mit den nämlichen Indiciis beladen“ wie Adolf Lindhaus. Nach seiner Inhaftierung (etwa Mitte 1765) saß er zumindest bis 1768 im Kerker der Iburg. Über seinen Verbleib ist nichts bekannt. 1768 vermerken die Iburger Amtsrechnungen lediglich: „pro Demission des Inquisiten Hundelt.“

22.) Hundelt,
N. N., Bruder von Evert Jürgen Hundelt aus Laer war in der Karwoche 1765 gemeinsam mit seinem Bruder an einem Raubüberfall der Bande in Aschendorf, Kirchspiel Dissen beteiligt. Sein Verbleib ist ungeklärt.

Die Räuber nach Hardementes Festnahme

*23.) Johan Philipp Bergmann (*1747)*,
Herkunft unbekannt, wurde erst zwei Jahre nach der Verhaftung Hardementes ein aktives Mitglied der Räuberbande; er gehört quasi zur „zweiten Generation" der Räuber. J. Ph. Bergmann wurde zunächst im Mai 1767 unweit von Minden nach dem Diebstahl eines mit Garn beladenen Karrens verhaftet und in Hausberge (Porta Westfalica) vor Gericht gestellt. Bereits in dem dortigen Prozess gab Bergmann zu, auch im Hochstift Osnabrück zuvor zwei Delikte begangen zu haben, nämlich zum einen im Juli 1766 einen nächtlichen Raubüberfall in Strangmeyers Kotten im Kirchspiel Dissen und zum anderen im Herbst 1766 den Diebstahl von fünf Pferden bei Rabber im Amt Wittlage. Bergmann wurde daraufhin an das Amt Wittlage ausgeliefert; wo er anfangs nicht nur sein bisheriges Geständnis wiederholte, sondern auch noch einräumte, im September 1766 zusammen mit Komplizen den Diebstahl an dem Kaufmann Lammers in Hilter begangen zu haben. Nachdem J. Ph. Bergmann dann aber im Gefängnis wieder Kontakt zu seinem dort ebenfalls einsitzenden Bruder Mathias Bergmann und dem Mittäter Knaup gehabt hatte, widerrief er sein Geständnis, „da er doch unschuldig sey", weil er sich, als jene Diebstähle begangen worden seien, „in Holland aufgehalten habe." Das Gericht beschloss daraufhin, „die Tortur" anzuwenden, wie solche schon bei dem Räuber Gabriel zum Erfolg geführt habe. Im Protokoll heißt es weiter: „Inquisit Bergmann hat die Folter nur eine Minute erduldet und darauf umfänglich bekannt, dass er drey [Raubüberfälle] mit beygewohnet habe."

Die paderbornische Justizkanzlei übermittelte sodann ein Vernehmungsprotokoll eines dort verurteilten Verbrechers namens Albert, welcher „den Bergmann und mehrere hiesige Gefangene als Complices vieler anderer Beraubungen und Diebstähle angegeben hat." Auf Vorhalt dieses Protokolls gestand Bergmann sechs weitere Raubüberfälle. Das daraufhin vom Gericht verhängte Todesurteil wurde am 1. Juni 1770 vom Landesherrn, König Georg III bestätigt und J. Ph. Bergmann alsdann noch im Sommer 1770 gemeinsam mit Friedrich Kniepmeyer in Melle gehängt.

24.) Mathias Bergmann,
Alter und Herkunft nicht bekannt, war Bruder von Johan Philipp Bergmann und ebenso wie dieser Mitglied der Bande; er nahm an mehreren Raubüberfällen teil. Nach seiner Verhaftung im Sommer 1765 saß er in Wittlage im Kerker und wurde zusammen mit den Bandenmitgliedern Tanto, Heine, Frömcke und Funke „über viele ausgeübte Diebstähle examiniert." Ende 1765 war Mathias Bergmann aber in Wittlage „aus dem Turm gestiegen", also geflohen. Er wurde jedoch schon am 5. Februar 1766 in Buer wieder ergriffen und an das Amt Wittlage überstellt. Sein weiters Schicksal ist bislang nicht bekannt.

25.) Johan Georg Gabriel (siehe Hinrichtung vom 3. November 1769 auf dem Stalbrink)

26. Mathias, der Schneider,
weitere Angaben unbekannt, nahm kurz vor Ostern 1765 an zwei Raubzügen der Bande teil; er wurde verhaftet und saß in Iburg im Kerker. Über seinen weiteren Verbleib ist nichts bekannt; eine Hinrichtung ist nicht belegt.

27.) Hermann Heuer,
weitere Personendaten unbekannt, war Mitglied der Bande; seine Tatbeiträge und sein Verbleib sind ungeklärt. Er wurde „im Münsterschen Amt Cloppenburg" verhaftet und nach Fürstenau ausgeliefert.

28. Staes sive Finke,
weitere Personaldaten unbekannt, war Mitglied der Bande. Nach seiner Verhaftung saß er zunächst in Wittlage, später in Vörden im Gefängnis, wo er mindestens einmal „torquirt", also gefoltert wurde. Seine Tatbeiträge und sein Verbleib sind bislang ungeklärt.

29.) Knaup,
weitere Personenstandsangaben nicht bekannt, war Mitglied der Bande und Komplize des Mathias Bergmann bei einem Raubüberfall. Nach seiner Verhaftung (1765) saß er in Wittlage im Gefängnis; sein Verbleib ist bislang ungeklärt.

30.) Bals Heinrich Brockmann,
nähere Angaben nicht bekannt, wurde als Mitglied der Bande durch Urteil vom 2. November 1773 zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

31.) Overbeck,
nähere Personenstandsangaben nicht bekannt, war „ein preußischer Soldat" gewesen und desertiert. Laut Geständnis des Mittäters Adolf Lindhaus nahm Overbeck zusammen mit den Bandenmitgliedern Lavall, Lindhaus, Wessel und „dem kleinen Gerhard" an drei Einbruchsdiebstählen bzw. Raubüberfällen in Dissen und Gesmold teil. Sein Verbleib ist nicht geklärt.

32. Peter von Dissen,
genauere Personenstandsdaten nicht bekannt, kam, wie zu vermuten ist, aus Dissen und war dort „Nachtwächter". Er nahm in der Fastenzeit 1765 an einem Raubüberfall auf einen Bauern in Borgloh teil, zu einer Zeit also, als Hardemente bereits seit fast einem Jahr im Gefängnis saß. Über den Verbleib von Peter von Dissen ist nichts bekannt, eine Hinrichtung ist nicht belegt.

33.) Heinrich der schwarze Kesselflicker
war nach Aussage anderer Bandenmitglieder „ein Heidenkerl“ bzw. „ein Zigeuner“ und von Beruf Kesselflicker. Sein Alter und seine Herkunft sind nicht bekannt. Das Attribut „der schwarze“ dürfte auf die pechschwarzen Haare und einen dunklen Teint zurückzuführen sein. Heinrich nahm im August und September 1765 an zwei Raubüberfällen teil, zu einer Zeit also, als Hardemente bereits seit etwa 1½ Jahren im Gefängnis saß. Von einer Verhaftung oder Verurteilung ist nichts bekannt; vielleicht war er rechtzeitig geflohen.

34.) „Unbekannte Juden“
An zwei nächtlichen Raubüberfällen sollen nach Aussage einiger Bandenmitglieder auch namentlich nicht bekannte „Juden“ teilgenommen haben, nämlich an dem Überfall auf Borgmann (16./17. August 1763 „ein oder zwey Juden“) und im Juni 1763 bei dem Überfall auf den Pastor zu Lohne („sechs oder sieben unbekannte Juden“). Der Autor vermutet, dass die angeblich nicht bekannten „Juden“ den Bandenmitgliedern nur als Vorwand dazu dienten, weitere ihnen bekannte Bandenmitglieder nicht benennen zu müssen.

35.) „Die Weihersche“,
vermutlich vom Hof Weihe in Heeke, nähere Personendaten nicht bekannt, gab Informationen bezüglich eines Raubobjektes. Die Räuber J. Frömcke, Tanto und Funke hatten sich Anfang September 1765 zu einem Raubüberfall in Ankum verabredet. Sie ließen „ihr Vorhaben fahren, weil eine Frau, die Weihersche ihnen Anleitung zu einem anderen Diebstahl gegeben“ habe. Sie „hätten sich dann zu dessen Ausübung nach Thiene begeben, nachdem sie vorher unterwegs Stricke und Wachsstöcke zu ihrem Vorhaben praepariert hätten.“ Da die Räuber „das von der Frau angegebene Haus nicht finden“ konnten, überfielen sie in der gleichen Nacht die Eheleute Schohaus in Thiene.

Bezüglich der übrigen Komplizen von Hardemente heißt es 1898 bei Wilhelm Hardebeck: „Nach Hardementes Hinrichtung suchte die Behörde auch dessen Spießgesellen habhaft zu werden. Verschiedene flüchteten, mehrere büßten längere Kerkerstrafen ab, einer wurde von seiner Familie bis zu seinem Lebensende versteckt gehalten […] Noch im Jahre 1770 führte der Vogt Nieberg zu Ankum eine Liste über die Personen, die Hardementes Bande angehört haben sollen. Er ließ ihr Tun und Treiben überwachen, auch durften diese des Nachts nicht vom Hause abwesend sein. Noch viele Jahre später heißt es in einem Berichte: ‚Der N. N. erfreut sich keinen guten Rufes, er soll auch Hardementes Bande angehört haben.‘ Diese Kontrolle führte man auch bei den Kindern fort […]“[45]

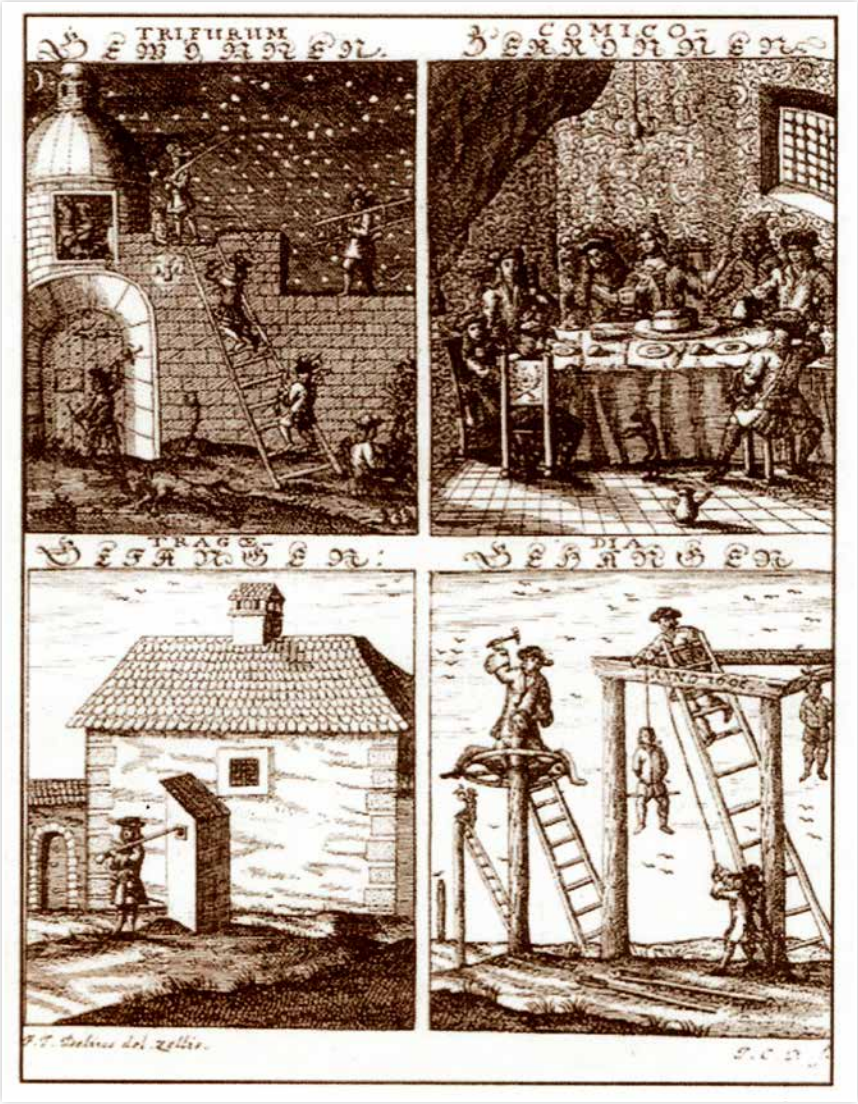

Abb. 24: Welche üblen Folgen bandenmäßiger Einbruchdiebstahl und Raub letztlich für die Täter hatten, beschrieb bereits im Jahre 1711 der Pfarrer Hosemann: „Die Quellenschrift des Pfarrers Hosemann über die Räuberbande des Nicol List hat einen stark dramatischen Gehalt, den zweifellos Schiller in seinen ‚Räubern' verwandte. Der erste Teil des Titelbildes zeigt einen Raubüberfall unter dem Motto ‚Gewonnen', der zweite das fröhliche Zechen der Bande in der Räuberschenke zu Stedten unter ‚Zerronnen', das dritte Bild das Gefängnis unter ‚Gefangen' und zuletzt den ‚Rabenstein' in Celle mit den gerichteten Räubern unter der Überschrift ‚Gehangen'. Darüber ist jeweils wie bei einem vieraktigen Drama gesetzt: Trifurum, Comoco, Tragoe, Dia."[46]

[1] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[2] Alle Informationen bis hierhin nach: Renze 2017. Renze gebührt der Verdienst, die familiäre Herkunft Hardementes geklärt zu haben.

[3] NLA OS, Rep. 100/306/20 und: NLA OS, Rep. 100/306/47 Kriminalsachen pp 1772–1775.

[4] Die Angaben zu den Straftaten und dem Prozess stammen, falls nicht anders vermerkt, aus den Akten NLA OS, Rep. 100/306/20 sowie NLA Os, Rep. 110 KK, Nr. 292 und NLA Os, Rep. 100/306/47.

[5] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[6] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[7] a) Hardebeck 1898, Seite 21. – b) Siemer 1993, Seite 242.

[8] Siemer 1993 m. w. N.

[9] NLA OS; Rep. 355 Iburg, Nr. 614, (Amtsrechnung 1767/1768).

[10] NLA OS; Rep. 355 Iburg, Nr. 1439 (Amtsrechnung 1767/1768).

[11] Ebenda.

[12] NLA OS, Rep. 100/306/20.

[13] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1439 (Amtsrechnungen 1767/1768) Seite 210 ff.

[14] Ebenda.

[15] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1441 (Amtsrechnung 1768/1769) Seite 210.

[16] NLA OS, Rep. 100/306/20, Blatt 50

[17] Dr. med. Hermann Hartmann ist 1870 der Erste, der Hardemente als „Räuberhauptmann“ bezeichnet. (Hartmann 1870, Seite 346 ff.)

[18] a) Hardebeck 1898, Seite 27. – b) Strakerjahn 1909, Seite 319.

[19] Strakerjahn 1909, a. a. O.

[20] Hardebeck 1898, Seite 25.

[21] Hardebeck 1898, Seite 27

[22] Ebenda.

[23] Hoffmeyer 1904, Seite 139.

[24] Dobelmann 1959, Seiten 531/532.

[25] a) Hardebeck 1898, Seite 21. – b) Siemer 1993, Seite 242.

[26] Hartmann 1870, Seite 347.

[27] FAVO Bronbewerking/Collectie Pohlsander.

[28] Ebenda.

[29] a) Hartmann 1970, Seite 347. – b) Hardebeck 1898, Seiten 23/24.

[30] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[31] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[32] Dobelmann 1959, Seiten 542/543.

[33] Hardebeck 1898, Seite 28.

[34] Information von Bernd Struckmann unter Hinweis auf die Kirchenbücher der Pfarre Ankum.

[35] Siemer 1993, Seite 242.

[36] NLA OS, K 100 Nr. 1 H, I 25.

[37] Telefonische Auskunft von Herrn Jürgen Hausfeld, 2009.

[38] Hardebeck 1898, Seite 21.

[39] Siemer 1993, Seite 243.

[40] Hartmann 1898.

[41] Dobelmann 1959.

[42] NLA OS, Rep. 100/306/47, Kriminalsachen 1772 ff., Blätter 3–29.

[43] Lorenz-Flake 1988, Seite 183.

[44] Ebenda.

[45] Hardebeck 1898, Seite 28

[46] Rössler, Horst: Nicol List, der Räuberhauptmann aus Beutha, in: Der Heimatfreund für das Erzgebirge, Heft 11/1965 und Heft 3/1966.

5. Der Straßenräuber Johan Heinrich Stapenhorst

Johan Heinrich Stapenhorst wurde am 2. Januar 1781 in Glane ehelich geboren als Sohn des Schneiders Johann Georg Stapenhorst und dessen Ehefrau Elisabeth Sommer. Er hatte sieben Geschwister. In seiner Jugend hatte er bei dem Küster von Glane „hinlänglichen Schulunterricht genossen“ und dann bei Broxtermann in Sentrup (Kirchspiel Glane) das Handwerk eines Holzschuhmachers erlernt. Am 9. Juni 1801 heiratete er in Glane Maria Catharina Specht aus Glandorf. Schon 2½ Monate später wurde am 22. August 1801 das erste Kind der Eheleute geboren. Aus der Ehe sind insgesamt fünf Kinder hervorgegangen; das jüngste wurde 1813 geboren. Anlässlich seiner Heirat nahm Johann Heinrich Stapenhorst auch eine Erbauseinandersetzung mit seinen Geschwistern vor und übernahm dadurch das väterliche Haus nebst Ländereien. Die Familie Stapenhorst wohnte 1815 im „Dorf Glane, No 6“.[1]

In den Folgejahren ernährte er sich und seine Familie teils vom Zuckerrübenanbau, teils vom Holzschuhmachen. Um seine kargen Einnahmen aufzubessern, betätigte er sich nebenher auch als Kuchenbäcker und spielte auf Hochzeiten mit der Violine; er war also, wie man auf Plattdeutsch sagen würde, ein „Viggelinenstrieker“. Ausweislich der Gerichtsakten hatte er „bis zur französischen Occupation einen durchaus unbescholtenen Lebenswandel geführt. Während der Occupation hatte er [aber] mit vielen anderen an der Grenze wohnenden geringen Unterthanen das Unglück zu Tabacks-Defrauden [= Schmuggel] gebraucht und in den in allen französischen Grenzprovinzen üblichen Douanenkrieg [= Zollkrieg] verwickelt zu werden. Er geriet dadurch in einen Zustand der Verwilderung.“

Der geschichtliche Hintergrund:
Die politische Grenze zwischen dem Hochstift Osnabrück und Preußen wurde schon zu Zeiten Friedrichs des Großen (1740–1786) auch zu einer Zollgrenze und dadurch zur Schmugglerzone. Dann kam 1806 die französische Besatzungszeit und das Osnabrücker Land wurde 1811 als Teil des „Département de l’Ems-Supérieur“ (= Ober-Ems-Departement) dem französischen Kaiserreich angegliedert. Die Staats- und Zollgrenze zwischen dem französischen Kaiserreich und dem von den Franzosen künstlich geschaffenen „Königreich Westphalen“ verlief im Osnabrücker Süden nunmehr in etwa wieder entlang der uralten Grenze zwischen Osnabrück und Tecklenburg. Angesichts der durch Kriegsereignisse und Kontinentalsperre sich ergebenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten bot die (Zoll-)Grenze einen großen Anreiz, sich durch Schleichhandel mit ausländischem Salz und Tabak ein Zubrot zu verdienen. Die Franzosen erließen daraufhin

im Juni 1811 eine sogenannte „Salzregie“ und im Dezember 1811 eine „Tabakregie“. Außerdem setzten sie entlang der hiesigen Zollgrenze eine Brigade „Douaniers“, also uniformierte und bewaffnete französische Zollbeamte, ein.[2] Diese nun waren bei der hiesigen Bevölkerung nicht gern gesehen, weil sich viele der Einheimischen doch wie selbstverständlich am Schleichhandel beteiligten. Der zwischen Mentrup (Kirchspiel Hagen) und Holperdorp (Kirchspiel Lienen) entlang der Grenze verlaufende Kammweg führt daher noch heute den Beinamen „Schmuggelpättken“.

Abb. 25: Grenzstein am sogenannten „Schmuggelpättken“.

Doch zurück zu Stapenhorst. Dieser war, wie sich bei späteren Ermittlungen herausstellen sollte, Mitglied einer mehrköpfigen Diebes- und Räuberbande.[3] Zu ihr gehörten:

1. Johann Heinrich Stapenhorst;
2. Heinrich Georg Jochmann, Zimmermann aus Glane, geboren 1779, verheiratet mit Elisabeth Niemann, 5 Kinder;
3. Johann Heinrich Jochmann, aus Glane, Bruder von 2., vor 1814 verstorben;
4. Eberhard Jochmann, aus Glane, Verwandter von 2. und 3., vor 1814 verstorben;
5. Friedrich August Nonnemann, aus Glane, vor 1814 verstorben;
6. Georg Heinrich Glosemeyer, aus Ostenfelde, vor 1814 verstorben;
7. Eberhard Heinrich Kemnah, aus Glane;

8. Bernhard Heinrich Wiemann, Schuster und Wirt in Glane, geboren 1784, verheiratet mit der Schwester von Stapenhorst, 2 Kinder;
9. Hermann Heinrich Eickholt, Bauernknecht, geboren 1787 in Glane;
10. Johann Heinrich Unland, Zimmergeselle und Bauernknecht aus Visbeck (Kirchspiel Glane), geboren 1789, verheiratet mit der Witwe des zwischenzeitlich verstorbenen Johann Heinrich Jochmann (siehe oben Nr. 2.).

In den Gerichtsakten heißt es weiter: „Die während der französischen Usurpation bestehende Tabaks-Regie hat zu vielfältigem Schleichhandel und heimlichen Ablagerungsorten die Veranlassung gegeben. Auf die Inquisiten Stapenhorst und die Gebrüder Jochmann war der Verdacht eines solchen Schleichhandelsbetriebes schon längere Zeit hindurch gefallen, ohne daß man ihn näher hätte ergründen können. Durch eine am 24. November 1812 von dem Kötter Abkemeyer zu Mentrup, Amts Iburg […] gemachte Anzeige ergab sich jedoch dieser Verdacht als zuverlässig […] so daß man allgemein sage, daß diese Inquisiten seit Einführung der Tabak-Regie sich als ›Douaniers‹ benennen [und] insofern Menschen die Tabak getragen oder gefahren, des Nachts erschrecket und dadurch bewirkt hätten, daß der von denselben weggeworfene Tabak in ihre Hände gefallen sey. Der Wahrheit dieser Angabe ist insgeheim näher nachgeforschet und es hat sich die von dem Friedensgerichte zu Iburg eingezogenen Erkundigungen schon am 5. Februar 1813 ergeben, daß [die Bande] einen von dem Kötter Glosemeyer gefahrenen und mit Tabak beladenen Wagen im Monath November zur Nachtzeit bewaffnet angefallen und beraubt habe.“

Folgendes war geschehen: Der Hagener Kaufmann Franz Heinrich Wilhelm Möller wollte am 10. November 1812 seine bei dem Ostenfelder Bauern Glosemeyer lagernde Fracht mit Tabak mit einem Pferdefuhrwerk von Ostenfelde nach Brochterbeck bringen und hatte hierfür Glosemeyer als Fuhrmann nebst Gespann engagiert. Wenige Stunden vor der Abfahrt erschien Stapenhorst bei Glosemeyer und fragte ihn, wann er mit dem Wagen abfahre; anschließend informierte Stapenhorst seine Komplizen in Glane.

Der Wagen mit dem Tabak fuhr gegen 22 Uhr bei Glosemeyer los. Neben Glosemeyer als Fuhrmann saßen noch Franz Möller und der Knecht Hehemann auf dem Wagen. Eigentlich wäre es einfach gewesen, mit dem Wagen auf ebenerdiger Landstraße westwärts über Lienen und Lengerich bis Brochterbeck zu fahren. Doch Glosemeyer lenkte den Wagen schon nach kurzer Zeit nach Nord/Nordwest in die Liener Berge.

Unterdessen hatten sich einige der Banditen in Ostenfelde an der „Hülsebrocker Klues“ (Klues = Schlagbaum) getroffen und dann verabredungsgemäß mit den restlichen Mittätern am Kahlen Berg versteckt. Zwei der Banditen, nämlich Stapenhorst und Nonnemann hatten sich mit „blauen Röcken“ verkleidet und hatten jeder eine Flinte

Abb. 26:
Französischer Zöllner in grüner Uniform. Warum sich Stapenhorst und seine Komplizen mit einem „blauen Rock“ verkleideten, ist bislang nicht geklärt.
Kreide- und Acrylzeichnung: R. Rottmann.

mit Seitengewehr dabei. Als das Fuhrwerk mit dem Tabak „in einer Schlucht des Liener Berges unterwegs“ war, sprangen die Räuber aus dem Gebüsch, schossen ihre Flinten ab und riefen auf Französisch: „Qui arrive?“ (Wer kommt da?) Mit weiteren französischen Schelt- und Schimpfworten versuchten sie den Eindruck zu vermitteln, sie seien französische „Douaniers“. Der Fuhrmann Glosemeyer sprang daraufhin vom Wagen, schirrte eines der zwei Pferde aus und ritt davon. Der Kaufmann Möller sprang ebenfalls vom Wagen und versteckte sich im Gebüsch. In der „Mondeshelle“ sah er, wie die Räuber den Tabak vom Wagen nahmen und wegtrugen. Unter ihnen erkannte Möller den Georg Jochmann und Stapenhorst, der einen blauen Rock trug. Insgesamt waren sieben Personen an dem Straßenraub beteiligt, nämlich neben Stapenhorst die Gebrüder Jochmann als Haupttäter sowie Bernhard Heinrich Wiemann, Hermann Heinrich Eickholt, Nonnemann und Glosemeyer als Gehilfen. Als die Räuber verschwunden waren, bestieg Möller das zurückgelassene Pferd und ritt eiligst zu seinem in Hagen wohnenden Schwager Glasmeyer.

Abb. 27: Dunkle Waldwege im Grenzgebiet zwischen Hagen a.T.W. und Holperdorp (Lienen). Foto: R. Rottmann.

Noch in der Nacht des Raubes teilte sich die Räuberbande. Zwei der Räuber, darunter Stapenhorst, verkauften einen Teil des geraubten Tabaks an den Bauern Alteridder zu Holperdorp, dem sie schon mehrfach Diebesware verkauft hatten, und an den Kaufmann Hölscher in Lienen. Zwei weitere Räuber, darunter Georg Jochmann, flüchteten über die Grenze nach Hagen. Hier boten sie noch in der Nacht des Raubes dem Bauern Wüller in der Bauerschaft Mentrup den Verkauf des Tabaks für mehr als 100 Taler an, was Wüller (heute: Familie Martin, Zum Schoppenbrink 9) aber ablehnte.

Schon am frühen Morgen nach dem Raub begab sich Kaufmann Möller auf eigene Faust nach Lienen und erfuhr, dass Alteridder und Hölscher in der Nacht Tabak angekauft hatten. Beide bestätigten ihm auf Nachfrage, dass „keine wirklichen Douanen den Überfall gethan“ hätten, sondern dass Stapenhorst, Jochmann und andere „als fälschliche Douanen-Beamte auf Beute ausgewesen“ seien. 250 Pfund Tabak im Werte von 50 RT erhielt Möller von Alteridder widerspruchslos zurück. Insgesamt soll der geraubte Tabak ursprünglich etwas über 800 Pfund gewogen und einen Wert von 160 RT gehabt haben. Der geschädigte Kaufmann Möller erstattete wegen des verübten Straßenraubs vom 10. November 1812 bezeichnenderweise keinerlei Anzeige bei den Behörden. Erst als sein neuer Wohnsitz im Oktober 1813 von den Behörden ermittelt worden war, machte er eine Aussage. Dies und der Transport des Tabaks in

dunkler Nacht durch die unwegsamen Liener Berge lassen vermuten, dass Möller den Tabak wohl selbst schmuggeln wollte und daher kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit den französischen Douanen hatte.

Wenige Tage nach dem Tabakraub, nämlich in der Nacht von dem 17. auf den 18. November 1812, erschienen zwei der Räuber bei dem direkt an der (Zoll-)Grenze wohnenden Bauern Abkemeyer in der Hagener Bauerschaft Mentrup und verkauften diesem „hundert Pfund conterbandierten Tabak auf Credit". Am nächsten Tag wurde jedoch „eine Quantität Tabak von dem französischen Steuer-Officianten bey Abkemeyer in Beschlag genommen". Die Räuber, die von dieser Aktion sofort erfuhren, waren nun besorgt, dass es der von ihnen auf Kredit verkaufte Tabak gewesen sei. Sie begaben sich daher „am Abend desselben Tages wieder nach Abkemeyer, um über ihren Tabak Erkundigung einzuziehen". Sie erfuhren, dass ihr Tabak bei der Zollrazzia verborgen geblieben sei; ein Teil des Tabaks wurde daraufhin noch am selben Abend im Beisein der Räuber an verschiedene Kaufleute verkauft. Nur ein Rest von 83 Pfund, der nicht verkauft werden konnte, wurde in einem Loch bei Abkemeyer vergraben. Nach Inhalt der Strafakten scheint Abkemeyer also in größerem Stil in den Tabakschmuggel entlang der Grenze verwickelt gewesen zu sein.

Als die Räuber kurze Zeit später den Rest holen wollten, war das Versteck aber leer. Sie verdächtigten den Abkemeyerschen Knecht Wilhelm Gieselbrecht, sich den Tabak zugeeignet zu haben. Als der Bauer Abkemeyer des Nachts nicht Zuhause war, drangen die Räuber in dessen Haus ein und ergriffen den Knecht. Dieser wurde mit einem Stock „auf den Kopf und Arm blutrünstig in der Maßen geschlagen, sodaß derselbe über fünf Wochen zur Arbeit untauglich geworden". Gleichzeitig entwendeten die Räuber, darunter auch Stapenhorst, 75 Ellen (= 43,80 Meter) Leinwand. Während des Schlagens hatte der Knecht Gieselbrecht gestanden, dass „der gesuchte Tabak bey dem Colono Gibbemeyer sich befinde". Die Räuber begaben sich sofort mit dem Knecht zu dem Gastwirt Gibbemeyer im Dorf Hagen, der ihnen den Tabak ohne Widerspruch überließ – auch Gibbemeyer war also wohl bewusst, dass es sich um illegale Ware handelte.

Bauer Abkemeyer erstattete am 24. November 1812 Strafanzeige wegen des nächtlichen Überfalls auf seinem Hof und brachte so die behördlichen Untersuchungen ins Rollen. Das „Iburger Friedensgericht" begann aber nur schleppend mit Ermittlungen und vernahm erst im Februar 1813 einige Zeugen der Vorfälle. Durch die vernichtende Niederlage des französischen Heeres im Russlandfeldzug (1812) und der anschließenden Niederlage der Franzosen in der Völkerschlacht bei Leipzig (16.–19. Oktober 1813) waren die Franzosen gezwungen, sich nach Westen zurückzuziehen. Das französische Ermittlungsverfahren gegen den Räuber Stapenhorst und seine Mittäter wurde daher zunächst nicht weiter verfolgt.

Nach dem Rückzug der französischen Besatzungsverwaltung nahm die neue, nunmehr hannoversche, Justizverwaltung im Mai 1814 die strafrechtlichen Ermittlungen wieder auf, nachdem eine Bande, bestehend aus Stapenhorst, Jochmann und Unland, in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai 1814 einen Einbruchsdiebstahl auf dem Hof des Bauern Peterwerth in der Bauerschaft Visbeck, Kirchspiel Glane, begangen hatte. Johann Heinrich Peterwerth, der Sohn des Bauern Peterwerth gab zunächst zu Protokoll, man habe ihm eine silberne Taschenuhr, Kleidung und 15 Holländische Gulden entwendet – auf späteren Vorhalt gab er zu, es seien doch nur drei Holländische Gulden gewesen. Nachdem man längere Zeit vergebens versucht hatte, die Täter dieses Einbruchsdiebstahls zu ermitteln, ergab sich endlich aus einer Aussage des inhaftierten Visbecker Bauern Große Hartlage, dass Stapenhorst, Georg Jochmann und Kemnah den Diebstahl verübt hatten. Große Hartlage stand in dem Verdacht, an der „Ermordung des Gerichtsboten Hoenemann beim Amte Iburg“ beteiligt gewesen zu sein.

In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni 1814 begingen Stapenhorst und Jochmann einen weiteren Einbruchsdiebstahl auf dem Hof Waltermann in Ostenfelde und bestahlen den dortigen Knecht Franz Buschmeyer.

Kurz danach wurden die Bandenmitglieder verhaftet und in die Kerkerzellen des Bergfrieds der Iburg verbracht. In der Nacht vom 21. auf den 22. September 1814 gelang jedoch Stapenhorst gemeinsam mit Georg Jochmann und Kemnah die Flucht aus dem Gefängnis. Sie tauchten unter und fanden bei dem Bauern Große Hartlage und dessen Ehefrau in der Glaner Bauerschaft Visbeck „verborgenen Aufenthalt“.

Am Sonntag vor dem Glaner Markt gab Bauer Große Hartlage den drei Flüchtigen den Tipp, den alten Bredeck in Sentrup zu bestehlen, denn er sei ein vermögender Mann; er (Hartlage) wolle das dort Entwendete wohl schon verbergen. Schon in der darauf folgenden Nacht vom 25. auf den 26. September 1814 brachen die drei Banditen in das Haus des alten Bredeck ein, überwältigten und fesselten den alten Mann. Bredeck rief: „Nehmt alles, laßet mir nur das Leben!“ Die Täter brachen Truhen und Schränke auf; sie entwendeten u. a. „eine silberne zweyhäusige Taschenuhr mit stählerner Uhrkette, ferner Leinwand und Kleidungsstücke“.

Nur wenige Tage später, in der Nacht vom 3. auf den 4. Oktober 1814, drangen Stapenhorst und seine zwei Komplizen in das Haus des Heuerlings und Pferdehändlers Caspar Kraemer in der Bauerschaft Sudendorf, Kirchspiel Glandorf, ein und entwendeten Kleidung und Hausrat im Werte von etwa 200 Talern. Den Anreiz zu dieser Tat erhielten sie von „dem Halbmeister [= Abdecker] Eschmeier zu Sassenberg im Preußischen“. Eschmeier hatte ihnen „den Pferdehändler Kraemer als einen Menschen geschildert, von welchem etwas zu holen sey, und ihnen geraten, den Diebstahl am

Füchtorfer Markttage zu verüben, weil Kraemer gewiß betrunken vom Markte nach Hause komme“. Wie vorhergesagt, war Kraemer „betrunken auf dem [Füchtorfer] Markt gewesen und hatte eine Geldkatze mit 80 Talern an dem Leib gehabt“.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober 1814 stahlen Stapenhorst und Kemnah aus der Weide des Bauern Radebrock vom Hankenberge drei Schafe. Die Schafe wurden noch in der Nacht geschlachtet, ausgeweidet und das Fleisch zu dem Bauern Große Hartlage in Visbeck gebracht, wo es nach und nach verzehrt wurde.

Ende Oktober 1814 gelang den Behörden schließlich die Wiederergreifung der drei entflohenen Verbrecher Stapenhorst, Jochmann und Kemnah. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde sofort wieder aufgenommen und um die von den Räubern zwischenzeitlich begangenen Straftaten erweitert. Bevor jedoch „die schon vorgefertigte rechtliche Entscheidung“ verkündet werden konnte, gelang den beschuldigten Stapenhorst und Kemnah in der Nacht vom 10. auf den 11. April 1815 „ein zweiter, höchst verwegener Ausbruch“ aus dem Kerker in Iburg. Stapenhorst galt nun als „der gefährlichste und strafbarste Verbrecher“ und wurde „vermittelst einer ausgelobten Prämie“, also einem Kopfgeld, gesucht.

Nach seinem zweiten Ausbruch aus dem Gefängnis hielt sich Stapenhorst zunächst mehrere Monate mit Straftaten zurück, beging dann aber erneut Einbruchdiebstähle, nämlich:

- in der Nacht vom 1. auf den 2. September 1815 bei dem Kötter Jacob Hackmann zu Glane,
- in der Nacht vom 15. auf den 16. Oktober 1815 bei dem Einwohner Heinrich Peters zu Aschendorf und
- in der Nacht vom 19. auf den 20. Oktober 1815 bei dem Kötter Heinrich Koch zu Glane.

Bei fünf weiteren zur Untersuchung gebrachten Einbruchdiebstählen aus dem Jahr 1815 konnte „nicht zur rechtlichen Gewißheit gebracht“ werden, dass Stapenhorst der Täter war.

Am 10. Dezember 1815 wurde der überregional zur Fahndung ausgeschriebene J. H. Stapenhorst in Versmold (Preußen) verhaftet und inhaftiert. Am 29. Februar 1816 wurde er dann von Preußen aufgrund eines Auslieferungsersuchens des Königreichs Hannover nach Iburg ausgeliefert, wo das unterbrochene Gerichts- und Ermittlungsverfahren gegen ihn fortgesetzt wurde.

Das abgetrennte Gerichtsverfahren gegen seine Mittäter und Komplizen wurde – soweit sie nicht schon verstorben waren – im April 1816 durch Urteil zum Abschluss gebracht. Heinrich Georg Jochmann wurde zwar mit der Todesstrafe verschont, „je-

doch zeitlebens zur Strafe öffentlicher Arbeit“ in der Strafanstalt und Festung Nienburg an der Weser verurteilt, also zum sogenannten „Karrendienst“. Johann Heinrich Unland erhielt eine einjährige Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit in Nienburg, die Angeklagten Bernhard Heinrich Wiemann und Hermann Heinrich Eickholt jeweils eine sechsmonatige Freiheitsstrafe mit Zwangsarbeit in Nienburg.

In seinem eigenen Strafverfahren legte Stapenhorst ein umfassendes Geständnis ab und stellte seine Tatbeiträge nicht in Abrede, wies aber darauf hin, dass „der während des französischen Druckes in hiesigem Fürstenthum besonders lebhaft getriebene Conterbandshandel [ihn] […] durch Verleitung der Gebrüder Jochmann zur Theilnahme an solchen Expeditionen [= Raubzügen] gebracht“ habe. Nach Schluss der Beweisaufnahme empfahl der Strafverteidiger von Stapenhorst, „ohne einen bestimmten Strafantrag zu machen, […] seinen Schützling nur der richterlichen Gnade“. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück beantragte dagegen, den Angeklagten wegen Straßenraub, Raub und sieben qualifizierten gefährlichen Diebstählen „mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen“. Diesem Antrag schlossen sich das Gericht und die Osnabrücker Justizkanzlei am 31. Dezember 1816 an.

Der König in Hannover („Georg P. R.“) genehmigte am 12. Februar 1817 die beantragte Todesstrafe und deren Vollzug. Am 29. April 1817 reichte Stapenhorst daraufhin durch seinen Anwalt bei der Osnabrücker Justizkanzlei ein Gnadengesuch ein. Der Verteidiger schrieb, Stapenhorst sei nur durch die französische Besatzung in solche Armut geraten, dass er zum Kriminellen geworden sei; bei allen Straftaten sei es niemals zu Verletzungen der überfallenen Opfer gekommen – eine glatte Lüge, wenn man die schweren Verletzungen des Knechtes von Abkemeyer bedenkt. Der Verteidiger verwies in dem Gnadengesuch weiter daraufhin, dass seit mehr als 40 Jahren im Fürstentum Osnabrück kein qualifizierter Diebstahl oder Raub mit der Todesstrafe geahndet worden sei. Der Verteidiger nahm insoweit Bezug „auf die Kirchhoffsche, Schülersche, Frersche und andere Banden […] von deren keiner den Tod erlitten“ habe. Es sei daher angesichts dieses „Gerichtsgebrauches“ völlig unangemessen, Stapenhorst hinzurichten.

Das Gericht in Iburg und die Justizkanzlei in Osnabrück nahmen Stellung zu dem Gnadengesuch. Sie schrieben, dass der Straßenraub von 1812 „schon nach den französischen Gesetzen […] für sich genommen nach den Artikeln 381 und 383 des Code penal die Todesstrafe“ verdiene. Gleiches gelte nach Artikel 126 der peinlichen Halsgerichtsordnung von 1523 und nach § 13 des Osnabrückischen Territorial-Gesetzes vom 26. März 1719. Außerdem stelle der verurteilte Stapenhorst „ein durch seine unternommenen Raubthaten und wiederholten gewaltlichen Diebstähle dem Staate so gefährliches und inacceptables Subjekt dar“, dass an eine Begnadigung nicht zu denken sei.

König Georg (in Personalunion König von Hannover und Britannien) schrieb am 3. Juni 1817, dass „im Osnabrückischen seit 40 Jahren die gesetzliche Strafe des Raubes nicht vollzogen sei“ und daher die Raubtaten derart zugenommen hätten, dass sich „die Nothwendigkeit eines Exempels“ ergebe. „Es ist daher die den Gesetzen nach erkannte [Todes-]Strafe zu vollziehen. Charlton House, den 3. Juni 1817 Georg, P. R.“

Nachdem die erbetene Begnadigung „höchsten Ortes abgeschlagen worden“ war,[4] wurde die „Enthauptung vermittelst des Schwerdtes [...] am 23.ten d. M. vorschriftsmäßig vollzogen“. „Der Nachrichter Friedrichs von Osnabrück [erhielt] wegen Hinrichtung des Delinquenten Stapenhorst ausbezahlet 19 rthlr, 10 ß, 6 d.“[5] „An ferneren Halsgerichtskosten des vorgedachten Delinquenten Stapenhorst [sind] an Diäten für Beamte, Geistlichkeit und Gefangenenwärter an Ausgaben zu bringen 18 rthlr 16 ß.“

Anno 1817. 53tes Stück.

Osnabrückische

Oeffentliche Anzeigen.

Mittwoch, den 2ten July.

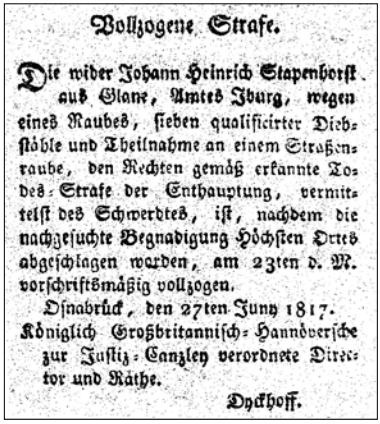
Vollzogene Strafe.

Die wider Johann Heinrich Stapenhorst aus Glane, Amtes Iburg, wegen eines Raubes, sieben qualificirter Diebstähle und Theilnahme an einem Straßenraube, den Rechten gemäß erkannte Todes-Strafe der Enthauptung, vermittelst des Schwerdtes, ist, nachdem die nachgesuchte Begnadigung Höchsten Ortes abgeschlagen worden, am 23ten d. M. vorschriftsmäßig vollzogen.

Osnabrück, den 27ten Juny 1817.

Königlich Großbritannisch-Hannöversche zur Justiz-Cantzley verordnete Director und Räthe.

Dyckhoff.

Abb. 28: Bekanntmachung in „Osnabrückische Oeffentliche Anzeigen“ vom 2. Juli 1817. Der Text lautet: „Vollzogene Strafe. Die wider Johan Heinrich Stapenhorst aus Glane, Amtes Iburg, wegen eines Raubes, sieben qualificirter Diebstähle und Theilnahme an einem Straßenraube, den Rechten gemäß erkannte Todes-Strafe der Enthauptung, vermittels des Schwerdtes, ist, nachdem die nachgesuchte Begnadigung Höchsten Ortes abgeschlagen worden, am 23ten d. M. vorschriftsmäßig vollzogen. Osnabrück, den 27ten Juni 1817. Königlich-Großbritannische-Hannöversche zur Justiz-Cantzley verordnete Director und Räthe. Dyckhoff.

Aus einer Akte bezüglich „der durch die Hinrichtung des Surenbrock sive Stapenhorst veranlaßten Kosten“ ergibt sich, dass das Amt Iburg mit der Zahlung einiger Rechnungen keine Eile hatte. So hatte der Oeseder Zimmermeister Friedrich Menkhaus „für die Hinrichtung und Beerdigung des im Jahre 1817 im Amte Iburg durch das Schwert vom Leben zum Tode gebrachten Surenbrock sive Stapenhorst die nöthigen Gerätschaften verfertigt und geliefert“ – vermutlich das Gestell für das Schafott und den Richtstuhl. Seine diesbezügliche Rechnung über 7 RT 24 mgr hatte er an-

schließend dem Amte Iburg vorgelegt und dort öfters an die Zahlung erinnert. Als er beim Amt Iburg gleichwohl kein Gehör fand, beschwerte er sich am 13. April 1819 bei der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Regierung in Osnabrück über die noch immer nicht erfolgte Vergütung. Doch nunmehr stritten sich die Behörden, wer denn nun die Rechnung des Handwerkers zu bezahlen hätte. Und weil die Mühlen der Bürokratie bekanntlich langsam mahlen, dauerte es noch bis zum 16. August 1822 (!), ehe dem Zimmermeister Menkhaus der verdiente Lohn auf Beschluss der Königlichen Kammer in Hannover ausgezahlt wurde.[6] Der Tod von Stapenhorst ist übrigens in den Kirchenbüchern nicht vermerkt, was aber nicht verwundert, weil er ja hingerichtet und wohl nicht kirchlich beerdigt worden ist.[7]

Doch warum wurde der Hingerichtete gelegentlich – wie oben erwähnt – als „Surenbrock sive Stapenhorst“ bezeichnet? Die Erklärung ergibt sich aus der Familiengeschichte.

Ein „Toennes Surenbrock“ war schon 1541 und 1543 in Iburg als Dachdecker und Steinhauer tätig.[8] Sein Sohn „Surenbrock“ betrieb im Jahre 1568 vor dem Mühlentor in Iburg eine Gastwirtschaft mit Herberge, in der damals regelmäßig auch der jeweilige Scharfrichter einkehrte, wenn er beruflich in Iburg zu tun hatte. 1589 war Jürgen Surenbrock Einwohner des „Wicboldt Iburg“ und seinem Beruf nach „des Wicboldts Koch“, also konzessionierter Wirt mit öffentlicher Küche.[9] Der letzte männliche Spross der Familie in Iburg war der Wirt Johan Surenbrock (* ca. 1610, † 1661 in Iburg), der im Flecken Iburg zeitweise das Amt des „Consuls“ innehatte. Seine Tochter Anna Sophia Surenbrock heiratete 1680 den aus Lengerich / Exterbrock gebürtigen Jodocus Heinrich Stapenhorst (* 1655)[10]. In dieser Zeit übernahm die Familie Stapenhorst die vor dem Flecken Iburg gelegene Gastwirtschaft der Surenbrocks, die vermutlich den alten Besitzernamen als Beinamen behielt (Münsterstraße 2, Bad Iburg).

Aus der Ehe Stapenhorst/Surenbrock gingen zwei Söhne hervor, nämlich Johann Heinrich (* 14.09.1681 in Iburg, † 1743 in Glane) und Johann Friedrich (* 26.12.1684 in Iburg). Beide Söhne führten neben dem offiziellen Familiennamen Stapenhorst auch den Beinamen „Surenbrock“. Als Anna Sophia Stapenhorst, geborene Surenbrock, 1686 starb, heiratete deren Witwer Jost Heinrich Stapenhorst im Jahre 1687 in zweiter Ehe Anna Maria Dreckmann, mit der er noch eine Tochter hatte, die 1687 in Iburg geboren wurde. Der Sohn Johann Heinrich Stapenhorst alias Surenbrock zog von Iburg nach Glane, wo er 1743 im Alter von 62 Jahren verstarb.

Dort in Glane wurde am 2. Januar 1781 dessen Urenkel, der später hingerichtete Johann Heinrich Stapenhorst geboren. Auch dieser wurde – ebenso wie sein Vater, Großvater und Urgroßvater – in der Bevölkerung inoffiziell „Surenbrock sive Stapenhorst“ genannt. Dies erklärt wohl, warum in der heimatlichen Literatur fast durchgän-

Abb. 29: Das Mühlentorviertel in Iburg; links das Hotel Stapenhorst, ehemals Surenbrock; Foto um 1920 aus dem Buch „Bad Iburg in alten Ansichten“, 1978, Bild 39.

gig erwähnt wird, der letzte Delinquent, der auf dem Stalbrink hingerichtet worden sei, sei „ein Surenbrock“ gewesen[11], während in den amtlichen Dokumenten dessen Familienname korrekterweise mit „Stapenhorst“ angegeben wird.

Ab 1850 taucht der Familienname Stapenhorst in Glaner Kirchenbüchern nicht mehr auf. Die letzten Träger des Familiennamens Stapenhorst in Glane sollen 1862 in die USA ausgewandert sein. Es handelt sich um eine Gruppe von 13 Personen, nämlich um Hermann Joseph Stapenhorst (*1803) nebst Ehefrau und vier eigenen Kindern sowie sieben Kindern seines verstorbenen Bruders.[12] Im Flecken Iburg betrieb eine Familie Stapenhorst dagegen nach wie vor bis ins 20. Jahrhundert an alter Stelle eine Gastwirtschaft.

---

1 NLA OS, Rep 350 Iburg, Nr. 12, Bevölkerungslisten 1815.

2 Siehe dazu: Lipka 2007.

3 Die weiteren Angaben zu dem Straßenräuber J. H. Stapenhorst stammen aus der Akte NLA Hannover, Hann. 26a, Nr 7253. Den Hinweis auf diese Akte erhielt ich freundlicherweise von Herrn Martin Kleine-Börger, Georgsmarienhütte.

4 Osnabrückische Öffentliche Anzeigen vom 02.07.1817.

5 NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1482 Amtsrechnungen Blatt 122.

6 NLA OS, Rep. 350 Iburg, Nr. 228, Hinrichtung Stapenhorst 1817–1822.

[7] Freundliche Mitteilung von Heinrich Stegmann/Borgloh, August 2010 und Juni 2017.

[8] NLA OS, Rep.355 Iburg Nr. 1145 (Amtsrechnungen 1541/42) und Nr. 1146 (Amtsrechnungen 1542/43).

[9] NLA OS; Rep. 100/88/Nr. 15$_{I}$, Blatt 65 (= Anno 1589).

[10] Die Personendaten hat mir freundlicherweise Heinrich Stegmann / Borgloh zur Verfügung gestellt. Siehe insofern auch: Stapenhorst 1964, S. 77–80.

[11]
- 1929 erklärt A. Suerbaum, die letzte Hinrichtung auf dem Stalbrink sei „um 1820 an einem Mörder Surenbrock“ geschehen.
- 1929 schreibt H. Goers, der letzte der „armen Sünder“, die auf dem „Galgenbrink“ hingerichtet worden seien, sei ein Surenbrock gewesen.
- 1949 berichtet die Nordwestdeutsche Rundschau in ihrer Ausgabe vom 22.02.1949, der „letzte arme Sünder, der den Galgenberg bestieg, war ein gewisser Surenbrock, der des Mordes beschuldigt war.“
- 1951 spricht A. Thiemann „von dem letzten Todesurteil, das im Jahre 1817 über den Dieb und Mörder Surenbrock gefällt wurde.“
- 1957 notiert G. Wrede: „letzte Hinrichtung 1820“.
- 1964 heißt es bei F. Wasser, das letzte Todesurteil solle daselbst am Stalbrink „im Jahre 1820 an einem Mörder namens Surenbrock vollzogen worden sein“.
- 1978 schreibt auch Bernd Schonlau, die letzte Hinrichtung auf dem Stalbrink in Oesede „ist für das Jahr 1817 in einem gewissen Surenbrock aus Sentrup wegen Straßenraub bezeugt.“
- 2009 enthüllte der Heimatverein Oesede eine Bronzetafel, auf der u. a. steht: „Nach überlieferten Berichten wurde hier 1820 das letzte Urteil an dem Mörder Surenbrock vollstreckt.“

[12] Stapenhorst 1964, Seite 80.

6. Chronologische Tabelle aller Hinrichtungen im Amt Iburg 1513–1817

Die Gesamtzahl der im Amt Iburg vom dortigen Gogericht verurteilten und dann hingerichteten Personen beläuft sich auf mindestens 228. In 103 Fällen davon werden die Hinrichtungsplätze namentlich genannt oder sind anderweitig identifizierbar (79 x Stalbrink, 12 x Voßheide, 8 x Mersch, 2 x im Hone und je einmal am Wulfskotten und am Zigeunergalgen). In 125 Fällen wird der benutzte Hinrichtungsplatz in den Akten nicht genannt, sodass nicht mit der nötigen Sicherheit gesagt werden kann, wo diese Hinrichtungen stattgefunden haben. In der Mehrzahl dieser Fälle ist es gleichwohl sehr wahrscheinlich, dass auch diese auf dem Stalbrink erfolgt sind, so z. B. wenn der zum Tode Verurteilte aus Oesede selbst oder umliegenden Orten, wie Hagen, Borgloh, Hilter, Bissendorf etc. kam.

Nach 1608 wurden ohnehin nur noch einmal „Im Mersch“ (1699), einmal ausnahmsweise „Im Hone“ (1731) und einmal am Zigeunergalgen in der Hölle (1734) Todesurteile vollstreckt, alle anderen Exekutionen, die für das Amt Iburg örtlich zugewiesen werden können, fanden auf dem Stalbrink statt. Es liegt daher nahe, dass alle nach 1608 erfolgten Hinrichtungen, bei denen der Richtort nicht explizit genannt wird, nur dort stattgefunden haben. Ob dies auch für die Zeit vor 1608 zutrifft, bleibt leider unklar, ist aber auch wahrscheinlich, da der bereits 1532 erwähnte „Stalbrink“ schon seinem Namen nach der Richtplatz schlechthin war. Alle 228 Hinrichtungen in ihren z. T. interessanten Einzelheiten ausführlich darzustellen, hätte den Rahmen dieses Buches gesprengt. Es sei aber insoweit auf die nachfolgende tabellarische Übersicht über alle 228 Hinrichtungen verwiesen, die nach Urteil des Gogerichts Iburg im Amt Iburg vollstreckt worden sind. In dieser tabellarischen Übersicht sind die acht bis zehn Hinrichtungen nicht mit aufgenommen, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts von den beiden im Amt Iburg gelegenen Freigerichten zu Glandorf und zu Bergfeld (Kirchspiel Dissen) an deren Hangbäumen vollzogen worden sind. Zu diesem Thema hat der Autor ein gesondertes Manuskript erarbeitet.

Jahr / Datum der Hinrichtung	Name des Hingerichteten	Herkunftsort	Hinrichtungsstätte	Hinrichtungsart	vorgeworfenes Delikt	Name des Scharfrichters
vor 1513	Johan Voss		Voßheide	∏	Diebstahl	
1513/1523	„die avermeiersche“	Glane	Voßheide	Ɣ	„Zauber-sche“	
02.07.1531	Franken tho Sunderhus					Jost von Bielefeld
02.07.1531	dessen Sohn					Jost von Bielefeld
1531	Dionysius Sacks					Meister Jacob
1531	Hinrick Sacks					Meister Jacob
1532	Baum, Hermann	Paderborn	Stalbrink		Landzwinger	
1532	dessen Knecht	Paderborn	Stalbrink	Ɣ	Landzwinger	
1532	dessen Knecht	Paderborn	Stalbrink	Ɣ	Landzwinger	
1532	„ein Landzwinger“	Sassen-berg	Stalbrink	Ɣ	Landzwinger	
1534	Dionysius Vinne	Diest/NL	Stalbrink	Ø + ☼	Wiedertäufer	Statius Rose
1534	Peter Kemper	Sneek/NL	Stalbrink	Ø + ☼	Wiedertäufer	Statius Rose
1534	Johan Boentrup	Münster	Stalbrink	Ø + ☼	Wiedertäufer	Statius Rose
1534	Johan Scheffer	Frecken-horst	Stalbrink	Ø + ☼	Wiedertäufer	Statius Rose
12.11.1539	Johan Bischof	Borgloh, Glandorf, Holte?	Voßheide	∏ + K		Meister Paul

Ø = enthaupten ∏ = hängen ☼ = rädern Ɣ = verbrennen ≈ = ertränken K = Kette N = Nagel

zwischen 1540 und 1553	„Carnebrochische Tochter“ (=Karrenbrock)	Hardensetten/Laer	Stalbrink	Ø + ☼	Brudermord	
	Frau aus Tatenhausen	Tatenhausen	Stalbrink		Kindsmord	
	Ostermöller	Remsede	Stalbrink		Stieftochter umgebracht	
	Pelke, Jorgen, alias Unverzagt	Tecklenburg	Stalbrink	Y	Brandstiftung	
	„Dieb und Mordbrenner“	Aschen	Stalbrink	Y	Mord und Brandstiftung	
08.07.1554	Berendt Hebbelings	evtl. aus Schledehausen				
25.07.1554	Baltzer upr Breden					
Ende Januar 1556	Johan Rockener	Glane oder Hilter				Meister Ditrich
kurz vor Ostern 1556	„Toversche“ I			Y	Zauberei	Meister Ditrich
kurz vor Ostern 1556	„Toversche“ II			Y	Zauberei	Meister Ditrich
17.08.1559	Georg Kaster					Meister Ditrich
26.01.1563	„die Elbersche“	Schinkel?		Y im Fass	„Molkentoverie“	Meister Ditrich
30.07.1563	„enen Deeff“			∏	Diebstahl	Meister Ditrich
12.05.1564	Henrich, Pastorensohn	Borgloh	vermutlich Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	Meister Ditrich
12.05.1564	Johan, Pastorensohn	Borgloh	vermutlich Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	Meister Ditrich
27.06.1564	„Mester Tigmann, den Racker“					Meister Ditrich
10.08.1568	Hermann Knepper					Meister Slomer aus Osnabrück
um 1570	Gerlach Odemann	Natrup-Hilter	Stalbrink		Misshandlung	

14.09.1571	Pelke uff der Heide	Hardens-tetten/Laer		♆	vermutlich Zauberei	Scharf-richter v. Rheine
14.09.1571	Anne Schepers	Dorf Laer		♆	vermutlich Zauberei	Scharf-richter v. Rheine
14.06.1574	Jost Riemann		Stalbrink	∏	banden-mäßiger Diebstahl	Meister Carsten
14.06.1574	Johan Herwech	Schlede-hausen?	Stalbrink	∏	Diebstahl	Meister Carsten
28.06.1574	Hermann Kohlbrecher	Pye / Wal-lenhorst	Stalbrink	∏	Diebstahl	
25.01.1575	Jürgen Schröder			Ø		Scharf-richter v. Wieden-brück
23.05.1575	Jürgen Sander	Rulle oder Schlede-hausen		☼	Mord	Scharf-richter aus Osna-brück
Fastenzeit 1581	Mutter und Tochter	Amt Iburg	Stalbrink	♆	Zauberei und Mord an Sohn bzw. Bruder	
			Stalbrink	Ø		
01.07.1581	Jacob Koeper		Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	
01.07.1981	Everdt Krammen	Versmold	Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	
18.05.1583	ein Toverer		Stalbrink	♆	Zauberei	Meister Asmus v. Minden
18.05.1583	„drei Toversche“		Stalbrink	♆	Zauberei	Meister Asmus v. Minden
18.05.1583		Malbergen	Stalbrink	♆	Zauberei	Meister Asmus v. Minden
18.05.1583		Malbergen	Stalbrink	♆	Zauberei	Meister Asmus v. Minden
02.07.1583	die Konersmann-sche	Borgloh	vermutlich Voßheide	♆	Zauberei	Meister Kersten v. Lengerich

02.07.1583	die Gerdesche	Dissen	vermutlich Voßheide	♀	Zauberei	Meister Kersten v. Lengerich
02.07.1583	Anna uff den Kolberge	Borgloh	vermutlich Voßheide	♀	Zauberei	Meister Kersten v. Lengerich
02.07.1583	die Maensche	Borgloh	vermutlich Voßheide	♀	Zauberei	Meister Kersten v. Lengerich
03.08.1583	Zaubersche	Osnabrück	Stalbrink	♀	Zauberei	Meister Henrich
03.08.1583	Zaubersche	Osnabrück	Stalbrink	♀	Zauberei	Meister Henrich
03.08.1583	Johan Tappmeyer	Dissen	Stalbrink	♀	Mordbrenner und Brudermörder	Meister Henrich
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
anno 1583	Frau N.N.			♀	Zauberei	
09.01.1585	Johan Wessels	Dissen oder Wallenhorst	evtl. Voßheide	Ø + N	Totschläger	
22.02.1586	„drei Mörders“ darunter „de Scholemeister tho Dissen“		Stalbrink	☼	6 x Mord und Straßenraub	Meister Heinrich
22.02.1586			Stalbrink	☼	11 x Mord und Straßenraub	Meister Heinrich
22.02.1586		Dissen	Stalbrink	☼	21 x Mord und Straßenraub	Meister Heinrich
23.03.1586	Ilsche, die Zauberische	Glandorf		♀	Zauberei	Meister Heinrich

11.10.1587	der Buermeister					
10.06.1588	Jürgen Nobis Kroech	Telgte	Stalbrink	Ø + ☼	angeblich 14 Morde	
12.02.1590	Meyer zu Hörste	Dissen	Stalbrink	♆	Brandstiftung	Meister Hanß
24.11.1590	Anna R.	Füchtorf		♆	Hexerei	
um 1591	Johan Thiehacke	Hagen/ Große Heide	Stalbrink	Ø		Totschlag/ Straßenraub
um 1591	„die Vollmarische“	Hagen/ Große Heide	Stalbrink			
1591	„der Scheper“			∏		
zwischen Oktober 1591 und März 1592	Gerken Hoiksman			∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Johan Hermann Schütten			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Johan Mouwen			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Kannen			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Arend Potthoff			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Speckbuck			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	David Holzgraf			vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Klein	Oldenburg		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Helma	Withmund		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Tomas	Withmund		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß

zwischen Oktober 1591 und März 1592	„noch fünf andere“	Frießland		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
		Frießland		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
		Frießland		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
		Frießland		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
		Frießland		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Heinrich Bodekers	Hilter		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Kelker	Laer oder Glandorf		vermutlich ∏	Viehdieb	Meister Hanß
	Viller von Glandorf	Glandorf		∏	Viehdieb	Meister Hanß
Sommer 1592	„eine Zauberische“		Voßheide	♈	Zauberei	
31.05.1593	Balz zur Holle		Voßheide		Diebstahl	Meister Hanß
31.05.1593	Ideken Hüßers	Glane, Glandorf, Hilter?	vermutlich Voßheide	vermutlich ☼ * N	Beihilfe zum Kindsmord (?)	Meister Hanß
31.05.1593	Anna Hüßers	Glane, Glandorf, Hilter?		≈	Kindsmord	Meister Hanß
Januar 1594	Hans von Ravensberg	Ravensberg				Meister Hanß
23.03.1594	Robert Lüdinghaus					Meister Hanß
23.03.1594	Hanß Vering	Sassenberg (?)				Meister Hanß
06.08.1594	Hermann Vogt	Schledehausen			Zauberei	Meister Hanse
24.01.1596	Peter der Schumacher			∏ + K		Meister Hanns
08.03.1596	Otto Marklosses					

08.03.1596	Franz von Vechtel					
08.03.1596	Berend Janson					
21.07.1596	Peter Plenters	Hasbergen (?)				Meister Hanz
13.01.1597	Johan Redeker, „der Wegweiser“	Vinnenberg		Ø + N		
11.04.1598	Friedrich Stotermann		Stalbrink	∏		Meister Hanß
16.08.1599	Weßeler, der Vater	Glane		∏ + K		
16.08.1599	Weßeler, der Sohn	Glane		∏ + K		
04.09.1599	Johan Sneider	Handorf				Meister v. Wieden-brück
20.09.1600	Gerdt Nigehaus		vermutlich im Hone	∏ + K		Meister Matthias
1600	Reineken Weinzepper		vermutlich im Hone	Ø + N		Meister Matthias
24.01.1601	Hans Voß	Osnabrück		Ø + N		
23.04.1601	Jost Varnow	Osnabrück		∏ + K		
23.04.1601	Anna Robertz			Ø + N		
30.04.1601	Jost Buck			Ø + N		
17.05.1601	Heinrich Rumpstorff	Telgte				Meister Matthias
31.03.1602	Evert Uhrberg	Sentrup				Meister Matthias
23.05.1603	Peter von Düren	Düren				
23.05.1603	Israel von Iburg	Iburg				
23.05.1603	Hermann von Recke	Recke				
23.05.1603	Cord von Bissen-dorf	Bissendorf		∏ + K	Diebstahl	
03.10.1603	Johan Lubbinck	Stift Min-den		∏ + K	Pferdedieb	Meister Matthias
02.08.1604	„der Möller uf den Sprinckberge“	Dissen	Voßheide	☼	Mord	Meister Matthias
16.08.1604	„Lubbert der Sohne“ vom Hof Sprinckmeyer	Dissen	Voßheide	Ø	(Vater-)Mord	Meister Matthias

20.04.1605	Hermann Holteke	Hümmling	Wulfskotten	☼	Mord	Meister Matthias
22.04.1605	„Catharina Konnings, die Wickersche“	Glandorf	Voßheide	Ø	Zauberei (Wickerei)	
30.06.1607	Hans von Fürstenau	Fürstenau	Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Heinrich von Steinfurt	Steinfurt	Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Franz Hoyer		Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Otto von Detten	Emsdetten	Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Dietrich von Detten	Emsdetten	Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Heinrich von Almelohe	Almelohe/ NL	Mersch	Ø	Landzwinger	
30.06.1607	Hensken von Deventer	Deventer/ NL	Mersch	Ø	Landzwinger	
22.08.1607	Jost Meyer zu Sünsbeck	Holte		Ø	mehrfach gebrochene Urfehde	
18.03.1608	Ulrich Geyer			∏ + K	Kirchendiebstahl	
27.04.1608	Johan Niebrügge	Dissen		Ø	Blutschande	Meister Matthias
19.05.1608	Everdt Lücking	Hagen		Ø		
04.07.1608	Carsten Gödeke	Friesland		∏ + K	Pferdedieb	Meister Matthias
04.07.1608	Anna von der Lippe	von der Lippe		∏ + K	Diebstahl	Meister Matthias
21.12.1608	Hermann Brickwede (alias Hermann Sprick)			Ø	etliche Einbruchdiebstähle	
10.05.1609	Jasper Franksmann	Hagen	vermutlich Stalbrink	Ø	zweifache Brandstiftung	Meister Matthias
29.09.1609	Johan Hoyenbrink			Y	gemeinsame Blutschande – Inzest	
29.09.1609	seine Tochter Anna			Y		
29.09.1609	Johan Krevet	Fürstenau		Ø + N		
19.08.1615	Jobst Fluchtmann	Hagen	vermutlich Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	Meister Matthias

19.08.1615	Johan Stroit	Hagen	vermutlich Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	Meister Matthias
19.08.1615	Meuschen von Levern	Levern	vermutlich Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	Meister Matthias
24.07.1617	Hermann Kruse (Pastorensohn)	Hagen	vermutlich Stalbrink	Ø	Totschlag	Meister Matthias Klare
24.07.1617	Catharina Beckmanns	Borgloh		≈	Kindstötung	Meister Matthias Klare
01.02.1619	Jobst Rogge	Laer		vermutlich ∏	Vieh- und Pferdedieb	Meister Matthias
01.02.1619	Broekamp			vermutlich ∏		Meister Matthias
11.09.1619	Evert Grotthaus alias Wiesen			∏	Diebstahl	Meister Matthias
13.06.1621	Johan Meyer zu Oesede	Oesede	Stalbrink	Ɣ	Brandstiftung	Meister Matthias
01.06.1622	Heinrich Scheve oder Uhrberg bei der Landwehr	Glane		Ø	Straßenraub	Meister Matthias
08.01.1623	Johan von der Lye	„Lye“		Ø	Landzwingerei und andere Untaten	Meister Matthias
13.02.1623	Jobst Voß		Stalbrink	Ø + N	Landzwingerei	Meister Matthias
13.02.1623	Cornelius Schulte genannt Baurnfeind		Stalbrink	Ø + N	Landzwingerei und Bigamie	Meister Matthias
01.09.1623	Johan Strodtmann			Ø	Diebstahl	Meister Matthias Klare
17.03.1624	Heinrich Wulftange	Wallenhorst (?)				Meister Matthias
14.04.1624	Dietrich Landwehr	Iburg		Ø + N		Meister Matthias
14.04.1624	Berndt Schelle			Ø + N	Schweinedieb	Meister Matthias

19.02.1625	Everdt Klockenbrink	Hilter oder Gesmold (?)		vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
26.02.1626	Lüdecke Flöer			∏	Diebstahl	Meister Matthias
22.05.1626	Everdt Freimuth			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
22.05.1626	Johan Brüggemann	Wersen		vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Henrich Meyer, genannt Spanier	aus der Schanze Winschoten/NL		vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Hermann Döpff			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Hermann Schwalben			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Johan Twestede			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Dietrich Jansen			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
25.05.1626	Sander Jansen			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
17.11.1626	Jürgen Huckelriede			vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias

28.01.1627	Wilbrandt Meckinghaus	Belm	Stalbrink	Ø + N	Landzwinger	Meister Matthias
28.01.1627	Clawes Bedes		Stalbrink	vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
28.01.1627	Sweder Boutmann		Stalbrink	Ø + N	Landzwinger	Meister Matthias
28.01.1627	Albert Langenberg		Stalbrink	vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
28.01.1627	Johann Kleyer	alle aus der Garnison Bourtange/ NL	Stalbrink	vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
29.01.1627	Jasper Untermeyer		Stalbrink	Ø + N	Landzwinger	Meister Matthias
29.01.1627	Cordt in der Uhlen		Stalbrink	vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
29.01.1627	Franz in der Heide		Stalbrink	vermutlich Ø	Landzwinger	Meister Matthias
17.12.1629	(der alte) Melchior Meyer zu Reckendorf (75 Jahre alt)	Hilter, Bauerschaft Natrup	Stalbrink	∏ + Y (strangulieren = hängen)	Sodomie	Meister Matthias
23.08.1630	Johan Focke	Oesede	Stalbrink	∏ + K	Diebstahl	
um 1630	Gerdt Lücking	Malbergen	Stalbrink	∏	Diebstahl	
um 1630	J. v. Ohr's Knecht		Stalbrink	∏	Diebstahl	
um 1630 (?)	Henrichen Brückner			∏		
21.07.1651	Gerdt Funke					Hans Froböse
04.01.1652	„ein Blinder"					Meister Hanß
1654	Cordt Meyer					
13.02.1655	Heinrich Bolte	Wiedenbrück, in Schledehausen wohnhaft	Stalbrink	Ø + Y	Sodomie	Meister Heinrich Sparenberg

1666	Jobst Hengelbrock	Borgloh (?)	Stalbrink	Ø		Meister Heinrich Sparenberg
19.08.1667	Henrich Niemann		Stalbrink	∏ + K		Meister Heinrich Sparenberg
12.07.1672	Trincke Kottgemeyer			≈	Kindsmord	Meister Heinrich Sparenberg
06.06.1676	Dietrich Mollenbroick	Aschendorf / Dissen	Stalbrink	Ø + ☼		Meister Heinrich Sparenberg
01.07.1679	Margarethe zu Oestringen (?)					Meister Heinrich Sparenberg
1689	Gerdt Saetmann		Stalbrink	∏	mehrfacher Diebstahl	Johan Christoph Bassen
1699	Herman Grothaus		vermutlich auf dem Mersch	Ø	Mitglied einer Diebesbande	Meister Franz Schneider
1700	Johan Stiene	aus Glandorf oder Hilter (?)	Stalbrink	∏		Franz Schneider
1701	Sperling		Stalbrink	∏		Franz Schneider
09.08.1708	Caspar Hinxe alias Sundertein		Stalbrink	Ø + Y		Franz Schneider
23.09.1713	Willebrand Witte alias Brandtwitte	Schwege (?)	Stalbrink	Ø + Y		Nachrichter Voß
03.05.1718	Joh. Heinr. Hüdepohl	Voxtrup (ß)	Stalbrink	Ø	u. a. Bigamie	Henrich Lohdi (als Substitut)
25.05.1719	Matthias Kohmöller	Hilter	Stalbrink	∏	Kuh- und Pferdedieb	Henrich Lohdi

25.05.1719	Gerdrut Kösters		Stalbrink	Ø + N	Kindsmord	Henrich Lohdi
18.04.1722	Franz Barlage	Wallen-horst	Stalbrink	Ø + N	Vergewal-tigung und Einbruch-diebstahl	Joh. David Busch
23.12.1729	Johan Walke	Remsede	Stalbrink	∏ + K	Pferdedieb-stahl	Joh. David Busch
Juni 1731	Ernst Rößeler		Stalbrink	∏	mehrfacher Einbruch-diebstahl (banden-mäßig)	Joh. David Busch
14.07.1731	Joh. Caspar Nollmann gen. Holtmeyer	Mäscher/ Glane	im Hone	☼	Gattenmord	Joh. David Busch
16.07.1731	Cathar. Marg. Torbecke	Mäscher/ Glane	Stalbrink	☼	Mord an Frau des Geliebten	Joh. David Busch
11.08.1732	Joh. Herm. Steinkühler	Wellendorf	Stalbrink	☼	Gattenmord	„ein anderer Scharf-richter“
Ende Okt. 1732	Franz Piepenbrock	aus dem Hochstift Münster	Stalbrink	Ø	mehrfache Einbruch-diebstähle	Joh. David Busch
Ende Nov. 1732	Joh. Henr. Wiethop	Ohrbeck (?) (St. Katharinen)	Stalbrink	☼	Gattenmord	Joh. David Busch
Mitte mai 1733	Anna Gertrud Heckmann	Laer	Stalbrink	Ø	versuchter Gattenmord	Joh. David Busch
1734	„Zigeunerweib Flandrin“		Zigeuner-galgen in der Hölle	∏ + K		Joh. David Busch
1736	Schmalhorst		Stalbrink	Ø		Joh. David Busch
10.11.1740	Gerd Frauenwisch	Belm	Stalbrink	Ø + N		Joh. David Busch

Anfang 1741	Berend Henrich Rolf	Ellerbeck	Stalbrink	Ø	vielfach wiederholter Diebstahl und Urfehde-bruch	Joh. David Busch
1741	Gerd Schröder	Rulle	Stalbrink	∏ + K		Joh. David Busch
1753	Elisabeth Orthmann	Bissendorf	Stalbrink	Ø	Kindsmord	„Nach-richter Busch“ Joh. David
05.12.1767	Johannes Bernhard Hackmann alias Hardemente	Ankum	Stalbrink	∏	Einbruch-diebstähle, Raub	„Nach-richter Matthias“
03.11.1769	Georg Gabriel	Darmstadt	Stalbrink	Ø + ☼	Straßenraub, Einbruch-diebstähle, Raub	„Nach-richter Matthias“
03.11.1769	Peter Lavall		Stalbrink	∏	Einbruchs-diebstähle, Raub	„Nach-richter Matthias“
10.12.1789	Joh. Caspar Witte	Dissen	Stalbrink	Ø + ☼	Mord	Theod. Hermann de Groot aus Münster
23.06.1817	Joh. Henr. Stapenhorst	Glane	Stalbrink	Ø	Straßenraub und Ein-bruchdieb-stähle	Joh. Gottfr. Friedrichs

Statistische Auswertung der tabellarischen Übersicht

228 Hingerichtete von 1513 bis 1817
davon 181 Männer (= 79,4 %)
47 Frauen (= 20,6 %)

Zieht man die Zaubereidelikte (1 Mann, 32 Frauen) ab, verbleiben für die 195 ‚normalen' Kriminaldelikte
180 Männer (= 92,3 %)
15 Frauen (= 7,7 %)

Von den 228 Hingerichteten wurden

• geköpft	76	(= 33,3 %)
• gehängt	62	(= 27,2 %)
• verbrannt (vor allem „Hexen")	41	(= 18,0 %)
• gerädert	10	(= 4,4 %)
• Hinrichtungsart unbekannt	36	(= 15,8 %)

Bei 76 Enthauptungen gab es 46 „einfache" Enthauptungen. Bei 30 Enthauptungen erfolgte eine „Nachbehandlung" des Leichnams, nämlich:

• Kopf auf die Stange nageln	15
• Rädern des Leichnams	11
• Verbrennen des Leichnams	4

Bei 62 Hinrichtungen durch Hängen wurde mindestens 23-mal zum Aufhängen eine Kette verwendet. Einmal wurde der Verurteilte „stranguliert" und anschließend verbrannt. In diesem Fall wurde der Verurteilte wohl nicht gehängt, sondern am Boden liegend erdrosselt, um ihn nicht bei lebendigem Leib verbrennen zu müssen.

Verteilung der Hinrichtungen im Jahresverlauf

Bei 163 Hinrichtungen ist das genaue Datum oder zumindest der Monat der Exekution angegeben. Eine Auswertung ergibt, dass die meisten Hinrichtungen im Mai (29) und die wenigsten im Oktober (3) erfolgt sind. In den vier wärmsten Monaten von Mai bis August ist mehr als die Hälfte aller Hinrichtungen, nämlich 53,4 %, erfolgt, in den vier Herbstmonaten von September bis Dezember nur 15,3 %.

Januar	19	Juli	23
Februar	13	August	18
März	11	September	10
April	10	Oktober	3
Mai	29	November	7
Juni	17	Dezember	5

Straftatbestände

Von den 228 Hinrichtungen ist in 168 Fällen das dem Todesurteil zugrunde liegende Delikt bekannt, in 60 Fällen nicht bekannt. Nachfolgend eine „Rangliste“ der Delikte, die im Amt Iburg zur Hinrichtung führten:

Hexerei/Zauberei 32

Landzwingerei 31

Mord und Totschlag
(2 x Totschlag, 13 x Mord und Mordbrand,
5 x Gattenmord, 7 x Kindstötung) 27

Viehdiebstahl
(20 x Viehdiebstahl, 6 x Pferdediebstahl) 26

Wiederholter einfacher Diebstahl 23

Bandenmäßiger Diebstahl/Raub 7

Brandstiftung 5

Straßenraub 4

Wiedertäuferei 4

Blutschande/Inzest 3

Sodomie 2

Urfehdebruch 1

Vergewaltigung 1

Bigamie 1

Misshandlung 1

7. Knochen und Skelette unter dem Galgen

Im Laufe der Jahrhunderte vom Mittelalter bis 1817 sind wahrscheinlich weit über 200 Menschen auf dem Stalbrink hingerichtet worden. Ihre Körper oder die Reste davon wurden – soweit die Hingerichteten nicht verbrannt worden sind – nachweisbar in Kuhlen und Gruben unter dem Galgen verscharrt. Die Gebeine ruhen wohl nach wie vor im Erdreich unter der alten Hinrichtungsstätte, so wie dies bei anderen ehemaligen Hinrichtungsstätten, die archäologisch untersucht worden sind, ebenfalls nachgewiesen worden ist. Bezüglich der Richtstätte auf dem Stalbrink in Oesede berichtet August Suerbaum 1929: „Bei den Erdarbeiten fand man noch ein Skelett, der Kopf lag etwas abseits.“[1] Archäologische Grabungen auf dem Stalbrink würden vermutlich weitere Skelette und Spuren von Hinrichtungen zum Vorschein bringen.

Dabei wären die Spuren jeweils abhängig von der Art der Hinrichtung und der anschließenden Behandlung des Leichnams. Folgende Varianten sind für den Stalbrink nachweisbar:

1. Enthaupten; Kopf und Körper werden sofort zusammen verscharrt; Reste: komplettes Skelett mit dislozierten Kopf
2. Enthaupten; der Körper wird verscharrt, der Kopf auf den Galgen genagelt oder auf eine Stange gesteckt und erst Jahre später abgenommen und verscharrt; Reste: Komplettes Skelett ohne Kopf; Kopf ohne Skelett
3. Enthaupten, anschließend verbrennen; Reste: Scheiterhaufenasche
4. Enthaupten, Körper wird aufs Rad geflochten, Kopf genagelt; Reste: Knochengruben ohne Skelettverbund.
5. Hängen; der Hingerichtete wird wenige Tage nach der Exekution vom Galgen genommen und verscharrt. Reste: komplettes Skelett im Verbund
6. Hängen; der Leichnam bleibt hängen, bis das Skelett ganz oder in Teilen herabfällt und verscharrt wird; Reste: Knochengruben zumeist ohne Skelettverbund.
7. Rädern; der Leichnam bleibt auf dem Rad, bis die Knochen herabfallen; Reste: Knochengruben ohne Skelettverbund.
8. Verbrennen; Reste: Scheiterhaufenasche.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Bestattung Hingerichteter in der Regel keine Särge benutzt wurden. Alle Individuen wurden mehr verscharrt als beigesetzt, achtlos in die Gruben oder Kuhlen geworfen, wobei die Grabgruben fast immer zu

klein oder zu kurz waren.[2] In der Tat scheint man bei der Entsorgung der toten Körper der Hingerichteten keinen großen Aufwand betrieben zu haben, denn bei den meisten der durch Zufall entdeckten oder archäologisch untersuchten ehemaligen Hinrichtungsstätten stieß man auf flachgründige Bestattungen, bei denen die Skelette oder Skelettreste zumeist nur etwa 30-50 cm unter der Erdoberfläche lagen, seltener in 0,80 m bis 1,0 m Tiefe.[3] Das achtlose Verscharren der Hingerichteten in nicht geweihter Erde sollte den Toten die Auferstehung unmöglich machen. Die Bauchlage vieler verscharrter Hingerichteter kann ein Schutz vor Spuk, vor einer Wiederkehr des Toten sein, wie überhaupt das Verscharren im Galgenbereich die Seele des Toten dort bannen sollte.[4] Dennoch ist eines bemerkenswert: Bei archäologischen Ausgrabungen auf der spätmittelalterlichen Hinrichtungsstätte in Salzhausen, Landkreis Harburg, stellte man fest, dass es zu keinen Überschneidungen von Grabgruben kam, obwohl der Richtplatz über 300 Jahre in Benutzung war. Oberirdische Kennzeichnungen der Grabgruben waren archäologisch nicht nachweisbar, müssen aber wohl vorausgesetzt werden.[5] Ob dies auch auf dem Stalbrink in Oesede so war, ist nicht bekannt. Die drei in den Jahren 1857 und 1859 in Belm mit dem Schwert Hingerichteten wurden in hölzernen Särgen auf der dortigen Richtstätte verscharrt.[6]

Abb. 30: Der Leichnam des etwa 20-jährigen Geköpften unter dem Spiezer Galgen (Kanton Bern, Schweiz) war offensichtlich achtlos in die Grube geworfen worden. Er lag auf dem Rücken, wobei sich zwischen den Beinen der abgetrennte Kopf mit den ersten fünf Halswirbeln befand (nach Ulrich-Bochsler 1984) aus: Genesis (2009) S. 331.

[1] Suerbaum 1929, Seite 120.

[2] Piech 2008, Seiten 230.

[3] Ebenda.

[4] Ebenda.

[5] Busch 2008, Seite 98 ff.

[6] Sprang 1980 Seite 104.

8. Wurden auch Selbstmörder auf dem Stalbrink verscharrt?

Selbstmörder erhielten im 16./17. Jahrhundert ein „Eselsbegräbnis“ (sepultura asina). Darunter verstand man im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit die unehrenhafte Beisetzung eines gesellschaftlichen Außenseiters, zumeist eines Selbstmörders. Der Begriff soll aus dem Alten Testament abgeleitet sein, wo es heißt: „Er soll wie ein Esel begraben werden, geschleift und hinausgeworfen vor die Tore der Stadt.“[1] Ein Selbstmörder sollte vom Scharfrichter oder dem Abdecker wie ein verendetes Tier fortgeschleift und ohne jegliche kirchliche Zeremonie verbrannt oder außerhalb des Friedhofes, zumeist unter dem Galgen, verscharrt werden. Spätestens mit dem Konzil von Nimes 1284 war Selbstmördern das Begräbnis in geweihter Erde versagt.[2]

In welcher Anzahl auch Selbstmörder auf dem Stalbrink in Oesede verscharrt worden sind, wie dies bei etlichen anderen Hinrichtungsstätten üblich war und nachweisbar ist[3], ist unklar, da hierfür bislang kaum schriftliche Belege vorliegen. Zum anderen war es im Hochstift Osnabrück bis Mitte des 17. Jahrhunderts noch allgemein üblich, die Leichen von Selbstmördern zu verbrennen.[4] Die Verbrennung von Selbstmördern gehörte zum Aufgabenbereich des Scharfrichters oder des amtsansässigen Abdeckers[5] und kam laut Angaben von Gisela Wilbertz zuletzt 1623 vor.[6] Für das Amt Wittlage ist allerdings noch im August 1662 die Verbrennung eines Selbstmörders nachweisbar. Ein 70-jähriger Mann namens Baltz Markeling hatte sich „auß lauter Desperation und bösem Vorsatz […] mit einem Strick erwürget.“ Er wurde aus dem Haus geschleift und an der üblichen Hinrichtungsstätte vom Abdecker verbrannt.[7]

Die Verbrennung von Selbstmördern war auch im Amt Iburg üblich. So vermerken z. B. die Iburger Amtsrechnungen: „Den 13. Juni [1581] als sich Johan Varwick zu Aschen im Dissener Berge gehengett und denselben brennen laißen, dafür gegeben dem Büttel 2 th. Auch den Bürgern, daß sie damit hin wehren, geben 1 Tonne Bier, dafür 1 th, 7 ß“.[8] Wenige Jahre später heißt es 1587: „Lodewich im Orde [aus dem Dorf Glane] sich selbst gehencket und gequellet, denselben doden Cörper durch den Schinner [= Abdecker] zum Borchlo brennen laissen […]“[9] Beide Leichen wurden „boven Noll“ bei Dissen verbrannt. Der Abdecker von Borgloh war „Diener“ des damaligen Osnabrücker Scharfrichters Henrich Sapp.[10]

Die meisten Selbstmörder aus dem Amt Iburg wurden in jener Zeit bei bestimmten Schnatsteinen (= Grenzsteinen) direkt auf der Landesgrenze verbrannt.[11] Man wollte dadurch vermutlich sicherstellen, dass der Selbstmörder gänzlich und für immer aus dem hiesigen Hochstift verschwand, denn Selbstmord galt als schlimmes Verbrechen. Ein Selbstmörder verstieß zum einen gegen das fünfte Gebot: „Du sollst nicht töten!“ Zum anderen setzte sich der Selbstmörder über Gottes Ordnung hinweg und

entzog sich Gottes Prüfungen. Aus kirchlicher Sicht beging der Selbstmörder mit seiner Tat eine Todsünde – er gab nicht nur seinen Körper, sondern auch seine Seele der ewigen Verdammnis preis. Ein Selbstmörder endete daher nach damaliger christlicher Vorstellung unweigerlich in der Hölle. Wie groß muss also die Verzweiflung jener Menschen gewesen sein, die mit ihrem Suizid lieber „die Hölle" als das diesseitige Leben in Kauf nahmen?[12]

In alten Prozessakten des Jahres 1618 (Territorialstreit Osnabrück/Tecklenburg wegen Lienen und Ostenfelde) heißt es, „man pflege insgemein solche thoten Cörper [von Selbstmördern] auf der Landtschnade zu verbrennen."[13] Die Zeugen berichteten, es gebe an der „Schnadt zwischen Glandorff und Lynen […] einen Schnaetstein auf dem Einhorn" (siehe Abb. 14 in Kapitel 2). Bei diesem Schnatstein seien vor einigen Jahren von den Iburgischen Beamten „zwei [Selbstmörder] verbrandt worden; die erste habe geheißen Greta Vennekers, so sich selbst erhenckt und hernach über etlichen Jahren Herman Nöleke, so sich selbst ertrenckt […]"[14] Letzterer wurde am 20. Februar 1576 an besagter Stelle verbrannt,[15] Greta Venneker also einige Jahre zuvor, vermutlich um 1570. Ein weiterer Zeuge bestätigte 1618, „daß der gedachte [Grenz-]Stein am Einhorn die rechte Schnadt zwischen Linen und Glandorpff wehre" und dass vor ungefähr 30 oder 40 Jahren „am selbigen Orte die Iburgischen Beamten auch ein todtes Cörper, so sich selbst ums Leben gebracht, verbrandt haben sollen." Man habe hierzu auch schon „den Scharffrichter oder Racker dahin bestellen lassen." Der Leichnam sei dann aber doch nicht verbrannt worden, sondern „durch den Racker in die Erde gescharret, weil deßen Verwandten und Freunde das Brennen vorbetten und den Iburgischen Beamten ein Stücke Geldes dafür gegeben."[16]

Von einem anderen Selbstmörder aus dem Amt Iburg (vermutlich Herman Nöleke) heißt es, „er habe sich selbst ertrencket und sey darumb an dem Ortt [also dem Schnatstein am Einhorn] gebrandt, […] weilen es gepräuchlich, daß man solche Leuthe uff der Landtscheidung zu verbrennen pflege." Der tote Körper „sei erst geschmohrt und darnach in die Erde begraben" worden, und zwar diesseits des Steins auf Glandorfer Seite.[17] Das Holz für die Scheiterhaufen zum Verbrennen der Selbstmörder auf dem besagten Schnatstein mussten die Bauern aus Glandorf heranschaffen.[18] Die Scheiterhaufen wurden unmittelbar über dem Schnatstein errichtet. Der Schnatstein wurde zuvor „mit Torffen und Erden belegt damit er von dem Feuer nicht sollte zerspringen oder beschedigt werde."[19] Er soll übrigens „ein Laersch Stein" gewesen sein, also ein Sinterkalkstein aus dem Kirchspiel Laer.[20]

Selbstmörder aus dem Amt Iburg wurden zu jener Zeit aber nicht nur an der umstrittenen Landesgrenze zwischen Osnabrück und Tecklenburg verbrannt, sondern auch an der ebenfalls umstrittenen Grenze zwischen Osnabrück und Ravensberg. Um 1540 hatte sich eine Frau aus Laer erhängt, deren Leichnam von den Iburger Beamten in

der „Wulfekuhle“ an der Landesgrenze zu Ravensberg verbrannt wurde. Ebenso verfuhr man um 1550 mit einer Selbstmörderin namens „Vossefengersche aus Dissen“, die „uff der Wulffekuhlen an der Versmoldischen und Aschendorfer Markscheidung verbrandt“ wurde.[21]

An der Wulfekuhle wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch weitere Selbstmörder verbrannt, nämlich Johan Pape aus Dissen und Catharina zu Beveren. Die Selbstmörderin Geze Engelbrechts („die Barenschwedische“) wurde zwischen Laer und Versmold ebenfalls „uff der Grenze verbrandt“; auch der Selbstmörder Johan Fromme aus Dissen wurde um 1560 „im Beisein vieler […] an der Borchorster Landwehr uff der Heide verbrandt.“[22] Noch um das Jahr 1600 wurde ein Schumacher aus Dissen, der „sich selbst erstochen“ hatte, „auff der Landtschnaet zwischen Osnabrück und Ravensberg verbrannt.“[23] Andere Selbstmörder aus den Kirchspielen Hilter, Dissen und Laer verbrannte man aber auch „boven Noll“ und an der „Timmer Hecke“ im Kirchspiel Dissen.[24]

Selbstmörder aus dem östlicher gelegenen Kirchspiel Buer, Amt Grönenberg, verbrannte man auf dem Stukenberg. Dort „auf dem Stukenberge zu Buer“ befand sich vielleicht eine alte Hinrichtungsstätte, denn dort hatte man bereits 1581 „zwo Mordtbrenner gesmoket [= verbrannt], wozu die Eingesessenen des Kirchspiels Buer das Holtz geführet.“[25]

Am 5. Dezember 1597 hatte sich dann „ein fremder Gengeler- und Gehlengießer“, welcher den Leuten Stiele an die Kochtöpfe gegossen hatte und von Dorf zu Dorf gezogen war, „in des Konings Haus zu Barkhausen selber todt gestochen“; er wurde am 7. Dezember 1597 „am Stukenberge verbrendt.“[26] Im Amt Fürstenau wurden Selbstmörder „am Gerichte“, also in der Nähe des Galgens verbrannt.[27]

Die „thoten Körper“ der Selbstmörder wurden in der Regel nicht aus dem Haus getragen und auch nicht mit einem Karren oder Fuhrwerk zum Verbrennungsort gefahren, sondern auf einem hölzernen Zugschlitten geschleift. Das „Schleifen“ eines Verurteilten zum Richtplatz – vor allem in einer Kuh- oder Pferdehaut – galt als besonders schändlich und demgemäß als Strafverschärfung.[28] Genauso wie schändliche Verbrecher behandelte man also auch Selbstmörder. Man versagte ihnen ein ehrenvolles Begräbnis und behandelte ihre toten Körper wie Tierkadaver[29], die man auf hölzernen Schlitten zum Abdecker zog. (Abb. 31) So wird auch in den Osnabrücker Prozessakten von 1619 berichtet, Bauer Niemeyer aus der Bauerschaft Ostenfelde müsse „die Schlitten verschaffen, darauf die Übeltheter, so sich selbst umbs Leben [ge-] bracht und verbrandt werden sollen, nach dem Feuer geschlepffet werden.“[30]

Abb. 31: Ein Verurteilter wird zur Richtstätte geschleift. Flugblatt 1752. Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg.

Noch 1736 zahlte die Iburger Amtsverwaltung sieben Schilling „dem Meister Kohlen wegen einen Schlitten zu behueff des Knolls, so sich im Gefängnis [der Iburg] selbst auffgehencket.“[31] Wo dieser Selbstmörder begraben wurde, ist nicht überliefert. 1737 erhielt der „Abdecker zu Rembsede“ 3 Taler, 3 Schilling, 6 Pfennig „für Ausschleppung der sich erhenckten alten Wellmanschen.“ Ihre Leiche wurde begraben; der Schmied erhielt einen Taler für „2 Schauffeln, 2 Hacken und 2 Nagel vor die sich selbst gehenckte alte Wellmansche.“[32] Wo sie begraben wurde, ist nicht bekannt, vermutlich aber unter dem Galgen.

Angesichts der zumindest bis 1662 z. T. noch üblichen Verbrennungspraxis ist wohl nicht damit zu rechnen, dass auf dem Stalbrink in Oesede in nennenswerter Zahl auch Selbstmörder unverbrannt verscharrt worden sind. Laut Iburger Amtsrechnungen erhielt der Osnabrücker Scharfrichter „Meister Hanß“ am 2. September 1651 fünf Taler „wegen des sich selbst entleibten Johann Wahlmeiers hinzubringen und zu begraben“ – doch wohin „hinzubringen“? Zum Stalbrink?[33] Der Autor hat bislang lediglich einen Fall ausfindig machen können, in dem ein Selbstmörder nachweislich auf dem Stalbrink „entsorgt“ wurde. Es handelt sich um den Fall des inhaftierten Adam Wallkötter.

Der Fall Adam Wallkötter

Ende September 1735 berichtete der Scharfrichter Johan David Busch an die Justizkanzlei, er habe dem inhaftierten Adam Wallkötter am 22. September 1735 die abermalige Tortur „anbedrohet“, woraufhin sich dieser – wohl um der erneuten Folter zu entgehen – in seiner Zelle erhängt hatte.[34] Wallkötter war wegen Mordes angeklagt,

weil er angeblich seinen Schwager vergiftet hatte. Da er nicht geständig war, wurde er gefoltert, ohne dass dies jedoch zu einem verwertbaren Geständnis geführt hätte. Nach Beratung entschied daher das Gericht auf eine nochmalige Folterung. Als dem Angeklagten dieses zweite „Tortururteil“ eröffnet und durch „Vorlegung der Instrumente“ die erneute Folter angedroht worden war, machte er seinem Leben ein Ende, weil er den Freitod wohl einer nochmaligen Folter vorzog. Kanzlei und Gogericht waren der Ansicht, der Angeklagte habe nur „aus schlechtem Gewissen die gewalttätige Hand an sich selbst gelegt“ und sahen in dem Selbstmord ein klares Schuldgeständnis. Sie verlangten daher vom Scharfrichter, er solle den toten Körper abschneiden, ihn zum Gerichtsplatz schleifen und dort auf das Rad flechten.[35] Der Scharfrichter tat wie ihm geheißen, wickelte den Toten in eine abgezogene Pferdehaut und schleifte ihn mit einem Pferd zum Stalbrink, wo ihn die beiden Knechte des Scharfrichters auf ein Rad flochten. Wegen der dadurch anfallenden Kosten befürchtete der Scharfrichter erneuten „Hader und Zank“ mit dem zuständigen Rentmeister in Iburg und schrieb daher am 3. Oktober 1735 direkt an dessen vorgesetzte Obrigkeit in Osnabrück:
„Auff Eur hochwohlgeboren gnädigen Befehl habe ich an dem sich selbst erhenckten Adam Walköttern die demandirte Execution vollzogen […] und möchte hiermit meine Rechnungen unterhänig presentiern […]
- den sich selbst erhenckten Adam Walkötter auf das Rad flechten lassen 5 th.
- vor das Pferd und ausschleppen 5 th.
- vor die Pferdehaut, wo er eingewickelt worden 1 th
- zwei Knechten vor ihre Arbeit 2 th
- Zehrungskosten 1 th.“[36]

Auch die Amtsverwaltung selbst hatte anlässlich des Verhörs und des folgenden Selbstmordes von Wallkötter weitere „Peinliche Halsgerichtskosten“:
- „pro tortura Wallkötteren dem Scharffrichter 4 th 10 ß 6 d
- dem Chirurgo Jescky, so nach der Tortur dem Inhaftato Wahlkotten den kalten Brandt auf der Handt curiret 3 th
- dem Schmidt Götker wegen verfehrtigte Instrumente, so der Scharffrichter zur Rähderung des erhenckten Wahlköttern gebrauchet 3 th
- bey Justificirung des in dem Gefängnis sich umbgebrachter und auffs Radt gesetzter Wahlkötter behoff Verfertigung der Leyter, Radt und sonstiger Nothwendigkeiten bezahlten 4 th, 10 ß, 6 d.“[37]

Der Leichnam von Wallkötter blieb bis zur Skelettierung auf dem Rad liegen; die ausgebleichten Knochen wurden anschließend auf der Richtstätte verscharrt.

Ob diese Art der Behandlung im 18. Jahrhundert der übliche Umgang mit den Leichen von Selbstmördern war oder ob im vorliegenden Fall das entehrende Schleifen in einer Tierhaut und das Flechten auf das Rad nur erfolgten, weil der Selbstmörder

wegen eines noch zu Lebzeiten begangenen anderen Verbrechens ohnehin auf die beschriebene Art hingerichtet worden wäre, vermag der Autor nicht zu beurteilen; letztere Alternative ist jedoch eher wahrscheinlich. Anna Karina Hahn schreibt 2008: „Auch wenn sich ein Delinquent der Strafe durch Selbstmord entzogen hatte oder auf andere Weise vor der Vollstreckung der Strafe starb, wurde diese noch an dessen Leichnam vollstreckt."[38]

Der Fall Cordt Söveren

Ein makaberer Fall aus der Stadt Osnabrück ist aus dem Jahre 1715 überliefert. Dort war Anfang des Jahres der 19-jährige Cordt Söveren bei einem Diebstahl erfasst und inhaftiert worden. Am zweiten Tag in Haft hatte er „auß Antrieb seines bösen Gewissens sich selbsten mit einem Feder-Messer einen Stich zwischen die Rippen unter dem Herz gegeben, um sich dadurch zu ermorden […]!" Weil er an der Verletzung nicht sofort starb, wurde die Vernehmung in den nächsten Tagen fortgesetzt, wobei Söveren an die 50 Diebstähle gestand. Obwohl Söveren am 9. Tag an seiner schweren Verletzung verstarb, wurde der Prozess vom Bürgermeister und der Stadt Osnabrück weiter fortgesetzt. Dabei ließen sie „ein Urtheil von dem Schöffen-Stuhl in Minden einholen", wie in einem solchen Fall zu verfahren sei. Noch bevor das Urteil aus Minden eintraf, hatte die Stadt Osnabrück auf dem Fledder einen Galgen errichten lassen (weitere Einzelheiten dazu siehe Kapitel „Richtplatz im Fledder"). In dem Urteil aus Minden war aber „weder von der Aufhenckung des Cörpers noch von dessen Einscharrung unter dem Galgen etwas gemeldet." Laut Urteil sollte der Körper des Selbstmörders nur „von dem Scharffrichter weggenommen und auf einem Aborth eingescharret werden." Dies Vorgehen erschien dem Rat der Stadt aber zu wenig spektakulär und so forderte er vom Obergograf, dass die Urteilsvollstreckung „zum Abscheu und zum Exempel geschärfet" werde. Der Obergograf hielt aber die nach dem alten Brauch übliche „Herauswerfung des Cadaveris auß dem Fenster" angesichts des Verwesungszustandes der Leiche für nicht mehr „practicabel".

Am 26. Februar 1715 wurde schließlich „wegen Cordt Söveren thodten Cörpers" ein Vergleich geschlossen, dass

1. „der Cörper des Cordt Söveren durch die Schinderknechte von der Cammer hinter des alten Rathauses herunter und biß an das Marckt zu bringen, daselbst niederzuwerffen und von dannen"
2. „[…] an der Schindt-Karre biß mitten auff das Marckt zu schleiffen daselbst"
3. „auff die Schindt-Karre zu legen"
4. „den Cörper durch den Schinder aus dem Hasethor und zwarn"
5. „bis an das Gerichte im Hohn zu fahren und an dem Gerichtsplatz allda einzuscharren."

Demgemäß wurde der Leichnam des jungen Mannes „am 28. Februar 1715 in Zulauffung einer überaus großen Menge von Leuthen außerhalb der Stadt-Landt-Wehr auff einem zur Landts-Fürstlichen Hoheit ohnstreitig gehörigen Richtplatz [im Hone], wo vormahlen ein Galgen gestanden," verscharrt.[39]

Selbstmord in der Haft war indes auch von der Obrigkeit nicht erwünscht, weil der Freitod des Beschuldigten der Obrigkeit die Möglichkeit nahm, die Todesstrafe selbst zu vollstrecken. Ein Beispiel: 1726 war der Pferdedieb Sundermanns in Iburg inhaftiert worden. Trotz geistlichen Beistandes hatte er versucht, sich in der Haft das Leben zu nehmen. „Denen Hilter- und Laerischen Chirurgus [zahlte man] vor die erste Verbindung des sich tödlich blessierten Pferdediebes Sundermanns 1 th." Anschließend erhielt „der [Osnabrücker] Chirurgo Großkopf vor die Cur 7 th, 5 ß, 3 d" und dem „Landchirurgo Cronen [zahlte man] auch wegen des curirten Sundermanns 5 th 11 ß 2 d". Die Amtsverwaltung betrieb also einen erheblichen medizinischen und finanziellen Aufwand, um den in Haft sitzenden Selbstmordkandidaten wieder gesund zu bekommen. Am Ende wurde Sundermann von einem Fußknecht „nach der Nienburg" abgeführt – sein weiteres Schicksal ist aus den Amtsrechnungen nicht ersichtlich. Vermutlich war er zu lebenslanger Festungshaft und Zwangsarbeit „begnadigt" worden.[40]

---

[1] Jer 22,19. Kritisch dazu Wilbertz 2008 Richtplatz, Seite 484: „In der Literatur ist hin und wieder vom „Eselsbegräbnis" die Rede […] In den Quellen allerdings findet sich dieser Begriff oder ein solcher alttestamentarischer Bezug kein einziges Mal […] Daher verbietet sich m. E. die Verwendung des Begriffes Eselbegräbnis auch in der modernen Forschung."

[2] Auler 2008, Band III, Seite 440 m. w. N.

[3] Vgl. Auler 2008, Seite 427 („[…] wurden sieben Selbstmörderinnen und 28 Selbstmörder an der Richtstätte verlocht"), Seite 487 („[…] war in Köln der Henker dafür verantwortlich, den Selbstmörder zu bestatten […] danach wurde er auf einer Kohlenkarre […] zum Hinrichtungsplatz außerhalb der Stadt gebracht, wo er bestattet wurde."), Seite 540 („Die Leichen der Selbstmörder hat der Scharfrichter meistens an der Hinrichtungsstätte begraben"), Seite 542 („[…] hat der Scharfrichter den Körper an einer speziellen Stelle auf dem Friedhof, der sogenannten ‚Selbstmörderecke' begraben […] auf einem Platz neben dem Städtischen Friedhof unter die Erde gebracht […] In Lauban wurden Selbstmörder neben dem Galgen begraben […]").

[4] Wilbertz 1979, Seite 95: „Ein zweiter Aufgabenbereich des Scharfrichters war die Fortschaffung der Selbstmörder, die zunächst verbrannt, dann ab Mitte des 17. Jahrhunderts unter dem Galgen begraben wurden", in Osnabrück zuletzt 1795, in Melle am 17.4.1808: „Franz Greve, 56 Jahre alt, hat sich als Mitglied einer Diebesbande dahier im Kercker sitzend, selbst erhenkt und ist vom Schergen in der Selhofe am Galgenplatze begraben." – Auch in der Stadt Osnabrück war es im Mittelalter gebräuchlich, Selbstmörder zu verbrennen oder außerhalb der Stadt zu begraben (vgl. OGQuF IV, Legerbuch Nr. 15). Im Jahre 1484 wurde eine Selbstmörderin, die sich selbst in der Hase ertränkt hatte, zunächst auf dem „Kerchoff" von St. Johann beerdigt. Selbstmörder durften jedoch nicht auf Friedhöfen bestattet werden. Weil zu der Zeit gerade

kein Büttel vor Ort war, beauftragte daher die Stadt Osnabrück den Totengräber und dessen Knechte, die Leiche der Selbstmörderin wieder auszugraben, mit einem Wagen aus der Stadt zu schaffen und zu verbrennen. (Vgl. Eberhardt 1996, Seite 146 m.w.N.: „[…] dat se dat wyff weder upgroven unde leden dat up eyn wagen … unde leden se weder van den wagen up dat fuer […]".)

[5] Wilbertz 1979, Seite 19 (unter Hinweis auf NLA OS, Rep. 355 El, Nr. 53, 68 Iburg und weitere Nachweise).

[6] Ebenda.

[7] NLA OS, Rep. 100/306/13; Land- und Justizkanzlei, hier: 14.08.1662.

[8] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1197, Blatt 42R, (Amtsrechnung 1581/82, Blatt 42 R).

[9] NLA OS, Rep 355 Iburg, Amtsrechnungen, hier: 1587. Im Jahre 1588 verbrannte auch der Abdecker von Melle einen Selbstmörder (siehe Wilbertz 1979, Seite 21, FN 119). In den Iburger Amtsrechnungen von 1590/91 heißt es: „Ein Scheper sich selbst gehangen, derselbe verbrandt worden, 1 th." (Rep. 355 Iburg: Nr 1217, Blatt 69).

[10] Wilbertz Scharfrichter, Seite 196.

[11] NLA OS, Rep. 100/8/61. Prozessakten Territorialstreit Osnabrück/Tecklenburg wegen Lienen und Ostenfelde.

[12] Hahn 2008, Seite 487.

[13] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 104.

[14] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 14 und Blatt 538.

[15] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 14.

[16] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 83.

[17] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 254.

[18] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 533 R und 537.

[19] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 254 und 538.

[20] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 254

[21] NLA OS, Rep. 100/8/45 (Grenzstreit), Blatt 201 und 321.

[22] NLA OS, Rep. 100/8/45 (Grenzstreit, Blatt 321 sowie Blatt 450 und 542 R, Blatt 551.

[23] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 194 R.

[24] NLA OS, Rep. 100/8/45 (Grenzstreit).

[25] NLA OS, Rep. 100/8/45 (Grenzstreit), Blatt 660 R.

[26] NLA OS, Rep. 355 Melle, Nr. 820 (Amtsrechnungen 1597/98).

[27] NLA OS, Rep. 355, Nr. 290 und 294.

Rep. 355, Nr. 290 (Geldrechnung Fürstenau 1582/1583), Blatt 73: „Alß Fibke uffn Bencken sich selbst vom Lebende zum Dode gebracht und sich im Aßbrocke ahn einen Boem gehenckett, dem Schinner Gedden Hinrich, so denselbigen abgenommen und folgentz da Corpus verbrandt, davor ehme gegeben 1 th. 7 ß!"

Blatt 79R: „Uff den 12. August ist Tebbe Backhaus seiner Mißhandlung gefenkgcklich alhir angebracht worden, welcher sich in der Gefencknisse selbst entleibet und erwörgett, dem Schimmer, so daß Corpus [vorbrandt], gegeben 1 thal, 7 ß."

Rep. 355, Nr. 294 (Geldrechnung Fürstenau 1584/1585), Blatt 61R: „Uff den 2. Octobris ist der Scharprichter M. Hinrich die Gefangenen ... und Hinrich Hünnerken seiner Deverie halber peinlich zu verhören …" Blatt 62: „Alß dan derselbige Dief Hünnerken dem Schlüter auß der Gefenknisse gebrochen und im Borchgraven verdrencket […] dem Schinner Getten Heinrich, so dasselbige Corpus verbrandt, gegeben 1 th 3 ß."

Blatt 63: „Uff den 2. Februarii hat sich ein Frouwens Person zu Ankum selbst gehencket, welcher Corpus am Gerichte [also auf dem üblichen Galgenplatz] ist verbrandt worden, dem Schinner gegeben, 1 th 3ß."

[28] Wilbertz 1979, Seite 87, FN 635. – So wurde z. B. noch 1832 der Vatermörder Hermann Henrich Staare im Osnabrücker Amt Wittlage „in einer Kuhhaut eingewickelt, auf einen Schlitten gesetzt [und] so zum Richtplatz geschleift" (Wilbertz, a. a. O.) Selbst noch am 27.03.1847 wurde auf dem Galgenberg in Celle ein verurteilter Raubmörder „auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift [und] mittels des Schwerts enthauptet." (Blazek, Verurteilter Schlachtermeister).

[29] Wojtucki 2008, Seite 540.

[30] NLA OS, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 3561 R.

[31] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1399 Iburger Amtsrechnungen 1736, Blatt 223.

[32] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1400 Iburger Amtsrechnungen 1737, Blatt 213.

[33] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1297 Iburger Amtsrechnungen 1651, Blatt 69.

[34] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1, Blatt 392/393.

[35] Ebenda.

[36] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1, Blatt 392/393. Vgl. auch: NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 36 (Blatt 31–34) und Rudolph 2000, Seiten 150/151.

[37] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1398 Iburger Amtsrechnungen 1735, Blatt 224.

[38] Vgl. Hahn 2008, Seite 493 und: Wojtucki 2008, Seite 533: „Auch der vorzeitige Tod des Verurteilten im Gefängnis konnte seine anschließende Hinrichtung nicht verhindern."

[39] NLA OS, Rep. 100/32/4, Errichtung eines Galgens durch die Stadt Osnabrück im Jahre 1715.

[40] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1388, Blatt 191.

9. Der Stalbrink

a) Herkunft und Bedeutung des Flurnamens „Stahlbrink“

Der heutige Begriff „Stahlbrink“ setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen, nämlich „Stahl“- und „Brink“. „Brink“ ist ein bekannter niederdeutscher Begriff und bedeutet eine leichte, unbewaldete Anhöhe oberhalb einer Siedlung oder eines Hofes. Der Namensbestandteil „Stahl“ kommt in drei Schreibvariationen vor, nämlich zunächst im 16./17. Jahrhundert als „Stalbrink“, gelegentlich auch als „Stallbrink“ und erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts auch als „Stahlbrink“. Der Namensbestandteil „Stal/Stall/Stahl“ kommt nicht vom heutigen Begriff „Stahl“ im Sinne von schmiedbarem Eisen, sondern hat hier eine andere Bedeutung, denn der Stahlbrink in Oesede steht in keinerlei Beziehung zur Eisenverhüttung oder gar zur Stahlgewinnung.[1] Der Name kommt auch nicht von „Stall“ im Sinne der Unterkunft für Tiere.

Die ursprüngliche Schreibweise „Stalbrink“ weist vielmehr in ganz andere Richtungen. „Stal“ bedeutet mhd./ahd./altn. soviel wie „Stätte, Stelle“, auch das Wort Gestell hat insoweit seine Wurzeln im ahd./mhd „stal“. Auch im mnl. steht „stal“ für (Pfosten-) Gestell (z.B. Bettestal = Bettgestell). In diesem Sinne könnte man „Stalbrink“ mit „Gestell-Brink“ übersetzen, synonym für Gestell = Galgen (also Galgen-Brink)?

Auch diese Erklärung überzeugt aber nicht. Laut Deutschem Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm ist das Wort Stahl „dem nd.-nl. sprachgebiete und mit dem engl. gemeinsam“ und bedeutet gewöhnlich Bein oder Fuß an einem Gerät. Johann Christoph Strodtmann schreibt: „Stahl, oder Staal: [...] der Fuß des Tisches oder eines Stuhls [...].“[2] Auch das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller/Lübben übersetzt „Stal, Stale“ als Bein oder Fuß.[3] Sowohl das Deutsche Wörterbuch der Gebrüder Grimm als auch das Mittelniederdeutsche Wörterbuch nehmen insoweit ausdrücklich Bezug auf Strodtmann.

Wenn aber das Wort „Stal“ im Osnabrücker Dialekt vor allem „Bein“ bedeutet, ist die Deutung des Namens „Stalbrink“ recht einfach, denn „Bein“ (= Gebein) ist das Synonym für Knochen, vgl. insofern das Wort „Beinhaus“. Im Beinhaus auf dem Friedhof wurden im Mittelalter und der frühen Neuzeit die Gebeine/Knochen älterer Bestattungen deponiert, die man bei Nachbestattungen vorfand; vgl. auch das englische Wort „bone“ für Knochen.

Der Stalbrink in Oesede steht also für (Ge-)Beinbrink bzw. Knochenbrink – ein passender Name für eine Hinrichtungsstätte. Auch die 1713 vom Schreinermeister Kallen

aus Iburg neu gefertigte hölzerne Folterbank bezeichnete man als „Stahl- und Peinigbank“.[4]

Im Zuge der Bebauung in den 1950er/60er Jahren südlich von Oesede wurde bei der Wahl der dortigen Straßennamen die uralte historische Flurbezeichnung „Stalbrink“ leider nicht berücksichtigt. Der so geschichtsträchtige Name, der nicht nur für einen markanten Teil Oeseder Geschichte, sondern auch für die Geschichte des Amtes Iburg und der hiesigen Rechtsgeschichte steht, droht in Vergessenheit zu geraten. Immerhin hat die Stadtverwaltung der Stadt Georgsmarienhütte den 2009/2012 erfolgten Straßenausbau im Bereich Breslauer Weg/Danziger Weg/Königsberger Weg unter den Haushalts- und Planungstitel „Straßenausbau Stahlbrink-Siedlung“ gestellt.[5] Im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit hat diese Planungsbezeichnung wohl keinen nachhaltigen Effekt.

Die in Oesede gelegentlich verwendete Flurbezeichnung „Galgenbrink“ als Synonym für den Stalbrink bzw. die dortige Hinrichtungsstätte ist historisch nicht belegt. Sie taucht erstmals 1929 in einem Artikel von Heinrich Göers[6] und anschließend in einem Zeitungsartikel vom 22. Februar 1949[7] auf, als man in Oesede nicht mehr wusste, wo genau die Hinrichtungsstätte gelegen hatte und als man die ursprüngliche Bedeutung der Flurbezeichnung „Stalbrink“ schon nicht mehr verstand. „Galgenbrink“ hörte sich für die Menschen im 20. Jahrhundert wohl einprägsamer und schauriger an als „Stalbrink“. Seit dem Jahre 2009 wird auf einer Bronzetafel nahe der König-Christus-Kirche in Oesede dann sogar der ehemalige „Mühlenbrink“ als angeblicher „Galgenbrink“ bezeichnet, was vollends jeglichen historischen Bezuges entbehrt.

Die 1951 von Matthias Brinkmann erwähnte Flurbezeichnung „Galgenbock“ in Oesede ist historisch ebenfalls nicht belegt und taucht auch nur einmal bei M. Brinkmann auf, der leider nicht angegeben hat, wo dieses Flurstück gelegen haben soll.[8] Vielleicht liegt auch nur ein Übertragungsfehler von M. Brinkmann vor, der eventuell den Beinamen eines Oeseder Fachwerkkottens, nämlich „Galgenbacks“ mit „Galgenbock“ verwechselt hat.

b) Topografische Lage der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink

Die Frage, wo genau die Richtstätte auf dem Stalbrink gelegen hat, lässt sich ganz einfach durch einen Blick auf die 1786/1787 erstellte und allgemein zugängliche Karte der DuPlat’schen Landesaufnahme beantworten. Dort ist nämlich südlich des Dorfes Oesede ein unbewaldetes, ackerbaulich nicht genutztes Flurstück eingezeichnet, welches zur allgemeinen Feldmark gehörte und den Namen „Stahlbrink“ trägt. Auf diesem Flurstück sind nahe der von Osnabrück über Oesede und Iburg nach Münster

Abb. 32: „Stahlbrink“ in Oesede mit der Hinrichtungsstätte, symbolisiert durch Galgen, Richtrad und Pfahl. Auszug aus der Landesaufnahme des Hochstifts Osnabrück 1787 von J. W. du Plat. (NLA OS, K 100 Nr. 1 H V Bl. 3a). Der Platz der Hinrichtungsstätte ist vom Autor mit einem roten Kreis markiert. Das Gebäude des „Galgenbacks“ ist rot ausgemalt.

führenden Landstraße die drei typischen Symbole für eine Richtstätte, nämlich ein Galgen, ein Pfahl mit Rad und ein Richtpfahl eingezeichnet (Abb. 32). Ein Grundstück auf der gegenüberliegenden östlichen Straßenseite der heutigen B51 trägt entsprechend der älteren Schreibweise den Flurnamen „Am Stalbrink“, also ohne „h“.[9]

Die DuPlat‘sche Karte von 1787 wurde zur Vorbereitung der von der Landesregierung verordneten Markenteilung im Februar 1815 durch den Borgloher Berg-Ingenieur J. H. Terheyden „copiert“, dabei allerdings gewestet, also nach Westen ausgerichtet und zum Teil mit weiteren Flurnamen versehen. Das auf der DuPlat‘schen Karte schlicht „Stahlbrink“ bezeichnete Flurstück wird auf der von Terheyden angefertigten Karte als „Auf dem Stallbrinke“ bezeichnet und zeigt in der südöstlichen Ecke, dicht an der Landstraße nach Iburg einen Galgen und ein auf einem Pfahl aufgerichtetes Rad – die 1815 dort also noch bestehende Hinrichtungsstätte.[10] (Abb. 33)

Auch andere Hinrichtungsstätten in unserer Region wurden auf alten Karten des 18. Jahrhunderts ähnlich wie auf der DuPlat‘schen Karte von 1786/87 mit den Symbolen Galgen, Rad und Richtpfahl gekennzeichnet, so zum Beispiel 1723 die Hinrichtungs-

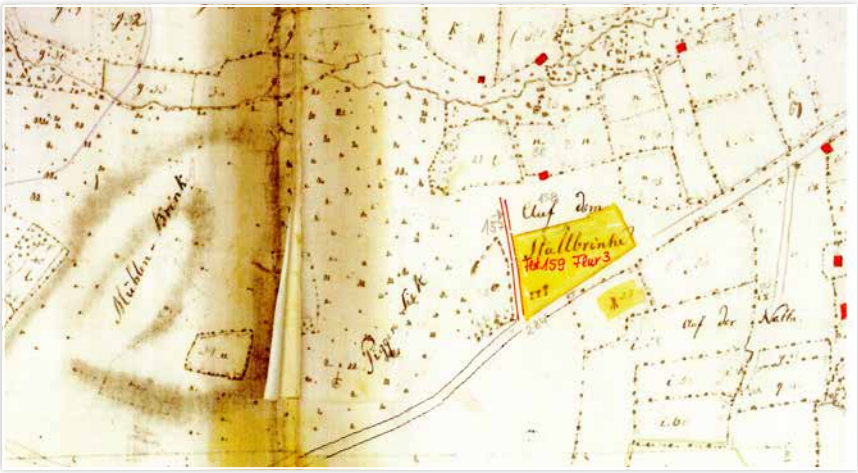

Abb. 33: „Auf dem Stallbrinke“ 1815. Auszug aus der nach Westen ausgerichteten Karte der Dörfer Mark im Kirchspiel Oesede, vermessen im Jahre 1787 durch Babille, umgezeichnet 1815 durch den Berginspektor G. H. Terheyden (NLA OS, K 72 Oesede 8 H). Die in Rot gehaltene Bezeichnung „Fist 159, Flur 3“ ist vom Katasteramt Osnabrück auf einer Kopie der dortigen Ausfertigung nachgetragen worden. In der Südostecke des Flurstückes ist die Hinrichtungsstätte mit den Symbolen für Galgen und Richtrad eingezeichnet.

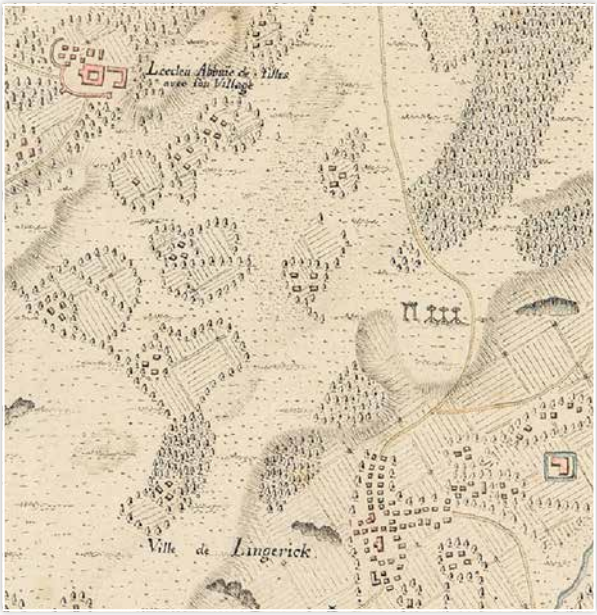

Abb. 34:
Auszug aus der „Carte de la comte de Tecklenbourg levee en 1723“.
Der Auszug aus der geosteten Karte zeigt die Dörfer Lengerich und Leeden und oberhalb von Lengerich den „Galgenknapp“ mit Galgen und Richträdern. LWL-Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Münster, Karte der Grafschaft Tecklenburg, Westfalen, 1723, Inv.-Nr. K 16 – 88 LM.

stätte der Grafschaft Tecklenburg auf dem „Galgenknapp“ nördlich des Dorfes Lengerich/Westf. (Abb. 34)

Auch die alte, auf dem Halbmond in Holzhausen gelegene angebliche Richtstätte des Gutes Wulften wurde in einer 1763 erstellten Karte durch die typischen Symbole einer Richtstätte, also Galgen, Räder und Pfähle gekennzeichnet.[11]

Im Zuge der Markenteilung, die bis Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschlossen war, wurde auch der ursprünglich zur offenen Feldmark gehörige Stalbrink vermessen, geteilt und an Interessenten zu Eigentum übertragen. Die Grundstücke wurden anschließend ackerbaulich genutzt. Bei der von Juni 1874 bis Januar 1875 erfolgten Anlegung des Urkatasters und Erstellung der Gemarkungskarte für die Gemarkung Oesede erhielten die Grundstücke, die einstmals den Stalbrink ausgemacht hatten, die Flurbezeichnungen Gemarkung Oesede, Flur 3, Flurstücke 157 (Wegeparzelle), 158 und 159. Hier hat die ehemalige Hinrichtungsstätte gelegen. (Vgl. Abb. 35)

In den 1950er Jahren wurde der gesamte Bereich südlich des Dorfes Oesede, darunter auch der ehemalige Stalbrink durch neue Baugebiete erschlossen und überbaut. Dabei wurden zwar viele ursprüngliche Grundstücks- und Flurstücksgrenzen aufge-

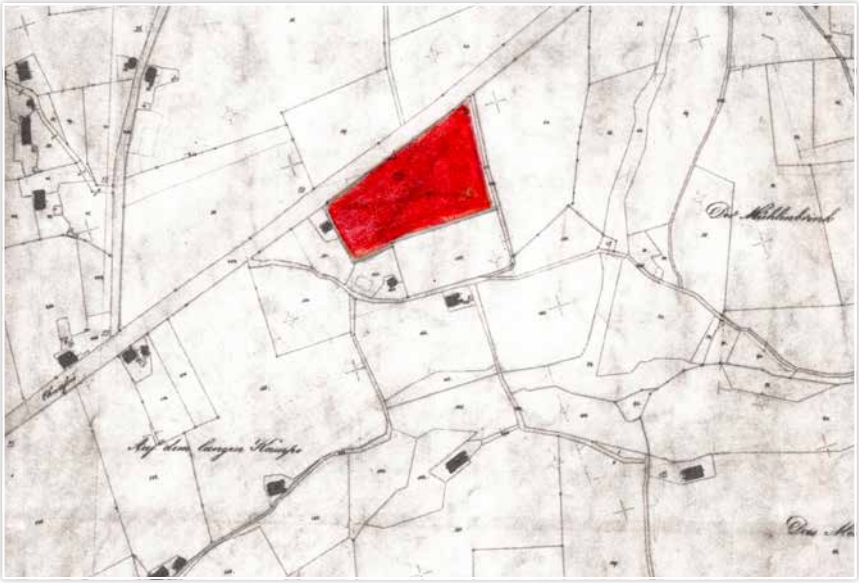

Abb. 35: Gemarkungskarte Oesede 1874/1875 (geostet). Das Flurstück Flur 3, Flurstück 159, auf dem sich die Richtstätte befand, ist vom Autor rot gekennzeichnet. Katasteramt Osnabrück LGLN.

hoben, einige wenige, aber markante Grenzverläufe blieben indes erhalten, sodass die Rekonstruktion der historischen Situation möglich ist. (Abb. 36) Die DuPlat'sche Karte von 1787 ist nämlich vergleichsweise exakt und weicht nur unwesentlich von heutigen Katasterkarten ab. Überträgt man die Angaben der DuPlat'schen Karten von 1787 auf die Gemarkungskarte des Urkatasters von 1874/1875 und diese wiederum auf eine heutige Liegenschaftskarte, dann hat die ehemalige Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink im Bereich der heutigen Siedlungsstraße Königsberger Weg gelegen, und zwar auf den heutigen Hausgrundstücken Königsberger Weg 5, 7 und 9.

Abb. 36: Liegenschaftskarte Oesede von 2020. Die ehemalige Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink ist vom Autor mit einem roten Kreis gekennzeichnet. Liegenschaftskarte LGLN, Flur 11, Flurstück 20/17.

Abb. 37: Höhenreliefkarte, Stadt Georgsmarienhütte 2020. Rot: Galgenbacks, Gelb: der ehemalige Hinrichtungsplatz. LGLN.

Bei einer Besichtigung vor Ort wird deutlich, dass der Königsberger Weg auf einer Art Hochplateau in etwa niveaugleich westlich der alten Landstraße, der heutigen B 51 verläuft, während der südlich, westlich und nördlich davon verlaufende Breslauer Weg im Vergleich dazu deutlich tiefer gelegen ist. Von der heutigen B 51 aus betrachtet schiebt sich das Hochplateau wie ein ovales Halbrund nach Westen (Abb. 37); ein geradezu idealtypischer Platz für eine Hinrichtungsstätte direkt an einer schon früher viel befahrenen Hauptdurchgangsstraße, wo die Vorbeifahrenden die Richtstätte gut sehen konnten. So berichtet im Sommer 1719 der Hagener Bauer Heinrich Diestelkämper (* um 1640), er sei beim „Uffhencken auffn Stallbrincke“ selbst nie dabei gewesen, hätte aber wohl von der Straße aus „beym Vorbeyfahren gesehen, das einer allda gehangen am Galgen.“ [12]

Dass die Lage der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink in der DuPlat’schen Karte von 1786 zutreffend dargestellt ist und vor einigen Jahren durchaus noch bekannt war, belegt ein Gespräch, welches der Autor Anfang 1982 mit dem damals 96 Jahre alten Franz Wiemann (* 20.12.1885 am Stalbrink in Oesede) geführt hat. Nach Angaben von Franz Wiemann lag die ehemalige Richtstätte auf dem Stalbrink schräg gegenüber von seinem Elternhaus, dem heutigen Haus Teutoburger-Wald-Straße 23.

Auf dem ca. 500 Meter weiter südlich bergauf gelegenen Mühlenbrink oder im Bereich der Wartburgstraße, wo im September 2009 der „Henkerstein“ aufgestellt worden ist, hat es dagegen niemals eine Richtstätte gegeben. Die historischen Flurbezeichnungen „Stahlbrink“ und „Mühlenbrink“ bezeichnen zwei völlig unterschiedliche Örtlichkeiten, die ca. 500 Meter auseinanderliegen und nicht miteinander identisch sind.

c) Aussehen der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink

Mit Ausnahme der schematisch-typisierenden Darstellungen der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink auf der DuPlat’schen Karte von 1786 mit Galgen, Pfahl und Rad sowie auf der Karte von J. H. Terheyden von 1815 mit Galgen und Rad gibt es keine bildliche Darstellung vom Richtplatz in Oesede. Man kann daher das Aussehen der Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink nur anhand von Vergleichen mit anderen Richtstätten und von Hinweisen aus den Archivalien rekonstruieren. Anhand der Archivalien ist belegt, dass auf dem Stalbrink geköpft, gehängt, gerädert und verbrannt wurde. Es gab also einen oder mehrere Galgen, ein oder mehrere Richträder auf Pfählen, Pfähle mit aufgenagelten Köpfen und Scheiterhaufenreste.

Hinweise auf einen aus Stein gemauerten Galgen, wie er aus anderen Gegenden Deutschlands gelegentlich überliefert ist, gibt es in Oesede nicht. Der Galgen auf dem Stalbrink war – wie in Norddeutschland üblich und auch anhand der Archivalien belegbar – aus Holz. Von solchen, aus Holz errichteten Richtstätten haben sich nirgendwo oberirdische Reste erhalten; man findet allenfalls noch unterirdische Spuren

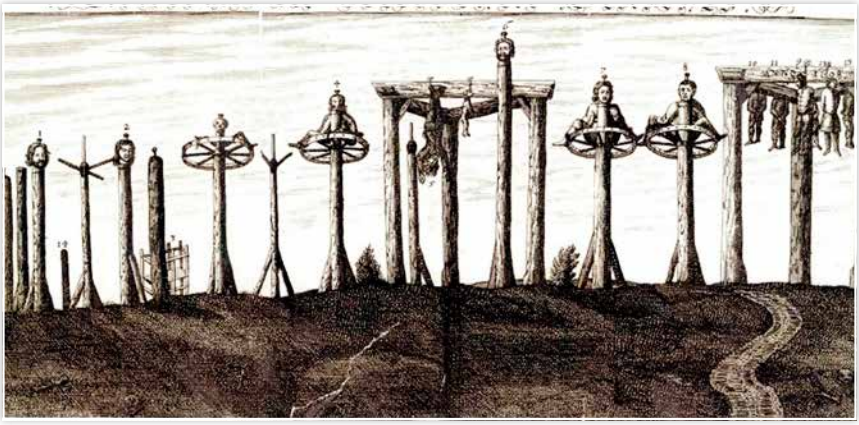

Abb. 38: „Abbildung des Zellischen Gerichts“1699, Richtplatz der Stadt Celle/Niedersachsen; entnommen aus: Sigismund Hosmann, „Fürtreffliches Denck-Mahl“ 1700. Repro: Matthias Blazek, Regionale Forschung und Heimatpflege „Südniedersachsen“, September 2010.

wie Pfostenreste etc.[13] Da hölzerne Galgen allenfalls einige Jahre der Witterung trotzten, wurde es von Zeit zu Zeit erforderlich, unweit des alten verfallenen Galgens, an dem vielleicht noch die Überreste der früher Gehängten im Winde baumelten, einen neuen Galgen zu errichten. So war eine Richtstätte zumeist von alten und neuen Hinrichtungsgeräten geprägt. (Abb. 38) Der Bereich um den oder die Galgen herum wurde mit der Zeit zu einer Art „Müllplatz“, auf welchem sich neben den menschlichen Überresten der Gehängten und Geräderten auch Teile von gebrauchten und gebrochenen Hinrichtungsgeräten, hauptsächlich Richträderfragmente und alte Galgenleitern fanden.[14]

Zu der Galgenstätte auf der Jerxer Heide bei Detmold schreibt z. B. Gisela Wilbertz: „Überhaupt gab es nicht ‚den‘ Galgen auf der Jerxer Heide. Wie die erhaltenen schriftlichen Quellen belegen, wurden die dort befindlichen beiden Galgen und die Radpfähle immer wieder erneuert im Laufe der Jahrhunderte, vermutlich sehr viel öfter, als sich dies heute nachweisen lässt. Die zahlreichen [einst] aus dem Boden ragenden Pfostenstümpfe [...] machen es zudem wahrscheinlich, dass man die Überreste der alten Bauwerke vor Ort beließ und die neuen ein Stück daneben errichtete. Auf diese Weite ‚wanderte‘ der Hinrichtungsplatz hin und her.“[15]

Auch bezüglich des Halsgerichtsplatzes in der Voßheide südwestlich von Iburg wird in den Jahren 1593 und 1618 berichtet, dass „des Haltzgerichts vestiga [= Spuren] an Galgen, Seulen, alten und neuen daselbst sich befinden,“[16] also alter und neuer Galgen nebeneinander! Für den Stalbrink in Oesede lassen sich ebenfalls mehrere Galgenneubauten nachweisen.

Ursprünglich gab es um 1600 nur einen zweischläfrigen Galgen, also einen Galgen mit zwei Pfosten und einem darauf liegenden Querholz. 1608 heißt es jedoch in den Iburger Amtsrechnungen, es sei „ein besonderer dreyfagtiger Galgen erbauet“ worden.[17] Wenn der neue „dreyfagtige“ Galgen ein besonderer war, muss der vorherige ein einfacher, nämlich zweischläfriger gewesen sein. Um 1630 wurden „zwey Sünder auf einmahl, zwey in einem Galgen […] aufgehencket“. Die Bauerschaft Kloster Oesede hatte dazu „das Holz sowohl zu der Galgen als auch der Ledderen [= Leiter] […] angeschaffet und verarbeitet.“[18] Auch hier ist also um 1630 ein neuer hölzerner Galgen errichtet worden.

Auf der DuPlat‘schen Karte von 1786/87 ist auf dem Stalbrink neben Pfahl und Rad ein zweischläfriger Galgen dargestellt, also die übliche Form des hölzernen Galgens. Der Stalbrink war – wie die DuPlat’sche Karte weiter ausweist – unbewaldet und nur von Gras, Heide und vermutlich Unkraut bewachsen.[19] Aufgrund seiner Höhenlage war er mit dem Galgen und den daran baumelnden Leichen aus allen Richtungen kilometerweit sichtbar.

Ursprünglich war der Stalbrink Markengrund und stand daher in gemeinsamem Eigentum der Oeseder Markgenossen. Als Teil der freien Feldmark war er jedermann frei zugänglich und für jedes Mitglied der Markgenossenschaft nutzbar. Im Zuge der Markenteilung wurde er etwa Mitte des 19. Jahrhunderts aufgeteilt[20] und anschließend ackerbaulich genutzt. Eine Luftbildaufnahme vom Jahre 1935 ist insoweit sehr anschaulich.[21]

1929 schreibt August Suerbaum bezüglich des Stalbrinks: „Eine Erhöhung, die von einem halbkreisförmigen Graben und Wall umgeben war, bezeichnete die Richtstätte selbst.“[22] Dass Suerbaum dies noch selbst so vor Ort in Oesede vorgefunden hat, erscheint mehr als zweifelhaft, da der Stalbrink 1929 ja bereits seit ca. 80 bis 90 Jahren ackerbaulich genutzt wurde und August Suerbaum sich erklärtermaßen 1929 nicht einmal selbst sicher war, wo denn nun genau der Hinrichtungsplatz gewesen sein soll.[23] Ob es überhaupt (und wenn ja, wo?) die Erhöhung mit halbkreisförmigem Graben und Wall gegeben hat, bleibt daher unklar, zumal Suerbaum auch nicht angibt, woher er seine Information hat.

In einer Verfügung der Osnabrücker Justizkanzlei vom 10. Juli 1731 heißt es jedenfalls, es sei bei der für den 16. Juli 1731 vorgesehenen Hinrichtung wie bisher üblich ein „doppelter Umkreis“ um den Richtplatz zu ziehen, „weilen noch zur Zeit keine Schaubühne vorgeschlagener maßen auf dem Stallbrinke aufzurichten beliebet worden sei.“[24] Erst wenige Tage zuvor, nämlich am 5. Juli 1731 hatte die Kanzlei vorgeschlagen, dass auch am Stalbrink ein „wie an anderen Gerichtsplätzen gebräuchliches Schavot und zwar zu Menagierung [Verringerung] der Kosten nur von Erde, wan zuvor Pfähle herumb eingeschlagen, mit Reiferen durchflochten und solche bezeumet werden, einige Fueß hoch aufgeführet werde.“[25]

Reste der alten Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink sind ansatzweise vielleicht noch auf alten Luftbildern der 1930/1940er Jahre zu erkennen.[26] In dem fraglichen Bereich zeigen sich nämlich einige kreisrunde dunkle Bodenverfärbungen – vielleicht durch den Pflug an die Erdoberfläche gekehrte Aschereste von einstigen Scheiterhaufenfeuern?

Auf dem erst Anfang 1857 als Hinrichtungsstätte ausgewählten Richtplatz im Belmer Sundern hatte man für die erste dort stattgefundende Hinrichtung durch Enthaupten einen Kreis von etwa 30 Schritt Durchmesser mit einem Meter hohen Latten eingefriedet. Um diesen Kreis stand bei der Hinrichtung eine Abteilung des 7. Infanterie-Regiments. In der Mitte des Kreises war ein etwa sechs Fuß hohes (ca 1,80 Meter), schwarz angestrichenes Schafott errichtet, dessen untere hohle Räume durch ein an den Seiten befestigtes, bis zur Erde herunterhängendes schwarzes Tuch dem Auge der Umstehenden entzogen waren. Neben diesem Schafott, etwa 10 Schritte von

demselben entfernt, war ein mit einem schwarzen Tuch behangener Tisch aufgestellt und neben demselben Stühle, auf welche sich die Justizbeamten niedersetzten. Auf dem Schafott stand der Richtstuhl.[27]

d) „Galgenbacks" – der Galgenkotten

Im Zusammenhang mit Angaben, die der alte Franz Wiemann (* 20.12.1885 am Stalbrink in Oesede) 1982 zur Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink machte, berichtete er auch, dass es in seiner Jugendzeit noch ein kleines Fachwerkhaus in der Nähe der ehemaligen Tischlerei Sellmeyer (heute Kruseweg 10/12) gegeben habe, welches den bezeichnenden Beinamen „Galgenbacks" geführt habe.[28] „Backs" ist die früher geläufige plattdeutsche Abkürzung für „Backhaus".

Bei dem „Galgenbacks" in Oesede handelt es sich um einen Heuerlingskotten des ehemaligen Oeseder Bauernhofes Niemann.[29] Der Kotten (heute Hausgrundstück Kruseweg 16) lag nur ca. 140 Meter westlich vom Galgen auf dem Stalbrink entfernt[30] und war somit dasjenige Haus in Oesede, welches der Hinrichtungsstätte am nächsten lag, daher auch der Beiname „Galgenbacks". August Suerbaum schreibt 1929: „Ein in der Nähe [der Hinrichtungsstätte] gelegenes Haus hieß früher ‚der Galgenkotten'".[31] Nach Angaben der Eheleute Herbert und Elisabeth Nobbe, geb. Sellmeyer (Kruseweg 14) wurde das alte Fachwerkhaus, welches „Galgenbacks" genannt wurde, erst in den 1920er Jahren abgerissen und durch einen Neubau (Kruseweg 16) ersetzt."[32]

Bewohner des Kottens war von etwa Mitte des 18. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Familie Gartmann.[33] John Wilhelm Gartmann (* 13.11.1729 in Malbergen, † 29.10.1781 in Oesede) heiratete am 27. April 1755 Maria Gertrud Rathus und dürfte danach mit seiner Frau in den Galgenkotten gezogen sein, denn bei Geburt seines Sohnes Gerhard Heinrich Gartmann (* 05.08.1759) wird er als Heuerling bei Niemann bezeichnet. Der Sohn Gerhard Heinrich Gartmann wird später ebenfalls als „Heuerling bei Niemann" bezeichnet und stirbt am 15. April 1826 im Alter von 65 Jahren. Er war also Bewohner des „Galgenkottens", als die letzten Hinrichtungen auf dem Stalbrink stattfanden. Es ist durchaus nicht abwegig zu vermuten, dass sich die Zuschauer einer Hinrichtung auf dem Stalbrink im „Galgenkotten" verpflegen ließen oder dort bei schlechtem Wetter vorübergehend Unterschlupf suchten. Für die Bewohner des Kottens wäre dies immerhin eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit gewesen.

Selbst der Scharfrichter nahm hier vielleicht hin und wieder Unterkunft. So erhielt der Osnabrücker Scharfrichter „Mester Pauwel" im Frühjahr 1539 für das Verhör des

jungen Sveder Frische acht Schilling von der Iburger Amtsverwaltung und weitere 7 Schilling, die er „noch tho Oesede und Iborch in syne Herberge gequittet“ hatte.[34]

Spätestens seit Ende des 19. Jahrhunderts lebte die Familie Sellmeyer auf der Hausstätte am Kruseweg und führte daher noch im 20. Jahrhundert den Beinamen „Galgenbacks“ bzw. „Sellmeyers vom Galgenbacks“.[35]

Abb. 39: „Sellmeyers vom Galgenbacks“. Goldene Hochzeit der Eheleute Hermann Sellmeyer und Marianne Sellmeyer, geb. Koch. Foto 1938

*Abb. 40: Belegschaft der Tischlerei Sellmeyer vor dem „Galgenbacks“. Mittlere Reihe links: Matthias Sellmeyer, hintere Reihe links: Georg Sellmeyer (*1899). Foto von ca. 1925.*

---

1 Gelegentlich wird das Wort „Stahl“ auch als Synonym für „das Schwert“ verwendet: „[…] und von des Vaters Blute triefen soll des Sohnes Stahl im grässlichen Gefechte“ (Friedrich Schiller, Wallensteins Tod, 2. Aufzug, 7. Auftritt); dann hieße der „Stahlbrink“ übersetzt „Schwertbrink“ – ein passender Name für eine Hinrichtungsstätte, an der Menschen u. a. mit dem Richtschwert enthauptet wurden. An eine derart poetische Ableitung des Namens Stalbrink ist wohl nicht zu denken.

2 Strodtmann 1756, Seite 227.

3 Schiller/Lübben 1878.

4 NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1371 (Amtsrechnungen Iburg 1713, Blatt 122).

5 Internetbeitrag der Stadt Georgsmarienhütte zum Straßenausbau „Stahlbrink-Siedlung“. (https://www.georgsmarienhütte.de. Investitionsplan 2014).

6 Goers 1929, Seite 58.

[7] Nordwestdeutsche Rundschau (Osnabrück) vom 22.09.1949: „Schaurige Volksfeste auf dem Galgenbrink“.

[8] Brinkmann 1951, Seite 40: „Das Gerichtswesen alter Zeit lebt im Namen wie Hangbaumbrede in Averfehrden [= Glandorf], Galgenknapp und Knuokenhof in Holzhausen, Galgenbock in Oesede, Galgenbusch, Galgenstück, […] in Ostenfelde, Galgenackerstück in Dissen […]“ – Bezüglich der in Roßtal/Ldkrs. Fürth gelegenen Richtstätte heißt es 1928: „Die Stelle auf dem Galgenbuck, wo das Hochgericht stand, war noch vor wenigen Jahrzehnten sichtbar.“ (Vgl. Auler 2008, Seite 181).

[9] NLA OS, DuPlat’sche Landesaufnahme 1786/87, hier: Vermessungsblatt Dorf Oesede vom Jahre 1787; NLA OS, K 100, Nr. 1 H, V, 3 und 4.

[10] NLA OS, K72, Oesede Nr. 8 H, Karte von der Dörfer Mark im Kirchspiel Oesede, Amt Iburg, vermessen 1787 durch Babille, kopiert durch G. H. Terheyden, Bergingenieur und Geometer 1815 Februar; Karte ist als Foto vorhanden im Diözesanarchiv Osnabrück und als Kopie im Katasteramt Osnabrück.

[11] Die Karte von 1763 ist abgedruckt u. a. bei: Schüttler 1985; vgl. auch Wrede, Stichwort Wulften: „Beansprucht wurden Hoch- und Niedergerichtsbarkeit…“ Das Jagdprotokoll von 1652 erwähnt (1689 durch notarielle Verhöre bestätigt) einen Galgen auf der Patkenheide.

[12] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; Galgenprozess Oesede gegen Hagen, hier: Aussage des ca. 80-jährigen Hagener Bauern Heinrich Diestelkämper im Jahre 1719.

[13] Auler 2008.

[14] Wojtucki 2008, Seite 532.

[15] Wilbertz 2008, Seite 46.

[16] NLA OS Rep. 100/8/61, Blatt 15 R. An anderer Stelle der Akte, nämlich Blatt 464 R lautet die Beweisfrage: „[…] ob nicht daselbst zur Stelle des Halßgerichts vestiga ahn Galgen, Rädern, alten und neuen Seulen zu Mahlstatt öffentlich und notarie zu ersehen und sich befinden.“

[17] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1251 (Amtsrechnungen Iburg 1607/08).

[18] NLA OS, Rep. 903 I, H, Nr. 264.

[19] NLA OS, DuPlat’sche Karte 1787, K100, Nr. 1 H, V, 3a.

[20] Suerbaum, 1929, Seite 118 ff.

[21] Stadtverwaltung Georgsmarienhütte, Luftbild 1933 sowie: Kampfmittelräumdienst Hannover, alliierte Luftbildaufnahmen 1944/1945.

[22] Suerbaum, 1929, Seite 118 ff.

[23] Ebenda.

[24] NLA OS, Codex Const. Osnabr., Bd I, 2, Seite 1346.

[25] NLA, Rep. 100/306/32, Hinrichtung der Witwe Torbecke; hier: Blatt 124.

[26] Wie Anm. 23.

[27] Sprang 1980, Seite 102/103.

[28] Mitteilungen von Franz Wiemann, Oesede, Anfang 1982.

[29] NLA OS, DuPlat’sche Landesaufnahme 1787, K100, Nr1 H, V, 3a. Der Bauer Niemann hatte 1772 zwei Heuerlingskotten. Einer der zwei Kotten wurde wohl erst 1719 neu gegründet. (Vgl. „Verzeichnis der in Anno 1719 behandelten neuen Feuerstätten: NLA OS, Rep. 355 Iburg Nr. 1378, Amtsrechnungen 1719, Blatt 9R.) In dem einen Kotten wohnte „Henrich Möller“. Bei Personenstandseintragungen wird erwähnt, die Familie wohne „im Brookkotten“. Dieser Kotten lag also im Brook (heute die Straße „Langenbrook“).

Im zweiten Heuerlingskotten wohnte 1772 der „Heuersmann Joan Wilm Gartmann“. Dies war der „Galgenkotten“ (vgl. NLA OS, Rep. 100, Abschn. 188, Nr. 42).

[30] NLA OS, DuPlat'sche Landesaufnahme 1787, K100, Nr. 1 H, V, 3a.

[31] Suerbaum 1929, Seite 120.

[32] Auskunft Eheleute Nobbe im Herbst 2009.

[33] Genealogische Daten von Alexander Himmermann, Georgsmarienhütte-Holzhausen.

[34] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1143; Amtsrechnungen 1538/1539, Blatt 17.

[35] Mitteilung von Elisabeth Nobbe, geb. Sellmeyer, im Oktober 2017.

„im carcere verstorben“

10. Der Kerker auf der Iburg

a) Die Burg und der Bergfried

Die Iburg wurde 1080 n. Chr. durch den Osnabrücker Bischof Benno II. auf den Ruinen einer älteren Befestigungsanlage gegründet.[1] Als bischöfliche Residenz und als Kloster übte die Iburg jahrhundertelang in zweifacher Weise die Funktion einer Zwingburg zur Beherrschung der in den umliegenden Orten ansässigen Bevölkerung aus, nämlich zum einen als Kloster für die Durchsetzung und Wahrung „des Glaubens“ der Untertanen und zum anderen als bewaffnete Burg rein physisch durch Zwang und Steuereintreibung für die Aufrechthaltung der politischen Machtstrukturen: Bauern und Handwerker arbeiteten und zahlten Steuern, von denen der steuerfreie Klerus und der Adel lebten.

Ein wichtiges Symbol dieses Machtanspruches war schon im Hochmittelalter ein steinerner Bergfried, der in der Mitte auf dem Iburger Burgberg errichtet wurde. Bei diesem Bergfried handelte es sich um einen riesigen achteckigen Turm, dessen Fundamente bei archäologischen Ausgrabungen der Jahre 2012 und 2014 freigelegt wurden. Mit ca. 7,20 Meter Seitenlänge hatte der Turm eine Grundfläche von 243 m²; über seine Höhe ist nichts bekannt.[2] Initiator dieses hochmittelalterlichen Turmbaus könnte Konrad von Velbert gewesen sein, der von 1227 bis 1238 unter dem Namen Konrad I. Osnabrücker Bischof war.

Konrad I., der ein treuer Anhänger des staufischen Kaiserhauses und des Kaisers Friedrich II. war, führte einen langjährigen Kampf gegen den benachbarten Grafen von Tecklenburg. Durch den 1236 erzielten Friedensschluss verlor der Graf von Tecklenburg nicht nur die Kirchenvogtei zu Osnabrück, sondern auch sein Burgrecht zu Iburg. Nun konnte Konrad I. auf der Iburg einen Turm bauen, der als deutliches Zeichen für den Machtzuwachs der Osnabrücker Bischöfe dienen sollte. Möglicherweise orientierte sich Konrad I. bei dem Bau an dem im Grundriss und in der Grundfläche nahezu identischen achteckigen Turm in Enna/Sizilien, den Kaiser Friedrich II. um 1232 erbauen ließ.[3]

Nach Einschätzung von Michaela Jansen und Carolin Sophie Prinzhorn[4] wurde der erste achteckige Turm „um 1200 bzw. im späten 12. Jahrhundert errichtet“. Es ist

aber nicht ersichtlich, wer in der Zeit vor Bischof Konrad I. als Bauherr für ein solches „Mega-Bauwerk“ auf der Iburg in Frage käme und welche Funktion ein solcher Turm für ihn gehabt haben könnte.

Spätestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde das ursprüngliche Oktogon bis auf die Grundmauern abgebrochen. An dessen Stelle errichtete der baufreudige Osnabrücker Bischof Konrad von Rietberg (Konrad IV, 1482–1508) einen neuen, nämlich den noch heute stehenden Bergfried.[5] Dieser ist zwar 31 Meter hoch, aber viel kleiner als der wuchtige Vorgänger; seine Grundfläche ist sogar kleiner als die Innenfläche des alten Turms. Der neue Turm ist jedoch ebenfalls achteckig – vermutlich ein bewusstes „Bauzitat“, also ein Bezug auf den namensgleichen Vorgänger, Bischof Konrad I., und dessen achteckigen Turm. Auch Michaela Jansen sieht in dem jüngeren Oktogon ein „Bauzitat zu dem früheren Oktogon“.[6]

Abb. 41: Achteckiger Bergfried der Iburg, errichtet um 1500 zur Zeit des Bischofs Konrad von Rietberg, Ostseite.
Foto: R. Rottmann 2017.

b) Der Kerker und die Zellen

Im oberen Teil des 1482–1508 erbauten Turmes hängen heute Glocken, in seinen beiden unteren Geschossen beherbergt er dagegen seit alters her den Kerker, der aus sechs Zellen besteht. Drei Zellen befinden sich im Erdgeschoss des Turmes, drei weitere in dem darüber liegenden Geschoss. Der Zugang zum gesamten Kerkerbereich erfolgt ausschließlich durch eine Tür, die vom Innenhof der Burganlage ebenerdig in den Vorraum des Kerkers führt. Dieser Kerker – umgeben von ca. 1,35 Meter dicken Außenmauern – diente seit der Errichtung des Turmes bis etwa Mitte des 19. Jahrhunderts der vorübergehenden Unterbringung von Verdächtigen und verurteilten Straftätern, angeblichen Hexen sowie zur Disziplinierung widerspenstiger Untertanen und zur Sicherheitsverwahrung von Geisteskranken.

Abb. 42:
Das Tor zur Hölle: Nahaufnahme der hölzernen Außentür, die vom Burghof in den Kerkerbereich der Iburg führt.
Foto: R. Rottmann 2009.

Abb. 43:
Oberhalb der Türen zu den einzelnen Zellen sind jeweils Bretterverschläge angebracht, die makabererweise Luftlöcher in Herzchenform aufweisen.
Foto: R. Rottmann 2009.

Abb. 44: Blick in eine der sechs Kerkerzellen der Iburg; auf der hölzernen Pritsche liegt rechts ein hölzerner Kopfkeil. Foto: R. Rottmann 2009.

Abb. 45: Nur zwei der Kerkerzellen haben Lichtöffnungen; hier eines der mehrfach vergitterten „Fenster“. Foto: R. Rottmann 2016.

Abb. 46: Strichzeichnung in einer der Kerkerzellen auf der Iburg; links der Scharfrichter, in der Mitte der Galgen, rechts der gehängte Straftäter. Die alte Zeichnung wurde im Jahre 2000 offensichtlich von jugendlichen Besuchern überkritzelt. Foto: R. Rottmann 2016.

Der Kerker der Iburg war kein angenehmer Aufenthaltsort; er war unbeheizt, vier der sechs Zellen sind ohne jeglichen natürlichen Lichteinfall, also stockdunkel. Nur die zwei nach Osten gelegenen Zellen haben jeweils in etwa 4 Meter Höhe einen ca. 40 x 40 cm großen rechteckigen Mauerdurchbruch, durch den spärliches Tageslicht fällt (Abb. 45). Die winzig kleinen Einzelzellen sind zwar 6 Meter hoch, haben aber jeweils nur eine Grundfläche von allenfalls 2,3 m². In jeder Zelle gab es nur eine kurze, fest in das Mauerwerk eingelassene hölzerne Pritsche an der kalten Außenwand (Abb. 44).[7] In die hölzernen Pritschen und in die Wände waren eiserne Krampen eingelassen, an die die Inhaftierten mit „Hand- und Beinschellen, auch Ketten“ bei Bedarf angekettet werden konnten (Abb. 47).[8]

Auf das Alter der Inhaftierten nahm man dabei auch auf der Iburg keine Rücksicht. So schrieb J. C. B. Stüve: „Noch im August 1586 lag die 1585 wegen Zaubereiverdacht inhaftierte 70-jährige Ehefrau Anna Schreiber in Iburg in hartem Gefängnis [...] Dafür war sie an Hals und Füßen und eine Zeit lang auch während der Nacht an den Händen geschlossen.“[9]

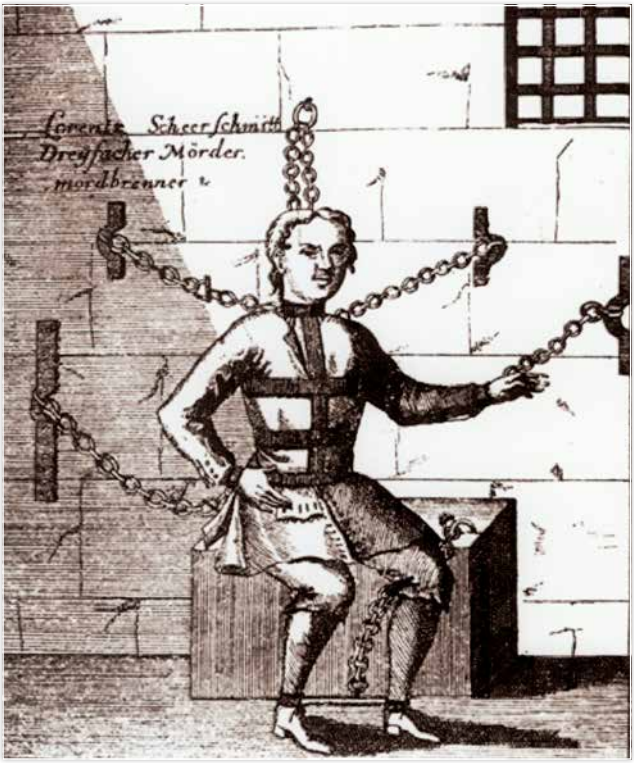

Abb. 47: Als Beispiel: Ankettung des dreifachen Mordbrenners und Mörders Lorentz Scheerschmidt in Hals-, Hand- und Fußeisen. Kupferstich eines unbekannten Künstlers, 18. Jahrhundert. Bildarchiv Preußischer Kulturbesitz.

c) Haftbedingungen

Ihre Notdurft konnten die Inhaftierten in einen hölzernen Eimer verrichten – wenn man ihnen dafür gnädigerweise (wie regelmäßig ab etwa Anfang des 18. Jahrhunderts) einen Eimer zur Verfügung stellte. Auf den hölzernen Pritschen lagen keine Betten, Kissen oder Wolldecken, sondern bestenfalls Strohsäcke. Erst ab dem 4. November 1769, also fast zeitgleich mit der Eröffnung des Zuchthauses in Osnabrück, erließ die Osnabrücker Landesregierung eine Verordnung, „[...] daß diejenigen Inquisiten, welche selbst nicht solvendo [= zahlungsfähig] seind, auf herrschaftliche Kosten mit notdürftigen Kleidern und Decken sollten versehen werden.“[10]

Der Kerker sollte zum einen der allgemeinen Abschreckung dienen, zum anderen der Brechung der Persönlichkeit des Angeklagten durch Isolation und Dunkelheit. Der Gefangene sollte allein schon durch die Haftbedingungen so zermürbt werden, dass er – ohne Selbstmord zu begehen – sich dem Prozess und dem Urteil beugte. Die unmenschlichen Verhältnisse im Kerker der Iburg waren scheinbar weit über die Grenzen des Hochstifts Osnabrück hinaus bekannt; als man nämlich 1716 im Kirchspiel Schledehausen einen vermeintlich verdächtigen ehemaligen Soldaten aus dem Brandenburgischen festgenommen hatte, flehte dieser bei seiner Befragung durch den Vogt zitternd („magna cum tremore“) und mit bebenden Lippen, ihn keinesfalls in das Gefängnis nach Iburg abzuliefern.[11] Selbst er als Auswärtiger wusste also scheinbar sehr genau, was ihn dort erwartete.

Exkremente, Erbrochenes, Essensreste, altes Stroh, sonstiger Unrat und Ungeziefer verunreinigten den Kerkerbereich der Iburg, denn niemand kümmerte sich im 16./17. Jahrhundert um Reinlichkeit – es stank bestialisch und die hygienischen Verhältnisse in den muffig-kalten Zellen waren katastrophal. Über den vergleichbaren Kerker im nahegelegenen Osnabrück, den „Bucksturm“, heißt es um 1636 in einem Protestschreiben, die im Bucksturm Inhaftierten müssten „daselbst unter Ratten, Mäusen, Flöhen und Läusen, Wind und Kälte ihr Leben einbüßen“.[12] In einem Reichskammergerichtsprozess aus dem Jahre 1668 wurde geschildert, dass ein wegen Kleinigkeiten Inhaftierter nach nur fünf Tagen im Turm schwere gesundheitliche Schäden erlitten hatte. Als er entlassen wurde, waren ihm die Füße so stark erfroren, dass ihm „das Fleisch stückweise davon abgefallen“ war.[13]

Der reformierte Theologe Anton Praetorius (*1560 in Lippstadt, † 06.12.1613 in Laudenbach) schreibt über die Kerker allgemein: „In dicken starken Thürmen [...] sind gemeinlich die Gefängnisse [...], hier sitzen etliche Gefangene in größter Kälte, daß ihnen auch die Füße erfrieren und abfrieren und sie hernach, wenn sie loskämen, ihre Lebtage Krüppel seyn müssen. Etliche liegen in steter Finsternis, daß sie der Sonne Glanz nimmer sehen, wissen nicht, ob’s Tag oder Nacht ist. Sie alle sind ihrer Glied-

maßen wenig oder garnicht mächtig, haben immerwährend Unruhe, liegen in ihrem eigenen Mist und Gestank, viel unflätiger und elender denn das Viehe [...] und weil sie Hände und Füße nicht [...] wo nöthig hinlenken können, werden sie von Läusen und Mäusen, Steinhunden und Mardern übel geplaget, gebissen und gefressen [...].“[14]

Dass das „Gefressenwerden“ durchaus wörtlich zu nehmen war, zeigt ein makabres Beispiel aus Darmstadt Ende des 18. Jahrhunderts. Am 14. April 1780 hatte der Metzger Johannes Tobias Kiefer gemeinsam mit seinen Komplizen Gundermann und Gansert eine kaiserliche Postkutsche bei Eberbach überfallen. Nach ihrer Festnahme wurden alle drei im Darmstädter Stockhaus eingekerkert. Gundermann und Gansert wurden verurteilt und am Ort ihres Verbrechens gehängt. J.T. Kiefer starb dagegen schon vorher in der Haft an „Läusefraß“. Im ärztlichen Bericht heißt es unter anderem: „Der ganze Körper war von Läusen über und über voll. Die Läuse hatten das linke Auge gänzlich ausgefressen, die Orbita [= Augenhöhle] war ganz leer, auch das rechte Auge gänzlich ausgefressen, auf dem Kopf, Rücken und Füßen befanden sich an vielen Orten kleine Wunden, welche teils gekratzt, teils vom Ungeziefer gefressen gewesen.“ Einen Tag später hat man den „Kadaver“ auf dem Schinderkarren aus der Stadt gefahren und unter dem Pflugstädter Galgen in einem tiefen Loch verscharrt.[15]

Einige Landesherren versuchten, diese Art von Missständen in den Kerkern abzustellen. So regelte zum Beispiel schon das kurpfälzische Landrecht von 1582 unter anderem: „[…] dieweil die Gefängnissen [...] nicht zur Straff, sondern vor allem zur Verwahrung der Verdächtigen und anderer Übeltäter angestellt und verordnet [sind], […] sich [aber] offt begibt, daß manch redlicher Mann oder auch Weibsperson unverschuldeter Sachen, allein Verdachts halber ins Gefängniß kämpt, [so ver-]ordnen und wollen wir, daß die Gefängnisse [...] rein und luftig gehalten, durch die dazu verordnete Personen zu rechter Zeit und offt von allem Ungezieffer, Gestanck und Unrath geseubert werden sollen, damit die Gefangenen nicht in Kranckheit fallen, Schaden nemmen oder verderben.“[16]

Trotz solcher vereinzelten Verordnungen „steht außer Frage, daß die mittelalterlichen und frühzeitlichen Gefängnisse […] kalte, schmutzige, mit Ungeziefer verseuchte und schwerste Krankheiten erzeugende Orte des Schreckens waren [...]. Eine lange Kerkerhaft wurde manchmal sogar als grausamer angesehen als der Tod [...]. Es ist mehrfach belegt, daß Inhaftierte ihre Lage für so hoffnungslos hielten, daß sie sich schließlich entschieden, ihrem Leben ein Ende zu setzen.“[17]

d) Tod im Kerker

Auch etliche der Angeklagten, die im dunklen Kerker der Iburg inhaftiert waren, überlebten den Aufenthalt im Turm nicht – einige nahmen sich dort das Leben, andere starben an den Folgen der Folter oder an Krankheiten. Folgende Fälle sind belegt:

- Am 13. Juni 1574 wurde der inhaftierte Herborth Stallkamp tot im Kerker aufgefunden. Der „Racker von Glandorf" brachte ihn vorübergehend „in die Kohlenkammer". Am 14. Juni 1574 wurde der Leichnam Stallkamps vom Scharfrichter Meister Carsten „under de galgen gegraven", und zwar anlässlich der Hinrichtung seiner beiden Mittäter Joest Riemann und Johan Herwech.[18]

- Am 6. Februar 1612 wurde ein Pferdedieb, genannt „der Lose", gefoltert und anschließend zum Tode verurteilt. Sein Bruder zahlte 20 Taler an die Amtsverwaltung in Iburg, damit sein Bruder nicht gerädert, sondern „mit dem Schwerde begnadet" werden solle. Tags darauf wurde der Lose jedoch „im Thurme thodt gefunden."[19] Wo man mit der Leiche geblieben ist, ist nicht überliefert. Da man Lose bereits zum Tode verurteilt hatte, wird man ihn unter dem Galgen verscharrt haben.

- Als im Jahr 1613 auf der Iburg „zwei Weiber im carcere verstorben" waren, wurden sie vom Abdecker „unter dem Galgen inn die Voßheide begraben."[20] Ob diese beiden Frauen namens Greta Anstoß und Gertraud Pille aus Glandorf im Kerker an den Folgen der zuvor erlittenen Folter starben oder sich selbst umgebracht haben, ist nicht überliefert. Obwohl die zwei der Zauberei verdächtigten Frauen noch nicht verurteilt worden waren, wurden sie nicht in „geweihter Erde", sondern durch den Abdecker auf einer Hinrichtungsstätte, nämlich der Voßheide in Ostenfelde, verscharrt. Vielleicht waren diese beiden unerwünschten Todesfälle im Kerker Anlass dafür, bei der nächsten Inhaftierung etwas vorsichtiger zu sein. Immerhin wurden „der Iburgischen Hebamme und zweyen anderen Frauwen, so das gefangene Weibstück zwey mahl besichtigt" im Jahre 1614/1615 von der Iburgischen Amtsverwaltung „verehret 10 ß, 6 d."[21]

- Im Jahre 1721 wurde der Angeklagte Heidbrinck am 11. September vom „Nachrichter Lohdi torquiert" und anschließend vom „Chirurgo Fucks" „geschmieret", also behandelt. Gleichwohl muss Heidbrink wohl in der Haft verstorben sein, denn von einer Hinrichtung ist in den Amtsrechnungen nicht die Rede, vielmehr zahlte die Amtsverwaltung am 20. September 1721 „behueff des eingescharreten Heidbrincks den Fueßknechten undt vier Trägern 1 th 7 ß."[22]

- Ende September 1735 erhängte sich der Beschuldigte Adam Wallkötter in seiner Zelle (zu weiteren Einzelheiten siehe Kapitel „Wurden auch Selbstmörder auf dem Stalbrink verscharrt?“).[23]

- 1736 zahlte man dem Schreinermeister Kahlen „vor ein Todtensarck für ein verstorbens gefangenes Kind 14ß.“ – Es war das Kind der inhaftierten Anne Gertrud Wellmann.[24]

- 1736 hatte sich der Gefangene namens Knoll „im Gefängnis selbst aufgehencket“.[25]

- 1737, also nur ein Jahr später, erhielt der Abdecker von Remsede „für Begrabung der im Kerker verstorbenen Gertrud Wellmanns 2th 10ß 6d.“ Deren Mutter, „die alte Wellmansche“, hatte daraufhin „sich selbst gehencket“ und wurde verscharrt.[26]

- 1746 hatte man „des Heßelmeyers Sohne“ inhaftiert und in den Kerker gesperrt, wo er 1747 nach 32 Wochen verstarb. Der „Schließer Martin [erhielt] wegen Begraben des in carcere verstorbenen Inquisiten Hesselmeyers 2th 7ß 4d“, der vom Schreinermeister Kohlen gefertigte Sarg kostete 2th.[27]

- 1746 war zusammen mit ihren fünf Komplizen auch Elisabeth Grimmelsmann verhaftet und in den Kerker der Iburg eingesperrt worden[28] und wurde vom Scharfrichter Busch „justificiert“.[29] Ihr kleines Kind, welches Sie bei sich hatte oder vielleicht erst in der Haft geboren hatte, beließ man im Kerker. Unter den gegebenen Haftbedingungen konnte ein kleines Kind allerdings nicht gedeihen. 1748 zahlte man „der Hebamme, so der Grimmelmanschen ihr kleines Kind curirt, 15ß 9d.“[30] Außerdem ließ man „der Grimmelsmanschen Kindt drey Hembden und ein Brustkleid von altem Zeug machen.“ 1749 verstarb jedoch „der Grimmelmanschen ihr Kind“ im Gefängnis. Der Zimmermeister fertigte einen Sarg, der Pastor zu Iburg erhielt für die Beerdigung des Kindes 3 Taler, 2 Schilling, 8 Pfennig.

- Im Herbst 1750 wurde der vom Iburger Gogericht gesuchte Jude Manuel David von dem „Justitiario“ des benachbarten preußischen Territoriums an das Amt Iburg ausgeliefert[31] und hier in den Kerker eingesperrt. Anfang Mai 1751 wurde ihm der Strafprozess gemacht und allein acht Zeugen aus dem Amt Sparrenberg an das Iburger Gogericht zitiert. Das Ende des Prozesses hat der Angeklagte nicht mehr erlebt. Wie die Amtsrechnungen belegen, war der Angeklagte während der Haft erkrankt. Man hatte daher „2 erdene Töpffe zur Medicin und sonsten [darunter auch Kleidung] für den Juden gekaufft“ sowie den Chirurgo Jeschky mit der medizinischen Behandlung des Inhaftierten beauftragt. Der Chirurg erhielt dafür die beachtliche Summe von 32 Taler, 8 Schilling, 9 Pfennig. Seine Bemühungen waren indes erfolglos, denn im Juni 1751 schickte man „den Fueßknecht wegen im carcere ver-

storbenen Juden Manuel David in der Nacht nach dem Abdecker". Der Abdecker von Remsede holte den Leichnam mit einer Schubkarre ab und erhielt von der Amtsverwaltung „für Einscharrung des Juden Manuel David auff der sogenannten Vosseheyde [einer ehemaligen Hinrichtungsstelle]" 2 Taler, 10 Schilling, 6Pfennig.[32]

- 1749 war der „Schmidt Hollmann" inhaftiert und im Verhör durch den Scharfrichter Busch „torquiert", also gefoltert, worden. Anlässlich der Folter holte man „vom Cloister eine halbe Kanne Kirchwein, womit derselbe geschmiret."[33] Ohne dass dem Strafprozess der Fortgang gegeben worden wäre, saß der Angeklagte anschließend drei Jahre lang im Kerker, bis er dort 1752 vermutlich an den Folgen der Haft verstarb. Pastor Gröning zu Iburg erhielt für die Beerdigung „des im carcere verstorbenen und auff dem Kirchhof [in einem Sarg] begrabenen Schmid Hollmann" und den Begräbnisplatz 3 Taler, 18 Schilling, 8 Pfennig."[34].

- 1754 war der bereits 1753 „zum Arrest" nach Iburg gebrachte Johan Heinrich Meyer „in carcere verstorben und [wurde im Sarg] aufm Kirchhofe begraben"; auch hier erhielt der Iburger Pastor 3 Taler, 18 Schilling, 8 Pfennig.[35]

- 1762 war der inhaftierte Wilhelm Engelking im Kerker der Iburg erkrankt und erhielt mehrfach Medikamente, die aber nicht halfen. Dem Totengräber Caspar Holthaus zahlte daher die Amtsverwaltung 1 Taler „pro Sepultra [= Beerdigung] des in carcere verstorbenen und […] auff dem hiesigen Kirchhoffe beerdigten Wilhelm Engelking". Der Schreinermeister Rupert Wellmann erhielt 3 Taler für den Sarg.[36]

- 1769 berichten die Iburger Amtsrechnungen von dem auf der Iburg „in carcere verstorbenen Idinghoff". Auf Kosten des Amtes fertigte der Zimmermann für 3 Taler, 3 Schilling, 6 Pfennig einen Sarg. Auch entrichtete die Amtsverwaltung die Beerdigungsgebühr („jura Sepultra") an den Priester und zahlte dem Totengräber 9 Schilling, 4 Pfennig. Idinghoff wurde also wohl auf dem Kirchhof in „geweihter Erde" bestattet.[37]

- In den 195 Jahren von 1574 bis 1769 sind also mindestens 16 Personen im Kerker der Iburg verstorben, mindestens drei davon begingen Selbstmord. Auch im benachbarten Amt Grönenberg (Melle) kam es mehrfach vor, dass Verurteilte vor der Hinrichtung Selbstmord im Gefängnis begingen: Im Sommer 1773 erhängte sich im Gefängnis in Melle der zum Tode verurteilte Caspar Wiele wenige Stunden vor seiner Hinrichtung. Das Amt Grönenberg ließ den Körper des „als ein Vieh gestorbenen Kerls" auf dem Galgenkamp in Melle verscharren.[38] Am 17. April 1808 erhängte sich im Meller Amtshaus der zum Tode verurteilte Franz Greve: „Frans Greve, aus dem Paderbornschen gebürtig, aber in der Haren Heyde Kirchspiels Wallenbrück wohnhaft, 56 Jahre alt, hat sich als Mitglied einer Diebesbande dahier im Kerker

sitzend, selbst erhängt und ist [am 19.04.1808] vom Schergen in der Selhofe am Galgenplatz begraben“[39]

Was mag wohl in den Angeklagten und Verurteilten vorgegangen sein, die nach wochen- oder monatelanger Isolationshaft in völliger Dunkelheit der Einzelzelle plötzlich frühmorgens aus dem Kerker herausgeholt wurden, denen man auf dem Gerichtsplatz unter den sieben Linden vor der Iburg vor versammeltem Volke in hellem Tageslicht das Urteil vorlas und sie dann anschließend, in Hand- und Fußfesseln zur Hinrichtung auf den Stalbrink schaffte – ausgemergelt, bleich vom Aufenthalt im dunklen Kerker, oft gekennzeichnet von der Folter und halb blind von der langen Dunkelheit im Verlies?

Wie viele Menschen in dem dunklen Verlies gesessen haben, um auf ihren Prozess und ihre Hinrichtung zu warten, lässt sich nicht mehr ermitteln. Da in der Zeit von 1513 bis 1817 weit über 228 Menschen im Amt Iburg hingerichtet worden sind, wird die Amtsverwaltung davon ausgehen dürfen, dass die meisten dieser zum Tode Verurteilten vor ihrer Hinrichtung „im Turm“, also im Kerker der Iburg gesessen haben. Eine mindestens ebenso große Anzahl weiterer Angeklagter, die „nur“ zu Leibstrafen wie Brandmarken oder zur Landesverweisung verurteilt wurden, hat bis zur Verurteilung ebenfalls im Kerker gesessen.

e) Reinigung des Kerkers und Fürsorge für die Gefangenen

Nur wenn die Verhältnisse im Kerker der Iburg allzu unerträglich wurden, beauftragte die Amtsverwaltung gelegentlich den Scharfrichter mit der Säuberung. So heißt es 1594/1595 in den Iburger Amtsrechnungen: „dieweil der Iburgsche gefangen Torns inn 20 Jarenn nicht gereiniget und nothwendig außgebracht werden müssen, M[eister] Hanße [dem Schafrichter] gegeben 4th.“[40] Vier Taler war das Vierfache dessen, was der Schafrichter ansonsten in jener Zeit für die Folterung oder eine Hinrichtung erhielt – die Säuberung des Kerkers muss demnach wohl besonders widerlich gewesen sein.

Erst 17 Jahre später findet sich in den Amtsrechnungen der Jahre 1611/1612 erneut ein entsprechender Ausgabenvermerk: „Alß der Turm in Iburg in langen Jarenn nicht gereinigt, dem Scharfrichter gegeben 5 th.“[41] 1622/1623 erhielten der Scharfrichter Meister Matthias und seine Gesellen „fürs secret [= Scheißhaus] im Richthause zu seubern 2 th, 20 ß, 6 d.“[42]

Ob gelegentlich auch eine andere Haftunterbringung erfolgt ist, erscheint fraglich. So heißt es im Frühjahr 1653: „Dietrich Potthoff aus dem Kirchspiel Glandorf [habe]

wegen der mit seiner Stieftochter Enneke Wellenbrock gepflogenen Unzucht und gethaner Beschwängerung seith dem 3. X-bris [= Dezember] negst verwichenem 1652 Jahr allhier zu Iburg auffn Amtshause in der oberen Wachstuben in Arrest und Haften gesessen."[43] War die „obere Wachstuben" die obere Kerkeretage des Turmes oder eine andere Zelle?

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheinen sich die hygienischen Verhältnisse im Kerker der Iburg etwas gebessert zu haben, denn ab 1691 wurden die Kerkerzellen im Turm der Iburg vom „Abdecker Meister David Dormann" aus Remsede fast jährlich einmal, gelegentlich sogar zweimal pro Jahr gereinigt. Beispiele: 1693 erhält „der Abdecker Mr. David Dorman, daß er zweymahl die Gefängniß außgereiniget, alwo Schmalhorst einsitzet 14 ß";[44] 1696 erhält derselbe, als „Halbmeister zu Rembse" bezeichnet, 2 Taler, 1 Schilling, 9 Pfennig „wegen gereinigten Turm und Schlagtehauße, wo die Gefangenen sitzen."[45] Auf jeden Fall wurde der Kerker nun nach jeder Hinrichtung gesäubert. Nachdem 1708 Caspar Sundertein hingerichtet worden war, zahlte man „dem Abdecker Mr. David [Dormans] für Reinigung des Turms 14 ß."[46] Unmittelbar nach der 1713 erfolgten Hinrichtung des Brandwitte erhielt der Abdecker „Mr. David Dorman wegen gereinigten Turms 1 th, 7 ß."[47]

Als man im Jahre 1718 eine elfköpfige Diebesbande in Rulle und Bissendorf verhaftet und auf die Iburg gebracht hatte, kaufte man zusätzlich „Strohsäcke behueff der Gefangenen"; dem stellvertretenden Scharfrichter Meister Lohdi zahlte man „für 4 Eymers behueff der Gefangenen 17 ß, 6 d"; es waren Eimer für die Verrrichtung der Notdurft. Auch geistlicher Zuspruch wurde den Gefangenen während der Haft gewährt. „Dem evangelischen Pastori und Cüstern" oblag gegen Bezahlung die geistliche Fürsorge für die evangelisch-lutherischen Mitglieder der Diebesbande, „dem catholischen Pastori und Cüstern" jene für die vier katholischen Gefangenen.[48]

Auch wenn die betreffenden Gefangenen während der Haft zum Teil mehrfach gefoltert wurden, um ihnen Geständnisse abzupressen, legte man 1718 schon etwas mehr Wert auf Sauberkeit als im Mittelalter. Um den Anstand zu wahren, kaufte man dem halb nackten Angeklagten Natanaeel Neumann eine Hose und zahlte, damit es im Kerker nicht mehr so stank, „für gewäschete Gefangenenhembden 3 ß, 6 d". Der Angeklagten Anna Margaretha Vierabendts ließ man 1718 für 20 Schilling, 7 Pfennig „ein [neues] Camesohl und Strümpfe machen"[49], 1719 kaufte man ihr für 9 Schilling „ein grob Hemdt". Nachdem sie gefoltert worden war, wurden ihre Wunden vom „Chirurgo Clausing" behandelt („geschmieret"), erst anschließend wurde sie vom Scharfrichter Lohdi „gebrandtmahlet" und außer Landes gewiesen. „Zu behueff des Brandtmahles [hatte man pikanterweise für 7 Schilling] einen alten Eisenpott gekaufft."[50]

f) Krankheiten

Trotz der im Vergleich zum 16. Jahrhundert etwas verbesserten hygienischen Verhältnissen im Kerker war dieser nach wie vor ein Hort für Ansteckungs- und Infektionskrankheiten, wie auch die oben schon erwähnten Todesfälle z. T. belegen.

- 1720 litten alle im Turm einsitzenden Gefangenen an Durchfall. Die Amtsverwaltung zahlte daher „dem Chirurgo Clausings vor Medicin, so dem Fueßknecht contra Diarhoeam bey denen Gefangenen gegeben worden 7 ß“.[51]

- 1730 zahlte man für „den Arrestanten und Reinigung deren Kleidern und Hembden 3 th, 12 ß, 5 d“.[52]

- 1739 und 1746 erhielt der Kaufmann Werne aus Osnabrück jeweils 10 Schilling, 6 Pfennig „behueff der Gefangenen für Pulver wider das Ungeziefer“.[53]

- 1748 erhielt die Frau des Fußknechts 7 Schilling „für Salbe wider das Ungezieffer und eine Schere womit den Inquisiten das Haar abgeschnitten“ wurde.[54]

- 1749 erhielt der Chirurgo Jeschky „das Pulver wider das ohngezieffer“.[55]

- 1752 erhielt „der Chirurgo Jeschky pro visitatione einiger kranken Gefangenen und Medicin 2 th, 12 ß“; auch hier scheint es also eine Infektionswelle gegeben zu haben.[56]

Waren die Kerkerzellen im Turm schon durch andere Gefangene belegt, brachte man die weiteren Gefangenen notgedrungen auch in anderen abschließbaren, meist abseits gelegenen Nebengebäuden unter, z. B. 1583, als zeitweise mehrere vermeintliche „Zaubersche“ auf der Iburg gleichzeitig inhaftiert waren. Nach der am 2. Juli 1583 erfolgten Verbrennung der „Zauberschen“ erhielten die Knechte des Scharfrichters 1 Taler dafür, dass sie „etzliche Toverschenlager gereinigt“ [57]– ehrbare Bürger konnten zu solchen Reinigungsarbeiten nicht gewonnen oder verpflichtet werden.

g) Ausbrüche und Ausbruchsversuche

Dass auch die Kerker jener Zeit nicht absolut ausbruchssicher waren, belegen exemplarisch einige Fälle aus dem Hochstift Osnabrück:

Am 2. November 1584 wurde der Gefangene Heinrich Hünnerken vom Osnabrücker Scharfrichter Meister Heinrich in der Burg Fürstenau wegen seiner Diebereien ge-

foltert und verhört. Der Angeklagte war anschließend trotz der Aufsicht des Schließers „auß der Gefengknisse gebrochen“, bei seiner weiteren Flucht dann jedoch „im Borchgraven verdrencket“ [= im Burggraben ertrunken]. Der Leichnam wurde anschließend von dem Schinder Heinrich Getten wie ein Selbstmörder verbrannt.[58]

Am 5. August 1718 hatte der Angeklagte Barlage eine Unachtsamkeit der Iburger „Schließerin“, die ihm Essen bringen wollte, genutzt und war mit zwei Mitgefangenen „auß der Gefängniß gebrochen“.[59]

Am 16. November 1719 hatte der „wegen begangener Diebereyen inhaftierte Johan Heinrich Oyemann […], welcher oben auff den Turm [zu Fürstenau] in der sogenannten Peltsers Cammer im Bolten geschlossen gesessen, daß Schloß mit Bolten loeß präpariert und mit demselben einen Quaderstein, so an einem im Turm und selbigen Zimmer vorhandenen Licht gestanden, ausgebrochen undt sich gestern abend mitt zusahmengeknüpedes Stroh herunter lassen wollen, als bey dieser Begebenheit dieser Strohband gleich anfangs oben gebrochen, ist derselbe herunter gestürzt und hatt das eine Bein gantz zerbrochen, auch das Kreutz schwerlich lädiert.“[60]

Fast zur gleichen Zeit, nämlich am 20. November 1719 stellte die Justizkanzlei in Osnabrück verärgert fest, dass „der zu Iburg gesessene Dieb namens Kuiest [...] wegen Verwahrlosung der Bürgeren und seines Weibes, auch der Schützen und Richter aus dem Gefängnis entkommen“ sei. Die Flucht war ihm geglückt, weil 1. „derselbe [Gefangene] nicht in das innerste Gefängnis des Thurms verschlossen gewesen“, 2. „der Burggraf zwey Wächter des Rentmeisters zu privaten arbeith“ abgezogen hatte, 3. die Frau des Gefangenen die Schützen abgelenkt hatte und 4. der Schließer keine Handschellen benutzt, sondern den Gefangenen lediglich mit einem einfachen Knoten gefesselt hatte.[61] Als der Entflohene im Frühjahr 1720 wieder eingefangen worden war, wurden die Diebe Peter Dirck Löwe, Zeuner „und sogarlich Kuist“ von dem Stadtkirchspielschützen nach Iburg abgeliefert.[62] Eine Hinrichtung der drei ist dort nicht belegt. Um 1728/1730 wurde aber „einer nahmens Kuist [in Fürstenau auf dem Hamberg] gehäncket.“[63]

Auch in der Folgezeit kam es zu Fluchtversuchen aus dem Kerker der Iburg. So hatte z. B. im Jahr 1746 der inhaftierte Johannes Hübner „ein Loch in die Wand des Gefängnisses gebrochen“, welches der Maurer Bosmeyer für 3 Schilling, 11 Pfennig wieder zumauern musste. Ferner zahlte man dem „Meister Nikolaus Zimmer, welcher einige Haken im Gefängnis in die Mauer gegossen, für Bley und Arbeitslohn 11 ß, 10 d“. Möglicherweise dienten die Haken zur zusätzlichen Ankettung der Inhaftierten, um ähnlichen Ausbruchsversuchen vorzubeugen.[64]

Der Ausbruchsversuch des Jahres 1746 hatte den mangelhaften Sicherheitsstandard des Kerkers offenbart und gab Anlass, den Kerker alsbald zu sanieren. 1748 erhielt jedenfalls der Schmied Hermann die durchaus beachtliche Summe von immerhin 22 Taler, 2 Schilling, 11 Pfennig „für Reparierung des Gefängnis“, der Maurer Bosmeyer erhielt 5 Taler, 6 Schilling, 11½ Pfennig für den gleichen Zweck. Des Weiteren wurde für 1 Taler Blei gekauft, „womit die Stangen in der Gefängnis gegossen“. Um die vor den Zellen befindliche „Wachstuben“ wieder beheizbar zu machen, sodass sich dort im Bedarfsfall auch Wachpersonal aufhalten konnte, wurde der defekte Ofen repariert und für 4 Taler, 2 Schilling auch mit „neuen Röhren“ versehen. Der „Spetzer Caminer [= Kamin- bzw. Schornsteinspezialist]“ hatte die neuen Röhren gemeinsam mit seinem Sohn nach Iburg getragen; er erhielt für den Transport und Einbau 1 Taler, 7 Schilling.[65]

Einmal gelang einem Gefangenen erst auf dem Weg zum Galgen die Flucht: Nachdem im Februar 1617 „in peinlichen Sachen des gefangenen Helmigen Vißbecken durch unparteiliche Rechtsgelärten ein Urteil verfasset“ worden war[66], sollte der Angeklagte am 30. Juli 1617 auf dem Stalbrink hingerichtet werden. Man hatte zu diesem Zweck den Osnabrücker Scharfrichter, dessen Knechte und die zwei Ratsdiener nach Iburg bestellt; sie erhielten jedoch nur ein Wegegeld, weil der Gefangene entfloh: „Den 30. July, als der entwichene Knefeler [= Bierkutscher] Helmich Vißbecke sollte justificieret worden sein, M. Matthiaßen fürn Wegh, seinen Knechten und Rathsdienern insambt 1 th, 10 ß, 6 d.“[67] Als man den Entflohenen wieder eingefangen hatte, wurden „den Rechtsgelärten wegen andermalig Urteil in Sachen des Knefelers“ abermals 4 Taler gezahlt.[68] Von einer Hinrichtung des Angeklagten ist danach nicht mehr die Rede. – Hatte er durch die Flucht vielleicht doch sein Leben gerettet?

h) Die zeitliche Freiheitsstrafe, „ad turrium“

Der Kerker im Turm der Iburg diente der Obrigkeit aber nicht nur als Verwahrungsort für tatsächliche oder vermeintliche Straftäter, sondern auch zur Disziplinierung widerspenstiger Untertanen. So wurden etliche Hagener Bauern, die sich den unrechtmäßigen Anordnungen des Hagener Vogts und des Iburger Rentmeisters widersetzt hatten, am 18. April 1722 vorläufig festgenommen und „zu Wasser undt Brodt in Arrest nach Iburg gegeben […] in ein Gefängnis, wo Schelme und Diebe eingeschmissen werden und weder Sonne noch Mond hineinscheinen kann, […] [und wo sie] in der bittersten Nachtkälte [...] ohne Bette und Stroh liegen und schmachten müssen.“[69] (Weitere Einzelheiten im Kapitel „Der Galgenprozess zwischen Oesede und Hagen“)

Auch wer als Einwohner der umliegenden Kirchspiele wegen kleiner Vergehen oder wegen Kritik an den bischöflichen Beamten vor dem örtlichen Brüchtengericht angeklagt wurde, lief Gefahr, zu einer mehrtägigen Gefängnisstrafe im Turm zu Iburg verurteilt zu werden.[70] Auch hierzu einige Beispiele aus dem Kirchspiel Hagen: Als z. B. der Bauer Witte aus Natrup-Hagen 1709 Widerstand gegen gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen leistete, wurde er „zum exempell obrigkeitlicher Bestrafung per duos dies ad turrium in pane et aqua" verurteilt, also zu zwei Tagen Kerkerhaft im Turm bei Brot und Wasser. Anzumerken ist, dass Bauer Witte den Prozess in letzter Instanz gewann und Rehabilitierung wegen eben dieser Kerkerhaft verlangte. Auch wegen verbotenem „Kornbrandweinschenken" in Hagener Gastwirtschaften (1715) und Beleidigungen gegen den Hagener Vogt (1710) erfolgte eine Verurteilung „ad turrium". Ein Hagener Wirt wurde 1710 sogar zu mehrtägiger Kerkerhaft verurteilt, „weil er allerley Volk uffgehetzet hatt."[71]

i) Wachpersonal

Als Wachpersonal für die Beaufsichtigung der Strafgefangenen dienten im 18. Jahrhundert bei Bedarf Einwohner aus den umliegenden Kirchspielen, jeweils „6 wehrfeste Männer, [die] mit geladenem Gewehr mittags 12 Uhr vor des Rentmeisters Haus [in Iburg] stehen sollten."

Als es ab 1765 durch die gleichzeitige Inhaftierung mehrerer Bandenmitglieder aus Hardementes Umfeld zu einer zeitweisen Überbelegung des Iburger Gefängnisses kam, beschwerten sich am 27. November 1766 die aus dem Kirchspiel Hagen rekrutierten Wachpflichtigen bei der Iburger Amtsverwaltung, der Wachdienst sei „ohnerträglich, da die Iburgsche Wachstube so klein und eingeschränket [sei], daß […] besonders wenn einige Gefangene mit darauf seyn sollen, […] die halbe Wache sich zum Nachteil ihrer Gesundheit bey denen kalten Nächten und Wintertagen außerhalb derselben [Wachstube] aufhalten müße." Die Amtsverwaltung wies die Beschwerde als unbegründet zurück und gab dem Wachpersonal auf, „den Inhaftierten nicht zu viel Brandwein [zu] geben"[72].

k) Sicherheitsverwahrung

Eine Verwendung des Turmes erfolgte gelegentlich auch als Verwahrungsort für Geisteskranke. Im Jahre 1726 hatten die Hagener Schützen den „Irren Schüren Jacob" nach Iburg in Arrest gebracht.[73] Dort erhielt er eine Hose und ein Hemd, seine Wäsche wurde gewaschen. 1728 saß „der wahnsinnige Schüren Jacob" nach wie vor im Kerker; die Amtsverwaltung zahlte „für Wäschelohn wegen des wahnwitzigen Schüren

Jacob 1 th, 5 ß“ und weiter 4 Taler, 7 Schilling, 5 ½ Pfennig für neue Kleidung für ihn.[74] Wo der Geisteskranke letztendlich abgeblieben ist, ist bislang nicht bekannt. In der Zeit von 1738 bis 1742 saß auch der „wahnsinnige Jürgen Lüchtefeld“ mehrere Jahre lang im Iburger Turm,[75] sein weiteres Schicksal ist ebenfalls nicht bekannt.

I) Das Amtsgefängnis im 19. Jahrhundert

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts hatte sich an den Haftbedingungen in Iburg kaum etwas geändert. Am 4. September 1839 berichtete das Amt Iburg über den Zustand des Amtsgefängnisses an die Landdrostei in Osnabrück: „Es gibt sieben eigentliche Kojen und ein sogenanntes Staatsgefängnis. In den einzelnen Kojen finden sich keine weiteren Utensilien als Pritschen und ein Nachtstuhl. Zur Schlafstelle der Gefangenen mögen ursprünglich die auf den Kojen befindlichen Pritschen bestimmt gewesen sein, doch werden sie dazu fast niemals benutzt, sondern nur als Bänke zum Ruhezwecke für den Tag, während die Gefangenen sich ihr [Schlaf-]Lager an der Erde zu bereiten pflegten. Zu diesem Lager erhält jeder Gefangene alle 10 Tage 15 Pfund reines Roggenstroh.“[76] Welche Auswirkungen ein längerer Aufenthalt in den Zellen hatte, belegt zuletzt ein Beispiel aus dem Jahre 1852. Von März bis November 1852 saß der auf der Beckeroder Eisenhütte in Hagen beschäftigte Lehmformermeister Carl Boeseler (* 1813 bei Koblenz, † 1866 in Münster) wegen „periodischem Wahnsinn“ im Iburger Turm in Verwahrung. Als man ihn zur Behandlung in die „Provincial-Irrren-Anstalt“ nach Marsberg überstellen wollte, empfahl Sanitätsrat Dr. Lamby am 22. Oktober 1852 den Transport von Boeseler in einer geschlossenen Kutsche, weil Boeseler eine „Stubenblässe“ aufweise und „des Gehens und der Einwirkung der Luft seit ¾ Jahren entwöhnt“ sei.[77]

Im Jahre 1856 heißt es, „die in diesem Gefangenenturm befindlichen Gefängnisse werden gegenwärtig nicht mehr benutzt. Der zur Erde gelegene Eingang in die früheren Gefängnisse ist jetzt eine Kohlenkammer. Über den unbenutzten Gefängnissen befindet sich, von diesen durch ein starkes Gewölbe getrennt, das amtsgerichtliche Depositorium und über diesem, wiederum durch ein starkes Gewölbe geschieden, der obere Stock des Thurmes, gegenwärtig ein unbenutzter leerer Raum. Amtsassessor Meyer beantragte daher, die Kirchenglocken der evangelischen Schloßkapelle, die bisher unmittelbar über der Dienstwohnung auf einem Dachboden aufgehängt waren, dort zu entfernen und sie im obersten Stockwerk des Thurmes aufzuhängen.“ Nach Untersuchung der Baulichkeiten durch den „Oberlandbaumeister Doeltz“ am 28. August 1857 wurde dem Antrag stattgegeben. Die Seile zum Läuten der Glocken wurden „durch die Gewölbe […] hindurch in die unteren Räume des Thurmes geleitet.“ Aus Anlass der Verlegung der Glocken wurden auch die zwei alten „Metallglocken“, die nur einen Durchmesser von 21 Zoll bzw. 19 Zoll hatten und wegen

„dieser geringen Größe […] nur ein schwaches Geläute abgeben“, im Jahre 1858 durch drei größere Gussstahlglocken ersetzt, die man „auf der Hütte zu Bochum“ für 400 Reichstaler gekauft hatte.[78]

Heute wird der Iburger Bergfried, also der Kernbereich der alten Zwingburg, oft unhistorisch und verniedlichend als „Bennoturm“ bezeichnet; sein Kerker dient bei touristischen Führungen durch die Iburg als Anschauungsobjekt dafür, wie schrecklich doch die alten Zeiten waren – die US-amerikanischen Foltergefängnisse in Guantanamo und Abu Ghraib lassen grüßen.

---

1 Poppe 1980, Seiten 205–207.

2 Jansen 2014, Seite 212.

3 Wikipedia, Stichwort Enna.

4 Jansen/Prinzhorn 2015 und 2016.

5 Poppe 1980.

6 Jansen, Michaela, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2014, Seite 212.

7 Besichtigung und Aufmaß durch den Autor im Juli 2010.

8 NLA OS, Rep 355, Nr 1344 (Iburger Amtsrechnungen 1687, hier: Blatt 127).

9 Stüve 1872, Seite 207, Seite 307.

10 NLA, OS, Rep 355, Nr 1442 (Iburger Amtsrechnungen 1769/70, Blatt 211).

11 NLA, OS, Dep. 6B, Nr. 575 (anno 1716).

12 NLA, OS, Rep 100, Abschn. 306, Nr 11, hier Blatt 378 (anno 1636).

13 Zitiert nach: Wittke 2002, Seite 116, FN 221 m.w.N.

14 Antonius Praetorius zitiert nach: van Dülmen 1985, Seite 197, FN 24.

15 Achenbach, Ludwig: Der Pflugstädter Galgen, zitiert nach: Rupprecht.

16 Zitiert nach: Wittke 2002, Seiten 115 ff. m.w.N.

17 Wittke 2002, Seite 115 f. m.w.N..

18 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1180 (Iburger Amtsrechnungen 1574/75, Blatt 22 R).

19 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1255 (Iburger Amtsrechnungen 1611/12, Blatt 65).

20 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1256 (Iburger Amtsrechnungen 1612/13, Blatt 109 R).

21 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1258.

22 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1380 (Iburger Amtsrechnungen 1721, Blatt 180).

23 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1398 (Iburger Amtsrechnungen 1735, Blatt 224).

24 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1399 (Iburger Amtsrechnungen 1736, Blatt 223).

25 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1399 (Iburger Amtsrechnungen 1736, Blatt 223).

26 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1400 (Iburger Amtsrechnungen 1737, Blatt 213).

27 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1417 (Iburger Amtsrechnungen 1747, Blatt 223).

28 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1415 (Iburger Amtsrechnungen 1746, Blatt 224).

[29] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1417 (Iburger Amtsrechnungen 1747, Blatt 223).
[30] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1418 (Iburger Amtsrechnungen 1748, Blatt 225).
[31] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1420 (Iburger Amtsrechnungen 1751, Blatt 237).
[32] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1419 (Iburger Amtsrechnungen 1749, Blatt 225).
[33] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1419 (Iburger Amtsrechnungen 1749, Blatt 225).
[34] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1422 (Iburger Amtsrechnungen 1752, Blatt 237).
[35] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1423 (Iburger Amtsrechnungen 1753, Blatt 237).
[36] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1432.
[37] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1442 (Iburger Amtsrechnungen 1769, Blatt 212).
[38] Plass 2011, Seite 128, FN 14.
[39] Plass 2011, Seite 120 m.w. N.
[40] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1230 (Iburger Amtsrechnungen 1594/95, Blatt 81 R).
[41] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1255 (Iburger Amtsrechnungen 1611/12, Blatt 110).
[42] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1267 (Iburger Amtsrechnungen 1622/23, Blatt 104).
[43] NLA OS, Rep. 100/306/4, Gogerichtsprotokolle Iburg 1603–1654, Blatt 113.
[44] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1352 (Iburger Amtsrechnungen 1693, Blatt 127).
[45] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1354 (Iburger Amtsrechnungen 1696, Blatt 137).
[46] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1366 (Iburger Amtsrechnungen 1708, Blatt 122).
[47] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1371 (Iburger Amtsrechnungen 1713, Blatt 122).
[48] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1376 (Iburger Amtsrechnungen 1718, Blatt 159 ff.)
[49] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1376 (Iburger Amtsrechnungen 1718, Blatt 159 ff.)
[50] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1377 (Iburger Amtsrechnungen 1719, Blatt 170).
[51] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1379 (Iburger Amtsrechnungen 1720, Blatt 187).
[52] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1394 (Iburger Amtsrechnungen 1730, Blatt 200).
[53] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1401 (Iburger Amtsrechnungen 1739, Blatt 215 und 1746, Blatt 223).
[54] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1418 (Iburger Amtsrechnungen 1748, Blatt 225).
[55] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1419 (Iburger Amtsrechnungen 1749, Blatt 225).
[56] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1422 (Iburger Amtsrechnungen 1752, Blatt 237).
[57] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen 1583/84, Blatt 54 ff.)
[58] NLA OS, Rep. 355, Nr. 294, Geldrechnung Amt Fürstenau 1984/85, Blatt 61/62.
[59] Siehe Hinrichtung des Franz Barlage 18.04.1722, m.w.N.
[60] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 22, hier Blatt 87 (Flucht des J.H. Oyemann, anno 1719).
[61] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 22, hier Blatt 90 (Flucht des Kuist).
[62] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1379 (Iburger Amtsrechnungen 1720, Blatt 189).
[63] NLA OS, Rep. 100/309/5; hier Blatt 39, Bericht vom 13.12.1752.
[64] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1415 (Iburger Amtsrechnungen 1746, Blatt 224).
[65] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1418 (Iburger Amtsrechnungen 1748, Blatt 225).
[66] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1260 (Iburger Amtsrechnungen 1616/17, Blatt 88 R.
[67] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1261 (Iburger Amtsrechnungen 1617/18, Blatt 87 R.
[68] Ebenda.
[69] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Prozessakten 1700–1722 Oesede/Hagen).

[70] Rottmann 1997, Seite 270 m. w. N.

[71] Ebenda.

[72] NLA OS, Rep. 350 Iburg, Nr. 446.

[73] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1388 (Iburger Amtsrechnungen 1726, Blatt 191).

[74] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1389 (Iburger Amtsrechnungen 1728, Blatt 219).

[75] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1402, 1404, 1406, 1408, 1410 (Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1738–1742).

[76] NLA OS, Rep. 350 Iburg, Nr. 4914.

[77] Rottmann 2006, Seiten 206–210 m. w. N.

[78] NLA OS; Rep. 350 Iburg, Nr. 1444.

„… demselben der Todt angekündigt, dabey ihme christbewöglich zugesprochen, sich zu Gott zu bekehren und zu einem sähligen Ende“

11. Die letzten Tage vor der Hinrichtung

Hatte die Osnabrücker Justizkanzlei den Angeklagten zum Tode verurteilt und die Hinrichtungsart bestimmt, so dauerte es in der Regel noch einige Tage oder Wochen bis zur Hinrichtung, weil zunächst noch der Landesherr das Todesurteil bestätigen musste.[1] Danach war die Hinrichtung vorzubereiten. Je nach ausgeurteilter Hinrichtungsart musste also entweder der Galgen präpariert, ein Rad zum Rädern angeschafft oder Holz zum Scheiterhaufen angefahren und gestapelt werden. Vor allem aber musste auch den Einwohnern der umliegenden Bauerschaften und Kirchspiele des Iburger Gerichtsbezirkes der Tag der Hinrichtung verkündet werden, weil sie wegen der Halsgerichtsfolge verpflichtet waren, bei Exekutionen anwesend zu sein, und zwar unabhängig davon, auf welcher Richtstätte des Amtes Iburg die Exekution stattfand. So heißt es beispielsweise in Prozessakten von 1618, „daß die Eingesessenen der Bauerschaft Ostenfelde allesambt, auch die [dort wohnenden] tecklenburgischen Eigenhörigen so woll […] an der Voßheide alß auch an den Stalbrink, auch auf dem Mersch vor Iburg, wann daselbst die Execution in criminalibus geschehen, dem Halßgerichte von alters […] und mehr Jahren als sich Menschengedenken erstreckt, unweigerlich gleich anderen Eingesessenen das Stifts Osnabrück und Ambts Iburgk gefolgt sind wie [auch jetzt] noch.“[2]

Sobald der Osnabrücker Bischof als Landesherr das Todesurteil der Justizkanzlei bestätigt hatte, wurde der Verurteilte gemäß der CCC drei Tage vor seiner Hinrichtung aus dem Kerker geholt und dem Gografen in Iburg vorgeführt, der ihm den bevorstehenden Tod verkündete. So wurde z. B. am 29. März 1722 „der inhaftierte Barlage morgens Glocke halb sieben Uhr vorgefordert, demselben à Dno [= Domino, Herrn] Gogravio der Todt angekündigt, dabey ihm christbewöglich zugesprochen, sich zu Gott zu bekehren und zu einem sähligen Ende“.[3] Die Hinrichtung sollte eigentlich am 31. März 1722 stattfinden, wurde dann aber erst am 18. April 1722 vollzogen (vgl. Kapitel „Hinrichtungen auf dem Stalbrink“).

Die letzten Tage vor der Hinrichtung genoss ein Verurteilter in der Regel einige „Privilegien“, nämlich
a) geistlichen Beistand durch einen Priester,
b) eine verbesserte Verpflegung, die sogenannte „Henkersmahlzeit“ sowie
c) falls erforderlich neue Kleidung und, so paradox es klingen mag,
d) medizinische Versorgung.

Manch ein zum Tode Verurteilter erhielt so in den letzten Tagen vor seiner Hinrichtung Vergünstigungen, die er sonst in seinem Leben nie genossen hatte.[4]

Hierzu im Einzelnen:

„… die beiden Geistlichen, welche die Inquisiten in den letzten drei Tagen assistieret und zum Gerichtsplatze geführet …“

a) Geistlicher Beistand

Die Vorbereitung der zum Tode Verurteilten durch einen Priester und die Begleitung bis zum Richtplatz wurde seit dem Spätmittelalter zum festen Bestandteil des Hinrichtungszeremoniells. Die Verurteilten sollten zur Reue über die von ihnen begangenen Taten bewegt werden und so auch nach außen hin den Tod als gerechte Strafe akzeptieren, was wiederum die Gültigkeit der gebrochenen Norm bestätigte. Bei einem bußfertigen Sünder, der von einem Priester zur Richtstätte begleitet wurde, konnte die Obrigkeit davon ausgehen, dass sich der Delinquent der eigentlichen Hinrichtung nicht widersetzte. Wenn aber der Delinquent renitent war, keine Beichte ablegen wollte, die Anwesenheit eines Priesters ablehnte und noch auf dem Richtplatz Gott und die Welt, vor allem aber die Richter und den Henker verfluchte,[5] konnte dies zu Tumulten führen – der moralisch-erbauende Zweck der Hinrichtung wurde in solchen Fällen verfehlt. Nur wenige hartgesottene Delinquenten lehnten indes den geistlichen Beistand ab; die meisten Todeskandidaten nahmen das Angebot vorsichtshalber an – schaden konnte es ja ohnehin nicht.

- In den Jahren 1600 bis 1610 wurde durchgängig der Pastor aus Hilter zu den Hinrichtungen im Amt Iburg hinzugezogen; er erhielt von der Amtsverwaltung für die Bemühungen jeweils einen Taler pro Hingerichtetem.[6]

- Bei einer Massenhinrichtung am 28./29. Januar 1627 auf dem Stalbrink wurden zwei der zum Tode verurteilten Landzwinger begnadigt, weil sich die Jesuiten, die sie in den Tagen zuvor auf den Tod vorbereiten sollten, für sie verwandt hatten.[7]

- Bei Hinrichtungen Anfang der 1650er Jahre im Amt Iburg wurden jeweils Benediktinerpatres aus dem Kloster Iburg hinzugezogen. So wurde am 21. Juli 1651 Pater Bernhard und am 2. Januar 1652 „H. Patri Benedicto als Beichtvatter" jeweils 1 Taler pro Delinquenten gegeben.[8]
  Dieser Brauch, den bei der Hinrichtung anwesenden Priester aus der Amtskasse zu bezahlen, hielt sich bis ins 18. Jahrhundert (Beispiele siehe in der Anmerkung).[9] Im Frühjahr 1733 erhielt der Iburger Pastor von den Iburger Beamten 5 Taler, 9 Schilling „pro executione der Heckmanschen", also für seine Anwesenheit bei der Hinrichtung und geistlichen Zuspruch für die verurteilte Anna Gertrud Heckmann.[10] Die Landesregierung in Osnabrück war über diese Verwendung von Steuergeldern ungehalten und teilte am 25. Juni 1733 in einem „geheimen Rechts-Rescript an die Beamten zu Iburg" mit, „daß den Pastori daselbst pro administratione sacramentorum deren Gefangenen keine Jura gebühren."[11] Mit dieser Auffassung hat sich die Landesregierung letztlich nicht durchgesetzt, denn schon 1734 erhielt der Pastor zu Iburg „wegen Verrichtung seines Ambtes bey Criminal execution des erhenckten Zigeunerweibes Flandrine" wiederum 2 Taler.[12] Selbst „Zigeunern" gewährte man also auf Staatskosten geistlichen Beistand vor der Hinrichtung, auch wenn sie vielfach von der Mehrheitsgesellschaft als Christen nicht akzeptiert wurden.

- 1737 war es Pastor Kriege, der 2 Taler für seinen Beistand vor und bei Hinrichtung des Rolff zu Ellerbeck erhielt.[13] Der Verurteilte wurde 1737 in letzter Minute begnadigt und nach weiteren Straftaten erst 1741 hingerichtet.

- 1738 war es wiederum der Pastor zu Iburg, der 2 Taler, 4 Schilling erhielt „wegen Ausführung des [Verurteilten] Gerd Schröders zum Gerichtsplatz und Administration der heiligen Sacramente."[14]

- Bei der am 5. Dezember 1767 erfolgten Hinrichtung des Räubers Hardemente zahlte die Iburger Amtsverwaltung „dem Pastori Gröning zu Iburg, dass er den Hardemente bey der Ausführung [und auf dem Gerichtsplatz] assistieret und die heiligen Sacramente gereicht" wie gewöhnlich 2 Taler, 18 Schilling.[15]

- Auch bei der Doppelhinrichtung im Jahre 1769 erhielten „die beiden Geistlichen, welche die [beiden] Inquisiten in den letzten 3 Tagen assistieret und zum Gerichtsplatze geführet, die gewöhnliche Jura" in Höhe von 4 Taler.[16]

- Die am 10. Dezember 1789 erfolgte Hinrichtung des Johan Caspar Witte erfolgte „in Anwesenheit des Schloßpredigers Meyer aus Iburg.“ [17]

- Bei der letzten Hinrichtung auf dem Stalbrink im Jahre 1817 vermerkten die Iburger Amtsrechnungen ebenfalls Ausgaben für „die Geistlichkeit und Gefangenenwärter“; auch hier war also ein Priester vor Ort, als es darum ging, einen Menschen vom Leben zum Tode zu bringen.[18]

Laut Richard von Dülmen „spielten die Geistlichen eine große Rolle bei der Überführung des Delinquenten und bei der Vorbereitung zu einer gelungenen Hinrichtung.“ [19] Ein Geistlicher war nicht selten auch schon beim Folterverhör anwesend und beteiligte sich an dem Bemühen, von den Gefangenen ein Geständnis zu erlangen. Meckbach schrieb: „Sollte sich aber ein Geistlicher unterstehen, den Maleficanten [von dessen Unschuld er eventuell überzeugt war] zum Leugnen zu bereden, so würde dieser freylich gestraft werden, denn dieses hieße nicht zum Todt bereiten, sondern zur Boßheit und Verbrechen verleiten.“ [20] Aufgabe der Geistlichen war also nicht Ermittlung der Wahrheit, sondern „den Delinquenten zu trösten, zur Buße zu bewegen, ihm seine Schuld einsichtig zu machen, seine mögliche Halsstarrigkeit zu brechen und jeder Verzweiflungstat [= Selbstmord] vorzubeugen.“ [21]

„Was der Inquisit in den 3 Tagen, wie ihm der Todt angesagt, genossen und verzehrt“

b) Henkersmahlzeit

Dem Verurteilten wurde in den letzten drei Tagen vor seiner Hinrichtung anstelle von Wasser und Brot zumeist noch eine gehaltvolle Mahlzeit mit Fleisch, Bier und Brot [22] gereicht, die man heute üblicherweise als „Henkersmahlzeit“ bezeichnet. Die Henkersmahlzeit sollte das Opfer gnädig stimmen. „Wer immer das Henkersmahl annimmt, schließt stillschweigend Urfehde mit denen ab, die Schuld an seinem Tode tragen,“ schrieb Hans von Hentig.[23] Artikel 79 der CCC forderte, dass dem Angeklagten der „endliche Rechtstag“ (die Hinrichtung) drei Tage zuvor angekündigt werden sollte, um ihm Gelegenheit zu geben, seine Sünden zu bekennen und zu beichten.[24]

1738 erhielt der Burggraf in Iburg „für dasjenige, so der Inquisit [Gerd Schröder] in den drei Tagen, wie ihm der Todt angesagt, genossen und verzehret“ hatte, 1 Taler, 17 Schilling, 5 Pfennig.[25] Im gleichen Jahr erhielt der Iburger Burggraf „für Speisung

des Rolffs zu Ellerbecke in den letzten drei Tagen, da ihm er Todt angesagt 2th, 3ß, 4d.“[26] Die Kosten für die Beköstigung der zum Tode Verurteilten in den letzten drei Tagen vor der Hinrichtung waren also von Fall zu Fall recht unterschiedlich.

Nach dem Sprachgebrauch des 17./18. Jahrhunderts waren es jedoch eher das Gericht und die Iburger Beamten, die sich am Tage der Hinrichtung des Delinquenten die eigentliche „Henkersmahlzeit“ gönnten. So vermerken die Iburger Amtsrechnungen Mitte des 17. Jahrhunderts bei Hinrichtungen mehrfach Ausgaben von jeweils 3 Talern, die „nach gehaltenen Halßgerichte“ bzw. „nach geschehener Justiz die anwesenden Gerichtspersonen und Diener zu zwey Mahlzeiten verzehret“ hatten.[27] Mit drei Talern ließ sich seinerzeit schon ein üppiges Mahl anrichten. Auch bei Exekutionen zu Beginn des 18. Jahrhunderts zahlte die Amtsverwaltung für „die dem Gerichte davon competierende Mahlzeit 3 RT, 10ß, 6d.“[28] Als der Scharfrichter Lohdi im Jahre 1718 nach vorgeschriebener Verordnung „eine an zweyen Zigöinerweibern zweyfach verrichtete Execution“ vornahm, zahlte die Iburger Amtsverwaltung für „die dem Gerichte davon competierende doppelte Mahlzeit 7 RT.“[29]

Im Zuge allgemeiner Sparmaßnahmen wollte die fürstbischöfliche Regierung in Osnabrück mit Bescheid vom 17. Februar 1733 auch diesen alten Brauch abschaffen.[30] Der Iburger Rentmeister Schorlemmer wehrte sich und wandte ein, „daß nach dem Inhalt der älteren Amtsrechnungen bey den Executionen [immer] 3 ½ RT berechnet worden seien. Diese Gelder würden für die Henkersmahlzeit bezahlt, welche der Rentmeister vormals in seinem Hause gegeben und also auch derselbe beygewohnt habe.“[31] Die Argumente des Rentmeisters scheinen überzeugend gewesen zu sein, denn noch im Jahre 1767 zahlte man anlässlich der Hinrichtung des Räubers Hardemente „dem Gografen für die Henckermahlzeit 1th.“ – „Dem Kaufhändler Angelmann [zahlte man bei gleicher Gelegenheit 5ß, 9d] für die an den Inquisiten Hardemente in den letzten drei Tagen gereichte ein oder andere Kleinigkeiten.“[32]

1736 hielt das Gericht bei den zwei Exekutionen jeweils Henkersmahlzeiten ab, die aus der Amtskasse bezahlt wurden, 1738 waren es vier Henkersmahlzeiten und 1738 wiederum drei Henkersmahlzeiten zu je 2 Taler. Der Gefangenenschließer Wilhelm Neuhaus erhielt dagegen dafür, dass er die zwei Verurteilten „in den letzten drei Tagen gespeiset“ hatte, immerhin 1 Taler, 16 Schilling, 6 Pfennig.[33]

„Weil der arme Sünder gantz nacket,
ist ihm Leinenbuchsen und Wambß gemachet“

c) Kleidung für die Hinrichtung

Gelegentlich war die ursprüngliche Kleidung des Verurteilten infolge mehrmonatiger Kerkerhaft und/oder mehrfacher Folterprozeduren so zerschlissen, dass der Delinquent in Lumpen oder gar nackt im Kerker der Iburg auf seine Hinrichtung wartete. Die Präsentation und Exekution eines nackten Menschen war aber selbst nach den Moralvorstellungen jener Zeit der Bevölkerung nicht zumutbar. Die Obrigkeit ließ daher – falls erforderlich – die Verurteilten auf Kosten der zuständigen Ämter für die Hinrichtung einkleiden.[34] Hierzu einige Beispiele aus dem Amt Iburg:

- 1556, 25. Januar: „[…] den twen gefangen von Osnabrügge laten kopen des lechten grauwe to hosen und rocken“. Wenige Tage später wurden beide Gefangenen hingerichtet.[35]

- 1603, 23. Mai wurde Hermann von Recke hingerichtet; „[…] weilen Hermann von Recke nacket, denselben bekleidet“ für 10 Schilling, 6 Pfennig.[36]

- 1603, 20. September wurde Gert Nigehauß gehängt; „[…] weil der arme Sünder gantz nacket, ist ihm Leinen Buchsen und Wambß gemacht, kostet 18ß.“[37]

- 1738 wurde Gerd Schröder hingerichtet. Man hatte „für denselben, weilen er nackend und bloß gewesen, ein neu camisol und Hose anschaffen müssen“ für 15 Schilling, 3 Pfennig.[38]

- Am 4. November 1765 erließ die Osnabrücker Landesregierung eine Verordnung „daß diejenigen Inquisiten [= Verurteilten], welche selbst nicht so solvendo [= vermögend] seind, auf herrschaftliche Kosten mit notdürftigen Kleidern und Decken sollten versehen werden.“[39]

- 1769 erhielt die in Iburg einsitzende hochschwangere „Inquisitin“ namens Hirsch „zwei verfertigte Hemden und ein paar gelieferte Schuh.“ Nachdem sie im Gefängnis ihr Kind geboren hatte, zahlte die Amtsverwaltung „dem Küster die Jura [= Gebühr] wegen des getauften Hirschen Kind” in Höhe von 5 Schilling, 3 Pfennig.[40]

- 1769 wurden Georg Gabriel und Peter Lavall auf dem Stalbrink hingerichtet. Die Amtsverwaltung zahlte 1 Taler 4 Schilling „für Verfertigung der 2 Kittel, worin diese hingerichtet.“ [41]

- 1789 erwähnte der Iburger Schlossprediger Meyer Kindesmörderinnen, die „in ihren weißen Kleidern mit schwarzem Band frisiert, aufs Chavot wie Bräute zu Altar geführt werden.“[42]

- Richard von Dülmen berichtet: „In Frankfurt wurde am 14. Januar 1772 der Kindsmörderin Brand um 6 Uhr morgens das Todesurteil […] vorgelesen […] Die arme Sünderin trug ein ›Totenkleid‹, d. h. eine weiße Haube, eine weiße Jacke mit einer schwarzen Schleife und einem weißen Rock sowie weiße Handschuhe.“[43]

- 1857 war die in Osnabrück wegen Raubmordes und Brandstiftung verurteilte Christina de Groot bei ihrer Hinrichtung im Belmer Sundern gekleidet mit „einem Anzug aus ungebleichtem groben Nessel mit schwarzer Einfassung und schwarzem Gürtel und mit einer Mütze von gleicher Farbe.“[44]

„den Schaden verbunden und gehelett“

d) Medizinische Versorgung

Niemand – mit Ausnahme der vermeintlichen Hexen – wurde schwerst verletzt hingerichtet; der Verurteilte sollte vielmehr selbst den Richtplatz betreten können, denn zur Richtstätte durfte nur ein körperlich unversehrter Mensch geführt werden.[45] Kam es während der Haft, zumal bei der Folter zu schweren Verletzungen, versuchte man, diese vor der Hinrichtung zu kurieren.

So war beispielsweise im Herbst 1574 Jürgen Schröder inhaftiert und am 27. November 1574 vom Scharfrichter „peinlich verhördt“ worden. Als man den Gefangenen in Iburg „uth dem Thorne gezogen“ hatte, war er „vom Kakel herunter gefallen und [hatte sich] ein Bein zerbrochen“. Man holte daher Meister Michel, den Barbier aus dem Flecken Iburg. Dieser erhielt 1 Taler, weil er „den Schaden verbunden und gehelett“ hatte. Nach der „Heilung“ wurde Jürgen Schröder am 26. Januar 1575 mit dem Schwert gerichtet.[46]

Ein ähnlicher Fall ist auch für das Jahr 1599 belegt. Am 4. September 1599 hatte der Scharfrichter den Angeklagten Johan Schneider von Handorf „torquirt“, also ge-

foltert, sodass Schneider „übel verwundet gewesen“. Die Amtsverwaltung in Iburg zahlte „an Diedrich Badern, dem Arsten vor Heilung deßselben 2 thaler“, also einen relativ hohen Betrag. Am 12. September 1599 wurde Schneider dann hingerichtet.[47]

1718 war Dirk Löwen als Mitglied einer Diebesbande in Rulle festgenommen und bei seinem Verhör in Osnabrück gefoltert worden. Anschließend wurde er nach Iburg ins Gefängnis gebracht, wo er auf sein Urteil wartete, welches wohl auf Tod durch den Strang lauten würde. In der Zwischenzeit wurden seine Verletzungen, die er bei der Folter erlitten hatte, vom „Chirurgo Großkopf curirt“. Der Chirurg erhielt hierfür 5 Reichstaler, 10 Schilling, 6 Pfennig.[48] Dirk Löwen wurde letztlich nicht gehängt, sondern ausgestrichen und auf ewig des Landes verwiesen.

Im selben Jahr erhielt „Chyrurgo Großkopf“ weitere zwei Taler, „weil er der torquirten Hoffmeisterin und Anna Margarethe Vierabendts Daumen curiret.“[49] Den beiden Frauen, die wegen bandenmäßigen Diebstahls angeklagt waren, hatte man also bei der Folter Daumenschrauben gesetzt und die Daumen zerquetscht.

1722 erhielt der Osnabrücker Scharfrichter Johan Daniel Busch gesonderte Bezahlung der Medikamente, mit denen er die Gefangenen nach der Tortur behandelt hatte.[50]

---

1 Vgl. Rudolph 2000, Seiten 141 ff. m. w. N.

2 NLA OS, Rep. 100, Abschn. 8, Nr. 61, Blatt 16 (anno 1618).

3 NLA OS, Rep. 955, Nr. 320; Hinrichtung Barlage, 1722; vgl. auch: Eberhardt 1996, Seite 167 m. w. N.: 1483 erhielt in Osnabrück der Bote Hinrik Glane 12 Pfennig Trinkgeld, weil er mehreren im Turm inhaftierten „Misstätern“ die bevorstehende Hinrichtung bekannt gab.

4 Vgl. van Dülmen 2010, Seite 85.

5 Vgl. van Dülmen 2010, Seite 59: „Machtlos zeigte sich allerdings ein Gericht, wenn ein Delinquent […] nicht nur das Urteil nicht annehmen wollte, sondern die Richter sogar vor Gott ins Tal Josaphat lud, was einer schweren Verfluchung gleichkam. Diese Verfluchung ist recht oft überliefert […] am meisten aus dem 16. Jahrhundert […] Der Glaube an die Wirkung der Vorladung ins Tal Josaphat war im Volksmunde verbreitet.“ Siehe dazu Joel 4, 2.

Seite 84: „Nicht minder verwirrend konnte eine anhaltende Hartnäckigkeit des armen Sünders wirken […] Besonders gefürchtet war ein Grollen der Delinquenten über das Urteil und die Verfluchung des Richters bzw. des Henkers. Dies gefährdete nicht nur den Glauben an die Gerechtigkeit des Gerichts, sondern das Leben von Richter und Henker selbst.“

6 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1244–1253 (Iburger Amtsrechnungen).

7 Stüve 1872, Bd. III, Seite 82–83.

8 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1297 (Iburger Amtsrechnungen 1651/1652).

[9] Beispiele:

a) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1366 (Iburger Amtsrechnungen 1708): Bei der Hinrichtung des Caspar Sundertein am 09.08.1708 erhielt der Pastor „so denselben ad locum justitia geführet 2 th."

b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1376 (Iburger Amtsrechnungen 1718): Bei der Hinrichtung des Johan Heinrich Huedepohl am 03.05.1718 wurden „dem catholischem Pastori vor die Ausführung zum Gerichtsplatz gegeben 2 RT."

c) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1377 (Iburger Amtsrechnungen 1719, Blatt 170): Bei der am 25.05.1719 erfolgten Doppelhinrichtung von Kohmöller und Kösters erhielten „der Schloßprediger vor gereichte Communion an den zwey Gefangenen 9 ß" und „Pastoribus et custodibus" für die Anwesenheit bei der Hinrichtung 4 Taler, 18 Schilling.

d) NLA OS, Rep. 355, Nr 1393 (Iburger Amtsrechnungen 1731, Blatt 200): 1731 erhielt der Pastor zu Iburg „wegen Verrichtung seines Ambtes bei Criminalexecution Röselers, Nollmanns und Margarethen Torbecken, 12 th, 6 ß."

e) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1394 (Iburger Amtsrechnungen 1732, Blatt 206): 1732 zahlte man erneut 12 Taler an „den Pastori zu Iburg" wegen seiner Anwesenheit bei der Hinrichtung von Steinkühler, Piepenbrock und Wiethoep.

[10] Codex Constit. Osnabrug. I, 2, Seite 1376.

[11] Ebenda.

[12] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1397 (Iburger Amtsrechnungen 1734, Blatt 224).

[13] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1400 (Iburger Amtsrechnungen 1737, Blatt 213).

[14] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1402 (Iburger Amtsrechnungen 1738, Blatt 220).

[15] NLA OS, Rep 355 Iburg, Nr. 1439, Iburger Amtsrechnungen 1767/1768, Seite 213.

[16] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1442 (Iburger Amtsrechnungen 1769, Blatt 213).

[17] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1, Blatt 420 (Hinrichtung 1789).

[18] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1482 (Iburger Amtsrechnungen 1817).

[19] van Dülmen 2010, Seiten 88–91.

[20] Ebenda.

[21] Ebenda.

[22] NLA OS, Rep. 355, Nr 1305 (Iburger Amtsrechnungen 1655): „dem justificierten Heinrich Bolte an Bier und Brot". Vgl. auch: a) Wilbertz 1979, Seite 85 m. w. N. b) Eberhardt 1996, Seite 167 m. w. N. Nr.: 1483 zahlte der Rat der Stadt Osnabrück 17 s für die Henkersmahlzeit eines Gefangenen und der Knechte: „[…] in den toren Johan Dekenynges sone unde des stades Knechte das vortert hadden, do man den rychtede".

[23] Hentig 1958.

[24] Stebel 1997, Seite 122, FN 494, m.w.N.

[25] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1402 (Iburger Amtsrechnungen 1738, Blätter 200 ff.).

[26] Ebenda.

[27] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1297 (Iburger Amtsrechnungen 1651/52, Blatt 69).

[28] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1342 (Iburger Amtsrechnungen 1723).

[29] NLA OS, Rep. 355, Nr 1376 (Iburger Amtsrechnungen 1718, Blatt 159).

[30] Codex Const. Osnabrück I, 2, Seite 137.5

[31] Ebenda.

[32] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1399, 1400 und 1402 (Iburger Amtsrechnungen 1736, 1737, 1738).

[33] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1442 (Iburger Amtsrechnungen 1769, Blatt XXX).

[34] Vgl. a) Wilbertz 1979, Seiten 85/86 m. w. N. und b) Eberhardt 1996, Seiten 167 m. w. N.: 1483 zahlte der Rat der Stadt Osnabrück 12 d für ein paar Schuhe für einen Verurteilten, damit der darin zur Hinrichtung gehen konnte: „[…] betalt vor eyn par scho 12 d den moste hebben de Knecht den man rychtede … en nye scho dat he gan konde“.

[35] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1155 (Iburger Amtsrechnungen 1555/56, Blatt 13).

[36] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1247 (Iburger Amtsrechnungen 1603/1604, Blatt 89).

[37] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1244 (Iburger Amtsrechnungen 1600/1601, Blatt 80).

[38] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1402 (Iburger Amtsrechnungen 1738, Blatt 220).

[39] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1435 (Iburger Amtsrechnungen 1765, Blatt 86).

[40] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1441 (Iburger Amtsrechnungen 1769, Blatt 210).

[41] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1441 (Iburger Amtsrechnungen 1769, Blatt 210) und Wilbertz 1979, Seite 85 m. w. N.

[42] Wilbertz 1979, Seite 86 m. w. N.

[43] Van Dülmen 2010, Seite 103.

[44] Aus dem Hinrichtungsprotokoll vom 17.02.1857; zitiert nach Sprang 1980, Seite 101.

[45] Schubert 2009, Seite 84.

[46] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1180 (Iburger Amtsrechnungen 1574/75, Blatt 55).

[47] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1242 (Iburger Amtsrechnungen 1599/1600, Blatt 72).

[48] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1376 (Iburger Amtsrechnungen 1718, Blatt 162 ff.).

[49] Wilbertz 1979, Seite 91; NLA OS, Rep. 100, Abb. 308, Nr. 1, Blatt 373/74.

[50] Ebenda.

„Gebt starken Trank denen, die sterben sollen“

12. Der letzte Weg des Verurteilten

Vom Gerichtsplatz in Iburg zur Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink

Hinrichtungen fanden im Amt Iburg in der Regel immer vormittags statt. Bereits am frühen Morgen des Hinrichtungstages wurde unter den sieben Gerichtslinden vor dem Burgtor in Iburg „das Halßgericht gewöhnlich gespannt“[1], also der Platz mit einem Seil umspannt. Dort las der Gograf dem Verurteilten nochmals in aller Öffentlichkeit das vom Landesherrn bestätigte Todesurteil vor, brach sodann den Stab über ihn und übergab ihn schließlich dem Scharfrichter. Dieser fuhr den Verurteilten in Begleitung der Schützen und eines Geistlichen mit einem von Bauern aus Oesede zu stellenden

Abb. 48: Die sieben Gerichtslinden vor dem Burgtor der Iburg. Foto Hans Hasekamp, April 1944.

Fuhrwerk (vermutlich einem einachsigen Karren) umgehend die etwa 5½ Kilometer lange Strecke von Iburg aus am Dörenberg vorbei über den „Herrenrest“ bis zur Hinrichtungsstätte auf dem Stalbrink in Oesede[2], wo die herbeigerufene Bevölkerung aus den umliegenden Kirchspielen bereits wartete.[3]

Im benachbarten Amt Grönenberg wurde der Verurteilte auf einem von Kühen gezogenen Wagen zur Hinrichtungsstätte transportiert, dabei wurde er von Geistlichen und Schulkindern begleitet, die Sterbelieder sangen. Unter Vorantragung ihrer jeweiligen Kirchspielsfahnen nahmen auch die Bewohner aller Kirchspiele an der Prozession teil.

Anlässlich der 1773 im Amt Vörden erfolgten Hinrichtung der „wegen Brandstiftung zum Schwert [und anschließender Verbrennung] verurteilten Witwe Schumachers zu Vörden“ wird erwähnt, dass „bey einer dergleichen Transportierung [eines Verurteilten zum Richtplatz] allemahl außerordentlich langsam gefahren wird.“[4]

Auf dem Weg zur Hinrichtung erhielten die zum Tode Verurteilten jeweils „1 Mengel Wein“ (ca. 0,75 Liter) zu trinken – ein Brauch, der in den Ämtern des Hochstifts Osnabrück noch das ganze 17. Jahrhundert hindurch üblich gewesen sein soll.[5]

Ein Beispiel: Als am 19. August 1667 der Delinquent Henrich Niemann gehenkt werden sollte, zahlte die Iburger Amtsverwaltung „als Niemann nach dem Stalbrink hinaußgeführet, für ihn zu einer maeße Wein 5ß, 3d.“[6] Je nach Haftdauer und Alkoholentwöhnung dürften die meisten Verurteilten bei Ankunft auf dem Hinrichtungsplatz also mehr oder weniger angetrunken gewesen sein.[7] Man beherzigte wohl den Spruch Salomons aus dem Alten Testament, der da lautet: „Gebt starken Trank denen, die sterben sollen.“[8]

---

[1] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 und Rep. 955, Nr. 320.

[2] Ebenda.

[3] Plass 2011, Seite 112.

[4] NLA OS, Rep. 100/306/47; Kriminalsachen 1772-1775, Blatt 139.

[5] Wilbertz 1979, Seite 97, FN 702, m. w. N.

[6] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1321 (Iburger Amtsrechnungen 1667, Blatt 105).

[7] Zur Richtigkeit dieser Vermutung des Autors vergleiche auch: van Dülmen 1985, Seite 86 (m.w.N.): „Da der Delinquent auch beim Zug zur Richtstätte Wein zu trinken erhielt und dies oft so reichlich, dass er bei der Hinrichtung nicht mehr nüchtern war, versuchte die Obrigkeit, die Menge des Weins vorzuschreiben: ‚Jedoch dabey in acht zu nemben, daß aller yberfluß vermiden, und zu vill arme Sinder nicht yberweinth oder mit starckchen getranckch zu vill ahngefüllt wedde, wodurch er verhindert wurdte, sein seelenheyl nach gebührend zu pflegen‘“.

[8] Sprüche Salomons 31,6

„… tauchten Semmeln und Brot in das Blut und verzehrten es“

13. Die öffentliche Hinrichtung

a) Der Kreis um den Richtplatz

Am Tage der Hinrichtung bildeten die Kirchspielschützen der umliegenden Kirchspiele und die dazu aufgebotenen Bauern auf dem Hinrichtungsplatz einen „Ring“ oder „Kreis“, sodass ein abgesperrter Bereich für die eigentliche Exekution geschaffen wurde, den das Publikum nicht betreten durfte.[1] In manchen Gegenden wurden im 18. Jahrhundert gelegentlich sogar zwei Kreise um die Hinrichtungsstätte gezogen. So wurde z. B. im November 1783 in Weimar anlässlich der Hinrichtung der Kindsmörderin Johanna Catharina Höhn „für gut befunden, daß sowohl bei dem Halßgericht auf dem Markt, als auch beym Richtplatz […] außer dem äußeren, von Bauern geschlossenen werdenden Crayse annoch einen innerer Crays […] von der hiesigen Militz formiert werde […] durch einhundert Mann von der Militz.“[2] Offenbar traute man den Bauern und Kirchspielschützen nicht mehr zu, die öffentliche Ordnung bei Hinrichtungen allein aufrechtzuerhalten.

Wer als Zuschauer direkt am Ring bzw. Kreis stand, der war der Szenerie am nächsten und hatte freien Blick auf den Tötungsakt – für einige Zeitgenossen scheinen dies begehrte Plätze gewesen zu sein. So hatten die „Galgenbauern“ der Lengericher Bauerschaft Intrup das Recht, bei Hinrichtungen auf dem Galgenknapp nördlich von Lengerich im „inneren Ring“ zu stehen, „was angeblich eine große Vergünstigung“ gewesen sein soll.[3] Andere Zeitgenossen legten auf die Nähe zur Exekution dagegen weniger Wert und wandten sich angewidert ab, wie dies mehrfach von den Hagener Bauern berichtet wird (vgl. Kapitel „Der Galgenprozess“).

Auch auf dem Stalbrink in Oesede wurde bei Hinrichtungen ein „Ring“ oder „Kreis“ gezogen. So berichtet im Jahre 1700 der ehemalige Oeseder Untervogt Jobst Gildehaus, er habe, als am 13. Februar 1655 ein Sodomiter auf dem Stalbrink zunächst enthauptet und dann verbrannt worden sei, „alß Untervogt mit dem Fueßknecht auf Befehl des Herren Rentemeisters Lambertus Corfey die Leuthe auß dem Ring zurücktreiben müßen.“[4]

Doch was drängte die Leute unerlaubterweise in den Ring? Waren es zu viele Zuschauer und daher das Gedränge zu groß? Oder waren die Umstehenden empört und

wollten die Exekution stören? Oder wollten die „Leuthe“ bei der Enthauptung möglichst nahe sein, um nach altem Brauch das herumspritzende Blut des Enthaupteten aufzufangen? Wir wissen es nicht.

Bei einer Doppelhinrichtung am 25. Mai 1719 auf dem Stalbrink hatten sich Hagener Bauern „aus und von dem Kreise […] davon gemacht“ als man sie zu Galgendiensten heranziehen wollte.[5] Anlässlich einer Hinrichtung am 18. April 1722 waren Bauern aus Hagen, Oesede, Laer und Dissen „altem Gebrauch nach zu Formierung des Kreises“ auf den Stalbrink bestellt worden.[6]

In einer Verfügung der Osnabrücker Land- und Justizkanzlei vom 10. Juli 1731 wurde das Amt Iburg wegen der für 16. Juli 1731 vorgesehenen Hinrichtung auf dem Stalbrink angewiesen, dass um den Richtplatz „ein doppelter Umkreis und zwarn solcher gestalt geschlossen werde, daß der Nachrichter in Übung seines Amtes vollkommentlich ungehindert bleibe.“[7] Wie wichtig ausreichender Abstand der Zuschauer zur Richtstätte war, zeigte sich 1770, als zwei Delinquenten namens Kniepmeyer und Bergmann in Altenmelle, also im benachbarten Grönenberg gehängt wurden. Nachdem die Henkerknechte nach vollbrachter Exekution die Leiter verlassen hatten, wollten „die Saalhöfer dem alten Herkommen nach […] mit ihren Hellebarden die Leiter aufheben und zurückwerfen“. Der Rentmeister rief: „Leute macht Platz, die Saalhöfer sollen die Leiter umwerfen.“ Es wäre durch die umfallende Leiter auch „niemand zu Schaden gekommen, wenn nicht die ordentliche Last der Leiter den Pfahl niedergeschlagen hätte, worauf ein Delinquent vor einigen Jahren auffs Rad geflochten worden war. Dieser Pfahl traf aber auf keine Schützen, die den Kreis beschlossen, auch auf keinen, der in den Kreis gehörte oder dort was zu schaffen hatte, sondern traf auf den […] in eben diesem Augenblick blindlings den Kreis wütend sprengenden und ganz unvermuthet hineindringenden Pöbel. Es sind zwey von diesen […] verwundet; es ist einer von diesen geheilet, der andere aber gestorben.“[8] Als drei Jahre später (also 1773) erneut ein Delinquent auf dem Galgenkamp in Altenmelle hingerichtet werden sollte, erging am 14. Juni 1773 ein Rundschreiben an die dortigen Kirchspielvögte, in dem es heißt: „[…] so sind die Amtsuntertanen mit ihrem gewöhnlichen Gewehr aufzubieten, um die Execution unter eurer Anführung mit Beisichführung der Kirchspielsfahne des Morgens 8 Uhr auf dem Gerichtsplatze […] sich einzufinden, um allda einen weitläufig gezogenen Kreis der bis zur geendigter Execution muß geschlossen bleiben, zu formieren, wobei Ihr denn ordnungsmäßig dahin zu sehen habt, daß durchaus keiner in den Kreis als der darin gehöret und besonders niemand zu Pferde, so nur allein und dem Rentmeister zustehet, gelassen werde.“[9]

b) Zuschauermassen und Schülerklassen

Anordnungen zur Bildung eines „festen Kreises“ um die Hinrichtungsstätte hatten durchaus ihre Berechtigung, denn Hinrichtungen führten zumeist zu einem großen Volksauflauf mit entsprechenden Begleiterscheinungen.[10] Neben den Bewohnern der umliegenden Bauerschaften und Kirchspiele, die mehrheitlich wegen der „Halsgerichtsfolge“ gezwungenermaßen zu den Hinrichtungen zu erscheinen hatten, kamen nämlich auch viele Schaulustige und Gaffer von auswärts, die sich den Nervenkitzel einer Hinrichtung nicht entgehen lassen wollten. Das spritzende Blut eines Enthaupteten, das minutenlange Zucken der Gehängten, die verzweifelten Schreie der auf dem Scheiterhaufen Verbrannten und qualvoll Geräderten scheinen auf bestimmte Personen zu allen Zeiten eine geradezu magische Anziehungskraft gehabt zu haben. So soll beispielsweise, als die vermeintliche „Hexe“ Teleke von Lingen am 21. August 1585 nahe Osnabrück auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde, die Hinrichtung „in ansehung etlicher tausendt Leuthen“ erfolgt sein.[11]

Die Obrigkeit in Osnabrück bzw. Iburg legte noch im 18. Jahrhundert Wert auf eine möglichst große Zahl von Zuschauern, weil – so heißt es 1713 – mit der öffentlichen Hinrichtung eines Menschen „anderen zum Abschrecken ein Exempel statuiert werde“, was letztlich zur „Verbesserung und Sicherheit der Republiken“ beitragen sollte.[12] 1717 berichtet der in Melle ansässige Halbmeister und adjungierte Scharfrichter Henrich Lohdi, dass ein Scharfrichter gute Nerven brauche, zumal eine Hinrichtung „allemal in Praesence etliche Tausend Zuseher effectuirt werden müsse.“[13] In seinem Bericht vom 28. September 1719 zu der am 25. Mai 1719 erfolgten Doppelhinrichtung auf dem Stalbrink erwähnt auch der Iburger Gograf ausdrücklich eine „so große Menge versambleter Zuschauer.“[14]

Am 5. Juli 1731 schrieb die Osnabrücker Justizkanzlei; es sei auf dem Stalbrink „bey Criminal-Executionenen, besonders Köpfen und Rädern, ein solches starckes Zudringen der Zuschauer gewesen, daß die den Kreis sonst formierenden Schützen nicht Bestand gewesen, solches abzuhalten und wohl gar nicht der Scharfrichter mit seinen Leuthen in eine solche Enge gebracht, daß er an nöthiger Außübung seines Ambts und vorseyender Execution behindert worden“. Es wurde daher vorgeschlagen, auf dem Stalbrink ein „Schavot“, welches „einige Fueß hoch aufgeführt“ werden solle, anzulegen.[15] (Vgl. Kapitel „Das Aussehen der Richtstätte auf dem Stalbrink“)

Nach Angaben von August Suerbaum sollen zu Hinrichtungen auf dem Stalbrink in Oesede sogar ganze Schulklassen der umliegenden Kirchspielschulen erschienen sein, um der Hinrichtung beizuwohnen[16] – dies war auch anderswo üblich.[17] Bei der letzten auf dem Stalbrink erfolgten Hinrichtung im Jahr 1817 sollen – der mündlichen Überlieferung zufolge – sogar „alle Bäume ringsum […] von Zuschauern besetzt ge-

Abb. 49: Hinrichtung der Gebrüder Rennebaum auf der Schildescher Heide wegen Mordes am 12. August 1727. Stich aus der Druckschrift Umständliche […] Relation, Berlin 1730, Landesgeschichtliche Bibliothek ST70 2, Dauerleihgabe im Historischen Museum der Stadt Bielefeld.

wesen“ sein[18] – ein Vorgang, der durchaus auch aus anderen Orten überliefert ist.[19] Als im Jahre 1832 auf dem „Galgenbrink“ im Amt Wittlage der Vatermörder Staare hingerichtet wurde, wurde er – von einem Geistlichen sowie dem Kantor mit einigen Schulkindern begleitet – in einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, „wo sich inzwischen viele Neugierige von weit und breit eingefunden hatten, die zum Teil auf Bäume in den benachbarten Bergteilen geklettert waren, um den Hinrichtungsvorgang genauestens beobachten zu können. Die Richtstätte war durch ein dickes Seil abgesperrt, aber trotzdem konnten die Hannoverschen Ulanen kaum die drängende Menge zurückhalten“. Einige Zuschauer sollen bei der Hinrichtung „vor Entsetzen von den Bäumen gestürzt sein.“[20] Auch der „Galgenknapp“ nördlich von Lengerich/Westf. soll bei Hinrichtungen im 17./18. Jahrhundert „schwarz von Menschen gewesen sein.“[21]

c. Volksfestcharakter

Wo aber viele Menschen zusammenkamen, wurde gegessen, getrunken und im Zweifel auch gefeiert. Im Umfeld von Hinrichtungen kam es daher oftmals zu volksfestartigen Zuständen.[22] Auch die letzte öffentliche Hinrichtung im Amt Gotha am 18. Februar 1839 hatte wegen „Seltenheit des seit länger als fünfzig Jahren hier nicht mehr geschehenen Schauspiels […] Tausende von Zuschauern herbeygezogen […] und die Leuthe sollen in Mengen aus […] allen benachbarten Orten herbeygeeilt sein wie zu einem Volksfeste.“[23]

Auch Richard von Dülmen schreibt: „Mit der öffentlichen Urteilsverkündung begann zahlreiches Volk sich zu versammeln. […] Die meisten strömten unmittelbar zur Richtstätte, um sich einen Platz zu sichern, von dem aus man die Hinrichtung genau verfolgen konnte. Es kamen oft so große Mengen zusammen, ‚daß bei dem großen Zulauff der Leute sich unterschiedlich beschädigt, teils zerquetscht und zertreten worden‘ […] In Breslau zählte die Polizei 1841 zwischen 12–15.000 Menschen bei einer Hinrichtung. Einige nutzten die Gelegenheit, um Tribünen zu bauen und dafür Eintrittsgelder zu verlangen. Andere erreichten einen beträchtlichen Umsatz an Speisen und Getränken. Die letzte öffentliche Hinrichtung in Wien (1868) nahm geradezu jahrmarktähnliche Züge an: […] da wurde gezecht, gejubelt, gesungen, von Verkäufern wurden ‚Armesünderwürstel‘ und ‚Galgenbier‘ angeboten und schließlich endete das ganze, wie alle Volksfeste, in wüsten Balgereien und Raufhändel.“[24]

Bei der am 17. Februar 1857 im Belmer Sundern östlich von Osnabrück erfolgten öffentlichen Hinrichtung der Catherina de Groot erfolgte zunächst um 8.45 Uhr auf dem Domhof in Osnabrück die öffentliche Verlesung des am 6. Dezember 1856 verkündeten Todesurteils. Der Domhof war, mit Ausnahme des für den Staatsanwalt abgesperrten Bereichs, „dem Publicum, welches hier in mehreren Tausend vertreten war, frei zugänglich. Der Zudrang der Menge war ungeheuer.“ Nach der Urteilsverlesung wurde die zum Tode Verurteilte mit einem Wagen „[…] unter steter Begleitung und Bedeckung der bereits oben erwähnten Landgendarmerie und militärischer Macht und umgeben von einer sehr großen Menschenmenge“ zum Richtplatz im Belmer Sundern gefahren. „Die Lage des ausgewählten Richtplatzes […] an einer allmälig ansteigenden Höhe machte es möglich, dass die versammelte Menge, welche zu 10.000 bis 15.000 Köpfe angeschlagen worden mag, ja als mutmaßlich noch höher von anderen Seiten angeschlagen wird, ohne einander zu drängen und ohne einander im Wege zu stehen, dem ernsten Acte menschlicher Gerechtigkeit beiwohnen konnte.“[25]

Während der Staatsanwalt anschließend an das Ministerium in Hannover schrieb, dass trotz der Anwesenheit einer sehr großen Menschenmenge nicht die geringste

Ordnungswidrigkeit vorgefallen sei, berichtete der damalige Belmer Pastor v. Lothen am 28. Juli 1857 an die Amtsverwaltung: „Nach selbst gemachter Beobachtung […] fanden bei der jüngsten Hinrichtung infolge der Trunkenheit solche Schlägereien und Exzesse vor, dass die Gendarmerie genötigt war, einige Unruhestifter zur Stadt zu führen." Der Belmer Pastor regte daher an, bei der für den 31. Juli 1857 vorgesehenen weiteren öffentlichen Hinrichtung im Belmer Sundern „den am Wege liegenden Schankwirten den Branntweinverkauf für den ganzen Tag streng zu versagen, denn grade nach der Tat [= Hinrichtung] am Nachmittag fing das Saufen erst recht an." [26]

Der Philosoph Immanuel Kant schrieb: „Daher läuft das Volk mit heftiger Begierde, die Hinführung eines Delinquenten und dessen Hinrichtung anzusehen, als zu einem Schauspiel […] und ist nur froh, in dasselbe Schicksal nicht auch verflochten zu sein." Nach der Hinrichtung erlebe der Zuschauer dann aber „das sanfte, aber doch ernste Gefühl der Abspannung, welche den darauffolgenden Lebensgenuss desto fühlbarer macht."[27]

d) Spuk und Aberglaube – die Furcht vor der Richtstätte

Die Einstellung der Bevölkerung zu den öffentlichen Hinrichtungen und zur Richtstätte war recht widersprüchlich. Stätten der Hinrichtung galten im alten Volksglauben als ein verruchter Platz, ein mit Spuk und Geistern besetzter Ort.[28] Gelegentlich soll sogar der Teufel in Gestalt eines bösen schwarzen Hundes selbst auf dem Richtplatz anwesend gewesen sein: Als wegen einer äußerst brutalen Vergewaltigung der Täter im März 1570 in der Nähe von Osnabrück mit dem Schwert hingerichtet wurde, soll bei und vor ihm ein großer schwarzer Hund mit gefletschten Zähnen und glühenden Augen wie Feuer solange gestanden haben, bis der Täter enthauptet war. Danach sei der Hund urplötzlich aus dem um den Richtplatz gezogenen Kreis verschwunden, ohne dass jemand gewusst hätte, wo er geblieben war.[29] Historische Quellen deuten jedenfalls auf einen erheblichen Unwillen der Bevölkerung hin, in der Nähe einer Richtstätte zu wohnen, sie zu unterhalten[30] oder gar an den Hinrichtungen selbst in irgendeiner Art und Weise aktiv mitzuwirken.[31] Der Widerstand der Bauern des Kirchspiels Hagen gegen die ihnen abverlangten Galgendienste sind hierfür ein beredtes Beispiel (vgl. Kapitel „Der Galgenprozess …").

Als man in Osnabrück zu Anfang des Jahres 1857 für die Hinrichtung der Christina de Groot nach einem geeigneten Platz für eine Hinrichtungsstätte suchte und die Staatsanwaltschaft zunächst ein Grundstück in der Haster Mark vorschlug, lehnte die Klosterkammer als Grundstückseigentümer dies strikt ab. Die Staatsanwaltschaft fragte daraufhin bei der staatlichen Dominial-Kammer an, ob diese ein geeignetes Grundstück für die Hinrichtung habe. Die Wahl fiel schließlich auf ein Waldstück im

„Dominialforst Belmer Sundern“, weil an dem dort stehenden Tannenhochwald ohne Unterholz kaum ein weiterer Schaden zu befürchten sei. Weiter heißt es: „Der Aberglaube dürfte zudem dem Forstschutz für lange Zeit zustatten kommen.“ Selbst noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war eine Richtstätte also für viele mit Aberglauben belegt.

e. Blutsaufen, Leichendiebstahl, Armesünderschmalz

Andererseits kam es aber auch zu vermeintlich magisch-heilkundlicher Verwendung der Überreste Hingerichteter: ein mit dem Blut eines Enthaupteten getränktes Tuch, ein Teil vom Strick eines Gehängten oder ein Stück der Kleidung oder ein Knochensplitter eines Delinquenten galten abergläubischen Zeitgenossen als Glücksbringer, Zaubermittel oder Schutzamulette, die zum Teil sogar von Scharfrichtern oder dem Büttel unter der Hand verkauft wurden.[32] In etlichen Gegenden kam es sogar vor, dass das Blut der Enthaupteten aufgefangen wurde, um es gemäß dem noch aus der Antike und dem Mittelalter herrührenden Aberglauben gegen allerhand Gebrechen zu sich zu nehmen.[33] Schon die Römer tranken das Blut getöteter Gladiatoren, um Epilepsie zu heilen.[34] Zuweilen, wie 1674 in Nürnberg, gestattete die Obrigkeit dem Scharfrichter sogar ausdrücklich, das Blut eines Enthaupteten in einer Schale aufzufangen, um „es unterschiedlich armen und bresthaften Leuthen, welche mit der schweren Krankheit oder hinfallenden Sucht [= Epilepsie] beladen gewesen, zu trinken [zu] geben, wovon sie curirt, gesund und heil geworden.“[35]

Solche makabren Bräuche hielten sich noch bis weit in das 19. Jahrhundert. Hierzu einige Beispiele:

- In einer Akte des Stettiner Staatsarchivs heißt es bezüglich der um 1820 erfolgten letzten Hinrichtung, einer Enthauptung in Rügenwalde: „Nach vollzogener Hinrichtung stürzten viele herbei, um ihre Taschentücher ins Blut tauchen zu können. Sie glaubten, dass das Blut der Gerichteten das beste Mittel gegen mancherlei Gebrechen sei, besonders gegen Krämpfe.“[36]

- Auch bei einer Enthauptung von zwei Delinquenten am 24. Juli 1835 im Landkreis Stade „soll sogar von Leuten das Blut der Hingerichteten aufgefangen worden sein, um es, nach dem Aberglauben der damaligen Zeit, gegen allerhand Gebrechen zu trinken.“[37]

- Bezüglich der letzten öffentlichen Hinrichtung im fürstlichen Amt Gotha am 18. Februar 1839 wird nach Augenzeugen berichtet: „Als nun das Blut des Mörders floss, stürzten die zahlreichen Zuschauer vor und tauchten Brotstückchen hinein, um

diese zu verzehren. Damals galt nämlich Mörderblut immer noch als Schutzmittel gegen allerlei Krankheiten.“[38] An anderer Stelle heißt es zu dieser Hinrichtung: „Da fassten die Knechte den Mörder, zwangen ihn in den Richtstuhl, schnallten ihn fest und verbanden ihm die Augen. Der Scharfrichter fasste das lange, breite Richtschwert mit beiden Händen und schlug seitwärts zu, trennte aber den Kopf nicht vollständig ab, so dass er noch nachträglich abgeschnitten werden musste. Als das Blut des Gerichteten empor spritzte, durchbrach eine Anzahl Zuschauer die Militärkette trotzdem die Soldaten sie mit den Gewehren zurückdrängen wollten, tauchten Semmeln und Brot in das Blut und verzehrten es, da nach einem alten überlieferten Aberglauben Mörderblut ein Heilmittel gegen Fallsucht und andere Krankheiten sein sollte.“[39]

- Am 9. Mai 1856 wurde die Magd Anna Margeretha Brümmer aus Balje in Stade wegen Vergiftung ihres unehelichen Kindes mit dem Schwert hingerichtet. Scharfrichter war erneut Christian Schwarz, der seine schauerliche Karriere in den zwanziger Jahren in der Region begann und schon zwei Jahre zuvor am selben Platz Heinrich Wilhelm Stock enthauptet hatte, „[…] so dass ein hauptloser Leib auf dem Stuhl saß“. Nach der Enthauptung der Magd A. M. Brümmer geschah das Unglaubliche: „Etwa sechs epileptische Kranke tranken daraufhin ihr Blut […].“ „Der für Stade belegte Fall des Trinkens von Blut eines hingerichteten Täters kann ebenfalls als sehr später Beleg für diesen Volksglauben gelten.“[40]

- Am 20. Januar 1859 wurden die Giftmörderin Friederike Lotze in Göttingen unter der Gerichtslinde öffentlich hingerichtet, indem ihr Scharfrichter Christian Schwarz aus Hannover mittels seines Richtschwertes den Kopf vom Rumpf schlug. Der spätere Oberstaatsanwalt Woytasch, der der Hinrichtung beiwohnte, hatte mit angesehen, wie das Volk den um die Richtstätte gezogenen Militärring durchbrach, das Blut auffing und weiße Tücher darin eintauchte. Auf seine entsetzte Frage wurde ihm geantwortet, dass dieses Blut zur Heilung der Fallsucht verwendet werde.[41]

- 1861 wurde der Raubmörder Heinrich Nolte in Hanau vom Scharfrichter Schwarz mit dem Schwert hingerichtet. Es war die letzte öffentliche Hinrichtung auf dem Hanauer Schafott. Auch hier stürzten viele Menschen auf das Blutgerüst, um von dem „rauchenden Blut“ zu trinken.[42] Nach einem dortigen Bericht aus dem Jahre 1864 verkauften die Gesellen des Scharfrichters für zwei Taler Taschentücher, die in das Blut des Mörders getaucht worden waren.[43] Noch in einem Bericht aus dem Jahre 1925 heißt es: „Bei der Hinrichtung eines Raubmörders 1861 in Hanau stürzten so viele Frauen mit ihren Tüchern zum strömenden Blut, daß sie die Polizei mit Gewalt zurückhalten musste.“[44]

- Über die am 27. März 1874 in Braunschweig erfolgte Hinrichtung des Malers Louis Krage berichtete die Zeitung ‚Bohemia': „Bei der Hinrichtung des Krage sahen wir einen Burschen, welcher diese Operation [= Bluttrinken] vorgenommen hatte, mit blutbeflecktem Gesicht auf dem Tummelplatz umherlaufen, da der Aberglaube weiter verlangt, daß dem Genusse des Blutes ein rasches Laufen folgen müsse."[45]

Neben solchen ekelhaften Gebräuchen bei der Hinrichtung kam es aber auch vor, dass Leichen, die man „zum abscheulichen Exempel" und als Fraß für die Raben auf der Hinrichtungsstätte am Galgen oder auf dem Rad belassen hatte, kurz nach der Hinrichtung entwendet wurden. Oft waren es wohl Angehörige oder Freunde, die den Leichnam vom Galgen abschnitten oder vom Rad nahmen, um ihn an anderer Stelle würdig zu bestatten.[46] Solche Fälle gab es scheinbar auch in unserer Gegend. So heißt es z. B. in einem Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1593, es sei auf dem Halsgerichtsplatz in der Voßheide, Bauerschaft Ostenfelde „einer geköpft, der Kopf auff eine Säulen gesetzt und über die dritte Nacht heimblich widerumb weggenommen" worden.[47] 1599 hatten etliche junge Männer aus Malbergen am Richtplatz „mit dem doden Koep mumenschanz geholden". Sie wurden zu einer Geldstrafe von insgesamt acht Talern verurteilt.[48] Im Jahre 1695 erhob der junge Bauer Sudenfeld aus dem Kirchspiel Hagen Klage vor dem Brüchtengericht, der Werner Tecklenburg habe ihn „für einen Galgendieb ausgescholten" und habe behauptet, „sein abgelebter Vater wehre in Persona mit unter die Galgen gewesen", um den Leichnam abzunehmen und zu entwenden. Noch im selben Winter 1694/1695 waren auch einige Bauern aus Westerkappeln nach einer Kindstaufe bei Schulte zu Varwich in Lienen auf ihrem Rückweg über den Hof des Bauern Sudenfeld im Kirchspiel Hagen gezogen, machten dort „einen grausamen Geschrey, rufend mit voller Stimme ‚Ihr Hagenschen Galgendiebe, habt ihr nicht dem Gograffen zu Tecklenburg einen Dieb aus dem Galgen gestohlen?'"[49] Der besagte Galgen des Grafen von Tecklenburg befand sich auf dem Galgenknapp nördlich von Lengerich, nur etwa 4,5 Kilometer vom Hof Sudenfeld entfernt. Auch wenn der Vorwurf des Leichendiebstahls aus dem Galgen den Hagenern nicht nachgewiesen werden konnte, dürfte die Tat als solche doch wohl Fakt gewesen sein.

Gelegentlich sollen es aber auch gewöhnliche Diebe gewesen sein, die Leichen vom Galgen oder vom Rad nahmen, um die eisernen Ketten, mit denen die Verurteilten aufgehängt oder aufs Rad gebunden worden waren, zu stehlen.[50] Doch auch Perversitäten sind überliefert. So kam es im November 1573 in Görlitz zu einem grässlichen Vorfall; denn nur wenige Tage nach einer Hinrichtung soll dem Gehängten heimlich des Nachts „am Galgen das Fleisch an den Arschbacken und sonsten am Leibe abgeschnitten worden sein."[51] Das Fett von Gehängten, das sogenannte „Armesünderschmalz" galt abergläubigen Zeitgenossen als wirksames Heilmittel.[52] Manche waren auch davon überzeugt, dass der Körper eines Menschen, der nicht eines natürlichen

Todes starb, sondern bei gesundem Leib und ohne Krankheit hingerichtet worden war, über besondere Heilkräfte verfügte.[53] Dies galt nicht nur für Enthauptete, sondern erst recht auch für Gehängte und Geräderte, deren Körper nach der Hinrichtung von Sonne und Mond beschienen und dadurch von den Gestirnen nach damaliger Vorstellung „gewaltig imprimiert und influiert" wurden, dass Teile der Hingerichteten „in Kräfften und Tugenden gar wunderbar" wirken könnten.[54] Bei soviel vermeintlicher „Zauberkraft" ist es nicht verwunderlich, dass immer wieder von Unbefugten die Rede ist, die sich an der Galgenstätte oder an den Leibern der Hingerichteten zu schaffen machten.

„Die heimliche Entwendung von Körperteilen Hingerichteter oder gar von ganzen Hingerichteten aus Motiven der Volksmedizin und des Aberglaubens" war auch in der Steiermark/Österreich gang und gäbe.[55] „Gestohlen wurde von den Richtstätten so gut wie alles: Galgenteile, Stricke, Ketten, Nägel, Gerichtsräder, Erde, Alraunwurzeln, Knochen, Haut, verwesende Arme, Beine und Köpfe [...]"[56] So galt vor allem der Daumen als „Glücksfinger". Menschen im Mittelalter glaubten, dass die abgetrennten Hände von Gehängten ein „Glücksfetisch" seien, und verkauften sie für gutes Geld. Wer sich das nicht leisten konnte, begnügte sich mit einem Daumen, der dann mumifiziert an einer Lederschnur um den Hals getragen wurde, um Hexen und Dämonen abzuhalten – daher auch der Spruch vom „Daumen drücken".

Selbst der berühmte Naturforscher und Arzt Paracelsus (*1493, † 1541) schrieb: „Und wenn Ärzte und sonstige wüssten, was mit dieser mumia [= Leiche] vorzunehmen sei oder wozu sie nützt, es würde kein Übeltäter über drei Tage am Galgen oder auf dem Rad liegen bleiben, sondern, wo es anders möglich wäre, hinweggenommen werden."[57] Auch „vom deutschen Pharmakologen Johann Schröder [*1600 in Salzuflen, † 1664] sind aus dem 17. Jahrhundert gleich mehrere Rezepte zur Verarbeitung von Menschenfleisch zu Medizin bekannt. Zum Beispiel: ‚Etwas Myrrhe und ein wenig Aloe' hinzugeben, dann ein paar Tage in Weingeist einlegen"[58] – eine europäische Variante des Kannibalismus.

Auch die um 1600 vom Osnabrücker Bischof Philip Sigismund gegründete Iburger Hofapotheke hatte präparierte Leichenteile als Medizin in ihrem Bestand. Die 1616 herausgegebene Preistabelle der „Hoffapotheck zu Iburg" erwähnt u. a.

- „Crany humani usti et praeparati – gebrant Menschen hirnschale, 1 Loth [= 14,6 Gramm] für 3 gg [Gute Groschen]

- Axungiae Hominis – Menschenfett, 1 Loth 4gg"[59]

Abb. 50: Das Apothekengefäß für „Cranii humani“ ist zurzeit im Museum für Sepulkralkultur in Kassel ausgestellt; Leihgabe des Apothekers Hans Schlotheuber, Bad Iburg.

Menschenfett wurde noch 1786 als eines der gebräuchlicheren Fette in der Pharmazie bezeichnet. „Man nahm es von jung und gesund Hingerichteten und bewahrte es entweder nur abgewaschen und gereinigt oder noch geschmolzen und durchsiebt an luftigen trockenen Orten auf.“ [60]

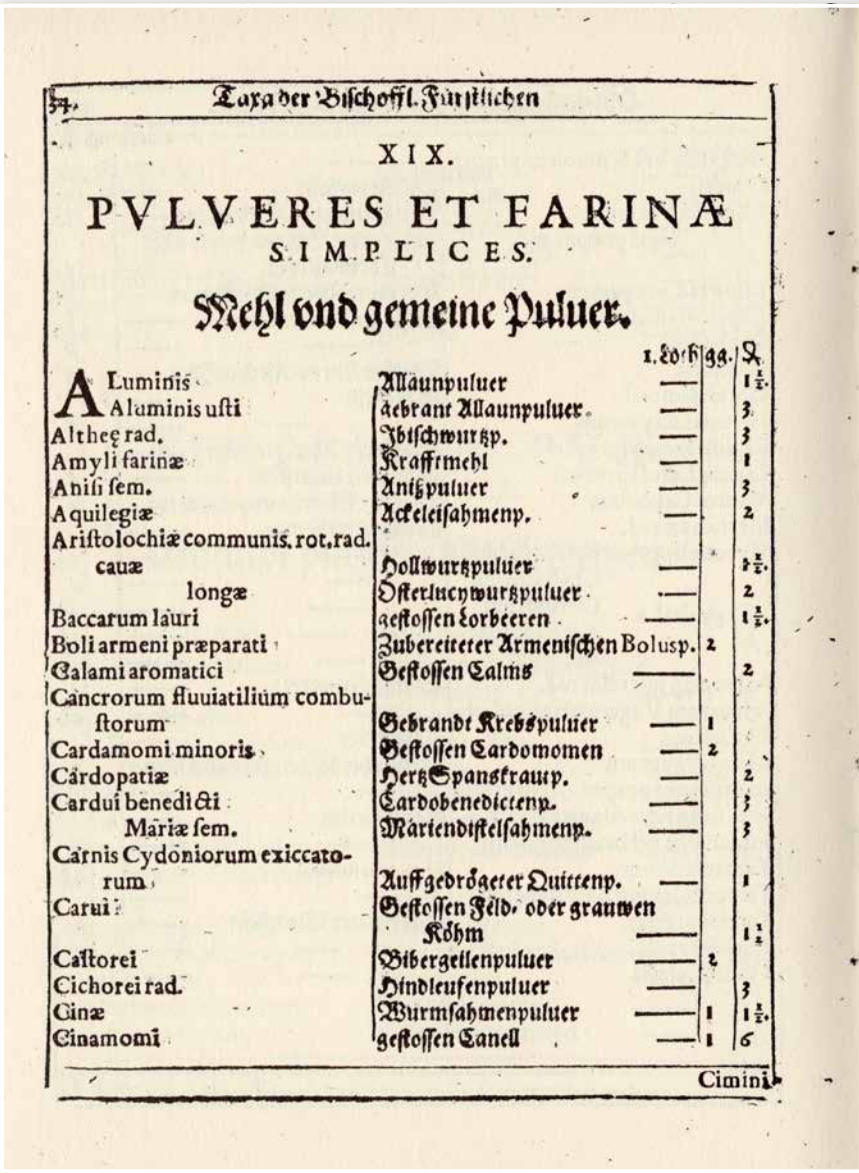

34. Taxa der Bischoffl. Fürstlichen

XIX.

PVLVERES ET FARINÆ SIMPLICES.

Mehl vnd gemeine Puluer.

		1. Lo.	ß	gg.	₰
ALuminis	Allaunpuluer	—			1½.
Aluminis usti	gebrant Allaunpuluer	—			3
Altheę rad.	Ibischwurtzp.	—			3
Amyli farinæ	Krafftmehl	—			1
Anisi sem.	Antzpuluer	—			3
Aquilegiæ	Ackeleisahmenp.	—			2
Aristolochiæ communis. rot. rad.					
cauæ	Hollwurtzpuluer	—			3½.
longæ	Osterlucywurtzpuluer	—			2
Baccarum lauri	gestossen Lorbeeren	—			1½.
Boli armeni præparati	Zubereiteter Armenischen Bolusp.		2		
Calami aromatici	Gestossen Calms	—			2
Cancrorum fluuiatilium combustorum	Gebrandt Krebspuluer	—	1		
Cardamomi minoris	Gestossen Cardomomen	—	2		
Cardopatiæ	Hertz Spanskrautp.	—			2
Cardui benedicti	Cardobenedictenp.	—			3
Mariæ sem.	Marienditstelsahmenp.	—			3
Carnis Cydoniorum exiccatorum	Auffgedrögeter Quittenp.	—			1
Carui	Gestossen Feld- oder grauwen Köhm	—			1½
Castorei	Bibergeilenpuluer	—	2		
Cichorei rad.	Hindleufenpuluer	—			3
Cinæ	Wurmsahmenpuluer	—	1		1½.
Cinamomi	gestossen Canell	—	1		6

Cimini

Abb. 51: Seiten 34 und 35 aus: „Taxa oder werderung [Bewertung] aller Materialien, so zur Medicin gehörig und in der Bischoff. Fürstlichen Osnabrüggischen Hoff Apotecken zu Iburg vorhanden sein und verkauft werden sollen“, Münster 1616, Nachdruck Osnabrück 1995. Auf der rechten Seite findet sich als sechste Position „Crany humani usti gebrant Menschen Hirnschalenp.[ulver].“ zum Preis von 3 gg 3 ß.

		1. Loth	ʒ	℔.
Cimini præparati	gestossen Prepartirten Hauerköhm/ Gartenköhm/ Kramköm	—		ʒ
Coralline	Wormkraut oder Meermoßp.			6
Coriandri præpar.	Bereit Coriandersp.	—		2
Cornu Cerui præpar.	Zubereitet Hirschhornp.	—	1	6
Corticum aurantiorum	Pomerantzenschalenp.	—		6
Limonum	Gestossen Limonen oder Citronenschalenp.	—		6
Crany humani usti	gebrant Menschen Hirnschalenp.		ʒ	ʒ
Croci	Gestossen Saffran	—	1	ʒ
Dactylorum ossium	Dactylensteinp.	—		ʒ
Dictamni albi	Weißdictamp.	—		ʒ
Ellebori albi	Schafönie weisse nießwurtzpuluer			ʒ
nigri præparati	bereitet schwartz nieswurtzpuluer			ʒ
Esulæ rad. præpar.	bereitet Wolffsmilchp.	—		6
Euphorbij	—	—	1	
Fabarum	Bohnenmehl	—		1
Fœniculi seminis	Fenchelsahmenp.	—		ʒ
Fœnugræci sem.	Fiengreckmehl	—		2
Galangæ	gestossen Gallian	—	1	
Cariophyll.	Gestossen Negelken	—	2	
Gentianæ rad.	Entzianpuluer	—		2
Glycyrrhizæ rasæ & pulueris.	gestossen Süßholtz	—		ʒ
Hordei	Gerstenmehl	—		℥.
Iridis Florentinæ	Welsch Mielwurtzp.	—		ʒ
Leporis combusti	Gebrant Hasenp.	—	1	
Leuistici sem.	Liebstöckelp.	—		2
Lini sem.	Leinsamenmehl	—		2
Lithargyrij argenti	Gestossen Silberglett	—		1 ℥.
auri	Gestossen Goldglett	—		1 ℥.
Lupinorum	Feigbonenmehl	—		ʒ
Macis	gestossen Muscatenbluhmen	—	2	
Maluæ	Pappelenp.	—		2
Masticis	Gestossen Mastix	—	2	

Mandi-

f) Die letzten öffentlichen Hinrichtungen im Königreich Hannover 1857 und 1859 im Belmer Sundern

Nicht etwa dem Fürstbischof von Osnabrück, sondern dem König Friedrich Wilhelm von Preußen waren die öffentlichen Hinrichtungen nicht zuletzt wegen der dabei auftretenden Missbräuche ein Dorn im Auge. Er erließ daher am 16. September 1800 folgende Verordnung:

„Verordnung, wie künftig bei Vollziehung von Todesurteilen in den hiesigen Residenzen verfahren werden soll. De dato Berlin, den 16. September 1800
Wir Friedrich Wilhelm […] thun kund und fügen hierdurch zu wissen:
Der bei Hinrichtung einer hiesigen Verbrecherin entstandene Volksauflauf hat auf die Missbräuche aufmerksam gemacht, welche bisher bei Vollziehung der Todesurteile statt gefunden, und den Zweck, warnende und abschreckende Beispiele darzustellen, mehrenteils vereitelt hat. Zur zukünftigen Verhütung ähnlicher Ergebnisse … finden wir nötig, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen [Auszüge]:

§ 2 Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf die bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet werden […]

§ 3 Die Hinrichtung muß so schnell als möglich nach der Publication des rechtskräftigen Urtheils erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung erfordert wird.

§ 4 Die Execution muß in den langen Tagen früh um sechs Uhr, in den kürzeren Tagen aber um 7 oder 8 Uhr vorgenommen werden.

§ 5 Es bedarf keiner Hegung eines hochnothpeinlichen Halsgerichts […]

§ 10 Der [von einem Infanteriekommando gebildete] Kreis bleibt geschlossen, bis der Körper des Delinquenten fortgeschafft, der Richtplatz vom Blute gereinigt und dessen Zugang verschlossen worden ist“.[61]

Abb. 52: Der obige Straßenname weist auf die ehemalige Richtstätte im Belmer Sundern hin. Foto: R. Rottmann, Februar 2017. Vgl. auch Abb. 19

Die Zeit der öffentlichen Hinrichtungen neigte sich endgültig dem Ende zu. Die letzten drei öffentlichen Hinrichtungen im Osnabrücker Land fanden 1857 und 1859 im Belmer Sundern statt[62]:

- Am 17. Februar 1857 wurde die 27-jährige aus Ostfriesland gebürtige Christina de Groot wegen Raubmordes und Brandstiftung enthauptet. Die Hinrichtung nahm der „Nachrichter Christian Schwarz" aus Hannover vor.
- Am 31. Juli 1857 wurde der aus Hameln gebürtige, 30-jährige Steuergehilfe Ernst August Fleischer enthauptet; er hatte seine schwangere Ehefrau mit einem arsenhaltigen Mittel vergiftet.
- Am 12. Juli 1859 wurde der Schneidergeselle Heinrich Brockschmidt enthauptet. Er hatte im betrunkenen Zustand am Abend vor Weihnachten des Jahres 1858 seinen im März 1858 geborenen unehelichen Sohn Johann Heinrich Lücke in der Wohnung der Kindsmutter in Niewedde, Amt Hunteburg, so schwer körperlich misshandelt, dass das Kind an den Verletzungen starb.

Es war die letzte öffentliche Hinrichtung, nicht nur im Osnabrücker Land, sondern im gesamten Königreich Hannover. Alle nachfolgenden Todesurteile, die vom Strafgericht in Osnabrück ausgeurteilt wurden, wurden unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf dem Gefängnishof in Osnabrück vollstreckt.[63]

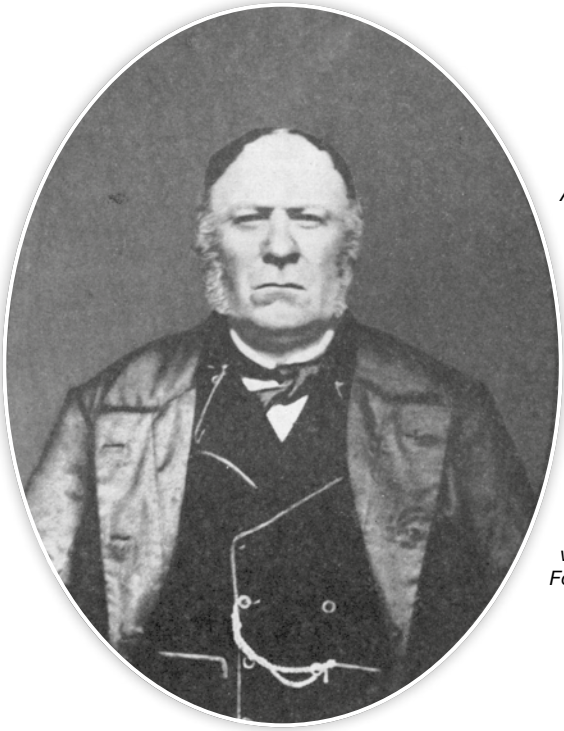

*Abb. 53: Scharfrichter Johann Christian Schwarz, *18. Mai 1793 in Seesen als Sohn des dortigen Scharfrichters Georg Thomas Schwarz. Er war von hünenhafter Gestalt und 1,95 Meter groß, ab 1844 Scharfrichter in Hannover, des „Schreibens unerfahren". Er soll 38 bzw. 41 Hinrichtungen vollzogen haben. † 13. Februar 1867 in Groß Rhüden, Ldkrs. Goslar. Er vollzog 1857 und 1859 die drei Hinrichtungen im Belmer Sundern östlich von Osnabrück.*
Foto/Repro: Dietrich Alsdorf 2020.

Abb. 54: Richtschwert und Richtstuhl des Scharfrichters J.C. Schwarz im Museum Lamspringe. Foto: Corinna Stier.

[1] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 309, Nr. 2, 3, 5, 6 und 7; vgl. auch: a) Wilbertz 1979, Seite 84 und b) Stebel 1997, Seite 140 m. w. N. In FN 575: „Am 07.10.1636 wurde die 82-jährige Anna Modemann, die Mutter des ehemaligen Bürgermeisters Dr. Modemann morgens 9 Uhr zur öffentlichen Hinrichtung auf den ‚gewöhnlichen Gerichtsplatz in den Kreis geführt'"; c) vgl. van Dülmen 1985, Seite 102, 104, 105, 106.

[2] Scholz 2004, Seiten 90 und 92.

[3] Schumann 1981, Band I, Seite 196.

[4] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (hier: Zeugenaussage des ehemaligen Untervogts Gildehaus anno 1700)

[5] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (hier: Bericht vom 28.09.1719).

[6] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (hier: Bericht vom 21.04.1722).

[7] Codex Constitut. Osnabrück, Band I, II, Seiten 1345/1346.

[8] NLA OS, Rep. 100/309, Nr. 6, Blatt 4, Hinrichtung 1779 in Altenmelle.

[9] Plass 2011, Seite 119, unter Hinweis auf: Georg Bodenheim: Aus alten Kriminalakten, in: Osnabrücker Monatsblätter für Geschichte und Heimatkunde, Nr. 2 (November 1905) und Nr. 3.

[10] Vgl. z. B. Busch 2008 Seite 440: „Als Zuschauer des Spektakels versammelten sich etwa 1000 Menschen angesichts der damaligen ca. 3500 Einwohner der Stadt also ein großes Ereignis."

[11] Vgl. Stebel 1997, Seite 15 und 140 m. w. N.

[12] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1, Blatt 164 (anno 1713).

[13] Wilbertz 1979, Seite 127, m. w. N.

[14] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (hier: Bericht vom 28.09.1719).

[15] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 32, Blatt 124. Auch an anderen Hinrichtungsstätten gab es noch im 18. Jahrhundert Gedränge bei Hinrichtungen, so 1718 in Osnabrück bei Hinrichtung der Kindsmörderin Anna Katharina Kamplage und 1770 bei Hinrichtung der Räuber Kniepmeyer und Bergmann in Altenmelle (vgl. Rudolph 2000, Seite 163).

[16] Suerbaum 1929.

[17] Vgl. Alsdorf 2008, Seite 119: Bei einer Hinrichtung am 24.07.1835 in Himmelpforten/Landkreis Stade nahmen Schulkinder teil, die am Galgen stehend für den Verurteilten ein letztes Lied sangen, welches sich der Verurteilte für den letzten Moment seines Lebens ausgesucht hatte.

[18] Vgl. auch: Grafschafter Schulgeschichte – Grundschule Quendorf. Bzgl. Lehrer Drankenmöller in Quendorf heißt es 1836, dass er seine Schüler bei der letzten Hinrichtung in der Gegend zuschauen ließ, um den Kindern ein abschreckendes Beispiel zu geben. Vgl. auch van Dülmen 1985, Seite 105: „Begleitet wurde der Zug [durch] von zwei Geistlichen angeführte Schulklassen. Während die Geistlichen dem armen Sünder ‚Seelentrost spendeten', sangen die Schulklassen fortwährend Sterbelieder."

[19] Suerbaum 1929, a.a.O.

[20] Vgl. Schnabel: Bei der am 18.02.1839 erfolgten Hinrichtung „stiegen am Richtplatz viele der Schaulustigen auf die umstehenden Bäume „um die Hinrichtung besser beobachten zu können". Ein dortiger Baum trug die Bezeichnung „Schaueiche".

[21] Lange 1966.

[22] Schumann 1981, Band I, Seite 196

[23] Vgl. Hahn 2008, Seite 489.

[24] van Dülmen 2010, Seite 146/147.

[25] Sprang Belmer Richtstätte.

[26] Sprang 1980, Seiten 92–105.

[27] https://korpora.zim.uni-duisburg-essen.de/kant/aa07/238.html.

[28] Vgl. Schnabel.

[29] Erdmann/Lilie 1792, Chronik Teil III, Seite 44.

[30] Vgl. Genesis 2008, Seite 148.

[31] Erdmann/Lilie 1792, Chronik Teil III, Seite 44.

[32] Vgl. Evers 2008, Seite 447.

[33] Vgl. Schubert 2009, Seite 76: „[…] entstand die Vorstellung, daß die Berührung des Galgenholzes unehrlich mache. Es war schwierig und oft nur unter Zwang möglich, angesichts solcher Denkweisen Menschen für die Aufrichtung des Galgens zu gewinnen."

[34] Welt am Sonntag, Ausgabe 23.10.2011, Seite 22.

[35] StA Nürnberg, Amts- und Standbücher 226, f. 202 (1674); zitiert nach: van Dülmen 2010, Seite 163 sowie 227, FN 9.

[36] Staatsarchiv Stettin; Signatur leider nicht bekannt; Internetartikel.

[37] Alsdorf 2008, Seiten 120/121.

[38] Schnabel.

[39] Ebenda.

[40] Alsdorf 2012, Seiten 38–65.

[41] Vgl. Blazek.

[42] Ebenda.

[43] hr-online.de: Sünder, Schicksale, Scharfrichter; Galgengeschichten aus Hessen, von Christian Wagner, Manuskript Nr. 09-055.

[44] Vgl. Blazek.

[45] Ebenda.

[46] Vgl. van Dülmen 2010, Seite 135.

[47] NLA OS, Rep. 108, 8, 48 II (Blatt 177) 1593.

[48] NLA OS, Rep. 355/En/Nr. 25 (1599/1600.

[49] NLA OS, Rep. 350 Iburg I, Nr. 5084, Brüchtenregister 1690–1699, hier 1694/95, Klagen Nr. 5 und 48; siehe auch Rep. 350 Iburg I, Nr. 5085, Brüchtenregister 1700–1739; hier 1701, Klage Nr. 7.

[50] Wojtucki 2008, Seite 536.

[51] Ebenda S. 537.

[52] Schubert 2009, Seite 85.

[53] Van Dülmen 2010, Seite 163.

[54] Van Dülmen 2010, Seite 163 und 227, FN 9a m. w. N.

[55] Mirsch 2012, Seite 96 ff., m. w. N.

[56] Mirsch 2012, Seite 208.

[57] Th. Paracelsus; Quinque Philosophiae Tractatus = Werke III (1967) 413; zitiert nach Van Dülmen 2010, Seite 163 und Seite 227, FN 9a, m. w. N.

[58] Welt am Sonntag, 23.10.2011, Seite 22.

[59] „Taxa der Bischöflichen Fürstlichen Osnabrüggischen Hoffapotheck zu Iburg“ vom 03.02.1616. Die Reproduktion der „Taxa“ wurde mir freundlicherweise vom Apotheker Hans Schlotheuber, Bad Iburg, zur Verfügung gestellt.

[60] Bahlmann, Dr. Paul: Der menschliche Körper im Dienste der Heilkunde, in: Apotheker-Zeitung, Ausgabe vom 18. Mai 1889, Seiten 527 f. m.w.N.

[61] Repertorium der Polizeigesetze und Verordnungen in den königlich preußischen Staaten, Band III, Verordnung vom 16.09.1800. Nach Angaben vom Marita Genesis wurde 1824 „aufgrund des 1822 erlassenen Verbotes, Hinrichtungen öffentlich durchzuführen, die Hinrichtungsplätze in Brandenburg abgebaut“ (vgl. Genesis 2008, Seite 483).

[62] Sprang 1980 und Belmer Richtstätte.

[63] Ebenda.

„Zur Hergebung und Lieferung des Holzes zu dem Galgen, Leitern und Rädern ...“

14. Galgendienste der Bauern

a) Allgemeines

Dem Scharfrichter oblag bei Hinrichtungen in erster Linie die Urteilsvollstreckung, also der eigentliche Tötungsakt und die anschließende Entsorgung des Leichnams. Zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für eine Hinrichtung und den Hilfsarbeiten bei und kurz nach der Hinrichtung wurden aber oftmals Bauern aus der Umgebung herangezogen. Sie mussten Holz und Leitern für Galgen, Pfähle und Scheiterhaufen liefern, die Leitern an den Galgen stellen und wieder abnehmen, die Grabkuhle graben und wieder zuwerfen, das Rad aufrichten, den Scharfrichter von Osnabrück abholen und zurückbringen sowie den Verurteilten mit Pferd und Wagen zum Richtplatz fahren.

In Melle (Amt Grönenberg) waren es nur wenige bestimmte Bauernhöfe, die zu solchen Hilfsdiensten verpflichtet, dafür aber von Steuern und Abgaben befreit waren.[1] Stüve schreibt diesbezüglich: „Andere [Bauern] besaßen [Abgabe-]Freiheit wegen der besonderen Dienste, die ihnen oblagen, so die Sadelhöfer wegen Hegung des Gerichts, Errichtung des Galgens, Anfuhr des Scheiterhaufens und ähnlicher Dienste.“[2] Der ehemalige Selhof (= Sadelhof) in Altenmelle mit dem nahegelegenen Grundstück „Galgenkamp“ ist hierfür ein gutes Beispiel.[3] Hierzu eine Anekdote: Als 1770 die Räuber Kniepmeyer und Bergmann (Komplizen von Hardemente) auf dem Galgenknapp in Altenmelle gehängt werden sollten, wurden sie von den mit Hellebarden bewaffneten Sadelhöfern zum Richtplatz geführt. Die Leiter zum Galgen war wie üblich von der Bauerschaft Altenmelle angeliefert und dann von den Sadelhöfern an den Galgen gelegt worden. Da es alter Brauch war, dass die Bauern aus Altenmelle den Sadelhöfern eine Tonne Bier zu spendieren hatten, wenn die Galgenleiter während der Hinrichtung brach, hatten die Altenmeller diesmal „zum Possen“ (also zum Scherz) eine besonders massive Leiter geliefert, denn immerhin sollten ja zwei Delinquenten hingerichtet werden. Weil die Menschenmenge bei der Hinrichtung jedoch den vom Scharfrichter geforderten Abstand zum Galgen nicht einhielt und von den Sadelhöfern auch nicht zurückgedrängt werden konnte, kippte die Leiter infolge des großen Gedränges um und stürzte auf ein dort noch von einer früheren Hinrichtung stehendes Richtrad. Dies brach unter der Last zusammen und verletzte dabei einen in der Nähe des Galgens

stehenden Mann so schwer, dass dieser kurz danach starb.[4] Die Dienste wurden von den Sadelhöfern noch 1773 bei der letzten Hinrichtung im Amt Grönenberg widerspruchlos geleistet.[5]

Bei Hinrichtungen in der Grafschaft Tecklenburg auf dem Galgenknapp nördlich vom Dorf Lengerich/Westf. waren die „Intruper Galgenbauern", nämlich 13 Bauern der Lengericher Bauerschaft Intrup verpflichtet, bei Bedarf den Galgen zu errichten, das Rad für das Rädern zu besorgen oder bei Enthauptungen die Grube für den Leichnam auszuwerfen. Für diese „Müheverwaltung" hatten sie das Privileg, bei Hinrichtungen im „inneren Ring" zu stehen, was angeblich eine große Vergünstigung gewesen sein soll.[6] Dafür waren sie von Wachdiensten und von der Gödingsfolge befreit. Bei den 13 Bauern handelte es sich um Johannemann, Suhrkamp, Hollenberg, Hulmann, Kölle, Feldkamp, Dieckmeyer, Kienemann, Rahe, Schröer, Klopmeyer, Schweer und Rührwien. In Kienemanns Schuppen lagerte bis zur letzten Hinrichtung im Jahre 1785 noch die zuletzt im Jahre 1720 auf dem Galgenknapp bei Hinrichtung der Kindsmörderin „Hörstebrocks Magd" benutzte Leiter.[7] Ein weiterer Bauer, nämlich Caldemeier aus dem Kirchspiel Ledde war „nach einer alten Sage verpflichtet, den armen Sünder zum Richtplatz zu fahren" und verweigerte dies 1785 nicht.[8]

Bei Hinrichtungen „in der Voßheide" oder „auf der Mersch", beide südwestlich der Iburg, hatten „jederzeit die Eingesessenen der Bauernschaft Ostenfelde das Holtz zu den Leddern, Galgen und Seulen zu verschaffen und die Gruben, darin die Cörper eingeworfen, so mit dem Schwerde gerichtet", auszugraben.[9] Dem Ostenfelder Bauern Niemeyer oblag es ferner, die Leiter für den Galgen zu beschaffen und zu verwahren. Dies hatte Niemeyer, wie es noch 1618 heißt, auch „stets unweigerlich gethan und die Leddern jedesmal dahin gepracht und [nach der Hinrichtung] wiederumb mit nach seinem Hoffe genommen, daselbst [er sie] noch liggen habe."[10] Dass ihm dafür irgendwelche Vergünstigungen gewährt worden wären, ist nicht ersichtlich. 1593 berichtete ein anderer Zeuge, „daß der Niemeyer zu Ostenfelde […] zu den peinlichen Executionen die Galgenleiter […] verschaffen [müsse], wie er […] etliche mal gethan, auch auf diese jetzige Stundt eine Galgenleiter, die kürzlicher Zeit zur Hinrichtung eines Diebes in der Voßheide gebrauchet worden, auf seinem Hoffe in Verwahrung habe".

Bei Hinrichtungen auf dem Stalbrink in Oesede, der eigentlichen Hinrichtungsstätte des Gogerichts Iburg hätte angesichts der Vielzahl der dortigen Hinrichtungen die Heranziehung allein der Einwohner einer einzelnen Bauerschaft diese zu sehr belastet. Der Bischof von Osnabrück als Landesherr zog daher im Bedarfsfalle die Bauern aus dem ganzen Kirchspiel Oesede sowie die Bauern aus dem gesamten Gogerichts-/Amtsbezirk zu Galgendiensten auf dem Stalbrink heran.[11] Nach Angaben von August Suerbaum sollen dagegen die Einwohner der Oeseder Bauerschaften Dorf

Oesede und Dröper sowie die beiden Vollerbenhöfe Wiemeyer und Hüsing von der Halsgerichtsfolge befreit gewesen sein.[12] Sie wären demnach also nicht verpflichtet gewesen, der Hinrichtung selbst beizuwohnen oder Hilfsdienste bei den Hinrichtungen zu leisten. Ein Grund für diese angebliche Freistellung der beiden Oeseder Bauerschaften ist nicht ersichtlich und letztlich auch nicht gegeben.

Die Galgendienste wurden nicht immer widerspruchslos geleistet; es gab nämlich durchaus auch Kirchspiele, die sich gegen die Heranziehung zu solchen Diensten auflehnten. Vor allem die Einwohner des Kirchspiels Hagen leisteten jahrhundertelang Widerstand gegen die ihnen zugemutete Mithilfe bei Hinrichtungen. Der Widerstand mündete im Jahre 1700 in einen langjährigen Rechtsstreit, der 1722 letztlich zugunsten der Hagener ausging (vgl. Kapitel „Der Galgenprozess…"). Das ermutigte in der Folgezeit auch weitere Kirchspiele, sich gegen die ihnen von der Obrigkeit abverlangten „Galgendienste" zu wehren. (Vgl. Kapitel „Hagener Widerstand macht Schule".)

„ das grasgrüne Holtz in keinen Brand bringen können".

b) Brennholz für den Scheiterhaufen – ein Streitfall aus dem Jahre 1713

Zunächst beklagten sich am 24. September 1713 „die zu der Execution des zu Schwert und hernach zum Feuer verdammten Sünders bestellten Scharfrichtersknechte", dass der Vogt zu Oesede das nach verrichteter Exekution auf dem Richtplatz übrig gebliebene Feuerholz im Namen des Landesherrn beschlagnahmt habe, obwohl solches Holz doch „von uhralters her" ihnen, den Knechten des Scharfrichters, zustehe als Ausgleich dafür, „daß wir Rauch, Geschmauch und andere Verdrieslichkeiten dabei ausstehen müssen"[13]. Die Regierung nahm sich der Sache an und verlangte zunächst von den Vögten von Oesede, Hagen, Glane und Glandorf zu wissen, ob und wie viel Holz von den betreffenden Kirchspielen für das in der vorigen Woche auf dem Stalbrink gemachte „Scheiterhaufenfeuer" zur Exekution des verurteilten Brandwitte geliefert worden sei.[14]

Der Vogt zu Oesede, J.W. Deisterbein, schrieb am 26. September 1713: „Es seindt aus diesen Kaspell [= Kirchspiel] das Holz zur Execution schuldig zu fahren als namentlich Osterman 1 fuder, Sieckmann 1 fuder, Suttmeyer, Rötger, Holtmeyer, Bruneman, Qualbrink und Sprinckweg 1 fuder, Nieman und Nierman, Kuhlenbecke 1 fuder, in Summa 11 fuder; hiervon haben Sieckman und Suttmeyer die Galgen und Leiter geführet undt [sind daher] von Lieferung des Holzes befreyet. Sonsten seindt

von dem vorrätigen Holtz übergeblieben vier fuder, welche von dem H. Gograffen weckgefahren worden“ [15]. Alle elf Höfe lagen in der Bauerschaft Kloster Oesede.

Der Vogt zu Hagen, J. B. Cruse berichtete am 15. Oktober 1713 von 15 Fudern Holz, die von Hagen zum Scheiterhaufen angeliefert worden seien; das Holz sei „theils trücken, theils grün“ gewesen. Sieben Fuder kamen aus der Bauerschaft Natrup, drei aus Beckerode und fünf aus Gellenbeck.[16] Die Amtsverwaltung in Iburg beschwerte sich in einem Schreiben vom 23. Oktober 1713 über die Qualität des angelieferten Holzes und wies darauf hin, „daß wan der Sünder lebendig verbrandt werden solte, [man] wegen Undienlichkeit des Holtzes“ Gefahr laufe, den Verurteilten wieder mit zurücknehmen zu müssen, weil man „das grasgrüne Holtz in keinen Brandt bringen könne.“ [17]

Der im Amt befindliche Gograf, Herr von Schorlemmer, nahm am 25. September 1713 Stellung und schrieb: „So viel ich mich erinnere, habe ich wenig oder gahr keine trucken Holtz alda gesehen, [sodass] die Abdecker eine alte Leiter von den Galgen, worauff Johan Stiene erhencket, zur Ansteckung des Scheiterhaufens in Ermangelung des trückenen Holtzes gebrauchet und erstlich gedachten Scheiterhauffen in termino [also erst am Tag der Hinrichtung] formiert […] Ich habe hiesigen Abdecker vorigen Tages noch erinnert, damit ahn nötiger Anstalt nichts ermangeln mögte undt zwarn am Dienstag vor der Execution sich nach dem Stahlbrincke zu verfügen undt alles zu verfertigen.“

Er wies ferner darauf hin, dass von der Landesregierung für jede Verbrennung 40 bis 50 Fuder Holz bei den Bauern eingefordert würden, obwohl ein normaler Scheiterhaufen nur „in etwa 10 oder 12 Fuder bestehen sollte“. Bei jeder Verbrennung blieben also vom angelieferten Brennholz im günstigsten Fall 30 bis 35 Fuder übrig. Schorlemmer erklärte: „Ich meinen theils habe davon nichts bekommen.“ Nur einmal, vor 12 Jahren (1701) habe man „mit den Grafen ein concert gehabt“ bezüglich der Frage, wer das Brennholz des Scheiterhaufens zu beanspruchen habe, „wan einer soll perdoniert [= begnadigt] werden, wie bei Stienen geschehen“, wenn also der Scheiterhaufen gar nicht in Brand gesteckt wurde.[18] An anderer Stelle ist gar die Rede „von dem Streit, welchen der H. Rentmeister mit dem H. Graffen wegen des Anrechts des Holtzes gehabt.“ [19]

Ungeachtet dieses amtsinternen Streites waren es aber gerade der Rentmeister und der Gograf zu Iburg, die die Bauern 1713 unberechtigterweise zur Anlieferung von noch mehr Brennholz drängten. Deshalb erhoben am 9. Oktober 1713 zunächst „sämtliche Eingesessene der Bauerschaft Altenhagen“ eine Klage gegen den Grafen Schorlemmer, in der es heißt: „Es ist zweifelsfrey bekand, [dass] vor 14 Tagen zum Stalbrink einer justificiret, indem er zuvor enthauptet, [dann] verbrand worden.

Hierzu mußte von unterschiedlichen Dörffern eine gewisse Anzahl Holtz geliefert werden, wie dan unter anderen außm Dorffe Hagen auch 15 Fuder Holzes geliefert worden; Altenhagen aber ist von ohndencklichen Jahren in possessione libertatis [im Besitz einer Befreiung] und hat daher keiner von diesen acht [Höfen], welche diese kleine Bauerschafft außmachen, jemahlen etwas Holtz dazu geliefert, ist auch diesen allen niemahlen eine Lieferung angemuthet, jetzo aber soll ihnen von H. Gohgraffen zu Iburg eine neuwe Last auffgebürdet werden, daß sie sollen acht Fuder Holtzes zur Justificirung eines solchen Sünders liefern."[20]

Die Altenhagener Bauern verweigerten die von ihnen verlangte Holzlieferung und wiesen darauf hin, dass die Altenhagener, „obwohl viele dergleichen Executions vor sich gegangen, [bislang] gahr kein Holtz zum Scheiterhaufen gefahren" hätten, und zwar auch nicht, als zuletzt die Delinquenten namens Stiene und Sunderthein „auff den Scheiterhaufen gelegt und verbrandt" worden seien. Holz aus Altenhagen sei auch gar nicht erforderlich, weil bei Hinrichtungen durch Verbrennen immer „noch eine große Menge Holtzes bei solchen Executionen über[ge]blieben sei."[21]

Den Grafen hatte das alles nicht interessiert und erst recht nicht davon abgehalten, zunächst im Oktober 1713 die Bauern aus Altenhagen und dann im Dezember alle Bauern des Kirchspiels Hagen auspfänden zu lassen. Auf Befehl des Grafen wurden ihnen „Pötte, Kessel und Speiseöle, so ohnentbehrlich im Hause seyn, mit den Pedellen [= Amtsdienern] von Iburg […] weghgenommen."[22] Der Meyer zu Mecklendorf aus Sudenfeld hatte sich ebenfalls geweigert, Holz zur „Verbrennung eines Justificierenden" zu liefern. Als er daraufhin „wegen rückständigen Holtzes" gepfändet werden sollte, wehrte er sich und wurde vom Brüchtengericht wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt.[23]

Weitere Bauern aus Sudenfeld, Gellenbeck sowie Natrup-Hagen und „mit denen das gantze Kerspell Hagen" beschwerten sich darüber, dass zu jedem Scheiterhaufen auf dem Stalbrink immer weit mehr Brennholz angefordert würde, als zur Verbrennung eines Delinquenten erforderlich sei, was zu einer unnötigen Belastung der Bauern führe, die ohnehin kaum genug eigenes Brennholz zur Verfügung hätten. Mit ihrer Klageschrift vom 7. Dezember 1713 wehrten sich die Hagener Bauern daher gegen die Verpflichtung zur Anlieferung von Brennholz zum Stalbrink, „zumahlen der Endtzweck solcher Executionen und des dazu nötigen Holtzes nicht der Nutzen der Gerichte und Bedienten, sondern allein die Verbesserung und Sicherheit der Republiquen und derhalber nötiger Vollziehung der Justice ist."[24] Dass die Kritik und die Argumentation der Hagener Bauern durchaus berechtigt war, belegt letztlich auch der schriftliche Bericht des Glandorfer Vogtes Joh. Gerh. Koch vom 14. Oktober 1713. Koch schreibt, „daß zur Zeit meiner Bedienung nimmer eigenes Holtz zu einer Execution gelieffert noch dieserwegen angefordert worden sei". Erst jetzt, kurz vor der letzten

Exekution auf dem Stalbrink, sei 15 Glandorfer Bauern mit einer Verfügung des Gografen H. Schorlemmer vom 20. September 1713 aufgegeben worden, dass sie „alsolches [Holz] am künftigen Freytag auf der sogenandten Voßheide, nahe bey Iburg gelegen, lieffern sollen.“ [25] Die Bauern hätten nur wegen der ihnen angedrohten Strafe die „8 fuder holtz nach der Voßheide gefahren“. Auf der Voßheide, einer ehemaligen Hinrichtungsstätte an der Grenze zwischen Ostenfelde und Lienen, war 1713 schon seit über 100 Jahren niemand mehr auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Das dort von den Glandorfer Bauern im September 1713 angelieferte Brennholz diente also weder dort noch auf dem Stalbrink einer Hinrichtung, sondern wohl nur der unrechtmäßigen Bereicherung der Iburger Beamten.

„… obwohl solche Arbeit für ehrliche Leuthe viel Eckelhaftes an sich hatt, [waren] … die Ösische dazu willig gewesen ...“

c) Der „Galgenprozess“ zwischen Oesede und Hagen (1700–1703 und 1719–1722)

Die Bauern aus Hagen weigerten sich im 16., 17. und 18. Jahrhundert mehrfach, bei den Hinrichtungen auf dem Stalbrink in Oesede die ihnen von der Obrigkeit zugemuteten Hilfsdienste zu verrichten. Dies führte gelegentlich zu tumultartigen Auseinandersetzungen auf dem Stalbrink und letztlich zu einem langwierigen Rechtsstreit, dem „Galgenprozess“ zwischen den Kirchspielen Oesede und Hagen.

Hierzu im Einzelnen:
Bereits 1574 beklagten sich etliche Hagener Bauern über „Mester Carstenn, den Scharfrichter to Osenbrügge“; dieser habe sie bei einer Hinrichtung „uppen Stalbinke“ beschimpft und beleidigt. Der Scharfrichter entschuldigte sich, weil dies bei der Hinrichtung „aus ungünstig und hastigen Gemote geschehen sey.“ [26]

1582 kam es erneut zum Eklat, als 60 Hagener Bauern „ungehürsam wurden und am peinlichen Gerichte uff den Stalbrinke die ledderen [= Leitern] von dem Galgen nicht [hatten] werfen wollen“. Jeder der Hagener wurde anschließend vom Brüchtengericht „nach seiner Gelegenheit“ zu einer Geldstrafe verurteilt.[27]

1689 kam es zu einem „Streit oder Zwischenfall zwischen den Hagischen und Oesedischen“, weil die Hagener sich bei der Exekution des Gert Saetmann, der „auffm Stalbrink auffgehenket“ wurde, geweigert hatten, die Leiter vom Galgen herunter zunehmen, sodass schließlich „der Rentmeister den Henkersknechten einen

Taler gegeben, daß sie selbige Leiter herunter geworffen.“ Der Zeuge Jürgen Voß aus Natrup bestätigte, „es wäre damahls denen Hagischen angemuthet worden, die Leiter herunterzuwerffen, welches sie aber nicht gethan noch thun wollen.“ [28]

Im Jahre 1700 wurde wegen der umstrittenen Hilfeleistungen bei Hinrichtungen ein Rechtsstreit zwischen dem Kirchspiel Oesede als Kläger und dem benachbarten Kirchspiel Hagen als Beklagtem begonnen. Bei dem langjährigen Prozess ging es um die Frage, ob die Hagener verpflichtet waren, „bey denen Executionen, wenn eine malifizische Persohn uff den Stalbrink verbrand werde, das Holtz mit anzuschaffen, die Leiter an den Galgen mit aufzurichten, das Grab zu schaufeln und auch Pfähle und Räder verfertigen zu helfen“ [29], was die Hagener vehement bestritten.

Zunächst legten die Provisoren des Kirchspiels Oesede eine angeblich alte eidesstattliche Versicherung von betagten Bauern aus Kloster Oesede vom 7. März 1690 vor, aus welcher zu ersehen sei, dass „wenn ein armer Sünder gehencket wird, die Oesedischen die Galgen und Leddern [Leitern] anschaffen müßten; die Galgen sie und die Leddern aber die Hagischen auffrichten müßten wie auch die Hagischen die Leddern alleine herunterwerfen müssen. Auch wann einer verbrandt wird, die Kloster Bauerschaft und die Hagischen das Holtz dazu anschaffen schuldig seyen, wie im gleichen, wann einer enthauptet wird, die Oesedischen die Kuhlen graben, die Hagischen aber dieselbe wieder zufüllen müßten“.

Einer der Zeugen aus Oesede, der 88-jährige ehemalige Oeseder Untervogt Jobst Gildehaus (geboren 1612) bestätigte die Angabe aus der eidesstattlichen Versicherung von 1690 und berichtete darüber hinaus über eine ganze Reihe von Hinrichtungen auf dem Stalbrink. Die erste Exekution, an welche er sich erinnere, sei die Verbrennung des alten Meyer zu Reckendorf gewesen. Dazu hätten die „Kloster Bauerschaft und Hagische Eingesessene das Holtz dazu außgethan und an den Gerichtsplatz geliefert. Zum anderen wären demnächst zwey Sünders auf einmal, zwey in einem Galgen, mit Namen Gerdt Lücking [von Hagen] und Johann Caspar von Ohr’s Knecht wegen begangener Diebereyen aufgehencket und es hätten die Klosterbauerschaftseingesessenen das Holtz sowohl zu dem Galgen als auch die Leddern dazu angeschaffet und verarbeitet. Die Galgen als auch die Leddern [hätten] aber die Hagischen aufgerichtet und heruntergeworffen, wie sie zu thun schuldig wären. Zum dritten wäre Johann Focke aus dem Dorff Oesede gebürtig wegen begangener Diebereyen auch aufgehencket. Wäre Viertens von ungefehr 45 Jahren ein Sodomiter, so von Wiedenbrück gebürtig, welcher mit einer Kuh zu schaffen gehabt, justificieret und als derselbe auffn Stalbrink erstens enthauptet und demnechst mit der Kuh verbrandt worden, hätte er als Untervogt mit dem Fußknecht auf Befehl des Herrn Rentemeisters Corfey die Leuthe aus dem Ring zurücktreiben müssen und wäre das Holtz von den Klosterbauerschaftseingesessenen wie auch von den Hagischen angeschaffet

und an den Ort der Justiz geliefert, womit derselbe nebens der Kuh verbrandt worden. […] fünftens wäre einer Namens Hengelsbrock enthauptet [worden] und hätte die Klosterbauerschaftseingesessenen die Kuhlen gegraben und die Hagischen selbige wieder, als der Cörper von den Henkersknechten mit dem enthaupteten Haupt in die Erde geworffen, angefüllet. Sechstens wäre einer […] im Kirchspiel Dissen, Aschendorfer Bauerschaft wohnend gerädert worden und hätten die Klosterbauerschafteingesessenen die Staken außtun und mit den Hagischen, welche dazu [hätten] helfen müssen, aufgerichtet. Siebtens wäre Gerd Saetmann zuletzt aufgehencket und wäre damals ein Streit oder Zwischenfall zwischen den Hagischen und Oesedischen Klosterbauerschaftseingesessenen entstanden, zumahlen die Hagischen die Leiter herunter zu nehmen sich hatten aussagen wollen, so daß dann Herr Rentemeister den Henkersknechten einen Taler gegeben, daß sie selbige Leiter herunter geworfen.“ [30]

Der 80 Jahre alte Bauer Jürgen Brünemann aus der Oeseder Bauernschaft Dröper bestätigte die vorstehende Aussage des ehemaligen Untervogts Gildehaus. Beide Zeugen wurden im August 1700 einem scharfen Kreuzverhör unterzogen, zumal Zeugen aus Hagen ganz andere Aussagen gemacht hatten.

In der Folgezeit gingen noch einige Schriftsätze hin und her, ohne dass jedoch vom Gericht ein Urteil gefällt worden wäre. Als schließlich der Advokat Henseler verstarb, geriet der Prozess seit dem 8. Juni 1703 vollends in Stillstand und wurde von den Klägern, also den Oesedern, in den nächsten 16 Jahren auch nicht mehr betrieben, obwohl „in den 16 Jahren viele gehangen und geköpfet“, ohne dass die Hagener hinzugezogen worden wären und insofern für die Oeseder durchaus Anlässe genug bestanden hätten, die umstrittenen Fragen bezüglich der Dienstpflicht gerichtlich zu klären. Im Frühjahr 1719 wurden dann aber im Amt Iburg sowohl ein neuer Gograf namens Pagenstecher als auch ein neuer Rentmeister namens Staffhorst „angesetzet, welche von den alten observancen und von den vorigen actibus und Streitsachen nichts wußten und von keinem informieret“ worden waren. Die Oeseder sahen daher eine neue Chance gekommen, „das tempo wahrzunehmen und also die Last zu theilen und theils von sich auf die Hagischen abzuweltzen“.

Obwohl der Prozess, der von 1700 bis 1703 von den Oesedern gegen die Hagener geführt worden war, vom Gericht nicht entschieden worden war, behaupteten die Oeseder gegenüber den beiden unwissenden neuen Amtsbediensteten, nämlich dem Gografen und dem Rentmeister, die Hagener seien bei Exekutionen auf dem Stalbrink in Oesede verpflichtet, den Oesedern bei deren Galgendiensten zu helfen. Diese Vorgehensweise der Oeseder führte bei der folgenden Hinrichtung auf dem Stalbrink am 25. Mai 1719 zum öffentlichen Eklat. Damals wurde der Viehdieb Mathias Kohmöller gehängt sowie die angebliche Kindsmörderin Gertrud Kösters geköpft und anschließend ihr abgeschlagener Kopf auf den Pfahl gesteckt. Es entstand

dann, wie Rentmeister Staffhorst am 26. September 1719 an die Justizkanzlei berichtete, „zwischen den Öseschen und Hagischen wegen Aufrichtung des neuverfertigten Pfahls und Abwerfung der am Galgen gestandenen Leiter ein Disput“, weil die Oeseder behaupteten, die Hagener müssten ihnen dabei helfen, den Pfahl mit dem Kopf aufzurichten. Rentmeister Staffhorst berichtet, dass sich die Hagener geweigert hätten und sich „trotz mein, des Rentmeisters Befehl undt angedrohter Straffe gahr vom Stalbrincke zurückgezogen hätten“.

Der Iburger Gograf Pagenstecher berichtete am 28. September 1719 über die im Mai erfolgte Doppel-Exekution: „Alß der Kopf an der Erde auffn Pfad von dem Scharfrichter genagelt“, habe man „die Ösische und Hagische als Pflichtige herbeigeruffen, um den großen Pfal [mit dem aufgenagelten Kopf] mit Hacken und Forcken etc aufzurichten und festzugraben.“ Es seien „nun zwarn die Ösische dazu willig“ gewesen, hätten aber eingewandt, dass sie dieses nicht allein, sondern nur zusammen mit den Hagenern verrichten müssten. Die Hagener seien – so berichtet der Gograf – aber „weder mit Güte noch mit force [= Gewalt] dazu zu bringen gewesen, sondern haben sich eigentätig fast alle miteinander aus und von dem Kreise mit nicht geringer Protestation und Aufsehen bei so großer Menge der versammelten Zuschauer davon gemacht […] Der Pfal mitsambt dem Kopfe wäre wohl auf der Erde liegen geblieben sein, […] wan nicht die Ösischen mit guten Worten und dem Versprechen einer gewissen Tonne Bier dazu vermacht [= überredet] worden wären“, den Pfahl doch noch allein aufzurichten. Die Hagener wurden dagegen beim folgenden Brüchtengericht 1719 „per decretum in poenam declariert, weil sie Leiter und Pfahl auffn Stallbrinck nicht [hatten] aufgerichtet oder herunter werfen wollen.“[31] Der Galgenprozess, der seit 1703 geruht hatte, wurde nun plötzlich auf Betreiben des Kirchspiels Oesede und der Iburger Beamten wieder aufgenommen; die alten Prozessakten von 1700/1703 wurden hervorgeholt und neu verhandelt. Unstrittig war, dass seit der Regierungszeit von Bischof Philipp Sigismund „viele arme Sünder aufgehencket aufn Stallbrincke als ordentlichem Gerichtsplatze“. Unstreitig war weiter, dass die Oeseder verpflichtet waren, bei Hinrichtungen auf dem Stalbrink Hilfsdienste zu leisten. Zu der allein umstrittenen Frage, ob auch die Hagener zu solchen Hilfsdiensten verpflichtet waren – wie die Oeseder behaupteten – wurden erneut etliche Zeugen vernommen. Alle Zeugen mit Ausnahme der Oeseder erklärten, „daß bey Menschengedencken die Hagischen niemahlen bey Justificierung eines Sünders mehr als andere Kirspels […] gethan oder verrichtet“ hätten.

Ein Zeuge aus Oesede berichtete dagegen, dass bei einer früheren Hinrichtung auf dem Stalbrink, als einer gehängt worden sei, „der damalige Scharfrichter Meister Thyes [= Meister Matthias Klare], wie die [Galgen-]Leiter aufgerichtet und herunter geworffen werden sollte, geruffen habe ‚Ihr Hagischen herbey und thut das!‘, welches sie damals auch getan.“ Andere Zeugen aus Oesede erklärten, die Hagener hätten

bei Exekutionen „allemal ihr devoir [= Pflicht] gethaen ohne einige Widersprechungen“ und es hätten „die Hagischen den Ösischen geholffen, das Radt mit dem Staeken uffzurichten.“ Die Zeugen Johannes Brand und Niederholthaus wollten sich sogar erinnern, „daß vor ohngefehr 46 Jahren [= 1673], wie einer auf das Radt gekommen, die Hagischen und zwar 24 an der Zahl auff ambtlichen Befehl dazu geholffen hätten“. Das erstinstanzliche Gericht entschied am 22. April 1721 – wie wohl nicht anders zu erwarten war – durch Urteil zugunsten der Oeseder, denn dadurch war die Amtsverwaltung in Iburg berechtigt, nicht nur die Oeseder, sondern auch die Hagener zu Hilfsdiensten bei Hinrichtungen heranzuziehen.

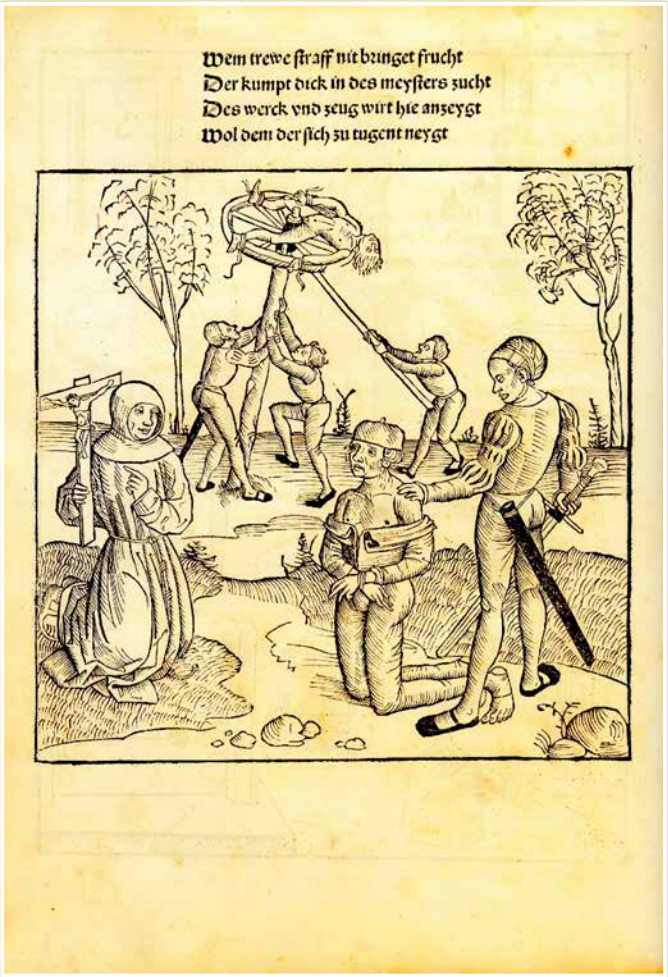

Abb. 55: Das Bild zeigt im Hintergrund das Aufrichten eines Richtrades mittels Pfahls und Staken. Bambergische Peinliche Halsgerichtsordnung von 1507, Blatt 40 (Vorläuferin der CCC von 1532), aus: wikipedia/ commons.

Die Hagener gaben sich indes nicht geschlagen und legten durch ihren Advokaten beim Appellationsgericht fristgerecht Berufung ein, sodass das Urteil vom 22. April 1721 nicht rechtskräftig wurde. Der Anwalt der Hagener wiederholte im Berufungsverfahren nicht nur die bisherigen Sachargumente, sondern wies in einem weiteren Schriftsatz vom 16. Dezember 1721 auch auf einen grundsätzlichen Aspekt hin, dass nämlich „ehrbare Leuthe [solche Galgendienste] ebenso ungern thun, wie die Execution selbst“ und dass es daher den Oesedern „vielleicht nicht übel gethan hätte, anstadt dieser ungereimbten Klage besser durch eine unterthänigste Supplication [= Bittschrift an die Obrigkeit] zu versuchen, daß dem Scharffrichter oder dessen Dienern dasjenige auferlegt werde, was sie [also die Oeseder] von den Beklagten [also den Hagenern] fordern, nämlich nach geschehner Execution die Leiter umbzuwerffen, die Gruben zu füllen, den Pfahl mit dem darauff genagelten Kopff auszurichten wie auch das Radt mit dem darum geflogtenen geräderten Cörper.“

Der Anwalt fügte hinzu, dass „dies alles doch keine sonderliche Arbeit erfordert und daher von des Scharffrichters Bedienten leicht geschehen könnte,“ während solche Arbeit „für ehrliche Leuthe viel Eckelhaftes an sich hatt, zumal die Leiter, Pfhal und Radt vom Hencker und deßen Dienern nach der Execution sehr beschmutzt und sozusagen dehonestiret [entehrt]“ sind.

Noch bevor vom Appellationsgericht über die von den Hagenern eingelegte Berufung entschieden worden war, kam es am 18. April 1722 erneut zu einer Hinrichtung auf dem Stalbrink, nämlich der des Franz Barlage, bei der die Ereignisse eskalierten. Das Amt Iburg hatte die Bauern aus Hagen, Oesede, Laer und Dissen über den Termin der Hinrichtung informiert und „alten Gebrauch nach zu Formierung des Kreises“ um die Richtstätte geladen. Die Bauern waren „auch gehorsambst erschienen und ein jeder [hatte] seinen angewiesenen Posten eingenommen“. Nachdem der Scharfrichter Busch dem verurteilten Franz Barlage den Kopf abgeschlagen hatte, war „des vom Blute annoch trieffende Barlagens Kopff durch die infamen Henckersknechte auff den [auf der Erde liegende] Pfal genagelt worden,“ während der Körper des Hingerichteten durch die Henkersknechte, die auch als „Schinderknechte“ oder „Fillerknechte“ bezeichnet wurden, in die vorbereitete Kuhle geworfen wurde.

Danach forderte der Iburger Rentmeister Schorlemmer die anwesenden Oeseder und Hagener Bauern auf, den in die Grube geworfenen Leichnam mit der ausgegrabenen Erde zuzuscharren sowie den Pfahl mit dem „vom Blute annoch trieffenden Barlagens Kopff“ aufzurichten. Die Oeseder hatten dazu „würklich parat gestanden“, während von den Hagenern Bauern keiner bereit war, die geforderte Drecksarbeit zu verrichten. Als weder gutes Zureden noch die vom Rentmeister und dem Hagener Vogt angedrohten Zwangsmittel etwas an der Haltung der Hagener änderten, griffen sich Vogt und Rentmeister aus der Menge „von solchen halsstarrigen Hagischen fünf

Kerls“ wahllos heraus, um diese – Pars pro Toto – zur Verrichtung der Dienste zu zwingen. Diese fünf, bei denen es sich zum Teil schon um ältere „gebrechliche Männer“ handelte, weigerten sich aber ebenso standhaft und erklärten: „Wir haben nach Anleitung gesunder Vernunft uns besonnen, daß man uns zwar wol zu Schande und Todt schmeißen und schlagen, aber doch […] nicht zwingen kann.“ Die fünf Hagener wurden daraufhin auf Befehl des Rentmeisters durch die Kirchspielschützen aus dem Kirchspiel Laer „mit den Haaren hingerissen, geprügelt und elendig geschlagen und endlich zu Wasser und Brodt in Arrest nach Iburg gegeben […] in ein Gefängnis, wo Schelme und Diebe eingeschmissen werden und weder Sonne noch Mond hineinscheinen kan, auch drey Tage und Nächte in der bittersten Nachtkälte und unter den gefährlichsten Verwundungen ohne Bette und Stroh liegen und schmachten mußten“. Die Hagener Gemeindevorsteher reichten bei der Landesregierung am 21. April 1722 ein Protestschreiben ein und wiesen darauf hin, dass das Verhalten des Iburger Rentmeisters und des Hagener Vogtes in jeder Hinsicht gegen Recht und Gesetz verstoßen habe. Zum einen sei die ganze Sache noch streitig und gegen das Urteil vom 22. April 1721 „ordentlich appelieret“, also Berufung eingelegt worden, sodass aus dem Urteil derzeit keinerlei Rechte hergeleitet werden könnten. Zum anderen stehe es einem Beamten wie dem Rentmeister nicht frei, wahllos – wie geschehen – „diesen oder jenen von den Kirchspielsleuthen zu solcher Arbeit zu zwingen“; man könne gemäß Artikel 215 und 217 der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532 entweder alle oder nur „diejenigen, welche das Los getroffen“ habe, zum Dienst heranziehen. Letztlich sei es „wider alle Welt – ja selbst wider des hiesigen Hochstiffts Gebrauch“, also gegen jede Tradition, dass ein abgeschlagener Kopf zunächst auf dem Pfahl genagelt und dann erst der Pfahl aufgerichtet werde. Üblich sei es, dass der Kopf auf den bereits stehenden Pfahl genagelt werde. Auch hierhin hatten die Hagener recht.

Die Justizkanzlei in Osnabrück reagierte sofort und wies das Amt Iburg per Rescript vom 22. April 1722 an, „daß ihr die Hagischen Gefangenen vorerst und bis zu weiterer Untersuchung ihres Ungehorsams […] unentgeltlich zu dimittiren [= entlassen] habet.“[32] (Abb. 56) Zugleich teilte die Osnabrücker Justizkanzlei mit, dass „übrigens den Knechten des Nachrichters für ihre bey Aufrichtung des Pfahls und Zuscharrung der Gruben gehabte besondere Mühe wohl etwas gebühret hätte, weil aber die importüne Art, solches von denen Hochfürstlichen Beamten gleichsam zu erpressen, nicht zu billigen, sondern vielmehr noch zu bestrafen ist, so habt ihr von den gedachten Knechten vorerst 3 RT und von dem Nachrichter 2 RT zurückzufordern, also diesen 1 RT und jenen 2 RT wegen Zuscharrung der Grube zu lassen und solche 3 RT von den Hagischen […] wieder beyzutreiben“. Ferner wurde verfügt, dass „bey künftig vorfallenden dergleichen Executionis [der Pfahl am Tag vor der Hinrichtung] aufgerichtet und mit Stützen befestigt werde und dergestalt der abgehauene Kopf durch des Nachrichters Knecht auf den schon aufgerichtet stehenden Pfahl genagelt werden könne“.[33]

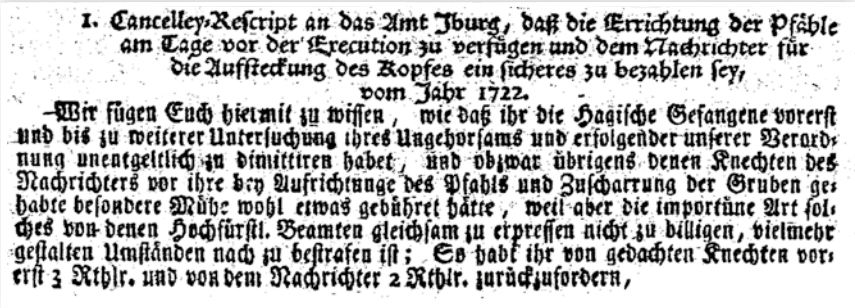

1. Cancelley-Reſcript an das Amt Iburg, daß die Errichtung der Pfähle am Tage vor der Execution zu verfügen und dem Nachrichter für die Aufſteckung des Kopfes ein ſicheres zu bezahlen ſey, vom Jahr 1722.

–Wir fügen Euch hiermit zu wiſſen, wie daß ihr die Hagiſche Gefangene vorerſt und bis zu weiterer Unterſuchung ihres Ungehorſams und erfolgender unſerer Verordnung uneatgeltlich zu dimittiren habet, und obzwar übrigens denen Knechten des Nachrichters vor ihre bey Aufrichtunge des Pfahls und Zuſcharrung der Gruben gehabte beſondere Mühe wohl etwas gebühret hätte, weil aber die importüne Art ſolches von denen Hochfürſtl. Beamten gleichſam zu erpreſſen nicht zu billigen, vielmehr geſtalten Umſtänden nach zu beſtrafen iſt; Es habt ihr von gedachten Knechten vorerſt 3 Rthlr. und von dem Nachrichter 2 Rthlr. zurückzufordern,

Abb. 56: Kanzlei-Reskript an das Amt Iburg von 1722, in: CCO Band I.

Durch das Reskript der Justizkanzlei vom 22. April 1722 sahen sich die Hagener in ihrer Rechtsauffassung bestätigt und verlangten nun auch „Sadisfaction“ wegen der entehrenden Behandlung, die ihnen der Iburger Rentmeister hatte angedeihen lassen. Laut Schreiben des Advokaten ließ der Rentmeister die Hagener anlässlich der besagten Hinrichtung von 18. April 1722 nämlich „bei den Füßen und Haaren herbeiziehen und durch die Laer’schen Schützen erschrecklich prügeln, ja den Dillmann dergestalt zurichten, daß er um seine Gesundheit gekommen und wohl nicht mehr capabel [fähig] seyn wird, seine sonstige Bauernarbeit zu verrichten. Ja dieses ist noch das wenigste gewesen. Es hat darauf der Herr Rentmeister den Dillmann und die anderen Hagener nach Iburg bringen und selbige als Schelme und Diebe in das Gefängnis hineinschmeissen lassen, worinne vordem der Caspar Sunderthein gesessen.“ Weiter beschwerten sich die Hagener Bauern, der Rentmeister habe sie nicht „wie doch sonst üblich, durch den Burggrafen, sondern durch den unehrlichen Fußknecht schliessen und speisen lassen.“ Die Leute seien so erbärmlich zugerichtet worden, dass sie sogar Chirurgen hätten hinzuziehen müssen. Auch habe der Rentmeister ihnen in den zehn Tagen, während derer sie im Kerker auf der Burg gesessen hätten, „nicht das geringste Stroh gegeben, worauf selbige ruhen können, sondern sie in der bitteren Nachtkälte frieren und zappeln lassen, so daß sie um ihre Gesundheit gebracht wurden.“[34] Unter den Eingekerkerten war auch der Hagener Kötter Evert Koch. Dieser war, als die ersten Hagener Bauern gefangenen genommen worden waren, „zu die flüchtigen Hagischen gelauffen undt dieselben dahin angereizet, die Gefangenen aus den Lahrrischen Händen zu reißen,“ sie also aus der Gewalt der Schützen des Kirchspiels Laer und damit aus der Haft zu befreien. Dieser Versuch einer Gefangenenbefreiung wurde natürlich ebenfalls mit Kerkerhaft („ad turrium“) bestraft.[35]

Die betroffenen Hagener verlangten vom Amt Iburg Schadensersatz und schrieben an den Bischof als Landesherrn, die Iburger Beamten hätten es „den Schindern gleich

machen wollen. Gott Lob, daß die Bauern klüger als die Beamten gewesen. Sie haben sich heßlich versehen und wir [die betroffenen Hagener Bauern] werden wohl Sadisfaction bekommen.“[36] Diese Hoffnung der Hagener Bauern täuschte, denn der Iburger Rentmeister wurde trotz seines rechtswidrigen und anmaßend-selbstherrlichen Verhaltens nicht belangt. – „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus!“ – Die Justizkanzlei in Osnabrück drängte vielmehr in den folgenden Monaten die beiden Prozessparteien, also Oesede und Hagen, sich in den streitigen Fragen gütlich zu einigen. Es fanden daraufhin Vergleichsverhandlungen statt. Ein Vergleichsvorschlag sah vor, in beiden Kirchspielen eine Kollekte abzuhalten und so ein Kapital von 50 Talern zusammenzubringen, um mit den daraus zu erwartenden 2 Prozent Jahreszinsen dem Scharfrichter und seinen Knechten in Zukunft die Kosten für die Verrichtung derjenigen Galgendienste bezahlen zu können, die zwischen Oesede und Hagen streitig und prozessanhängig waren.

Die Hagener erklärten sich einverstanden, von den 50 Reichstalern die Hälfte beizusteuern, „falls sie, die Hagischen von der ihnen angemutheten Arbeit zukünfftig auf ewig verschonet seyn und bleiben sollten“. Die Oeseder lehnten den Vorschlag ab und erklärten, sie seien im Vergleich zu Hagen nur ein kleines unbedeutendes Kirchspiel, welches allenfalls zwölf Reichstaler zu der Summe beisteuern könne und wolle. Der Anwalt der Hagener teilte daraufhin der Justizkanzlei am 7. Juli 1722 mit, dass „die Güte sich zerschlagen habe, also nichts anderes übrig bleibe, als daß über die so höchst nothdränglich ergriffene Appelation [= Berufung] nun endlich entschieden werde.“[37] Erst daraufhin bequemten sich die Oeseder, aus ihrer Mark ein größeres Grundstück abzutrennen und aufzuforsten, um mit dem Verkauf des daraus gewonnenen Holzes ihren Anteil an dem Vergleichskapital finanzieren zu können. Ob und wie weit auch der in der Bauerschaft Kloster Oesede gelegene Acker des Bauern Niermann namens „der Hengers Camp“[38] mit der früheren Gerichtsbarkeit zu tun hat, ist bislang unklar.

Die Land- und Justizkanzlei unterrichtete am 20. Juli 1722 den Landesherrn „wegen tentirter gütlichen Hinlegung der zwischen den Hagischen und Oesedischen in puncto aufzurichtenden Rades und Pfahls […] obschwebenden Differentien.“ Anschließend tagte am 5. August 1722 der „Geheime Rath“ in Osnabrück und kam zu dem Beschluss, „daß [es] unnöthig sey, die Unterthanen zum Nutzen des Scharfrichters dieserhalb mit neuen Auflagen und Collekten zu beschweren, nachdem der Scharfrichter, weil er die Executions-Gebühren geniesse, ohne eine Exception [= Ausnahme] schuldig sey, ohne weiteres Entgelt die Galgenleiter durch seine Knechte anlegen und wieder abwerfen, das Rad aufzurichten, auch die Kuhlen, worin der Körper des justificirten verscharret werden soll, eröffnen zu lassen, wie dann in anderer benachbarten Herrschaften es auf gleiche Weise also gehalten würde.“ (Abb. 57)

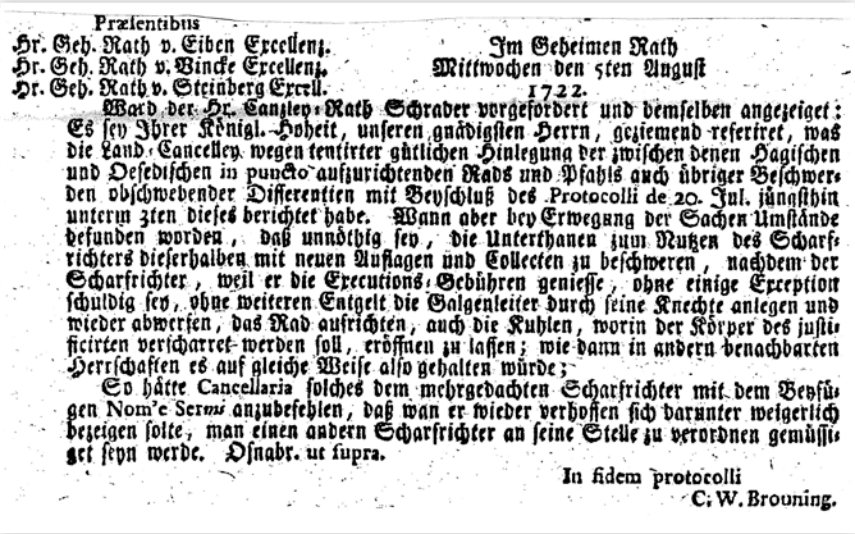

Præsentibus
Hr. Geh. Rath v. Eiben Excellenz.
Hr. Geh. Rath v. Vincke Excellenz.
Hr. Geh. Rath v. Steinberg Excell.

Im Geheimen Rath
Mittwochen den 5ten August
1722.

Ward der Hr. Canzley-Rath Schrader vorgefordert und demselben angezeiget: Es sey Ihrer Königl. Hoheit, unseren gnädigsten Herrn, geziemend referiret, was die Land-Cancelley wegen tentirter gütlichen Hinlegung der zwischen denen Hagischen und Oesedischen in puncto aufzurichtenden Rads und Pfahls auch übriger Beschwerden obschwebender Differentien mit Beyschluß des Protocolli de 20. Jul. jüngsthin unterm 3ten dieses berichtet habe. Wann aber bey Erwegung der Sachen Umstände befunden worden, daß unnöthig sey, die Unterthanen zum Nutzen des Scharfrichters dieserhalben mit neuen Auflagen und Collecten zu beschweren, nachdem der Scharfrichter, weil er die Executions-Gebühren genieße, ohne einige Exception schuldig sey, ohne weiteren Entgelt die Galgenleiter durch seine Knechte anlegen und wieder abwerfen, das Rad aufrichten, auch die Kuhlen, worin der Körper des justificirten verscharret werden soll, eröffnen zu lassen; wie dann in andern benachbarten Herrschaften es auf gleiche Weise also gehalten würde;

So hätte Cancellaria solches dem mehrgedachten Scharfrichter mit dem Beyfügen Nom'e Serm^is anzubefehlen, daß wan er wieder verhoffen sich darunter weigerlich bezeigen solte, man einen andern Scharfrichter an seine Stelle zu verordnen gemüssiget seyn werde. Osnabr. ut supra.

In fidem protocolli
C. W. Brouning.

Bild 57: Kanzlei-Reskript an das Amt Iburg von 1722, in: CCO Band I.

Der Kanzleirat Schrader wurde vom Geheimen Rat angewiesen, „solches dem mehr gedachten Scharfrichter […] anzubefehlen“ und ihm klar zu machen, „daß wan er wider verhoffen sich darunter weigerlich bezeigen sollte, man einen anderen Scharfrichter an seine Stelle zu verordnen gemüssiget seyn werde“.[39] Der hartnäckige Widerstand der „halsstarrigen Hagischen“ gegen die Iburger Beamten und die Oeseder war letztlich also doch erfolgreich.

Auch August Suerbaum erwähnt in seinem 1929 erschienen Artikel den Prozess: „Die nötigen Vorkehrungen zur Hinrichtung wie die Herstellung von Galgen, Rädern, Pfählen, Leitern, Scheiterhaufen und dergleichen, auch die Beerdigung der Hingerichteten, mussten die Bauerschaften Kloster-Oesede und Altenhagen treffen. Auch das nötige Holz hatten diese beiden Bauerschaften zu liefern. 1719 kam es zu einem Prozess zwischen beiden, da Altenhagen das Holz nicht liefern wollte. Der Prozess endete aber gütig für Kloster-Oesede und aus Freude und Anerkennung schenkte die Bauerschaft ihrem Mahlmann Plaßmann, der den Prozess geführt hatte, drei Scheffelsaat Grund aus der Gemeinheit. Bei der Teilung der Mark in Kloster-Oesede 1746 ließ man 40 Scheffelsaat ungeteilt, um für die Hinrichtungen daraus das nötige Holz zu nehmen. Zugleich wurde bestimmt, dass jeder Bauer alle zwei Jahre in diesem Teil zwei Bäume pflanzen musste und alle zwei Jahre soviel Holz daraus verkauft werden solle, dass die Markgenossen davon einen mäßigen Trunk zu ½ Tonne Bier“ erhalten konnten.[40]

Suerbaums Angaben zum Gegenstand des Prozesses und dessen Ausgang sind leider nicht ganz korrekt, denn der Prozess

- begann nicht erst 1719, sondern schon im Jahre 1700.
- wurde nicht nur zwischen den Bauerschaften Kloster-Oesede und Altenhagen geführt, sondern zwischen den Kirchspielen Oesede und Hagen.
- ging nicht nur um Holzlieferungen, sondern um Hilfsdienste bei Hinrichtungen insgesamt.
- ging nicht zugunsten von (Kloster-)Oesede aus, sondern endete durch Beschluss der Landesregierung bzw. des Geheimen Rates zugunsten der Hagener.

Erst viele Jahre später, nämlich bei der vorletzten, im Jahre 1789 auf dem Stalbrink stattfindenden Hinrichtung wagten auch die Einwohner der beiden zum Kirchspiel Oesede gehörigen Bauerschaft Dröper und Dörfer-Bauerschaft vorsichtigen Widerstand gegen die ihnen angemutete Schützenwache bei der Hinrichtung: „Als [am 10.12.1789] der Inquisit Witte von Iburg nach dem Stallbrink gebracht wurde, um daselbst den Lohn seiner verübten grausamen That zu empfangen, so wurden nebst anderen auch die zum Kirchspiel Oesede gehörigen Bauerschaften, nämlich die Dröper und Dörfer Bauerschaft dazu bestellet, um die Schützenwache dabei mit versehen zu helfen“.

Die Oeseder „blieben aber am Tage, wo der Inquisit hingerichtet werden sollte, zuhause und verrichteten mithin die Schützenwache nicht.“ Sie wurden daraufhin wegen ihres Ungehorsams am darauffolgenden Brüchtengericht zu einer Geldstrafe verurteilt. Hiergegen wehrten sich die Oeseder; zur Begründung ihres Fernbleibens bei der Hinrichtung vom 10. Dezember 1789 erklärten sie im Schreiben vom 5. November 1790, sie seien „in solchen Fällen nur zur Schützenwache beordert worden, wenn Inquisiten von Iburg durch Oesede z. B. nach dem Hone oder Fledder transportiert werden, um dort – mithin jenseits von Oesede – iustificirt zu werden“. Sie seien aber nicht zur Schützenwache verpflichtet, „wenn die Hinrichtung zwischen Iburg und Oesede und zwar auf dem Stallbrinke vor sich gegangen“ sei. Die Einwohner aus der östlich gelegenen Bauerschaft Kloster Oesede seien dagegen nicht nur generell zur Schützenwache verpflichtet, sondern „auch zur Lieferung des Holtzes zu dem desfals erforderlichen Gerüste und dessen Erbauung […], weil sie dafür einen besonderen Loh [= Waldteil], gemeinlich der Galgenloh genannt, zu benutzen haben.“ [41]

Die Regierung in Osnabrück forderte daraufhin die Beamten in Iburg zur Stellungnahme auf, zumal von einer solchen Sonderstellung der Oeseder keinerlei Hinweise vorlägen. Die Beamten aus Iburg reagierten aber nicht, sodass die Regierung am 18. März 1791 damit drohte, der Beschwerde der Oeseder stattzugeben. Selbst in dieser Situation kam vom Amt Iburg keine Reaktion, sodass die Regierung in Osnabrück am 12. April 1791 völlig verärgert Folgendes verfügte: „Da die Beamten zu

Iburg den mehrmals geforderten Bericht nicht erstattet haben, so wird nunmehr in Gemäßigheit unseres Bescheides vom 18. März 1791 hiermit erklärt, daß die Dröper und Dörfer Bauerschaft zu Oesede in Ansehung der Halsgerichtsfolge nicht an das Gogericht zu Iburg, sondern an das Gogericht zu Osnabrück gehören und daß daher die ihnen wegen des Nichterscheinens beyn Halsgerichte zu Iburg angesetzte Strafe nicht statt habe. Osnabrück, 12. April 1791."

Vermutlich führte diese Verfügung vom 12. April 1791 bei August Suerbaum im Jahre 1929 zu der irrigen Ansicht, die Oeseder Bauerschaften Dröper und Dörfer Bauerschaft seien gänzlich von der Halsgerichtsfolge befreit.[42] – eine Behauptung, die im Jahre 1790 nicht einmal die Oeseder selbst aufgestellt hatten und die ja auch – wie sich aus dem Galgenprozess ergab – nachweislich falsch gewesen wäre.

d) Hagener Widerstand macht Schule

Als im März 1731 auf dem Hamberg bei Fürstenau der Verurteilte Schwietering mit dem Schwert hingerichtet werden sollte, wurden die Einwohner der Kirchspiele Bippen und Berge von den Beamten aufgefordert, die Kuhle zu graben, in welcher der Hingerichtete verscharrt werden sollte. Die Einwohner beider Kirchspiele weigerten sich jedoch. Die Beamten erklärten daraufhin, dass „auch wenn Galgen oder Räder aufgerichtet werden sollen, eine gleiche Pflicht [der Kirchspiele Bippen und Berge] anzunehmen sei" und dass beide Kirchspiele „auch vorigen Jahres [also 1730] bey Execution der Vidua Zeltmans ihren Gehorsam erzeigt" hätten. Auch bei früheren Hinrichtungen „auffm Hamberge bey der Fürstenauw" hätten Bippen und Berge, zumindest aber die Bauerschaft Grafeld die vorgenannten Hilfsdienste ohne Widerspruch verrichtet.

Beide Kirchspiele und die Bauerschaft Grafeld widersprachen vehement. Im Jahre 1730, als die Witwe Zeltmans gerädert werden sollte, sei selbst die Bauerschaft Grafeld nur „gleich anderen Vogteyen mit Gewehr und Pieken um den Krais zu schlagen bestellt" worden. Das Rad zur Räderung habe noch auf der Erde gelegen, als die Bippener und Berger zur Richtstätte gekommen seien. Als dann aber die Verurteilte auf dem Richtplatz angekommen sei, hätten „die Fürstl. Zimmerleute und Amtsbedienstete mit Gewalt und Schlägen einige aus dem Haufen gezwungen, das Rad zu richten." Der Streit zog sich über Jahre hin, ohne dass eine Entscheidung erfolgt wäre. Am 31. Oktober 1752 wiesen die Kirchspiele Bippen und Berge darauf hin, dass „ehedem den Hagischen Eingesessenen im gleichen die Errichtung der Galgen pp auf dem Stallbrincke hat zugemuthet werden sollen […] in Anno 1722 aber sey diese Sache dahin reguliret worden, daß […] durch Zimmerleuthe sorthane Arbeit müsse vollführet werden."

Im Dezember 1752 eskalierte die Situation, als am Donnerstag, den 14. Dezember 1752 zwei in Fürstenau einsitzende Verurteilte gleichzeitig hingerichtet werden sollten. Den Kirchspielen Bippen und Berge wurde nämlich befohlen, „bey der als morgen vorseyenden Execution theils mit Hacken, theils mit Schauffelen, theils mit Kirchspieltrummeln zu erscheinen […] und nach dem Hamberg sich zu verfügen." Vehement verweigerten beide Kirchspiele den Befehl und verwiesen abermals als Präjudiz auf die „güthliche Beilegung der zwischen den Hagischen und Oesedischen in puncto auffzurichtenden Radts und Pfahls" bestehenden Streitigkeiten.

Die Osnabrücker Land- und Justizkanzlei verlangte 1753 nunmehr Aufklärung der Frage, wie in der Vergangenheit bei Hinrichtungen im Fürstenauischen verfahren worden sei. Die Fürstenauer Beamten berichteten zunächst am 11. Oktober 1753, dass die Aufrichtung des Galgens für die beiden Hinrichtungen im Jahre 1752 „in dem elendsten Wetter" erfolgt sei und es „Mühe genug gekostet habe, die gedrungenen 10 Mauer- und Zimmerleuthe dazu […] zu bereden, da diese Errichtung mit einer sonstigen Arbeit gar nicht in Vergleich zu stellen und in Betracht der Höhe und Schwere des Gerüstes an wenigen Leuthen gewiß sauer genug geworden" sei.

Die weiteren Ermittlungen ergaben Folgendes:

- 1614: Als der Gefangene Lewin von Münster geköpft und sein Kopf auf dem Pfahl genagelt worden war, hatten „4 Leibdiener […] die Grube an der Gerichtstätte gegraben."
- 1623: Als der „Jungckhans von Osnabrück, Hülsgrethen Sohn" hingerichtet wurde, hatten „zwei Leibdiener die Grube gegraben."
- 1723, 4. Januar: Als der Verurteilte Clußmann „aufgehäncket" wurde, hatte der Amtszimmermann Johann Brockmüller den Galgen am Tag vorher zusammen mit dem Schmied Johann Dresselhaus errichtet.
- 1730: Als die Witwe Zeltmann gerädert wurde, hatte der Zimmermann Peter Pape (*1695) das Richtrad gefertigt.

Bei diesen und allen anderen erwähnten Hinrichtungen hatten immer die Amtszimmerleute auf Kosten des Amtes Fürstenau „an der Justiz gearbeitet".

Aufgrund der alten Aktenauszüge war eigentlich klar, dass die Einwohner von Bippen und Berge allenfalls zur Bildung des Kreises um den Hinrichtungsplatz verpflichtet waren, nie jedoch zur Verrichtung von Hilfsdiensten bei der eigentlichen Hinrichtung. Gleichwohl wurde den Einwohnern beider Kirchspiele per Decret vom 30. Juni 1766 befohlen, „zur Aufrichtung des Galgens am Dienstag, den 1. Juni [1766] nachmittags praecise um 2 Uhr […] auf dem sogenannten Hamberge sich einzufinden." Im Weige-

rungsfalle wurde eine Geldstrafe von jeweils 50 RT angekündigt. Die Einwohner von Bippen und Berge schalteten nun einen Anwalt ein, der am 30. Juni 1766 bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragte: „Implorantes [= Antragsteller] haben in Erfahrung gebracht, dass der zu Fürstenau gefänglich sitzende Inquisit Frömcke am Donnerstag in dieser Woche hingerichtet und mit dem Galgen bestrafet werden soll." Hierzu sei seinen Mandanten „wider altem Herkommen" die Aufrichtung des Galgens befohlen worden, obwohl doch bekannt sei, „wie schimpflich und unverträglich die den Supplicanten auferlegte Last sey, wenn sie aus dem gantzen Amt Fürstenau gantz allein herangezogen und mit dem verhassten privilegier belegt werden sollen, auf den Mahlstätten oder Hamberg die Gruben zu graben, Galgen und Räder zu errichten und andere dabey gehörige Arbeit zu thun." Im Übrigen sei in dem 1722 beendeten „Streit zwischen den Hagischen und Oesedern […] von derer zeitigen hohen Regierung selbst anerkannt worden, daß es ohnnötig sey, die Unterthanen mit neuen Auflagen zu beschweren, weil der Scharfrichter ohne Exemption [= Ausnahme] schuldig sey, dergleichen Arbeiten zu verrichten".

Die Kanzlei erwiderte, dass die Ansicht der Beschwerdeführer, sie würden schon durch das bloße Anfassen und Errichten der „Justizgerüste" beschimpft und entehrt, „den pöbelhaften Irrtümern beyzuzählen ist und in einer bloßen Einbildung bestehet." Gleichwohl stellte die Justizkanzlei resignierend fest, „die niedrigen und schlecht denkenden Gemüther [seien] davon so sehr eingenommen, daß ihnen selbige mit bloßen Worten unmöglich ausgeredet werden mag." Die Kanzlei entschied daher, dass die Arbeiten in Zukunft durch landesherrliche Beamte zu erledigen seien.[43]

---

[1] Wilbertz 1979, Seite 85.

[2] Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Band I, Seite 90.

[3] Vgl. Plass 2011, Seiten 96 ff.

[4] NLA OS, Rep. 100/309/Nr. 6.

[5] Wilbertz 1979, Seite 85.

[6] Schumann 1981, Band I, Seite 196.

[7] Kienemann; sowie: StA MS, Kriegs- und Domänenkammer Minden, Nr. 23.

[8] Ebenda.

[9] NLA OS, Rep. 100/8/61, Grenzstreit, Protokolle 1618; sowie: Hunsche 1965, Seite 280.

[10] NLA OS, Rep. 100/8/61; Grenzstreit, Protokolle 1618.

[11] Vgl. Rottmann 1997, Seite 266, m. w. N.

[12] Suerbaum 1929.

[13] NLA OS, Rep. 100/308/ 1 II, Blatt 150.

[14] Ebenda, Blatt 153.

[15] Ebenda, Blatt 154.

[16] Ebenda, Blatt 156:

„Speciticativ nominum, welche Holz nach dem Stalbrinke auß dem Kerspell Hagen geliefert:

Bauerschaft Natrup	
Meyer zu Natrup	1 Fuder
Wellman et Elyxman	1 Fuder
Otto Planholt et Voss	1 Fuder
Lageman et Konersmann	1 Fuder
Strahman, Tyeman et Planholdt	1 Fuder
Osterhues	1 Fuder
Bauerschaft Beckerahde	
Schulte zu Brinke	1 Fuder
Frommeyer et Püning	1 Fuder
Kaßellman et Wibbelßman	1 Fuder
Gellenbecker Bauerschaft	
Pötter, Brockman et Borgelt	1 Fuder
Meyer zu Spelbrink et Gellenbeck	1 Fuder
Rhotert et Bensman	1 Fuder
Lüttke Wordeman, Rethman et Goesman	1 Fuder
Meyer to Bergte	1 Fuder
	Summa 15 fuder“

[17] Ebenda, Blatt 162.

[18] Ebenda, Blatt 160.

[19] NLA OS, Rep. 100/309/2; Streit Bauerschaft Altenhagen ./. Gograf Schorlemmer.

[20] Ebenda.

[21] Ebenda.

[22] Ebenda.

[23] NLA OS, Rep. 350, Iburg I, Nr. 5085 (Brüchtenregister, 1700–1739, hier: 1713/14, Klage Nr. 41).

[24] NLA OS, Rep. 100/308/ 1 II, Blatt 164.

[25] Ebenda, Blatt 158/159.

[26] HPfA, Klage der Hagener Bauern gegen „Mester Carstenn, de Scharprichter tho Osenbrügge“ anno 1574.

[27] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Amtsrechnungen, Nr. 1199.

[28] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[29] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; Prozessakten 1700–1722; Oesede gegen Hagen.

[30] Ebenda.

[31] NLA OS, Rep. 350 Iburg I, Nr. 5085 (Brüchtenregister 1700–1773): hier 1719, Klage Nr. 95.

[32] Cancelley-Rescript an das Amt Iburg vom Jahr 1722, abgedruckt in: CCO, (NLA OS, BS IX 2, II 2), Seite 1384.

[33] Ebenda.

[34] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; Prozessakten 1700–1722; Oesede gegen Hagen.

[35] NLA OS, Rep. 350 Iburg I, Nr. 5085; Brüchtenregister 1721/1722.

[36] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284; Prozessakten 1700–1722; Oesede gegen Hagen.

[37] Ebenda.

[38] NLA OS, Rep. 100/92/48, Vermessungsregister H.S. Müller 1717–1723.

[39] Verfügung des Geheimen Rates vom 05.08.1722, abgedruckt in: CCO, (NLA OS, BS IX 2, I, 2) Seite 138.

[40] Suerbaum 1929.

[41] NLA OS, Rep. 350 Iburg, Nr. 525; Halsgerichtsfolge 1789/1790.

[42] Suerbaum 1929.

[43] NLA OS, Rep 100/309/Nr. 3 und 9, dort Blatt 277.

15. Hinrichtungsarten auf dem Stalbrink

Auf dem Stalbrink in Oesede sind nachweisbar vier verschiedene Hinrichtungsarten vollzogen worden, nämlich Enthaupten, Hängen, Rädern und Verbrennen (siehe nachfolgende Darstellungen).

Eine weitere Hinrichtungsart, die allerdings nur an Frauen vollzogen wurde, war anfangs das Ertränken in fließendem Wasser, welches ausweislich der Iburger Amtsrechnungen aber nur selten vorkam. Ertränken war die typische Todesstrafe für Frauen bei Kindstötung und Abtreibung. Der Verurteilten wurden Hände und Füße gebunden, dann wurde sie in einen Sack gesteckt, der Sack zugenäht und die Verurteilte in ihm anschließend ins Wasser gestoßen und vom Scharfrichter oder dessen Henkersknechten mit Stangen solange unter Wasser gedrückt bis der Tod eingetreten war.[1] Ertränken galt übrigens wie die Hinrichtung durch das Schwert als „ehrliche“ Strafe.[2]

Da es auf dem hochgelegenen Stalbrink kein fließendes Wasser gab, müssen die Hinrichtungen durch Ertränken anderswo erfolgt sein. Da die nahegelegene Düte in ihrem normalen Bachverlauf viel zu flach für ein Ertränken war, wird man das an Wassermühlen vollzogen haben, wo es direkt vor oder hinter dem Mühlenwehr genügend Wassertiefe gab. Vermutlich fand das Ertränken im Amt Iburg in unmittelbarer Nähe zur Iburg statt, denn auch die „Wasserproben“ und das „Baden“ anlässlich verschiedener in Iburg abgehaltener „Hexen“-Prozesse fanden 1538/39 und 1613 „zu Iburg“ statt[3] – wahrscheinlich in den Stauteichen der dort befindlichen bischöflichen Wassermühlen.

Nachgewiesenes Ertränken im Amt Iburg:

- 1593 zahlte die Iburger Amtsverwaltung „vor den Sack 10ß, 6d, dieweilen Anna Hüßers [wegen Kindsmord] in den Sack gesteckenn und im Wasser verteuffet.“[4]

- Am 17. Juni 1617 wurde Catharina Böckmann aus Borgloh wegen „an ihrem eigen Kinde boshafftiger williger Weise beschehenen Ertötunge halber in einen Sack gestochen undt mit dem Wasser vom Leben zum Todte gebracht und ertrenckt.“[5]

- Am 17. Juni 1672 wurde „Trincke Kottkemeyers wegen ihres gethödeten Kindes zur Tortur geführet“ und am 12. Juli hingerichtet, der Leichnam wurde anschließend auf dem regulären Richtplatz, nämlich auf dem Stalbrink unter dem Galgen begraben.[6] „Bey der Execution der Trincken Kottkemeyers, als sie ertrunken worden, [waren] von denen Ambts- und Gerichtsbedienstеten verzehrt worden für 4 th, 11 ß, 6 d.“[7] Es was die letzte Hinrichtung durch Ertränken im Amt Iburg.[8]

Auch in der Stadt Osnabrück war es üblich, die Leichname der an der Haster Brücke oder bei der Brücke am Herrenteichstor Ertränkten anschließend auf dem regulären Richtplatz im Hone zu begraben.[9]

„Weillen der Kopff uff den Galgen genagelt“

a) Enthaupten

(1) Enthauptung und Verbleib des Leichnams

Die Enthauptung wurde früher zumeist mit einem Richtschwert, seltener mit einem Richtbeil ausgeführt. Seit der Französischen Revolution wurde vermehrt das Fallbeil,

Abb. 58: Hinrichtung durch Enthauptung eines knieenden Delinquenten, 1558; aus: Wolf Neubauers handschriftlicher Chronik von Nürnberg 1601; in: Die rechtsarchäologische Sammlung Karls von Amira (1848–1930), Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte, MDZ/Digitale Bibliothek.

die Guillotine, eingesetzt. Auf dem Stalbrink in Oesede wurden Enthauptungen nur mit dem Richtschwert ausgeführt. Von einer Enthauptung mit der Axt ist in den Fürstenauer Geldregistern des Jahres 1643/44 die Rede: „[…] den 6. Oct 1643 bey vollzogener Urtheil des decapitirten Reuters Johann Vornhan von Visbecke dem Scharffrichter für das Schlagen mit der Axen und Decollation 3 RT.“ [10]

Historische Darstellungen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit belegen, dass sich der Verurteilte zum Zwecke der Hinrichtung auf dem Richtplatz niederzuknien hatte. Wohl erst im 17. Jahrhundert setzte sich der Gebrauch eines Richtstuhls durch, auf dem der Verurteilte festgebunden wurde.[11] Für den Stalbrink in Oesede ist die Verwendung eines Richtstuhls erstmals für das Jahr 1718 bei der Hinrichtung des Johann Heinrich Hüdepohl nachweisbar.[12] Auch bei der 1722 erfolgten Enthauptung des Verurteilten Franz Barlage kam ein Richtstuhl zur Anwendung; die Iburger Amtsrechnungen vermerken: „Vor dem Stuhl, woruff Barlagen decolliert, gegeben 3ß, 6d.“ [13] Offenbar gab es keinen besonderen Richtstuhl, der mehrfach verwendet worden wäre, vielmehr besorgte man bei einem Schreiner für jede einzelne Enthauptung einen eigens angefertigten Holzstuhl, der für den Zweck taugte und anschließend entsorgt wurde, so z. B. bei den Hinrichtungen der Jahre 1722, 1733, 1736, 1737, 1740 und 1753.[14]

Der Scharfrichter stellte sich schräg hinter den Verurteilten und schlug ihm mit einem wuchtigen Hieb des Richtschwertes den Kopf ab. Anschießend präsentierte der Scharfrichter oder sein Henkersknecht den abgeschlagenen, an den Haaren hochgehaltenen Kopf der umstehenden Menge und fragte den anwesenden Richter: „Habe ich recht gerichtet?“ Der Richter antwortete: „Ihr habt getan, was Urteil und Recht erkannt hat“ und sprach so den Scharfrichter symbolisch von seiner Blutschuld frei.[15] Was nach der Enthauptung mit dem abgeschlagenen Kopf und dem Körper geschah, war von Fall zu Fall durchaus unterschiedlich und vermutlich auch von der Art des der Verurteilung zugrunde liegenden Deliktes abhängig. Folgende Varianten sind auch für den Stalbrink nachweisbar:

1. Variante:

- Kopf und Körper wurden ohne „Nachbehandlung“ sofort nach der Enthauptung in einer vorher ausgeworfenen Grube unter dem Galgen oder in dessen Umfeld ohne Sarg verscharrt. Der Kopf wurde dann zumeist zwischen den Beinen deponiert. (Vgl. Abb. 30)

- Als um 1660 einer namens Hengelbrock auf dem Stalbrink enthauptet worden war, hatten die Henkersknechte sofort danach, „den Cörper […] mit dem enthaupteten Haupt in die Erde geworffen“ und die Kuhle zugefüllt.

- Ein Skelett mit einem etwas abseits liegenden Kopf soll man Anfang des 20. Jahrhunderts bei Anlegung des Sportplatzes „Körnerplatz“ südlich des Stalbrink gefunden haben – möglicherweise Überreste eines jener mit dem Schwert Hingerichteten, dessen Verwandten man erlaubt hatte, den Hingerichteten – wenn auch nicht kirchlich – so zumindest doch außerhalb des Stalbrinkes zu begraben.

- Bei den drei Hinrichtungen im Belmer Sundern 1857 und 1859 wurden die Enthaupteten nebst abgeschlagenem Kopf jeweils in einen hölzernen „Kasten“ (Sarg?) gelegt, der Kasten dann zugenagelt und „in eine dort vorher ausgeworfenen Gruft verscharret – alles dieses durch die Knechte des Scharfrichters.“[16]

2. Variante

Der Körper wurde sofort nach der Exekution in einer vorher ausgeworfenen Grube in der Nähe des Galgens verscharrt, der Kopf wurde auf Anweisung des Gerichts auf einem auf der Richtstätte errichteten langen Pfahl gesteckt oder auf den Querbalken des Galgens genagelt, um ihn der Bevölkerung möglichst lange zur Abschreckung präsentieren zu können. Dieser Brauch war reichsweit verbreitet. Um den ein- und auslaufenden Handelsschiffen zu zeigen, wer in Hamburg „Herr im Hause“ war, ließ die Freie und Hansestadt Hamburg die abgeschlagenen Köpfe von enthaupteten Seeräubern mit langen Nägeln auf einem weithin sichtbaren Holzgestell an der Elbe befestigen. Auch die Köpfe von Klaus Störtebecker und seinen Gefährten sollen nach

Abb. 59: Rekonstruktion aufgenagelter Köpfe von enthaupteten Seeräubern. Foto: Museum für Hamburgische Geschichte.

ihrer Enthauptung so präsentiert worden sein (siehe Abb. 59). Als es um 1780 in Salzburg zur Reparatur der dortigen Galgen kam, musste der Scharfrichter von dem alten Galgen zunächst „13 auf den Galgen gesteckte Köpfe herabnehmen und begraben."

Im Amt Iburg war es ebenfalls üblich, die abgeschlagenen Köpfe auf einen langen Staken zu setzen. 1593 berichtet ein Zeuge, es sei auf der Voßheide bei Iburg zu seinen Dienstzeiten „einer geköpffet, der Kopf auff ein Säulen gesetzt und über die dritte Nacht heimblich widerumb weggenommen". Auf dem im Amt Iburg gelegenen Stalbrink sind mehrere Fälle überliefert in denen die abgeschlagenen Köpfe von Enthaupteten auf lange Pfähle gesteckt oder auf den Galgen genagelt wurden. Hierzu einige Beispiele:

- 1601 erhielt der Schmied von den Iburger Beamten 1 Taler „vor einen isern Nagel, weillen der Kopf [des Enthaupteten Jobst Buck] uff den Galgen genagelt" wurde.

- 1623 wurden Cornelius Schulte genannt Bauerfeindt und Jobst Voß auf dem Stalbrinck enthauptet. Der Schmied lieferte „2 Nagelln, damit Bauerfeindts und Voß Köpffe auffgenagelt […] uff die Staken". 1624 erhielt der Scharfrichter 1 Taler „dafür, daß er Bauerfeindts Kopf auffn Stalbrincke wieder herabgenommen und begraben."

- Für Nachschub wurde gesorgt, denn am 14. April 1624 wurden von den enthaupteten Dietrich Landwehr und Berendt Schellen „die Köpfe auffgenagelt".

- 1627 wurden am 28. und 29. Januar acht Landzwinger hingerichtet. Von drei der Hingerichteten wurden „die Kopffe uffn Stalbrinck uffn Staken genegelt".

- 1719 wurde der abgeschlagene Kopf der enthaupteten Gertrud Kösters auf die Spitze eines Pfahls genagelt und der Pfahl auf dem Stalbrink aufgestellt.

- 1722 wurde auch „des entleibten Barlagens blutiger Kopf […] auf den Pfahl gesteckt" und dann auf dem Stalbrink aufgerichtet.

- 1769 wurde der Straßenräuber Johan Georg Gabriel geköpft, sein Leichnam auf das Rad geflochten und sein Kopf auf den Pfahl gesteckt. Es war der letzte Kopf eines Hingerichteten, der auf diese Weise auf dem Stalbrink zur Schau gestellt wurde.

3. Variante
Der Körper wurde nach der Enthauptung auf ein Rad geflochten oder gesetzt, der Kopf an dem über das Rad hinausragenden Pfahl angenagelt. Diese Variante ist für den Stalbrink zumindest achtmal belegt. Schon 1534 wurden vier Münstersche Wiedertäufer auf dem Stalbrink enthauptet und dann aufs Rad geflochten.

1588 wurde „ein Mörder“ auf gleiche Art hingerichtet. Erst um 1673, also knapp 100 Jahre später wurde wieder ein Delinquent zuerst enthauptet und dann „uffs Radt gelegt“. Die beiden letzten Hinrichtungen dieser Art auf dem Stalbrink sind für 1769 und 1789 nachweisbar.

4. Variante
Kopf und Körper wurden nach der Enthauptung gemeinsam auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Diese Variante ist für den Stalbrink nur viermal nachgewiesen, nämlich für die Jahre 1655, 1708, 1713 und 1740. 1655 wurde ein Sodomiter auf diese Art und Weise hingerichtet, bei den übrigen drei Fällen waren es Brandstifter.

5. Variante
Kopf und Körper wurden sofort in einem Sarg auf dem Kirchhof christlich beerdigt. Hierbei handelt es sich um eine absolute Ausnahme, die nur 1732 bei der Hinrichtung des Franz Piepenbrock belegt ist.

Amt Iburg, zuerst Enthaupten, anschließend			
aufs Rad flechten	Kopf nageln	verbrennen	ohne „Nachbehandlung“ oder „Nachbehandlung“ nicht erwähnt
1534			
1534			
1534			
1534			
			1575
			1581
			1585
1588			
	1597		
			1601
	1601		
	1601		
	1601		

			1604
			1605
			1607
			1608
			1608
			1609
	1609		
			1617
			1617
	1624		
	1624		
			1625
	1627		
	1627		
	1627		
		1655	
			um 1660
1673			
			um 1680
		1708	
		1713	
			1718
	1719		
	1722		
			1732
			1733
			1736
		1740	
			1741
			1753
1769			
1789			
			1817
insgesamt 8	insgesamt 12	insgesamt 4	insgesamt 22

Nicht immer gelangen die Enthauptungen sofort beim ersten Schwerthieb, sodass der Scharfrichter mehrfach zuschlagen musste, bis der Kopf abgetrennt war.[17] Ein solches Missgeschick ereignete sich am 3. Mai 1718 auch bei einer Hinrichtung auf dem Stalbrink[18], weil Henrich Lohdi, dem Stellvertreter des Scharfrichters, die Enthauptung mit dem ersten Schlag des Schwerts nicht gelang und er daher mehrmals zuschlagen musste, um den Kopf des Verurteilten abzutrennen (vgl. das Kapitel „Nachweisbare Hinrichtungen auf dem Stalbrink“, dort: Hinrichtung des Johann Heinrich Hüdepohl am 3. Mai 1718).

Am 20. Oktober 1718 wurde die Kindsmörderin Anna Catharina Kamplage auf dem Osnabrücker Marktplatz vor dem Rathaus in Osnabrück enthauptet. Der als Stellvertreter des Osnabrücker Scharfrichters Busch berufene Johannes Schlemmer aus Nassau musste viermal zuschlagen, um ihr den Kopf abzutrennen. Wegen dieser so „elend abgegangenen Hinrichtung“ kam es zu einem für den Scharfrichter unliebsamen Nachspiel, denn der Bürgermeister und der Rat der Stadt Osnabrück sahen sich in der Öffentlichkeit und vor allem in den Augen des bei der Exekution anwesenden bischöflichen Hofstaates „nicht wenig […] beschimpft und lächerlich gemacht.“ Der Rat der Stadt Osnabrück verurteilte den Johannes Schlemmer wegen der missratenen Exekution zu einer Geldstrafe von 100 (!) Talern.[19]

Im Normalfall war eine Enthauptung jedoch kurz und schmerzlos; darüber hinaus galt Enthaupten nicht als ehrenrührige Todesstrafe. So wurden gelegentlich Delinquenten, die eigentlich zu anderen, qualvolleren Hinrichtungsarten verurteilt worden waren, auf Fürbitten ihrer Verwandten „mit dem Schwerte begnadigt“. Die Verwandten und Freunde mussten hierfür aber zumeist höhere Geldbeträge an den Landesherrn, den Bischof von Osnabrück, zahlen, der damit seinen luxuriösen Lebenswandel finanzierte. Stüve bemerkt dazu 1872 rückblickend: „So waren denn auch die unmenschlichen Todesurteile, die manchmal gefällt worden wurden, kaum etwas anderes als ein Mittel, neben der Begnadigung zu einfacher Todesstrafe noch eine entsprechende Geldsumme von den Angehörigen herbei zu schaffen.“[20]

Gelegentlich waren es die Verurteilten selbst, die um eine Hinrichtung mit dem Schwert baten. So war am 21. Dezember 1608 der 23 Jahre alte Kriminelle Hermann Brickwede (alias Hermann Sprick) „zu peinlicher Tortur gestaldt“, also gefoltert worden. Dabei hatte er eine Vielzahl von Diebstählen gestanden. Er hatte gemäß den Delikten eigentlich gehängt werden müssen. Am nächsten Morgen wiederholte er sein Geständnis. Das Gerichtsprotokoll vermerkt, „daß ehr also alles des folgenden morgens gerne und guitwillig gestendigh und dem Scharffrichter im Abschiede erinnert war und ehr ihme des vorigen Abendtz gepettet, als nemmlich, daß ehr Ihme mit dem Schwerde richten und den Koph abhowen mochte.“[21]

Weitere Beispiele, dass „mit dem Schwerte begnadet“ wurde, ergeben sich aus den Iburger Amtsrechnungen wie folgt:

- 17.05.1601: „Henrich Rumpstorff von Telgte [...] ist mit dem Swerde begnadet und hingerichtet.“

- 27.04.1608: „Alß Johan Nyebrügge wegen begangener Blutschande hingerichtet, haben seine Verwandten, daß er mit dem Schwerdte begnadet, in behueff der Kosten erlegt 10 th.“

- 10.05.1609: „Als Jasper Franckesmann von Hagen zwey Heusere zu Holperdorp und Hagen gebrannt, darüber zum rade und ordinary poen verdammet, aber auff vorbitt mit dem Schwerdte begnadet, haben sein Bruder und Verwandten darvor gegeben 20 th.“

- Februar 1612: „Als der Lose 13 Pferde gestohlen und vür das peinliche Gerichte gestalt worden sein soll, hat sein Bruder, daß er mit dem Swerde begnadet werden soll, gegeben 20 th.“

- 01.09.1623: „Dem Schmidt Karl für eine Kette, darinne der Dieb [Johan Strodtmann] gehangen werden soll aber mit dem Schwerdte begnadet.“

- 1732: Der Verurteilte Franz Piepenbrock wird auf Bitten seiner Verwandten „vom Strang zum Schwerdt begnadet“ und anschließend sogar auf dem Kirchhof christlich beerdigt.

Die „geschärfte Todesstrafe“

Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit wurden – je nach Delikt – verschiedene Hinrichtungsarten praktiziert, so vor allem Verbrennen, Hängen, Rädern und Enthaupten. Von den drei erstgenannten Hinrichtungsarten nahm man indes zunehmend Abstand: Die letzte Verbrennung im Hochstift Osnabrück erfolgte 1752, das letzte öffentliche Hängen im Königreich Hannover erfolgte 1817, das letzte Rädern 1828. Danach wurde von den Gerichten nur noch auf Tod durch das Schwert erkannt, egal welches Delikt dem Todesurteil zugrunde lag. Um bei besonders widerwärtigen und abscheulichen Verbrechen aber dennoch die dem Verbrecher gebührende Missachtung und Schande ausdrücken zu können, konnte das Gericht in seinem Urteil die „geschärfte Todesstrafe“ aussprechen, d. h. der Verurteilte war vor seiner Enthauptung auf oder in einer Kuh- oder Pferdehaut zum Richtplatz zu schleifen.

Bei den letzten drei Todesurteilen, die im Osnabrücker Land 1857 und 1859 im Belmer Sundern öffentlich vollstreckt worden sind, hatte das Osnabrücker Gericht jeweils auf

eine solche „geschärfte Todesstrafe“ erkannt. Der König in Hannover ordnete jedoch im Gnadenweg zumindest bei zwei der Verurteilten (de Groot und Brockschmidt) an, dass „die erkannte gesetzliche Schärfung der Todesstrafe durch Schleifung der Verurteilten auf einer Kuhhaut zum Richtplatz im Gnadenwege zu erlassen sei“.[22]

„Wan ich das Schwert thune aufheben wünsche ich dem armen Sünder das ewige Leben“

(2) Das Richtschwert

Die Richtschwerter, die im Mittelalter und der Frühen Neuzeit für Enthauptungen benutzt wurden, waren das wichtigste Arbeitsmittel und zugleich das Symbol des Scharfrichters. Die zweihändig geführten Richtschwerter hatten eine abgerundete Spitze und zwei scharf geschliffene Schneiden – zum Kampf waren sie daher nicht geeignet. Der gnadenvolle schnelle Tod bei Enthauptungen wurde durch besondere Bauweise der Richtschwerter ermöglicht. Die sehr breiten Klingen dieser Schwerter geben nämlich einen hohen Schwerpunkt, der einen sehr kräftigen und wirkungsvollen Hieb erlaubt.[23]

Richtschwerter der Osnabrücker Scharfrichter sind leider nicht erhalten.[24] Es gibt jedoch im benachbarten Münster noch drei historische Richtschwerter, die wohl mit den Richtschwertern der Osnabrücker Scharfrichter vergleichbar sein dürften. Das älteste Münsteraner Richtschwert aus der Zeit um 1550 zeigt auf der einen Seite der 82 cm langen Klinge ein auf einem Pfahl aufgerichtetes Rad – ein eindeutiger Hinweis auf die Funktion dieses Schwertes.[25] Das zweite Richtschwert aus der Zeit um 1600 hat eine 82,8 cm lange Klinge. Beide Seiten der Klinge zeigen je eine von zwei Linien eingefasste, mit Kupfer touchierte Schriftzeile, die Vorderseite der Klinge darüber hinaus einen Galgen und die Rückseite ein auf einem Pfahl aufgerichtetes Rad. Die zum Teil verwischte Inschrift lautet:

„WAN ICH DAS SCHWERT THUE AUFHEBEN WÜNSCH ICH
DEM ARMEN SUNDER DAS EWIGE LEBEN“ [26]

Das dritte Münsteraner Richtschwert ist von 1690 und zeigt auf der 86 cm langen Klinge die gleiche Inschrift wie das Schwert aus der Zeit um 1600.[27]

Die obige Inschrift scheint im 16./17. Jahrhundert in ganz Deutschland für Richtschwerter verbreitet gewesen zu sein. So zeigen das Richtschwert im Erfurter Stadtmuseum, aber auch das Durlacher Richtschwert von 1689 den gleichen Spruch.[28] Es gibt aber auch historische Richtschwerter mit anderen vielsagenden Inschriften. Ein

Richtschwert aus Neuenbürg/Enz in Baden-Württemberg aus dem 18. Jahrhundert zeigt neben einer Justitia und dem Abbild eines Scharfrichters den Spruch:

„Hühte Dich und thu kein Böses nicht so komstu auch nicht in's gericht.
Wan Dem Armen Sünder wird abgesprochen das Leben,
so wirdt er mir unter meine Hand gegeben.“ [29]

Ein besonders markanter Spruch ist auch auf der Klinge des Richtschwertes der Stadt Jever aus dem Jahre 1582 (Abb. 60) eingraviert:

„Ihr gottlose menschen Kinder Unbussfertige Frefler Sünder,
Schau ein Wunder wass für Straffe, Treffen wird Dich Sünden Sclave.
Ich dass werckzeug, glaube mir, Treibe keinen Spott mit Dir.
Ich muß Straffen Dass verbrechen, als wie Recht und Richter sprechen“ [30]

Abb. 60: Richtschwert in Jever/Ostfr.; angefertigt 1582 in einer Osnabrücker Schwertschmiede. Auf der Klinge direkt unter der Parierstange befindet sich die Inschrift. Schlossmuseum Jever.

Abb. 61: Das Richtschwert des Scharfrichters J. C. Schwarz, welches er für die drei Hinrichtungen der Jahre 1857 und 1859 im Belmer Sundern, östlich von Osnabrück, benutzte, trug auf der Klinge die Inschrift: „Thue Recht undt scheue Niemand“. Foto © Corinna Stier.

Kurz und knapp ist dagegen die Inschrift auf dem 1605 vom Klingenschmied Johannes Wundes (1560–1610) aus Solingen gefertigten Richtschwert von Schwäbisch-Gmünd:

„Lang ist die Pein am Rad und Strick davor weisz mir ruhig dein Genick“ [31]

Ein Scharfrichter hatte nicht immer nur ein Richtschwert zur Verfügung. Als im Sommer 1599 der Osnabrücker Scharfrichter Hans von Havestadt verstarb, gehörten zu seinem Nachlass auch zwei Richtschwerter, wegen derer es unter seinen Erben zum Streit kam.[32]

„dem Schmiede Karl für eine Kette, darinne der Dieb gehangen…“

b) Hängen

Das Hängen gehört zu den ältesten Hinrichtungsarten. In früheren Zeiten erfolgte die Tötung oft durch Aufhängen an Bäumen, zumeist an Eichen. Seit etwa 800 n. Chr., also seit der Regierungszeit von Kaiser Karl dem Großen, setzte sich in Mitteleuropa das Hängen am Galgen durch. Hängen galt als „ehrlose“ und „schändliche Strafe“ und wurde typischerweise für Verrat oder für wiederholten Diebstahl ausgeurteilt und zwar überwiegend gegen Männer, da das Zurschaustellen des weiblichen Körpers am Galgen verpönt war. In der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 heißt es: „stelen zum dritten mal […] soll darumb nemlich der mann mit dem strang und die fraw mit dem wasser […] vom leben zum todt gestrafft werden.“

Zum Aufhängen nahm man zumeist einen geflochtenen Strick, in unserer Gegend dagegen aber auch eine eiserne Kette[33], denn der Gehängte sollte oft mehrere Jahre am Galgen hängen bleiben. Die Ketten wurden nur einmal benutzt, ebenso wie der Hammer, mit dem die Kette mittels Krampen am Galgen „angeschlagen“ wurde. So vermerkten beispielsweise die Iburger Amtsrechnungen und die Gerichtsprotokolle:

- 1539: „Dem Smydt upn Brincke gegeben vor eyne Ketten, darin Johan Byschoff gehangen wart, 8ß“.[34]

- 1564, 12. Mai: „[…] vor twe kedden, darinne des zaligen Pastoirs tom Borchloe [zwei] Sohne gehangen worden 1 daler; noch vor eynen Hamer, dar de kedden meth angeschlagen worden 3ß“.[35]

- 1593: „[…] und soll [die Voßheide ihren Namen] dem Vernehmen daher haben, daß ein Dieb, J. Voß geheißen, allda mit dem Strick hingerichtet.“ [36]

- 1593: „daß […] wan jemandts im […] Kerspell Hagen […] sich leibstrafflich vergangen […] nach Befinden eines jeden Verwirkung mit dem Schwerdt, Strick, Rade, Feuer oder sonsten der Gebühr […] hingerichtet und gestraffet [...]“ [37]

- „Henrichen Brückner […] mit dem Strangen vom Leben zum Tode hinzurichten [...]“ [38]

- 1603, 23. Mai: „vor einer Diebesketten, darin Cordt von Bissendorf gehenget, 1 thaler“ [39]

- 1623, 1. September: „dem Schmiede Karl für eine Ketten, darinne der Dieb gehangen werden soll.“ [40]

In der Zeit von 1539 bis 1741 sind im Amt Iburg insgesamt 22 Hinrichtungen mit der Kette nachweisbar;[41] die tatsächliche Zahl dürfte weitaus höher sein.

Bei der Hinrichtung durch Hängen stieg der Henker gemeinsam mit dem Verurteilten eine am Galgen angelehnte Leiter hinauf und legte dem Verurteilten eine am Querholz des Galgens befestigte Schlinge/Kette um den Hals. Der Scharfrichter stieg die Leiter wieder herunter und stieß diese um, sodass der Verurteilte nun frei am Galgen hing. Der Tod trat bei dem Gehängten oft erst nach qualvollen Minuten, begleitet von Krämpfen und Zuckungen, entweder durch Ersticken oder durch Blutmangel im Gehirn ein. Nur wenn der Delinquent Glück hatte, führte ein Genickbruch zum sofortigen Tode. Im Mittelalter und der Frühen Neuzeit ähnelte das Erhängen eher einem langsamen Erdrosseln. Das Gewicht des Körpers drückte den Strick auf den Adamsapfel, die sogenannte „Drossel“ und schnürte dabei die Luftröhre ab. In unserer Gegend war es üblich, dass der Scharfrichter mit dem Verurteilten die Leiter hinaufstieg, ihm die Schlinge/Kette um den Hals legte und ihn dann von der Leiter stieß, sodass der Verurteilte am Galgen baumelte. Dann stieg der Scharfrichter die Leiter wieder hinunter. Anschließend wurde die Leiter von den dafür zuständigen Bauern mittels Forken und Hellebarden/Spießen umgeworfen – niemand wollte die benutzte Galgenleiter mit der Hand berühren.

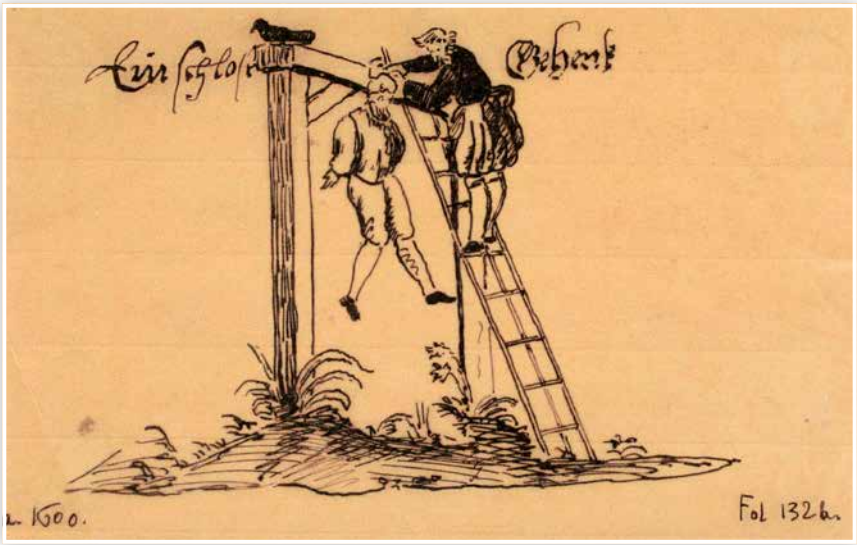

Abb. 62: Hängen; aus Wolf Neubauers handschriftlicher Chronik von Nürnberg 1601; in: Die rechtsarchäologische Sammlung Karls von Amira (1848–1930), Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte, MDZ/Digitale Bibliothek.

Am Stalbrink in Oesede mussten die Einwohner des Kirchspiels Oesede die Leiter an den Galgen legen und nach dem Hängen auch umwerfen;[42] ein Galgendienst, den die Einwohner des benachbarten Kirchspiels Hagen mehrfach verweigerten (vgl. Kapitel „Der Galgenprozess"). Im Amt Grönenberg waren es die Sadelhöfer, die auf dem Galgenkamp in Altenmelle die Leiter vom Galgen werfen mussten.

Am Stalbrink scheint es üblich gewesen zu sein, die Galgenleiter nur einmal zu benutzen; nach der Hinrichtung ließ man die umgeworfene Leiter auf dem Richtplatz liegen und verwendete sie später bei Bedarf als Brennholz für den Scheiterhaufen (vgl. Kapitel „Brennholz für den Scheiterhaufen"). In der Bauerschaft Ostenfelde war das anders. Dort war laut einem Gerichtsprotokoll von 1593 der Bauer Niemeyer verpflichtet, bei Hinrichtungen „zu der peinlichen Execution die Galgenleiter zu verschaffen, auch [habe Niemeyer] auf diese jetzige Stundt eine Galgenleiter, [welche] kürzlicher Zeit zur Hinrichtung eines Diebes in der Vosseheide gebrauchet worden, auf seinem Hoffe in Verwahrung". Eine alte Galgenleiter aus der Zeit um 1800 wird noch am Kotten des Heimatmuseums in Melle verwahrt.[43] (Abb. 63) Auch in der Grafschaft Tecklenburg wurde die vorhandene Galgenleiter offenbar für mehrere Hinrichtungen benutzt. Nach der 1720 erfolgten Hinrichtung der Kindsmörderin „Hörstebrocks Magd" aus Lienen, wurde die Galgenleiter im Schuppen des Lengericher Bauern Kienemann verwahrt.[44]

Abb. 63 Galgenleiter des ehemaligen Gogerichts Grönenberg aus der Zeit um 1800. Sie hängt an der Südwand eines Fachwerkgebäudes des Heimatmuseums in Melle. Die Leiter ist zurzeit fünf Meter lang, an einem Ende jedoch abgefault, sodass sie ursprünglich noch länger gewesen sein könnte. Foto: R. Rottmann, 2019.

Den Leichnam des Gehängten ließ man oft jahrelang bis zur nächsten Exekution am Galgen hängen oder man wartete, bis er völlig verwest oder von Raben bis auf das Skelett abgefressen war. Erst wenn die Knochen von selbst vom Galgen fielen, wurden sie vom Scharfrichter oder dem Büttel unter dem Galgen verscharrt.[45] So erhielt 1621/22 der Osnabrücker Scharfrichter Meister Matthias Klare 2 Taler für das Verscharren von zwei Dieben. Der eine hatte sich selbst „in der Hase ersoffen, der andere [war] ufn Stalbrincke vom Galgen gefallen".[46] 1689 hatte man auf dem Stalbrink einen Verurteilten namens Gerd Saetmann gehängt. Bei dem Galgenprozess im Jahre 1700 erinnerte sich noch einer der Zeugen, „wie vor einigen Jahren Gerdt Saetmans Cörper auß dem Galgen gefallen [wäre], hätte der Scharffrichter von Osnabrück seine Leuthe herausgeschicket und den Cörper unter dem Galgen in die Erde scharren lassen, quod reliqua restes de ad praedeposita" (zu deutsch: wo / weil da auch die Überreste anderer Gehängter früher beigesetzt sind).[47]

Es kam aber auch vor, dass ein Gehängter auf Intervention seiner Verwandten sofort oder nur wenige Tage nach der Hinrichtung schon wieder vom Galgen abgenommen und begraben wurde. Als Ende 1591 / Anfang 1592 insgesamt 18 Mitglieder einer

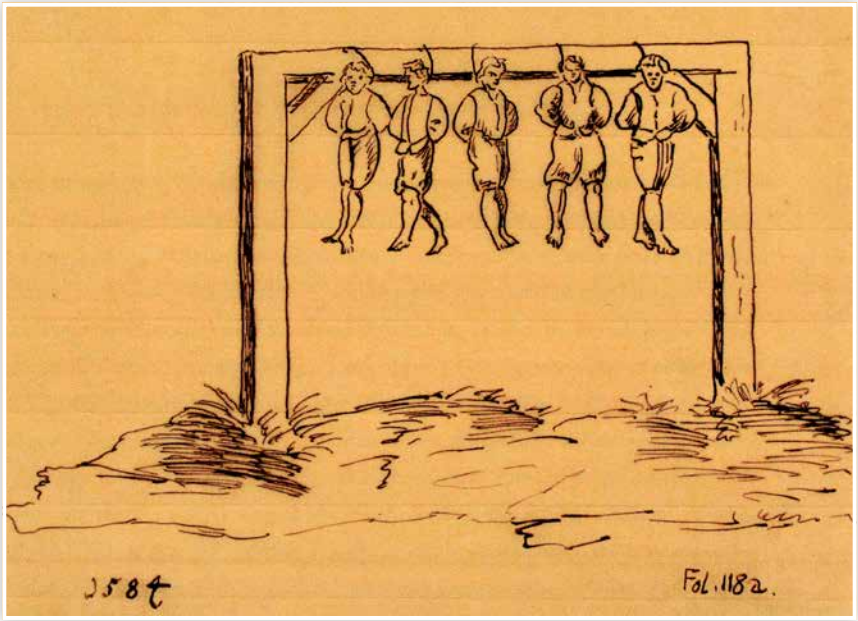

Abb. 64: Hängen; aus: Wolf Neubauers handschriftlicher Chronik von Nürnberg 1601; in: Die rechtsarchäologische Sammlung Karls von Amira (1848–1930), Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte, MDZ/Digitale Bibliothek.

Bande von Viehdieben aus Friesland „justificirt", nämlich gehängt, worden waren, darunter auch ein Gercken Hoicksmann, zahlten „Gerken Hoicksmans Verwandten, damit er in der Erde begraben 20 Taler" an die Iburger Amtsverwaltung.[48] Die anderen 17 wurden also offenbar nicht in der Erde begraben, sondern blieben am Galgen hängen und baumelten im Wind. Am 18. März 1608 wurde der Kirchendieb Ulrich Geyer mit einer Kette gehängt. Schon vier Tage später, am 22. März 1608 wurde „des justificirten Ulrichen Cörper vom Galgen genommen und darunter begraben".[49] Am 23. August 1630 wurde Johan Focke auf dem Stalbrink gehängt und „auff den H. Rhete Befehl den dritten Tag wieder abgenommen", weil „die Frauwen und Verwandten den Meister [= Scharfrichter] mit seinen Dienern selbst bezahlet" hatten.[50]

Als besonders unehrenhaft galt es übrigens, wenn neben dem Verurteilten gleichzeitig auch ein Hund oder Wolf gehängt wurde; dies verlieh der Strafvollstreckung noch eine schändliche Note. Andererseits war Hängen im Zweifel nicht so brutal wie das Verbrennen bei lebendigem Leibe. So war um 1701 der Angeklagte Johann Stiene zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt worden, dann jedoch „zum Strick begnadigt" und demgemäß auf dem Stalbrink gehängt worden.[51] Der letzte, der im Amt

Iburg auf dem Stalbrink gehängt wurde, war 1741 Gerhard Schröder aus Rulle.[52] Die Galgenstrafe wurde im Königreich Hannover zuletzt 1817 bei Hannover an drei Verurteilten vollzogen; danach wurde „nur noch zu Schwert und Rad verurteilt".[53]

Diebesketten zum Hängen am Galgen
(Erwähnungen in den Iburger Amtsrechnungen)

1539: „[…] vor eyn ketten, darin Johan Byschoeff gehangen"

12.03.1564: „[…] vor twe Kedden, darinne das zaligen Pastoirs tom Borchloe Sohne gehangen worden 1 daler, noch vor eynen Hamer, dae de kedden meth angeschlagen worden, davor 3 ß".

01.07.1581: „2 isern Ketten, darinne die beiden Dieben gehangen wurden und 1 Hamer, dafür gegeben 2 th".

24.01.1591: „vor Justificirung Peter des Schomachers 1th; vor ketten und krampen 1 th".

16.08.1599: „[…] die Weßelers sein gehangen […] vor de 2 ketten 2 th".

20.09.1600: „[…] Gertt Nigehauß justificirt […] dem Smede vor de ketten 1 th".

23.04.1601: „dem Smede vor 1 Nagel und Ketten 2 th".

23.05.1603: „vor eine Diebesketten, darin Cordt von Bissendorf gehenget 1 th".

03.10.1603: „Montags, den 3. Octobris ist er uffn Stalbrinck gehangen […] vor de Ketten 1 th".

18.03.1608: „[…] pro exequtione […] die Kette ist vorhanden gewesen […]"

04.07.1608: „Carsten Gödeken auß Friesland, ein Pferdedieb und Anna von der Lippe […] stranguliert, […] vor de Ketten 2 th".

19.08.1615: „Jobst Fluchtmann und dessen Schwager Johan Stroit […] justiviciret […] für drei Diebesketten".

01.09.1623: „Johan Strodtman justiviciret […] dem Schmiede Carl für eine Ketten, daran der Dieb gehangen werden sollen, aber mit dem Schwerde begnadet 1 th".

23.08.1630: „Jochen Focken […] gehenckt worden […] Carolo Smidt für die Ketten 1 th".

19.08.1667: „als Heinrich Nieman gehenckt […] die Kette […]"

23.12.1729: „Johan Walke […]"

1734: Zigeunerweib Flandrine

1741: Gerd Schröder

c) Verbrennen auf dem Scheiterhaufen

Die „Constitutio Criminalis Carolina“, die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 sah Verbrennen als Strafe u. a. vor für Ketzerei, Zauberei, Brandstiftung, Unkeuschheit wider der Natur, Sodomie und bestimmte Arten des Kirchendieb-

Abb. 65: Vor den Mauern von Zürich – Verbrennung des Ritters Richard von Hohenberg und seines Knechtes wegen gleichgeschlechtlichen Analverkehrs; Große Burgunderchronik von Diebold Schilling d. Ä., um 1493.
https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/5/5c/Burning_of_Sodomites.jpg.

stahls. Auszug: „Straff der unkeusch, so wider die Natur geschieht: 116. Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib unkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt und man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten“.

Das Feuer hatte nach damaligen Vorstellungen eine reinigende Wirkung, indem es alles Böse und Perverse restlos von der Erde tilgte.

Es gab verschiedene Varianten, einen Verurteilten zu verbrennen. Zumeist wurde – wie viele alte Zeichnungen und Bilder belegen – der Verurteilte an einem in der Mitte des Scheiterhaufens befindlichen hölzernen Brandpfahl festgebunden oder angekettet und dann der Scheiterhaufen angezündet.[54] Am 3. August 1583 wurde der „Mordtbrenner“ Johan Tapmeyer aus dem Kirchspiel Dissen „am Stalbrinke an der Sulen gesmoeket“.[55] An anderer Stelle heißt es, er sei zusammen mit zwei Zauberschen „gebrennet und geschmocht“.[56] Auch in der Stadt Warendorf heißt es um 1600, man habe „die mißthetre smoken laßen an einer Säulen“.[57]

Abb. 66: Feuerhinrichtung von Anneken Hendriks in Amsterdam 1571. Zeichnung Jan Luyken 1685. https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Anneken_Hendriks.jpg.

In einigen Gegenden, so auch im Münsterland und dem Osnabrücker Land kam es aber zumindest bis ins 18. Jahrhundert auch vor, den Verurteilten auf einer Leiter festzubinden und ihn dann mit der Leiter in das bereits lodernde Feuer des Scheiterhaufens zu kippen.[58] (Abb. 66)

Eine besondere Hinrichtungsart wählte man 1563 im Amt Iburg. Am 26. Januar 1563 wurde nämlich „die Elbersche“ nach Verhör und Folter als Milchzauberin in einem Fass verbrannt. Die Amtsverwaltung in Iburg zahlte fünf Schilling „vor 1 Vadth … , da die molckentoversche inne gebrandt“.[59]

Abb. 67: Hexenverbrennung in Wittenberg 1540, Holzschnitt von Lucas Cranach d. J. Die vier Verurteilten wurden nicht verbrannt, sondern zu Tode gebraten. Bei den zwei rechten Hingerichteten traten Gedärme aus dem aufgeplatzten Bauchraum.
https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Hexenverbrennung_in_Wittenberg_1540.jpg

Häufig haben Scharfrichter die Delinquenten kurz vor dem Verbrennen unauffällig erdrosselt oder durch einen Stich ins Herz getötet[60] – dies konnte auch vom Gericht als Strafmilderung angeordnet werden.[61] Eine andere Form der Strafmilderung war es, dem Verurteilten ein Säckchen mit Schießpulver vor die Brust oder an den Hals zu binden; durch die Explosion des Schwarzpulvers kam es zu einem möglichst raschen Tod im Feuer.[62] Diese Methode war auch im Osnabrücker Land gebräuchlich[63]: Als am 12. Februar 1590 der Bauer Meyer zu Hörste wegen Brandstiftung auf dem Stalbrink verbrannt wurde, kaufte man „ein Pfund Pulver“ für den Scharfrichter.[64]

Die letzte Verbrennung im Hochstift Osnabrück fand 1752 im Amt Fürstenau statt.[65] Im Amt Iburg hat man zuletzt 1740 den Körper des zuvor enthaupteten Gerd Frauenwisch auf einer Leiter verbrannt.[66]

Das Brennholz für die Scheiterhaufen mussten die Bauern der umliegenden Kirchspiele liefern (vgl. das Kapitel „Brennholz für den Scheiterhaufen“). Die Scheiterhaufen auf dem Stalbrink werden nicht unmittelbar neben dem Galgen selbst errichtet worden sein, sondern in dessen Umgebung (Möglicherweise kommt daher der Oeseder Flurname Feuerstätte.)

Das Verbrennen eines Menschen auf einem Scheiterhaufen dauerte mehr als drei Stunden.[67] Bei unzureichend großem Scheiterhaufen reichte das Feuer nicht aus, um den Körper vollständig zu verbrennen. Je nach Verbrennungstemperatur und Branddauer blieben vom Skelett also mehr oder weniger große Knochenstücke übrig[68], die dann als Leichenbrand unter dem Galgen verscharrt wurden. Um das Scheiterhaufenfeuer kontrollieren und schüren zu können, benutze man „Feuerhaken“, mit denen man auch die Glutreste zusammen hakte, damit möglichst nichts vom Delinquenten übrigblieb.

- Als am 24. Februar 1586 „Ilsche die Zerrische [= Zauberin] von Glandorf“ verbrannt wurde, kaufte man vom Schmiedemeister Wolter einen „Fuerhaken“ für 10 Schilling, 6 Pfennig.[69]

- Als am 29. September 1609 Johan Hoybrink und seine Tochter Anna wegen Inzest und Blutschande verbrannt wurden, kaufte die Iburger Amtsverwaltung für die Hinrichtung durch Verbrennen „einen eisernen Feuerhaken“ für 4 Schilling.[70]

- Am 17. Dezember 1629 wurde der alte Meyer zu Reckendorf verbrannt; der Schmiedemeister Carl erhielt 10 Schilling, 6 Pfennig „für einen Eisenhaken“, mit dem Meister Matthias das Scheiterhaufen-Feuer schürte.[71]

Die im Jahre 1773 „wegen Brandstiftung zum Schwerdt verurteilte Witwe Schumachers zu Vörden“ wurde nach der Enthauptung verbrannt. In der Kriminalakte heißt es u. a.: „[…] und daher halten wir es am besten zu seyn, daß alles, mithin auch der Pfahl, an welchem der tote Körper in der Mitte es Scheiterhaufens vest gebunden werden muß, völlig zu Asche verbrannt werde.“[72]

Im Amt Iburg wurden		
bei lebendigem Leibe verbrannt:		
1532	„Boemhermann“	Landzwinger
1532	dessen Knecht	Landzwinger
1532	dessen Knecht	Landzwinger
1532	„Landzwinger aus Sassenberg“	Landzwinger
26.01.1563	„die Elbersche“	Zauberei
1556	„Toversche“	Zauberei
1556	„Toversche“	Zauberei
14.09.1571	Pelke uff der Heide	Zauberei
19.09.1571	Anna Schepers	Zauberei
18.05.1583	„ein Toverer“	Zauberei
18.05.1583	„Toversche“	Zauberei
18.05.1583	„Toversche“	Zauberei
18.05.1583	„Toversche“	Zauberei
02.07.1583	„die Konersmansche“	Zauberei
02.07.1583	„die Gerdesche“	Zauberei
02.07.1583	„Anna uff den Kolberge“	Zauberei
02.07.1583	„die Maensche“	Zauberei
03.08.1583	„Zaubersche“	Zauberei
03.08.1583	„Zaubersche“	Zauberei
03.08.1583	Johan Tappmeyer	Mordbrenner
1583	Zehn weitere Frauen	Zauberei
23.03.1586	Ilsche die Zaubersche	Zauberei
12.02.1590	Meyer zu Hörste	Brandstiftung
29.09.1609	Johan Hoyenbrink	Inzest
29,09.1609	Anna Hoyenbrink	Inzest
13.06. 1621	Johan Meyer zu Oesede	Brandstiftung
17.12.1629	der alte Meyer zu Reckendorf	Sodomie

zuerst enthauptet, dann verbrannt:		
13.02.1655	Heinrich Bolte	Sodomie
09.08.1708	Caspar Hinxe alias Sundertein	
23.09.1713	Brandtwitte	Brandstiftung
10.11.1740	Gerd Frauenwisch	Brandstiftung

„Weil noch Zuckungen bemerkt …
einen Stoß auf das Genick zu geben“

d. Rädern

Das Rädern war nicht nur die grausamste, sondern auch die ehrloseste aller Strafen und wurde in erster Linie für Mord und Straßenraub ausgeurteilt. Im Amt Iburg sind nur zehn Fälle bekannt, in denen Delinquenten bei lebendigem Leib gerädert wurden; neunmal wurde die Strafe an Männern vollzogen, nur einmal auch an einer Frau (siehe Zeittafel).

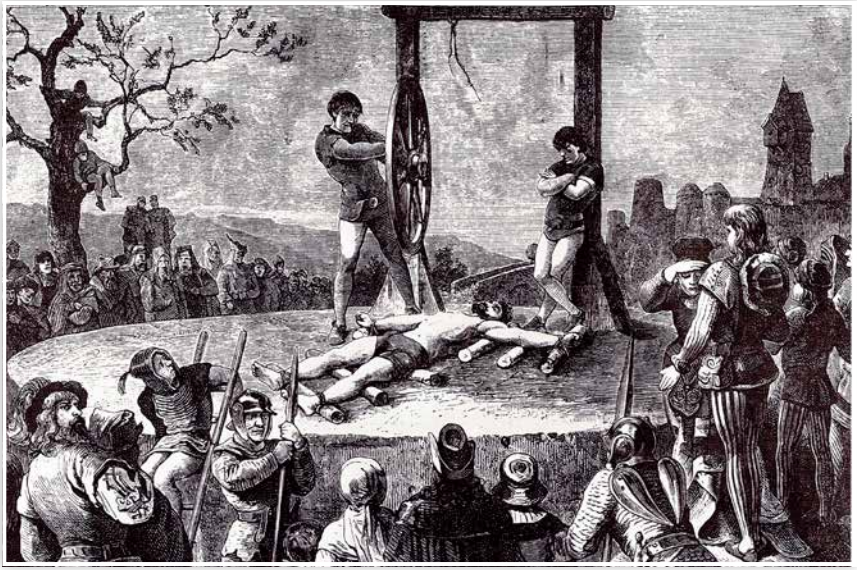

Abb. 68: Vollzug der Todesstrafe vermittelst des Rades, Holzstich um 1870. akg-images.

Der Verurteilte wurde für die Hinrichtung auf den Rücken liegend mit ausgebreiteten Armen und Beinen festgebunden. Unter die Arme und Beine des ausgestreckt am Boden liegenden Verurteilten wurden sodann Hölzer, sogenannte „Krammen“ gelegt, sodass sich Hohlräume ergaben. Dann stellte sich der Scharfrichter mit einem schweren, eisenbeschlagenen Wagenrad über den Verurteilten, um diesem die Knochen im Leib zu zertrümmern. Beim Rädern „von unten herauf“ begann man mit den Unterschenkeln, zerstieß dann die Oberschenkelknochen, anschließend die Unter- und Oberarme. Danach setzte der Scharfrichter Stöße gegen den Brustkorb, was oft schon den Tod des Delinquenten zur Folge hatte. Nach diesem ersten Teil der Strafe, nach der ein Teil der Opfer noch lebte, folgte der zweite Teil. Der zerschmetterte Körper wurde auf ein anderes großes Wagenrad gelegt, wo man die zerbrochenen Arme und Beine durch die Speichen des Rades flocht und den Körper des Verurteilten festband. Danach wurde das Rad mit dem darauf befestigten Körper auf einen vier bis fünf Meter langen Holzpfahl gesteckt und auf dem Richtplatz aufgerichtet.

Abb. 69: „Räderung. Das Rad steht in der Mitte auf hohem Stamm; in den sechs Speichen ist der nackte Verurteilte mit zerbrochenen, blutenden Gliedern eingeflochten und mit Stricken festgebunden. Rechts mit nackten Beinen der höhnisch grinsende Henker, ein paar übrig gebliebene Stricke in der Hand; links, drei teilnahmsvoll die Hände ringende, zum Rad aufblickend Zuschauer, wovon einer durch das Kopftuch als Frau gekennzeichnet.“ Bild 8 aus Soester Nequambuch, um 1315. http://wiki-de.genealogy.net/Soest/Nequambuch.

In unserer Gegend gab es auch noch die Variante, das der zuvor Geräderte nicht auf das Rad „gelegt“, sondern aufrecht auf das Rad „gesetzt“ wurde.[73] In diesen Fällen ließ man das obere Stück des hölzernen Standpfahls ca. einen Meter über das Rad hinausragen. Hier wurde der Oberkörper des zuvor Geräderten angelehnt und der Kopf mit einem langen Nagel am oberen Ende des Pfahls festgenagelt. Der übrige Körper wurde mit eisernen Krampen, Ketten und Bändern am Rad befestigt und das Rad dann wie üblich mit dem Pfahl aufgestellt.[74]

Das Rädern „von untern herauf“ bedeutete für den Delinquenten unvorstellbare Qualen. Eine weniger qualvolle Variante war das Rädern „von oben herab“. Das Gericht konnte nämlich bestimmen, dass der Scharfrichter den ersten Stoß mit dem Richtrad auf den Kopf oder das Genick setzen sollte, um den sofortigen Tod des Verurteilten herbeizuführen und dann erst die weiteren Knochen zu zertrümmern.[75]

Gelegentlich wurde der Scharfrichter auch vom Gericht angewiesen, den Verurteilten schon unmittelbar vor dem Rädern heimlich – vom Volke unbemerkt – zu erdrosseln oder durch einen Stich ins Herz zu töten.[76]

Es wird auch vorgekommen sein, dass der Scharfrichter von den Verwandten des Verurteilten ein Bestechungsgeld erhalten hat, um den Qualen des Verurteilten möglichst rasch ein Ende zu bereiten. Auf dem Stalbrink in Oesede kam es auch vor, dass ein Verurteilter zunächst enthauptet wurde und man dann erst seinen Leichnam auf das Rad legte oder setzte (achtmal). So berichtet zum Beispiel im Jahre 1700 der Hagener Bauer Claus Witte (*1630), er habe vor einigen Jahren auf dem Stalbrink gesehen, „dass einem [Verurteilten] der Kopf heruntergeschlagen worden, dessen Cörper uffs Radt gelegt und der Kopff angenagelt worden“ sei.[77] Es dürfte sich um die 1676 erfolgte Hinrichtung des Friedrich Mollenbroick gehandelt haben.

Die Leichname der Geräderten wurden sich selbst überlassen. Sie durften nicht vom Rad herab genommen werden, sondern verblieben dort als Fraß für die Raben, bis die Knochen herabfielen oder aber der Pfahl mit dem Rad von selbst umkippte.[78] Nach damaligem Glauben stand die unterbliebene Bestattung einer Auferstehung am „Jüngsten Tage“ entgegen. Um die Missachtung für den Hingerichteten noch krasser auszudrücken, wurden häufig an das waagerechte Rad mit dem Geräderten noch Knüppel gehängt. So wurde Jürgen Sander am 23. Mai 1575 vom Scharfrichter aus Osnabrück im Amt Iburg u. a. wegen eines Mordes, den er in Lengerich begangen hatte, „gerattbrackett“, also gerädert. An das Rad wurden „13 Knüppel“ gehängt. Der Schmied Meister Wolter schmiedete „13 Oesen, darmitt de Knüpppels an Jürgen Sanders raede angehangen, mit einem Hamer“ und erhielt dafür 1 Taler.[79] 1586 wurden drei Mörder auf dem Stalbrink gerädert; der Schmiedemeister Wolter erhielt 8 Schilling „für eysern Doppe zu den Knüppels, so an die Räder gehangen“.[80] Die An-

zahl der an das Rad gehängten Knüppel entsprach zumeist der Anzahl der begangenen Untaten. Ausnahmen gab es auch hierbei: Am 10. Juni 1588 wurde Jürgen Nobis Kroech wegen 14 Morden, die er unter Folter gestanden hatte, auf dem Stalbrink enthauptet und dann auf das Rad geflochten. „Dorch vorbitt guder Lüde [hat] man soeven [=sieben] Knüppel by em gehangen, anders ime veertein [=14] albereit gewest".[81] Gelegentlich wurde auch die Mordwaffe mit an das Rad genagelt. So wurde z. B. im Jahre 1564 eine Frau, die ihren Ehemann hinterrücks mit einer Axt erschlagen hatte, zunächst auf dem Marktplatz in Osnabrück mit glühenden Zangen gezwickt. Anschließend wurde sie durch die Johannispforte auf den Fledder gebracht, dort gerädert, auf ein Rad gelegt „und de Exen [= Axt], damit sie die Qualtat begangen, darby genegelt. Es ist averst desulve eine junge herliche Frauwen gewesen".[82] Als 1741 im benachbarten Amt Grönegau ein Mörder gerädert wurde, erhielt der Scharfrichter die Anweisung, auch hier das Beil „alß womit der [Täter] die mordthat begangen zum abscheulichen Exempel" mit an das aufgerichtete Rad zu nageln.[83]

Die Hinrichtung eines noch lebenden Menschen durch das Rädern war im Amt Iburg jedoch relativ selten, wie auch die anliegende Zeittafel zeigt. Am 12. Juli 1731 schreibt der Osnabrücker Scharfrichter Johan David Busch, es sei zu seinen Lebzeiten „desgleichen actus executionis niemals vorgefallen, daß jemandt mit dem Ratt vom Leben zum Todte gerichtet seye", er wisse aber wohl, „daß eine dergleichen Executir alß 1.) das Hinrichten mitt dem Ratt, 2.) die mühselige Verrichtung, daß der Cörper auffs Ratt gebracht und alles was davon dependiret [= abhängt], richtig bewerkstelliget" werden müsse.[84]

Das Rad zum Rädern wurde im Amt Iburg von der Amtsverwaltung bezahlt: Als am 23. Mai 1575 Jürgern Sander gerädert wurde, zahlte die Amtsverwaltung einen Taler „vor datt nye Richterraedt, so der behoif gemacht".[85] Auch als im Jahre 1604, „der Möller uff dem Springberge" aus Dissen gerädert wurde, zahlten die Iburger Beamten „dem Rademacher 8ß vor eine newe Radt, dar die armen Sünder mit zerstoßen" wurden.[86]

Laut Prozessunterlagen vom Jahr 1700 hatten die Bauern aus Oesede beim Rädern auf dem Stalbrink in Oesede zwar „den Staeken zum Radt", also die Stange für das Aufrichten des Rades auf eigene Kosten zu besorgen und das Rad mit dem Geräderten aufzurichten (vgl. Kapitel „Der Galgenprozess"), „das Radt selbst wurde aber von der Amtsstuben, sowohl der Rahdemacher alß auch der Schmidt, bezahlet".[87]

Bei der 1731 auf dem Stalbrink erfolgten Hinrichtung der Margarthe Tobecke durch Rädern zahlte die Amtsverwaltung „für Verfertigung des Radts und Leiter aufm Stalbrink 3th, 14ß".[88] Nur ein Jahr später, als Steinkühler und Wiethop auf dem Stalbrink gerädert wurden, zahlte die Amtsverwaltung für „zwey neue Räder, item Holz

zu denen Leitern, auch eisern Bänden und Negeln“ 7 Taler 9 Schilling.[89] Johan Henrich Wiethop war übrigens der letzte, der im Amt Iburg bei lebendigem Leib gerädert wurde. Im Königreich Hannover fand die letzte Hinrichtung durch Rädern 1828 in Göttingen statt.[90]

Dass es auch beim Rädern zu inakzeptablen Fehlleistungen eines Scharfrichters kommen konnte, belegt eine Hinrichtung, die auf dem Galgenknapp nördlich von Lengerich/Westf. stattfand – es war die letzte öffentliche Hinrichtung in der Grafschaft Tecklenburg:[91] 1784 wurde am helllichten Tag auf dem Ledder Mühlenweg, also auf offener Straße, der Handelsjude Marcus Moses erschossen. Als Täter wurde schon bald der junge Heideläufer Johan Heinrich Dolle, Sohn des Försters Dolle vom Habichtswald überführt. Dolle wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt und zwar „zur Strafe des Rades von oben herab, jedoch mit dem Beifügen, dass er zuvor unvermerkt zu erdrosseln und der Körper hernach auf das Rad zu flechten sei“. Die Hinrichtung vollzog Franz Heinrich Eschmeyer, der in der Lengericher Bauerschaft Wechte wohnte und seit 1762 Scharfrichter der Grafschaft Tecklenburg war.

Zu der Hinrichtung, die viele Zuschauer anzog, war unerbetener Weise auch ein „Konkurrent“, nämlich der Osnabrücker Scharfrichter Johan Conrad Zippel mit seinem Knecht Gottfried Stephan und seinem Halbmeister Johan Daniel Sparenberg aus Neuenkirchen erschienen, um vermutlich mit seiner Anwesenheit den Scharfrichter Franz Heinrich Eschmeyer nervös zu machen und zu einem Kunstfehler zu verleiten, den Eschmeyer dann bei dieser relativ seltenen Hinrichtungsart erwartungsgemäß auch beging. Über die Hinrichtung selbst und das, was sich danach zugetragen hat, berichtet ein erstes Protokoll: „Actum Tecklenburg, den 21. Oktober 1785 zwischen 12 und 1 Uhr Mittags, kam justicum vom Gerichtsplatz hierher zurück und referierte ad protocollum, daß der Johan Henrich Dolle urteilsmäßig abgethan sei, wobei bemerkt wird, dass der Scharfrichter Eschmeyer mit seinem Justificirten drei Stöße auf die Brust und eins auf den Leib, nächstdem vier Stöße auf Arme und Beine gegeben habe, und ihm bedeutet wurde, weil noch Zuckungen bemerkt, ihn [also Dolle] umzuwerfen und einen Stoß auf das Genick zu geben, damit man von dem Tode gewiß sei, so aber nicht thun willen, sondern versichert, er sei tot, und ihm liegend einen Nagel durch den Kopf geschlagen, auch sofort auf das Rad geheftet, da sich dan judicum wieder weg begeben.“

In einem weiteren Protokoll, welches am selben Tag nachmittags um 16.00 Uhr geschrieben wurde, heißt es: „Actum Tecklenburg; sandte der Landesrentmeister Bauer den Ausreiter Els hierher mit der Anzeige, daß an dem diesen Morgen justificirten Dolle noch einige Leibesbewegungen und Atemholen und Zuckungen der Arme verspüret worden, wie dann der Ausreiter Els diesen als eine Wahrheit bestätigt und versicherte, daß er zu zwei Malen nach dem Richtplatz gewesen und dies bemerkt

hätte. Es ist dann sofort nach dem Scharfrichter Eschmeyer geschickt, um ihn zum Gerichtsplatz zu verfügen, ob der Dolle nun wirklich tot ist und wird der mitunterschriebene Hoffiscal Holsche von den bei der Execution vorgefallenen Umständen nähere Anzeige thun, damit der Scharfrichter darüber gehörig zur Verantwortung gezogen werden könne“.

Scharfrichter Eschmeyer weigerte sich zunächst, zurück zum Richtplatz zu gehen und behauptete, Dolle sei schon tot gewesen, als er ihm den Nagel durch den Kopf geschlagen habe. Der gegen 19.00 Uhr erstattete Bericht des „Herrn Doctor und Landphysikus Kemmerich“ bewies das Gegenteil. Dieser war gegen 17 Uhr auf eine Leiter, die ein benachbarter Bauer herbeigeschafft hatte, gestiegen, um sich vom Tod des Verurteilten zu vergewissern. Dabei habe er aber „gesehen, daß die Pupille des Auges noch nicht erweitert gewesen, wie bei Toten gewöhnlich. Auch habe er [der Hingerichtete] noch eine lebhafte Gesichtsfarbe gehabt, die Adern auf den Händen wären ihm wie bei einem lebendigen Menschen noch angeschwollen gewesen. Kurz vor ½6 Uhr […] habe der Justificierte noch einmal stark geröchelt und die Achseln stark angezogen, worauf ein Schaum vor dem Mund gekommen, eine Totenblässe sich über dem Gesicht ausgebreitet, die Pupille in den Augen sich erweitert und er wirklich verschieden.“

Der Landphysikus urteilte daher, „daß der Justificierte den Nagel nur seitwärts durch den Kopf bekommen habe, weswegen er denn auch nicht von demselben gleich getötet werden könne“. Erst als man Eschmeyer schwerste Strafe androhte, begab er sich mit drei Knechten zum Richtplatz, wo Dolle aber zwischenzeitlich verstorben war. Die noch anwesenden Bauern waren derart aufgebracht, dass sie Scharfrichter Eschmeyer verprügelten – dieser machte sich davon und ließ bei seiner Flucht seinen Hut zurück. Scharfrichter Eschmeyer wurde wegen der verpfuschten Hinrichtung unter Arrest gestellt, alsbald angeklagt und 1786 zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt, die er auf der Festung Wesel verbrachte.

Im Amt Iburg wurden		
I. bei lebendigem Leib gerädert:		
23.05.1575	Jürgen Sander	Mord
28.02.1586	„Landsknecht“	Mord
28.02.1586	„Landsknecht“	Mord
28.02.1586	drei Mörder, darunter „de Scholenmeister zu Dissen“	Mord
02.08.1604	Möller uf den Springberge	Mord
20.04.1605	Hermann Holteke	Pferderaub
14.07.1731	Johan Caspar Nollmann	Mord
16.07.1731	Catharina Margarethe Torbecke	Mord
11.08.1732	Johan Hermann Steinkühler	Mord
Ende 11.1732	Johan Heinrich Wiethorp	Mord
II. zuerst geköpft und dann auf’s Rad gelegt		
1534	Dionysis Vinne	Wiedertäufer
1534	Peter Kemper	Wiedertäufer
1534	Johan Bentrup	Wiedertäufer
1534	Johan Scheffer	Wiedertäufer
10.06.1588	Jürgen Nobis Kroech	Mord (14-fach)
06.06.1676	Dietrich Mollenbroick	…
01.11.1769	Georg Gabriel	Straßenraub
10.12.1789	Johan Carpar Witte	Mord

[1] Wilbertz 1979, Seite 89.

[2] Vgl. Auler 2008, Seiten 414/475.

[3] Vgl: a) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1143 (Iburger Amtsrechnungen 1538/39): „Mester Pauwell dem Scharfrichter geven 1 Gulden, als Hinrich von der Haes tho Iborch swam ...“ – b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1256 (Iburger Amtsrechnungen 1612/13): „Anno 1613, den 18. Juli sein Greta Anstoeß und gertraud „Pille“ von Glandorf zu Iburg durch den Scharffrichter gebadet.“

[4] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1227 (Iburger Amtsrechnungen 1593/94, Blatt 81 R).

[5] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 4 (Iburger Gogerichtsprotokolle, zwischen Blättern 49/50).

[6] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1326 (Iburger Amtsrechnungen 1672, Blatt 109); vgl. auch: Wilbertz 1979, Seite 89 und: NLA OS, Dep. 3b, IV, Fach I, Nr. 55, Blatt 63 und 64.

[7] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1326 (Iburger Amtsrechnungen 1672, Blatt 109).

[8] Wilbertz 1979, Seite 89.

[9] Ebenda.

[10] NLA OS, Rep. 100/309/5; Bericht aus Fürstenau vom Jahre 1752 ff. mit älteren Berichten; hier: Blatt 232.

[11] Wilbertz 1979, Seite 87.

[12] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320.

[13] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Nr. 1381 (AR 1722, Blatt 196).

[14] NLA OS, Rep. 355, Iburger Amtsrechnungen.

- Nr. 1394 (Amtsrechnungen 1732, Blatt 206)

  „für decolierten Frantz Piepenbrock eine Stuhl ...“

- Nr.1395 (Amtsrechnungen 1733, Blatt 214)

  „dem Schreiner Kohlen für den Stuhl der decollirten Heckmanschen bezahlet 7 ß“

- Nr. 1399 (Amtsrechnungen 1738, Blatt 223)

  „Meister Kohlen vor ein Stuhl behueff Execution wegen Schmalhorst 7 ß“

- Nr. 1400 (Amtsrechnungen 1737, Blatt 213)

  „Meister Kohlen vor ein Stuhl behueff der Execution des Rolf zu Ellerbeck 7 ß“

- Nr. 1406 (Amtsrechnungen 1740, Blatt 223)

  „Meister Kohlen für gemachten Stuhl, worauff der Gerd Frauenwisch decolliret, 7 ß“

- Nr. 1408 (Amtsrechnungen 1741, Blatt 223)

  „für gemachten Stuhl, worauff Rolff Ellerbeck decolliert, 7 ß“

- Nr. 1423 (Amtsrechnungen 1753, Blatt 237)

  „Meister Wellmann für den gemachten Stuhl“ worauf Elisabeth Orthmann decolliert, 9 ß“

[15] Wilbertz 1979, Seite 88.

[16] Zitiert nach: Sprang 1980, Seite 104.

[17] a) Auler 2008, Seite 93. Bei einer archäologischen Ausgrabung 1985 auf der dänischen Ostseeinsel wurde die spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Richtstätte bei Naestved untersucht. Es fand sich ein Skelett, bei dem „die Enthauptung wohl erst beim fünften Versuch geglückt ist. Ein weiteres Skelett wies sogar Läsionen von insgesamt sechs Schlägen auf.“

b) Bethle 2004: „ [...] Die misslungene Hinrichtung von 1820: Diese Hinrichtung fand tatsächlich am 5. Juni 1820 in Müsingen auf der Schwäbischen Alp statt. Beltin war damals 63 Jahre alt und es sollte auch seine letzte Hinrichtung sein [...] Der Scharfrichter Beltin von Tübingen,

ein allgemein bekannter, sehr geschickter und geübter, freylich aber schon sehr bejahrter Mann [...] führte den ersten Schwertstreich so schlecht, dass kaum der dritte Theil des Halses durchhauen war. Ein zweiter, gleichfalls misslungener Hieb stürzte den Delinquenten vom Stuhl herab zu Boden, auch auf dem Boden liegend suchte der [Scharfrichter] ihm noch drei Hiebe beyzubringen, bey welchen das Schwert jedesmal in die Bretter des Schafotts eindrang, statt daß sie den Delinquenten berührten, sodaß ich dem nächststehenden Scharfrichter Kratt von Reutlingen eiligst befahl, dieser schändlichen Metzgerei ein Ende zu machen, der dann dem Scharfrichter Beltlin das Schwert entriß und in aller Schnelligkeit den Rumpf vollends abnahm und die Execution beendete".

[18] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320, Blatt 147 sowie Rep. 100/308/Blatt 551–554; und Wilbertz 1979., Seite 192.

[19] Wilbertz 1979, Seite 193.

[20] Stüve 1872, Bd. II., Seite 265.

[21] NLA OS, Rep. 100/306/4, Blatt 30.

[22] Sprang 1980, Seite 104 ff.

[23] Zu Richtschwertern im Allgemeinen siehe auch: Messner 2012 mit Hinweisen auf weiterführende Literatur.

[24] Auskunft des Kulturgeschichtlichen Museums in Osnabrück.

[25] Geisberg/Rave 1933, Seite 374 und die Abbildungen 533–535.

[26] Ebenda.

[27] Ebenda.

[28] Das 1733 hergestellte Richtschwert der Meraner Henker (Südtirol) hatte auf beiden Seiten eine Inschrift. Die eine lautete: „Wan den armen Sünder wirdt abgesprochen das Leben / dan wirdt Er unter meiner handt gegeben" – Die andere Inschrift lautete: „Wan ich das Schwerdt thue auffheben den gebhet Gott dem armme Sünder das Ewige leben. Anno 1733".

[29] https://ka.stadtwiki.net/Richtschwert. Das Richtschwert wurde im Frühjahr 2006 aus einer Ausstellung des Badischen Landesmuseums gestohlen.

[30] https://www.schlossmuseum.de/sammlungen/schwerter-degen-und-saebel/

[31] Internet-Eintrag

[32] Wilbertz 1979, Seite 165 unter Hinweis auf NLA OS, Dep. 3B IV Fach 1, Nr. 3, Blatt 85–87.

[33] a) Auler 2008, Seite 354: „Die Nutzung von Ketten anstelle von Seilen zum Hängen von Straftätern wird durch die schriftlichen Quellen und bildliche Darstellungen (z. B. Nürnberg 1586) bestätigt. Am städtischen Galgen in Lähn, Bezirk Löwenburg wurden am 2.11.1615 zwei Stadtbewohner [...] an Ketten gehängt".

b) Ebenda, Seite 536: „in Balkhain wurden am. 4.8.1593 nachts zwei erhängte Personen, die eineinhalb Jahre zuvor gerichtet worden waren, vom Galgen genommen. Ziel dieser Unternehmung waren nicht die humanen Reste, sondern die Ketten, an welchen die Richtopfer gehängt worden waren: sie wurden gestohlen".

c) Ebenda, Seite 538: „laut Eintrag im Rechnungsbuch der Stadt Schweidnitz [...] wurde 1591 [...] ein Verurteilter an einer Kette gehängt"

d) Wilbertz 1979, Seite 88: „[...] Zur Sicherheit war die Schlinge nicht mit einem Strick, der reißen konnte, sondern mit einer Kette am Galgenholz befestigt. Die Leichen der Hingerichteten blieben am Galgen hängen, bis sie herunter fielen und dann von dem Scharfrichterknechten … begraben wurden".

e) Schubert 2009, Seite 92: „[...] wegen der Schwierigkeiten beim Hängen wurden im Mittelalter statt des Galgenstrickes bisweilen Ketten verwendet".

[34] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Amtsrechnungen, hier 1539/40.

[35] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Amtsrechnungen 1564/65.

[36] NLA OS, Rep. 100/8/48 II (1593), Blatt 527.

[37] Ebenda, Blatt 25 R.

[38] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 4 (Iburger Gogerichtsprotokolle) Blatt 49/50.

[39] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Amtsrechnungen, hier 1603/04.

[40] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Amtsrechnungen, hier 1623/24.

[41] Auswertung der Iburger Amtsrechnungen im NLA OS, Rep. 355 Iburg (für die Jahre 1539–1741).

[42] Siehe Kapitel „Galgendienste …“ und „Der Galgenprozess ...“

[43] Wojtucki 2008, Bau- und Renovierung: „Hinsichtlich der Galgenleiter, die ab und zu nach der Aufstellung, Renovierung oder nach der Aufstellung einer Exekution verbrannt wurde, herrschte weitgehend Unklarheit; hier bedarf es weiterer Forschungen.“

[44] Kienemann, Seite 89.

[45] Wilbertz 1979 Seite 88; vgl. auch: Piech 2008, Seite 242: „Teilweise blieben die Leichen jahrelang am Galgen hängen, bis sie völlig verwest waren und Körperteile herabfielen. Erst dann grub der Scharfrichter ein Loch und verscharrte die Überreste“; Seite 246: „[...] mehrere Delinquenten, deren Körper erst nach einigen Jahren vom Galgen gefallen waren. Die Teile wurden dann aufgesammelt und vergraben“; Seite 247: „[...] sein Körper blieb rund sieben Jahre hängen [...]“

[46] NLA OS, Rep. 355, Iburg, Amtsrechnungen, Nr. 1266 (=1621/22).

[47] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284.

[48] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1221, Blatt 14 R (Anno 1591/1592).

[49] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1251, Blatt 89 R ff (Amtsrechnungen 1607/1608).

[50] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1286, Blatt 178 (Amtsrechnungen1630/1631).

[51] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1 II, Blatt 150 ff.

[52] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1408, Blatt 223.

[53] Wilbertz 1979, Seite 88.

[54] Ulrich-Bochsler 2008.

[55] Siehe Kapitel „Hinrichtungen auf dem Stalbrink“, m.w.N.

[56] Ebenda.

[57] Kreisarchiv Warendorf, Stadt Warendorf, A 256, fd 94, zitiert nach Wittke 2002, Seite 290, FN 318.

[58] a) Ulrich-Bochsler 2008. b) Wilbertz 1979, Seite 89 m.w.N. – c) Ulrich-Bochsler/Lanz 2008, Seite 415.

[59] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1164 (=1562/63).

[60] Ulrich-Bochsler 2008.

[61] Ebenda.

[62] Ebenda und Ulrich-Bochsler 2008; siehe auch Piech/Schulz 2012, Seite 112: „Anna Köllin wurde 1684 verbrannt. Um aus Gnade ihren Tod zu beschleunigen, wurde ihr ein Säckchen Schießpulver um den Hals gehängt. Auch Katharina Häberlein wurde […] verbrannt, das Säckchen Schießpulver als Gnadenverweis wurde ihr aber verwehrt.“

[63] Wilbertz 1979, Seite 89.

[64] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1215.

[65] Wilbertz 1979, Seite 89.

[66] Ebenda, FN 648 m. w. N.

[67] Ulrich-Bochsler 2008, Seite 282 m. w. N.

[68] Ulrich-Bochsler 2008.

[69] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1203 (Amtsrechnungen 1585/86).

[70] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1253 (Amtsrechnungen 1609/10).

[71] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1284 (Amtsrechnungen 1629/30).

[72] NLA OS, Rep. 100/306/47; Kriminalsachen 1772–1775 Blatt 139.

[73] Wilbertz 1979, Seite 89.

[74] vgl. Abbildungen in: Auler 2008, Seiten 440, 441, 514.

[75] Wilbertz 1979, Seite 89.

[76] Ulrich-Bochsler / Lanz 2008, Seite 416.

[77] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Galgenprozess Oesede / Hagen).

[78] a) Wilbertz 1979, Seite 89; b) Genesis 2008, Seite 475; c) Wojtucki 2008, Seite 536/537.

[79] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1180 (Amtsrechnungen Iburg 1574/75).

[80] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1203 (Amtsrechnungen Iburg 1585/86, Blatt 30.

[81] Erdmann / Lilie 1792, Bd. III, Seite 138.

[82] Ebenda, Seite 23

[83] Plass 2011, Seite 107 unter Hinweis auf NLA OS, Rep. 350, Grö. Nr. 77, Seite 17.

[84] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 308, Nr. 1 II; Schreiben von Scharfrichter Johan David Busch vom 12.07.1731.

[85] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1180 (Amtsrechnungen Iburg 1574/75).

[86] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1248 (Amtsrechnungen Iburg 1604/05, Bl. 105 R).

[87] NLA OS, Rep. 903, Nr. 1284 (Galgenprozess Oesede / Hagen).

[88] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1393 (Amtsrechnungen Iburg 1731, Blatt 200).

[89] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1394 (Amtsrechnungen Iburg 1732, Blatt 206).

[90] Wilbertz 1979, Seite 89.

[91] Vgl. a) Soestmeyer; b) Lengericher Zeitung, 1901, Ausgabe Nr. 52, 53 und 55; c) Wilbertz 1979,Seite 205, 123, FN 886; d) Kienemann, Seite 83 ff.

16. Sonstiger Strafvollzug auf dem Stalbrink

Auf dem Stalbrink wurden aber nicht nur Hinrichtungen vollstreckt. Einfache „Ausstäupungen“ (Auspeitschungen) wurden am Pranger, d. h. dem Schandpfahl, im jeweiligen Ort vollzogen. War die Ausstäupung aber mit einer Brandmarkung verbunden, so geschah sie im Amt Iburg nicht am örtlichen Pranger, sondern am Galgen auf dem Stalbrink.[1] Das beim Brandmarken verwendete Brandeisen hatte gelegentlich die Form eines Galgens.[2] In einem Fall hatte man 1718 „zu behueff des Brandtmahles einen alten Eisenpott gekauft“.[3] Das Kriminalprotokoll des Gogerichts Iburg vermerkt am 22. Juni 1715, der Angeklagte Henrich uffn Brinck sive Rusten sei „zwarn auch noch dißmahl mit der Todesstrafe zu verschonen“, dafür jedoch „am Galgen, ein Strick an dem Halse habend, mit zehn Ruthen, jede zu dreyen Streichen auszuhauen und mit einem Brandmahl nach zu leistender Urfeide des Landes auf ewig zu verweisen […], worauf dem Scharfrichter die Execution zu bewürcken anbefohlen und ist Angeklagter durch die Schützen […] nach dem Stalbrinck gebracht“.[4]

Als im Mai 1733 Anna Gertrud Heckmann wegen versuchten Mordes an ihrem Ehemann auf dem Stalbrink durch Enthauptung hingerichtet wurde, wurden drei ihrer vier Mittäter (nämlich Vater, Mutter und Schwager) „mit Ruthen am Galgenpfahl, wan sie die Todesexecution vorher zugeschauet, scharff ausgehauen“ und anschließend auf ewig des Landes verwiesen.[5]

1737 wurde auch der mehrfach vorbestrafte Dieb Bernd Henrich Rolf auf dem Stalbrink gebrandmarkt. Die Frau des Gefangenenschließers erhielt 7 Pfennig „vor den Sack, worin der Torff zum Brandtmahl des Rolffs nach dem Stalbrinck getragen“ worden war. (Zu weiteren Einzelheiten siehe die Hinrichtung des Bernd Henrich Rolf im Jahre 1741).[6]

Eine „ehrliche“ Arbeit konnte ein Delinquent, der gebrandmarkt worden war, nicht mehr finden.[7]

---

[1] Wilbertz 1979, Seite 83

[2] Ebenda, m. w. N.

[3] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1377 (Iburger Amtsrechnungen 1719, Blatt 170).

[4] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320, Notiz vom 22.06.1715 bzgl. H. Uffn Brinck.

[5] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 32 (Criminalsachen 1729–1733; hier: Bl. 199 ff., Heckmann).

[6] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1400 (Iburger Amtsrechnungen 1737, Blatt 213).

[7] Vgl. van Dülmen 2010, Seite 69/70.

„ihme aus Gnaden das Leben geschencket“

17. Begnadigungen

In einer ganzen Reihe von Fällen lässt sich nachweisen, dass ein zum Tode Verurteilter durch einen Gnadenerweis des Fürstbischofs, also des Landesherrn, von der Hinrichtung verschont blieb. In einigen Fällen wurde gänzlich auf eine Bestrafung verzichtet, in anderen Fällen wurde die Todesstrafe in Leibesstrafe (Ausstäupen, Brandmarken, Finger abhacken) und/oder Landesverweisung umgewandelt; oftmals ließ sich der Landesherr die Begnadigung auch teuer bezahlen. Obwohl die Justizkanzlei sowie das Gogericht und die Beamten zumeist schon recht frühzeitig von der Begnadigung erfuhren, wurde der Verurteilte nach Verlesung des Urteils noch bis zum Richtplatz geführt; erst in allerletzter Minute, wenn er zum Enthaupten schon auf dem Richtstuhl festgebunden war oder wenn er zum Hängen schon die Schlinge um den Hals gelegt bekommen hatte, eröffnete man dem Verurteilten und dem umstehenden Volke, dass der Landesherr Gnade walten lasse. Die Strafe behielt auf diese Weise ihre abschreckende Wirkung auf Delinquenten und Zuschauer, gleichzeitig wirkte der Gnadenerweis um so großartiger – der Gnadenakt verkörperte ein wesentliches Moment der Selbstinszenierung frühneuzeitlicher Herrschaft.[1] Der Verurteilte selbst erlitt indes Todesängste. In einem Fall wird sogar berichtet, der Verurteilte sei trotz der erfolgten Begnadigung auf dem Rückweg zum Zuchthaus an den Folgen der psychischen Belastung verstorben.[2]

Manchmal kam eine Begnadigung aber auch zu spät. So war im Juni 1773 der Delinquent Caspar Wiele im Amt Grönenberg zum Tod durch den Strang verurteilt worden. Wiele reichte ein Gnadengesuch ein und bat darum, nicht erhängt, sondern durch das Schwert geköpft zu werden. Seinem Gnadengesuch wurde stattgegeben, doch bevor man Wiele die Nachricht überbringen konnte, hatte sich dieser mit einem Strohseil hinter seiner Zellentür selbst erhängt. Der Rentmeister des Amtes Grönenberg, der sich für den Gnadenerweis eingesetzt hatte, schrieb resignierend: „Er bat mich zuletzt inständig, […] dafür zu sorgen, daß er nicht gehenkt, sondern ihm die Gnade widerfahren mögte, mit dem Schwert gerichtet zu werden; und dieser Erzbösewicht, so sich das Hängen so sehr verbethen, erhenkt sich einige Stunden vorher selber an einem Strohseil.“ Der Körper des „als ein Vieh gestorbenen Kerls“ wurde auf dem Galgenkamp in Melle verscharrt.[3]

Nachfolgend einige Beispiele von Begnadigungen im Amt Iburg:

- 1604: Im Sommer 1604 wurde Johan Springmeyer, der nach dem Ableben des Bauern als zweiter Mann auf dem Hof Springmeyer im Kirchspiel Dissen (heute Bad Rothenfelde) eingeheiratet hatte, ermordet. Täter waren der Müller des Hofes sowie der Stiefsohn Lubbert Springmeyer. Der „Möller uf den Sprinckberge“ wurde am 2. August 1604 gerädert; „Lubbert Sprinckmeyer, der Sohne“, wurde am 16. August 1604 auf der Voßheide enthauptet.[4] Die zunächst mitinhaftierte Annecke Springmeyer, die Stieftochter des Opfers, wurde schon am 28. Juni aus der Haft entlassen, weil sie „unschuldigh befunden worden, von der Mordthat an ihres zeligen Stiffvatters Wissenschaft gehabt [zu] haben“.[5] Anders war das bei „Anna, de Mutter Sprinckmeyersche“, der Ehefrau des Ermordeten. Ihr wurde vorgeworfen, „daß se wissent gehabt, daß ihr zeliger Man Johan Sprinckmeyer ermordet gewesen, gleichwoll [habe sie] neben ihrem Sohn einen leiblichen Eidt geschworen, daß se nitt gewißt, wo er geplieben oder vorhanden wehr, gleichwoll auch die Mörder noch bei sich im Huse und an ihren Disch gesetzet und geetzet [...]“ Sie war „daher woll würdig gewesen, daß se gleich den Täthern […] am Lebendt gestrafft worden wehre, gleichwoll [wurde sie] Anno 1604, Midewochen den 16. Augusti aber […] von Hochgeb. F. Gn. in gnaden mitt dem Lebende begnadiget“ und gegen Stellung mehrerer Bürgen und Zahlungen von „100th Abdrecht“ aus dem Gefängnis entlassen.[6]

- 1607: Sonnabends vor Pfingsten, den 26. Mai1607, wurden „15 statische Soldaten“, die „in der Osnabrügschen Stadtlandwehr gelegen und uff die Straßen auf reisenden Man gewarttet hatten“, um sie auszurauben, auf der Iburg inhaftiert. Vier konnten fliehen, sieben wurden am 30. Juni 1607 enthauptet und „uff den kleinen Mersch“ in Ostenfelde in der Erde begraben. Die übrigen vier aber, namentlich Gerith von Almelo, Berendt Frantz, Meinhardt Brandz und Debes von Sneek wurden „uff beschehener fleißiger Vorbitte Ihrer Obrigkeit, zum Theil auch ihrer Jugend wegen und daß sie sich zu bessern läblich angelobt, von Hochgeb. F. Gn. mit dem Lebende begnadigt“.[7]

- Nur wenige Tage später, nämlich am 4. Juli 1607, wurden Lubbert von Minden und Hans von Levern „wegen geübter Gewalt vor das peinliche Gerichte gestalt“ und sollten in Ketten gehängt werden, wurden „folgendes aber begnadet“.[8] 1615 stand „Hans von Levern alias Freudenberg“ erneut vor Gericht. Das Gerichtsprotokoll vermerkte, „daß er wegen begangener Delicten woll am Leben zu strafen gewesen, haben gleichwohl Ihro F. Gn. sich wegen seiner blühenden Jugendt und daß er angelobt, sich zu bessern, undt in so viell gnedige vorbitten […] demselben das Lebent geschonken“[9].

- 1615 wurde der notorische Kriminelle und Viehdieb Jobst Rogge von Laer wegen begangener Diebereien zum vierten Mal inhaftiert und sollte gehängt werden. „Uf instendig anhalten der Verwandten [wurde er aber] von F. Gnd. mit dem Leben begnadet". Die Verwandten zahlten „zum Abtragt 20th".[10] Die Begnadigung nütze nicht viel, denn schon am 1. Februar 1619 wurde Jobst Rogge wegen erneuter vielfältiger Diebereien hingerichtet.[11] Sein Bruder Evert Rogge von Laer war wegen Pferdediebstahls ebenfalls Anfang 1619 inhaftiert worden, wurde jedoch begnadet, weil er Besserung gelobte und seine Verwandten für ihn 50 Taler zahlten.[12]

- Jobst Rogge war schon 1611 verhaftet und verurteilt worden. 1613 hatte er „den Kleikamp zwey feiste Schweine gestohlen" und war „wegen abermahls begangener Diebery" nur gegen Stellung einer Bürgschaft von 200 Taler und nach Urfehdeschwur des Landes verwiesen worden. 1615 war er wieder im Lande und hatte dem Holkenbringk ein Pferd gestohlen, sodass das Gericht feststellte, es sei „woll befuget gewesen, Ihne wegen unterschiedlicher gegangener Delicten am Leben straffen zu lassen, haben denselben doch wegen vielfältigen anhaltens seiner Verwandten und Freunde dießmahle nachmals begnadet."[13]

- 1622 wurde „Dress Schomacher von Belme wegen Pferdedieberey inhafftiret, auch peinlich angeclaget und condemniret, gleichwoll auf vieler gueter Leuthe untertheniger Vorbitt mit dem Leben begnadet, so gibtt er dessen Verwandten zur Strafe 100th".[14]

- 1625: „Donnerstag, den 10. Martii 1625 [sollte] der gefangene Dieb Heinrich Schütte für das peinliche Gericht gestalt werden", er wurde „aber von Ihrer Hochf. Gnd. begnadet", weil Schütte bereit war, „sich fünff Jar lang wider den Erbfeindt in Ungarn gebrauchen zu lassen", also als Soldat gegen die Türken zu kämpfen.[15]

- 1626: Mitte Mai 1626 wurde eine neunköpfige Gruppe von Landzwingern inhaftiert. Acht von ihnen wurden am 22. und 25. Mai 1626 hingerichtet. Nur der Neunte namens Elbergh von Lehe aus Groningen wurde, „weil derselb noch junck gewesen und uff verhoffte Besserung mit dem Lebendt begnadet".[16]

- 1629 zahlte „Henrich Braune von Dissen, alß Ihr Fürstl. Gd. ihme das Leben geschencket", für seine Diebereien zur Strafe 50 Taler.[17]

- 1652: Schon im Dezember 1651 hatte man zwei ehemalige Soldaten festgenommen, die im Hone nördlich von Osnabrück „an ihrem eigenen Camerade undt Weggefehrten öffentlich und auff freyer Landstraße einen Friedensbruch und Straßenraub" begangen hatten. Bei den beiden Tätern handelte es sich um „Eckhardt Georg von Frouwick, einen ehemaligen Lieutenant under den Hispanischen" und

um „Niclaß Wilhelm Böcker von Dortmund, ein gewesender Soldat under denen französischen“. Beide wurden wegen ihres Verbrechens „vor das peinliche Halßgericht alhir zu Iburg auff der kloetbahne vorgeführet“ und am 3. Januar 1652 verurteilt, „mit dem Schwerdt vom Leben zum Thodt hingerichtet [zu] werden“. Beide wurden jedoch am 4. bzw. 5. Januar 1652 „von Ihrer Hochfürstl. Gnd. Mit dem Leben begnadet“. Sie mussten Urfehde schwören und wurden außer Landes verwiesen – eine milde „Bestrafung“ für Straßenraub und Mord.[18]

- 1667: Am 19. August 1667 sollte Henrich Niemann gehenkt sowie Everd Jürgen Naber ausgestrichen und des Landes verwiesen werden. Der Scharfrichter Meister Henrich Sparrenberg hatte Niemann bereits „nach dem Stalbrincke hinaußgeführet“, als man „aber endtlich Gnade erlangt“ hatte und beide laufen ließ.[19]

- 1715: Das Kriminalprotokoll des Gogerichts Iburg vermerkt am 22. Juni 1715, der Angeklagte Heinrich uffn Brinck sive Rusten sei „zwarn auch noch dißmahl mit der Todesstraf zu verschonen“, dafür jedoch „am Galgen, ein Strick an dem Halse habend, mit zehn Ruthen, jede zu dreyn Streichen auszuhauen und mit einem Brandtmahl nach zu leistender Urfehde des Landes auf ewig zu verweisen“[20].

- 1719: Die zu Melle inhaftierte Diebin Elsabein Weitkamps wurde zwar „mit Abhauung der zwey Finger verschonet [...] Damit gleichwohl diesem liederlichen Weibe ein mehrerer Schrecken eingejaget werden möge“, wurde sie auf Anweisung der Regierung an dem Tag, als die Diebin und Betrügerin Catharina Elsabein Bröcker alias Kaysers in Melle gehängt wurde, an den Galgenpost“ gebunden und musste dort aus unmittelbarer Nähe der Hinrichtung der zum Tod verurteilten Bröcker alias Kaysers zusehen.[21]

- 1737: Im Jahre 1737 wurde Johan Gabriel Witten u. a. wegen Bigamie zum Tode durch das Schwert verurteilt und vom Scharfrichter Johan David Busch zur Exekution geführt.[22] In letzter Minute wurde die Begnadigung bekannt gegeben und J. G. Witten mit Ruten ausgestrichen und gebrandmarkt.[23]

- 1737, 1738 und 1740: Der notorische Kleinkriminelle Bernd Henrich Rolf aus der Bauerschaft Ellerbeck, Kirchspiel Schledehausen, wurde sogar dreimal vom Landesherrn begnadigt und von der Hinrichtung verschont. Letztlich wurde er dann doch noch im Januar 1741 enthauptet, weil er erneut wegen Diebereien inhaftiert worden war.[24]

[1] Rudolph 2000, Seite 324.

[2] Ebenda, Seite 324, FN 223 m.w.N.

[3] Plass 2011, Seite 96 ff., hier S. 120.

[4] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1248 (Iburger Amtsrechnungen 1604/05, Blatt 105).

[5] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 4 (Iburger Gogerichts- und Criminalprotokolle 1603–1650; hier: 1604, Blatt 6 R).

[6] Ebenda; hier aber Blatt 7 R.

[7] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 4 (Iburger Gogerichts- und Criminalprotokolle 1603–1650; hier: 1607, Blatt 25 R).

[8] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1251 (Iburger Amtsrechnungen 1607/08, Blatt 89 R)

[9] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 4, Blatt 79.

[10] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1259 (Iburger Amtsrechnungen 1615/16, Blatt 54 R).

[11] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1262 (Iburger Amtsrechnungen 1618/19, Blatt 85 R).

[12] Ebenda.

[13] NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 4, Blatt 70 R und Blatt 80 R.

[14] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1267 (Iburger Amtsrechnungen 1622/23, Blatt 71).

[15] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1270 (Iburger Amtsrechnungen 1624/25, Blatt 71).

[16] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1273 (Iburger Amtsrechnungen 1625/26, Blatt 36 R).

[17] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1284 (Iburger Amtsrechnungen 1629/30, Blatt 40).

[18] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 4 (Iburger Gogerichts- und Criminalprotokolle 1603–1658, hier: 1652, Blätter 110, 111 und 123).

[19] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1321 (Iburger Amtsrechnungen 1667, Blatt 105).

[20] NLA OS, Rep. 955, Nr. 320; Notiz vom 22.06.1715 bzgl. H. Uffn Brinck sive Ruthen.

[21] NLA OS, Rep. 100/306/22; Criminalsachen 1717–1720; (hier Blatt 72; Beschluss vom 08.08.1719).

[22] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1400 (Iburger Amtsrechnungen 1737, Blatt 213).

[23] NLA OS, Rep. 100, Abschn. 306, Nr. 32, Blatt 356.

[24] Siehe Kapitel „Hinrichtungen auf dem Stalbrink“, hier 1741 Berend Henrich Rolf, m.w.N.

18. Strafjustiz und Scharfrichter

a) Allgemeines zu Osnabrücker Scharfrichtern

In der germanischen Zeit war die Strafverfolgung in erster Linie das Recht des Geschädigten und seiner Sippe. Mit der zunehmenden Ausbildung und Festigung staatlicher Strukturen wurde im Mittelalter die Strafverfolgung ausschließlich Privileg der staatlichen Obrigkeit. Der Richter war nicht länger nur Verhandlungsführer, sondern wurde beherrschende Figur im Strafverfahren; der Geschädigte zum bloßen Zeugen. Als Grundlage der Urteilsfindung wurde die Feststellung des „objektiven Sachverhalts“ unumgänglich und darum das Geständnis des Angeklagten so immens wichtig. Da ohne das Vorliegen eines Geständnisses in der Regel niemand zum Tode verurteilt werden durfte, kam es seit dem 13. Jahrhundert zur allgemeinen Anwendung der Folter im Strafprozess, sofern der Beschuldigte nicht schon von sich aus geständig war.

Die Blut- und Halsgerichtsbarkeit der Osnabrücker Bischöfe als Landesherrn beruhte zum einen auf der 1225 durch König Heinrich VII. erfolgten Verleihung der Gogerichte an Bischof Engelbert und zum anderen auf dem Besitz der Stiftsvogtei, die Bischof Konrad im Jahre 1236 dem Grafen Otto von Tecklenburg nach erfolgreicher Fehde abnahm.

Die Blut- bzw. Halsgerichtsbarkeit wurde vom jeweiligen Gogericht ausgeübt, welches aus dem vom Landesherrn eingesetzten Grafen und zwei Schöffen bestand.[1] Das Gericht verkündete indes nur die Urteile; die Strafvollstreckung, also der Vollzug der Leibesstrafen und Hinrichtungen, erfolgte seit dem Mittelalter durch Dritte, zunehmend durch den Scharfrichter. In der Peinlichen Halsgerichtsverordnung von Kaiser Karl V. aus dem Jahre 1532, die z. T. noch bis in das 19. Jahrhundert als Reichsgesetz galt, wird der Scharfrichter als alleiniger Strafvollstrecker erwähnt, ihm oblag auch die Durchführung der Folter als Verhörmethode im Strafprozess. Die Landesherren und größeren Städte beschäftigten daher Scharfrichter, die entweder in einem entlohnten dauerhaften Dienstverhältnis zum Landesherrn oder zur Stadt standen oder aber bei Bedarf gerufen und dann für ihre Arbeit je nach Art und Umfang entlohnt wurden.

Auch in der Stadt Osnabrück gab es spätestens seit dem 14. Jahrhundert einen Scharfrichter, denn 1358 wird in den Stadtrechnungen ein „suspensor“ erwähnt. 1414 ist in den Stadtrechnungen eine Ausgabe für „Hencgere Kleydunge“ vermerkt und 1431 erstmals eine Einnahme „van des Scarprichters huse“, die ab 1457 auch regelmäßig erwähnt wird. Es war wohl eine Art Miete für das Scharfrichterhaus. Dieses lag seit dem Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert am Grünen Brink 19/20 (heute Nordwestseite des Neumarkts, schräg gegenüber dem heutigen Landgericht) und

stand allen Osnabrücker Scharfrichtern aufgrund ihres Amtes als Dienstwohnung zu; Reparaturen zahlte der Osnabrücker Lohnherr aus der Stadtkasse.1450 vollzieht der „Henger to Osenbrugge“ eine Hinrichtung im Amt Vörden. Ab 1457 vermerken die Stadtrechnungen regelmäßig Ausgaben für „des Scarprichters geld und cledunge“. 1493 wird dann ein Osnabrücker Scharfrichter erstmals mit Namen erwähnt (vgl. Kapitel „Scharfrichter“, Meister Johannes 1493). Neben den Einkünften aus Tätigkeit als Scharfrichter hatten die Osnabrücker Scharfrichter auch noch andere Einnahmequellen.

b) Abdeckereien

Mitte des 17. Jahrhunderts befanden sich im Hochstift Osnabrück (ohne die Exklave Reckenberg) sieben Abdeckereien, die dem Scharfrichter unterstellt waren. Die meisten Abdeckereien verpachtete der Scharfrichter an Abdecker („Halbmeister“). Nur den nördlichen Teil des Amtes Iburg, bestehend aus den vier Stadtkirchspielen sowie den Kirchspielen Wallenhorst, Rulle, Belm, Schledehausen, Hagen, Oesede, Bissendorf, Holte und Gesmold behielt sich der Osnabrücker Scharfrichter als Abdeckbezirk traditionell selbst vor; die dabei anfallenden Arbeiten ließ er durch Knechte durchführen. Abdecker, auch Filler genannt, entsorgten verendetes Vieh, vor allem Kühe und Pferde. Den verendeten Tieren wurde das Fell „abgedeckt“ (= abgetragen) und vom Abdecker an Gerbereien verkauft. Dies deckte einen Teil seiner Einnahmen für seinen Lebensunterhalt.

c) Chirurgie/Medizin

Eine weitere Einnahmequelle vieler Scharfrichter war bis in das 18. Jahrhundert hinein die Tätigkeit als Arzt und Chirurg. 1661 schrieb der Osnabrücker Scharfrichter Henrich Sparenberg, es sei „im ganzen römischen Reiche [deutscher Nation] der Gebrauch, dass ein Scharfrichter offene Wunden, Armb-, Bein- oder Gliedmaßenschaden heilen und verbinden müge“. Es wird – so vermutet Gisela Wilbertz – bis ins 18. Jahrhundert kaum einen Scharfrichter gegeben haben, der nicht auch auf diesem Gebiet tätig war. Das ärztliche Tätigkeitsfeld von Scharfrichtern umfasste die Behandlung von Arm- und Beinbrüchen, Verrenkungen, Amputationen, offenen Wunden und sonstigen äußerlich sichtbaren Verletzungen und die notwendigen chirurgischen Operationen sowie die Anwendung von „Curen, so ihm dieselbe von altersher gebühren“.

Etliche Scharfrichter waren wegen ihrer Heilkunst überregional bekannt, so unter anderem der Osnabrücker Scharfrichter Hans von der Havestadt (1588–1599) und

sein Sohn Jürgen, ferner Jürgen Bröcker als adjustierter Scharfrichter in Osnabrück (1634–1646), sowie Anna Steinrien, zweite Frau des Osnabrücker Scharfrichters Henrich Sparenberg.[2]

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Medizin und Chirurgie zunehmend wissenschaftlich organisiert durch Ausbildung, Prüfung und Approbation von Ärzten – eine Entwicklung, mit der die Scharfrichter nicht mithalten konnten. Schließlich wurde ihnen Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts auch die Anwendung und Ausübung der Chirurgie untersagt.

d) Ausbildung und Berufsausübung

Oftmals wurden die Söhne oder Schwiegersöhne des Scharfrichters zu dessen Nachfolger bestimmt. Die Ausübung des Amtes setzte aber eine entsprechende berufsbezogene Ausbildung voraus, die in der Regel schon von Jugend an begann. Gelegentlich lernte der Sohn vom Vater, oftmals zogen die Scharfrichtersöhne aber auch einige Zeit durchs Land, um „bey anderen Meistern etwas zu lernen“. 1763 bewarb sich z. B. Johan Henrich Zippel auf die Scharfrichterstelle in Jever und verwies auf langjährige Erfahrung: „Da des Supplicantis [= Antragstellers] Verwandte sowohl von Vaters als Mutters Seite größtenteils Scharfrichter sind, so hat er dadurch seit 15 und mehreren Jahren die beste Gelegenheit gehabt, bey sehr vielen öffentlichen Executionen weit und breit zu assistiren und sich folglich in dieser Kunst umzusehen.“ Weitverzweigte Verwandtschaft der Scharfrichterfamilien war also von Vorteil.

Die Qualifikation, Geschicklichkeit und Nervenstärke, eine Folter oder eine Hinrichtung gemäß den Regeln zu vollziehen, ließ sich indes nicht durch Anwesenheit und Hilfestellung bei entsprechenden Exekutionen erwerben, sondern brauchte auch praktische Übung zum Erwerb der technischen Fähigkeiten. Ein Scharfrichter übte z. B. seine Treffsicherheit an einer Steckrübe, die er an einem Bindfaden aufhängte und von der er dann dünne Scheiben abschlug. Andere probten die Enthauptung „an unvernünftigen Thieren, namentlich an Schweinen, deren Bau des Halses mit dem des menschlichen Halses hochbekanntlich die meiste Ähnlichkeit habe“. Aber auch Hunde dienten gelegentlich als Übungsobjekte für angehende Scharfrichter.

Doch ein Scharfrichter musste auch die erforderliche Nervenstärke mitbringen. So erklärte z. B. im Jahre 1717 Henrich Lohdi aus Melle, die Scharfrichter bräuchten „nicht nur vollkommene Leibeskräfte, sondern auch gewiss aufgeräumdte und herzhafte Gemüther“, zumal eine Hinrichtung „allemal in Praesence etlicher Tausend Zuseher effectuiret werden müsse“. Die Ursache einer misslungenen Hinrichtung, namentlich einer „fehlsamen Enthauptung“ lagen nach Ansicht eines Lüneburger Scharfrichters

„im Mangel der Nervenfestigkeit und Kaltblütigkeit, welche zur Verrichtung des Geschäfts gehöre“. Auch Henrich Lohdi, der noch 1717 selbstgefällig räsoniert hatte, ein Scharfrichter brauche ein „herzhaftes Gemüth“, zeigte bei einer Hinrichtung am 3. Mai 1718 auf dem Stalbrink „Nerven“, denn ihm misslang eine Enthauptung; er musste „verschiedene unglückliche Streiche“ tun, um den Kopf des Verurteilten abzuschlagen.

Die psychischen Belastungen, die mit Folter und Hinrichtung anderer Menschen verbunden waren, führten bei etlichen Scharfrichtern zu erheblichen persönlichen Problemen. Zwischen Scharfrichtertätigkeit und Alkoholkonsum bestanden – wie Gisela Wilbertz bemerkt – offensichtliche Zusammenhänge.

Viele Scharfrichter versuchten, einen Großteil der abscheulichsten Arbeiten nicht selbst verrichten zu müssen, sondern durch die Henkersknechte ausführen zu lassen. Die Enthauptung durch das Schwert vollzogen Scharfrichter zumeist selbst, während das Strangulieren, Rädern und Ausstäupen oft durch Abdecker und Knechte erfolgte, wenn auch in Anwesenheit und unter Anleitung des Scharfrichters.

e) Osnabrücker Scharfrichter

Meister Johannes 1493

Im Jahre 1493 kaufte der Scharfrichter von Osnabrück, „Meister Johannes, Jacobs Sohn“ eine unbewohnte Hausstätte, „die auf dem Grönenbrink zwischen den Häusern des Gerd Dreyers und Meister Hartmanns, des Scharfrichters von Hervord gelegen ist“[3]. Wahrscheinlich war es eines jener Häuser, die die Stadt 1497 für insgesamt 12 Rfl. von Bernd Pilgrim kaufte, denn eines dieser Häuser „war vorzeiten vom Scharfrichter erbaut worden“. Der Erwerb 1497 würde zu der Aussage von Ilse Eberhard passen, wonach schon 1495 angeblich kein Scharfrichter mehr in der Stadt ansässig war. Am Grünen Brink Nr. 20 lag auch später noch bis ins 19. Jahrhundert hinein das städtische Scharfrichterhaus.

Ob auch sein Sohn Jacob Scharfrichter in Osnabrück war, ist unklar, aber durchaus möglich. Bei der im Mittelalter üblichen „Vererbung“ von Vornamen könnte der 1493 erwähnte Jacob der Großvater des 1528 bis 1532 erwähnten Osnabrücker Scharfrichters „Meister Jacob“ gewesen sein. Aber auch der 1493 erwähnte Herforder Scharfrichter „Meister Hartmann“ könnte, bevor er nach Herford ging, vorübergehend Osnabrücker Scharfrichter gewesen sein, denn warum sonst sollte er ein Haus am „Grünenbrinck“ in Osnabrück besitzen, wo auch das städtische Scharfrichterhaus stand?

Gisela Wilbertz schreibt, dass in der Zeit nach 1493 zahlreiche Erwähnungen von Osnabrücker Scharfrichtern vorliegen, ohne dass deren (Vor-)Namen genannt werden.[4] Vielleicht gab es zwischen 1493 und 1528 (der nächsten namentlichen Erwähnung eines Osnabrücker Scharfrichters) also noch weiter Osnabrücker Scharfrichter.

Meister Jacob 1528–1532

Meister Jacob wird in den Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1528 bis 1532 erwähnt[5], zuletzt am 20. Februar 1532[6], einmal auch 1529/1530 in den Vördener Amtsrechnungen.[7] Er dürfte wohl derjenige Scharfrichter gewesen sein, der 1531 die Osnabrücker Münzmeister Kerkman und Flemming auf dem Marktplatz in Osnabrück in einem Kessel mit siedendem Wasser hinrichtete.[8] Ob er auch die 1532 erwähnte Hinrichtung des Landzwingers Bomherman und anderer auf dem Stalbrink vollzog, ist nicht gesichert, aber wahrscheinlich.

Auffällig ist indes, dass Mitte November 1529 nicht der Scharfrichter, sondern der Büttel im Amt Iburg einen Gefangenen verhörte.[9] 1531 schickte man sogar von Iburg aus einen Boten nach Bielefeld, „de Mester Joste den Scharfrichter halde von Bilvelde“[10]; der Bielefelder Scharfrichter verhörte in Iburg den Beschuldigten „Francke tho Sunderhus“ und dessen Sohn und richtete beide am 2. Juli 1531[11] – doch warum nahm man nicht den Osnabrücker Scharfrichter, der noch im Amt war? Noch 1531 vollzog „Mester Jacob“ das Verhör und die Hinrichtung an den zwei Angeklagten Dionysius Sack und Hinrich Sack.[12]

Meister Statius Rose 1534–1537

1534 vollzog Scharfrichter Statius Rose auf dem Stalbrink in Oesede die Hinrichtung an vier Wiedertäufern aus Münster (vgl. Kapitel „Nachgewiesene Hinrichtungen auf dem Stalbrinck“ m.w.N.). In den Amtsrechnungen der Jahre 1534/35 und 1536/37 wird „Meister Statius“ als Scharfrichter in Osnabrück erwähnt.[13]

Meister Paul 1537–1540

Meister Paul wird in den Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1537 bis 1540 mehrfach als Scharfrichter erwähnt.[14] Ob er auch Hinrichtungen auf dem Stalbrink in Oesede vollzogen hat, ist leider nicht bekannt; 1539 hängte er einen Delinquenten auf der Voßheide.[15] Gisela Wilbertz geht davon aus, dass er Scharfrichter in Osnabrück war.[16] Andererseits schickte man Mitte August 1538 von Iburg aus einen Boten, um für die bevorstehenden Gerichtstage in Osnabrück, Iburg und Melle „Mester Pauwel […] halenn lathenn van Teckeneborch“[17], wo er sich zu der Zeit aufhielt. Im Dezember 1538 erhielt jedoch „der Scharprichter“ Meister Paul von der Iburger Amtsverwaltung vier Gulden Jahreszahlung „vor dat Wynterdoick“, also für das Wintertuch, die Winterkleidung.[18] Auch in den nachfolgenden Jahren bis 1546/47 vermerken die Iburger Amtsrechnungen Ausgaben in Höhe von 4 Talern für „dat Wynterdoick“ für

den Scharfrichter – offenbar gab es schon zu dieser Zeit im Amt Iburg eine pauschale Grundbesoldung für den Osnabrücker Scharfrichter.[19]

„Scharprichter Clawesen" um 1547

In den Amtsrechnungen des Jahres 1547/1548 fehlen die 4 Taler für „dat Wynterdoick" des Scharfrichters.[20] Dies hat vermutlich mit einem Vorfall aus dem Jahr 1547 zu tun. Der für das Hochstift Osnabrück tätige „Scharprichter Clawesen" (Claus oder Clausing?) hatte im Amt Fürstenau mutwillig einen Diener des Bischofs derart zusammengeschlagen, dass dieser lebensgefährlich verletzt war. Der auf der Iburg weilende Osnabrücker Bischof und Landesherr Franz von Waldeck wies daher den Fürstenauer Drosten Asche von Langen an, „den Scharprichter von Osenbrügge […] so lange im gefencknis to laten, bys man eygentlich vermerke, off der geslagen dat leven behalde" (Übersetzung: … den Scharfrichter von Osnabrück so lange im Gefängnis zu lassen, bis man sicher sei, dass der Geschlagene das Leben behalte.) Nur wenn das Opfer keine bleibenden Schäden davontrage, könne man den Scharfrichter gegen Leistung der Urfehdeeides und der Gestellung von Bürgen wieder freilassen, sofern er auch die Behandlungskosten des Verletzten erstatte.[21]

Auch mit dem nachfolgenden, namentlich zunächst nicht genannten Osnabrücker Scharfrichter, der ab 1549 im Amt Iburg bei Verhören und Hinrichtungen tätig war[22], gab es eine Regelung über eine pauschale Grundvergütung („dat Wynterdoick") zunächst wohl nicht, denn erst im Dezember 1555 wird in den Iburger Amtsrechnungen wieder eine solche Ausgabe in Zusammenhang mit einer weiteren Vergütungsregelung erwähnt („Meister Dirich").[23]

Meister Dirich 1555 (?) – 1567/1568

„Meister Dirich" könnte mit dem Scharfrichter „Meister Dirich von Bentheim" identisch sein, der 1551 zu einer Hinrichtung nach Fürstenau gerufen wurde.[24] Gisela Wilbertz hält es zu Recht für wahrscheinlich, dass er auch der namentlich nicht genannte Osnabrücker Scharfrichter war, der am 27. März 1556 mit Drost und Rentmeister des Amtes Iburg eine feste Entlohnungsvereinbarung traf. Danach erhielt der Scharfrichter vom Amt Iburg jährlich 4 Taler Kleidergeld sowie je einen Taler für ein Verhör oder eine Hinrichtung: „Em gegeven III daler vor de cledunge, dat he van vorhoir enen daler nemen sal und van den richten enen daler, VII mrc."[25]

Erst Ende August 1556 wird „Meister Diderich der Scharprichter" erstmals namentlich erwähnt.[26] In seiner Dienstzeit fällt die erste große Welle der „Hexen"-Verfolgung in Osnabrück, als im Jahre 1561 insgesamt 16 Frauen als vermeintliche „Zaubersche" verhört, gefoltert und verbrannt wurden.[27] Doch Meister Dirich scheint bei den Hexenprozessen den Erwartungen des Rates der Stadt Osnabrück nicht gerecht geworden zu sein. Zwar hatte er Ende Juli 1561 „de Boermansche" gefoltert und verbrannt"[28]

und schon am 10. August 1561 starben vier weitere Frauen auf dem Scheiterhaufen[29]. Die übrigen inhaftierten Frauen legten jedoch trotz Wasserprobe und Folterkunst von „Mester Dirich dem Scharprichter“ kein verwertbares Geständnis ab. Der Rat der Stadt Osnabrück schrieb daher am 14. August 1561 an den Rat der Stadt Hannover und bat darum, vorübergehend den dortigen Scharfrichter nach Osnabrücker auszuleihen, weil dieser dem Vernehmen nach in der Lage sei, den Angeklagten durch Einflößung bestimmter Getränke ohne sonstige „grote pine“ Geständnisse zu entlocken.[30] Welcher Scharfrichter 1561 die übrigen elf „Zauberschen“ auf dem Scheiterhaufen verbrannte, ist nicht überliefert. Meister Dirich war übrigens nicht nur im Hochstift Osnabrück, sondern auch in Warendorf (1558, 1563) und in Sassenberg (1563/64) tätig. Am 23. April 1567 vollzieht er – so Gisela Wilbertz – noch eine Hinrichtung in Vörden; 1570 ist seine Frau erklärtermaßen Witwe.[31]

Meister Slomer 1568

Nach dem Tod von Meister Dirich wurde scheinbar nicht sofort ein neuer Osnabrücker Scharfrichter bestellt. Am 3. Juni 1568 schickte man nämlich von Iburg aus einen Boten nach Rheine, um den dortigen Scharfrichter „M. Clauwes den Scharprichter von Reine“ zu holen. Dieser kam nach Iburg und verhörte dort Anfang Juni den Gefangenen Hermann Knepper. Am Dienstag, dem 10. August 1568, schickte die Iburger Amtsverwaltung indes nach „den Scharprichter M. Slomer von Osnabrück“, der dann auch die Hinrichtung des Angeklagten Hermann Knepper vornahm.[32] Meistert Slomer war vielleicht ein Verwandter, der für die Scharfrichterwitwe in dem ihr wahrscheinlich zugestandenen Nachjahr den Scharfrichterdienst verrichtete.[33] Meister Dirich wird also etwa Ende 1567/Anfang 1568 verstorben sein.[34]

Meister Carsten 1569–1581

„Meister Kerstian“ wird 1569 erstmals erwähnt, als er in Iburg den Gefangenen Herman Rose verhörte. Ein Bote, der den Scharfrichter von Osnabrück nach Iburg begleitete, erhielt 4 Schilling, weil er „dem Meister syn getuich gedragen“ hatte.[35] Meister Carsten war mit Sicherheit Scharfrichter der Stadt Osnabrück.[36] Als er 1570 im Amt Hunteburg die verurteilte Catarina Möllers hinrichten sollte, ließ er sich am Abend vorher für 4 Schilling Bier aus der nahegelegenen Gastwirtschaft holen. Dies kann nicht wenig gewesen sein, weil die Übernachtungen inklusive mehrerer Mahlzeiten nur 5 Schilling, 3 Pfennig kosteten.[37]

Als er Mitte Juni 1574 in Iburg sieben Folterungen und drei Hinrichtungen innerhalb weniger Tage vollziehen musste, hatte er – wie der Rentmeister berichtet – in der Herberge, wo er eingekehrt war, für 4 Schilling „veel an Brandewin verdaen“.[38] Als einer der Gefangenen nach der ersten Folter tot aufgefunden worden war, hatte „M. Carsten halen laten brandewin und den Gefangenen ingegeven vor IIß“; vielleicht sollten die Gefangenen mit Alkohol gefügig gemacht werden.[39]

Die dann am 14. Juni 1574 erfolgten Hinrichtungen selbst scheinen auch nicht ohne Probleme abgelaufen zu sein, denn am 2. Juli 1574 erschienen in Osnabrück vor dem Lohnherrn Gerd Nagel und einem hinzugezogenen Notar mehrere Hagener Bauern, namentlich „de Meiger thom Nortruppe, de Witte unnd Eilckesman, de Fogeler [= Völler], Niehencke und Eversman und Krusen“ als Vertreter der „gemenen menner unnd ingesetten des Kaspelß tho Hagen im ampte Iborch unnd Stiffte Osenbrügge belegend“ und beklagten sich, dass „mester Kasten de Scharprichter tho Osenbrügge, so de gemende des kaspels tho Hagen hinbevorenn upn Stalbrincke mit vermutten unglimpflichen worden angeprenget [...]“. „Mester Carsten“ entschuldigte sich für sein Fehlverhalten und erklärte, „dat sollichen uth ungünstig und hastigen gemote geschehen sy“ und dass er von den „Hagischen Mennern“ nichts anderes wisse, als dass sie alle ehrbare, gute und fromme Leute seien.[40] Möglicherweise hatte Meister Carsten erhebliche Probleme mit seiner Berufsausübung. Schon am 20. August 1571 hatte die Iburger Amtsverwaltung den „Scharprichter vann Reyne“ nach Iburg gerufen, um zwei Frauen zu verhören, die dann auch am 14. September 1571 von ihm verbrannt wurden, wobei ihm der „Filler von Glandorf“ half. Für die 24 Tage, die der Scharfrichter von Rheine mit seinen zwei Knechten während des Verfahrens in Iburg weilte, zahlte die Iburger Amtsverwaltung „an Kost, Bier und Slaffunge“ 10 Taler. Der „Scharprichter von Oßnabrügh“ war dagegen im August nur „in zween Dagen und zween Nechten“ vor Ort in Iburg. Da eine der zwei verdächtigen Frauen bereits am 4. Oktober 1571 verhaftet worden war, könnte man vermuten, dass es dem Osnabrücker Scharfrichter Meister Carsten nicht gelungen war, ihr ein Geständnis abzufoltern, sodass man sich der Hilfe des Scharfrichters von Rheine bediente.[41] Auffällig ist auch, dass man 1574 nach der Beschwerde der Hagener Bauern gegen Meister Carsten in den folgenden Monaten, nämlich im September und November 1574 sowie im Januar 1575 „den Scharfrichter von Wiedenbrügge“ nach Iburg holte, wo dieser mehrfach Gefangene „peinlich verhordte“. Am 26. Januar 1575 erhielt „der Scharp Richter van Widenbrügh, so Jürgen Schröder mitt dem Schwerde gerichtet“ von der Iburger Amtsverwaltung 2 Taler, 3 Schilling.[42] Erst ab März 1575 vollzieht Meister Carsten wieder eine Hinrichtung durch Rädern.[43]

1581 wird Meister Carsten letztmalig in Osnabrück erwähnt.[44] Da sein Nachfolger Henrich Sapp schon am 2. Januar 1582 als Scharfrichter in Osnabrück genannt wird, muss bereits im Jahre 1581 ein Wechsel im Scharfrichteramt erfolgt sein.[45] Es scheint, als habe „Meister Carsten“ das Hochstift Osnabrück verlassen und sich in der benachbarten Grafschaft Tecklenburg, nämlich in der Lengericher Bauerschaft Wechte als Scharfrichter niedergelassen. Dort erhielt 1583/84 ein „Mester Kerstin“ 10½ Schilling für das Foltern eines Gefangenen.[46] Als aber im Jahre 1583 im Amt Iburg 20 angebliche „Hexen“ verhört und hingerichtet wurden, bediente sich die Iburger Amtsverwaltung u. a. auch des „Mester Kersten van Lengerke“, der vom 8. bis 12. Juni 1583 fünf angebliche Zauberinnen folterte. Kurz danach erhielt „Mester

Karstenn“ von der Iburger Amtsverwaltung 4 Taler, weil er „von obgemelten Zauberschen 4 Zaubersche gebrendt“ hatte.[47]

Meister Henrich Sapp 1581–1588

Woher Henrich Sapp stammte, der 1581 in Osnabrück Nachfolger des Scharfrichters Meister Carsten wurde, ist zwar nicht bekannt, es wird aber eine Herkunft aus dem südöstlichen Westfalen oder dem Hochstift Paderborn vermutet.[48]

In die Dienstzeit von Henrich Sapp fällt der Beginn der zweiten und zugleich schlimmsten Welle der Hexenverfolgung in Osnabrück. Sie dauerte von 1583 bis 1592 und ist auf den maßgeblichen Einfluss des Osnabrücker Bürgermeisters Rudolf Hammacher, eines glaubenseifrigen Lutheraners, zurückzuführen. Eine Inschrift im Turm der Marienkirche gibt die Zahl der von 1583 bis 1590 in Osnabrück Hingerichteten mit 190 an, davon 121 alleine im Jahre 1583.[49] Diese hohe Zahl wird durch die Weinrechnungen der Stadt Osnabrück für das Jahr 1583 bestätigt; dort sind unter der Rubrik „Justitia wegen der Weiber“ die Daten und Zahlen exakt notiert.[50] Im selben Jahr wurden in dem nördlich von Osnabrück gelegenen Amt Vörden 14 Frauen und zwei Männer als Hexen bzw. Zauberer verbrannt. Auch im Amt Iburg sollen 1583 insgesamt 20 Personen als Hexen oder Zauberer auf dem Scheiterhaufen hingerichtet werden sein[51], was durch die Iburger Amtsrechnungen im Wesentlichen bestätigt wird.[52] Allein im Jahre 1583 wurden in der Stadt Osnabrück und den beiden Ämtern Vörden und Iburg also 157 Menschen wegen vermeintlicher Zauberei gerichtet. Wie viele Personen in den übrigen Ämtern des Hochstifts Osnabrück in diesem Jahr wegen Hexerei oder Zauberei hingerichtet wurden, ist zwar nicht exakt bekannt; eine relativ genaue Übersicht hat jedoch Gisela Wilbertz erstellt. Der Osnabrücker Scharfrichter Henrich Sapp war angesichts der Vielzahl der Fälle offensichtlich völlig überfordert, sodass man mehrfach andere Scharfrichter zur Unterstützung hinzuzog, so z. B. den Scharfrichter „Mester Aßmus von Minden“.[53] Laut Gisela Wilbertz war „Mester Asmus“ der Schwager von Henrich Sapp und leistete ihm Hilfsdienste bei den damals zahlreichen Hinrichtungen in Osnabrück und Vörden.[54] Die Iburger Amtsrechnungen des Jahres 1583 belegen, dass „Mester Aßmus von Minden“ in jenem Jahr auch mehrfach nach hier kam, um als Scharfrichter selbstständig und auf eigene Rechnung Torturen und Hinrichtungen vorzunehmen.[55] Als auch dies nicht ausreichte, rief man sogar den früheren Osnabrücker Scharfrichter „Mester Kersten van Lengerke“.[56] Der lippische Amtsmann Henrich Küster schrieb um 1730: „In diesem Jahr [1583] hat Asmus Rathman, Scharffrichter zu Minden, mit seinem Schwager, dem Scharfrichter zu Osnabrück, zwischen Ostern und Weynachten an Zauberinnen verbrandt: Zu Osnabrück 121, Hauß Vörden 16, Iburg 18, Herford 8, Bielefeld 21, Ravensberg 6, Limberg 2, Summa 192. Eodem a[nn]o sind auch zu Lemförde 6 verbrandt.“[57] „Asmusen Rathman“ war 1577 zum Scharfrichter von Minden bestellt worden.[58]

Als die Hexenverfolgungen in der Stadt Osnabrück Ende 1583 ein abruptes Ende fanden, ging Meister Asmus nach Minden zurück, welches bis dahin von Hexenverfolgung verschont geblieben war. Schlagartig begannen nun dort im Jahre 1584 die Hexenverfolgungen. 21 Frauen wurden 1584 von Meister Asmus Rathmann auf den Scheiterhaufen verbrannt.[59]

Als die Hexenverfolgung abebbte, verrichtete Henrich Sapp das Scharfrichteramt in Stadt und Hochstift Osnabrück wieder allein.[60] Nachdem er aber mit dem Osnabrücker Lohgerbern in Streit geraten war, verließ er Ende 1588/Anfang 1589 die Stadt Osnabrück.[61] 1588 bezahlte Henrich Sapp nochmals die Miete für das Scharfrichterhaus in Osnabrück, 1589 zahlte bereits sein Nachfolger Hans von der Havestadt.[62]

Als dieser Nachfolger am 12. September 1590 im Amt Grönenberg eine misslungene Hinrichtung vollzog, war der dortige Rentmeister verärgert und schickte im nächsten Jahr einen Boten nach Herford, um den dortigen Scharfrichter „Meister Henrich" zu holen.[63] Vielleicht war dieser „Meister Henrich" mit dem Scharfrichter Meister Henrich Sapp identisch.

Hans von der Havestadt 1589–1599

Hans von der Havestadt (*1555 in Appelhülsen) kam aus Appelhülsen bei Münster und wurde Ende 1588/Anfang 1589 der neue Scharfrichter in Osnabrück. Er brachte auch „Meister Balthasar" mit nach Osnabrück, eventuell ein Verwandter oder sein Knecht. In der Amtszeit von „Meister Hanß", wie er zumeist nur genannt wurde, wurden in Osnabrück in den Jahren 1589, 1590 und 1592 insgesamt 48 Frauen als Hexen verbrannt. Darüber hinaus wurden natürlich auch noch andere Delinquenten von „M. Hanß" hingerichtet.

Hans von der Halvestadt war nicht nur Scharfrichter, sondern betrieb auch „Artzneykunst". Er starb – möglicherweise wegen seines ärztlichen Einsatzes – im Juli/August 1599 „in der Pest". Er hinterließ seine Ehefrau Agnes sowie vier Söhne und zwei Töchter. Zu seinem Nachlass gehörten u. a. ein Haus, ein Garten „am Wege nach Sütthausen belegen", ein Pferd sowie zwei Richtschwerter. Wenige Monate nach dem Tod ihres Mannes heiratete Witwe Agnes von der Halvestadt den Matthias Klare, der der neue Scharfrichter in Osnabrück wurde.[64]

Meister Matthias Klare d. Ä. (I) 1600–1648

Matthias Klare d. Ä. (I), geboren 1575, war Lutheraner und kam aus dem „Niederstift Cöln" wo er „von Jugend auf […] in dergleichen [Scharfrichter-]Diensten sich gepraucken lassen" – vermutlich war schon sein Vater als Scharfrichter tätig.

Nachdem Matthias Klare die Witwe Agnes von der Havestadt, also seines Osnabrücker Amtsvorgängers, geheiratet hatte, erhielt er am 1. Januar 1600 die Bestallung als Scharfrichter der Stadt Osnabrück. Aus seiner Ehe mit Agnes gingen zwei Kinder hervor, nämlich Agnes und Matthias (II). Die Tochter Agnes Klare heiratete 1621 Jürgen Bröcker, Sohn des seit etwa 1594 in Rheine ansässigen Scharfrichters Bernd Bröcker. Der Sohn Matthias Klare (II) heiratete um 1625 Margaretha Bröcker, die ebenfalls eine Tochter des vorbenannten Scharfrichters Bernd Bröcker aus Rheine war. Aus dieser Ehe gingen zwei Kinder hervor, nämlich Agnes d. J. (* um 1626) und Matthias Klare d. J. (III), geboren um 1628.

Matthias Klare (II) wurde seinem Vater 1627 als Gehilfe zum Scharfrichteramt „adjungieret", also beigeordnet. Er verstarb jedoch bereits Anfang August 1632 im Alter von etwa 30 Jahren. Sein Vater setzte alles daran, seinen beiden Enkelkindern, die zu der Zeit etwa 6 und 4 Jahre alt gewesen sein dürften, das Recht auf die Nachfolge in das Scharfrichteramt zu sichern, falls er versterben sollte. Schon 1627 hatte er seine vier Stiefsöhne, also die Söhne aus der ersten Ehe seiner Ehefrau Agnes von der Halverstadt dazu bewegen können, auf etwaige eigene Ansprüche an der Osnabrücker Scharfrichterei zugunsten des Matthias Klare (II) zu verzichten.

Nachdem Matthias Klare (II) 1632 verstorben war, wurde 1634 an dessen Stelle nun Jürgen Bröcker, also der Schwiegersohn des Scharfrichters Matthias Klare d. Ä. (I), als Gehilfe adjungiert – eine Stellung, die er bis 1646 beibehielt. Jürgen Bröcker scheint auch ein guter Chirurg gewesen zu sein; noch Jahre später wurde seine ärztliche Kunst gerühmt. Matthias Klare d. Ä. (I) konnte so darauf hoffen, die Versorgung seiner beiden Enkelkinder, also der Kinder seines verstorbenen Sohnes gesichert zu haben.[65]

Im Sommer 1636 begann die dritte und letzte Welle der Hexenverfolgung in Osnabrück. Maßgeblicher Initiator und Befürworter dieser erneuten Hexenverfolgung war der Osnabrücker Bürgermeister Dr. Wilhelm Peltzer, der von 1636 bis 1640 amtierte und lutherischen Glaubens war. Nachdem seit 1592, also seit 44 Jahren, in Osnabrück keine Hinrichtung mehr wegen Hexerei oder Zauberei erfolgt war, forderte Bürgermeister Dr. Peltzer ebenso wie die evangelischen Prediger der Stadt eine baldige Beendigung des angeblich auftretenden Hexenunwesens durch eine radikale und unnachgiebige Verfolgung der Hexen. Schon im Jahre 1636 wurden in Osnabrück 37 Frauen als Hexen und zwei Männer als Zauberer verbrannt. 1637 forderten die Hexenprozesse acht Opfer und 1639 wurden erneut zwölf Frauen und ein Mann als vermeintliche Hexen bzw. Zauberer durch Feuer hingerichtet – insgesamt also 60 Menschen in nur vier Jahren. Weitere Opfer überlebten die Torturen der Folter nicht und starben schon vor der Hinrichtung.[66]

Zu dieser Zeit (1636) war Matthias d. Ä. (I) bereits sechzig Jahre alt und seit 36 Jahren Scharfrichter in Osnabrück. Trotz seines Alters war er als Scharfrichter aktiv an den Hexenprozessen der Jahre 1636–1639 beteiligt. Er war bei den Verhören für das Foltern zuständig und vollzog nach der Verurteilung auch die Hinrichtungen. Die Anwendung der Folter konnte er als Scharfrichter, selbst wenn er es gewollt hätte, nicht verhindern – er war angestellter Befehlsempfänger und lief im Falle der Verweigerung Gefahr, selbst belangt zu werden. Ein Scharfrichter konnte aber bei Ausführung der Folter dafür sorgen, dass selbst bei Hexenprozessen die Tortur nicht über das sonst übliche Maß hinausging. Welche Einstellung Matthias Klare d. Ä. (I) dazu hatte, ist ansatzweise vielleicht aus der Folterung der hochschwangeren Korporalsfrau Elsche Pagenstecher zu ersehen. Als das Gericht die Fortsetzung der Folter über das „vertretbare" Maß hinaus verlangte, weigerte sich Matthias Klare, warf die Rute weg und erklärte gegenüber dem Gericht, „wer mehr hauen könnte und wöllte, der möchte es thun"[67]. Noch sechs Jahre später empörte er sich in dem Prozess gegen den abgesetzten Bürgermeister Dr. Peltzer, es sei damals „ihme […] und seinen Gehülfen ein mehrs in torquendo zugemuthet, als sich gebühret dessen er [sich] vor seine persohn auch geweigert"[68]. Andererseits rühmte er sich am 21. Dezember 1646, er habe „aus Bevellich meiner Herren in verwichenen Jahren ad 62 Persohnen vor und nach hingerichtet"[69].

Matthias Klare d. Ä. (I) starb am 10. Januar 1648, sein Nachfolger als Scharfrichter wurde sein Enkel Matthias Klare d. J. (III). Matthias Klare d. Ä. (I) hinterließ ein nicht unbeträchtliches Vermögen.[70] Vielleicht lag dies zum Teil auch an dem Recht des Scharfrichters, sich die Kleidung der hingerichteten Personen zuzueignen, dazu gehörten auch Accessoires wie z. B. „silberne Haken", die von ihm verkauft werden konnten.[71]

Albert Froböse 1636–1642,
war ebenfalls ein Schwiegersohn von Matthias Klare d. Ä. (I) und wurde im Herbst 1636 seinem Schwiegervater als Scharfrichter adjungiert, also beigeordnet. Als seine Frau 1642 starb, verließ er Osnabrück und bewarb sich als „Meister Albert Froboeß" auf die Scharfrichterstelle in Emden.[72]

Meister Matthias Klare d. J. (III) 1648–1653,
Die Besitzstandszusagen, die der alte Scharfrichter Matthias Klare d. Ä. (I) von der Stadt Osnabrück erhalten hatte, sahen vor, dass nach seinem Tod die beiden Kinder seines verstorbenen Sohnes, nämlich Agnes und Matthias, Anspruch auf die vakante Scharfrichterstelle haben sollten. Am 23. August 1648 erhielt aber nur Matthias Klare d. J. (III) die Bestallung zum Scharfrichter der Stadt Osnabrück.[73] Sein Schwager Heinrich Sparenberg, selbst ein Scharfrichtersohn, der mit Agnes Klare, also der mitberechtigten Schwester, verheiratet war, beschwerte sich und erhob für sich und

seine Ehefrau nun eigene Ansprüche auf das Osnabrücker Scharfrichteramt. Man löste diesen Konflikt schließlich dadurch, dass Sparenberg eine Nebenbestallung erhielt und gegen Zahlung von einem Drittel der Einnahmen dem noch jungen Matthias Klare d. J. (III) beigeordnet wurde – eine Regelung, die allerdings zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Schwägern führte, bis Heinrich Sparenberg 1651 Osnabrück verließ.[74]

Matthias Klare d. J. (III) hatte gehofft, ebenso wie sein Großvater auch das Amt des Scharfrichters für das Hochstift Osnabrück und die dortigen Abdeckereien übertragen zu erhalten. Der nach dem Westfälischen Frieden aus dem Exil nach Osnabrück zurückkehrende Bischof Franz Wilhelm entschloss sich jedoch, für das Hochstift einen eigenen Scharfrichter anzustellen, weil „sich allerhand Unordnung bey Geprauch eines Freymeistern in peinlichen Sachen an theils unserer Ambtsheusern bisher eraignet." Obwohl sich der Rat der Stadt Osnabrück nachhaltig für Matthias Klare d. J. (III) einsetzte, ernannte der Landesherr am 10. Mai 1651 Hans Froböse aus Melle zum Scharfrichter des Hochstiftes Osnabrück.[75] Matthias Klare d. J. (III) starb Anfang April 1653 und hinterließ seine Ehefrau und zwei kleine Töchter.[76]

Hans Froböse, 1651–1653

Am 10. Mai 1651 verfügte Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück: „[…] thun kundt und zu wissen hiemit, daß wir Meister Hanßen Frobösen in unserem Stfft Osnabrück […] zum Scharffrichter auff- und angenommen" haben.[77] Hans Froböse war zuvor in Melle als Halbmeister (Abdecker) ansässig und mit Catharina Klare (*um 1618) einer Tochter von Matthias Klare d. Ä. (I) aus zweiter Ehe verheiratet.

Als Hans Froböse am 7. Februar 1653 verstarb, bat schon am 8. Februar 1653 sein ältester Sohn, der selbst erst 14 Jahre alte Henrich Froböse für sich und seine sieben jüngeren Geschwister um Übertragung des Scharfrichteramtes, „damit ich also meinen unmündigen Brüdern und Schwestern die Lebensmittel erwerben möge", da „wir arme vatterlose Kinder itzo in dem elendigen Waisenstande sitzen und nicht wissen, wohin wir uns wenden oder kehren, weniger woher unser tägliches Brot nehmen sollen" [78].

Der amtierende Scharfrichter der Stadt Osnabrück, Heinrich Sparenberg, der sich nun selbst Hoffnung auch auf die Scharfrichterstelle des Hochstiftes machte, hielt dagegen und wies den katholischen Landesherrn gezielt darauf hin, dass er „von Jugend auf catholischer Religion gewesen" sei, und er schon Exekutionen vortrefflich vollzogen habe, während die Mitbewerber „ihr Lebe lang noch keine Execution verrichtet haben und auch dazu nicht qualifiziert sein". Heinrich Sparenberg wurde daraufhin am 15. Juni 1655 Scharfrichter des Hochstiftes, Henrich Froböse ging leer aus.[79]

Die Witwe Catharina Froböse, geb. Klare, bat inständig darum, „zu Unterhaltung meiner vielen Kinderen“ einem ihrer Söhne wenigstens die Abdeckerei in einem der Ämter zu belassen. Auch diese Bitte der Witwe und ihrer acht Kinder blieb unberücksichtigt – selbst die Abdeckerei in Melle/Amt Grönenberg wurde am 18. Juni 1655 anderweitig vergeben. Henrich Froböse betrieb die Abdeckerei in Melle gleichwohl illegal weiter und erreichte es schließlich, dass er 1659 doch noch zum legalen Abdecker von Melle wurde.[80] Anna Catharina Froböse, eine Enkelin des Scharfrichters Hans Froböse heiratete 1686 Henrich Lhodi.

Heinrich Sparenberg
1649–1651 Nebenbestallung in Osnabrück
1653–1680 Scharfrichter der Stadt Osnabrück
1655–1680 Scharfrichter auch des Hochstifts

Heinrich Sparenberg (*1622, vermutlich in Rheine) war mit Agnes Klare, der Enkeltochter des Osnabrücker Scharfrichters Matthias Klare d. Ä. (I) verheiratet.[81] Nachdem der alte Scharfrichter Matthias Klare d. Ä. (I) 1648 verstorben war, erhielt Heinrich Sparenberg am 8. Januar 1649 für zehn Jahre eine Nebenbestellung als Scharfrichter in Osnabrück, weil sein Schwager Matthias Klare d. J. (III) „annoch jung von Jahren, auch allerdings in den Curen und sonsten nicht erfahren und jederzeit einiger Hülfe benötiget“.[82] Man versprach Sparenberg, dass er eine endgültige Bestallung als Scharfrichter in Osnabrück erhalte, falls Matthias Klare d. J. (III) vor ihm versterben sollte. Als seine Ehefrau Agnes Klare schon 1650 starb, kam es zwischen Sparenberg und Matthias Klare d. J. (III), also den beiden Schwägern, zu Spannungen, sodass Heinrich Sparenberg Osnabrück im Jahre 1651 verließ. Er heiratete am 9. November 1651 in Lingen Anna Steinrien, Witwe des Lingener Scharfrichters Johan Bröcker, dessen Nachfolger er wurde.[83] Als Matthias Klare d. J. (III) Anfang April 1653 in Osnabrück verstarb, erschien Heinrich Sparenberg wieder in Osnabrück und berief sich auf die ihm 1649 gemachte Zusage. Er wurde daher am 19. Mai 1653 als Scharfrichter der Stadt Osnabrück angenommen.[84]

Da bereits am 7. Februar 1653 auch der landesherrliche Scharfrichter des Hochstifts Osnabrück, Hans Froböse, verstorben war, bemühte sich „Meister Henrich Sparenberg, Scharfrichter zu Osnabrück“ mit Bittgesuch vom 27. Juli 1654 auch um dieses „Nachrichteramt uffm Lande“, weil er eigenen Angaben zufolge allein von den geringen Einnahmen als Scharfrichter der Stadt nicht leben könne. Er erhielt daraufhin am 15. Juni 1655 auch die Bestallung als Scharfrichter des Hochstifts Osnabrück. Er war damit in Personalunion Scharfrichter sowohl der Stadt als auch des Hochstifts Osnabrück, gleichzeitig war er Scharfrichter in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg. 1655 wird er als „Freymeister“ bezeichnet.[85]

Wie sein Vorgänger, Meister Matthias Klare, arbeitete Sparenberg auch als Chirurg[86], was ihm aber mehrfach Beschwerden und Anzeigen seitens der Osnabrücker Bürgerschaft einbrachte. So war er im Sommer 1655 zu einem Arbeitsunfall gerufen worden, bei dem der Arm eines Arbeiters von einem Baum eingequetscht worden war. Als Sparenberg zur Unfallstelle kam, „war der Arm schon biß über den Ellenbogen gahr erthötet und [der Mann hatte] zwey Stunden damit in Zwischenklemmung des Baumes gehangen".[87] Sparenberg sah keine andere Möglichkeit, als durch „Abnehmung des Armes" das Leben des Verletzten zu retten. Als sich die Osnabrücker Barbiergilde hierüber beschwerte, wies Sparenberg am 10. August 1655 darauf hin, dass auch „vor kurz abgeflossenen Jahren Mr. Jürgen alhir zu Oßnabrück einen Man von Rulle […] den Arm glücklich abgenommen", woran der genesen sei und noch lebe. Auch der Vogt zu Mettingen bestätigte schon am 15. Juli 1655, er habe den Johan Ambergen geraten, „seinen Sohn durch den Scharfrichter Mr. Henrich curiren zu lassen".[88]

Doch die Osnabrücker Barbiergilde ließ nicht locker und führte weitere Beschwerden gegen den Scharfrichter, diesmal wegen eines Vorfalls aus dem Jahre 1660, bei dem Sparenberg einer Hilfe suchenden Person angeblich den Arm ausgekugelt habe. Am 23. Juli 1661 schrieb die Barbiergilde dann, der „hiesige Stadtscharfrichter und dessen Weib" hätten sich erneut de facto mit „curieren, Aderlassen" und dergleichen beschäftigt, obwohl doch, so die weitere Beschwerde vom 16. Oktober 1661, das „Curieren offener Wunden, böser Brüche, allerlei Geschwülste, Halßgebrechen benebenst alter Schäden und Fisteln den Chirurgis [und nicht den Scharfrichtern] zugestanden" hätte.[89] Sparenberg scheint sich mit seinem Erwiderungsschreiben nicht erfolgreich gewehrt zu haben, denn ihm wurde schließlich vonseiten des Magistrats die Vornahme von Operationen und Kuren in der Stadt Osnabrück verboten.[90]

Am 5. Juni 1675 verstarb seine zweite Ehefrau, Anna Steinrien, eine „in Curen weit und breit berühmte Frau", von deren Heilkunst man noch 50 Jahre nach ihrem Tod wusste.[91] Heinrich Sparenberg heiratete in dritter Ehe die sehr junge Elisabeth Clausing, Tochter von Stephan Clasen / Clausing, dem Scharfrichter von Rheine.[92] Heinrich Sparenberg starb Anfang Juni 1680 im Alter von 58 Jahren, ohne Nachkommen zu hinterlassen.[93] Seine junge Witwe heiratete schon am 21. August 1680 Johan Christoph Bast, der daraufhin am 26. August 1680 zum neuen Scharfrichter des Hochstifts und der Stadt Osnabrück bestallt wurde.[94]

Meister Johan Christoph Bast, 1680–1691

Johan Christoph Bast (*um 1657 in Gießen) war Sohn des wegen seiner ärztlichen Kunst weit berühmten Gießener Scharfrichters Johan Bast und entstammte einer der ältesten bekannten deutschen Scharfrichterfamilien.[95] Sein Bruder Johannes Bast studierte Medizin, wurde Dr. med. und wohnte seit 1690 ebenfalls in Osnabrück, wo er 1702 als „Doctor und Bischöflicher Hofmedicus zu Osnabrück" bezeichnet wird.[96]

Scharfrichter Johan Christoph Bast und seine Ehefrau Elisabeth Clausing hatten nur ein Kind, den 1682/83 geborenen Sohn Johan Jacob Bast. Schon 1683 verstarb Elisabeth Clausing, 1691 auch deren Ehemann, Scharfrichter „Meister Johann Christoff Bast". Der Onkel Dr. Johannes Bast nahm sich daraufhin seines Neffen Johan Jacob Bast an und erreichte es, dass sowohl der Landesherr als auch die Stadt Osnabrück dem erst neunjährigen Knaben im Jahr 1692 die Scharfrichterstellung formell übertrugen.[97]

Johan Jacob Bast, 1692–1714
Franz Heinrich Schneider, (1692–1709)

Johan Jacob Bast (*1682/83 in Osnabrück) ist selbst nie aktiv als Scharfrichter tätig gewesen. Als man ihm im Alter von neun Jahren die Stellung als „Scharf- und Nachrichter" übertrug, geschah dies unter der Bedingung, „daß, solange er seiner Jugend halber sothane Dinge nicht selber wird verrichten können, er selbigen inzwischen durch einen tüchtigen Meisterknecht […] verwalten, auch die vorstellende Executiones vom Leben zum Tode und Torturen durch den Scharfrichter von Rhene verrichten lassen möge".[98] Johan Jacob Bast besuchte als Schüler das Gymnasium Carolinum in Osnabrück. Seinem Onkel war die Substitution des Scharfrichteramtes an den Scharfrichter von Rheine auf Dauer zu lästig und so verpachtete er die Scharfrichterei an Franz Henrich Schneider, einem angeheirateten Onkel des jungen Johan Jacob Bast.[99]

Franz Henrich Schneider war ein Sohn des Scharfrichters Franz Schneider zu Dülmen und wahrscheinlich ein Enkel des Scharfrichters von Münster, Philipp Schneider. Er war in erster Ehe mit Helen Adelheid Clausing, einer Tochter von Stephan Clasen, Scharfrichter von Rheine, verheiratet. In zweiter Ehe war er mit der Witwe Anna Elisabeth Bröcker, der Tochter des Scharfrichters von Lingen, verheiratet. Als Franz Henrich Schneider am 16. Juni 1709 starb, übernahm seine Witwe die Pacht der Osnabrücker Scharfrichterei („die Wittiben Scharfrichterin Mr. Frantz Schneider").[100]

Anna Elisabeth Bröcker verpflichtete sich bei Übernahme des Amtes, „wann eine Execution geschehen sollte und sie nur drei Tage vorher es wüßte und ihr angesagt würde, wollte sie einen capablen Meister jederzeit stellen".[101] Sie holte, wie die Amtsrechnungen belegen, entweder Jost Henrich Stahlhauer, den Scharfrichter von Lengerich, oder Johann Voß, den Scharfrichter von Bielefeld und der Grafschaft Ravensberg.[102]

Die Beamten in den Ämtern des Hochstifts Osnabrück übertrugen Hinrichtungen jedoch gelegentlich unter Umgehung der Pächterin Anna Elisabeth Bröcker auf dritte Personen, darunter insbesondere auf Henrich Lhodi, den Halbmeister aus Melle. So hatte zum Beispiel der Rentmeister des Amtes Wittlage im September 1710 „durch Meister Lhodi die execution an die beide älteste Zegieuner verrichten lassen."[103] Anna

Elisabeth Bröcker strengte daher 1712 einen Prozess gegen Henrich Lhodi an. Lhodi verteidigte sich mit dem ausdrücklichen Argument, dass er immer nur auf ausdrücklichen Befehl der landesherrlichen Beamten tätig geworden sei, denen er sich „als meiner Obrigkeit zu parieren schuldig erachte". Ihm stehe daher auch die Vergütung für die von ihm vollzogenen Hinrichtungen zu, da „ein Arbeiter seines Lohnes wert ist". Der Prozess wurde letztlich nicht entschieden, da der Verpächter der Scharfrichterei, Johan Jacob Bast am 2. Juni 1714 im Alter von nur 32 Jahren ledig und kinderlos verstarb.[104] Es bewarben sich daraufhin etliche Personen auf die vakante Stelle des Osnabrücker Scharfrichters.

Johan David Busch 1714–1765 / Heinrich Lohdi

Auf die 1714 vakant gewordene Scharfrichterstelle in Osnabrück bewarb sich unter anderem auch Henrich Lohdi, Halbmeister zu Melle. Diese Bewerbung rief aber den Widerstand einiger „rechtschaffenden Nachrichter" aus der Umgebung hervor, die erklärten, dass Henrich Lhodi, ebenso wie seine beiden Brüder, nur als Abdecker- und Henkersknecht gedient habe und er „von keinem redlichen Nachrichter entsprossen, sondern von Vatter und Großvatter von Abdeckern gezeuget […] und solche Leute in der Welt vor keine redliche Nachrichter können passiret werden, auch an keinem Ort vor einem Nachrichter geduldet oder gelitten werden, […] es were denn, daß aller Respect und Redlichkeit beseiten gesetzt würde".[105] Der Landesherr entschied sich für keinen der Bewerber aus der Nähe, sondern vergab im September 1714 die Scharfrichterei wegen „naher Ahnverwandschaft" zu dem verstorbenen Scharfrichter Johan Jacob Bast an Michael Busch, den Scharfrichter von Limburg, für einen von dessen beiden Söhnen, Johan David Busch (* Anfang August 1698) und Johan Jacob Busch (* Anfang Januar 1700). Auf Bitte des Vaters wurde dem ältesten Sohn letztlich im Herbst 1714 die Scharfrichterstelle für Hochstift und Stadt Osnabrück übertragen.[106] Johan David Busch war zu diesem Zeitpunkt aber erst 16 Jahre alt. Seine Bestallung war daher mit der Auflage verbunden, dass er den Scharfrichterdienst zunächst „durch einen anderen qualifizierten Meister versehen lassen möge, bis er selbst die erforderte Capacität und Experience erworben" habe.[107]

Als Stellvertreter (Substitut) wurde im Oktober 1714 der Scharfrichter von Montabaur, Johan David Knapp (* 11.02.1684 in Boppard) bestellt.[108] Als am 9. Januar 1716 ein Deserteur am Militärgalgen auf der Zitadelle Petersburg gehängt wurde, vollzog Knapp diese Hinrichtung aber derart schlecht, dass er bereits zwei Tage später seines Stellvertreterdienstes enthoben wurde, zumal er auch noch einen Regierungsdiener mit einem Stock verprügelt hatte, nachdem dieser das Missgeschick vor Ort kritisiert hatte.[109]

Aufgrund der fristlosen Entlassung von Knapp ergab sich nun aber ein Problem, da schon am 31. Januar 1716 in Osnabrück eine weitere Militärhinrichtung stattfinden

sollte. Man beauftragte daher mehr oder weniger notgedrungen Henrich Lohdi mit der Hinrichtung. Nachdem Lohdi den Deserteur am 31. Januar 1716 am Soldatengalgen auf der Petersburg erfolgreich gehängt hatte, wurde er noch am selben Tag von der Interimsregierung (dem Domkapitel) zum neuen Scharfrichter des Hochstifts Osnabrück bestellt.[110] Seinem Gesuch, auch von der Stadt Osnabrück als Scharfrichter bestellt zu werden, wurde indes nicht entsprochen.

Der neue lutherische Bischof widerrief die Bestallung von Lohdi und bestätigte die ursprüngliche Bestallung von Johan David Busch. Um aber das Domkapitel nicht zu verärgern, wurde Henrich Lohdi im Rahmen eines Vergleichs zum Substituten des noch jugendlichen Johan David Busch für das Hochstift Osnabrück bestimmt und ihm zugesichert, dass ihm die Halbmeisterei Melle niemals entzogen werde.[111] In den Jahren 1718 bis 1721 wird im Amt Iburg immer nur „Scharfrichter Lohdi“ bei Exekutionen eingesetzt.[112]

Zum Stellvertreter von J. D. Busch in der Stadt Osnabrück wurde Johannes Schlemmer bestimmt, der Sohn des Scharfrichters von Nassau-Hadamar. Seine Schwester war Ehefrau von Michael Busch und er selbst somit Onkel des J. D. Busch. Am 20. Oktober 1718 misslang Schlemmer eine Hinrichtung, weil er bei einer Enthauptung viermal zuschlagen musste. Wegen dieser so „elend abgegangenen“ Hinrichtung wurde er alsbald entlassen.[113]

Johan David Busch – mittlerweile 20 Jahre alt – erschien daraufhin im Januar 1719 höchstpersönlich in Osnabrück, um nun selbst den Scharfrichterdienst anzutreten. Die Osnabrücker Justizkanzlei verlangte von ihm jedoch vor seiner Vereidigung zunächst die Vorlage „Glaubhafter Atteste von seiner Capazität“, also den Nachweis seines Könnens, und erklärte ferner, „daß er die im hiesigen Hochstift am ersten vorfallende Execution mit dem Schwerte verrichten [müsse] und wann solche gehörig vollzogen, sodann würcklich [als Scharfrichter] zugelassen werden solle.“ Für den Fall aber, dass ihm diese Hinrichtung misslänge, wurde ihm der Entzug der Konzession angedroht. J. D. Busch protestierte zwar, musste jedoch wohl oder übel warten, bis am 30. September 1721 die Anna Maria Wilckings auf dem Galgenknapp in Melle hingerichtet wurde. Nachdem J. D. Busch die Verurteilte erfolgreich enthauptet, ihren Kopf auf den Pfahl gesteckt und den Körper aufs Rad geflochten hatte, durfte er am 15. November 1721 endlich den Amtseid ablegen.[114]

1723 heiratete er Catarina Clara Clasen (Clausing); sie war die Tochter des Scharfrichters in Rheine und zugleich eine Nichte von Dr. Johannes Bast und somit eine Cousine von Johann Jacob Bast in Osnabrück. Buschs finanzielle Situation scheint nicht gerade gut gewesen zu sein, sodass er und seine Ehefrau sich im Jahre 1726/27 gezwungen sahen, trotz Verbots einige Kranke zu behandeln.[115] 1729 berichten die

Geheimen Räte von Osnabrück an den neuen Bischof Clemens August, dass von dem besagten Scharfrichter Busch die 200 Taler Rekognitionsgeld „wegen seiner bekannten Armut und Ohnvermögenheit“ nicht zu bekommen seien.[116] Um seine finanzielle Situation zu verbessern, führte Busch in den ersten 15 Jahren nach Amtsantritt etliche Klagen und Prozesse, in denen es u. a. auch um bessere Bezahlung für sich und seine Knechte ging. Als die Justizkanzlei ihm aber 1731 androhte, notfalls „einen anderen Scharfrichter an seiner Stelle zu verordnen“, hielt Busch sich zurück und verhielt sich, wie es von einem ergebenen Diener der hohen Obrigkeit erwartet wurde. Um seiner Unterwürfigkeit Ausdruck zu verleihen, hatte er bei einer Ausstäupung am 20. Februar 1741 vor und nach der Exekution „durch Abnehmung des Huts ein Compliment gegen obgedachte Herren des Raths gemacht“.[117]

Ungeachtet seiner angespannten finanziellen Situation schickte Busch seinen ältesten Sohn Johann Stephan Anton Busch zunächst auf das Gymnasium Carolinum und ließ ihn anschließend Medizin studieren; 1755 kam der Sohn als „Dr. med“ nach Osnabrück zurück.[118]

Johan David Busch selbst verstarb am 11. März 1765 im Alter von 66 Jahren, nachdem er 51 Jahre lang nominell und 44 Jahre auch aktiv als Scharfrichter von Osnabrück tätig gewesen war.[119]

Obwohl Johan David Busch vereidigter Scharfrichter des Hochstiftes Osnabrück war, bediente sich das Gogericht Iburg während seiner Amtszeit mehrfach auswärtiger Scharfrichter, weil J. D. Busch offenbar Probleme mit seiner Berufsausübung hatte.

So hatte er schon am 12. Juli 1731 selbst erklärt, es sei zu seinen Lebzeiten „im Amte Iburg […] niemahls vorgefallen, daß jemandt mit dem Radt vom Leben zum Tode gerichtet sei“ – er war also im Rädern nicht geübt.[120] Dies hat vermutlich zu Problemen bei den beiden Räderungen vom 14. und 16. Juli 1731 geführt. Ein indirekter Hinweis hierfür ist die Anordnung der Kanzlei, dass bei der nächsten, am 11. August 1732 stattfindenden Exekution durch Rädern „[..] wegen schwacher Leibeskräfte des hiesigen Scharffrichters, der nicht Stärke genug hat, ein anderer Meister zu der Exekution zu nehmen seye, damit die Martyr nicht verlängert“ werde.[121]

18 Jahre später, im Jahre 1750, zahlte man dem Nachrichter Busch „wegen unterm 18ten Apr. torquirten Lammerschen beym Hagen 4th“. Nur wenige Wochen später zahlte die Iburger Amtsverwaltung „dem Nachrichter Diepenbrock von Münster wegen hierselbst torquirten Andreas Laer 43th“.[122]

Henrich Lohdi
1716–1718 Scharfrichter des Hochstiftes Osnabrück, danach bis 1721 Substitut für J. D. Busch.

1686 heiratete Henrich Lohdi (*August 1657) Anna Catharina Froböse, die Tochter von Jobst Froböse und Enkelin von Scharfrichter Hans Froböse.[123] Am 23. Januar 1687 wird Henrich Lohdi jedenfalls als Abdecker in Melle erwähnt. Bevor Lohdi nach Melle kam, war er 1680 und 1681 bei Stats Farnecke, dem Scharfrichter von Rinteln, als Knecht tätig und war danach zum Scharfrichter Hans Caspar Vogt nach Minden gegangen, um auch dort als Knecht zu dienen.

Henrich Lohdi war wohl sehr ehrgeizig und darum bemüht, als „eines Meisters Sohn" zu gelten und „selbst ein Scharfrichter" zu werden. Dabei kam ihm zu Hilfe, dass er für den Scharfrichter Johann Voß in Bielefeld um 1700/1703 „bei einigen Torturen und einer Hinrichtung einspringen" durfte. Am 31. Januar 1716 erhielt Henrich Lohdi vom Domkapitel zu Osnabrück als Interimsregierung die Bestallung als Scharfrichter des Hochstiftes Osnabrück; diese Ernennung wurde jedoch vom neuen Bischof und Landesherrn widerrufen und Lohdi stattdessen dem jungen Johan David Busch als Substitut beigegeben.[124] Als er fünf Jahre später, nach tatsächlichem Dienstantritt von J. D. Busch, die Substitution niederlegen musste, beklagte er sich bei dem Landesherrn, dass es ihm „sehr nahe und ans Herz gehen würde, wann ich als betagter Mann dem jungen Mann bei vorfallenden Criminalverrichtungen und Executionibus unterwürfig sein und Befehle von ihm annehmen sollte." Der Landesherr verfügte daraufhin, ihn „führohin mit dem Namen eines Halbmeisters zu verschonen" und beschloss, „den Titel eines Scharfrichters ihme beizulegen". Am 2. März 1733 starb Henrich Lohdi im Alter von 75 Jahren und 7 Monaten.

Ernst August Matthias 1765–1780
Ernst August Matthias (*1717 in Wunstorf) war bei seiner Bestallung zum Osnabrücker Scharfrichter im November 1765 bereits 48 Jahre alt. Er war Sohn des Hans Martin Matthias, der seit 1728 Scharfrichter in Diepholz war.[125] Bei Dienstantritt stellte er die Bedingung, dass er „Executiones des Hängens und Staupenschlagens [nicht] selbst verrichten müsse, weil dergleichen Executiones ihm zu einer Art Infamie auswärts gereichen würde". Ihm wurde daher erlaubt, diese Exekutionen unter seiner Aufsicht durch Henkersknechte vollziehen zu lassen.[126]

1777 wird berichtet, der Scharfrichter habe schon häufiger „zu tief ins Glas gesehen", sodass bald allgemein bekannt war, dass er trank. Dies kann der Grund gewesen sein, warum von der Regierung verschiedene Exekutionen an Dritte delegiert wurden, unter anderem an seinen Neffen Johan Conrad Zippel.[127] Von Zippel heißt es gar, er habe bei einer Enthauptung in Vörden, „seinen eigenen Meister übertroffen".[128]

Obwohl Ernst August Matthias dreimal verheiratet war, hinterließ er keine Kinder und starb am 1. März 1780. Seine Witwe verließ Osnabrück, zog nach Minden und heiratete den dortigen Scharfrichter.[129]

Johan Conrad Zippel 1780–1788

Nach dem Tod des Scharfrichters E. A. Matthias erwog die Regierung, die Osnabrücker Scharfrichterei aufzuheben, denn Ausstäupen und Brandmarken als Leibesstrafen waren mittlerweile abgeschafft und Hinrichtungen kamen nach Errichtung des Zuchthauses kaum noch vor. Letztlich hielt man die Abschaffung des Scharfrichteramtes aber nicht für ratsam, da diese von der Bevölkerung vielleicht dahin missverstanden werden könnte, die Todesstrafe sei abgeschafft.[130]

Man bestellte daher im Herbst 1780 den Bewerber Johan Conrad Zippel als Nachfolger seines Onkels zum neuen Scharfrichter in Hochstift und Stadt Osnabrück. Johan Conrad Zippel (*25.02.1741 in Syke) war Sohn des Scharfrichters von Syke. Seine Mutter Christina Charlotte Matthias war die Schwester von Zippels Vorgänger E. A. Matthias. Nachdem Zippel am 19. Januar 1774 im Osnabrücker Amt Vörden die Witwe Schumacher mit dem Schwert kunstgerecht enthauptet hatte, wurde ihm im Mai 1775 die Scharfrichterstelle in Syke auf Lebenszeit übertragen.[131] Die dortigen Einnahmen waren aber äußerst dürftig. Johan Conrad Zippel pachtete daher von seinem Onkel, dem Osnabrücker Scharfrichter E. A. Matthias schon 1774 die Halbmeisterei in Melle und zog nach dort. Als er sich in Melle auch „als Arzt und Wundarzt“ betätigte, um sein geringes Einkommen aufzubessern, wurde ihm dies untersagt. Seine Erfolge, durch Anwendung der Folter Geständnisse zu erzielen, sowie seine Geschicklichkeit bei Hinrichtungen hatten sich herumgesprochen und führten letztlich dazu, dass man ihn nach dem Tod seines Onkels E. A. Matthias 1780 zum Osnabrücker Scharfrichter ernannte.[132]

Die Schulden, die Johan Conrad Zippel schon seit seiner Zeit in Syke immer weiter angehäuft hatte, führten dazu, dass ihm die Osnabrücker Land- und Justizkanzlei am 25. Oktober 1782 das Konkursverfahren über das Vermögen des Scharfrichters eröffnete.[133] Seine Konzessionen für Diepholz und Syke wurden ihm sofort entzogen, seine Immobilien in Syke und Osnabrück versteigert. Doch auch der Versteigerungserlös reichte nicht aus, um die Schulden zu begleichen und alle Gläubiger zu befriedigen. Man setzte die Familie daher auf das Existenzminimum. Am 13. November 1788 starb Johan Conrad Zippel im Alter von nur 47 Jahren. Er hinterließ seine Ehefrau mit fünf Kindern im Alter von 6 bis 20 Jahren.[134]

Johan Christoph Justus Zippel 1791–1795

Nach dem Tod von Johan Conrad Zippel 1788 wurde die Scharfrichterstelle zunächst nicht wieder neu besetzt, sodass man im Amt Iburg beispielsweise für eine Hinrich-

tung im Dezember 1789 den Scharfrichter Theodor Hermann de Groot aus Münster rufen musste.[135]

Erst am 28. Oktober 1791 erhielt Johan Christoph Justus Zippel (*20.12.1767), der älteste Sohn des verstorbenen Johan Conrad Zippel die Konzession als Scharfrichter für Hochstift und Stadt Osnabrück. Er musste sich durch Amtseid verpflichten, „sich aller chirurgischen Operationen und Curen [zu] enthalten […]“ [136]

Bereits am 25. Februar 1791 hatte er die zehn Jahre ältere Catharina Franzisca Wilcken aus Osnabrück geheiratet. Die Ehe verlief äußerst unglücklich; die Ehefrau war „dermaßen dem Branntweinsgetränke ergeben“, dass es 1794 dem Ehemann, eigenen Angaben zufolge, unmöglich war, „länger mit meiner dem Gesöffe ergebenen Frauen zu leben“. Die Eheleute wurden von Amts wegen getrennt und ein Teil der Einkünfte des Ehemannes als Alimentation der Ehefrau übertragen.[137] Die Situation von Joh. Chr. Justus Zippel wurde damit ausweglos. Die ihm verbliebenen Mittel aus seiner Anstellung reichten nicht aus, um den eigenen Unterhalt und den seiner drei jüngsten Geschwister zu gewährleisten, geschweige denn die restlichen Schulden seines Vaters weiter abzutragen. Zudem war er auf unabsehbare Zeit an eine ungeliebte Frau gebunden. Als einziger Ausweg erschien ihm die Flucht. Etwa Mitte Oktober 1795 setzte sich Joh. Chr. Justus Zippel von Osnabrück nach Bielefeld ab, wo er sich angeblich als preußischer Soldat anwerben ließ.[138] Über seinen weiteren Verbleib ist nichts bekannt; vielleicht fiel er in den Napoleonischen Kriegen.

Von einer Neubesetzung der Osnabrücker Scharfrichterei war nach der Flucht von Zippel zunächst nicht mehr die Rede. Die Abdeckerei der Stadt Osnabrück und die des Amtes Iburg wurden 1796 an Heinrich Christian Künemund verpachtet, der bisher Knecht des Scharfrichters Zippel gewesen war. Künemund zahlte zunächst regelmäßig die Pacht für die beiden Abdeckereibezirke. Als er jedoch im Jahre 1800 schwer erkrankte, geriet er zusehends in finanzielle Schwierigkeiten. 1804 wurde gegen ihn die Zwangsvollstreckung eingeleitet. Er beteuerte, er sei nur „ein armer Abdeckerknecht, der mit seiner Frau und vielen Kindern bey diesen betrübten theuren Zeiten kaum das liebe Brot erwerben kann“. Im Laufe des Jahres 1805 verließ er heimlich mit Frau und Kindern Osnabrück; er starb am 24. Juli 1814 in Bonneberg.[139]

Johan Gottfried Friedrichs 1814–1839

Johan Gottfried Friedrichs war der letzte Osnabrücker Scharfrichter. Er wurde Anfang Dezember 1766 in Neustadt am Rübenberge geboren; sein Großvater Johan Nickolaus Friedrichs war Scharfrichter in Schlotheim. Johan Gottfried Friedrichs heiratete 1791 in Nendorf und zog 1806 mit seiner Frau nach Osnabrück. Am 11. März 1806 wurde er vom Rat der Stadt zunächst zum neuen städtischen Halbmeister ernannt; mit Wirkung ab 1. Januar 1814 wurde ihm zunächst provisorisch auch die Scharf-

richterstelle in Osnabrück übertragen.[140] Erst Jahre nachdem er am 23. Juni 1817 die Enthauptung des Johan Heinrich Stapenhorst auf dem Stalbrink vollzogen hatte,[141] erhielt er am 11. April 1823 eine Bestallung auf Lebenszeit.[142]

Am 7. Juli 1835 verrichtete allerdings sein Schwiegersohn Bernhard Henrich Vogt an seiner Stelle im Amt Fürstenau eine Hinrichtung durch Enthauptung, weil Friedrichs zu dieser Zeit schon 69 Jahre alt war. Friedrichs verstarb am 16. Februar 1839 im Alter von 72 Jahren.[143] Die Scharfrichterstelle wurde danach nicht wieder vergeben. Die drei öffentlichen Hinrichtungen durch Enthauptung, die noch 1857 und 1859 im Belmer Sundern bei Osnabrück erfolgten, vollzog der Hannoveraner Scharfrichter „Nachrichter" Christian Schwarz.[144]

Scharfrichter Christian Schwarz

Johann Christian Schwarz wurde am 18. Mai 1793 in Seesen/Kreis Goslar als Sohn des Scharfrichters Georg Thomas Schwarz geboren und erlernte zunächst wohl bei seinem Vater das „Handwerk" des Scharfrichters. Seit 1827 vollstreckte Christian Schwarz, der mit einer Körpergröße von 1,95 m zwar von hünenhafter Statur, aber „des Schreibens unerfahren" war, die Todesurteile der Hansestadt Bremen und umliegender Orte wie z. B. Bremervörde. 1844 wurde er Scharfrichter in Hannover und nun zu einer Vielzahl von Hinrichtungen im gesamten Königreich Hannover bestellt, so auch zu den drei Hinrichtungen im Belmer Sundern 1857 und 1859.

Die von Christian Schwarz am12. Juli 1859 vollzogene Hinrichtung der Christina de Groot im Belmer Sundern war die letzte öffentliche Hinrichtung im Königreich Hannover. Insgesamt, so berichtete Schwarz, habe er 41 Hinrichtungen vollzogen. Er starb am 13. Februar 1867 in Groß Rhüden, dem Heimatdorf seiner Ehefrau Johanna Maria Klages.

---

1 Vgl. CCO I1, 1783, Seite 68.

2 Wilbertz 1979, Seite 81.

3 NLA OS, Dep. 3a 6, Nr. 9, Urkunde von 1493; siehe auch: NLA OS, Dep. 3q 1 XII A, Nr. 65/44, Urkunde vom 22.07.1494.

4 Wilbertz 1979, Seite 161.

5 NLA OS, Rep. 355, Nr. 1135 (Iburger Amtsrechnungen 1528/29, Blatt 17/18) Nr. 1139, Blatt 16 (= 1531/32).

6 Wilbertz 1979, Seite 161 und: NLA OS, Rep. 355, Nr. 1134 (Iburger Amtsrechnungen 1531/32, Blatt 16 R).

7 NLA OS, Rep. 355 I 1 (Vörden), Nr. 8, Blatt 19.

8 Wilbertz 1979, Seite 161, FN 8.

[9] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1137 (Iburger Amtsrechnungen 1529/30, Blatt 16 R).

[10] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1138 (Iburger Amtsrechnungen 1530/31, Blatt 14).

[11] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1139 (Iburger Amtsrechnungen 1531/32, Blatt 14).

[12] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1139 (Iburger Amtsrechnungen 1531/32, Blatt 16 R): „Am Dinxtage na Innaravit Mester Jacob gegeven von Dionysius und Hinrich Sacks tho verhoren und richten III Gulden; VII marc".

[13] Wilbertz 1979, Seite 161 m.w.N.

[14] a) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1142 (Iburger Amtsrechnungen 1537/38) Blatt 21 R: „Frigdages nha Alexandri [= 22. April 1537] Mester Pauwel gegeven van verhoer der Sterenbergischen Wedderdoper III mrc [...]"

b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1143 (Iburger Amtsrechnungen 1538/39, Blatt 14: „Mester Pauwell, den Scharprichter den Midewecken nha Andre Ap. [=30. November], als he de Wededopers van Sledehusen vorhorde, gegeven 1 fl. = 1 mre, VIII ßW." – Blatt 15: „Mester Pauwell den Scharprichter gegeven 1 hornsguld., als Hinirch von der Harz tho Iborgh swam […] Am Fridage nha den Sundage Esto mihi Mester Pauwel gegeven, van den sulvenn und den Wyve, so tho Iborch gefencklivh seten sampt syne terunge II fl. Facit III mrc III ß". – Blatt 17: „desülve Mester Pauwel tho vorhoren gegeven van Sveder Frischen Jungen VIII ß; […]."

[15] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1144 (Iburger Amtsrechnungen 1539/40, Blatt 14 R: „Altera Martini [=12.11.] Mester Pauwel gegeven, als he Johan Bischoeff richtede in der Voßheide 1 th, VI ß = II mrc II ß").

[16] Wilbertz 1979, Seite 161.

[17] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1143 (Iburger Amtsrechnungen 1538/39, Blatt 19: „Mester Pauwel darsülfs bestellt unnd halenn lathenn van Teckenborch, de Bodden und em vor den Wech gegeven 1 mrc").

[18] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1143 (Iburger Amtsrechnungen 1538/39, Blatt 15: „Vor dat Wynterdoick tho III Voetknechten, myne Schriever Gerdt Porteners des Hoppeners Johann Grevets des Eseldyners, Gardener undt Sllüters Johan Blancken de dat Water vorwart unnd des Scharprichters syn XII personen, ider III fl., facit LXXX marc").

[19] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1148 (Iburger Amtsrechnungen 1545/46), Nr. 1149 (Iburger Amtsrechnungen 1546/47).

[20] NLA OS, Rep 355, Nr 1150 (Iburger Amtsrechnungen 1547/47, Blatt 32: „Dat Wynterdoick […] XI personen").

[21] NLA OS, Dep. 3a 1 VI, Nr. 45/1–2, Excess des Scharfrichters 1547.

[22] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1151 (Iburger Amtsrechnungen 1549/50, Blatt 18 R), Nr. 1153 (Iburger Amtsrechnungen1554/55, Blätter 16 R, 17, 22 R), Nr. 1155 (Iburger Amtsrechnungen 1555/56, Blatt 14 R).

[23] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1155 (Iburger Amtsrechnungen 1555/56, Blatt 14 R).

[24] Wilbertz 1979, Seite 162.

[25] a) Wilbertz 1979, Seite 162. –
b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1155 (Iburger Amtsrechnungen 1555/1556, Blatt 14 R).

[26] NLA OS; Rep. 355, Nr. 1156 (Iburger Amtsrechnungen 1556/1557, Blatt 10): „Meister Dirich dem Scharprichter van verhör der Plogschen unnd ere dochte 3 mrc, 6 ß."

[27] Erdmann/Lilie 1792, Band III, Seiten 16/17; vgl. auch: J. C. B. Stüve, Band II, Seite 198/199.

[28] Erdmann/Lilie, Band III, Seite 16/17.

[29] Ebenda.

[30] OS MT, Band III (1853), Seiten 75/76.

[31] Wilbertz 1979, Seite 162/163.

[32] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1172 (Iburger Amtsrechnungen 1568/69, Blatt 23 R): „Dinxtach, den X Augusti den Scharprichter M. Slomer von Osnabrück halen laten, den Stadesknechten nach olden gebruike gegven VIII ß; densülven Scharprichter gegeven van Herman Knepper tho richten 1 daler, [...].“

[33] Wilbertz 1979, Seite 162/163.

[34] Zweifel hieran könnte sich aus einer Notiz aus dem Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1584/1565 ergeben: „[...] den XXII September (1564) dem Probst in Mester Dirichs zelligen have to Osnabrück gelevert, welch he na der Forstenauer schicken wolde XXIII da“. Ist dies eine Sterbenachricht bzgl. des Scharfrichters Meister Dirich?

[35] a) Wilbertz 1979, Seite 163;
b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1174 (Iburger Amtsrechnungen 1569/70, Blatt 74 R).

[36] Wilbertz 1979, Seite 163.

[37] Wilbertz 1979, Seite 128 unter Hinweis auf NLA OS, Rep. 355 K I (Hunteburg) Nr. 22, Blatt 11–12.

[38] Wilbertz 1979, Seite 128.

[39] a) Wilbertz 1979, Seite 128;
b) NLA OS, Rep. 355, Nr. 1180 (Iburger Amtsrechnungen 1574/75, Blatt 22 R).

[40] HpfA, Urkunde von 02.07.1574

[41] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1177 (Iburger Amtsrechnungen 1571/72, Blatt 27).

[42] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1180 (Iburger Amtsrechnungen 1574/75, Blatt 23 R).

[43] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1180 (Iburger Amtsrechnungen 1574/75, Blatt 38, 38 R).

[44] Wilbertz 1979, Seite 163 m. w. N.

[45] Ebenda.

[46] Schumann 1981, Bd. I, Seite 197.

[47] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen 1583/84, Blatt 55 R).

[48] Wilbertz 1979, Seite 163 ff.

[49] Rügge 2015, Seite 107 m.w.N.

[50] Rügge 2015, Seite 99 m.w.N.

[51] Erdmann/Lilie 3. Teil, Seite 16/17.

[52] NLA OS, Rep. 355 Iburg Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen).

[53] NLA OS, Rep. 355 Iburg Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen).

[54] Wilbertz 1979, Seite 164.

[55] Diarium Lippiacum, Seite 8, Nr. 91

[56] NLA OS, Rep. 355 Iburg Nr. 1200 (Iburger Amtsrechnungen).

[57] Diarium Lippiacum, Seite 8, Nr. 91.

[58] Archive in NRW, A 201 Minden-Ravensberg, 660, Scharfrichter und Abdecker im Fürstentum Minden 1577–1733; Bestallung des Asmusen Rathmann.

[59] Gross 2009, Seite 148 ff.

[60] Wilbertz 1979, Seite 164.

[61] Ebenda.

[62] NLA OS, Dep. 3 b II, 14 Nr. 2a.

[63] Wilbertz 1979, Seite 165 m.w.N.

[64] Wilbertz 1979, Seite 165 m.w.N.

[65] Alle Daten gemäß: Wilbertz 1979, S. 167 ff. m.w.N.

[66] Rügge 2015, Seite 39–72; Stebel 1969.

[67] Stebel 1969, Seite 107 unter Hinweis auf NLA OS, Hexenprotokoll Nr. 6, Band I, 22.03.1644.

[68] Rügge 2015, Seite 220 m.w.N.; NLA OS, Rep. 100/306/Nr. 11, folio 59.

[69] NLA OS, Dep. 3 b IV, Nr. 3496, Schreiben von Klare vom 21.12.1646.

[70] Wilbertz 1979, Seite 173 m.w.N.

[71] NLA OS, Dep. 3 b IV, Nr. 349, Beschwerde Mr. Matthias Klare de. Ä. vom 27.10.1636.

[72] Wilbertz 1979, Seite 169 m.w.N.

[73] Wilbertz 1979, Seite 173 ff.

[74] Ebenda.

[75] Wilbertz 1979, Seite 175 m.w.N.; NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1, Blatt 35.

[76] NLA OS, Dep. 3 b IV, Fach 104, Nr. 1 vom 07.04.1653.

[77] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1, Blatt 35.

[78] Wilbertz 1979, Seite 176.

[79] Wilbertz 1979, Seite 176.

[80] Wilbertz 1979, Seite 177.

[81] Wilbertz 1979, Seite 174.

[82] Ebenda.

[83] Ebenda.

[84] Wilbertz 1979, Seite 176.

[85] NLA OS, Rep. 355, Nr.1305 (Iburger Amtsrechnungen 1655).

[86] Wilbertz 1979, Seite 176.

[87] NLA OS, Dep. 3 b V, Nr. 464, Blatt 3.

[88] NLA OS, Dep. 3 b V, Nr. 464, Blatt 5.

[89] NLA OS, Dep. 3 b V, Nr. 464, Blatt 6.

[90] NLA OS, Dep. 3 b V, Nr. 466.

[91] Wilbertz 1979, Seite 177 und FN 150 unter Hinweis auf NLA OS, Dep. 3 b V, 28 Nr 8, Bl. 13/14.

[92] Wilbertz 1979, Seite 177.

[93] Wilbertz 1979, Seite 178.

[94] Wilbertz 1979, Seite 180.

[95] Wilbertz 1979, Seite 180 m.w.N.

[96] Wilbertz 1979, Seite 181 m.w.N.

[97] Wilbertz 1979, Seite 182 m.w.N.

[98] Wilbertz 1979, Seite 182 m.w.N. NLA OS, Rep. 110, Nr. 204, Bl. 17/18.

[99] Wilbertz 1979, Seite 183 m.w.N.

[100] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1372 (Iburger Amtsrechnungen 1714): „Wittibe Scharfrichterinne Frantz Schneider“. – NLA OS, Rep. 355, Nr 1371 (Iburger Amtsrechnungen 1713), Bl. 122 – NLA OS, Rep. 355, Nr. 1367 (Iburger Amtsrechnungen 1709), Blatt 122.

[101] NLA OS, Dep. 3 b IV 2 Nr. 46, Bl. 26 – Wilbertz 1979, Seite 184.

[102] Wilbertz 1979, Seite 184 unter Hinweis auf die Amtsrechnungen der Ämter Iburg, Wittlage und Fürstenau: NLA OS, Rep. 355 Nr. 1367 (Iburger Amtsrechnungen 1709) Blatt 122 „Jost Henrich Stallhöver, Scharffrichter“ – NLA OS, Rep 355 Nr. 1368 (Iburger Amtsrechnungen 1710) Blatt 122 „Jost Henrich Stallhöver, nachrichter zu Tecklenburg“ – NLA OS, Rep. 355, Nr. 1371 (Iburger Amtsrechnungen 1713) Blatt 122 „Nachrichter Voß“.

[103] NLA OS, Rep. 355, Nr. 4363 (Amtsrechnungen Wittlage 1710).

[104] Wilbertz 1979, Seite 186 unter Hinweis auf: NLA OS, Dep. 3 b IV, 113, Nr. 15 und Rep. 100/308/Nr. 4, Bl. 41.

[105] Wilbertz 1979, Seite 187 m.w.N. unter Hinweis auf: NLA OS, Dep. 3 b IV, 104, Nr.1.

[106] Wilbertz 1979, Seite 187.

[107] Wilbertz 1979, Seite 189 unter Hinweis auf: NLA OS, Rep 100/308/Nr. 1, Blatt 147/148.

[108] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1373 (Iburger Amtsrechnungen 1715) Bl. 122: „[…] des Scharfrichters Kleydungsgeld 6 th […]" – In den Amtsrechnungen des Jahres 1714 erhält noch „die Wittibe Scharfrichterinne Frantz Schneider an Kleydungsgeld 6 th." (NLA OS, Rep 355, Nr.1372, Blatt 122) – Im Jahre 1715 ist es dann „der Scharfrichter Knap", der das Kleidungsgeld von 6 th erhält. (NLA OS, Rep 355, Nr. 1373, Blatt 122) – In den Iburger Amtsrechnungen des Jahres 1718 ist es wieder der „Scharfrichter Schnieder" (also dessen Witwe), dem das „Kleydungsgeld" in Höhe von 6 RT ausgezahlt wird. (NLA OS, Rep. 355, Nr 1376)

[109] Wilbertz 1979, Seiten 189/190 m.w.N.

[110] Wilbertz 1979, Seite 191.

[111] Wilbertz 1979, Seite 192.

[112] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1376, 1377, 1379, 1380 (Iburger Amtsrechnungen der Jahre 1718–1721).

[113] Wilbertz 1979, Seite 192 unter Hinweis auf: NLA OS, Dep. 3 b IV 1 Nr. 35, Bl. 46.

[114] Wilbertz 1979, Seite 194 m.w.N.

[115] NLA OS, Dep. 3 b V, Nr. 466 (Anno 1726/27).

[116] Wilbertz 1979, Seite 195.

[117] Wilbertz 1979, Seite 195, dort FN 294.

[118] Wilbertz 1979, Seite 196.

[119] Wilbertz 1979, Seite 196.

[120] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 1$_{I}$, Blatt 387.

[121] NLA OS, Rep. 100/306/Nr 32, Blatt 184.

[122] NLA OS, Rep. 355 Iburg, Nr. 1420.

[123] Wilbertz 1979, Seite 184.

[124] Wilbertz 1979, Seite 192.

[125] Wilbertz 1979, Seite 196/197.

[126] Wilbertz 1979, Seite 199.

[127] Wilbertz 1979, Seite 199.

[128] NLA OS, Rep. 100/308/Nr. 10, Blatt 53 ff.

[129] Wilbertz 1979, Seite 200.

[130] Wilbertz 1979, Seite 201.

[131] Wilbertz 1979, Seite 202.

[132] Wilbertz 1979, Seite 204. – Dr. L. Hoffmeyer: Osnabrücker Scharfrichter, in: Osnabrücker Tageblatt, Ausgabe vom 04.10.1925, Seite 14

[133] Wilbertz 1979, Seite 205.

[134] Wilbertz 1979, Seite 206.

[135] NLA OS, Rep. 355, Nr. 1461 (Iburger Amtsrechnungen 1789/90. – NLA OS, Rep. 100/308/ Nr.1, Blatt 420.

[136] NLA OS, Dep. 3 b IV, Nr.3496 (Scharfrichterbestallung). – Dr. L. Hoffmeyer: Osnabrücks Scharfrichter, in: Osnabrücker Tageblatt, Ausgabe vom 04.10.1925.

[137] Wilbertz 1979, Seite 207.

[138] Wilbertz 1979, Seite 208.

[139] Wilbertz 1979, Seite 209/210.

[140] Wilbertz 1979, Seite 210ff. m.w.N.

[141] NLA Hannover, Hann.Des. 26a, Nr 7253. – NLA OS, Rep. 355, Nr. 1482 (Iburger Amtsrechnungen 1817). – Osnabrückische Öffentliche Anzeigen, 1817, 53. Stück, 02.07.1817.

[142] Wilbertz 1979, Seite 211.

[143] Wilbertz 1979, Seite 211.

[144] Sprang 1980, Seiten 92 ff., hier: 100,103.

LITERATURVERZEICHNIS

Alfing, Sabine: Hexenjagd und Zaubereiprozesse in Münster, 2. Auflage, Münster 1994.

Alsdorf, Dietrich: Das Himmelpforter Blutgericht, in: Auler 2008, Seiten 112 ff.

Alsdorf, Dietrich: Die Hinrichtung der Anna Margaretha Brümmer in Stade, in: Auler 2012, Bd. III, Seiten 38-65.

Angermann, Gertrud: Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit, Münster 1995.

Auler, Jobst (Hrsg.): Richtstättenarchäologie, Band I, Dormagen 2008; Band II, Dormagen 2010; Band III, Dormagen 2012.

Bauer, Dr. med. Alfred: Bad Rothenfelde und seine Umgebung, Bremen 1922.

Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen, 41. Band, zweiter Teil, Die Stadt Münster, Münster 1933.

Belthle, Helmut: Das Karlsruher Richtschwert, in: Blick in die Geschichte Nr. 64 vom 24.09.2004, in: www.karlsruhe.de (08.02.2017).

Blazek, Matthias: Etwa 15-20000 Menschen riefen nach der Urteilsvollstreckung durch Scharfrichter Christian Schwarz „Bravo!“, in: https://www.myheimat.de/ (31.12.2018).

Blazek, Matthias: Verurteilter Schlachtermeister wurde auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, in: http://matthias-blazek.eu/die-hinrichtung-von-heinrich-thone-im-jahre-1847/ (31.12.2018).

Bödige, Dr. Nikolaus: Natur- und Geschichtsdenkmäler des Osnabrücker Landes, Osnabrück 1920.

Brinkmann, Matthias: Von unseren Flurnamen, in: Unsere Heimat, Heimatbuch für den Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1951, Seiten 40 ff.

Busch, Ralf: Die Hinrichtung des Nickel List und einiger Bandenmitglieder 1699 in Celle, in: Auler 2008, Seite 436.

Busch, Ralf: Die spätmittelalterliche Hinrichtungsstätte in Salzhausen, Landkreis Harburg im archäologischen Befund, in: Auler 2008, Seiten 98 ff.

Codex Constitutionum Osnabrugensium (CCO) oder Sammlung von Verordnungen, Beschlüssen, Rescripten und Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen. Osnabrück 1783 (Teil I, Band 1 und 2, Hrsg. J.A.F. Lodtmann); Osnabrück 1819 (Teil II, Band 1 und 2, Hrsg. H.A. Letzen).

Dobelmann, Werner: Hardemente – Herr der Wälder, in: Am heimatlichen Herd, 1959, Reprint Band I.

Eberhardt, Ilse: Von des Stades wegene utgegeven unde betalt – Städtischer Alltag im Spiegel der Stadtrechnungen von Osnabrück 1459–1519, Osnabrück 1996.

Erdmann, Erdwin und Lilie, Theodor: Geschichte des Fürstenthums und Hochstifts Osnabrück, Osnabrück 1792.

Evers, Thies: Richtstätten in zeitgenössischen Bildquellen. Typologie und Topographie, in: Auler 2008, Seiten 444 ff.

Falkmann, August: Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe aus archivalischen Quellen, Meyer'sche Hof-Buchhandlung Lemgo und Detmold 1882.

Friderici-Stüve: Friderici, Johann Georg Justus und Stüve, Ernst Eberhard Wilhelm: Geschichte der Stadt Osnabrück aus Urkunden, Erster Teil, Osnabrück, Kißlingische Schriften, 1816.

Friderici, Johann Georg Justus; Stüve, Ernst Eberhard Wilhelm und Stüve, Johann Carl Bertram: Geschichte der Stadt Osnabrück, 3. Band, Osnabrück 1826.

Geisberg, Max; Rave, Wilhelm: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. 41. Band Die Stadt Münster. 2. Teil, Münster 1933.

Genesis, Marita: Der Rabenstein in Erfurt, in Auler 2008, Seiten 144 ff.

Genesis, Marita (2009): Bestattung in ungeweihter Erde – Opfer des mittelalterlichen Strafvollzugs. Eine archäologisch-historische Betrachtung. EAZ, Ethnogr.-Archäol. Z.50, 2009.

Göers, Heinrich: Eine Rundschau durch das Kirchspiel Oesede, in: Meine Heimat in Wort und Bild 1929, Jahrbuch der Kreise Iburg-Melle, Seiten 52-58.

Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Online Wörterbuch, Kompetenzzentrum Trier, 2017.

Grotefend, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 1898. Neuauflage 2007.

Grünewald, Dr. Christoph: Chronik Kattenvenne, Band 2, Seite 14. Lienen o.J.

Hahn, Anna Karina: Nicht ‚up geweyden steden' begraben, in: Auler 2008, Seiten 486 ff.

Hardebeck,Wilhelm: Der Räuberhauptmann Hardemente, in: Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde des Hasegaues, Heft 7 (1898), Seiten 20-30.

Hartmann, Hermann: Anckum. Einige Skizzen über Alterthümer und geschichtliche Entwickelungen des Kirchspiels Anckum, in: OsnMitt 9, 1870, S. 280 ff.

Hentig, Hans von: Vom Ursprung der Henkersmahlzeit, Tübingen 1958.

Hoffmeyer, Ludwig: Chronik der Stadt Osnabrück, 5. Aufl., Osnabrück 1985.

Hoffmeyer, Ludwig: Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirks Osnabrück in Bildern, Osnabrück 1904.

Hunsche, Friedrich Ernst: Lienen am Teutoburger Wald. 1000 Jahre Gemarkung Lienen, hrsg. v. d. Gemeinde Lienen, Lienen 1965.

Jansen, Michaela: Wiederentdeckt: Der unbekannte Iburger Turm, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2014, Seiten 208–216.

Jansen, Michaela; Prinzhorn, Carolin Sophie: Iburger Geschichte auf sechs Quadratmetern, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2015, Seite 215 ff.

Jansen, Michaela; Prinzhorn, Carolin Sophie: Das Iburger Oktogon. Eine Ausgrabung im nördlichen Burginnenhof im Jahr 2014, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2016, Seite 214 ff.

Kant, Imanuel: Gesammelte Schriften VII, Berlin 1917.

Karasek, Horst: Die Kommune der Wiedertäufer, Berlin 1977.

Kerssenbrock, Hermann von: Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio von 1573, Hrsg. Heinrich Detmer, Münster 1899/1900.

Kessler, Judith: Archäologie der Richtstätten um Alzey in Rheinhessen und ihre mögliche Präsentation, in: Auler 2010, Seite 196 ff.

Kienemann, Heinrich: Die Hinrichtung des Heideläufers Dolle auf dem Lengericher Galgenkamp im Jahre 1785, privates Manuskript im Stadtarchiv Lengerich/Westf.

Kirchhoff, Karl-Heinz: Der Täufer-Apostel Heinrich Graes auf der Iburg 1534, in: Iburg – Benediktinerabtei und Schloß, Iburg 1980.

Lange, Dr. Ernst: Die letzte Hinrichtung im Kreis Wittlage, in: Kißlings Allgemeiner Kalender 1966, Seiten 100 ff.

Lipka, Martin: Napoleonische Zöllner in Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 157, 2007.

Lorenz-Flake, Wilma: Schmied im Hone; in: Osnabrücker Land 1988 Heimat-Jahrbuch, Seiten 181 ff.

Mercatum et Monetam. 1000 Jahre Markt-, Münz- und Zollrecht in Osnabrück. Hrsg. Wolfgang Schlüter. Bramsche 2002.

Messner, Florian: Man straffe ihn biss ann das Blut. Das Richtschwert von der Sonnenburg in Nordtirol, in: Auler 2012, Seiten 160 ff.

Mirsch, Ingo: Grabungen an der Richtstätte bei Unterreizing, in: Auler 2012, Seite 96 ff.

Müller, Ernst: Die Abrechnungen des Johan Hageboke über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534-1535, in: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 8. Band, Münster 1937.

Müller, Wilhelm: Hochgerichtsstätten als Grenzpfähle, in: Hie gut Württemberg I, Januar 1950.

Oehrl, Sigmund: „do hengen die drei hunde …“. Richtstätten und Tiere; in: Auler 2012, Seiten 450 ff., hier Seite 452.

Paracelsus, Theophrastus: Quinque Philosophiae Tractatus, Werke III, 2. Aufl., Stuttgart 1967.

Piech, Jaroslaw: Mit fliegenden Fahnen zogen sie zum Hochgericht. Der Galgen von Ellwangen an der Jagst 1701–1811, in: Auler 2008, Seiten 230-248.

Piech, Jaroslaw und Schulz, Daniela: Schwäbsich Gmünder Richtstätten: Galgen, Köpfe statt Wasen, in: Auler 2012, Seiten 104 ff.

Plass, Uwe: Von Henkern und Hexen. Folter und Hinrichtungen in Melle, in: Der Grönegau, Meller Jahrbuch 29 (2011), Seiten 96-129.

Pohlmann, Gerd: Glaner Heimatbuch, Band 2, Glane 1989.

Poppe, Roswitha: Ein Gang durch die Bauten der Iburg, in: Iburg – Benediktinerabtei und Schloß, Iburg 1980, Seiten 205 ff.

Rath, Dr. Jochen: 12.08.1721, Die des Mordes überführten Gebrüder Rennenbaum werden auf der (kleinen) Schildescher Heide hingerichtet; Stadtarchiv Bielefeld, 01.08.2007.

Renze, Alfred: Der Räuberhauptmann Hardemente – seine wahre Geschichte; Ankumer Heimathefte 2017.

Rottmann, Rainer: Die Beckeroder Eisenhütte. Hagen a.T.W. 2006.

Rottmann, Rainer: Hagen am Teutoburger Wald – Ortschronik, Hagen a.T.W. 1997.

Rudolph, Harriet: Eine gelinde Regierungsart. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück 1716-1803, Konstanz 2000.

Rügge, Nicolas: Die Hexenverfolgung in der Stadt Osnabrück, Osnabrück 2015.

Rupprecht, Mike: Die Räuber im Odenwald und Umgebung, www.hessen-martin.de. (31.12.2018)

Schiller, Dr, K. und Lübben, Dr. A.: Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Vierter Band (S–T), Bremen 1878.

Schnabel, Dieter: Die letzte öffentliche Hinrichtung im Fürstlichen Amt Gotha „Ritterholz“ Aspach: 18. 2. 1839. http://www.kreuzstein.eu/html/body_aspach.html.

Schonlau, Bernd: Vom Gografen zum Amtsrichter, in: Bad Iburg, Bad Iburg 1978, Seiten 39 ff.

Scholz, Rüdiger: Das kurze Leben der Johanna Catharina Höhn. Würzburg 2004.

Schubert, Ernst: Räuber, Henker, Arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter. Darmstadt 2009.

Schüttler, Kurt: Hasbergen im Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1985.

Schumann, Gert: Geschichte der Stadt Lengerich, Band I, Lengerich 1981.

Siemer, Heinrich: Hardemente in Ankum, in: Osnabrücker Land 1993 Heimat-Jahrbuch, Seiten 229 ff.

Soestmeyer, Horst: Letztes Rädern in Lengerich 1785, Manuskript im Stadtarchiv Lengerich/ Westf.

Spannhoff, Christoph: Das Geheimnis der Flur „Manhören“, https://christofspannhoff. wordpress.com/2015/10/27/das-geheimnis-der-flur-manhoeren/ (31.12.2018)

Sprang, Dr. Irmgard: Straftat und Hinrichtung der Christina de Groot, in: Heimatbuch Belm Band I, Belm 1980, Seiten 92–105.

Sprang, Dr. Irmgard: Mitteilungen zur Belmer Richtstätte, maschinenschriftl. Manuskript, Gemeindearchiv Belm.

Stapenhorst, Dr. Ulrich: Hof und Familie Stapenhorst, Marburg/Lahn 1964.

Starmann, Klaus: Geschichten aus dem Kirchspiel Alfhausen. Nach den Aufzeichnungen von Hermann Joseph Niemann. Berlin 2012.

Stebel, Heinz Jürgen: Die Osnabrücker Hexenprozesse, 2. Aufl., Osnabrück 1997.

Strakerjahn, Ludwig: Aberglauben und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg, Band 1, Oldenburg 1867; hier: Neuauflage Band 2, 3. Buch, Oldenburg 1909.

Strodtmann, Johann Christoph: Idioticon Osnabrugense, Leipzig und Altona 1756.

Stüve, Carl (Hrsg.): Die Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost. Osnabrücker Geschichtsquellen Band 3, Osnabrück 1895, Neudruck 1977.

Stüve, Johann Carl Bertram: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Band I–III, Osnabrück 1872.

Stüve, Johann Carl Bertram: Topographische Bemerkungen über die Feldmark der Stadt Osnabrück; Osnabrücker Mitteilungen Heft 5 (1858).

Stüve, D. Johann Eberhard: Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück mit einigen Urkunden, Osnabrück 1789.

Suerbaum, August: Die Gerichtsstätte auf dem Stallbrink bei Oesede, in: Meine Heimat in Wort und Bild, Jahrbuch der Kreise Iburg-Melle, Dissen 1929, Seiten 118 ff.

Suerbaum August: Sitte und Brauch unserer Heimat, 3. Auflage, Osnabrück 1997.

Thiemann, August: Iburg, in: Unsere Heimat. Heimatbuch für den Landkreis Osnabrück, Osnabrück 1951, Seiten 299 ff.

Ulrich-Bochsler, Susi und Lanz, Christian: Mittelalterliche und neuzeitliche Skelettfunde Hingerichteter in der Schweiz, in: Auler 2008, Seiten 412 ff.

Ulrich-Bochsler, Susi: Anthropologische Befunde am Skelett eines Teilverbrannten von Oberbüren, Kanton Bern/Schweiz, in: Auler 2008, Seite 270 ff.

van Dülmen, Richard: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, 5. Auflage, München 2010.

Verdenhalven, Fritz und Fink, Hans-Peter: Das Diarium Lippiacum des Amtmanns Anton Heinrich Küster um 1730, Detmold 1998.

Wächter, Johann Karl: Statistik der im Königreich Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler, Hannover 1841.

Wasser, Fritz: Die ehemalige Richtstätte auf dem Stahlbrink, Oesede 1964.

Wilbertz, Gisela: Auf der Suche nach dem Detmolder Galgen, in: Auler 2008, Seiten 64 ff.

Wilbertz, Gisela: Am Richtplatz verscharrt? In: Auler 2012, Seite 474 ff.

Wilbertz, Gisela: Hexenprozesse und Zauberglaube im Hochstift Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen, Band 84 (1978), Seiten 33 ff.

Wilbertz, Gisela: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück, Osnabrück 1979.

Wilkens, Wilhelm: Lienen – Das Dorf und seine Bauerschaften, Norderstedt 2004.

Wittke, Margarete: Mord und Totschlag? Gewaltdelikte im Fürstbistum Münster 1580–1620, Münster 2002.

Wojtucki, Daniel: Bau- und Renovierung der Galgen in den Städten Schlesiens und der Oberlausitz, in: Auler 2010, Seiten 374 ff.

Wojtucki, Daniel: Bestattungen von Hingerichteten und Selbstmördern in Schlesien, in: Auler 2008, Seite 540.

Wrede, Günther, Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück, 3 Bde. (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 30), Hildesheim 1975–1980.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten, angegebenen Ort
Bd.	Band
CCC	Constitutio Criminalis Carolina, Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532
CCO	Codex Constitutionum Osnabrugensium oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Bescheiden, Rescripten und anderen erläuterenden Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen, 1783
Dep.	Depositum
d. M.	des Monats
FN	Fußnote
km	Kilometer
Lgm	Landgemeinde
mnd.	mittelniederdeutsch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
nd.	niederdeutsch
nl.	niederländisch
NLA OS	Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück
NOZ	Neue Osnabrücker Zeitung
Rep.	Repositum
Rfl.	Rheinischer Gulden
LAV NRW, W	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
RT/th/thall/RThlr	Taler, Reichstaler
ß	Schilling
d, ₰	Pfennig

[ ]	Einfügung des Autors in ein Originalzitat
[…]	Auslassung in einem Originalzitat
*	geboren
†	gestorben
∞	verheiratet

Fachbegriffe

Abdecker	Entsorger von Tierkadavern, denen er das Fell „abdeckt“
adjungiert	zugeordnet, beigefügt
Advocati Fisci	Staatsanwalt, Anklagevertreter
Bruchschneider	mittelalterlicher Wundarzt, der Eingeweidebrüche operativ behandelte
Brüchtengericht	in einer Gemeinde abgehaltenes Strafgericht über geringfügige Straftaten, sogenannte „Brüche“
Büttel	Gehilfe des Scharfrichters
decolliert	geköpft, enthauptet
Defensor	Strafverteidiger
Delinquent	Täter, Verbrecher
Douanier	französisch: Zöllner
Edikt	Erlass
Exekution	Hinrichtung, Vollzug der Todesstrafe
gerechtfertigt	verurteilt
Gogericht	Gaugericht, zuständig für Zivil- und Strafsachen
Gograf	Vorsitzender Richter des Gogerichts
Halbmeister	andere Bezeichnung für den Scharfrichter
Halsgericht	Gericht, welches auch Todesurteile fällen kann
Inquisit	Angeklagter
justificiert	gemäß Urteil hingerichtet
Kirchspiel	Pfarrei, Pfarrbezirk
Landzwinger	marodierender Soldat
Leibzucht	Altenteil, Kotten für den Altbauern
Locum tortura	Folterkammer
Molkentoversche	Milchzauberin, Hexe
Nachrichter	alte Bezeichnung für Scharfrichter
peinliches Verfahren	Pein kommt hier von poena = Strafe, also Strafverfahren

Racker	anderes Wort für Abdecker
Ratzenkraut	arsenhaltiges Rattengift
Rentmeister	Finanzverwalter eines Amtes
Schinder	anderes Wort für Abdecker
Schnad	Grenze
Substituto	Gehilfe
suspendieren	hängen
torquiert	gefoltert
Tortur	Folter
Urfehde	eidliches Versprechen eines Angeklagten, im Falle der Verfahrenseinstellung das Land zu verlassen und keinen Regressanspruch geltend zu machen

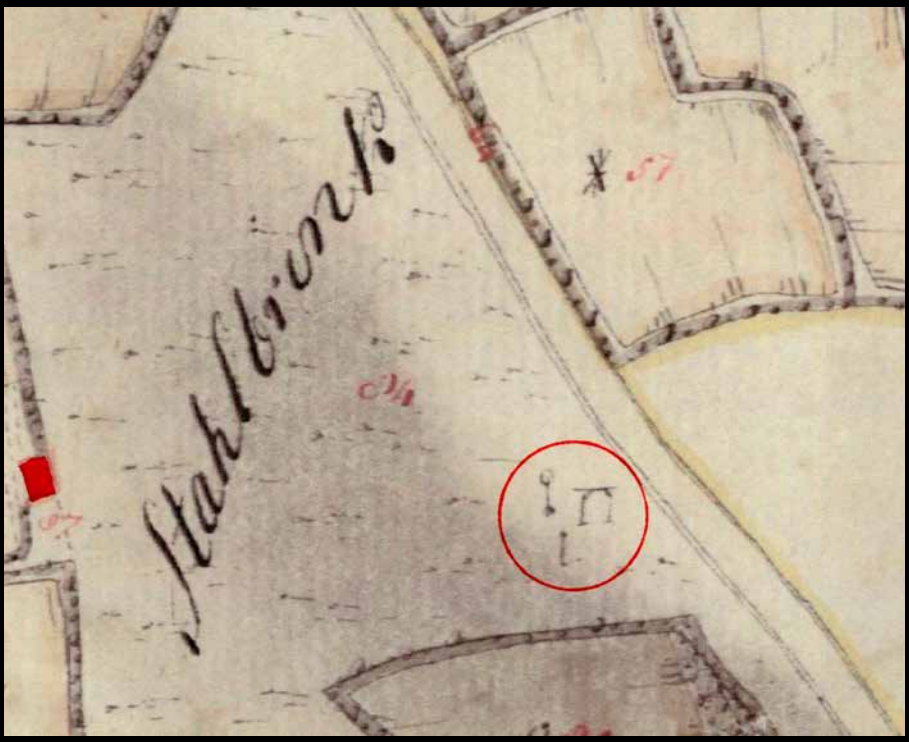

ISBN: 978-3-9821218-7-1